

Wertpapierbeschreibung

für

Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II

unter dem Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme

vom

5. November 2024

(die "**WERTPAPIERBESCHREIBUNG**")

Diese **WERTPAPIERBESCHREIBUNG** bildet zusammen mit dem
Registrierungsformular der UniCredit Bank GmbH vom 10. April 2024
(das "**REGISTRIERUNGSFORMULAR**")

den

Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II

unter dem Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme

(der "**BASISPROSPEKT**")

der gemäß Artikel 8 Absatz 6 der PROSPEKTVERORDNUNG (wie nachstehend definiert) einen
Basisprospekt darstellt, der in mehreren Einzeldokumenten erstellt wurde.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS	21
A. Allgemeine Beschreibung des Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme	21
B. Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere.....	21
C. Allgemeine Beschreibung des Basisprospekts und der Wertpapierbeschreibung.....	23
D. Allgemeine Beschreibung der Bedingungen für das Angebot der Wertpapiere	24
E. Allgemeine Beschreibung der Zulassung der Wertpapiere zum Handel	25
II. RISIKOFAKTOREN	26
A. Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Emittentin.....	27
B. Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Wertpapiere	27
1. Risiken aufgrund des Rangs und der Eigenschaft der Wertpapiere bei einem Ausfall der Emittentin.....	27
a) Insolvenzrisiko und Risiko in Verbindung mit Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin.....	27
b) Keine Einlagensicherung oder Entschädigungseinrichtung.....	29
2. Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil der Wertpapiere ergeben.....	29
a) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Bonus Wertpapieren (Produkttyp 1) ergeben.....	30
b) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Bonus Cap Wertpapieren (Produkttyp 2) ergeben.....	30
c) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Reverse Bonus Wertpapieren (Produkttyp 3) und Reverse Bonus Cap Wertpapieren (Produkttyp 4) ergeben.....	30
d) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Protect Wertpapieren (Produkttyp 5) und Protect Cap Wertpapieren (Produkttyp 6) ergeben.....	31
e) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Top Wertpapieren (Produkttyp 7) ergeben.....	31
f) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von All Time High Protect (Produkttyp 8) und All Time High Protect Cap Wertpapieren (Produkttyp 9) ergeben.....	32
g) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Express Wertpapieren (Produkttyp 10) und Express Plus Wertpapieren (Produkttyp 11) ergeben.....	32

INHALTSVERZEICHNIS

(fortgesetzt)

	Seite
h) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 12) ergeben.....	33
i) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Best Express Wertpapieren (Produkttyp 13) und Best Express Plus Wertpapieren (Produkttyp 14) ergeben.....	34
j) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 15) ergeben.....	34
k) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Express Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 16) ergeben.....	35
l) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 17) ergeben.....	35
m) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 18) ergeben.....	36
n) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Twin-Win Wertpapieren (Produkttyp 19) und Twin-Win Cap Wertpapieren (Produkttyp 20) ergeben.....	36
o) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren (Produkttyp 21) ergeben.....	37
p) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 22) ergeben.....	37
q) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 23) ergeben.....	38
r) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 24) ergeben.....	38
s) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 25) ergeben.....	39
t) Risiken bei allen Wertpapieren mit physischer Lieferung.....	39
u) Risiken in Bezug auf Wertpapiere mit physischer Lieferung eines Indezertifikats als Liefergegenstand.....	41
v) Risiken bei allen Compo Wertpapieren.....	41
w) Risiko im Fall von Wertpapieren mit variabler Verzinsung.....	42
3. Risiken, die sich aus den Bedingungen der Wertpapiere ergeben.....	42
a) Risiken aufgrund einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere.....	42
b) Risiken aufgrund von Marktstörungen.....	43

INHALTSVERZEICHNIS

(fortgesetzt)

	Seite
c) Risiken aufgrund von Anpassungen der Wertpapierbedingungen.....	43
4. Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Anlage, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere	44
a) Marktpreisrisiken	44
b) Risiken in Bezug auf die Bestimmung der Kurse der Wertpapiere im Sekundärmarkt / Risiken in Bezug auf die Preisbildung	45
c) Risiko, dass kein aktiver Markt für den Handel mit Wertpapieren existiert....	46
d) Fremdwährungsrisiko im Zusammenhang mit den Wertpapieren	46
e) Risiko in Bezug auf einen möglichen Rückkauf der Wertpapiere	47
f) Risiken in Bezug auf den Einbehalt von US-Quellensteuern	47
g) Risiko aus spezifischen Interessenkonflikten betreffend die Wertpapiere.....	48
h) Risiken im Zusammenhang mit Wertpapieren, die Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen	48
5. Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Art der Basiswerte und den Referenzsatz	50
a) Risiken in Verbindung mit Aktien.....	51
b) Risiken in Verbindung mit Indizes	53
c) Risiken in Verbindung mit Rohstoffen	56
d) Risiken in Verbindung mit Börsengehandelten Rohstoffen.....	57
e) Risiken in Verbindung mit Fondsanteilen.....	59
f) Risiken in Verbindung mit Futures-Kontrakten.....	64
g) Risiken in Verbindung mit Referenzsätzen.....	66
6. Risiken, die allen oder mehreren Basiswerten und den Referenzsätzen eigen sind..	69
a) Risiken in Verbindung mit dem im Basiswert enthaltenen Währungsrisiko ...	69
b) Risiken in Verbindung mit fremden Rechtsordnungen.....	70
c) Risiken in Verbindung mit einer Regulierung von Referenzwerten	71
d) Risiken in Verbindung mit Interessenkonflikten der Emittentin hinsichtlich des Basiswerts	72
e) Risiken in Verbindung mit begrenzten oder nicht aktuellen Informationen über den Basiswert	73
f) Risiken in Verbindung mit länder-, regions- bzw. branchenbezogenen Basiswerten	73
g) Risiken in Verbindung mit Gebühren auf den Basiswert.....	73

	Seite
h) Risiken in Verbindung mit Absicherungsgeschäften der Emittentin	74
III. INFORMATIONEN ZUR WERTPAPIERBESCHREIBUNG UND ZUM BASISPROSPEKT	75
A. Verantwortliche Personen	75
B. Hinweise zur Billigung und Notifizierung des Basisprospekts	75
C. Veröffentlichung der Wertpapierbeschreibung und des Registrierungsformulars	76
D. Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts.....	77
E. Funktionsweise des Basisprospekts	78
1. Öffentliches Angebot von Wertpapieren, die auf der Grundlage des Basisprospekts emittiert werden	78
2. Öffentliches Angebot von Wertpapieren, die auf der Grundlage eines Früheren Basisprospekts emittiert wurden	79
3. Aufrechterhaltung von öffentlichen Angeboten von Wertpapieren, die auf Grundlage eines Vorgänger-Basisprospekts eröffnet wurden.....	80
4. Öffentliches Angebot von Aufstockungen von Wertpapieren	82
5. Zulassung von Wertpapieren zum Handel	82
F. Sonstige Hinweise.....	82
IV. INFORMATIONEN ZUM ANGEBOT UND ZUR ZULASSUNG ZUM HANDEL	83
A. Informationen zum Angebot der Wertpapiere	83
1. Allgemeine Informationen zum Angebot der Wertpapiere	83
2. Angebote von Wertpapieren mit Zeichnungsfrist	83
3. Angebote von Wertpapieren ohne Zeichnungsfrist.....	84
4. Weitere Angaben zum Angebot der Wertpapiere	84
5. Emissionspreis der Wertpapiere.....	85
6. Kosten und Ausgaben, die dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden	85
7. Emission und Lieferung der Wertpapiere	86
B. Informationen zur Zulassung der Wertpapiere zum Handel.....	87
1. Zulassung zum Handel / Zulassungsdatum	87
2. Market Maker und Intermediäre im Sekundärhandel.....	87

	Seite
C. Weitere Angaben.....	88
1. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Wertpapiere beteiligt sind.....	88
a) Weitere Transaktionen	88
b) Geschäftliche Beziehungen.....	88
c) Informationen bezogen auf den Basiswert.....	89
d) Preisstellung durch die Emittentin	90
2. Verwendung der Erlöse, geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel und geschätzte Nettoerlöse.....	90
3. Veröffentlichungen nach erfolgter Ausgabe der Wertpapiere.....	91
V. GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN.....	92
A. Angaben über die Wertpapiere	92
1. Art, Form, Währung und ISIN der Wertpapiere	92
2. Rang der Wertpapiere; Rangfolge der Wertpapiere im Falle der Abwicklung der Emittentin.....	93
3. Rechte aus den Wertpapieren und deren Beschränkungen	96
a) Verzinsung der Wertpapiere	96
b) Zahlung von zusätzlichen Beträgen	96
c) Einlösung der Wertpapiere.....	97
d) Marktstörungen.....	98
e) Anpassung der Wertpapierbedingungen	101
f) Novation.....	105
g) Außerordentliche Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin	106
h) Berichtigung.....	108
i) Ersetzung von Referenzsätzen	109
j) Steuern	109
k) Abwicklungsstörung	110
l) Vorlegungsfrist	110
4. Zahlungen, Lieferungen	110
5. Angaben gemäß Artikel 29 der Referenzwerte-Verordnung.....	112
B. Angaben über den Basiswert	113

INHALTSVERZEICHNIS

(fortgesetzt)

	Seite
1. Allgemeine Beschreibung des Basiswerts.....	113
a) Aktien als Basiswert	113
b) Indizes als Basiswert.....	114
c) Rohstoffe als Basiswert.....	114
d) Börsengehandelte Rohstoffe als Basiswert	115
e) Fondsanteile als Basiswert.....	115
f) Futures-Kontrakte als Basiswert	115
g) Umrechnungsfaktor.....	116
2. Zulässige Basiswerte	117
C. Angaben in Bezug auf Referenzsätze	118
1. Referenzsätze	118
2. Risikofreie Zinssätze als Referenzsätze oder auf Basis von Riskofreien Zinssätzen berechnete Referenzsätze	118
D. Informationen in Bezug auf die Nachhaltigkeit der Wertpapiere	122
1. Allgemein.....	122
2. Informationen zu den Nachhaltigkeitsrichtlinien.....	122
3. Nachhaltigkeitskriterien	123
4. Wertpapiere mit Nachhaltigkeitskriterien	125
VI. BESCHREIBUNGEN DER WERTPAPIERE	127
A. Allgemeine Informationen zu allen Produkttypen.....	127
1. Referenzpreise und andere Produktparameter.....	127
a) Referenzpreis	127
b) Anfänglicher Referenzpreis	127
c) Finaler Referenzpreis	128
d) Andere Produktparameter	129
2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere.....	129
B. Detaillierte Informationen zu Bonus Wertpapieren (Produkttyp 1)	130
1. Ausstattung.....	130
2. Wirtschaftliche Merkmale von Bonus Wertpapieren.....	130
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Bonus Wertpapiere	130
4. Einlösung am Rückzahlungstermin.....	131

INHALTSVERZEICHNIS
(fortgesetzt)

	Seite
a) Beschreibung des Einlösungsprofils	131
b) Bestimmung Basispreis.....	134
c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis	135
d) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	135
e) Bestimmung Barriereereignis	135
5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I).....	136
C. Detaillierte Informationen zu Bonus Cap Wertpapieren (Produkttyp 2)	138
1. Ausstattung.....	138
2. Wirtschaftliche Merkmale von Bonus Cap Wertpapieren	138
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Bonus Cap Wertpapiere	139
4. Einlösung am Rückzahlungstermin.....	139
a) Beschreibung des Einlösungsprofils	139
b) Bestimmung Basispreis.....	148
c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis	148
d) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	148
e) Bestimmung Barriereereignis	149
5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I).....	150
D. Detaillierte Informationen zu Reverse Bonus Wertpapieren (Produkttyp 3)	151
1. Ausstattung.....	151
2. Wirtschaftliche Merkmale von Reverse Bonus Wertpapieren	151
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Reverse Bonus Wertpapiere.....	151
4. Einlösung am Rückzahlungstermin.....	152
a) Beschreibung des Einlösungsprofils	152
b) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis	154
c) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	154
d) Bestimmung Barriereereignis	154
5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I).....	155
E. Detaillierte Informationen zu Reverse Bonus Cap Wertpapieren (Produkttyp 4)	157
1. Ausstattung.....	157

INHALTSVERZEICHNIS

(fortgesetzt)

	Seite
2. Wirtschaftliche Merkmale von Reverse Bonus Cap Wertpapieren.....	157
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Reverse Bonus Cap Wertpapiere .	158
4. Einlösung am Rückzahlungstermin.....	158
a) Beschreibung des Einlösungsprofils	158
b) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis	161
c) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	162
d) Bestimmung Barriereereignis	162
5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I).....	163
F. Detaillierte Informationen zu Protect Wertpapieren (Produkttyp 5).....	164
1. Ausstattung.....	164
2. Wirtschaftliche Merkmale von Protect Wertpapieren.....	164
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Protect Wertpapiere	164
4. Einlösung am Rückzahlungstermin.....	165
a) Beschreibung Einlösungsprofil.....	165
b) Bestimmung Basispreis.....	167
c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis	167
d) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	167
e) Bestimmung Barriereereignis	168
5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I).....	169
G. Detaillierte Informationen zu Protect Cap Wertpapieren (Produkttyp 6)....	170
1. Ausstattung.....	170
2. Wirtschaftliche Merkmale von Protect Cap Wertpapieren	170
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Protect Cap Wertpapiere.....	170
4. Einlösung am Rückzahlungstermin.....	171
a) Beschreibung des Einlösungsprofils	171
b) Bestimmung Basispreis.....	173
c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis	173
d) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	174
e) Bestimmung Barriereereignis	174
5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I).....	175

	Seite
H. Detaillierte Informationen zu Top Wertpapieren (Produkttyp 7)	176
1. Ausstattung.....	176
2. Wirtschaftliche Merkmale von Top Wertpapieren.....	176
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Top Wertpapiere	176
4. Einlösung am Rückzahlungstermin.....	177
a) Beschreibung des Einlösungsprofils	177
b) Bestimmung Basispreis.....	178
c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis	178
d) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	179
5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l).....	179
I. Detaillierte Informationen zu All Time High Protect Wertpapieren (Produkttyp 8)	180
1. Ausstattung.....	180
2. Wirtschaftliche Merkmale von All Time High Protect Wertpapieren	180
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der All Time High Protect Wertpapiere	180
4. Einlösung am Rückzahlungstermin.....	181
a) Beschreibung des Einlösungsprofils	181
b) Bestimmung Basispreis.....	182
c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis	182
d) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	182
e) Bestimmung Barriereereignis	183
5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l).....	184
J. Detaillierte Informationen zu All Time High Protect Cap Wertpapieren (Produkttyp 9)	185
1. Ausstattung.....	185
2. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der All Time High Protect Cap Wertpapiere	185
3. Wirtschaftliche Merkmale von All Time High Protect Cap Wertpapieren.....	185
4. Einlösung am Rückzahlungstermin.....	186
a) Beschreibung des Einlösungsprofils	186

INHALTSVERZEICHNIS
(fortgesetzt)

	Seite
b) Bestimmung Basispreis.....	187
c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis	187
d) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	187
e) Bestimmung Barriereereignis	188
5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l).....	189
K. Detaillierte Informationen zu Express Wertpapieren (Produkttyp 10).....	190
1. Ausstattung.....	190
2. Wirtschaftliche Merkmale von Express Wertpapieren	190
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Express Wertpapiere	190
4. Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k).....	191
a) Beschreibung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k).....	191
b) Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis.....	191
5. Einlösung am Rückzahlungstermin.....	192
a) Beschreibung des Einlösungsprofils	192
b) Bestimmung Basispreis.....	197
c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis	197
d) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	198
e) Bestimmung Barriereereignis	198
f) Bestimmung Finales Rückzahlungsereignis	199
6. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l).....	200
L. Detaillierte Informationen zu Express Plus Wertpapieren (Produkttyp 11) 201	
1. Ausstattung.....	201
2. Wirtschaftliche Merkmale von Express Plus Wertpapieren.....	201
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Express Plus Wertpapiere	202
4. Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k).....	202
a) Beschreibung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k).....	202
b) Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis.....	203
5. Einlösung am Rückzahlungstermin.....	203
a) Beschreibung des Einlösungsprofils	203
b) Bestimmung Basispreis.....	208

INHALTSVERZEICHNIS
(fortgesetzt)

	Seite
c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	208
d) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	209
e) Bestimmung Barriereereignis	209
6. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l).....	210
M. Detaillierte Informationen zu Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 12).....	211
1. Ausstattung.....	211
2. Wirtschaftliche Merkmale von Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag....	211
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag	212
4. Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k).....	212
a) Beschreibung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k).....	212
b) Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis.....	213
5. Einlösung am Rückzahlungstermin.....	213
a) Beschreibung des Einlösungsprofils	213
b) Bestimmung Basispreis.....	218
c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis	218
d) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	219
e) Bestimmung Barriereereignis	219
6. Bedingter Zusätzlicher Betrag.....	220
a) Bestimmung Ertragszahlungsereignis.....	220
b) Bestimmung Ertragszahlungslevel (k).....	220
c) Bestimmung Bedingter Zusätzlicher Betrag	221
7. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l).....	222
N. Detaillierte Informationen zu Best Express Wertpapieren (Produkttyp 13) 223	
1. Ausstattung.....	223
2. Wirtschaftliche Merkmale von Best Express Wertpapieren	223
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Best Express Wertpapiere.....	224
4. Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k).....	224
a) Beschreibung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k).....	224
b) Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis.....	225

INHALTSVERZEICHNIS
(fortgesetzt)

	Seite
5. Einlösung am Rückzahlungstermin.....	226
a) Beschreibung des Einlösungsprofils	226
b) Bestimmung Basispreis.....	230
c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis	230
d) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	231
e) Bestimmung Barriereereignis	231
f) Bestimmung Finales Rückzahlungsereignis	232
6. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l).....	233
O. Detaillierte Informationen zu Best Express Plus Wertpapieren (Produkttyp 14).....	234
1. Ausstattung.....	234
2. Wirtschaftliche Merkmale von Best Express Plus Wertpapieren.....	234
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Best Express Plus Wertpapiere	234
4. Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k).....	235
a) Beschreibung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k).....	235
b) Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis.....	236
5. Einlösung am Rückzahlungstermin.....	237
a) Beschreibung des Einlösungsprofils	237
b) Bestimmung Basispreis.....	241
c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis	241
d) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	241
e) Bestimmung Barriereereignis	242
6. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l).....	243
P. Detaillierte Informationen zu Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 15).....	244
1. Ausstattung.....	244
2. Wirtschaftliche Merkmale von Reverse Convertible Wertpapieren	244
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Reverse Convertible Wertpapiere	245
4. Verzinsung	245
5. Einlösung am Rückzahlungstermin.....	246
a) Beschreibung des Einlösungsprofils	246

INHALTSVERZEICHNIS
(fortgesetzt)

	Seite
b) Bestimmung Basispreis.....	250
c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	250
d) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	250
6. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l).....	251
Q. Detaillierte Informationen zu Express Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 16).....	252
1. Ausstattung.....	252
2. Wirtschaftliche Merkmale von Express Reverse Convertible Wertpapieren.....	252
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Express Reverse Convertible Wertpapiere.....	253
4. Verzinsung.....	253
5. Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k).....	254
Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis.....	255
6. Einlösung am Rückzahlungstermin.....	255
a) Beschreibung des Einlösungsprofils.....	255
b) Bestimmung Basispreis.....	260
c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	260
d) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	260
7. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l).....	261
R. Detaillierte Informationen zu Barrier Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 17).....	262
1. Ausstattung.....	262
2. Wirtschaftliche Merkmale von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren.....	262
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Barrier Reverse Convertible Wertpapiere.....	263
4. Verzinsung.....	263
5. Einlösung am Rückzahlungstermin.....	264
a) Beschreibung des Einlösungsprofils.....	264
b) Bestimmung Basispreis.....	269
c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	269
d) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	269

INHALTSVERZEICHNIS
(fortgesetzt)

	Seite
e) Bestimmung Barriereereignis	270
6. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l).....	271
S. Detaillierte Informationen zu Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 18)	272
1. Ausstattung.....	272
2. Wirtschaftliche Merkmale von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren	272
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere	273
4. Verzinsung	273
5. Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k).....	274
Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis.....	275
6. Einlösung am Rückzahlungstermin.....	276
a) Beschreibung des Einlösungsprofils	276
b) Bestimmung Basispreis.....	280
c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis	281
d) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	281
e) Bestimmung Barriereereignis	281
7. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l).....	282
T. Detaillierte Informationen zu Twin-Win Wertpapieren (Produkttyp 19).....	283
1. Ausstattung.....	283
2. Wirtschaftliche Merkmale von Twin-Win Wertpapieren	283
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Twin-Win Wertpapiere	284
4. Einlösung am Rückzahlungstermin.....	284
a) Beschreibung des Einlösungsprofils	284
b) Bestimmung Basispreis.....	286
c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis	287
d) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	287
e) Bestimmung Barriereereignis	287
5. Zusatzoption: Bedingter variabler zusätzlicher Betrag	288
6. Zusatzoption: Bedingter fester zusätzlicher Betrag.....	290

	Seite
7. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l).....	291
U. Detaillierte Informationen zu Twin-Win Cap Wertpapieren (Produkttyp 20)	292
1. Ausstattung.....	292
2. Wirtschaftliche Merkmale von Twin-Win Cap Wertpapieren	292
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Twin-Win Cap Wertpapiere.....	293
4. Einlösung am Rückzahlungstermin.....	293
a) Beschreibung des Einlösungsprofils	293
b) Bestimmung Basispreis.....	296
c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis	296
d) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	296
e) Bestimmung Barriereereignis	297
5. Zusatzoption: Bedingter variabler zusätzlicher Betrag	298
6. Zusatzoption: Bedingter fester zusätzlicher Betrag.....	299
7. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l).....	301
V. Detaillierte Informationen zu Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren (Produkttyp 21)	302
1. Wirtschaftliche Merkmale von Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren	302
2. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere	303
3. Option: Verzinsung	303
4. Einlösung am Rückzahlungstermin.....	304
a) Beschreibung des Einlösungsprofils	304
b) Bestimmung Basispreis.....	305
c) Bestimmung Barriereereignis	306
5. Option: Bedingter Zusätzlicher Betrag (k).....	306
6. Option: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l).....	306
W. Detaillierte Informationen zu Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 22).....	307
1. Ausstattung.....	307

INHALTSVERZEICHNIS
(fortgesetzt)

	Seite
2. Wirtschaftliche Merkmale von Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag	307
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag	308
4. Verzinsung	308
5. Einlösung am Rückzahlungstermin.....	308
a) Beschreibung des Einlösungsprofils	308
b) Bestimmung Basispreis.....	311
c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis	312
d) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	312
6. Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l).....	312
X. Detaillierte Informationen zu Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 23).....	313
1. Ausstattung.....	313
2. Wirtschaftliche Merkmale von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag	313
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag	314
4. Verzinsung	314
5. Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k).....	314
Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis.....	314
6. Einlösung am Rückzahlungstermin.....	315
a) Beschreibung des Einlösungsprofils	315
b) Bestimmung Basispreis.....	320
c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis	320
d) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	320
7. Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l).....	321
Y. Detaillierte Informationen zu Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 24).....	322
1. Ausstattung.....	322
2. Wirtschaftliche Merkmale von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag	322

INHALTSVERZEICHNIS
(fortgesetzt)

	Seite
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag	323
4. Verzinsung	323
5. Einlösung am Rückzahlungstermin.....	323
a) Beschreibung des Einlösungsprofils	323
b) Bestimmung Basispreis.....	328
c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis	328
d) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	328
e) Bestimmung Barriereereignis	329
6. Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l).....	330
Z. Detaillierte Informationen zu Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 25).....	331
1. Ausstattung.....	331
2. Wirtschaftliche Merkmale von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag	331
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag	332
4. Verzinsung	332
5. Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k).....	332
Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis.....	333
6. Einlösung am Rückzahlungstermin.....	333
a) Beschreibung des Einlösungsprofils	333
b) Bestimmung Basispreis.....	338
c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis	338
d) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	339
e) Bestimmung Barriereereignis	339
7. Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l).....	340
AA. Beschreibungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden	341
VII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN.....	343
A. Allgemeine Informationen.....	343
B. Aufbau der Bedingungen	345

	Seite
C. Bedingungen der Wertpapiere.....	349
TEIL A - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE.....	349
<i>[Option 1: Im Fall von Wertpapieren mit Globalurkunde gilt das Folgende:</i>	<i>349</i>
<i>[Option 2: Im Fall von elektronischen Wertpapieren in der Form von Zentralregisterwertpapieren gilt das Folgende:</i>	<i>357</i>
TEIL B – PRODUKT- UND BASISWERTDATEN	365
TEIL C – BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE.....	377
<i>[Besondere Bedingungen, die für bestimmte Produkttypen gelten:</i>	<i>377</i>
<i>Produkttyp 1: Bonus Wertpapiere</i>	<i>377</i>
<i>Produkttyp 2: Bonus Cap Wertpapiere</i>	<i>377</i>
<i>Produkttyp 3: Reverse Bonus Wertpapiere.....</i>	<i>377</i>
<i>Produkttyp 4: Reverse Bonus Cap Wertpapiere</i>	<i>377</i>
<i>Produkttyp 5: Protect Wertpapiere</i>	<i>377</i>
<i>Produkttyp 6: Protect Cap Wertpapiere.....</i>	<i>377</i>
<i>Produkttyp 7: Top Wertpapiere.....</i>	<i>377</i>
<i>Produkttyp 8: All Time High Protect.....</i>	<i>377</i>
<i>Produkttyp 9: All Time High Protect Cap</i>	<i>377</i>
<i>Produkttyp 10: Express Wertpapiere</i>	<i>414</i>
<i>Produkttyp 11: Express Plus Wertpapiere.....</i>	<i>414</i>
<i>Produkttyp 12: Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag.....</i>	<i>414</i>
<i>Produkttyp 13: Best Express Wertpapiere</i>	<i>414</i>
<i>Produkttyp 14: Best Express Plus Wertpapiere.....</i>	<i>414</i>
<i>Produkttyp 15: Reverse Convertible Wertpapiere</i>	<i>459</i>
<i>Produkttyp 16: Express Reverse Convertible Wertpapiere</i>	<i>459</i>
<i>Produkttyp 17: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere</i>	<i>459</i>
<i>Produkttyp 18: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere</i>	<i>459</i>
<i>Produkttyp 21: Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere.....</i>	<i>459</i>
<i>Produkttyp 22: Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag.....</i>	<i>459</i>
<i>Produkttyp 23: Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag</i>	<i>459</i>

INHALTSVERZEICHNIS
(fortgesetzt)

	Seite
<i>Produkttyp 24: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag</i>	459
<i>Produkttyp 25: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag</i>	459
<i>Produkttyp 19: Twin-Win Wertpapiere</i>	517
<i>Produkttyp 20: Twin-Win Cap Wertpapiere</i>	517
<i>[Besondere Bedingungen, die für alle Produkttypen gelten:</i>	538
D. Bedingungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden	561
VIII. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN	563
IX. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN, DIE MITTELS VERWEIS IN DIESE WERTPAPIERBESCHREIBUNG EINBEZOGEN WERDEN	576
X. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN	578
A. Einleitung	578
B. Vereinigte Staaten von Amerika	578
XI. HINWEISE ZUR BESTEUERUNG DER WERTPAPIERE	580
XII. MITTELS VERWEIS IN DIESE WERTPAPIERBESCHREIBUNG EINBEZOGENE INFORMATIONEN	581
XIII. LISTE DER WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT	586

I. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS

A. Allgemeine Beschreibung des Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme

Die UniCredit Bank GmbH (die "EMITTENTIN" oder auch die "HVB") begibt im Rahmen ihres "Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme" (das "PROGRAMM") dauernd und wiederholt Wertpapiere in Form von Nichtdividendenwerten. Darunter fallen auch Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz).

Die Auflegung des PROGRAMMS und die Emission von Wertpapieren im Rahmen des PROGRAMMS wurden am 17. April 2001 vom Group Asset/Liability Committee (ALCO), einem Unterausschuss des Vorstands der EMITTENTIN, ordnungsgemäß genehmigt. Der ermächtigte Gesamtbetrag von EUR 50.000.000.000 kann auch für Emissionen unter anderen Basisprospekten der EMITTENTIN verwendet werden, jedoch wird der in Anspruch genommene Gesamtbetrag des PROGRAMMS zusammen mit anderen Basisprospekten der EMITTENTIN im Rahmen des PROGRAMMS EUR 50.000.000.000 nicht übersteigen.

B. Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere

Bei Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) (die "WERTPAPIERE") handelt es sich um strukturierte Schuldverschreibungen. Das heißt, die Einlösung der WERTPAPIERE und sonstige Zahlungen unter den WERTPAPIEREN hängen von der Kursentwicklung einer AKTIE, eines INDEX, eines FUTURES-KONTRAKTS, eines ROHSTOFFS, eines BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFFS oder eines FONDSANTEILS (jeweils ein "BASISWERT") ab. Eine detaillierte Beschreibung der möglichen BASISWERTE findet sich in Abschnitt *V.B. Angaben über den Basiswert*.

Die WERTPAPIERE sind nicht kapitalgeschützt. Das heißt, die Einlösung der WERTPAPIERE kann zu einem Betrag erfolgen, der unter dem Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag bzw. Emissionspreis der jeweiligen WERTPAPIERE liegt. In bestimmten Fällen ist sogar ein **Totalverlust** des für den Kauf der WERTPAPIERE bezahlten Kapitalbetrags möglich. Hinweis: Der für den Kauf bezahlte Kapitalbetrag schließt hier und im Folgenden alle sonstigen mit dem Kauf verbundenen Kosten ein. Die WERTPAPIERE werden als Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 BGB und wird entweder in global verbrieft Form (Globalurkunde) oder als elektronisches Wertpapier in der Form von Zentralregisterwertpapieren ausgegeben. Einzelurkunden gibt es in keinem Fall. Eine detaillierte Beschreibung der WERTPAPIERE findet sich in Abschnitt *V.A. Angaben über die Wertpapiere*.

Die WERTPAPIERE unterscheiden sich insbesondere in ihrem Zahlungsprofil und können in den folgenden Varianten (die "PRODUKTTYPEN") begeben werden:

- Bonus Wertpapiere (Produkttyp 1)
- Bonus Cap Wertpapiere (Produkttyp 2)
- Reverse Bonus Wertpapiere (Produkttyp 3)
- Reverse Bonus Cap Wertpapiere (Produkttyp 4)
- Protect Wertpapiere (Produkttyp 5)
- Protect Cap Wertpapiere (Produkttyp 6)
- Top Wertpapiere (Produkttyp 7)
- All Time High Protect Wertpapiere (Produkttyp 8)
- All Time High Protect Cap Wertpapiere (Produkttyp 9)
- Express Wertpapiere (Produkttyp 10)
- Express Plus Wertpapiere (Produkttyp 11)
- Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag (Produkttyp 12)
- Best Express Wertpapiere (Produkttyp 13)
- Best Express Plus Wertpapiere (Produkttyp 14)
- Reverse Convertible Wertpapiere (Produkttyp 15)
- Express Reverse Convertible Wertpapiere (Produkttyp 16)
- Barrier Reverse Convertible Wertpapiere (Produkttyp 17)
- Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere (Produkttyp 18)
- Twin-Win Wertpapiere (Produkttyp 19)
- Twin-Win Cap Wertpapiere (Produkttyp 20)
- Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere (Produkttyp 21)
- Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 22)

- Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 23)
- Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 24)
- Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 25)

Eine detaillierte Beschreibung der einzelnen PRODUKTTYPEN und der Art und Weise, wie Zahlungen unter den WERTPAPIEREN vom BASISWERT abhängen (die "**ZAHLUNGSPROFILE**"), findet sich in Abschnitt *VI. Beschreibungen der Wertpapiere* im Zusammenhang mit den betreffenden Wertpapierbedingungen der Wertpapiere (die "**WERTPAPIERBEDINGUNGEN**") in Abschnitt *VII. Wertpapierbedingungen*. Eine detaillierte Beschreibung der mit einer Anlage in die WERTPAPIERE verbundenen Risikofaktoren, die für die EMITTENTIN und/oder die WERTPAPIERE spezifisch und nach Ansicht der EMITTENTIN im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind, findet sich in Abschnitt *II. Risikofaktoren*. Dieser Abschnitt enthält neben weiteren Risikofaktoren auch einen Abschnitt zu den Risiken, die sich aus dem ZAHLUNGSPROFIL der jeweiligen WERTPAPIERE ergeben. Eine Anlage in diese WERTPAPIERE ist für Anleger nur geeignet, wenn sie insbesondere mit der Art und Funktionsweise dieser WERTPAPIERE sowie den damit verbundenen Risiken vertraut sind.

Die EMITTENTIN kann WERTPAPIERE anbieten, die nach Maßgabe ihrer Nachhaltigkeitsrichtlinien (die "**NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN**") Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen (siehe Abschnitt *V.D Informationen in Bezug auf die Nachhaltigkeit der Wertpapiere*).

Erträge aus den WERTPAPIEREN sind vom Inhaber der WERTPAPIERE (der "**WERTPAPIERINHABER**") in der Regel zu versteuern. Interessierte Anleger sollten daher die Hinweise zur Besteuerung der WERTPAPIERE lesen. Diese finden sich in Abschnitt *XI. Hinweise zur Besteuerung der Wertpapiere*.

C. Allgemeine Beschreibung des Basisprospekts und der Wertpapierbeschreibung

Die EMITTENTIN beabsichtigt, die WERTPAPIERE in der Bundesrepublik Deutschland, in der Republik Österreich und/oder im Großherzogtum Luxemburg (die "**ANGEBOTSLÄNDER**") öffentlich zum Kauf anzubieten und/oder die Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel zu beantragen. Zu diesem Zweck hat die EMITTENTIN diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG erstellt und veröffentlicht, die zusammen mit dem REGISTRIERUNGSFORMULAR den BASISPROSPEKT bildet. Dementsprechend ist diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG ein Einzeldokument im Sinne des Artikels 10 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG in der jeweils geltenden Fassung (die "**PROSPEKT-VERORDNUNG**").

Bei dem BASISPROSPEKT handelt es sich um einen Basisprospekt im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 der PROSPEKT-VERORDNUNG.

Die WERTPAPIERBESCHREIBUNG enthält neben den darin unmittelbar abgedruckten Informationen weitere Angaben, die aus anderen Dokumenten mittels Verweis einbezogen werden. Diese Angaben stellen einen integralen Bestandteil dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG dar und müssen zusammen mit den in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG abgedruckten Informationen gelesen werden, um ein vollständiges Bild von den WERTPAPIEREN zu erhalten. Welche Dokumente dies sind und welche Angaben daraus einbezogen werden, kann der Tabelle in Abschnitt *XII. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen* entnommen werden.

Die WERTPAPIERBESCHREIBUNG enthält darüber hinaus Platzhalter und optionale Bestandteile (Optionen und Zusatzoptionen). Diese betreffen Informationen, die von der EMITTENTIN erst bei Auflage der WERTPAPIERE festgelegt werden. Zu diesem Zweck wird die EMITTENTIN für die WERTPAPIERE jeweils endgültige Angebotsbedingungen ("**ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN**") erstellen, die die Informationen enthalten, die erst zum Zeitpunkt der jeweiligen Auflage von WERTPAPIEREN unter dem BASISPROSPEKT festgelegt werden können. Die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN werden erstellt, indem das Formular für die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN in Abschnitt *VIII. Formular für die Endgültigen Bedingungen* mit den Angaben vervollständigt wird, die speziell für die WERTPAPIERE gelten. Dabei wird insbesondere angegeben, welche der in der WERTPAPIERBESCHREIBUNG enthaltenen optionalen Bestandteile in Bezug auf die WERTPAPIERE gelten. Darüber hinaus werden die relevanten in der WERTPAPIERBESCHREIBUNG angelegten Platzhalter mit konkreten Werten (z.B. Daten, Preisen oder Kursen) befüllt. Sofern keine Ausnahme gemäß Artikel 7 (1) der PROSPEKT-VERORDNUNG anwendbar ist, wird den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine Zusammenfassung in Bezug auf die einzelne Emission von WERTPAPIEREN (die "**ZUSAMMENFASSUNG**") beigelegt.

D. Allgemeine Beschreibung der Bedingungen für das Angebot der Wertpapiere

Im Hinblick auf das öffentliche Angebot der WERTPAPIERE gelten bestimmte Bedingungen. Insbesondere können die WERTPAPIERE im Rahmen einer Zeichnungsfrist oder ohne Zeichnungsfrist angeboten werden. Darüber hinaus kann das öffentliche Angebot der WERTPAPIERE auch nach deren Emission fortgesetzt werden. Eine detaillierte Beschreibung der Bedingungen für das Angebot der WERTPAPIERE findet sich in Abschnitt *IV.A. Informationen zum Angebot der Wertpapiere*. Darüber hinaus sind bei einem Angebot die in Abschnitt *X. Verkaufsbeschränkungen* beschriebenen Verkaufsbeschränkungen zu beachten.

E. Allgemeine Beschreibung der Zulassung der Wertpapiere zum Handel

Die EMITTENTIN kann für die WERTPAPIERE die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt, einem anderen Drittlandsmarkt, einem Multilateralen Handelssystem und/oder an einer anderen Börse oder einem anderen Markt und/oder Handelssystem beantragen. Eine detaillierte Beschreibung der Bedingungen und Voraussetzungen für eine Zulassung zum Handel und der Handelsregeln findet sich in Abschnitt *IV.B. Informationen zur Zulassung der Wertpapiere zum Handel*.

Hinweis: Bei den in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG verwendeten Begriffen mit Buchstaben in KAPITÄLCHEN handelt es sich um definierte Begriffe. Sie haben die Bedeutung, die ihnen in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG, dem REGISTRIERUNGSFORMULAR oder, sofern es sich um produktbezogene Begriffe handelt, in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zugewiesen wird.

II. RISIKOFAKTOREN

Der Kauf der WERTPAPIERE, die in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG beschrieben werden, ist für die WERTPAPIERINHABER mit Risiken verbunden.

In diesem Abschnitt werden die spezifischen und wesentlichen Risikofaktoren dargestellt, die die WERTPAPIERE betreffen.

Diese Risikofaktoren wurden - abhängig von ihrer Art - in Kategorien und Unterkategorien eingeteilt. Die nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren einer Kategorie bzw. Unterkategorie werden dabei an erster Stelle genannt. Es werden in der Regel zumindest die zwei wesentlichsten Risikofaktoren innerhalb einer Kategorie genannt. Daneben können gegebenenfalls noch weitere Risikofaktoren innerhalb einer Kategorie als die wesentlichsten Risikofaktoren genannt werden. Sofern eine Differenzierung über einen wesentlichsten Risikofaktor hinaus nicht möglich ist, können auch weniger als zwei wesentlichste Risikofaktoren angegeben werden. Die Anzahl der Risikofaktoren, die als die wesentlichsten Risikofaktoren angesehen werden, wird zu Beginn der jeweiligen Kategorie genannt. Darüber hinaus lässt die Reihenfolge der danach genannten Risiken jedoch keine Rückschlüsse auf deren Wesentlichkeit zu. Die Beurteilung der Wesentlichkeit erfolgte durch die EMITTENTIN dabei zum Datum dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG auf Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen. Der Umfang der negativen Auswirkungen auf die WERTPAPIERE wird unter Bezugnahme auf die Höhe der möglichen Verluste des bezahlten Kapitalbetrags (einschließlich eines potenziellen Totalverlustes), das Entstehen von Mehrkosten in Bezug auf die WERTPAPIERE oder die Begrenzung von Erträgen unter den WERTPAPIEREN beschrieben. Die konkrete Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken und die Höhe ihrer negativen Auswirkungen hängt jedoch auch vom jeweiligen BASISWERT, den in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN im Hinblick auf das betreffende WERTPAPIER festgelegten Parametern sowie den zum Datum der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN bestehenden Umständen ab und kann sich deshalb im Einzelfall erheblich unterscheiden.

A. Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Emittentin

Die Risikofaktoren in Bezug auf die EMITTENTIN sind in dem REGISTRIERUNGSFORMULAR angegeben.

B. Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Wertpapiere

In diesem Abschnitt werden die spezifischen und wesentlichen Risikofaktoren betreffend die WERTPAPIERE dargestellt.

1. Risiken aufgrund des Rangs und der Eigenschaft der Wertpapiere bei einem Ausfall der Emittentin

In dieser Kategorie werden die spezifischen und wesentlichen Risikofaktoren beschrieben, die mit dem Rang und den Eigenschaften der WERTPAPIERE verbunden sind. Falls eines der nachfolgenden Risiken eintritt, kann der WERTPAPIERINHABER einen Totalverlust erleiden. Dies sind nach Einschätzung der EMITTENTIN die zwei wesentlichsten Risikofaktoren dieser Kategorie.

a) *Insolvenzrisiko und Risiko in Verbindung mit Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin*

Die WERTPAPIERINHABER tragen das Insolvenzrisiko der EMITTENTIN. Darüber hinaus können WERTPAPIERINHABER von ABWICKLUNGSMABNAHMEN betroffen sein, wenn die Existenz der EMITTENTIN gefährdet ist.

Die EMITTENTIN ist als Teil der international tätigen UNICREDIT Gruppe (die "UNICREDIT GROUP") vielfältigen Risiken ausgesetzt. Diese Risiken können jeweils einzeln oder kumuliert dazu führen, dass die EMITTENTIN ihre Verpflichtungen aus den WERTPAPIEREN nicht, nicht fristgerecht oder nicht in voller Höhe erfüllen kann. Dieser Umstand kann eintreten, wenn die EMITTENTIN zahlungsunfähig oder überschuldet ist.

Wird gegen die EMITTENTIN ein Insolvenzverfahren eröffnet, können WERTPAPIERINHABER ihre Ansprüche nur noch nach den rechtlichen Bestimmungen der Insolvenzordnung geltend machen. WERTPAPIERINHABER erhalten dann einen Geldbetrag, der sich nach der Höhe der sogenannten Insolvenzquote bemisst. Obwohl es sich bei den WERTPAPIEREN um unbesicherte nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der EMITTENTIN handelt, wird dieser Geldbetrag in der Regel erheblich unter dem vom WERTPAPIERINHABER für den Kauf der WERTPAPIERE bezahlten Kapitalbetrag liegen. Eine Insolvenz der EMITTENTIN kann sogar zum vollständigen Verlust des Kapitalbetrags führen, den WERTPAPIERINHABER beim Kauf der WERTPAPIERE bezahlt haben.

Aufgrund ihres Status als CRR-Kreditinstitut¹ ermöglichen es gesetzliche Regelungen in:

- der Verordnung (EU) Nr. 806/2014² ("**SRM**") und
- dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ("**SAG**")

der zuständigen ABWICKLUNGSBEHÖRDE auch, die nachfolgend beschriebenen Abwicklungsmaßnahmen (die "**ABWICKLUNGSMAßNAHMEN**") in Bezug auf die EMITTENTIN zu treffen (sog. Instrumente der Gläubigerbeteiligung). Diese ABWICKLUNGSMAßNAHMEN können sich zum Nachteil der WERTPAPIERINHABER auswirken.

"**ABWICKLUNGSBEHÖRDE**" in Bezug auf die EMITTENTIN ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BAFIN**"). Die BAFIN kann in den gesetzlich festgelegten Fällen bestimmen, dass Ansprüche der WERTPAPIERINHABER aus den WERTPAPIEREN in Anteile an der EMITTENTIN (zum Beispiel Aktien) umgewandelt werden. In diesem Fall würden WERTPAPIERINHABER dieselben Risiken wie jeder Aktionär der EMITTENTIN tragen. Der Kurs der Aktien der EMITTENTIN wird in einer solchen Situation in der Regel stark gefallen sein.

Der NENNWERT oder verbleibende NENNWERT der WERTPAPIERE sowie die Ansprüche auf Zinsen können ganz oder teilweise herabgesetzt werden. WERTPAPIERINHABER erhalten dann eine geringere oder gar keine Rückzahlung des bei Kauf der WERTPAPIERE bezahlten Kapitalbetrags. WERTPAPIERINHABER können zudem geringere oder gar keine Zinszahlungen erhalten.

Die ABWICKLUNGSBEHÖRDE kann auch die WERTPAPIERBEDINGUNGEN ändern. Sie kann beispielsweise die Einlösung der WERTPAPIERE zeitlich verschieben. WERTPAPIERINHABER erhalten dann die vereinbarten Zahlungen aus den WERTPAPIEREN später als ursprünglich in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN vereinbart.

Die Voraussetzungen für eine Abwicklung liegen nach den Bestimmungen des SAG vor, wenn die ABWICKLUNGSBEHÖRDE feststellt, dass die EMITTENTIN in ihrer Existenz gefährdet ist.

Sollte die ABWICKLUNGSBEHÖRDE ABWICKLUNGSMAßNAHMEN ergreifen, tragen WERTPAPIERINHABER das Risiko, ihre Ansprüche aus den WERTPAPIEREN zu verlieren. Dies umfasst insbesondere Ansprüche auf Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS oder auf Zahlung der Zinsen oder sonstige Zahlungen.

Falls eine Gefahr für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der EMITTENTIN besteht, kann die

¹ Im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes. "**CRR**" bezeichnet die Europäische Eigenmittelverordnung (EU) Nr. 575/2013.

² Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010

BAFIN verschiedene Maßnahmen ergreifen. Hierzu zählt etwa der Erlass eines vorübergehenden Zahlungsverbots an die EMITTENTIN. WERTPAPIERINHABER können dann für die Dauer des Zahlungsverbots von der EMITTENTIN keine Zahlungen aus den WERTPAPIEREN verlangen.

Es besteht somit das Risiko, dass WERTPAPIERINHABER ihre Ansprüche aus den WERTPAPIEREN verlieren. Dies beinhaltet das Risiko eines Totalverlusts.

b) Keine Einlagensicherung oder Entschädigungseinrichtung

Die Verpflichtungen der EMITTENTIN unter den WERTPAPIEREN sind aufgrund ihrer Ausgestaltung als Inhaberschuldverschreibungen nicht durch ein Einlagensicherungssystem besichert. Sie sind auch nicht durch Dritte garantiert oder durch ein Einlagensicherungssystem oder eine andere Entschädigungseinrichtung geschützt.

Für den Fall einer Insolvenz der EMITTENTIN gilt daher Folgendes: WERTPAPIERINHABER haben keinen Anspruch auf Ersatz oder eine anderweitige Entschädigung im Hinblick auf den Verlust des Kapitalbetrags, den sie für den Kauf der WERTPAPIERE bezahlt haben. Die WERTPAPIERINHABER tragen somit das volle Risiko, dass ihre Ansprüche aus den WERTPAPIEREN der Beschränkung der Konkursmasse der EMITTENTIN unterliegen, und die Durchsetzbarkeit ihrer Ansprüche könnte durch eine niedrige Insolvenzquote erheblich eingeschränkt werden.

2. Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil der Wertpapiere ergeben

Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN sehen für die einzelnen PRODUKTTYPEN und BASISWERTE bestimmte Zahlungsformeln und -mechanismen (die "ZÄHLUNGSPROFILE") vor.

In dieser Kategorie werden die spezifischen Risiken dargestellt, die sich im Hinblick auf die ZÄHLUNGSPROFILE der einzelnen PRODUKTTYPEN ergeben. Die Höhe der zu leistenden Zahlungen bzw. die Art der Leistungen auf die WERTPAPIERE eines jeden PRODUKTTYPUS wird erst während der Laufzeit oder bei Fälligkeit der WERTPAPIERE auf Grundlage des Kurses des BASISWERTS bestimmt. Dementsprechend werden die Risiken die sich aus den ZÄHLUNGSPROFILLEN ergeben, getrennt für jeden PRODUKTTYP beschrieben. Das nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichste Risiko je PRODUKTTYP wird an erster Stelle genannt.

Im Hinblick auf die Kursentwicklung des BASISWERTS sollten interessierte Anleger die Beschreibung der Risiken, die sich wesentlich auf den Kurs des BASISWERTS auswirken, in Abschnitt *II.B.5 Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Art der Basiswerte und den Referenzsatz* beachten.

- a) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Bonus Wertpapieren (Produkttyp 1) ergeben*

Bei Bonus Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Bonus Wertpapieren insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang an Kursverlusten des BASISWERTS teil. Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung des Kurses des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an der zugrundeliegenden BARRIERE liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

- b) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Bonus Cap Wertpapieren (Produkttyp 2) ergeben*

Bei Bonus Cap Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Im Fall von Bonus Cap Wertpapieren ohne MINDESTBETRAG oder digitalen MINDESTBETRAG ist sogar ein Totalverlust möglich.

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Bonus Cap Wertpapieren insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang an Kursverlusten des BASISWERTS teil. Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung des Kurses des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an der zugrundeliegenden BARRIERE liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

- c) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Reverse Bonus Wertpapieren (Produkttyp 3) und Reverse Bonus Cap Wertpapieren (Produkttyp 4) ergeben*

Bei Reverse Bonus Wertpapieren und Reverse Bonus Cap Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS steigt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

Steigende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Reverse Bonus Wertpapieren und Reverse Bonus Cap Wertpapieren insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem

Umfang gegenläufig an Kursgewinnen des BASISWERTS teil (das heißt, der Wert der Reverse Bonus bzw. Reverse Bonus Cap Wertpapiere sinkt, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt). Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung des Kurses des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an der zugrundeliegenden BARRIERE liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

d) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Protect Wertpapieren (Produkttyp 5) und Protect Cap Wertpapieren (Produkttyp 6) ergeben

Bei Protect Wertpapieren und Protect Cap Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Protect Wertpapieren und Protect Cap Wertpapieren insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang an Kursverlusten des BASISWERTS teil. Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung des Kurses des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an der zugrundeliegenden BARRIERE liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

e) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Top Wertpapieren (Produkttyp 7) ergeben

Bei Top Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Top Wertpapieren insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn der Kurs des BASISWERTS unter den BASISPREIS fällt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang an Kursverlusten des BASISWERTS teil. Das Risiko ist umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS am zugrundeliegenden BASISPREIS liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

- f) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von All Time High Protect (Produkttyp 8) und All Time High Protect Cap Wertpapieren (Produkttyp 9) ergeben*

Bei All Time High Protect Wertpapieren und All Time High Protect Cap Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei All Time High Protect Wertpapieren und All Time High Protect Cap Wertpapieren insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang an Kursverlusten des BASISWERTS teil. Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung des Kurses des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an der zugrundeliegenden BARRIERE liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

Bei fallenden Kursen des BASISWERTS besteht bei All Time High Protect Wertpapieren und All Time High Protect Cap Wertpapieren zudem das besondere Risiko, dass der FINALE REFERENZPREIS unter dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS liegt. In diesem Fall wird der RÜCKZahlungsbetrag unter dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG liegen.

- g) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Express Wertpapieren (Produkttyp 10) und Express Plus Wertpapieren (Produkttyp 11) ergeben*

Bei Express Wertpapieren und Express Plus Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Im Fall von Express und Express Plus Wertpapieren ohne MINDESTBETRAG oder digitalen MINDESTBETRAG ist sogar ein Totalverlust möglich.

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Express Wertpapieren und Express Plus Wertpapieren insbesondere dann nachteilig für den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang an Kursverlusten des BASISWERTS teil. Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung des Kurses des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an der zugrundeliegenden BARRIERE liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

Bei Express Wertpapieren und Express Plus Wertpapieren mit der Zusatzoption "Barriereereignis" können fallende Kurse des BASISWERTS zudem dazu führen, dass der WERTPAPIERINHABER nach Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES einen Verlust des bezahlten Kapitalbetrags erleidet, obwohl ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist.

h) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 12) ergeben

Bei Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Im Fall von Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag ohne MINDESTBETRAG oder digitalen MINDESTBETRAG ist sogar ein Totalverlust möglich.

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang an Kursverlusten des BASISWERTS teil. Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung des Kurses des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an der zugrundeliegenden BARRIERE liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

Bei Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag können fallende Kurse des BASISWERTS zudem dazu führen, dass keine oder nur wenige Zusätzliche Beträge (k) gezahlt werden und der WERTPAPIERINHABER während der gesamten Laufzeit seiner Anlage keinen oder nur einen sehr geringen laufenden Ertrag erzielt.

Bei Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Relax) mit Berücksichtigung eines BARRIEREEREIGNISSES, können fallende Kurse des BASISWERTS zudem dazu führen, dass der Anspruch des WERTPAPIERINHABERS auf Zahlung von ZUSÄTZLICHEN BETRÄGEN (k) nach Eintritt des BARRIEREEREIGNISSES für die verbleibende Laufzeit entfällt.

Bei Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit der Zusatzoption "Barriereereignis" können fallende Kurse des BASISWERTS zudem dazu führen, dass der WERTPAPIERINHABER nach Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES einen Verlust des bezahlten Kapitalbetrags erleidet, obwohl ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist.

- i) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Best Express Wertpapieren (Produkttyp 13) und Best Express Plus Wertpapieren (Produkttyp 14) ergeben*

Bei Best Express Wertpapieren und Best Express Plus Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Im Fall von Best Express und Best Express Plus Wertpapieren ohne MINDESTBETRAG oder digitalen MINDESTBETRAG ist sogar ein Totalverlust möglich.

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Best Express Wertpapieren und Best Express Plus Wertpapieren insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang an Kursverlusten des BASISWERTS teil. Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung des Kurses des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an der zugrundeliegenden BARRIERE liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

Bei Best Express Wertpapieren und Best Express Plus Wertpapieren können fallende Kurse des BASISWERTS aufgrund des Partizipationsfaktors zudem dazu führen, dass der damit verbundene Kapitalverlust des WERTPAPIERINHABERS im Vergleich zur Kursentwicklung des BASISWERTS überproportional hoch ist. Dieses Risiko ist umso größer, je mehr der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene PARTIZIPATIONSFAKTOR über dem Wert 1 oder über 100 Prozent (100%) liegt.

Bei Best Express Wertpapieren und Best Express Plus Wertpapieren mit der Zusatzoption "Barriereereignis" können fallende Kurse des BASISWERTS zudem dazu führen, dass der WERTPAPIERINHABER nach Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES einen Verlust des bezahlten Kapitalbetrags erleidet, obwohl ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist.

- j) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 15) ergeben*

Bei Reverse Convertible Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Reverse Convertible Wertpapieren insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn der Kurs des BASISWERTS unter den BASISPREIS fällt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang gleichläufig an Kursverlusten des BASISWERTS teil (das heißt, der Wert der Reverse Convertible

Wertpapiere steigt, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt). Das Risiko ist umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS am zugrundeliegenden BASISPREIS liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

k) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Express Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 16) ergeben

Bei Express Reverse Convertible Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren ohne MINDESBETRAG oder digitalen MINDESBETRAG ist sogar ein Totalverlust möglich.

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Express Reverse Convertible Wertpapieren insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn der Kurs des BASISWERTS unter den BASISPREIS fällt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang gleichläufig an Kursverlusten des BASISWERTS teil (das heißt, der Wert der Express Reverse Convertible Wertpapiere steigt, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt). Das Risiko ist umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS am zugrundeliegenden BASISPREIS liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

l) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 17) ergeben

Bei Barrier Reverse Convertible Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren ohne MINDESBETRAG oder digitalen MINDESBETRAG ist sogar ein Totalverlust möglich.

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Barrier Reverse Convertible Wertpapieren insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang gleichläufig an Kursverlusten des BASISWERTS teil (das heißt, der Wert der Barrier Reverse Convertible Wertpapiere steigt, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt). Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung des Kurses des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an der zugrundeliegenden BARRIERE liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

- m) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 18) ergeben*

Bei Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Im Fall von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren ohne MINDESBETRAG oder digitalen MINDESBETRAG ist sogar ein Totalverlust möglich.

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren insbesondere dann nachteilig für den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang gleichläufig an Kursverlusten des BASISWERTS teil (das heißt, der Wert der Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere steigt, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt). Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung des Kurses des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an der zugrundeliegenden BARRIERE liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

Bei Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit der Zusatzoption "Barriereereignis" können fallende Kurse des BASISWERTS zudem dazu führen, dass der WERTPAPIERINHABER nach Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES einen Verlust des bezahlten Kapitalbetrags erleidet, obwohl ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist.

- n) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Twin-Win Wertpapieren (Produkttyp 19) und Twin-Win Cap Wertpapieren (Produkttyp 20) ergeben*

Bei Twin-Win Wertpapieren und Twin-Win Cap Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS erheblich sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

Stark fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Twin-Win Wertpapieren und Twin-Win Cap Wertpapieren dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER an Kursverlusten des BASISWERTS teil. Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung des Kurses des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an der zugrundeliegenden BARRIERE liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

Bei Twin-Win und Twin-Win Cap Wertpapieren mit bedingtem variablem zusätzlichem Betrag oder mit bedingtem festem zusätzlichem Betrag können fallende Kurse des BASISWERTS zudem dazu führen Risiko, dass der WERTPAPIERINHABER während der gesamten Laufzeit seiner Anlage keinen oder nur einen sehr geringen laufenden Ertrag erzielt.

- o) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren (Produkttyp 21) ergeben*

Bei Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang an Kursverlusten des BASISWERTS teil. Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung des Kurses des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an der zugrundeliegenden BARRIERE liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

Im Hinblick auf die Zahlung bedingter ZUSÄTZLICHER BETRÄGE können fallende Kurse des BASISWERTS zudem dazu führen, dass keine oder nur wenige bedingte ZUSÄTZLICHE BETRÄGE gezahlt werden und der WERTPAPIERINHABER während der gesamten Laufzeit seiner Anlage keinen oder nur einen sehr geringen laufenden Ertrag erzielt.

- p) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 22) ergeben*

Bei Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn der Kurs des BASISWERTS unter den BASISPREIS fällt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang gleichläufig an Kursverlusten des BASISWERTS teil (das heißt, der Wert der Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag steigt, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt). Das Risiko ist umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS am

zugrundeliegenden BASISPREIS liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

- q) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 23) ergeben*

Bei Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag ohne MINDESBETRAG oder digitalen MINDESBETRAG ist sogar ein Totalverlust möglich.

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn der Kurs des BASISWERTS unter den BASISPREIS fällt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang gleichläufig an Kursverlusten des BASISWERTS teil (das heißt, der Wert der Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag steigt, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt). Das Risiko ist umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS am zugrundeliegenden BASISPREIS liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

- r) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 24) ergeben*

Bei Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag ohne MINDESBETRAG oder digitalen MINDESBETRAG ist sogar ein Totalverlust möglich.

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang gleichläufig an Kursverlusten des BASISWERTS teil (das heißt, der Wert der Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag steigt, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt). Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung des Kurses des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an der zugrundeliegenden BARRIERE liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

- s) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 25) ergeben*

Bei Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Im Fall von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag ohne MINDESTBETRAG oder digitalen MINDESTBETRAG ist sogar ein Totalverlust möglich.

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag insbesondere dann nachteilig für den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang gleichläufig an Kursverlusten des BASISWERTS teil (das heißt, der Wert der Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag steigt, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt). Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung des Kurses des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an der zugrundeliegenden BARRIERE liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

Bei Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit der Zusatzoption "Barriereereignis" können fallende Kurse des BASISWERTS zudem dazu führen, dass der WERTPAPIERINHABER nach Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES einen Verlust des bezahlten Kapitalbetrags erleidet, obwohl ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist.

- t) *Risiken bei allen Wertpapieren mit physischer Lieferung*

WERTPAPIERINHABER tragen ein Verlustrisiko, wenn eine Lieferung des BASISWERTS oder eines anderen LIEFERGEGENSTANDS erfolgt.

Im Fall der physischen Lieferung erhält der WERTPAPIERINHABER bei Fälligkeit der WERTPAPIERE keinen Barausgleich. Stattdessen wird der in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN bezeichnete BASISWERT (eine AKTIE oder ein FONDSANTEIL) oder LIEFERGEGENSTAND (eine AKTIE, ein FONDSANTEIL oder ein INDEXZERTIFIKAT) in das Wertpapierdepot des WERTPAPIERINHABERS geliefert. Der Gegenwert der Menge des zu liefernden BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS hängt allein von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab und kann daher erheblichen Schwankungen ausgesetzt sein. Unter Umständen ist der Gegenwert der gelieferten Menge des BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS sehr gering und kann sogar Null (0) betragen.

Das Risiko von Kursverlusten des BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS endet nicht mit dessen Lieferung, sondern erst mit seiner Veräußerung durch den WERTPAPIERINHABER. Eine automatische Veräußerung der gelieferten Menge des BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS erfolgt nicht. Vielmehr muss der WERTPAPIERINHABER die gelieferte Menge des BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS selbständig veräußern, um den dadurch gebundenen Kapitalbetrag zu erhalten. Verliert der BASISWERT oder LIEFERGEGENSTAND zwischen dessen Lieferung und der Veräußerung durch den WERTPAPIERINHABER weiter an Wert, erhöht sich der Verlust des WERTPAPIERINHABERS entsprechend. Darüber hinaus trägt der WERTPAPIERINHABER auch die sonstigen Risiken, die mit der Art des BASISWERTS bzw. LIEFERGEGENSTANDS verbunden sind über den RÜCKZAHLUNGSTERMIN hinaus bis zur tatsächlichen Veräußerung der gelieferten BASISWERTE oder LIEFERGEGENSTÄNDE.

Beim Halten oder Verkauf der gelieferten Menge des BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS können Gebühren oder sonstige Kosten anfallen, die den potentiellen Ertrag mindern oder einen Verlust des WERTPAPIERINHABERS erhöhen. Laufende Kosten (zum Beispiel Depotgebühren) wirken sich dabei umso stärker aus, je länger die gelieferte Menge des BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS nach dessen Lieferung vom WERTPAPIERINHABER gehalten wird. Grundsätzlich gilt: Liegt der Wert der gelieferten Menge des BASISWERTS bzw. des LIEFERGEGENSTANDS (abzüglich aller Kosten im Zusammenhang mit dessen Halten und Veräußerung) unter dem bezahlten Kapitalbetrag, erleidet der WERTPAPIERINHABER bei dessen Veräußerung einen Verlust.

Wenn ein Ereignis außerhalb des Einflussbereichs der EMITTENTIN dazu führt, dass die EMITTENTIN unfähig ist, den BASISWERT oder LIEFERGEGENSTAND gemäß diesen WERTPAPIERBEDINGUNGEN zu liefern (eine "**ABWICKLUNGSSTÖRUNG**") kann es zu einer Verschiebung der Lieferung des BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS kommen. Die WERTPAPIERINHABER haben in einem solchen Fall aufgrund der ABWICKLUNGSSTÖRUNG keinen Anspruch auf Zahlung von Zinsen oder sonstigen Beträgen. Die EMITTENTIN kann die WERTPAPIERE nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN auch zum BARWERT DES RÜCKZAHLUNGSPREISES zurückkaufen. Dieser wird von der BERECHNUNGSSTELLE bestimmt und kann vom Marktwert der WERTPAPIERE zum Zeitpunkt der Lieferung abweichen. Eine solche Abweichung kann zu Verlusten des vom WERTPAPIERINHABER bezahlten Kapitalbetrags führen oder Verluste des WERTPAPIERINHABERS vergrößern. Außerdem verliert der WERTPAPIERINHABER dadurch die Chance, an einem Kursanstieg des BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS nach dessen Lieferung teilzunehmen und dadurch potentiell entstandene Verluste zu reduzieren.

u) *Risiken in Bezug auf Wertpapiere mit physischer Lieferung eines Indexzertifikats als Liefergegenstand*

Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines INDEXZERTIFIKATS als LIEFERGEGENSTAND trägt der WERTPAPIERINHABER darüber hinaus nach der Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS dieselben Risiken, die mit Wertpapieren mit einem INDEX als BASISWERT verbunden sind (siehe Abschnitt *II.B.5.b) Risiken in Verbindung mit Indizes*). Dabei besteht insbesondere das Risiko, dass der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit der Wertpapiere fällt.

Darüber hinaus kann der von der BERECHNUNGSSTELLE berechnete FINALE REFERENZPREIS des LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG von den von der EMITTENTIN gestellten Kursen des LIEFERGEGENSTANDS im Sekundärmarkthandel abweichen. Liegt der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS über dem Kurs des LIEFERGEGENSTANDS im Sekundärmarkthandel, kann der WERTPAPIERINHABER die gelieferten INDEXZERTIFIKATE unter Umständen nur zu einem Kurs veräußern, der unter dem FINALEN REFERENZPREIS des LIEFERGEGENSTANDS liegt.

Stellt die BERECHNUNGSSTELLE in ihrer Funktion als MARKET MAKER des LIEFERGEGENSTANDS den FINALEN REFERENZPREIS des LIEFERGEGENSTANDS hingegen auf Grundlage eines Kurses des LIEFERGEGENSTANDS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE DES LIEFERGEGENSTANDS fest, kann es zu Interessenkonflikten kommen.

Beispiel: Die BERECHNUNGSSTELLE ist auch als Market Maker für den LIEFERGEGENSTAND an der MAßGEBLICHEN BÖRSE DES LIEFERGEGENSTANDS tätig. In diesem Fall würde sie den FINALEN REFERENZPREIS des LIEFERGEGENSTANDS ohne Berücksichtigung der Interessen der WERTPAPIERINHABER selbst festlegen. **Ein Totalverlust ist möglich.**

v) *Risiken bei allen Compo Wertpapieren*

Inhaber von WERTPAPIEREN mit der Zusatzoption "Compo Wertpapiere" tragen aufgrund des mit dem BASISWERT verbundenen Wechselkursrisikos ein Verlustrisiko.

Bei COMPO WERTPAPIEREN weicht die Währung, in der der BASISWERT gehandelt wird, (BASISWERTWÄHRUNG) von der FESTGELEGTEN WÄHRUNG ab. In diesem Fall werden alle an den WERTPAPIERINHABER zu zahlenden Beträge (zum Beispiel der RÜCKZAHLUNGSBETRAG) zunächst auf Grundlage der Währung berechnet, in der der BASISWERT gehandelt wird. Damit die Zahlung von der EMITTENTIN an den WERTPAPIERINHABER jedoch in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG geleistet werden kann, beinhaltet die mathematische Formel zur Berechnung des entsprechenden Betrags in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG zusätzlich noch einen Wechselkursfaktor (FX-WECHSELKURS). Der FX-WECHSELKURS wird kontinuierlich an den internationalen Devisenmärkten festgestellt und unterliegt ständigen Schwankungen, die teils erheblich sein

können. Der anwendbare FX-WECHSELKURS kann sich daher zwischen der Auflage eines WERTPAPIERS und der Berechnung des betreffenden Betrags (zum Beispiel des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS) für den WERTPAPIERINHABER ungünstig entwickeln und zu Verlusten des WERTPAPIERINHABERS führen oder sogar Verluste erhöhen.

w) *Risiko im Fall von Wertpapieren mit variabler Verzinsung*

Im Fall von Wertpapieren mit variabler Verzinsung besteht das Risiko, dass der WERTPAPIERINHABER während der gesamten Laufzeit seiner Anlage keinen oder nur einen sehr geringen laufenden Ertrag erzielt, wenn der REFERENZSATZ fällt. Das Schwanken des jeweiligen REFERENZSATZES macht es zudem unmöglich, die Rendite von variabel verzinslichen WERTPAPIEREN im Voraus zu bestimmen.

3. **Risiken, die sich aus den Bedingungen der Wertpapiere ergeben**

Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN sehen im Hinblick auf die einzelnen PRODUKTTYPEN und BASISWERTE neben den ZAHLUNGSPROFILIEN bestimmte Bedingungen vor, die sich von WERTPAPIER zu WERTPAPIER unterscheiden können. In dieser Kategorie werden die spezifischen und wesentlichen Risiken dargestellt, die sich im Hinblick auf diese Bedingungen ergeben können. Die zwei nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Kategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

a) *Risiken aufgrund einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere*

Sehen die WERTPAPIERBEDINGUNGEN ein außerordentliches Kündigungsrecht der EMITTENTIN vor, tragen die WERTPAPIERINHABER ein Verlustrisiko, wenn die WERTPAPIERE von der EMITTENTIN gekündigt werden. Zudem tragen WERTPAPIERINHABER ein Wiederanlagerisiko.

In diesem Fall kann die EMITTENTIN die WERTPAPIERE nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN außerordentlich kündigen, wenn bestimmte, in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN genannte Ereignisse eintreten, die sich auf den BASISWERT, die WERTPAPIERE oder die EMITTENTIN nachteilig auswirken.

Im Fall einer außerordentlichen Kündigung werden die WERTPAPIERE vorzeitig fällig und zum ABRECHNUNGSBETRAG zurückgezahlt. Der ABRECHNUNGSBETRAG ist der angemessene Marktwert der WERTPAPIERE und wird von der BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen festgestellt und ist unter Umständen sehr niedrig. Er ist möglicherweise niedriger als der Betrag, den der WERTPAPIERINHABER erhalten hätte, wenn keine außerordentliche Kündigung der WERTPAPIERE erfolgt wäre. Der WERTPAPIERINHABER erleidet dann einen Verlust, wenn der in

diesem Fall von der EMITTENTIN nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN gezahlte ABRECHNUNGSBETRAG unter dem für den Erwerb der WERTPAPIERE bezahlten Kapitalbetrag liegt. Auch ein Totalverlust ist möglich.

Es besteht darüber hinaus ein WIEDERANLAGERISIKO. Das "**WIEDERANLAGERISIKO**" bezeichnet das Risiko, dass der vom WERTPAPIERINHABER erhaltene Geldbetrag für eine vergleichbare Laufzeit nur zu schlechteren Marktkonditionen (z.B. einer geringeren Rendite oder einem erhöhten Risiko) wiederangelegt werden kann. Die mit einer Neuanlage über diese Laufzeit erzielte Rendite kann dadurch erheblich unter der bei Erwerb der WERTPAPIERE erwarteten Rendite liegen. Darüber hinaus kann die Wahrscheinlichkeit eines Verlusts des bezahlten Kapitalbetrags im Zusammenhang mit der Neuanlage erheblich höher sein.

b) Risiken aufgrund von Marktstörungen

WERTPAPIERINHABER tragen ein Verlustrisiko, wenn eine Marktstörung eintritt.

In den jeweiligen WERTPAPIERBEDINGUNGEN können bestimmte Ereignisse festgelegt werden, die zur Feststellung einer MARKTSTÖRUNG in Bezug auf den BASISWERT führen können (Beispiel: Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des BASISWERTS an der betreffenden MAßGEBLICHEN BÖRSE). Der Eintritt einer MARKTSTÖRUNG kann unter anderem dazu führen, dass die BERECHNUNGSSTELLE den REFERENZPREIS des BASISWERTS selbst bestimmt. Der so bestimmte REFERENZPREIS kann erheblich von dem REFERENZPREIS abweichen, den die betreffende Börse oder der betreffende Markt ohne Eintritt einer MARKTSTÖRUNG festgestellt hätte. Grundsätzlich besteht dabei das Risiko, dass der WERTPAPIERINHABER aufgrund der MARKTSTÖRUNG einen Verlust seines bezahlten Kapitalbetrags erleidet oder dass sich ein potentieller Verlust des WERTPAPIERINHABERS verstärkt.

c) Risiken aufgrund von Anpassungen der Wertpapierbedingungen

WERTPAPIERINHABER tragen ein Verlustrisiko, wenn eine Anpassung der WERTPAPIERBEDINGUNGEN vorgenommen wird.

In den jeweiligen WERTPAPIERBEDINGUNGEN können bestimmte Ereignisse festgelegt werden, die die BERECHNUNGSSTELLE zu einer ANPASSUNG berechtigen (Beispiel: Die Gesellschaft, die den BASISWERT emittiert hat oder eine Drittpartei führt in Bezug auf den BASISWERT eine Kapitalmaßnahme durch). Im Fall einer Anpassung werden die WERTPAPIERE unter geänderten Bedingungen fortgeführt. So können insbesondere bereits festgelegte oder festgestellte Parameter (zum Beispiel ein ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS, ein BASISPREIS oder ein BEZUGSVERHÄLTNIS) angepasst werden. Darüber hinaus kann auch der BASISWERT ausgetauscht werden. Die WERTPAPIERE beziehen sich danach auf einen BASISWERT, den der WERTPAPIERINHABER

unter Umständen nicht kannte oder der einer wirtschaftlich anderen Methodologie unterliegen kann. Dadurch können sich die Struktur und das Risikoprofil der WERTPAPIERE ändern.

Bei der Festlegung der Anpassung übt die BERECHNUNGSSTELLE Ermessen aus. Dabei ist sie nicht an Maßnahmen und Einschätzungen Dritter gebunden. Grundsätzlich besteht dabei das Risiko, dass sich eine Anpassung im Nachhinein als unzutreffend, unzureichend oder unvor- teilhaft erweist. Der WERTPAPIERINHABER kann aufgrund einer Anpassung einen Verlust seines bezahlten Kapitalbetrags erleiden oder ein potentieller Verlust des WERTPAPIERINHABERS kann sich durch die Anpassung verstärken.

4. **Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Anlage, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere**

In dieser Kategorie werden die spezifischen und wesentlichen Risikofaktoren betreffend die Anlage, das Halten und die Veräußerung der WERTPAPIERE dargestellt. Die vier nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Kategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

a) *Marktpreisrisiken*

Der Marktpreis der WERTPAPIERE kann während der Laufzeit erheblich schwanken.

Während der Laufzeit der WERTPAPIERE können der Wert des BASISWERTS und damit der Marktpreis (Kurs) der WERTPAPIERE erheblich schwanken. Dies gilt insbesondere bei WERTPAPIEREN mit Beobachtung einer BARRIERE, wenn sich der Wert des BASISWERTS der BARRIERE nähert. Dies kann zu folgendem Ergebnis führen: Der Kurs der WERTPAPIERE fällt unter den Kapitalbetrag, den Anleger für den Kauf der WERTPAPIERE bezahlt haben.

Sollten WERTPAPIERINHABER ihre WERTPAPIERE in diesem Fall verkaufen, entsteht ihnen ein Verlust.

Insbesondere die folgenden Marktfaktoren können sich auf den Marktpreis der WERTPAPIERE auswirken. Dabei können einzelne Marktfaktoren auch gleichzeitig auftreten:

- Restlaufzeit der WERTPAPIERE,
- Änderungen des Wertes des BASISWERTS,
- Änderungen der Bonität oder der Bonitätseinschätzung im Hinblick auf die EMITTENTIN,
- Änderungen des Marktinzinses,
- Änderung der impliziten Volatilität des BASISWERTS oder

- Dividendenerwartung.

Der Kurs der WERTPAPIERE kann selbst dann fallen, wenn der Kurs des BASISWERTS konstant bleibt. Damit besteht für WERTPAPIERINHABER ein erhebliches Verlustrisiko. Auch ein Totalverlust des für den Kauf der WERTPAPIERE aufgewendeten Kapitalbetrages ist möglich.

- b) *Risiken in Bezug auf die Bestimmung der Kurse der Wertpapiere im Sekundärmarkt / Risiken in Bezug auf die Preisbildung*

WERTPAPIERINHABER tragen das Risiko, dass sie die WERTPAPIERE nicht zu einer bestimmten Zeit oder zu einem bestimmten Kurs kaufen oder verkaufen können.

Die EMITTENTIN, ein mit ihr verbundenes Unternehmen oder eine von der EMITTENTIN beauftragte Person (der "MARKET MAKER") stellt unter gewöhnlichen Marktbedingungen üblicherweise regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die WERTPAPIERE, um für die betreffenden WERTPAPIERE im Sekundärhandel Liquidität zur Verfügung zu stellen ("MARKET MAKING"). Der MARKET MAKER kann auch ein mit der EMITTENTIN verbundenes Unternehmen oder eine andere Finanzinstitution sein. Der MARKET MAKER garantiert allerdings nicht, dass die von ihm genannten Kurse angemessen sind. Ebenso wenig garantiert der MARKET MAKER, dass während der gesamten Laufzeit jederzeit Kurse für die WERTPAPIERE verfügbar sind.

Auch kann der MARKET MAKER nach seinem Ermessen jederzeit die Methodik ändern, nach der er die gestellten Preise festsetzt. So kann der MARKET MAKER beispielsweise seine Kalkulationsmodelle ändern und/oder die Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen vergrößern oder verringern. Außerdem kann bei MARKTSTÖRUNGEN oder technischen Problemen die Verfügbarkeit des benutzten elektronischen Handelssystems eingeschränkt oder eingestellt werden. Bei außergewöhnlichen Marktbedingungen oder bei extremen Preisschwankungen an den Wertpapiermärkten stellt der MARKET MAKER regelmäßig keine Ankaufs- bzw. Verkaufskurse. WERTPAPIERINHABER tragen also das Risiko, dass ihnen unter bestimmten Bedingungen kein Kurs für ihr WERTPAPIER genannt wird. Das bedeutet, dass WERTPAPIERINHABER nicht in jeder Situation ihr WERTPAPIER im Markt zu einem angemessenen Kurs veräußern können.

Die Öffnungszeiten eines Marktes für die WERTPAPIERE unterscheiden sich oftmals von den Öffnungszeiten des Marktes für den jeweiligen BASISWERT. Dann muss der MARKET MAKER den Preis des BASISWERTS möglicherweise schätzen, um den entsprechenden Preis des WERTPAPIERS bestimmen zu können. Diese Schätzungen können sich als falsch erweisen und sich für die WERTPAPIERINHABER ungünstig auswirken.

Anleger sollten zudem beachten: Das in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannte Emissionsvolumen der WERTPAPIERE lässt keinen Rückschluss auf das Volumen der tatsächlich begebenen oder ausstehenden WERTPAPIERE zu. Daher können auf dieser Grundlage auch keine Rückschlüsse auf die Liquidität eines Sekundärmarkts gezogen werden.

c) *Risiko, dass kein aktiver Markt für den Handel mit Wertpapieren existiert*

WERTPAPIERINHABER tragen das Risiko, dass es keinen liquiden Markt für den Handel mit den WERTPAPIEREN gibt. Das bedeutet, dass sie die WERTPAPIERE nicht zu einer von ihnen bestimmten Zeit verkaufen können.

Für die WERTPAPIERE kann die Zulassung und/oder die Einbeziehung zum Handel an einem geregelten Markt, einem anderen Drittlandsmarkt, einem Multilateralen Handelssystem und/oder an einer anderen Börse, einem anderen Markt und/oder Handelssystem beantragt werden (die "BÖRSENOTIERUNG"). Allerdings kann bei einer erfolgten BÖRSENOTIERUNG nicht zugesichert werden, dass diese dauerhaft aufrechterhalten wird. Sollte eine BÖRSENOTIERUNG nicht mehr bestehen, sind der Kauf und der Verkauf der WERTPAPIERE erheblich erschwert oder faktisch unmöglich. Selbst im Falle einer fortbestehenden BÖRSENOTIERUNG ist dies nicht zwingend mit hohen Umsätzen der WERTPAPIERE an der betreffenden Börse verbunden. Niedrige Umsätze an einer Börse erschweren den Verkauf der WERTPAPIERE zu einem günstigen Preis. Man spricht dann von einem illiquiden Markt für die WERTPAPIERE.

Zudem kann selbst im Fall eines bestehenden Sekundärmarkts nicht ausgeschlossen werden, dass der WERTPAPIERINHABER nicht in der Lage ist, die WERTPAPIERE im Fall einer ungünstigen Entwicklung (z.B. des BASISWERTS oder eines Wechselkurses) zu veräußern, etwa, wenn diese außerhalb der Handelszeiten der WERTPAPIERE eintritt.

Der WERTPAPIERINHABER kann daher nicht davon ausgehen, dass für die WERTPAPIERE immer ein liquider Markt vorhanden ist. Der WERTPAPIERINHABER sollte darauf eingerichtet sein, die WERTPAPIERE gegebenenfalls nicht an Marktteilnehmer veräußern zu können.

d) *Fremdwährungsrisiko im Zusammenhang mit den Wertpapieren*

Bei WERTPAPIEREN, die in FREMDWÄHRUNGEN emittiert werden, besteht ein Fremdwährungsrisiko.

Die WERTPAPIERE können in einer anderen Währung begeben werden als die, in der das Konto des WERTPAPIERINHABERS, dem auf die WERTPAPIERE gezahlte Geldbeträge gutgeschrieben werden, geführt wird (die "FREMDWÄHRUNG"). In diesem Fall erfolgt bei jeder Zahlung unter den WERTPAPIEREN eine automatische Umrechnung des maßgeblichen Betrags in die Währung des Kontos des WERTPAPIERINHABERS. Zu diesem Zweck wird vom betreffenden kontoführenden

den Institut üblicherweise ein Wechselkurs herangezogen, der im Zeitverlauf starken Schwankungen unterliegen kann. Derartige Wechselkursschwankungen können potentielle Verluste des WERTPAPIERINHABERS erheblich vergrößern oder potentielle Erträge reduzieren.

e) *Risiko in Bezug auf einen möglichen Rückkauf der Wertpapiere*

Ein Rückkauf der WERTPAPIERE durch die EMITTENTIN kann sich nachteilig auf die Liquidität der WERTPAPIERE auswirken.

Nach Maßgabe der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN ist die EMITTENTIN berechtigt, jederzeit WERTPAPIERE am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Auf diese Weise erworbene WERTPAPIERE können von der EMITTENTIN gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden. Ein Rückkauf der WERTPAPIERE durch die EMITTENTIN kann die Menge der am Markt verfügbaren WERTPAPIERE reduzieren und sich somit nachteilig auf die Liquidität der WERTPAPIERE auswirken.

f) *Risiken in Bezug auf den Einbehalt von US-Quellensteuern*

WERTPAPIERINHABER tragen das Risiko, dass Zahlungen der EMITTENTIN im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN einer US-Quellensteuer gemäß Abschnitt 871(m) des U.S. Bundessteuergesetzes unterliegen können.

Abschnitt 871(m) des U.S. Bundessteuergesetzes (U.S. Internal Revenue Code ("IRC")) und die darunter erlassenen Vorschriften sehen bei bestimmten Finanzinstrumenten (wie bei WERTPAPIEREN) einen Steuereinbehalt vor. Das bedeutet: Die EMITTENTIN oder die Depotbank des WERTPAPIERINHABERS ist berechtigt, von dem RÜCKZAHLUNGSBETRAG oder einer sonstigen Zahlung unter den WERTPAPIEREN eine Steuer einzubehalten. Der einbehaltene Betrag wird dann an die U.S. Steuerbehörden abgeführt. Die Steuer wird auf jede Zahlung an WERTPAPIERINHABER erhoben, die durch Dividenden aus US-Quellen bedingt ist oder bestimmt wird. Der Begriff "Zahlungen" wird dabei weit verstanden. Er umfasst alle Zahlungen der EMITTENTIN an die WERTPAPIERINHABER, die durch Dividenden aus US-Quellen bedingt oder bestimmt werden.

Für WERTPAPIERE mit U.S. Aktien oder U.S. Indizes als BASISWERT, gilt Folgendes:

Zahlungen oder als Zahlung angesehene Erfüllungen der EMITTENTIN unter den WERTPAPIEREN könnten als Äquivalente zu Dividenden ("**DIVIDENDENÄQUIVALENTE**") behandelt werden. Diese DIVIDENDENÄQUIVALENTE unterliegen der US-Quellensteuer in Höhe von 30 %. Der Steuersatz kann geringer sein, wenn ein anwendbares Doppelbesteuerungsabkommen einen niedrigeren Steuersatz vorsieht.

Somit können alle WERTPAPIERE unter dem BASISPROSPEKT einer U.S. Quellensteuer unterliegen, wenn der BASISWERT eine U.S. Aktie oder ein U.S. Index ist.

Wichtig: Ein Steuereinbehalt kann sogar in den folgenden Situationen erforderlich sein: Nach den WERTPAPIERBEDINGUNGEN werden keine Zahlungen geleistet, die durch Dividenden aus US-Quellen bedingt oder bestimmt werden.

Auch für die US-Quellensteuer gemäß Abschnitt 871(m) gilt Folgendes: Auf Zinszahlungen, Kapitalbeträge oder sonstige Zahlungen im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN könnte US-Quellensteuer anfallen. In diesem Fall werden die Zahlungen, die der WERTPAPIERINHABER erhält, aufgrund des Abzugs reduziert. Weder die EMITTENTIN noch die Zahlstelle oder eine andere Person ist dazu verpflichtet, Ausgleichszahlungen an die WERTPAPIERINHABER zu leisten. Aufgrund des Abzugs erhalten die WERTPAPIERINHABER in diesem Fall geringere Zahlungen als erwartet.

Im schlimmsten Fall werden die unter den WERTPAPIEREN zu leistenden Zahlungen hierdurch auf Null verringert. Es kann überdies der Fall sein, dass der Betrag der Steuerschuld sogar die unter den WERTPAPIEREN zu leistenden Zahlungen übersteigt. In diesem Fall könnten WERTPAPIERINHABER sogar verpflichtet sein, Steuern zu zahlen, obwohl sie keine Zahlungen von der EMITTENTIN erhalten haben. WERTPAPIERINHABER könnten sogar dann Steuern zahlen müssen, wenn die WERTPAPIERE wertlos verfallen.

g) Risiko aus spezifischen Interessenkonflikten betreffend die Wertpapiere

Mögliche Interessenkonflikte der EMITTENTIN und ihrer verbundenen Unternehmen können sich nachteilig auf den Wert der WERTPAPIERE auswirken.

Die EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen können im Rahmen der in ihrem allgemeinen Geschäftsbetrieb verfolgten Interessen Geschäfte tätigen oder Transaktionen durchführen, die den Interessen der WERTPAPIERINHABER widersprechen oder diese nicht berücksichtigen.

Beispiel: Ein mit der EMITTENTIN verbundenes Institut tätigt Kreditgeschäfte, die sich nachteilig auf die Bonitätseinschätzung der EMITTENTIN und somit auch auf den Wert der WERTPAPIERE auswirken.

h) Risiken im Zusammenhang mit Wertpapieren, die Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen

Die EMITTENTIN kann WERTPAPIERE anbieten, die nach Maßgabe ihrer freiwilligen und intern bindenden NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen. Solche Nachhaltigkeitskriterien können sich während der Laufzeit der betreffenden

WERTPAPIERE verändern und sich nachteilig auf deren jeweiligen Wert auswirken. Die Zuordnung von Nachhaltigkeitskriterien auf Wertpapiere durch die EMITTENTIN kann von Produktstrategien und darauf basierenden Regelwerken anderer Marktteilnehmer abweichen.

Die EMITTENTIN entwickelt ihre NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN³ künftig fort. Bestimmte Nachhaltigkeitskriterien können somit in den NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN angepasst oder umgewichtet werden. Die Nachhaltigkeitskriterien können sich im Zeitverlauf auch aufgrund einer sich weiterentwickelnden Marktpraxis ändern.

Es werden derzeit auf europäischer Ebene aufsichtsrechtliche Maßnahmen vorbereitet oder umgesetzt, die sich unter anderem wahrscheinlich erheblich auf die künftige Klassifizierung von Wertpapieren auf Grundlage von Nachhaltigkeitskriterien auswirken werden.

Aus diesem Grund sollten WERTPAPIERINHABER berücksichtigen, dass sich die Nachhaltigkeitsklassifizierung ihrer WERTPAPIERE aufgrund von wesentlichen Änderungen in den Nachhaltigkeitskriterien oder aufgrund von formellen Änderungen im Kontext neuer regulatorischer Entwicklungen ebenfalls ändern kann.

Die Nachhaltigkeitsklassifizierung der WERTPAPIERE kann sich auch dann ändern, wenn die EMITTENTIN den Status eines nachhaltigen Unternehmens gemäß den Voraussetzungen in den NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN oder des einschlägigen Branchenstandards, beispielsweise der Nachhaltigkeits-Kodex des Bundesverbands für strukturierte Wertpapiere e.V. (BSW, vormals Deutscher Derivate Verband (DDV)), oder der BASISWERT seinen Status als nachhaltiger BASISWERT verliert. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Nachhaltigkeitsmerkmale bereits begebener WERTPAPIERE vor dem Hintergrund regulatorischer Änderungen nachträglich abschwächen oder gänzlich nicht mehr vorliegen. Die Nachhaltigkeitsklassifizierung der WERTPAPIERE hat im Übrigen für den Anleger kein geringeres Verlustrisiko aus den betreffenden WERTPAPIEREN zur Folge im Vergleich zu dem Fall, dass diese ohne eine solche Nachhaltigkeitsklassifizierung emittiert worden wären.

Demzufolge könnten die nachhaltigkeitsbezogenen Erwartungen, Ziele oder Pflichten des WERTPAPIERINHABERS, in besonders nachhaltige Wertpapiere zu investieren, im Nachhinein nicht mehr erfüllt sein. Wenn ein WERTPAPIERINHABER seine WERTPAPIERE in einem solchen Fall veräußern möchte oder muss, kann ein Kapitalverlust im Sekundärmarkt nicht ausgeschlossen werden.

³ Die Nachhaltigkeitsrichtlinien finden sich auf folgender Internetseite: <https://www.onemarkets.eu/content/dam/onemarkets-relaunch/PDF/esg/072022-esg-brochure-de.pdf>.

5. Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Art der Basiswerte und den Referenzsatz

Die Art und die Höhe der Einlösung der WERTPAPIERE, sonstige Zahlungen unter den WERTPAPIEREN sowie der Marktwert der WERTPAPIERE sind von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängig, die jeweils mit spezifischen Risiken verbunden sind.

Diese spezifischen und wesentlichen Risiken sind in diesem Abschnitt je BASISWERT in einer eigenen Unterkategorie beschrieben. Darunter fallen insbesondere Risiken, die sich auf den Kurs des BASISWERTS bzw. den REFERENZSATZ auswirken. Wie sich fallende, steigende oder schwankende Kurse des BASISWERTS oder der REFERENZSÄTZE auf die WERTPAPIERE auswirken und welche spezifischen und wesentlichen Risiken damit verbunden sind, wird hingegen in Abschnitt *II.B.2. Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil der Wertpapiere ergeben* beschrieben.

Die WERTPAPIERE können auf die folgenden Arten von BASISWERTEN und auf REFERENZSÄTZE bezogen sein:

- AKTIEN (einschließlich AKTIENVERTRETENDE WERTPAPIERE) (siehe Abschnitt *II.B.5.a) Risiken in Verbindung mit Aktien*),
- INDIZES (siehe Abschnitt *II.B.5.b) Risiken in Verbindung mit Indizes*),
- ROHSTOFFE (siehe Abschnitt *II.B.5.c) Risiken in Verbindung mit Rohstoffen*),
- BÖRSENGEHANDELTE ROHSTOFFE (siehe Abschnitt *II.B.5.d) Risiken in Verbindung mit Börsengehandelten Rohstoffen*),
- FONDSANTEILE (einschließlich ETF) (siehe Abschnitt *II.B.5.e) Risiken in Verbindung mit Fondsanteilen*),
- FUTURES-KONTRAKTE (siehe Abschnitt *II.B.5.f) Risiken in Verbindung mit Futures-Kontrakten*).

Potentielle Anleger sollten die nachfolgend beschriebenen Risiken auch dann beachten, wenn der BASISWERT selbst auf eine oder mehrere der nachfolgend genannten Arten von BASISWERTEN bezogen ist. Das ist insbesondere bei WERTPAPIEREN mit einem INDEX oder einem FUTURES-KONTRAKT als BASISWERT der Fall.

Beispiele: Für einen INDEX, dessen Bestandteile AKTIEN sind, oder ein Investmentvermögen (Fonds), das in AKTIEN investiert oder einen Aktienindex repliziert (ETF), können sich auch die Risiken wie bei einer Anlage in AKTIEN und gegebenenfalls INDIZES verwirklichen. Für

einen FUTURES-KONTRAKT mit einem ROHSTOFF als FUTURES-REFERENZWERT können sich auch die Risiken wie bei einer Anlage in ROHSTOFFE verwirklichen.

a) Risiken in Verbindung mit Aktien

In dieser Unterkategorie werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit AKTIEN als BASISWERT (siehe Abschnitt *V.B.1.a) Aktien als Basiswert*) verbunden sind. Die vier nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Unterkategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

(1) Risiken in Verbindung mit einer Zahlungsunfähigkeit des Emittenten einer Aktie

Der Kurs einer AKTIE kann aufgrund einer Zahlungsunfähigkeit des Emittenten der AKTIE stark fallen oder wertlos werden.

Der Emittent einer AKTIE könnte in Zahlungsschwierigkeiten geraten und über sein Vermögen könnte ein Insolvenz- oder ein vergleichbares Verfahren eröffnet werden. In diesem Fall besteht ein erhebliches Risiko, dass der Kurs der betreffenden AKTIE stark fällt oder dass die Aktie wertlos wird.

(2) Risiken in Verbindung mit der Geschäftsentwicklung des Emittenten der Aktie

Eine Änderung in der Geschäftsentwicklung des Emittenten einer AKTIE kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs der AKTIE auswirken.

Der Kurs von AKTIEN hängt in ganz besonderem Maße von der gegenwärtigen und erwarteten Geschäftsentwicklung des Emittenten der AKTIE ab. Diese kann sich im Zeitverlauf ändern und hängt insbesondere von den folgenden Faktoren ab: Rentabilität, Innovationskraft, Ausblick, Entwicklung der Geschäftsrisiken, des Industriezweigs oder der Absatzmärkte des Unternehmens. Unternehmenspolitische Entscheidungen können sich ebenfalls erheblich nachteilig auf den Aktienkurs auswirken. Darunter fallen beispielsweise die Geschäftsausrichtung, Kapitalmaßnahmen oder Dividendenzahlungen.

(3) Risiken in Verbindung mit psychologischen Effekten

Der Kurs einer AKTIE kann aufgrund von psychologischen Effekten an den Aktienmärkten stark schwanken.

Neben den fundamentalen Unternehmensdaten (wie zum Beispiel die Geschäftsentwicklung) spielen an den Aktienmärkten auch psychologische Effekte eine wichtige Rolle. So können in

Folge von Unsicherheiten, allgemeinen Erwartungen oder Spekulationen an den Kapitalmärkten starke Schwankungen in den Kursen von AKTIEN auftreten. Diese können sich auch auf den Kurs einer AKTIE auswirken, obwohl es hierfür keine objektiven Gründe gibt.

Im Fall von Spekulationen können sich insbesondere mögliche zukünftige Aktienverkäufe in größerem Umfang negativ auf den Kurs einer AKTIE auswirken (zum Beispiel im Fall von Leerverkäufen).

(4) *Risiken in Verbindung mit außerordentlichen Ereignissen*

Im Fall von außerordentlichen Ereignissen kann sich eine AKTIE im Hinblick auf ihre wesentlichen Rahmenbedingungen und ihr Risikoprofil erheblich verändern.

Eine AKTIE kann bestimmten außerordentlichen Ereignissen unterliegen. Dazu zählen insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplit, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung. Die AKTIE kann sich durch den Eintritt eines solchen Ereignisses im Hinblick auf ihre wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und ihr Risikoprofil erheblich verändern. Die WERTPAPIERE können sich nach einer Fusion oder Aufspaltung auf eine AKTIE beziehen, die der WERTPAPIERINHABER unter Umständen nicht kannte oder erheblich anderen wirtschaftlichen Risiken unterliegt, einschließlich einem höheren Insolvenzrisiko. Eine solche Veränderung kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf die zukünftige Kursentwicklung der AKTIE auswirken.

(5) *Risiken in Verbindung mit einer niedrigen oder mittleren Marktkapitalisierung (Small Caps / Mid Caps)*

Weist eine AKTIE nur eine niedrige oder mittlere Marktkapitalisierung auf, kann der Kurs der AKTIE von Zeit zu Zeit stark schwanken.

AKTIEN von Unternehmen mit einer niedrigen (sogenannte Small Caps) bis mittleren (sogenannte Mid Caps) Marktkapitalisierung unterliegen im Allgemeinen einem höheren Risiko starker Kursschwankungen als AKTIEN von Unternehmen mit einer hohen Marktkapitalisierung (sogenannte Large Caps oder Blue Chips). Darüber hinaus kann die Liquidität von AKTIEN von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund niedriger Handelsvolumina eher begrenzt sein.

(6) *Risiken in Verbindung mit aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert*

Im Fall von AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIEREN als BASISWERT kann dieser durch Verfügungen oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wertlos werden.

Inhaber von AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIEREN (siehe Abschnitt *V.B.1.a) Aktien als Basiswert*) tragen grundsätzlich die gleichen Risiken, wie Inhaber der dem AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIER zugrunde liegenden AKTIE selbst. AKTIENVERTRETENDE WERTPAPIERE können jedoch im Vergleich zu AKTIEN zusätzliche Risiken aufweisen. Der Grund hierfür ist: Der rechtliche Eigentümer des zugrundeliegenden Aktienbestands ist bei AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIEREN eine Depotstelle, die zugleich Ausgabestelle der AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIERE ist. Insbesondere im Fall einer Insolvenz dieser Depotstelle bzw. im Fall von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese ist es möglich, dass die den AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIEREN zugrundeliegenden AKTIEN mit einer Verfügungsbeschränkung belegt werden. Zudem können diese AKTIEN im Rahmen einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen die Depotstelle wirtschaftlich verwertet werden. Dann gilt: Der Inhaber des AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIERS verliert die durch den Anteilsschein verbrieften Rechte an den zugrundeliegenden AKTIEN. Infolge dessen wird das AKTIENVERTRETENDE WERTPAPIER wertlos.

(7) *Risiken in Verbindung mit Gruppenaktien als Basiswert*

Im Fall von Aktien einer Emittentin, die ebenfalls der UNICREDIT GROUP angehört, können sich bestimmte Risiken verstärkt auf die WERTPAPIERE auswirken.

Im Fall von Aktien, die von einem anderen Unternehmen der UNICREDIT GROUP ausgegeben wurden ("**GRUPPENAKTIEN**"), und die als BASISWERT für die WERTPAPIERE verwendet werden, bestehen besondere Risiken.

Der Grund hierfür ist: Die EMITTENTIN der WERTPAPIERE und die Emittentin der GRUPPENAKTIE als BASISWERT können aufgrund ihrer Gruppenzugehörigkeit von denselben Risiken betroffen sein. Beispiele für solche Risiken sind falsche Unternehmensentscheidungen, Branchenrisiken der Kreditwirtschaft, Einfluss der Aufsicht und Gesetzgebung, Restrukturierung, Abwicklungsmaßnahmen und Insolvenz. Das bedeutet: Die Verwirklichung der Risiken können einerseits den Kurs der GRUPPENAKTIE nachteilig beeinflussen. Andererseits kann dadurch die finanzielle Leistungsfähigkeit der EMITTENTIN und somit die Fähigkeit, ihre Verpflichtungen unter den WERTPAPIEREN zu erfüllen, abnehmen.

Da sowohl die EMITTENTIN der WERTPAPIERE als auch die EMITTENTIN der GRUPPENAKTIE zur UNICREDIT GROUP gehören, können zudem widerstreitende Interessen innerhalb der Gruppe negative Auswirkungen auf die Entwicklung der WERTPAPIERE haben. Dies können zum Beispiel gegenläufige Interessen im Hinblick auf einen steigenden oder fallenden Aktienkurs sein.

b) *Risiken in Verbindung mit Indizes*

In dieser Unterkategorie werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit INDIZES als BASISWERT (siehe Abschnitt *V.B.1.b) Indizes als Basiswert*) verbunden sind. Die drei

nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Unterkategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

(1) *Risiken in Verbindung mit der Kursentwicklung der Indexbestandteile*

Die Kursentwicklung der INDEXBESTANDTEILE kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des INDEX auswirken.

Der Stand eines INDEX wird auf Grundlage des Wertes seiner Bestandteile (die "INDEXBESTANDTEILE") berechnet. Veränderungen des Wertes der INDEXBESTANDTEILE beeinflussen den Kurs des INDEX (der "INDEXSTAND") daher unmittelbar. Darüber hinaus können Schwankungen des Werts eines INDEXBESTANDTEILS durch Schwankungen des Werts anderer INDEXBESTANDTEILE verstärkt werden.

(2) *Risiken in Verbindung mit dem Indexkonzept*

Ein lücken-, fehlerhaftes oder ungeeignetes INDEXKONZEPT kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des INDEX auswirken. Der INDEX kann auch ganz als BASISWERT wegfallen.

Jedem INDEX liegt ein bestimmtes Ziel (das "INDEXZIEL") zugrunde, das auf Grundlage mehr oder weniger starr festgelegter Regeln verfolgt wird (das "INDEXKONZEPT"). Insbesondere gibt das INDEXKONZEPT die Regeln vor, nach denen die INDEXBESTANDTEILE ausgewählt und gewichtet werden, und wie sich der jeweilige INDEXSTAND ermittelt. Aus diesem Grund wirkt sich das jeweilige INDEXKONZEPT maßgeblich auf die Kursentwicklung des betreffenden INDEX aus. Ist das INDEXKONZEPT lücken- oder fehlerhaft oder ist es nicht geeignet, das INDEXZIEL zu erreichen, kann sich dies erheblich nachteilig auf den Kurs des INDEX auswirken. Darüber hinaus kann ein fehler- oder lückenhaftes INDEXKONZEPT dazu führen, dass der INDEX in außergewöhnlichen Marktsituationen nicht mehr funktioniert. Das heißt, dass der INDEXSTAND zum Beispiel extreme Werte erreicht oder dass die Berechnung des INDEX zeitweise oder endgültig eingestellt werden muss.

(3) *Risiken in Verbindung mit der Zusammensetzung des Index*

Eine Änderung der Zusammensetzung eines INDEX kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des INDEX auswirken.

Wird ein INDEX nach Maßgabe des betreffenden INDEXKONZEPTS umgewichtet oder neu zusammengestellt, kann sich das Risikoprofil des INDEX erheblich ändern.

Beispiel: Ein INDEXBESTANDTEIL mit einem geringeren Risiko wird im Rahmen der regulären Umgewichtung durch einen INDEXBESTANDTEIL mit höherem Risiko ersetzt.

So können durch die Aufnahme neuer INDEXBESTANDTEILE zusätzliche Risiken entstehen. Dies können insbesondere neue Emittentenrisiken oder länder-, regions- oder branchenbezogene Risiken (siehe Abschnitt II.B.6.f) *Risiken in Verbindung mit länder-, regions- bzw. branchenbezogenen Basiswerten*) sein.

Im Rahmen einer Umgewichtung der INDEXBESTANDTEILE können sich die Risikoverhältnisse innerhalb des INDEX erheblich verschieben. Das heißt, dass sich das mit einem INDEXBESTANDTEIL verbundene Risiko erhöht, wenn sich dessen Gewichtung im INDEX erhöht oder umgekehrt.

(4) *Risiken in Verbindung mit selbsterstellten bzw. -berechneten Indizes*

Im Fall von selbsterstellten oder selbstberechneten Indizes können sich Ermessensentscheidungen der EMITTENTIN für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs des INDEX auswirken.

Die EMITTENTIN oder ein verbundenes Unternehmen kann als Sponsor eines INDEX (der "INDEXSPONSOR"), Berechnungsstelle eines INDEX (die "INDEXBERECHNUNGSSTELLE"), Berater oder in einer vergleichbaren Funktion im Hinblick auf einen INDEX tätig werden. In einer solchen Funktion kann die EMITTENTIN oder das verbundene Unternehmen unter anderem:

- das INDEXKONZEPT anpassen,
- den INDEXSTAND berechnen,
- die Zusammensetzung und/oder Gewichtung des INDEX verändern.

Bei ihren Entscheidungen über Anpassungen des INDEXKONZEPTS oder die Veränderung der Zusammensetzung und/oder Gewichtung des INDEX kann die EMITTENTIN nach Maßgabe des INDEXKONZEPTS Ermessen ausüben. Eine solche Ermessensausübung kann sich erheblich auf die zukünftige Kursentwicklung des INDEX auswirken und sich nachträglich als unzutreffend, unzureichend oder unvorteilhaft erweisen.

(5) *Risiken in Verbindung mit Strategieindizes*

Im Fall von STRATEGIEINDIZES können sich Entscheidungen des INDEXSPONSORS, der INDEXBERECHNUNGSSTELLE und/oder einer anderen Person bei der Umsetzung der Anlagestrategie für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des INDEX auswirken.

STRATEGIEINDIZES bilden durch einen INDEXSPONSOR festgelegte Anlagestrategien ab, ohne dass ein tatsächlicher Handel sowie Anlageaktivitäten in den INDEXBESTANDTEILEN stattfinden. STRATEGIEINDIZES räumen dem INDEXSPONSOR, der INDEXBERECHNUNGSSTELLE

und/oder einer anderen Person (zum Beispiel einem Berater) regelmäßig in einem weiten Maße Ermessen bei der Festlegung der Zusammensetzung und Ungewichtung des INDEX ein. Daher ist die Kursentwicklung des INDEX stark abhängig von der Sachkunde und Zuverlässigkeit des INDEXSPONSORS, der INDEXBERECHNUNGSSTELLE und/oder des Dritten. Nicht rechtzeitige, riskante oder fehlerhafte Entscheidungen des INDEXSPONSORS, der INDEXBERECHNUNGSSTELLE und/oder des Dritten bei der Umsetzung der Anlagestrategie können sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des BASISWERTS auswirken.

Darüber hinaus hängt die Sachkunde des betreffenden INDEXSPONSORS, der INDEXBERECHNUNGSSTELLE und/oder des Dritten unter Umständen stark von den Erfahrungen und Fähigkeiten einzelner Personen (sogenannte Schlüsselpersonen) ab. Sollte eine solche SCHLÜSSELPERSON ausfallen oder aus anderen Gründen nicht mehr für die Zusammensetzung und Ungewichtung des INDEX zur Verfügung stehen, kann sich dies für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf die zukünftige Kursentwicklung des INDEX auswirken.

c) Risiken in Verbindung mit Rohstoffen

In dieser Unterkategorie werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit ROHSTOFFEN als BASISWERT (siehe Abschnitt *V.B.1.c) Rohstoffe als Basiswert*) verbunden sind. Der nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichste Risikofaktor dieser Unterkategorie wird dabei an erster Stelle genannt.

(1) Risiken in Verbindung mit der Preisentwicklung von Rohstoffen

Der Kurs von ROHSTOFFEN kann durch eine Vielzahl unterschiedlicher Faktoren für den WERTPAPIERINHABER nachteilig beeinflusst werden.

Eine Anlage in ROHSTOFFE ist riskanter als andere Anlagen, wie z.B. Anleihen oder AKTIEN. Grund hierfür ist: Preise von ROHSTOFFEN unterliegen in der Regel größeren Schwankungen und Rohstoffmärkte können eine geringere Liquidität aufweisen als z.B. Aktienmärkte. Angebots- und Nachfrageveränderungen können sich daher stärker auf den Preis eines ROHSTOFFS auswirken.

Neben Angebot und Nachfrage hängt die Preisentwicklung eines ROHSTOFFS von einer Vielzahl weiterer Faktoren ab. Darunter fallen insbesondere:

- Spekulationen,
- Produktionsengpässen,
- Lieferschwierigkeiten,

- Anzahl der Marktteilnehmer,
- politische Unruhen,
- Wirtschaftskrisen,
- politische Risiken (Handels- oder Exportbeschränkungen, Krieg, Terror),
- ungünstige Witterungsverhältnisse und Naturkatastrophen.

ROHSTOFFE werden häufig in Schwellenländern (*Emerging Markets*) gewonnen und sind somit häufiger anfällig für Risiken im Zusammenhang mit der politischen und wirtschaftlichen Situation von Schwellenländern (zu den hiermit verbundenen Risiken siehe auch Abschnitt *II.B.6.b) Risiken in Verbindung mit fremden Rechtsordnungen*).

(2) *Risiko infolge geringer Liquidität*

Es kann aufgrund geringer Liquidität zu starken Preisveränderungen oder Preisverzerrungen kommen. Diese können sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs des ROHSTOFFS auswirken.

Viele Rohstoffmärkte sind nicht besonders liquide, d.h. es gibt sowohl auf der Angebotsseite als auch auf der Nachfrageseite wenig Aktivität. Dies führt dazu, dass Marktteilnehmer nicht schnell und nicht in ausreichendem Maße auf Angebots- und Nachfrageveränderungen reagieren können. Unter Umständen können Transaktionen nur zu für einen Marktteilnehmer ungünstigen Konditionen vorgenommen werden. Dadurch kann es insbesondere zu starken Preisveränderungen kommen. Spekulative Anlagen einzelner Marktteilnehmer können auch zu Preisverzerrungen (das heißt, zu Preisen, die nicht das tatsächliche Preisniveau reflektieren) führen.

d) *Risiken in Verbindung mit Börsengehandelten Rohstoffen*

In dieser Unterkategorie werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFFEN als BASISWERT (siehe Abschnitt *V.B.1.d) Börsengehandelte Rohstoffe als Basiswert*) verbunden sind. Die zwei nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Unterkategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

(1) *Risiken in Verbindung mit dem Emittenten von Börsengehandelten Rohstoffen*

Der Kurs von Börsengehandelten Rohstoffen kann stark fallen oder ein Börsengehandelter Rohstoff kann aufgrund der Zahlungsunfähigkeit (Insolvenz) des Emittenten des Börsengehandelten Rohstoffs wertlos werden.

Der Emittent eines BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFFS (der "ETC EMITTENT") könnte in Zahlungsschwierigkeiten geraten oder seine Vermögenswerte könnten wertlos werden. Darüber hinaus könnte ein Insolvenz- oder vergleichbares Verfahren über sein Vermögen eröffnet werden. Eine Beteiligung an einem BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFF (der "ETC ANTEIL") kann durch bestimmte Vermögenswerte des ETC EMITTENTEN besichert werden, um die Einlösung der ETC ANTEILE abzusichern. Eine Abwertung dieser Vermögenswerte könnte die möglichen Erlöse aus einer Veräußerung der Sicherheiten beeinflussen. In einem solchen Fall besteht ein erhebliches Risiko, dass der Kurs des betreffenden BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFFS stark fällt oder dass der BÖRSENGEHANDELTE ROHSTOFF wertlos wird.

(2) *Risiken in Verbindung mit außerordentlichen Ereignissen, die einen Börsengehandelten Rohstoff betreffen*

Im Fall von außerordentlichen Ereignissen können sich die wesentlichen Bedingungen und das Risikoprofil von BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFFEN erheblich ändern. Darüber hinaus können BÖRSENGEHANDELTE ROHSTOFFE aufgrund von außerordentlichen Ereignissen vorzeitig gekündigt werden.

Im Hinblick auf BÖRSENGEHANDELTE ROHSTOFFE können bestimmte außerordentliche Ereignisse eintreten. Dabei handelt es sich zum Beispiel um Änderungen der Struktur, der Bedingungen oder des Risikoprofils von ETC ANTEILEN, um Änderungen in Bezug auf den ETC EMITTENTEN, um regulatorische Einschränkungen in Bezug auf die Verwendung oder den Vertrieb von BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFFEN, um zusätzliche Gebühren, Kosten oder Steuern, die auf die Einlösung von ETC ANTEILEN erhoben werden, um eine vorzeitige Einlösung der ETC ANTEILE durch den ETC EMITTENTEN oder die Einstellung des Handels des BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFFS. Der Eintritt eines solchen Ereignisses kann das Risikoprofil und den Preis von BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFFEN erheblich nachteilig beeinflussen.

(3) *Risiken in Verbindung mit der Kursentwicklung von Börsengehandelten Rohstoffen*

Der Kurs von ROHSTOFFEN kann durch eine Vielzahl unterschiedlicher Faktoren für den WERTPAPIERINHABER nachteilig beeinflusst werden.

Der Kurs von BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFFEN kann aufgrund des Marktpreises des zugrundeliegenden Rohstoffes und der Märkte für BÖRSENGEHANDELTE ROHSTOFFE starken Schwankungen unterliegen. BÖRSENGEHANDELTE ROHSTOFFE werden üblicherweise nicht aktiv verwaltet. Somit gilt das Folgende: Eine ungünstige Entwicklung eines ETC ANTEILS wird unverändert weitergegeben und führt zu einer Verringerung des an der betreffenden Börse festgestellten Handelspreises. Darüber hinaus kann der Markt für BÖRSENGEHANDELTE ROHSTOFFE nur eine geringe oder überhaupt keine Handelsaktivität oder eine hohe Schwankungs-

intensität (Volatilität) aufweisen. Änderungen in Angebot und Nachfrage nach dem zugrundeliegenden Rohstoff, eine eingeschränkte Handelbarkeit oder nur eingeschränkt verfügbare Marktpreise für ETC ANTEILE könnten den Preis für BÖRSENGEHANDELTE ROHSTOFFE nachteilig beeinflussen.

(4) *Risiken in Verbindung mit einer vorzeitigen Einlösung von Börsengehandelten Rohstoffen*

Eine vorzeitige Einlösung von ETC ANTEILEN kann zu Erlösen führen, die unter dem Marktpreis des zugrundeliegenden Rohstoffs liegen.

Der ETC EMITTENT kann, abhängig von den betreffenden Bedingungen, die für den ETC ANTEIL gelten, entscheiden, einige oder alle ETC ANTEILE vorzeitig einzulösen. Der Einlösungsbetrag der für solch einen ETC ANTEIL bestimmt wird, kann erheblich unter dem Marktpreis für den zugrundeliegenden Rohstoff liegen. Grund hierfür können zum Beispiel Verluste und Kosten im Zusammenhang mit der Veräußerung des zugrundeliegenden Rohstoffs oder der zugrundeliegenden Absicherungsgeschäfte sein. Dies kann zu Verlusten aus einer Anlage in BÖRSENGEHANDELTE ROHSTOFFE führen.

e) *Risiken in Verbindung mit Fondsanteilen*

In dieser Unterkategorie werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit FONDSANTEILEN als BASISWERT (siehe Abschnitt *V.B.1.e) Fondsanteile als Basiswert*) verbunden sind. Die drei nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Unterkategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

(1) *Risiken in Verbindung mit der Anlagetätigkeit des Fonds*

Die Anlagetätigkeit eines Investmentvermögens kann sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs der betreffenden FONDSANTEILE auswirken.

Die Wertentwicklung eines FONDSANTEILS hängt in ganz besonderem Maße von dem Erfolg der Anlagetätigkeit des betreffenden Investmentvermögens (Fonds) ab. Darunter fallen insbesondere die folgenden Faktoren:

- Wertentwicklung der für das Investmentvermögen erworbenen Vermögensgegenstände,
- Anlagerisiken der für das Investmentvermögen erworbenen Vermögensgegenstände,

- Anlagestrategie und -entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft des Investmentvermögens,
- Steuerlast in Verbindung mit den für das Investmentvermögen erworbenen Vermögensgegenständen,
- aufsichtsrechtliche Beschränkungen in Verbindung mit den für das Investmentvermögen erworbenen Vermögensgegenständen,
- Bewertungsregeln in Verbindung mit den für die von dem Investmentvermögen erworbenen Vermögensgegenstände und die zur Bewertung zur Verfügung stehenden Kurse,
- Fondsgebühren und –kosten auf Ebene des Investmentvermögens.

Die genannten Faktoren können sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs von FONDSANTEILEN auswirken.

(2) *Risiken in Verbindung mit dem Fondsmanagement*

Entscheidungen des Fondsmanagements können zum Nachteil des Investmentvermögens getroffen werden, dessen FONDSANTEILE als BASISWERT verwendet werden. Dies kann sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs des FONDSANTEILS auswirken.

Es besteht das Risiko, dass der Fondsmanager oder der Anlageberater Fehlentscheidungen im Zusammenhang mit der Anlage trifft. Es besteht ferner das Risiko, dass der Fondsmanager oder der Anlageberater gesetzliche Vorgaben oder vereinbarte Anlagestrategien nicht einhält. Zudem kann sich der Fondsmanager oder der Anlageberater verbotswidrig verhalten, zum Beispiel Vermögensgegenstände des Investmentvermögens veruntreuen oder gegen Marktmissbrauchsbestimmungen verstoßen. Dies kann sich erheblich nachteilig auf den Kurs des FONDSANTEILS auswirken.

Zudem können sich für die beteiligten Personen Interessenkonflikte ergeben, insbesondere in Bezug auf den Fondsmanager und Anlageberater. Neben ihrem Mandat für ein Investmentvermögen können Fondsmanager und Anlageberater auch für andere Kunden tätig sein, was in Einzelfällen zu Interessenkonflikten führen kann.

Beispiele: Der Fondsmanager und der Anlageberater sind auch für andere Investmentvermögen tätig, die ähnliche Anlageziele verfolgen. Im Fall einer begrenzten Anlagemöglichkeit kann ein anderes Investmentvermögen bevorzugt werden.

Der Fondsmanager und der Anlageberater sind gleichzeitig für Unternehmen tätig, deren Anlageinstrumente dem jeweiligen Investmentvermögen zum Kauf empfohlen werden.

Stehen der für die Verwaltung des Investmentvermögens zuständige Fondsmanager und Anlageberater nicht länger für die Portfolioverwaltung zur Verfügung, kann sich dies nachteilig auf den wirtschaftlichen Erfolg des Investmentvermögens auswirken. Zudem könnten Anleger des Investmentvermögens bei einem Wechsel des Fondsmanagements in großer Anzahl FONDSANTEILE zurückgeben.

(3) *Risiken in Verbindung mit außerordentlichen Ereignissen*

Im Fall von außerordentlichen Ereignissen kann sich ein FONDSANTEIL erheblich verändern oder sogar ganz wegfallen.

FONDSANTEILE können bestimmten außerordentlichen Ereignissen unterliegen (zum Beispiel einer Verschmelzung mit einem anderen Fonds oder einer anderen Anteilsklasse). Durch den Eintritt eines solchen Ereignisses kann sich ein FONDSANTEIL im Hinblick auf seine wirtschaftliche Strategie und Rahmenbedingungen und sein Risikoprofil erheblich verändern oder sogar ganz wegfallen. Dies kann sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs eines FONDSANTEILS auswirken.

(4) *Risiken in Verbindung mit geringeren regulatorischen Anforderungen*

Im Fall von Alternativen Investmentfonds (AIF) können geringere regulatorische Anforderungen eine Anlage in riskante Vermögensgegenstände begünstigen. Dies kann sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs des FONDSANTEILS auswirken.

Investmentvermögen, die entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2011/61/EU⁴ operieren (die "ALTERNATIVEN INVESTMENTFONDS" oder "AIF") können ihre Vermögensanlage auf wenige Vermögenswerte konzentrieren und in hohem Maße Fremdkapital zu Investitionszwecken einsetzen. Zudem können sie in komplexe Vermögenswerte und in Vermögenswerte investieren, für die es keine gut funktionierenden und transparenten Märkte gibt. Im Fall von AIF, die nur von bestimmten Anlegern erworben werden dürfen, (sogenannte "SPEZIAL-AIF") sind die regulatorischen Vorgaben sogar noch geringer und können größtenteils für nicht anwendbar erklärt werden. Das bedeutet: Es besteht bei AIF und SPEZIAL-AIF das Risiko, dass

⁴ Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds.

keine aussagekräftigen Preise festgestellt werden können. Dies kann zu erheblichen Ertragsverlusten bei den WERTPAPIEREN und sogar zu Verlusten des für den Kauf der WERTPAPIERE bezahlten Kapitalbetrags führen.

(5) *Risiken in Verbindung mit regulatorischen Anforderungen*

Es besteht das Risiko, dass ein FONDSANTEIL aufgrund von regulatorischen Anforderungen nicht mehr als BASISWERT verwendet werden oder an den WERTPAPIERINHABER geliefert werden darf. Es kann sogar zu einer Rückabwicklung der Anlage in das WERTPAPIER kommen.

Der Vertrieb, der Erwerb und das Halten von FONDSANTEILEN können in der jeweils maßgeblichen Rechtsordnung rechtlichen Beschränkungen unterliegen, die auch auf den Vertrieb bzw. Erwerb von WERTPAPIEREN mit FONDSANTEILEN als BASISWERT anwendbar sein können. Ebenso kann eine Lieferung von FONDSANTEILEN am Ende der Laufzeit nicht zulässig sein. WERTPAPIERINHABER können dadurch dem Risiko einer fehlenden Teilnahme an einer für sie günstigen Entwicklung des BASISWERTS ausgesetzt sein. Dies kann sich erheblich nachteilig auf die Erträge unter den WERTPAPIEREN auswirken und sogar zu Verlusten des für den Kauf der WERTPAPIERE bezahlten Kapitalbetrags führen.

(6) *Risiken in Verbindung mit der Rücknahme von Fondsanteilen*

Es besteht das Risiko, dass Vermögensgegenstände des Investmentvermögens aufgrund von Rücknahmen von FONDSANTEILEN zu nicht marktgerechten Preisen verkauft werden müssen. Dies kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf die Kursentwicklung des FONDSANTEILS auswirken.

Bei umfangreichen Rücknahmeforderungen könnte ein Investmentvermögen nicht über genug Liquidität verfügen. Infolgedessen müsste das Investmentvermögen seine Vermögenswerte zu nicht marktgerechten Preisen liquidieren, um liquide Mittel für die Rücknahme der FONDSANTEILE aufzubringen. Dies sowie eine Reduzierung des Anlageportfolios des Investmentvermögens könnten dazu führen, dass das Investmentvermögen über eine weniger breite Streuung verfügt. Unter bestimmten Umständen können beträchtliche Rücknahmeforderungen zu einer Kreditaufnahme oder sogar zu einer vorzeitigen Auflösung des Investmentvermögens führen.

(7) *Risiken in Verbindung mit Exchange Traded Funds (ETF) deren Anteile als Basiswert verwendet werden*

Es besteht das Risiko, dass aufgrund der fehlenden aktiven Verwaltung des ETF eine nachteilige Entwicklung des ETF-REFERENZWERTES unvermindert nachvollzogen wird. Dies kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf die Kursentwicklung des FONDSANTEILS aus.

Investmentvermögen in der Form börsennotierter Fonds (*Exchange Traded Funds*, der "ETF") haben im Allgemeinen zum Ziel, die Wertentwicklung eines bestimmten INDEX, Korbs oder eines bestimmten einzelnen Vermögenswertes (der "ETF-REFERENZWERT") nachzubilden.

Anders als bei anderen Investmentvermögen werden ETF im Allgemeinen nicht aktiv verwaltet. Stattdessen werden die Anlageentscheidungen durch den betreffenden ETF-REFERENZWERT und seine Bestandteile vorgegeben. Deshalb gilt: Eine nachteilige Entwicklung des ETF-REFERENZWERTES wird unvermindert nachvollzogen und führt zu einem Rückgang des Nettoinventarwertes des ETF und des an der jeweiligen Börse festgestellten Anteilspreises.

Zudem sind Abweichungen zwischen dem Anteilspreis des ETF und dem tatsächlichen Wert des ETF-REFERENZWERTES nicht auszuschließen. Es besteht das Risiko, dass es bei der Nachbildung des ETF-REFERENZWERTES zu Abweichungen zwischen dem Anteilspreis des ETF und dem tatsächlichen Wert des ETF-REFERENZWERTES kommt.

ETF können die Entwicklung eines ETF-REFERENZWERTES entweder vollständig nachbilden, indem sie direkt in die im jeweiligen ETF-REFERENZWERT enthaltenen Vermögenswerte investieren. Alternativ können ETF-REFERENZWERTES synthetische Methoden der Nachbildung wie zum Beispiel Swaps anwenden. Der Kurs der ETF hängt daher insbesondere vom Wert und der Entwicklung der Vermögenswerte und Wertpapiere ab, die verwendet werden, um den ETF-REFERENZWERT nachzubilden. Im Fall einer Replizierung über Derivate (synthetisch) ist der ETF dem Kreditrisiko von Gegenparteien ausgesetzt. Der Ausfall der Gegenparteien kann sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf die Kursentwicklung des FONDSANTEILS auswirken.

Darüber hinaus ist die Nachbildung eines ETF-REFERENZWERTES üblicherweise mit weiteren Risiken verbunden, wie dem Risiko der Illiquidität von Bestandteilen des ETF-REFERENZWERTES.

Der an der jeweiligen Börse festgestellte Anteilspreis eines ETF wird aufgrund von Angebot und Nachfrage bestimmt. Dieser Anteilspreis kann von dem durch das Investmentvermögen veröffentlichten Nettoinventarwert abweichen. Daher können sich während der Handelszeiten Abweichungen zwischen dem Anteilspreis und dem tatsächlichen Nettoinventarwert ergeben. Das Risiko einer abweichenden nachteiligen Entwicklung des ETF-Anteilspreises kann sich insbesondere aufgrund der Unterschiede von Geld- und Briefkursen (Spread) verstärken. Dann gilt: Insbesondere bei einer nachteiligen Kursentwicklung des ETF bzw. des ETF-REFERENZWERTES werden ETF an der Börse nur mit hohen Abschlägen zurückgekauft. Dies kann sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf die Kursentwicklung des FONDSANTEILS auswirken.

f) Risiken in Verbindung mit Futures-Kontrakten

In dieser Unterkategorie werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit FUTURES-KONTRAKTEN als BASISWERT (siehe Abschnitt *V.B.1.d) Futures-Kontrakte als Basiswert*) verbunden sind. Die zwei nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Unterkategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

(1) Risiken in Verbindung mit der Kursentwicklung der Futures-Referenzwerte

Die Kursentwicklung der FUTURES-REFERENZWERTE kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des FUTURES-KONTRAKTS auswirken.

Die Kursentwicklung eines FUTURES-KONTRAKTS wird insbesondere durch den Preis bzw. Wert des dem FUTURES-KONTRAKTS zugrunde liegenden FUTURES-REFERENZWERTS (siehe Abschnitt *V.B.1.f) Futures-Kontrakte als Basiswert*) beeinflusst. Demzufolge tragen WERTPAPIERINHABER bei einer Investition in die WERTPAPIERE ähnliche Risiken wie bei einer Direktanlage in die FUTURES-REFERENZWERTE (siehe dazu auch die Risiken wie unter Abschnitt *II.B.5.c) Risiken in Verbindung mit Rohstoffen* und Abschnitt *II.B.5.f)(3) Risiken in Verbindung mit Schuldverschreibungen als Futures-Referenzwert* dieses BASISPROSPEKTS beschrieben).

Beispiel: Der Kurs eines auf eine bestimmte Sorte Öl (als FUTURES-REFERENZWERT) bezogenen FUTURES-KONTRAKTS kann fallen, wenn der Preis der Sorte Öl fällt.

(2) Risiken in Verbindung mit anderen kursbeeinflussenden Faktoren

Der Kurs von FUTURES-KONTRAKTEN kann auch durch andere Faktoren für den WERTPAPIERINHABER nachteilig beeinflusst werden.

Neben dem Preis bzw. Wert des FUTURES-REFERENZWERTS, wirken sich unter anderem auch die Liquidität des FUTURES-KONTRAKTS und des dem FUTURES-KONTRAKT zugrundeliegenden FUTURES-REFERENZWERTS, Spekulationen, Änderungen des Marktzinses und auch gesamtwirtschaftliche oder politische Einflüsse auf die Kurse von FUTURES-KONTRAKTEN aus. Der Kurs des FUTURES-KONTRAKTS, der als BASISWERT verwendet wird, kann daher auch dann steigen oder fallen, wenn der Preis bzw. Wert des betreffenden FUTURES-REFERENZWERTS stabil bleibt.

(3) Risiken in Verbindung mit Schuldverschreibungen als Futures-Referenzwert

Im Fall von FUTURES-KONTRAKTEN mit Schuldverschreibungen als FUTURES-REFERENZWERT kann sich eine Veränderung des erwarteten Zinsniveaus für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des FUTURES-KONTRAKTS auswirken.

FUTURES-KONTRAKTE mit Schuldverschreibungen als FUTURES-REFERENZWERT (sog. Finanzterminkontrakte), sind dem Risiko ausgesetzt, dass sich die Erwartung im Hinblick auf das durch den FUTURES-REFERENZWERT repräsentierte Zinsniveau ändert. Dabei führen sinkende Zinserwartungen regelmäßig zu steigenden Kursen und steigende Zinserwartungen regelmäßig zu fallenden Kursen des betreffenden FUTURES-KONTRAKTS. Eine Veränderung des erwarteten Zinsniveaus kann sich somit für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des FUTURES-KONTRAKTS auswirken.

Beispiel: Der Kurs eines auf eine Staatsanleihe (als FUTURES-REFERENZWERT) bezogenen FUTURES-KONTRAKTS kann fallen, wenn ein steigendes Zinsniveau erwartet wird. Das Zinsniveau wird unter anderem durch die Leitzinsen, die erwartete Konjunktorentwicklung, die erwartete Performance von Alternativenanlagen (z.B. Aktien) und die Bonität des Emittenten des FUTURES-REFERENZWERTS beeinflusst.

(4) *Risiken in Verbindung mit EU-Emissionsrechten als Futures-Referenzwert*

Rechte zum Ausstoß von Treibhausgasen (z.B. Kohlendioxid (CO₂)) werden unter der europäischen Richtlinie 2003/87/EC, in ihrer jeweils gültigen Fassung, ausgegeben und reguliert (die "EU-EMISSIONSRECHTE"). Der Handel mit EU-EMISSIONSRECHTEN ist nur innerhalb dieser Rahmenbedingungen möglich. Das heißt, dass ausschließlich ein begrenzter Markt mit sehr spezifischen Parametern existiert.

Die Rahmenbedingungen basieren auf dem Grundsatz der Begrenzung und des Handels in Hinblick auf die Anzahl der EU-Emissionsrechte und seine Handelsteilnehmer. Der Markt mit EU-EMISSIONSRECHTEN ist entsprechend begrenzt. Der Ausfall eines oder weniger Marktteilnehmer kann demnach erhebliche Auswirkungen auf die Verfügbarkeit und den Handel von EU-EMISSIONSRECHTEN haben. Aufgrund des begrenzten Markts und seinen speziellen Bedingungen können Störungen im System oder in der Abwicklung von Transaktionen unvorhergesehene und überproportionale Konsequenzen haben. Darüber hinaus kann die zuvor genannte EU-Richtlinie zu jeder Zeit geändert oder aufgehoben werden, was im Gegenzug zu erheblichen Veränderungen des Preises für EU-EMISSIONSRECHTE, des Systems selbst oder sogar zur völligen Einstellung des Systems führen kann. Der Preis für EU-EMISSIONSRECHTE selbst wird darüber hinaus von sehr speziellen Marktmechanismen und externen Faktoren beeinflusst. Er hängt in höchstem Maße von den Emissionen der EU Mitgliedstaaten ab und kann sich aufgrund von Faktoren, wie die (globale) Umweltpolitik, Umweltveränderungen, Naturkatastrophen, Wirtschaftskrisen oder die Fähigkeit von Wirtschaftssystemen, ihre Treibhausgas-Emissionen zu reduzieren, verändern.

Diese Aspekte können sich nachteilig auf den Preis von EU-EMISSIONSRECHTEN sowie auf FUTURES-KONTRAKTE, die auf solche EU-EMISSIONSRECHTE bezogene sind, und somit auch auf den Wert und den Ertrag der WERTPAPIERE auswirken.

g) Risiken in Verbindung mit Referenzsätzen

In dieser Unterkategorie finden interessierte Anleger eine Beschreibung der spezifischen und wesentlichen Risiken, die mit REFERENZSÄTZEN verbunden sind. Dies sind nach Einschätzung der EMITTENTIN die zwei wesentlichsten Risikofaktoren dieser Unterkategorie.

(1) Risiken in Verbindung mit der Veränderungen des allgemeinen Zinsniveaus

Der REFERENZSATZ kann durch eine Veränderung des allgemeinen Zinsniveaus für den WERTPAPIERINHABER nachteilig beeinflusst werden.

Ein REFERENZSATZ stellt einen Indikator für das Zinsniveau eines bestimmten Marktes (z.B. für Einlagen im Interbankenmarkt im Euroraum mit einer Laufzeit von drei Monaten) dar und ist dadurch dem Risiko eines schwankenden Zinssatzniveaus ausgesetzt. Diese Schwankung (Volatilität) kann erheblich sein. Je nach PRODUKTTYP können bereits kleine Schwankungen des betreffenden Zinsniveaus starke Auswirkungen auf die Verzinsung der WERTPAPIERE haben.

Das jeweilige Zinsniveau hängt von einer Vielzahl an Faktoren ab, die für den Wertpapierinhaber schwer vorherzusehen sein können. Darunter fallen insbesondere Steuerungsmaßnahmen der Notenbanken (zum Beispiel Senkungen des betreffenden Leitzinses) oder Veränderungen in Angebot und Nachfrage auf internationalen Geld- und Kapitalmärkten (zum Beispiel aufgrund von volkswirtschaftlichen Veränderungen). Daneben können aber auch politisch motivierte Maßnahmen oder Interventionen von Regierungen, die unabhängig von konkreten wirtschaftlichen Parametern ergriffen werden, das jeweilige Zinsniveau erheblich beeinflussen. Das Risiko politisch motivierter Interventionen besteht dabei insbesondere in Entwicklungs- oder Schwellenländern sowie in Ländern mit autoritären Regierungssystemen.

(2) Risiken in Verbindung mit einer Einstellung der Veröffentlichung des Referenzsatzes

Eine endgültige Einstellung der Veröffentlichung des REFERENZSATZES kann zu einer Anpassung der WERTPAPIERBEDINGUNGEN führen. Auch eine Kündigung der WERTPAPIERE ist möglich.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Veröffentlichung eines REFERENZSATZES eingestellt wird. Insbesondere können aufsichtsrechtliche Vorgaben (insbesondere zur Regulierung von so genannten REFERENZWERTEN) dazu führen, dass ein REFERENZSATZ unter Umständen nicht für die gesamte Laufzeit der WERTPAPIERE zur Verfügung steht (siehe auch Abschnitt *II.B.6.c) Risiken in Verbindung mit einer Regulierung von Referenzwerten*).

Eine endgültige Einstellung der Veröffentlichung des REFERENZSATZES kann zu einer Anpassung der WERTPAPIERBEDINGUNGEN führen (siehe auch Abschnitt *II.B.3.c) Risiken aufgrund*

von Anpassungen der Wertpapierbedingungen). Auch eine Kündigung der WERTPAPIERE ist möglich (siehe auch Abschnitt II.B.3.a) *Risiken aufgrund einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere*).

Darüber hinaus kann eine zuständige Behörde die Einstellung eines bestimmten REFERENZSATZES anordnen oder einen REFERENZSATZ als nicht mehr repräsentativ für den zugrunde liegenden Markt, den er abbildet, erklären. Als Folge soll nach bestimmten Terminen der betreffende REFERENZSATZ nicht mehr als REFERENZSATZ in Schuldtiteln verwendet und durch neue REFERENZSÄTZE ersetzt werden.

Durch die künftige Ersetzung des bisherigen REFERENZSATZES kann es zu erheblichen Unsicherheiten hinsichtlich dessen Wertentwicklung im Zeitraum bis zu seiner Ersetzung kommen. Zudem kann aufgrund einer künftigen Ersetzung der Handel mit WERTPAPIEREN auf den bisherigen REFERENZSATZ bereits erheblich eingeschränkt werden. Dieses Risiko besteht auch für WERTPAPIERE, deren Zahlungen auf den bisherigen REFERENZSATZ bezogen sind, selbst wenn in Bezug auf diese keine Ersetzung des REFERENZSATZES erforderlich ist (z.B. aufgrund der Laufzeit dieser Wertpapiere).

(3) *Risiken in Verbindung mit Berechnung des Referenzsatzes*

Änderungen, Fehler oder Manipulation bei der Berechnung eines REFERENZSATZES können sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den REFERENZSATZ auswirken.

Das Regelwerk eines REFERENZSATZES kann von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen. Dies kann zum Beispiel aufgrund von aufsichtsrechtlichen Vorgaben (insbesondere zur Regulierung von so genannten REFERENZWERTEN) der Fall sein (siehe auch Abschnitt II.B.6.c) *Risiken in Verbindung mit einer Regulierung von Referenzwerten*). Solche Änderungen können insbesondere dazu führen, dass die Methode, durch die der REFERENZSATZ festgestellt wird, nicht mehr mit der Methode vor der Anpassung vergleichbar ist. Eine solche Änderung könnte beispielsweise die Quelle von sogenannten Eingabedaten betreffen. Eine Änderung des Regelwerks eines REFERENZSATZES kann sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den REFERENZSATZ auswirken.

Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass es bei der Ermittlung bzw. Bekanntgabe von REFERENZSÄTZEN zu Unrichtigkeiten oder sogar zu Manipulationen durch die für ihre Ermittlung und/oder Bekanntgabe zuständigen Personen oder durch andere Marktteilnehmer kommt. Solche Unrichtigkeiten sind für Dritte schwer oder gar nicht erkennbar und können sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs des REFERENZSATZES auswirken.

(4) Risiken in Verbindung mit Risikofreien Zinssätzen

Im Zusammenhang mit WERTPAPIEREN, bei denen der REFERENZSATZ einen Bezug zu einem risikofreien tagesaktuellen Zinssatz (der "RISIKOFREIE ZINSSATZ") hat, bestehen zusätzlich zu den vorstehend unter (1) und (2) genannten Risiken weitere spezifische Risiken im Hinblick auf den RISIKOFREIEN ZINSSATZ.

Der REFERENZSATZ der WERTPAPIERE kann entweder unmittelbar oder mittelbar auf Grundlage eines RISIKOFREIEN ZINSSATZES (*Risk Free Rate – RFR*) ermittelt werden. Im Fall einer mittelbaren Ermittlung des REFERENZSATZES kann der RISIKOFREIE ZINSSATZ für einen bestimmten Zeitraum aufgezinst werden (die "AUFZINSUNGSMETHODE"). Darüber hinaus kann der REFERENZSATZ auch mittelbar auf Grundlage eines INDEX ermittelt werden, der auf einen RISIKOFREIEN ZINSSATZ bezogen ist und eine bestimmte AUFZINSUNGSMETHODE abbildet (der "RFR-INDEX").

Die Zinsen solcher WERTPAPIERE werden von der BERECHNUNGSSTELLE grundsätzlich erst nachträglich am Ende der jeweiligen ZINSPERIODE ermittelt.

Die AUFZINSUNGSMETHODE und der RFR-INDEX berücksichtigen den Wert des zugrundeliegenden RISIKOFREIEN ZINSSATZES an festgelegten Tagen. Wenn der RISIKOFREIE ZINSSATZ negativ ist, reduziert sich der Wert des REFERENZSATZES entsprechend.

RISIKOFREIE ZINSSÄTZE sind erst seit den Jahren 2018 und 2019 verfügbar. Somit bestehen diese RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE erst seit kurzer Zeit. RFR-INDIZES werden erstmalig seit dem Jahr 2020 berechnet. Dies hat zur Folge, dass:

- es schwierig ist, die zukünftige Entwicklung der RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE vorherzusagen;
- sie aktuell noch nicht breit im Markt etabliert sind, sodass hinsichtlich ihrer Entwicklung und Einbindung in Finanztransaktionen wenig Erfahrungen vorliegen und Unsicherheiten dahingehend bestehen, ob die Marktteilnehmer die RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE bzw. RFR-INDIZES sowie die spezifischen Berechnungsmethoden als passenden Ersatz für alle Zwecke ansehen, für die der LIBOR (*London Interbank Offered Rate*) bisher üblicherweise verwendet wurden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Bestimmung von Zinssätzen für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen der EMITTENTIN oder anderer Emittenten künftig auf eine andere Berechnungsmethode in Bezug auf RISIKOFREIE ZINSSÄTZE oder auf ganz andere Referenzsätze Bezug nimmt, und dass sich folglich ein anderer Marktstandard entwickelt. Es ist auch möglich, dass es für verzinsliche Schuldverschreibungen zu einer Umstellung hin zur Nutzung eines noch nicht entwickelten RISIKOFREIEN ZINSSATZES, der im Voraus bestimmt werden kann, kommt. Dies kann negative Auswirkungen auf die Marktakzeptanz der RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE haben und auch dazu führen, dass die

RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE, die RFR-INDIZES sowie die spezifischen Berechnungsmethoden bezüglich RISIKOFREIER ZINSSÄTZE nicht weit verbreitet sind;

- seit der ersten Veröffentlichung der RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE zum Beispiel die täglichen Veränderungen der RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE innerhalb desselben Zeitraums gelegentlich volatiler waren als die täglichen Veränderungen anderer Marktsätze, wie des LIBOR. Wie sich dies in der Zukunft weiterentwickelt, ist nicht abschätzbar;
- die Möglichkeit besteht, dass die Administratoren der RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE Änderungen an der Methodik oder weitere Veränderungen vornehmen, welche eine Wertveränderung der RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE bewirkt. Dies umfasst insbesondere Änderungen der Methode nach der die RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE und RFR-INDIZES berechnet werden, der Auswahlkriterien für Transaktionen, welche für die Berechnung der RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE verwendet werden, oder des Zeitpunkts der Veröffentlichung der RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE, um eine breite Marktakzeptanz zu erreichen; und
- die am Markt mit Bezug auf RISIKOFREIE ZINSSÄTZE und RFR-INDIZES verfügbaren Wertpapiere bzw. Investments sehr unterschiedlich ausgestaltet sein können, da sich noch kein Marktstandard etabliert hat. Die Methoden zur Ermittlung der Zinssätze können daher erheblich voneinander abweichen. Die verschiedenen Wertpapiere bzw. Investments können daher auch ganz unterschiedliche Kursentwicklungen aufweisen und somit nicht vergleichbar sein.

Da es für die Anleger in die WERTPAPIERE nicht möglich ist, die zu leistenden Zinszahlungen zuverlässig einzuschätzen, ist es unsicher, ob Investoren unter bestimmten Umständen dazu bereit sind, die WERTPAPIERE zu handeln oder zu verkaufen.

Jeder dieser Faktoren kann sich erheblich negativ auf den Marktwert und die Zinszahlungen der WERTPAPIERE auswirken. Zudem kann der Handel mit den WERTPAPIEREN erheblich negativ beeinträchtigt werden.

6. **Risiken, die allen oder mehreren Basiswerten und den Referenzsätzen eigen sind**

In dieser Kategorie finden interessierte Anleger eine Beschreibung der spezifischen und wesentlichen Risiken, die mit allen oder mehreren Arten von BASISWERTEN und den REFERENZSÄTZEN verbunden sind. Die drei nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Kategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

a) *Risiken in Verbindung mit dem im Basiswert enthaltenen Währungsrisiko*

Die Entwicklung eines oder mehrerer Wechselkurse kann den Kurs des BASISWERTS für den WERTPAPIERINHABER nachteilig beeinflussen.

Die Vermögenswerte (zum Beispiel Aktien), die die Grundlage eines BASISWERTS bilden, können in einer anderen Währung als der BASISWERT selbst gehandelt oder berechnet werden. Dies ist insbesondere bei länderübergreifenden INDIZES und Fonds, dessen FONDSANTEILE als BASISWERT verwendet werden, der Fall. In diesem Fall werden die Kurse dieser Vermögenswerte in der Regel im Rahmen der laufenden Kursermittlung des BASISWERTS in dessen Währung umgerechnet. Dies erfolgt auf Grundlage eines Wechselkurses. Wechselkurse sind teils erheblichen Schwankungen ausgesetzt und können sich im Zeitverlauf stark ändern. Der Kurs des BASISWERTS kann auch dann steigen oder fallen, wenn der Wert der betreffenden Vermögensgegenstände stabil bleibt. Der WERTPAPIERINHABER trägt somit ein indirektes Wechselkursrisiko, das unter Umständen schwer erkennbar ist.

Beispiel: Ein INDEX wird in Euro berechnet. INDEXBESTANDTEILE sind aber AKTIEN, die in Euro, in Schweizer Franken und US-Dollar gehandelt werden. In diesem Fall würden sich die Wechselkurse für die Umrechnung von Schweizer Franken und von US-Dollar in Euro auf die Kursentwicklung des BASISWERTS auswirken.

b) Risiken in Verbindung mit fremden Rechtsordnungen

Unterliegt der BASISWERT der Rechtsordnung eines anderen Landes, können erhebliche zusätzliche Risiken bestehen.

Die möglichen BASISWERTE der WERTPAPIERE können unterschiedlichen Rechtsordnungen unterliegen. Unterliegt der BASISWERT der Rechtsordnung eines anderen Landes, können im Vergleich zu der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland oder anderer Industrieländer mit stabilen und entwickelten Rechtsordnungen höhere Unsicherheiten bestehen. Die Unsicherheiten können insbesondere rechtlicher, politischer oder wirtschaftlicher Natur sein.

Beispiele: Politische Umstürze, Kriege, Sanktionen, Embargos, Wirtschaftskrisen, Verstaatlichungen, Enteignungen oder Rechtsänderungen (einschließlich von Steuergesetzen).

Aufgrund dieser Unsicherheiten kann es insbesondere zu stärkeren Kursschwankungen (Volatilität) des BASISWERTS oder zu einem Totalverlust in Bezug auf den Kurs des BASISWERTS kommen (zum Beispiel aufgrund einer Zahlungsunfähigkeit des Emittenten des BASISWERTS). Darüber hinaus können aufsichtsrechtliche Standards weniger streng entwickelt sein oder durchgesetzt werden. Darunter fallen beispielsweise die Einhaltung von Transparenz- und Berichtspflichten. Für interessierte Anleger besteht somit das Risiko, dass sie ihre Anlageentscheidung aufgrund veralteter, falscher oder unvollständiger Informationen über den BASISWERT treffen.

c) *Risiken in Verbindung mit einer Regulierung von Referenzwerten*

Die Regulierung von REFERENZWERTEN kann sich erheblich nachteilig auf den BASISWERT, den REFERENZSATZ und die WERTPAPIERE und somit auch auf den WERTPAPIERINHABER auswirken.

Bei dem spezifischen BASISWERT oder dem REFERENZSATZ eines WERTPAPIERS kann es sich um einen sogenannten Referenzwert (der "REFERENZWERT") im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011⁵ ("REFERENZWERTE-VERORDNUNG") handeln.

Nach Maßgabe der REFERENZWERTE-VERORDNUNG darf die EMITTENTIN einen REFERENZWERT nur dann als BASISWERT oder REFERENZSATZ der WERTPAPIERE verwenden, wenn dessen Administrator (der "REFERENZWERT-ADMINISTRATOR") bzw. der REFERENZWERT selbst in einem öffentlichen Register eingetragen ist. Ausnahme: Für bestimmte REFERENZWERTE die von einem in einem Drittstaat ansässigen REFERENZWERT-ADMINISTRATOR bereitgestellt werden, läuft eine Übergangsfrist, die gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2222⁶ am 31. Dezember 2025 endet.

Das bedeutet Folgendes: Es besteht das Risiko, dass ein REFERENZWERT nach dem Ende der Übergangsfrist nicht mehr als BASISWERT oder REFERENZSATZ für die WERTPAPIERE verwendet werden darf oder dass dessen Bereitstellung eingestellt wird. In diesem Fall ist die BERECHNUNGSSTELLE berechtigt, den BASISWERT oder REFERENZSATZ gegen einen ERSATZBASISWERT beziehungsweise ERSATZREFERENZSATZ auszutauschen und erforderlichenfalls weitere Anpassungen der WERTPAPIERBEDINGUNGEN vorzunehmen (siehe dazu auch Abschnitt *II.B.3.c) Risiken aufgrund von Anpassungen der Wertpapierbedingungen*). Dies kann sich unter Umständen nachteilig auf den Wert der WERTPAPIERE und die unter den WERTPAPIEREN zu zahlenden Beträge auswirken. Darüber hinaus ist die EMITTENTIN in einem solchen Fall auch zu einer außerordentlichen Kündigung der betreffenden WERTPAPIERE berechtigt (siehe dazu auch Abschnitt *II.B.3.a) Risiken aufgrund einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere*). In diesem Fall kann der WERTPAPIERINHABER den für den Erwerb der WERTPAPIERE gezahlten Kapitalbetrag vollständig oder teilweise verlieren.

Außerdem kann es nach der REFERENZWERTE-VERORDNUNG oder künftigen Änderungen dieser Verordnung notwendig werden, die Methodologie oder andere Bestimmungen eines REFE-

⁵ Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.

⁶ Delegierte Verordnung (EU) 2023/2222 der Kommission vom 14. Juli 2023 zur Verlängerung des in Artikel 51 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Übergangszeitraums für Referenzwerte aus Drittstaaten.

REFERENZWERTS abzuändern, damit dieser weiterhin bereitgestellt bzw. verwendet werden darf. Infolge einer solchen Maßnahme kann sich der REFERENZWERT erheblich verändern. Eine solche Veränderung kann sich insbesondere nachteilig auf das Risikoprofil des REFERENZWERTS und auf dessen zukünftige Kursentwicklung auswirken.

Die REFERENZWERTE-VERORDNUNG führt zu einer Erhöhung der regulatorischen Anforderungen und Kontrollen bezüglich der REFERENZWERTE. Dadurch können sich die Kosten und Risiken erhöhen, die bei der Verwaltung solcher REFERENZWERTE entstehen. Auch andere derzeit nicht vorhersehbare Auswirkungen auf die Berechnung von REFERENZWERTEN sind denkbar. Dies kann beispielsweise dazu führen, dass die Berechnung und Veröffentlichung eines REFERENZWERTS aufgrund der REFERENZWERTE-VERORDNUNG eingestellt werden muss.

Die Unzulässigkeit der Verwendung eines REFERENZWERTS oder der Wegfall des REFERENZWERTS kann die Emittentin zu Anpassungen der WERTPAPIERBEDINGUNGEN berechtigen (siehe Abschnitt *II.B.3.c) Risiken aufgrund von Anpassungen der Wertpapierbedingungen*). In diesem Fall kann insbesondere der ursprüngliche BASISWERT durch einen anderen REFERENZWERT ersetzt werden.

Eine vorzeitige Kündigung der WERTPAPIERE ist ebenfalls möglich (siehe Abschnitt *II.B.3.a) Risiken aufgrund einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere*).

Außerdem ist eine Aufhebung der Zulassung oder des Handels der WERTPAPIERE an einer Börse nicht ausgeschlossen. WERTPAPIERINHABER könnten in diesem Fall dem Risiko eines nicht oder nur eingeschränkt liquiden Handels in den WERTPAPIEREN ausgesetzt sein (siehe Abschnitt *II.B.4.c) Risiko, dass kein aktiver Markt für den Handel mit Wertpapieren existiert*).

d) Risiken in Verbindung mit Interessenkonflikten der Emittentin hinsichtlich des Basiswerts

Von der EMITTENTIN und ihren verbundenen Unternehmen verfolgte Interessen können sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des BASISWERTS auswirken.

Die EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen können im Rahmen der in ihrem allgemeinen Geschäftsbetrieb verfolgten Interessen Funktionen ausüben (z.B. als Anlageberater oder Vermögensverwalter) oder Transaktionen tätigen (z.B. in Derivaten), die den Interessen der WERTPAPIERINHABER widersprechen oder diese nicht berücksichtigen.

Beispiel: Die Emittentin spricht für eine AKTIE, die als BASISWERT der WERTPAPIERE verwendet wird, eine Verkaufsempfehlung aus, obwohl sie gleichzeitig WERTPAPIERE emittiert, deren Wert bei fallenden Kursen des BASISWERTS fällt.

- e) *Risiken in Verbindung mit begrenzten oder nicht aktuellen Informationen über den Basiswert*

Eine Anlage in die WERTPAPIERE kann sich für den WERTPAPIERINHABER aufgrund von begrenzten oder nicht aktuellen Informationen über den BASISWERT oder dessen Kursentwicklung nachträglich als falsch oder nicht vorteilhaft herausstellen.

Informationen über den BASISWERT können gegebenenfalls nicht, nur in begrenztem Ausmaß oder zeitverzögert öffentlich verfügbar sein. Dies kann insbesondere für den aktuellen Kurs des BASISWERTS, die vergangene und zukünftige Kursentwicklung des BASISWERTS und die Intensität seiner Kursschwankung (Volatilität) gelten.

Die EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen können über den BASISWERT wesentliche, nicht öffentliche Informationen besitzen oder einholen. Die EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, den WERTPAPIERINHABERN derartige Informationen offenzulegen.

- f) *Risiken in Verbindung mit länder-, regions- bzw. branchenbezogenen Basiswerten*

Im Fall eines BASISWERTS mit starkem Länder-, Regions- oder Branchenbezug besteht für den WERTPAPIERINHABER ein KONZENTRATIONSRIKO.

Das "KONZENTRATIONSRIKO" beschreibt das Risiko, dass sich im Falle einer allgemein ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung in einem bestimmten Land, einer bestimmten Region oder Branche diese Entwicklung uneingeschränkt nachteilig auf die Kursentwicklung eines BASISWERTS auswirkt. Sind mehrere Länder, Regionen oder Branchen in einem BASISWERT vertreten, können diese ungleich gewichtet sein. Dies bedeutet: Eine ungünstige Entwicklung in einem Land, einer Region oder Branche mit einer hohen Gewichtung kann die Kursentwicklung des BASISWERTS überproportional oder unmittelbar beeinflussen.

Ein starker Länder-, Regions- oder Branchenbezug besteht insbesondere dann, wenn der BASISWERT nur die Wertentwicklung von Vermögenswerten aus bestimmten Ländern, Regionen oder Branchen abbildet oder wenn der Emittent des BASISWERTS schwerpunktmäßig in bestimmten Ländern, Regionen oder Branchen wirtschaftlich tätig ist.

Beispiel: Der BASISWERT ist eine AKTIE eines Unternehmens, das ausschließlich in einem Land operiert, oder der BASISWERT ist ein INDEX oder der Anteil eines Fonds, der sich ausschließlich aus AKTIEN aus einem solchen Land zusammensetzt.

- g) *Risiken in Verbindung mit Gebühren auf den Basiswert*

Gebühren können den Kurs des BASISWERTS reduzieren.

Auf Ebene des BASISWERTS können Gebühren und sonstige Kosten entstehen, die vom Vermögen oder Kurs des BASISWERTS in Abzug gebracht werden und den Kurs des BASISWERTS reduzieren. Diese Gebühren und sonstigen Kosten können zudem bewirken, dass sich der Kurs des BASISWERTS verglichen mit einer Direktinvestition in die betreffenden Vermögensgegenstände schlechter entwickelt. Der Kurs des BASISWERTS kann auch dann fallen, wenn der Wert der betreffenden Vermögensgegenstände stabil bleibt oder leicht steigt.

Beispiele: Der BASISWERT ist ein FONDSANTEIL, bei dem der betreffende Fonds eine laufende Verwaltungsvergütung an seine VERWALTUNGSGESELLSCHAFT zahlt. Diese wird von Zeit zu Zeit vom Fondsvermögen in Abzug gebracht und reduziert somit den Kurs des FONDSANTEILS.

Der BASISWERT ist ein INDEX, für den das INDEXKONZEPT eine Indexberechnungsgebühr vorsieht. Diese wird von Zeit zu Zeit vom Indexstand in Abzug gebracht und reduziert somit den Kurs des INDEX.

h) Risiken in Verbindung mit Absicherungsgeschäften der Emittentin

Die Auflösung von ABSICHERUNGSGESCHÄFTEN der EMITTENTIN kann sich für den WERTPAPIERINHABER ungünstig auf den Kurs des BASISWERTS auswirken.

Die EMITTENTIN kann sich gegen die mit der Emission von WERTPAPIEREN verbundenen finanziellen Risiken absichern (sogenannte "ABSICHERUNGSGESCHÄFTE"). Dies kann insbesondere durch eine Investition in den BASISWERT oder durch den Abschluss eines Derivats, das auf den BASISWERT bezogen ist, erfolgen. Die EMITTENTIN kann während der Laufzeit und bei Einlösung der WERTPAPIERE ABSICHERUNGSGESCHÄFTE in erheblichem Maße auflösen oder beenden. Wenn ABSICHERUNGSGESCHÄFTE in hoher Stückzahl aufgelöst werden, kann sich der Kurs des BASISWERTS in eine für den WERTPAPIERINHABER ungünstige Richtung bewegen.

Beispiel: Die EMITTENTIN emittiert ein WERTPAPIER mit einer bestimmten AKTIE als BASISWERT in hoher Stückzahl. Dabei sichert sie ihre zukünftigen Zahlungsverpflichtungen unter dem WERTPAPIER durch den Kauf der betreffenden AKTIE ab (ABSICHERUNGSGESCHÄFT). Am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG des WERTPAPIERS verkauft die EMITTENTIN dann die AKTIEN an der Börse (Auflösung des ABSICHERUNGSGESCHÄFTS), um durch den Erlös den RÜCKZahlungsbetrag zahlen zu können. Aufgrund des plötzlichen hohen Angebots, sinkt der Kurs der AKTIE.

III. INFORMATIONEN ZUR WERTPAPIERBESCHREIBUNG UND ZUM BASISPROSPEKT

A. Verantwortliche Personen

Die UniCredit Bank GmbH (mit eingetragenem Geschäftssitz in der Arabellastraße 12, 81925 München, Bundesrepublik Deutschland) übernimmt nach Artikel 11 Absatz 1 Satz 2 der PROSPEKT-VERORDNUNG und § 8 WpPG die Verantwortung für die in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG enthaltenen Informationen. Die UniCredit Bank GmbH erklärt, dass die Angaben in dieser Wertpapierbeschreibung ihres Wissens nach richtig sind und dass diese Wertpapierbeschreibung keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

Die EMITTENTIN bestätigt, dass die Angaben von Seiten Dritter in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG bzw. den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN korrekt wiedergegeben wurden und nach Wissen der EMITTENTIN und soweit für sie aus den von diesen Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden. Die EMITTENTIN wird die Quelle(n) der entsprechenden Angaben in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN in "Abschnitt A" unter "Zusätzliche Angaben" angeben.

B. Hinweise zur Billigung und Notifizierung des Basisprospekts

Damit die WERTPAPIERBESCHREIBUNG als Teil des BASISPROSPEKTS für ein öffentliches Angebot oder eine Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel verwendet werden darf, wurde diese von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFIN) gemäß Artikel 20 Absatz (1) der PROSPEKT-VERORDNUNG am 5. November 2024 gebilligt. Die BAFIN ist die zuständige Behörde im Sinne der PROSPEKT-VERORDNUNG in der Bundesrepublik Deutschland. Die BAFIN billigt diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG gemäß Artikel 20 Absatz (4) der PROSPEKT-VERORDNUNG jedoch nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz. Die Billigung darf nicht als Befürwortung der EMITTENTIN oder als Bestätigung der Qualität der in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG beschriebenen WERTPAPIERE verstanden werden. Anleger sollten eine eigene Bewertung der Eignung einer Anlage in die WERTPAPIERE treffen.

Nach Billigung der WERTPAPIERBESCHREIBUNG ist der BASISPROSPEKT, der aus der WERTPAPIERBESCHREIBUNG und dem REGISTRIERUNGSFORMULAR besteht, zwölf (12) Monate lang für öffentliche Angebote oder Zulassungen zum Handel an einem geregelten Markt gültig, sofern er um etwaige gemäß Artikel 23 der PROSPEKT-VERORDNUNG erforderliche Nachträge (jeweils ein "NACHTRAG") ergänzt wird. Aus diesem Grund wird die EMITTENTIN während dieses Zeitraums jeden wichtigen neuen Umstand, jede wesentliche Unrichtigkeit und jede wesentliche Ungenauigkeit in Bezug auf die im BASISPROSPEKT enthaltenen Angaben, die die Bewertung

der WERTPAPIERE beeinflussen können, in einem NACHTRAG veröffentlichen. Ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung eines NACHTRAGS muss der BASISPROSPEKT auch zusammen mit dem jeweiligen NACHTRAG gelesen werden.

Der BASISPROSPEKT darf während seiner Gültigkeit neben der Bundesrepublik Deutschland auch in der Republik Österreich und/oder im Großherzogtum Luxemburg für öffentliche Angebote und die Zulassung von WERTPAPIEREN zum Handel verwendet werden. Zu diesem Zweck hat die BAFIN auf Antrag der EMITTENTIN an die jeweils dort zuständige Behörde nach Artikel 25 der PROSPEKT-VERORDNUNG eine elektronische Kopie des BASISPROSPEKTS und eine Bescheinigung über dessen Billigung übermittelt (Notifizierung). Aus dieser Bescheinigung geht hervor, dass der BASISPROSPEKT im Einklang mit der PROSPEKT-VERORDNUNG erstellt wurde.

Der BASISPROSPEKT, der aus der WERTPAPIERBESCHREIBUNG und dem REGISTRIERUNGSFORMULAR besteht, verliert am 5. November 2025 seine Gültigkeit. Eine Pflicht zur Erstellung eines NACHTRAGS im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Basisprospekt ungültig geworden ist.

C. Veröffentlichung der Wertpapierbeschreibung und des Registrierungsformulars

Bevor der BASISPROSPEKT für öffentliche Angebote oder die Zulassung von WERTPAPIEREN zum Handel verwendet werden darf, müssen die WERTPAPIERBESCHREIBUNG und das REGISTRIERUNGSFORMULAR nach Maßgabe der PROSPEKT-VERORDNUNG veröffentlicht worden sein. Die EMITTENTIN veröffentlicht das REGISTRIERUNGSFORMULAR, die WERTPAPIERBESCHREIBUNG, etwaige NACHTRÄGE zum BASISPROSPEKT und die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sowie gegebenenfalls eine gesonderte Kopie der ZUSAMMENFASSUNG auf der Internetseite www.onemarkets.de (im Fall der Bundesrepublik Deutschland bzw. des Großherzogtums Luxemburg als ANGEBOTSLAND), www.onemarkets.at (im Fall der Republik Österreich als ANGEBOTSLAND) (bei den jeweiligen Produktdetails, die durch Eingabe der WKN oder der ISIN in der Suchfunktion der jeweiligen Website aufgerufen werden können) und gegebenenfalls weiteren in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Internetseite(n).

Sofern diese WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN Hyperlinks zu Websites enthält, sind die Informationen auf diesen Websites nicht Teil des BASISPROSPEKTS und wurden nicht von der zuständigen Behörde geprüft oder gebilligt. Dieses gilt nicht für Hyperlinks zu Informationen, die mittels Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG aufgenommen wurden.

D. Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

Damit neben der EMITTENTIN weitere Finanzintermediäre (z.B. Anlageberater oder Vermögensverwalter) den BASISPROSPEKT für eine spätere Weiterveräußerung oder die endgültige Platzierung der WERTPAPIERE verwenden können, ist eine schriftliche Zustimmung der EMITTENTIN erforderlich. Die EMITTENTIN kann hierfür eine generelle oder eine individuelle Zustimmung erteilen. In beiden Fällen übernimmt die EMITTENTIN die Verantwortung für den Inhalt des BASISPROSPEKTS auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der WERTPAPIERE. Die Zustimmung gilt grundsätzlich für den Zeitraum der ANGEBOTSFRIST in den ANGEBOTSLÄNDERN, die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannt werden. Die "ANGEBOTSFRIST" wird ebenfalls in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Generelle Zustimmung

Im Fall einer generellen Zustimmung gilt Folgendes: Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch alle Finanzintermediäre zu. **Jeder Finanzintermediär, der den BASISPROSPEKT, etwaige NACHTRÄGE und die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN verwendet, hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.**

Individuelle Zustimmung

Im Fall einer individuellen Zustimmung gilt Folgendes: Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch einen oder mehrere Finanzintermediäre zu. Die Namen und Adressen der Finanzintermediäre, denen die Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN gestattet wird, werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannt. Neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des BASISPROSPEKTS oder gegebenenfalls der Übermittlung der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN unbekannt waren, werden in diesem Fall auf der INTERNETSEITE DER EMITTENTIN veröffentlicht und können auf dieser eingesehen werden. Die "INTERNETSEITE DER EMITTENTIN" wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Bedingungen für die Zustimmung

Die Zustimmung der EMITTENTIN steht unter den folgenden Bedingungen, die jeder Finanzintermediär zu beachten hat:

- (i) Jeder Finanzintermediär muss bei der Verwendung des BASISPROSPEKTS sicherstellen, dass er alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und sich an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält.
- (ii) Die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS wurde von der EMITTENTIN nicht widerrufen.

Des Weiteren kann die EMITTENTIN die Zustimmung in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN unter die folgenden Bedingungen stellen:

- (iii) Der verwendende Finanzintermediär muss sich dazu verpflichten, die investmentrechtlichen Informations- und Hinweispflichten in Bezug auf den BASISWERT bzw. seine Bestandteile einzuhalten. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Webseite (Internetseite) veröffentlicht, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung der EMITTENTIN und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.
- (iv) Der verwendende Finanzintermediär muss sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der WERTPAPIERE verpflichten. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Internetseite veröffentlicht, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung der EMITTENTIN und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an sonstige Bedingungen gebunden.

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, hat dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen zu informieren.

E. Funktionsweise des Basisprospekts

1. Öffentliches Angebot von Wertpapieren, die auf der Grundlage des Basisprospekts emittiert werden

Die EMITTENTIN kann auf der Grundlage des BASISPROSPEKTS für WERTPAPIERE, die auf der Grundlage des BASISPROSPEKTS emittiert werden, ein neues öffentliches Angebot aufnehmen, ein öffentliches Angebot fortsetzen oder ein bereits beendetes öffentliches Angebot wiedereröffnen. In diesen Fällen wird die EMITTENTIN unter Verwendung des in Abschnitt VIII. *Formular für die Endgültigen Bedingungen* enthaltenen Musters ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN für diese WERTPAPIERE (gegebenenfalls einschließlich einer ZUSAMMENFASSUNG für die jeweilige Emission) erstellen und veröffentlichen. Diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sind, neben den sons-

tigen Angaben in dem BASISPROSPEKT, insbesondere zusammen mit den Informationen zu lesen, die in den Abschnitten "Beschreibungen der Wertpapiere" und "Wertpapierbedingungen" dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG abgedruckt sind.

2. **Öffentliches Angebot von Wertpapieren, die auf der Grundlage eines Früheren Basisprospekts emittiert wurden**

Die EMITTENTIN kann auf der Grundlage des BASISPROSPEKTS für WERTPAPIERE, die auf der Grundlage eines FRÜHEREN BASISPROSPEKTS emittiert wurden, auch nach Ablauf der Gültigkeit des FRÜHEREN BASISPROSPEKTS ein neues öffentliches Angebot aufnehmen, ein öffentliches Angebot fortsetzen oder ein bereits beendetes öffentliches Angebot wiedereröffnen.

"FRÜHERER BASISPROSPEKT" bezeichnet jeden der folgenden Basisprospekte:

- den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 29. August 2017 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz),
- den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 06. August 2018 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz),
- den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 07. Mai 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II,
- den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 12. Dezember 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II (auch ein "VORGÄNGER-BASISPROSPEKT"),
- den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 1. Dezember 2020 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II (auch ein "VORGÄNGER-BASISPROSPEKT"),
- den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 1. Dezember 2021 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II (auch ein "VORGÄNGER-BASISPROSPEKT"),
- den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 28. November 2022 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II (auch ein "VORGÄNGER-BASISPROSPEKT") und
- den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 15. November 2023 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II (auch ein "VORGÄNGER-BASISPROSPEKT").

In diesem Fall wird die EMITTENTIN unter Verwendung des in Abschnitt *VIII. Formular für die Endgültigen Bedingungen* enthaltenen Musters ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN für diese WERTPAPIERE (gegebenenfalls einschließlich einer ZUSAMMENFASSUNG) erstellen und veröffentlichen. Diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sind, neben den sonstigen Angaben in dem BASISPROSPEKT, insbesondere zusammen mit den Informationen zu lesen, die in den Abschnitten "Wertpapierbeschreibungen" und "Wertpapierbedingungen" aus dem jeweiligen FRÜHEREN BASISPROSPEKT zu lesen. Diese sind in den Abschnitten *VI.AA. Beschreibungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden* und *VII.D. Bedingungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden* mittels Verweis in den BASISPROSPEKT einbezogen.

In Bezug auf Wertpapiere, die auf Grundlage eines VORGÄNGER-BASISPROSPEKTS emittiert wurden, hat die EMITTENTIN unter dem BASISPROSPEKT nach Ablauf der Gültigkeit des jeweiligen VORGÄNGER-BASISPROSPEKTS zwei Möglichkeiten. Sie kann entweder (i) gemäß diesem Abschnitt *III.E.2* ein neues öffentliches Angebot aufnehmen oder ein öffentliches Angebot fortsetzen bzw. wiedereröffnen oder (ii) ein öffentliches Angebot gemäß nachfolgendem Abschnitt *III.E.3* aufrechterhalten.

Die UniCredit Bank AG ist die EMITTENTIN der WERTPAPIERE im Rahmen eines FRÜHEREN BASISPROSPEKTS. Am 15. Dezember 2023 hat die UniCredit Bank AG ihre Rechtsform von einer Aktiengesellschaft (AG) in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) geändert. Trotz der Änderung der Rechtsform und der Bezeichnung ist die EMITTENTIN, die ein öffentliches Angebot der WERTPAPIERE unter dem BASISPROSPEKT fortsetzt, dieselbe juristische Person.

3. ***Aufrechterhaltung von öffentlichen Angeboten von Wertpapieren, die auf Grundlage eines Vorgänger-Basisprospekts eröffnet wurden***

Gemäß Artikel 8 (11) der PROSPEKT-VERORDNUNG kann die EMITTENTIN unter dem BASISPROSPEKT das öffentliche Angebot von WERTPAPIEREN, das unter einem VORGÄNGER-BASISPROSPEKT eröffnet wurde, auch nach Ablauf der Gültigkeit des jeweiligen VORGÄNGER-BASISPROSPEKTS aufrechterhalten. Zu diesem Zweck wird das Muster der Endgültigen Bedingungen bzw. das Formular für die Endgültigen Bedingungen, das in dem jeweiligen VORGÄNGER-BASISPROSPEKT enthalten ist, in Abschnitt *IX. Formular für die Endgültigen Bedingungen, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden* mittels Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen. Der BASISPROSPEKT dient insofern als Nachfolge-Basisprospekt im Sinne von Artikel 8 (11) Satz 1 PROSPEKT-VERORDNUNG des VORGÄNGER-BASISPROSPEKTS für die WERTPAPIERE, die im Abschnitt *XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichem Angebot* aufgeführt werden (die "WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT").

"VORGÄNGER-BASISPROSPEKT" bezeichnet jeweils die nachfolgend genannten Basisprospekte, die nach Maßgabe der PROSPEKT-VERORDNUNG gebilligt wurden:

- Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 12. Dezember 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II
- Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 1. Dezember 2020 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II
- Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 1. Dezember 2021 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II
- Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 28. November 2022 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II
- Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 15. November 2023 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II.

In diesem Fall müssen im Gegensatz zu dem Vorgehen, das in vorstehendem Abschnitt *III.E.2* beschrieben ist, keine neuen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN gemäß dem BASISPROSPEKT erstellt und veröffentlicht werden.

Die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT, die unter einem VORGÄNGER-BASISPROSPEKT erstellt und veröffentlicht wurden, sind weiterhin für das aufrechterhaltene öffentliche Angebot maßgebend und sind, neben den sonstigen Angaben in dem BASISPROSPEKT, insbesondere zusammen mit den Informationen zu lesen, die in den Abschnitten "Wertpapierbeschreibungen", "Wertpapierbedingungen" und "Muster der Endgültigen Bedingungen" bzw. "Formular für die Endgültigen Bedingungen" aus dem jeweiligen VORGÄNGER-BASISPROSPEKT zu lesen, die mittels Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen sind. Auf die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT wird hiermit verwiesen. Die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT können auf den Internetseiten www.onemarkets.de (für Angebote in Deutschland und Luxemburg) bzw. www.onemarkets.at (für Angebote in Österreich) (bei den jeweiligen Produktdetails, die durch Eingabe der entsprechenden ISIN des WERTPAPIERS in der Suchfunktion abgerufen werden kann) abgerufen werden.

Die UniCredit Bank AG ist die EMITTENTIN der WERTPAPIERE im Rahmen eines VORGÄNGER-BASISPROSPEKTS. Am 15. Dezember 2023 hat die UniCredit Bank AG ihre Rechtsform von einer Aktiengesellschaft (AG) in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) geändert. Trotz der Änderung der Rechtsform und der Bezeichnung ist die EMITTENTIN, die ein

öffentliches Angebot der WERTPAPIERE unter dem BASISPROSPEKT beginnt, fortsetzt oder wieder aufnimmt, dieselbe juristische Person.

4. Öffentliches Angebot von Aufstockungen von Wertpapieren

Die EMITTENTIN kann auf der Grundlage des BASISPROSPEKTS das Emissionsvolumen bereits begebener WERTPAPIERE im Wege eines öffentlichen Angebots erhöhen (die "AUFSTOCKUNG"). In diesem Fall wird die EMITTENTIN für die betreffenden WERTPAPIERE ebenfalls nach Maßgabe des in den vorstehenden Abschnitten *III.E.1* oder *III.E.2* beschriebenen Prospektierungsverfahrens auf der Grundlage dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN erstellen und veröffentlichen, je nachdem, ob diese WERTPAPIERE auf der Grundlage des BASISPROSPEKTS oder eines FRÜHEREN BASISPROSPEKTS emittiert wurden.

Die UniCredit Bank AG ist die EMITTENTIN der WERTPAPIERE im Rahmen eines FRÜHEREN BASISPROSPEKTS. Am 15. Dezember 2023 hat die UniCredit Bank AG ihre Rechtsform von einer Aktiengesellschaft (AG) in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) geändert. Trotz der Änderung der Rechtsform und der Bezeichnung ist die EMITTENTIN, die ein öffentliches Angebot der WERTPAPIERE unter dem BASISPROSPEKT fortsetzt, dieselbe juristische Person.

5. Zulassung von Wertpapieren zum Handel

Die EMITTENTIN kann auf der Grundlage des BASISPROSPEKTS die Zulassung von WERTPAPIEREN zum Handel beantragen. In diesem Fall wird die EMITTENTIN für die betreffenden WERTPAPIERE ebenfalls nach Maßgabe des in den vorstehenden Abschnitten *III.E.1* oder *III.E.2* beschriebenen Prospektierungsverfahrens auf der Grundlage dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN erstellen und veröffentlichen, je nachdem, ob diese WERTPAPIERE auf der Grundlage des BASISPROSPEKTS oder eines FRÜHEREN BASISPROSPEKTS emittiert wurden.

F. Sonstige Hinweise

Im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Verkauf und dem Angebot der WERTPAPIERE ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG enthalten sind.

Weder diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG noch sonstige im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN zur Verfügung gestellte Informationen sollten als Empfehlung oder Angebot der EMITTENTIN zum Kauf der WERTPAPIEREN angesehen werden.

IV. INFORMATIONEN ZUM ANGEBOT UND ZUR ZULASSUNG ZUM HANDEL

A. Informationen zum Angebot der Wertpapiere

1. Allgemeine Informationen zum Angebot der Wertpapiere

Die WERTPAPIERE können Privatanlegern, institutionellen Anlegern und/oder sonstigen qualifizierten Anlegern angeboten werden. Dabei sind die in Abschnitt X. *Verkaufsbeschränkungen* dargestellten Verkaufsbeschränkungen zu beachten. Welchen Anlegern die WERTPAPIERE angeboten werden, wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben (die "POTENTIELLEN INVESTOREN").

Die WERTPAPIERE können in den ANGEBOTSLÄNDERN angeboten werden. In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird angegeben, in welchen ANGEBOTSLÄNDERN ein Angebot der jeweiligen WERTPAPIERE erfolgt.

Der erste Tag des öffentlichen Angebots der WERTPAPIERE (der "ERSTE TAG DES ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS") bzw. der Beginn des neuen öffentlichen Angebots der WERTPAPIERE (der "BEGINN DES NEUEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS") wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Darüber hinaus wird gegebenenfalls in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, ob es sich bei dem Angebot um die Fortsetzung des öffentlichen Angebots oder um eine Aufstockung einer bereits begebenen Serie von WERTPAPIEREN handelt.

2. Angebote von Wertpapieren mit Zeichnungsfrist

Die WERTPAPIERE können potenziellen Anlegern bereits vor dem EMISSIONSTAG während einer ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden (die "ZEICHNUNGSFRIST"). Die Zeichnungsfrist wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Um die WERTPAPIERE zu erwerben, müssen Anleger der EMITTENTIN innerhalb der ZEICHNUNGSFRIST einen Zeichnungsauftrag erteilen.

Die Zeichner werden über den ihnen zugeteilten Betrag durch Einbuchung der zugeteilten WERTPAPIERE auf ihrem bei einer Depotbank geführten Wertpapierdepot benachrichtigt. Neben der Einbuchung erfolgt keine separate Benachrichtigung. Das heißt, Anleger werden über die Zuteilung nicht ausdrücklich unterrichtet. Eine Aufnahme des Handels mit den WERTPAPIEREN vor der Mitteilung über die Zuteilung ist möglich.

Die EMITTENTIN kann einen Mindest- oder Höchstbetrag für eine Zeichnung festlegen. Sofern dies der Fall ist, wird dieser in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

IV. Informationen zum Angebot und zur Zulassung zum Handel

Im Rahmen der ZEICHNUNGSFRIST behält sich die EMITTENTIN ausdrücklich das Recht vor, die ZEICHNUNGSFRIST bzw. sonstige Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu beenden. Außerdem behält sich die EMITTENTIN das Recht vor, vorgenommene Zeichnungen von potenziellen Anlegern vollständig abzulehnen, zu kürzen bzw. WERTPAPIERE nur teilweise zuzuteilen. Dies kann unabhängig davon geschehen, ob das geplante Volumen an zu platzierenden WERTPAPIEREN erreicht ist oder nicht. Die EMITTENTIN ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Zuteilungen vorzunehmen. Ob und inwieweit die EMITTENTIN von ihrem jeweiligen Recht Gebrauch macht liegt in ihrem eigenen Ermessen.

Die EMITTENTIN behält sich ferner das Recht vor, die WERTPAPIERE (insbesondere bei zu geringer Nachfrage während der ZEICHNUNGSFRIST) nicht zu emittieren. In diesem Falle werden alle bereits vorliegenden Angebote zum Erwerb der WERTPAPIERE, das heißt die Zeichnungen von Kaufinteressenten, unwirksam. Eine entsprechende Bekanntmachung wird auf der bzw. den in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Internetseite(n) veröffentlicht.

Nach Abschluss der ZEICHNUNGSFRIST, können die WERTPAPIERE weiterhin fortlaufend zum Kauf angeboten werden. Sofern dies der Fall ist, wird dies in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

3. Angebote von Wertpapieren ohne Zeichnungsfrist

Die WERTPAPIERE können potenziellen Anlegern auch ohne eine ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden. In diesem Fall werden die WERTPAPIERE ab dem TAG DES ERSTEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS bzw. ab dem TAG DES BEGINNS DES NEUEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS fortlaufend zum Kauf angeboten.

4. Weitere Angaben zum Angebot der Wertpapiere

Die folgenden konkreten Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot der WERTPAPIERE, die erst kurz vor Veröffentlichung der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt werden, können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben werden:

- (i) ob die WERTPAPIERE ab dem TAG DES ERSTEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS oder ab dem BEGINN DES NEUEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS fortlaufend zum Kauf angeboten werden.
- (ii) ob das fortlaufende Angebot zum jeweils aktuellen von der EMITTENTIN gestellten Verkaufspreis (Briefkurs) erfolgt.
- (iii) ob das öffentliche Angebot von der EMITTENTIN jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden kann;

- (iv) die kleinste übertragbare Einheit;
- (v) die kleinste handelbare Einheit;
- (vi) weitere Informationen darüber, wie die WERTPAPIERE erworben werden können.

5. **Emissionspreis der Wertpapiere**

Der "EMISSIONSPREIS" ist der Preis, zu dem die WERTPAPIERE erstmalig zum Kauf angeboten werden.

Sofern die WERTPAPIERE ohne ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden, wird der EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER in der Regel in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Sofern die WERTPAPIERE im Rahmen einer ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden, gilt für alle innerhalb der ZEICHNUNGSFRIST gezeichneten und nach Ende der ZEICHNUNGSFRIST zugeteilten WERTPAPIERE der von der EMITTENTIN festgelegte EMISSIONSPREIS. Der EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Steht der EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER bei Auflage der WERTPAPIERE noch nicht fest oder kann dieser aus anderen Gründen nicht in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben werden, wird der EMISSIONSPREIS von der EMITTENTIN auf Grundlage der Produktparameter und der aktuellen Marktlage (insbesondere des Kurses des BASISWERTS, der impliziten Volatilität des BASISWERTS, der Zinsen, der Dividendenschätzungen und der Leihgebühren) bestimmt. Der EMISSIONSPREIS und der laufende Angebotspreis der WERTPAPIERE werden von der EMITTENTIN nach ihrer Bestimmung nach Maßgabe der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN veröffentlicht.

6. **Kosten und Ausgaben, die dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden**

Ein Erwerb der WERTPAPIERE ist für den Zeichner oder Käufer mit Kosten und Ausgaben verbunden. Der EMISSIONSPREIS beinhaltet produktspezifische Einstiegskosten und kann auch Zuwendungen enthalten. Der EMISSIONSPREIS kann auch einen Ausgabeaufschlag enthalten. Diese Kosten werden, soweit bekannt, in den betreffenden ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Der EMISSIONSPREIS sowie die während der Laufzeit von der EMITTENTIN für die WERTPAPIERE gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der EMITTENTIN.

Sonstige mit dem Erwerb der WERTPAPIERE verbundene Kosten und Ausgaben, die dem Zeichner oder Käufer beispielsweise von seiner Hausbank, einer Wertpapierbörse oder einem sonstigen Dritten in Rechnung gestellt werden, sind von diesem Dritten offenzulegen.

7. **Emission und Lieferung der Wertpapiere**

Die WERTPAPIERE werden am jeweiligen EMISSIONSTAG emittiert. Der "EMISSIONSTAG" wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Die WERTPAPIERE werden zum EMISSIONSTAG an die Zeichner bzw. Käufer geliefert.

Im Hinblick auf die Lieferung der WERTPAPIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Lieferung gegen Zahlung

Die Lieferung der WERTPAPIERE an die Zeichner bzw. Käufer erfolgt Zug-um-Zug gegen Zahlung des EMISSIONSPREISES (siehe Abschnitt *IV.A.5 Emissionspreis der Wertpapiere*).

Option: Lieferung frei von Zahlung

Die Lieferung der WERTPAPIERE an die Zeichner bzw. Käufer erfolgt unabhängig von der Zahlung des EMISSIONSPREISES.

Alternativ kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN auch ein anderes Zahlungs- und Lieferungsverfahren angegeben werden.

Bei einem Erwerb der WERTPAPIERE nach dem EMISSIONSTAG erfolgt die Lieferung gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen.

Die Größe einer Emission von WERTPAPIEREN wird durch das EMISSIONSVOLUMEN ausgedrückt. Das "EMISSIONSVOLUMEN" bezeichnet dabei die Anzahl der einzelnen Teilschuldverschreibungen einer Emission von WERTPAPIEREN bzw. den Gesamtwert einer Emission von WERTPAPIEREN. Das EMISSIONSVOLUMEN wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Die WERTPAPIERE werden in Höhe des EMISSIONSVOLUMENS öffentlich angeboten bzw. zum Handel zugelassen.

B. Informationen zur Zulassung der Wertpapiere zum Handel

1. Zulassung zum Handel / Zulassungsdatum

Die EMITTENTIN kann für die WERTPAPIERE die Zulassung zum Handel und/oder die Einbeziehung der WERTPAPIERE zum Handel an einem geregelten Markt, einem anderen Drittlandsmarkt, einem Multilateralen Handelssystem und/oder an einer anderen Börse, einem anderen Markt und/oder Handelssystem beantragen. Sofern die EMITTENTIN dies beabsichtigt, werden der oder die betreffenden Börsen, Märkte und Handelssysteme in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Sofern bekannt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN auch den ersten Termin angeben, zu dem die WERTPAPIERE zum Handel zugelassen sind bzw. voraussichtlich zugelassen werden.

Selbst wenn jedoch die EMITTENTIN einen solchen Antrag stellt, gibt es keine Garantie dafür, dass diesem Antrag auch stattgegeben wird. Es gibt auch keine Garantie dafür, dass ein aktiver Handel in den WERTPAPIEREN stattfindet oder entstehen wird. Es besteht keine Verpflichtung der EMITTENTIN, die Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel während der gesamten Laufzeit der WERTPAPIERE aufrechtzuerhalten.

Die WERTPAPIERE können jedoch auch angeboten werden, ohne dass diese an einer Börse, einem Markt und/oder Handelssystem zugelassen, einbezogen oder gehandelt werden.

Zudem werden in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sämtliche geregelte Märkte, Drittlandsmärkte oder Multilateralen Handelssysteme angegeben, an denen nach Wissen der EMITTENTIN bereits WERTPAPIERE der gleichen Gattung zum Handel zugelassen sind.

2. Market Maker und Intermediäre im Sekundärhandel

Die EMITTENTIN kann ein mit ihr verbundenes Unternehmen oder einen sonstigen Dritten damit beauftragen, im Sekundärhandel Liquidität in dem jeweiligen WERTPAPIER zur Verfügung zu stellen (Market Making). Sie kann darüber hinaus auch selbst als MARKET MAKER handeln. Eine Verpflichtung dazu besteht allerdings nicht. Der MARKET MAKER wird dabei in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze während der üblichen Handelszeiten der WERTPAPIERE in der Regel Geld- und Briefkurse (Kauf- und Verkaufskurse) stellen.

Sofern die EMITTENTIN Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt, werden Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie eine Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN veröffentlicht.

C. Weitere Angaben

1. **Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Wertpapiere beteiligt sind**

a) **Weitere Transaktionen**

Die EMITTENTIN ist täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen-, Kreditderivate- und Rohstoffmärkten tätig. Sie kann daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte mit direktem oder indirektem Bezug auf die WERTPAPIERE abschließen.

Weiterhin kann die EMITTENTIN Geschäfte in Bezug auf den jeweiligen BASISWERT abschließen. Dabei kann die EMITTENTIN beim Abschluss dieser Geschäfte ohne Berücksichtigung der Interessen der WERTPAPIERINHABER handeln. Solche Geschäfte können sich negativ auf die Wertentwicklung des BASISWERTS auswirken. Dabei kann die EMITTENTIN wirtschaftliche Interessen verfolgen, die den Anlegerinteressen widersprechen.

Dazu gehören auch Geschäfte der EMITTENTIN, die ihre Verpflichtungen unter den WERTPAPIEREN absichern. Der Wert der WERTPAPIERE kann ferner durch die Auflösung eines Teils oder aller dieser Absicherungsgeschäfte beeinträchtigt werden.

Die EMITTENTIN kann WERTPAPIERE für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter kaufen und verkaufen sowie weitere WERTPAPIERE emittieren. Insbesondere können die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen weitere WERTPAPIERE in Bezug auf einen BASISWERT ausgeben, auf den bzw. die sie bereits WERTPAPIERE begeben haben.

b) **Geschäftliche Beziehungen**

Jeder Vertriebspartner und/oder seine Tochtergesellschaften können Kunden oder Darlehensnehmer der EMITTENTIN oder ihrer Tochtergesellschaften sein. Darüber hinaus haben diese Vertriebspartner und/oder ihre Tochtergesellschaften möglicherweise Investment-Banking- und/oder (Geschäftsbanken)-Transaktionen mit der EMITTENTIN und ihren Tochtergesellschaften getätigt. Diese werden solche Geschäfte eventuell auch in der Zukunft tätigen und Dienstleistungen für die EMITTENTIN und ihre Tochtergesellschaften im normalen Geschäftsbetrieb erbringen. Aus diesem Grund können die Vertriebspartner und/oder ihre Tochtergesellschaften ein besonderes Interesse am wirtschaftlichen Erfolg der EMITTENTIN und an der Fortsetzung ihrer Geschäftsbeziehung mit der EMITTENTIN haben.

Daneben können sich auch Interessenkonflikte der EMITTENTIN oder der mit dem Angebot beauftragten Personen aus folgenden Gründen ergeben, die zur Folge haben, dass unter Umständen Entscheidungen zu Ungunsten des WERTPAPIERINHABERS getroffen werden:

IV. Informationen zum Angebot und zur Zulassung zum Handel

- Die EMITTENTIN legt den EMISSIONSPREIS selbst fest.
- Vertriebspartner können von der EMITTENTIN bestimmte Zuwendungen in Form von umsatzabhängigen Platzierungs- und/oder Bestandsprovisionen erhalten.
- Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können selbst als BERECHNUNGSSTELLE oder ZAHLSTELLE in Bezug auf die WERTPAPIERE tätig werden.
- Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen stehen mit anderen Emittenten von Finanzinstrumenten, ihren verbundenen Unternehmen, Konkurrenten oder Garanten in geschäftlicher Beziehung.
- Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen fungieren auch als Konsortialbank, Finanzberater oder Bank eines anderen Emittenten von Finanzinstrumenten.
- Die EMITTENTIN oder eines ihrer verbundenen Unternehmen kann gegebenenfalls selbst als INDEXSPONSOR, INDEXBERECHNUNGSSTELLE, Berater oder als Indexkomitee eines von ihr oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellten Index handeln.
- Die EMITTENTIN oder eines ihrer verbundenen Unternehmen kann gegebenenfalls als Berater eines Fonds handeln.
- Die EMITTENTIN kann die EMITTENTIN DES LIEFERGEGENSTANDS und/oder die BERECHNUNGSSTELLE DES LIEFERGEGENSTANDS sein.
- Die EMITTENTIN kann den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS selbst festlegen.

c) *Informationen bezogen auf den Basiswert*

Die EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen können über den BASISWERT wesentliche, nicht öffentliche Informationen besitzen oder einholen. Die EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, den WERTPAPIERINHABERN derartige Informationen offenzulegen. Interessierte Anleger sind daher bei der Analyse des BASISWERTS von öffentlich verfügbaren Informationen abhängig.

d) Preisstellung durch die Emittentin

Die EMITTENTIN oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen kann für die WERTPAPIERE als MARKET MAKER auftreten. Die Preise kommen dann nicht unmittelbar durch Angebot und Nachfrage zustande. Dadurch unterscheidet sich die Preisbildung für die WERTPAPIERE vom Börsenhandel, bei dem die Preise auf Angebot und Nachfrage beruhen.

Die EMITTENTIN oder ihre verbundenen Unternehmen können außerdem für den BASISWERT oder den LIEFERGEGENSTAND als MARKET MAKER tätig werden.

Das MARKET MAKING kann den Preis des BASISWERTS und damit auch den Wert der WERTPAPIERE maßgeblich beeinflussen. Die vom MARKET MAKER gestellten Preise werden nicht immer den Preisen entsprechen, die sich bei einem liquiden Börsenhandel gebildet hätten. Vom MARKET MAKER im Sekundärmarkt gestellte Geld- und Briefkurse werden auf Grundlage des fairen Wertes (*fair value*) der WERTPAPIERE festgelegt. Der faire Wert hängt unter anderem vom Wert des BASISWERTS ab.

Der MARKET MAKER setzt die Spanne zwischen den Geld- und Briefkursen fest. Der Geldkurs ist der Kurs, zu dem der MARKET MAKER die WERTPAPIERE ankauft. Der Briefkurs ist der Kurs, zu dem der MARKET MAKER die WERTPAPIERE verkauft. Die Spanne ist sowohl von Angebot und Nachfrage für die WERTPAPIERE als auch von bestimmten Ertragsgesichtspunkten abhängig. Einige Kosten werden bei der Preisstellung für die WERTPAPIERE über die Laufzeit der WERTPAPIERE abgezogen. Dies geschieht allerdings nicht immer gleichmäßig über die Laufzeit verteilt. Kosten können bereits zu einem frühen Zeitpunkt, den der MARKET MAKER festlegt, vollständig vom fairen Wert der WERTPAPIERE abgezogen werden. Die vom Market Maker gestellten Kurse können daher erheblich vom fairen oder vom wirtschaftlich zu erwartenden Wert der WERTPAPIERE abweichen. Darüber hinaus kann der MARKET MAKER jederzeit die Methode abändern, nach der er die gestellten Kurse festsetzt. So kann er beispielsweise die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

2. **Verwendung der Erlöse, geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel und geschätzte Nettoerlöse**

Der Nettoerlös aus jeder Emission von WERTPAPIEREN wird durch die EMITTENTIN zur Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken verwendet.

Die geschätzten Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel und die geschätzten Nettoerlöse der Emission bzw. des Angebots werden, soweit bekannt, in den betreffenden ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

3. **Veröffentlichungen nach erfolgter Ausgabe der Wertpapiere**

Die EMITTENTIN beabsichtigt nicht, nach Ausgabe der WERTPAPIERE Informationen über die WERTPAPIERE und den betreffenden BASISWERT zu veröffentlichen. Ausnahme: Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN sehen für bestimmte Fälle die Veröffentlichung einer Mitteilung vor. Dies ist beispielsweise bei Eintritt eines ANPASSUNGSEREIGNISSES der Fall. In diesen Fällen erfolgt eine Veröffentlichung auf der bzw. den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen Internetseite(n) nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN. Die EMITTENTIN kann die genannten Internetseiten durch eine Nachfolgeseite ersetzen, die nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN mitgeteilt wird.

Wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die im BASISPROSPEKT enthaltenen Angaben wird die EMITTENTIN veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt in einem NACHTRAG zum BASISPROSPEKT gemäß Artikel 23 der PROSPEKT-VERORDNUNG.

V. GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

A. Angaben über die Wertpapiere

1. Art, Form, Währung und ISIN der Wertpapiere

Die WERTPAPIERE können entweder (i) als Schuldverschreibungen oder Zertifikate mit einem NENNBETRAG oder (ii) als Schuldverschreibungen oder Zertifikate, die jeweils durch eine bestimmte Stückzahl repräsentiert werden, begeben werden.

Die Emission der WERTPAPIERE kann in Form einer Stücknotierung oder einer Prozentnotierung erfolgen. Bei stücknotierten WERTPAPIEREN wird der Preis in Form eines Betrages in der festgelegten Währung pro Stück angegeben. In diesem Fall können die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN einen "BERECHNUNGSBETRAG" für die Bestimmung der Zahlungen und Lieferungen der WERTPAPIERE festlegen. Im Fall von prozentnotierten WERTPAPIEREN wird der Preis als Prozentsatz des in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen "NENNBETRAGS" angegeben.

Rechtlich betrachtet sind die WERTPAPIERE Inhaberschuldverschreibungen im Sinne von § 793 BGB. Das bedeutet, dass Form und Inhalt der WERTPAPIERE sowie alle Rechte und Pflichten der EMITTENTIN und der WERTPAPIERINHABER dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unterliegen. In Bezug auf die Form der Wertpapiere kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Wertpapiere mit Globalurkunde

Für die WERTPAPIERE wird eine Urkunde (die "GLOBALURKUNDE") ausgestellt. Die GLOBALURKUNDE wird beim CLEARING SYSTEM hinterlegt und zentral verwahrt. Das "CLEARING SYSTEM" wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Die Ausgabe von Einzelurkunden an die WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen. Die Rechte der WERTPAPIERINHABER - einschließlich etwaiger Zinsansprüche - ergeben sich aus der GLOBALURKUNDE. Diese sind als Miteigentumsanteile an der GLOBALURKUNDE nach den anwendbaren Bestimmungen des CLEARING SYSTEMS wertpapierrechtlich frei übertragbar. Die jeweiligen WERTPAPIERBEDINGUNGEN können vorsehen, dass die EMITTENTIN gemäß § 6 (3) des Gesetzes über elektronische Wertpapiere ("EWPG") ein mittels GLOBALURKUNDE begebenes WERTPAPIER ohne Zustimmung der WERTPAPIERINHABER durch ein inhaltsgleiches WERTPAPIER in elektronischer Form ersetzen kann.

Option: Elektronische Wertpapiere in der Form von Zentralregisterwertpapieren

Die WERTPAPIERE werden als elektronische Wertpapiere in der Form von Zentralregisterwertpapieren im Sinne von § 4 (2) EWPG begeben. Die WERTPAPIERE werden im

Wege der Sammeleintragung in ein Zentralregister eingetragen, das von der Registerführenden Stelle in ihrer Eigenschaft als Zentralverwahrer geführt wird. Die "**REGIS-TERFÜHRENDE STELLE**" (auch "**CLEARING SYSTEM**") wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Die WERTPAPIERE sind als Miteigentumsanteile nach Bruchteilen an dem eingetragenen elektronischen WERTPAPIER nach den anwendbaren Bestimmungen des CLEARING SYSTEMS und dem anwendbaren Recht wertpapierrechtlich frei übertragbar. Die jeweiligen WERTPAPIERBEDINGUNGEN können vorsehen, dass die EMITTENTIN gemäß § 6 (2) Nr. 2 EWPG ein WERTPAPIER in elektronischer Form ohne Zustimmung der WERTPAPIERINHABER durch ein inhaltsgleiches mittels Globalurkunde begebenes WERTPAPIER ersetzen kann.

Die WERTPAPIERE können in verschiedenen Währungen begeben werden (die "**FESTGELEGTE WÄHRUNG**"), zum Beispiel in Euro oder US-Dollar (andere Festgelegte Währungen sind ebenfalls möglich). Das heißt, alle Zahlungen aus und unter den WERTPAPIEREN erfolgen in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG. Die FESTGELEGTE WÄHRUNG wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Den WERTPAPIEREN wird eine *International Security Identification Number* (die "**ISIN**") zugewiesen. Diese wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Darüber hinaus können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN weitere Kennnummern oder Handelscodes für die WERTPAPIERE (zum Beispiel die deutsche Wertpapierkennnummer (die "**WKN**")) angegeben werden.

2. **Rang der Wertpapiere; Rangfolge der Wertpapiere im Falle der Abwicklung der Emittentin**

Die Verbindlichkeiten aus den WERTPAPIEREN sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der EMITTENTIN und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der EMITTENTIN.

Auf die EMITTENTIN sind die folgenden Sanierungs- und Abwicklungsvorschriften anwendbar:

- die Verordnung (EU) Nr. 806/2016 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen ("**SRM-VERORDNUNG**") und der Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen ("**BRRD**"),

- das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (das "SAG"), BRRD und das Kreditwesengesetz (das "KWG"), zur Umsetzung der europäischen Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (BRRD), und
- das Kreditwesengesetz (KWG),

die die regulatorischen Vorgaben und aufsichtsrechtlichen Befugnisse für die Abwicklung von CRR-Kreditinstituten und der zugehörigen Gruppe (nachfolgend jeweils als "INSTITUT" bezeichnet) bestimmen.

Nach Maßgabe der SRM-VERORDNUNG, BRRD oder des SAG können unter anderem Anteilshaber und Gläubiger, die von diesen emittierte Finanzinstrumente erworben haben, an deren Verlusten und an den Kosten der Abwicklung beteiligt werden; sog. Instrument der Gläubigerbeteiligung.

Damit unterliegen auch die in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG beschriebenen WERTPAPIERE der EMITTENTIN als INSTITUT dem Instrument der Gläubigerbeteiligung.

Die Voraussetzungen für eine Abwicklung liegen nach den Bestimmungen des SAG vor, wenn die BAFIN als zuständige Abwicklungsbehörde (die "ABWICKLUNGSBEHÖRDE") feststellt:

- dass die EMITTENTIN als INSTITUT in ihrer Existenz gefährdet ist,
- die Durchführung einer Abwicklungsmaßnahme zur Erreichung eines oder mehrerer Abwicklungsziele erforderlich und verhältnismäßig ist, und
- sich die Existenzgefährdung im zur Verfügung stehenden Zeitrahmen nicht auch durch andere Maßnahmen beseitigen ließe.

Liegen nach Feststellung der zuständigen ABWICKLUNGSBEHÖRDE diese Voraussetzungen in Bezug auf ein INSTITUT vor, kann die ABWICKLUNGSBEHÖRDE – auch vor einer Insolvenz des INSTITUTS – umfangreiche Maßnahmen ergreifen, die sich auf Gläubiger (wie die WERTPAPIERINHABER) nachteilig auswirken können. So kann die ABWICKLUNGSBEHÖRDE Anteile an dem INSTITUT oder einen Teil oder die Gesamtheit des Vermögens des INSTITUTS einschließlich seiner Verbindlichkeiten auf ein Brückeninstitut, eine Vermögensverwaltungsgesellschaft oder einen anderen geeigneten Dritten übertragen. Dadurch kann die Fähigkeit des INSTITUTS beeinträchtigt werden, seinen Zahlungs- und Lieferverpflichtungen gegenüber den Gläubigern der von ihm ausgegebenen Finanzinstrumente - und damit gegenüber den WERTPAPIERINHABERN der von der EMITTENTIN emittierten WERTPAPIERE - nachzukommen.

Zudem ist die ABWICKLUNGSBEHÖRDE nach der SRM-VERORDNUNG, der BRRD oder dem SAG berechtigt, die Forderungen von Inhabern der in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG beschriebenen unbesicherten WERTPAPIERE der EMITTENTIN entweder teilweise oder vollständig herabzuschreiben. Die ABWICKLUNGSBEHÖRDE kann diese auch in Eigenkapital (Aktien oder sonstige Gesellschaftsanteile) der EMITTENTIN umwandeln (sog. Gläubigerbeteiligung oder "BAIL-IN"), um die EMITTENTIN als INSTITUT auf diese Weise zu stabilisieren.

Auch kann die ABWICKLUNGSBEHÖRDE anordnen, dass Zahlungs- und Lieferverpflichtungen der EMITTENTIN als INSTITUT bis zum Ablauf des auf die Bekanntgabe der Abwicklungsanordnung folgenden Geschäftstages ausgesetzt werden. Solche Zahlungs- und Lieferverpflichtungen sind z.B. Zahlungen oder Lieferungen gemäß den WERTPAPIERBEDINGUNGEN gegenüber den WERTPAPIERINHABERN, oder auch die Möglichkeit der WERTPAPIERINHABER, etwaige Beendigungs- oder anderen Gestaltungsrechte nach den WERTPAPIERBEDINGUNGEN der durch die EMITTENTIN emittierten WERTPAPIERE auszuüben. Unter bestimmten Umständen kann die ABWICKLUNGSBEHÖRDE in Bezug auf Verbindlichkeiten des INSTITUTS auch einzelne vertragliche Regelungen, einschließlich der WERTPAPIERBEDINGUNGEN der durch die EMITTENTIN emittierten WERTPAPIERE, umgestalten. Weiterhin kann die ABWICKLUNGSBEHÖRDE die Aufhebung oder Aussetzung des Handels von WERTPAPIEREN der EMITTENTIN an einem geregelten Markt oder der Börsennotierung anordnen.

Wenn die ABWICKLUNGSBEHÖRDE eine Abwicklungsmaßnahme ergreift, darf ein WERTPAPIERINHABER allein aufgrund dieser Maßnahme die WERTPAPIERE nicht kündigen oder sonstige vertragliche Rechte geltend machen. Dies gilt solange die EMITTENTIN als INSTITUT ihre Hauptleistungspflichten aus den WERTPAPIERBEDINGUNGEN, einschließlich Zahlungs- und Leistungspflichten weiterhin erfüllt.

Im Rahmen eines Bail-in werden die Forderungen der Gläubiger der EMITTENTIN als INSTITUT wie der Inhaber der in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG beschriebenen unbesicherten WERTPAPIERE der EMITTENTIN in verschiedene Gruppen eingeteilt und nach einer festen Rangfolge zur Haftung herangezogen (die "**HAFTUNGSKASKADE**").

Zunächst sind Eigentümer der EMITTENTIN als INSTITUT (also Inhaber von Aktien und sonstigen Gesellschaftsanteilen) betroffen. Dann sind Gläubiger des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals und Gläubiger unbesicherter nachrangiger Verbindlichkeiten (dazu gehören z.B. nachrangige Darlehen und Genussrechte) der EMITTENTIN betroffen.

In die nächste Kategorie fallen unbesicherte nicht-nachrangige Verbindlichkeiten und damit auch Schuldtitel wie Inhaberschuldverschreibungen, und zum Beispiel auch Orderschuldverschreibungen, Namensschuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen. Ausnahme: gedeckte oder entschädigungsfähige Einlagen.

Im Rahmen dieser Kategorie gibt es nicht-strukturierte Schuldtitel, denen ein niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren zugewiesen wird, als anderen unbesicherten nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten. Der niedrigere Rang kann auf einer gesetzlichen Anordnung oder einer ausdrücklichen Regelung durch den Schuldner in den Bedingungen beruhen. Diese sog. nicht-bevorrechtigten Schuldtitel stehen in der Haftungskaskade vor den übrigen unbesicherten nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten.

Bei den in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG beschriebenen WERTPAPIEREN handelt es sich um sogenannte "**NICHT-NACHRANGIGE BEVORRECHTIGTE SCHULDITITEL**". Das heißt, sie stehen in der Haftungskaskade nach den nicht-bevorrechtigten Schuldtiteln. Dementsprechend werden im Falle eines BAIL-INS die Inhaber der WERTPAPIERE erst nach den Inhabern der nicht-bevorrechtigten Schuldtitel herangezogen.

3. **Rechte aus den Wertpapieren und deren Beschränkungen**

a) **Verzinsung der Wertpapiere**

Bestimmte PRODUKTTYPEN können eine einmalige oder laufende Zinszahlung an den WERTPAPIERINHABER vorsehen. Ansonsten sehen die WERTPAPIERE keine Zinszahlungen vor.

Im Fall einer Verzinsung der WERTPAPIERE gilt Folgendes:

Die Verzinsung der WERTPAPIERE beginnt am VERZINSUNGSBEGINN und endet am VERZINSUNGSENDE. Der "**VERZINSUNGSBEGINN**" und das "**VERZINSUNGSENDE**" werden in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Der jeweilige ZINSBETRAG wird berechnet, indem das Produkt aus dem ZINSSATZ und dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG mit dem festgelegten ZINSTAGEQUOTIENTEN multipliziert wird.

Die Zinszahlung erfolgt an den jeweiligen ZINSAHLUNGSTAGEN. Die "**ZINSAHLUNGSTAGE**" werden in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Der "**ZINSSATZ**" wird entweder in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben oder in Abhängigkeit des REFERENZSATZES bestimmt.

Weitere Informationen zur Verzinsung der jeweiligen WERTPAPIERE (einschließlich der Methode, die gegebenenfalls zur Verknüpfung des ZINSSATZES mit dem REFERENZSATZ verwendet wird) sind in Abschnitt VI. *Beschreibungen der Wertpapiere* enthalten.

b) **Zahlung von zusätzlichen Beträgen**

Bestimmte PRODUKTTYPEN können eine einmalige oder laufende Zahlung von zusätzlichen Beträgen an den WERTPAPIERINHABER vorsehen.

Weitere Informationen zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen sind in Abschnitt *VI. Beschreibungen der Wertpapiere* enthalten.

c) *Einlösung der Wertpapiere*

Bestimmte PRODUKTTYPEN können in bestimmten Fällen an einem VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSTERMIN (k) automatisch vorzeitig eingelöst werden. Die "**VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSTERMINE (k)**" der WERTPAPIERE wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Sofern die WERTPAPIERE nicht vorzeitig zurückgezahlt oder außerordentlich gekündigt werden (siehe Abschnitt *V.A.3.g Außerordentliche Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin*), werden die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Der "**RÜCKZAHLUNGSTERMIN**" der WERTPAPIERE wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Die WERTPAPIERE können entweder als Wertpapiere mit Barausgleich oder als Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung oder als Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung eines LIEFERGEGENSTANDS begeben werden.

Ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, dass die WERTPAPIERE als WERTPAPIERE mit Barausgleich begeben werden, werden die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS eingelöst.

Ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, dass die WERTPAPIERE als WERTPAPIERE mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung begeben werden, werden die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN entweder durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS oder durch Lieferung des BASISWERTS eingelöst. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG (der "**ERGÄNZENDE BARBETRAG**") gezahlt.

Ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, dass die WERTPAPIERE als WERTPAPIERE mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung eines LIEFERGEGENSTANDS begeben werden, werden die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN entweder durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS oder durch Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS und gegebenenfalls durch Zahlung eines ERGÄNZENDEN BARBETRAGS eingelöst. Der "**LIEFERGEGENSTAND**" kann entweder ein FONDSANTEIL (siehe Abschnitt *V.B.1.e Fondsanteile als Basiswert*), eine AKTIE (siehe Abschnitt *V.B.1.a Aktien als Basiswert*) oder ein INDEXZERTIFIKAT sein. "**INDEXZERTIFIKAT**" ist ein von der EMITTENTIN begebenes open end Wertpapier mit einem INDEX als BASISWERT. Bei

einem INDEXZERTIFIKAT als LIEFERGEGENSTAND handelt es sich darüber hinaus um ein WERTPAPIER:

- dessen Wert die Kursentwicklung des BASISWERTS nachvollzieht,
- das an einem geregelten Markt, einem anderen Drittlandsmarkt, einem Multilateralen Handelssystem und/oder an einer anderen Börse oder einem anderen Markt und/oder Handelssystem gehandelt wird,
- für das die EMITTENTIN oder ein von ihr beauftragter Dritter über die gesamte Laufzeit des INDEXZERTIFIKATS unter gewöhnlichen Marktbedingungen fortlaufend An- und Verkaufskurse stellt (Market Making), und
- für das alle rechtlichen Voraussetzungen für den Vertrieb und ein öffentliches Angebot gegenüber allen Potentiellen Investoren in allen relevanten ANGEBOTSLÄNDERN über die gesamte Laufzeit der WERTPAPIERE eingehalten werden.

Weitere Informationen zur Einlösung der jeweiligen WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN sind in Abschnitt VI. *Beschreibungen der Wertpapiere* enthalten.

d) **Marktstörungen**

Während der Laufzeit der WERTPAPIERE können MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSE eintreten, die sich auf die WERTPAPIERE auswirken. In Folge eines MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSES kann die BERECHNUNGSSTELLE beispielsweise einen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten BEOBACHTUNGSTAG oder die Bestimmung eines REFERENZPREISES des BASISWERTS nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) verschieben. Unter Umständen verschieben sich nachfolgende ZAHLTAGE entsprechend.

Als "MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSE" oder "FX MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSE" in Bezug auf den Basiswert oder bestimmte Derivate auf den Basiswert oder ein bestimmtes Finanzinstrument oder einen bestimmten Titel ("BASISWERTBEZOGENE DERIVATE") kommen in Abhängigkeit von der jeweiligen Art des BASISWERTS die folgenden Ereignisse in Betracht:

Marktstörungsereignis im Hinblick auf Aktien als Basiswert:

- Die Unfähigkeit der MAßGEBLICHEN BÖRSE während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen.
- Die Unfähigkeit der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE an einem vorgesehenen Handelstag während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen.

- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des BASISWERTS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE während ihrer regelmäßigen Handelszeiten.
- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit BASISWERTBEZOGENEN DERIVATEN an der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE während ihrer regelmäßigen Handelszeiten.
- Eine Beschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regelmäßigen Handelszeiten Transaktionen in dem BASISWERT zu tätigen oder Marktkurse für den BASISWERT an der MAßGEBLICHEN BÖRSE einzuholen.
- Eine Beschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regelmäßigen Handelszeiten Transaktionen in BASISWERTBEZOGENEN DERIVATEN an der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen.
- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der MAßGEBLICHEN BÖRSE vor dem vorgesehenen Handelsschluss.
- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE vor dem vorgesehenen Handelsschluss.

Marktstörungsereignis im Hinblick auf Indizes als Basiswert

- Die Unfähigkeit der MAßGEBLICHEN BÖRSE an einem vorgesehenen Handelstag während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen.
- Die Unfähigkeit der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE an einem vorgesehenen Handelstag während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen.
- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels eines oder mehrerer Bestandteile des BASISWERTS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE während ihrer regelmäßigen Handelszeiten.
- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels BASISWERTBEZOGENER DERIVATE an der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE während ihrer regelmäßigen Handelszeiten.
- Eine Beschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regelmäßigen Handelszeiten Transaktionen in ein(em) oder mehreren WERTPAPIER(EN) oder Bestandteilen des BASISWERTS zu tätigen oder Marktkurse für diese an der MAßGEBLICHEN BÖRSE einzuholen oder Transaktionen in BASISWERTBEZOGENEN DERIVATEN an der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen.
- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der MAßGEBLICHEN BÖRSE vor dem vorgesehenen Handelsschluss.

- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE vor dem vorgesehenen Handelsschluss.

Marktstörungsereignis im Hinblick auf Rohstoffe als Basiswert

- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des BASISWERTS auf dem REFERENZMARKT.
- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit BASISWERTBEZOGENEN DERIVATEN an der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE.
- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss des REFERENZMARKTS vor dem vorgesehenen Handelsschluss.
- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE vor dem vorgesehenen Handelsschluss.

Marktstörungsereignis im Hinblick auf Börsengehandelte Rohstoffe als Basiswert

- Die Unfähigkeit der betreffenden MAßGEBLICHEN BÖRSE an einem vorgesehenen Handelstag während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen.
- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des BASISWERTS an der betreffenden MAßGEBLICHEN BÖRSE.
- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse.
- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse vor dem vorgesehenen Handelsschluss.
- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der Festlegenden Terminbörse vor dem vorgesehenen Handelsschluss.

Marktstörungsereignis im Hinblick auf Fondsanteile als Basiswert

- Die Unfähigkeit der Berechnung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Nettoinventarwerts (der "NIW").
- Die vorübergehende Aufhebung oder Beschränkung der Rücknahme oder Begebung von Fondsanteilen zum NIW.

- Die Unfähigkeit der MAßGEBLICHEN BÖRSE an einem vorgesehenen Handelstag während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen.
- Die Unfähigkeit der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE an einem vorgesehenen Handelstag während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen.
- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des BASISWERTS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE während ihrer regelmäßigen Handelszeiten.
- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der MAßGEBLICHEN BÖRSE vor dem vorgesehenen Handelsschluss.
- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE vor dem vorgesehenen Handelsschluss.

Marktstörungsereignis im Hinblick auf Futures-Kontrakte als Basiswert

- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des BASISWERTS auf dem REFERENZMARKT.
- Die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines REFERENZPREISES.
- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss des REFERENZMARKTS vor dem vorgesehenen Handelsschluss.
- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE vor dem vorgesehenen Handelsschluss.

Welche der oben genannten Ereignisse im Hinblick auf die jeweiligen WERTPAPIERE als MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSE gelten, wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Die MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSE müssen erheblich sein. Über die Erheblichkeit entscheidet die BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

e) Anpassung der Wertpapierbedingungen

Die BERECHNUNGSSTELLE kann eine Anpassung der WERTPAPIERBEDINGUNGEN vornehmen, wenn ein bestimmtes ANPASSUNGSEREIGNIS oder Ersetzungsereignis eintritt. ANPASSUNGSEREIGNISSE bzw. Ersetzungsereignisse können wesentliche Auswirkungen auf die WERTPAPIERE haben.

Anpassungen im Hinblick auf Aktien als Basiswert

Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN können im Hinblick auf Aktien im Falle eines ANPASSUNGSEREIGNISSES angepasst werden.

Bei einem "ANPASSUNGSEREIGNIS" handelt es sich im Hinblick auf Aktien beispielsweise um folgende Ereignisse:

- Jede Maßnahme die die Gesellschaft, die den BASISWERT ausgegeben hat oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation den BASISWERT beeinträchtigt, z.B. Aktiensplit, Fusion oder die Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen.
- Die FESTLEGENDE TERMINBÖRSE passt die dort gehandelten BASISWERTBEZOGENEN DERIVATE an.

Anpassungen im Hinblick auf Indizes als Basiswert

Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN können im Hinblick auf Indizes im Falle eines ANPASSUNGSEREIGNISSES angepasst werden. Ein ANPASSUNGSEREIGNIS im Hinblick auf einen Index ist zum Beispiel ein Indexersetzungsereignis.

Bei einem "INDEXERSETZUNGSEREIGNIS" handelt es sich beispielsweise um:

- Eine bestimmte Änderung des maßgeblichen Indexkonzepts.

Anpassungen im Hinblick auf Rohstoffe als Basiswert

Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN können im Hinblick auf Rohstoffe im Falle eines Referenzmarktersetzungsereignisses oder eines Referenzpreiseretzungsereignisses angepasst werden.

Bei einem "REFERENZMARKTERSETZUNGSEREIGNIS" handelt es sich um:

- Die Aussetzung auf unbestimmte Zeit oder die vollständige Einstellung des Handels mit dem BASISWERT auf dem REFERENZMARKT.

Bei einem "REFERENZPREISERSETZUNGSEREIGNIS" handelt es sich um:

- Die Aussetzung auf unbestimmte Zeit oder die vollständige Einstellung der Veröffentlichung des Referenzpreises durch den REFERENZMARKT.

Anpassungen im Hinblick auf Börsengehandelte Rohstoffe als Basiswert

Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN können im Hinblick auf Börsengehandelte Rohstoffe im Falle einer Nachfolge eines ETC Emittenten durch einen neuen Emittenten angepasst werden.

Anpassungen im Hinblick auf Fondsanteile als Basiswert

Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN können im Hinblick auf Fondsanteile im Falle eines ANPASSUNGSEREIGNISSES oder Fondersetzungseignisses angepasst werden.

Bei einem ANPASSUNGSEREIGNIS handelt es sich im Hinblick auf Fondsanteile beispielsweise um folgende Ereignisse:

- Eine Reduzierung der Anzahl der FONDSANTEILE eines Anteilnehmers im Fonds, welche aus Gründen erfolgt, die außerhalb der Kontrolle des Anteilnehmers liegen.
- Eine Auf- oder Abspaltung des Fonds betreffend.

Bei einem "FONDSEINSETZUNGSEREIGNIS" handelt es sich beispielsweise um folgende Ereignisse:

- Eine wesentliche Änderung hinsichtlich des Risikoprofils der FONDSANTEILE bzw. des Fonds.
- Ein wesentlicher Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen die gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Veröffentlichungspflichten.

Anpassungen im Hinblick auf Futures-Kontrakte als Basiswert

Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN können im Hinblick auf Futures-Kontrakte im Falle eines Referenzmarktersetzungseignisses angepasst werden.

Bei einem "REFERENZMARKTERSETZUNGSEREIGNIS" handelt es sich um:

- Die Aussetzung auf unbestimmte Zeit oder die vollständige Einstellung des Handels mit dem BASISWERT auf dem REFERENZMARKT.

Abhängig von der jeweiligen Art des BASISWERTS sind in den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE weitere mögliche ANPASSUNGSEREIGNISSE bzw. Ersetzungseignisse vorgesehen. Welche Er-

eignisse im Hinblick auf die jeweiligen WERTPAPIERE als ANPASSUNGSEREIGNISSE bzw. Ersetzungsereignisse gelten, wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Ob ein ANPASSUNGSEREIGNIS bzw. Ersetzungsereignis vorliegt, entscheidet die BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Stellt die BERECHNUNGSSTELLE ein ANPASSUNGSEREIGNIS bzw. Ersetzungsereignis fest, kann sie die WERTPAPIERBEDINGUNGEN (insbesondere die Anpassbaren Produktdaten, z.B. das BEZUGSVERHÄLTNIS, auf der Grundlage eines in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Anpassungsfaktors) anpassen.

Darüber hinaus kann die BERECHNUNGSSTELLE in Abhängigkeit der jeweiligen Art des BASISWERTS und des anwendbaren ANPASSUNGSEREIGNISSES oder Ersetzungsereignisses nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN die folgenden weiteren Anpassungen vornehmen:

- Die BERECHNUNGSSTELLE kann einen ERSATZBASISWERT bestimmen und erforderlichenfalls weitere Anpassungen der WERTPAPIERBEDINGUNGEN vornehmen.
- Die BERECHNUNGSSTELLE kann einen ERSATZREFERENZMARKT bestimmen (z.B. im Hinblick auf Futures-Kontrakte oder Rohstoffe als BASISWERT).
- Die BERECHNUNGSSTELLE kann einen veröffentlichten NIW, REFERENZPREIS oder Kurs des BASISWERTS erneut feststellen, wenn dieser nachträglich berichtigt wird (ERSATZFESTSTELLUNG).

Anpassungen können auch in Bezug auf einen Liefergegenstand vorgenommen werden. Zum Beispiel:

- Die BERECHNUNGSSTELLE kann den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS erneut feststellen, wenn dieser nachträglich berichtigt wird.

Welche der oben genannten Maßnahmen die BERECHNUNGSSTELLE im Hinblick auf die jeweiligen WERTPAPIERE vornehmen darf, wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Die BERECHNUNGSSTELLE kann die Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen. Die BERECHNUNGSSTELLE wird darauf achten, dass die wirtschaftlichen Merkmale der WERTPAPIERE unter Berücksichtigung der Interessen der WERTPAPIERINHABER und der EMITTENTIN möglichst unverändert bleiben.

Anpassungen im Hinblick auf Referenzsätze

Anpassungen können auch im Hinblick auf REFERENZSÄTZE erfolgen (siehe *V.A.3.i Ersetzung von Referenzsätzen*).

f) *Novation*

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann festgelegt werden, dass beim Eintritt eines NOVATIONSEREIGNISSES die Einlösung der WERTPAPIERE anstatt durch die Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS durch Zahlung des NOVATIONSBETRAGS erfolgt (die "NOVATION").

Als "NOVATIONSEREIGNISSE" kommen beispielsweise die folgenden Ereignisse in Betracht:

Novationsereignis im Hinblick auf Aktien als Liefergegenstand

- Die Gesellschaft, die den LIEFERGEGENSTAND emittiert hat oder eine Drittpartei führt in Bezug auf den BASISWERT eine Kapitalmaßnahme durch (z.B. eine Verschmelzung (Fusion) oder eine Auflösung (Liquidation)).

Novationsereignis im Hinblick auf Fondsanteile als Liefergegenstand

- Die Reduzierung der Anzahl der LIEFERGEGENSTÄNDE eines Anteilsinhabers im Fonds, welche aus Gründen erfolgt, die außerhalb der Kontrolle des Anteilsinhabers liegen.
- Eine Auf- oder Abspaltung den Fonds betreffend.
- Eine wesentliche Änderung hinsichtlich des Risikoprofils des LIEFERGEGENSTANDS bzw. des Fonds.
- Eine wesentlicher Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen die gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Veröffentlichungspflichten.

Novationsereignis im Hinblick auf Indezertifikate als Liefergegenstand

- Für die Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS werden im Vergleich zum ERSTEN HANDELSTAG zusätzliche Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben.
- Der LIEFERGEGENSTAND wurde gemäß den WERTPAPIERBEDINGUNGEN DES LIEFERGEGENSTANDS gekündigt.

In den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE sind weitere mögliche NOVATIONSEREIGNISSE vorgesehen. Welche Ereignisse im Hinblick auf die jeweiligen WERTPAPIERE als NOVATIONSEREIGNIS gelten, wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Ob ein NOVATIONSEREIGNIS vorliegt, entscheidet die BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

g) Außerordentliche Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin

Beim Eintritt eines oder mehrerer KÜNDIGUNGSEREIGNISSE kann die EMITTENTIN die WERTPAPIERE außerordentlich nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN kündigen und zum ABRECHNUNGSBETRAG zurückzahlen.

Der "ABRECHNUNGSBETRAG" ist der angemessene Marktwert der WERTPAPIERE an dem zehnten Bankgeschäftstag, oder einem anderen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN bestimmten Tag, vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung. Der Marktwert wird von der BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgestellt.

Als "KÜNDIGUNGSEREIGNISSE" kommen in Abhängigkeit von der jeweiligen Art des BASISWERTS beispielsweise die folgenden Ereignisse in Betracht:

Kündigungsergebnisse im Hinblick auf Aktien als Basiswert

- Die Kursnotierung des BASISWERTS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE wird endgültig eingestellt und keine ERSATZBÖRSE kann bestimmt werden.
- Die Kursnotierung des BASISWERTS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung.
- Die Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen.
- Die FESTLEGENDE TERMINBÖRSE kündigt die dort gehandelten BASISWERTBEZOGENEN DERIVATE vorzeitig.

Kündigungsergebnisse im Hinblick auf Indizes als Basiswert

- Die Berechnung des BASISWERTS wird endgültig eingestellt und ein geeigneter ERSATZBASISWERT steht nicht zur Verfügung.
- Die FESTLEGENDE TERMINBÖRSE kündigt die dort gehandelten BASISWERTBEZOGENEN DERIVATE vorzeitig.

Kündigungsergebnisse im Hinblick auf Rohstoffe als Basiswert

- Der Handel des BASISWERTS am REFERENZMARKT wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und ein geeigneter Ersatz für den REFERENZMARKT steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden.
- Die Kursnotierung des BASISWERTS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung.

- Die FESTLEGENDE TERMINBÖRSE kündigt die dort gehandelten BASISWERTBEZOGENEN DERIVATE vorzeitig.

Kündigungseignisse im Hinblick auf Börsengehandelte Rohstoffe als Basiswert

- Die Kursnotierung des BASISWERTS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete ERSATZBÖRSE steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden.
- Die Kursnotierung des BASISWERTS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung.
- Die Auflösung oder Liquidation des ETC Emittenten oder die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens.
- Eine vorzeitige Rückzahlung oder anderweitige vorzeitige Beendigung des BASISWERTS.
- Den Inhabern des BASISWERTS wird es rechtlich untersagt, diesen zu übertragen.

Kündigungseignisse im Hinblick auf Fondsanteile als Basiswert

- Ein FONDSERSETZUNGSEIGNIS ist eingetreten und ein geeigneter ERSATZBASISWERT steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden.
- Zahlungen auf eine Rücknahme von FONDSANTEILEN erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln.
- Eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss zur Auflösung und/oder Liquidation der FONDSANTEILE oder des Fonds oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen.
- Die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens bezüglich des Fonds.
- Sämtliche FONDSANTEILE müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden
- Den Anteilsinhabern der FONDSANTEILE wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen.
- Eine Verstaatlichung des Fonds oder der FONDSANTEILE soweit dadurch der BASISWERT beeinträchtigt wird.

- Die Einstellung der Kursnotierung des BASISWERTS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE, wenn keine ERSATZBÖRSE bestimmt werden kann.
- Die FESTLEGENDE TERMINBÖRSE kündigt die dort gehandelten BASISWERTBEZOGENEN DERIVATE vorzeitig.

Kündigungsereignisse im Hinblick auf Futures-Kontrakte als Basiswert

- Der Handel des BASISWERTS am REFERENZMARKT wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und ein geeigneter Ersatz für den REFERENZMARKT steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden.
- Die Kursnotierung des BASISWERTS erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung.
- Die FESTLEGENDE TERMINBÖRSE kündigt die dort gehandelten BASISWERTBEZOGENEN DERIVATE vorzeitig.
- Die FESTLEGENDE TERMINBÖRSE passt die dort gehandelten BASISWERTBEZOGENEN DERIVATE an.

Kündigungsereignisse im Hinblick auf den Referenzsatz

- Ein geeigneter ERSATZREFERENZSATZ (siehe Abschnitt *V.A.3.i Ersetzung von Referenzsätzen*) steht nicht zur Verfügung.

Abhängig von der jeweiligen Art des BASISWERTS sind in den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE weitere mögliche KÜNDIGUNGSEREIGNISSE vorgesehen. Welche Ereignisse im Hinblick auf die jeweiligen WERTPAPIERE als KÜNDIGUNGSEREIGNISSE gelten, wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Ob ein KÜNDIGUNGSEREIGNIS vorliegt, entscheidet die BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

h) Berichtigung

Die EMITTENTIN ist berechtigt, offenbare Unrichtigkeiten in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN zu berichtigen.

Darüber hinaus kann die EMITTENTIN widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen.

Sofern in diesem Fall das öffentliche Angebot der betreffenden WERTPAPIERE noch nicht beendet ist oder die WERTPAPIERE zum Handel zugelassen werden sollen, wird die EMITTENTIN in beiden Fällen entsprechend korrigierte ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN für die betreffenden WERTPAPIERE veröffentlichen.

i) **Ersetzung von Referenzsätzen**

Im Fall eines REFERENZSATZ-EINSTELLUNGSEREIGNISSES an oder vor einem ZINSFESTSTELLUNGSTAG in Bezug auf die jeweiligen WERTPAPIERE wird der REFERENZSATZ oder RISIKOFREIE ZINSSATZ von der BERECHNUNGSSTELLE nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN durch einen anderen Zinssatz ersetzt. Darüber hinaus kann sie erforderlichenfalls weitere Anpassungen der WERTPAPIERBEDINGUNGEN vornehmen und/oder einen Zinsanpassungsfaktor oder eine Spanne für die Festlegung oder Berechnung des ZINSSATZES oder ZINSBETRAGS festlegen.

"REFERENZSATZ-EINSTELLUNGSEREIGNIS" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- die EMITTENTIN darf den REFERENZSATZ bzw. RISIKOFREIEN ZINSSATZ nicht mehr für die WERTPAPIERE verwenden,
- der REFERENZSATZ-ADMINISTRATOR des maßgeblichen Zinssatzes stellt die Berechnung und Veröffentlichung des REFERENZSATZES bzw. RISIKOFREIEN ZINSSATZES dauerhaft oder für eine unbestimmte Zeit ein,
- der REFERENZSATZ-ADMINISTRATOR des maßgeblichen Zinssatzes wird zahlungsunfähig oder ein Insolvenz-, Konkurs-, Restrukturierungs- oder ähnliches Verfahren (den REFERENZWERT-ADMINISTRATOR betreffend) wurde durch den REFERENZWERT-ADMINISTRATOR oder durch die zuständige Aufsichtsbehörden eingeleitet,
- der REFERENZSATZ bzw. RISIKOFREIE ZINSSATZ wurde anderweitig eingestellt, oder
- die zuständige Zentralbank oder eine Aufsichtsbehörde stellt fest und gibt bekannt, dass der REFERENZSATZ bzw. RISIKOFREIE ZINSSATZ nach ihrer Einschätzung nicht mehr repräsentativ für den zugrunde liegenden Markt und die wirtschaftliche Realität ist, die er messen soll, und dass die Repräsentativität nicht wiederhergestellt wird;

ob dies der Fall ist, entscheidet die BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Ein REFERENZSATZ-EINSTELLUNGSEREIGNIS kann auch zu einer außerordentlichen Kündigung der WERTPAPIERE durch die EMITTENTIN führen (siehe Abschnitt *V.A.3.g) Außerordentliche Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin*).

j) **Steuern**

Zahlungen auf die WERTPAPIERE werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist.

In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff "STEUERN" Steuern, Abgaben und staatliche Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, einschließlich einer Quellensteuer gemäß der Abschnitt (*Section*) 871(m) des US-Bundessteuergesetz (*United States Internal Revenue Code*) von 1986 in der jeweils geltenden Fassung ("**ABSCHNITT 871(M)-QUELLENSTEUER**").

Die EMITTENTIN ist in jedem Fall berechtigt, im Hinblick auf die ABSCHNITT 871(M)-QUELLENSTEUER im Zusammenhang mit den WERTPAPIERBEDINGUNGEN den maximal anwendbaren Steuersatz (gegebenenfalls zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) zum Ansatz zu bringen. Die EMITTENTIN ist in keinem Fall zu Ausgleichszahlungen im Hinblick auf abgezogene, einbehaltene oder anderweitig zum Ansatz gebrachte Steuern verpflichtet.

k) Abwicklungsstörung

Wenn eine FONDSLIEFERSTÖRUNG oder ein sonstiges Ereignis außerhalb des Einflussbereichs der EMITTENTIN dazu führt, dass die EMITTENTIN unfähig ist, den BASISWERT oder LIEFERGEGENSTAND gemäß diesen WERTPAPIERBEDINGUNGEN zu liefern (eine "**ABWICKLUNGSSTÖRUNG**"), kann die BERECHNUNGSSTELLE die Lieferung des BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS verschieben. Die WERTPAPIERINHABER haben in einem solchen Fall keinen Anspruch auf Zahlung von Zinsen oder sonstigen Beträgen. Die EMITTENTIN kann die WERTPAPIERE auch nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN zum BARWERT DES RÜCKZAHLUNGSPREISES zurückkaufen. Dieser wird von der BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt.

l) Vorlegungsfrist

Die in § 801 Abs. 1 S. 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die WERTPAPIERE auf zehn Jahre verkürzt.

4. Zahlungen, Lieferungen

Zahlungen

Unter den WERTPAPIEREN laufen Zahlungen der EMITTENTIN an die WERTPAPIERINHABER wie folgt ab: Alle Zahlungen an die WERTPAPIERINHABER werden von der BERECHNUNGSSTELLE nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN berechnet. Die EMITTENTIN zahlt die fälligen Beträge an die HAUPTZAHLSTELLE. Die HAUPTZAHLSTELLE zahlt die fälligen Beträge an das CLEARING SYSTEM. Das CLEARING SYSTEM leitet die Zahlungen auf die jeweiligen Konten der Depotbanken der WERTPAPIERINHABER weiter. Die Depotbanken schreiben die Zahlung anschließend den Konten der WERTPAPIERINHABER gut. Die Zahlung an das CLEARING SYSTEM

befreit die EMITTENTIN in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den WERTPAPIEREN.

"**HAUPTZAHLSTELLE**" ist die UniCredit Bank GmbH, Arabellastraße 12, 81925 München oder eine andere HAUPTZAHLSTELLE, die in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannt wird. Die EMITTENTIN kann zusätzliche Zahlstellen (die "**ZAHLSTELLEN**") ernennen und die Ernennung von ZAHLSTELLEN widerrufen.

"**BERECHNUNGSSTELLE**" ist die UniCredit Bank GmbH, Arabellastraße 12, 81925 München oder eine andere BERECHNUNGSSTELLE, die in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannt wird.

Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die WERTPAPIERE (der "**ZAHLTAG**") auf einen Tag, der kein BANKGESCHÄFTSTAG ist, dann haben die WERTPAPIERINHABER keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden BANKGESCHÄFTSTAG. Die WERTPAPIERINHABER sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen. Welche Tage als "**BANKGESCHÄFTSTAGE**" gelten wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Lieferungen

Eine Lieferung des BASISWERTS bzw. LIEFERGEGENSTANDS und die Zahlung eines ERGÄNZENDEN BARBETRAGS erfolgt innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem RÜCKZAHLUNGSTERMIN (die "**LIEFERFRIST**"). Dies gilt allerdings nicht, wenn eine ABWICKLUNGSSTÖRUNG vorliegt (siehe hierzu Abschnitt *V.A.3.k* *Abwicklungsstörung*). Die Lieferung erfolgt an das CLEARING SYSTEM zur Gutschrift auf die Konten der entsprechenden Depotbanken der WERTPAPIERINHABER. Alle Kosten, einschließlich anfallender Verwahrungsgebühren, Börsenumsatzsteuer, Stempelgebühren, Transaktionsgebühren, sonstiger Steuern oder Abgaben (zusammen die "**LIEFERKOSTEN**"), die auf Grund der Lieferung des BASISWERTS bzw. LIEFERGEGENSTANDS entstehen, sind vom jeweiligen WERTPAPIERINHABER zu tragen. Der BASISWERT bzw. LIEFERGEGENSTAND wird entsprechend der WERTPAPIERBEDINGUNGEN auf eigene Gefahr des WERTPAPIERINHABERS geliefert. Die Lieferung an das CLEARING SYSTEM befreit die EMITTENTIN in Höhe der gelieferten BASISWERTE bzw. LIEFERGEGENSTÄNDE von ihren Verbindlichkeiten aus den WERTPAPIEREN.

Wenn der RÜCKZAHLUNGSTERMIN kein BANKGESCHÄFTSTAG ist, dann wird der erste Tag der LIEFERFRIST auf den nächsten BANKGESCHÄFTSTAG verschoben. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen entsteht durch eine solche Verzögerung nicht.

5. Angaben gemäß Artikel 29 der Referenzwerte-Verordnung

Bei dem BASISWERT oder dem REFERENZSATZ kann es sich um einen sogenannten REFERENZWERT im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011⁷ (die "**REFERENZWERTE-VERORDNUNG**") handeln. Ein "**REFERENZWERT**" in diesem Sinne ist eine veröffentlichte Rechengröße, auf die beispielsweise Bezug genommen wird, um die Zahlung unter einem Finanzinstrument (wie zum Beispiel die WERTPAPIERE) zu bestimmen. REFERENZWERTE im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN können sein:

- ein INDEX,
- ein ROHSTOFF (in Bezug auf den Marktpreis als Bezugsgröße),
- ein REFERENZSATZ,
- ein RISIKOFREIER ZINSSATZ oder
- ein REFERENZSATZ-INDEX.

Die REFERENZWERTE-VERORDNUNG regelt insbesondere die Aufgaben und Verpflichtungen aller Parteien, die an der Bereitstellung von REFERENZWERTEN mitwirken. Dazu gehören zum Beispiel die sogenannten "**REFERENZWERT-ADMINISTRATOREN**", die die Kontrolle über die Bereitstellung eines REFERENZWERTS ausüben. Darüber hinaus enthält sie auch Vorschriften für bestimmte Unternehmen, die REFERENZWERTE verwenden (zum Beispiel durch Ausgabe eines WERTPAPIERS für das ein REFERENZWERT als BASISWERT gilt). Dabei kann die EMITTENTIN sowohl als REFERENZWERT-ADMINISTRATOR als auch als Unternehmen auftreten, das einen REFERENZWERT verwendet.

Die EMITTENTIN unterliegt nach Maßgabe der REFERENZWERTE-VERORDNUNG darüber hinaus besonderen Informationspflichten im Rahmen dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG, unter anderem betreffend die Angabe, ob der REFERENZWERT von einem REFERENZWERT-ADMINISTRATOR bereitgestellt wird, der in das Register gemäß Artikel 36 der REFERENZWERTE-VERORDNUNG eingetragen ist (der "**EINGETRAGENE REFERENZWERTADMINISTRATOR**"). Sofern die jeweiligen WERTPAPIERE auf einen REFERENZWERT Bezug nehmen, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, ob dies der Fall ist, da der betreffende REFERENZWERT, der als BASISWERT oder REFERENZSATZ für die jeweilige Emission von WERTPAPIEREN verwendet wird, und

⁷ Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.

der betreffende REFERENZWERT-ADMINISTRATOR zum Datum dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG noch nicht bekannt sind.

B. Angaben über den Basiswert

1. Allgemeine Beschreibung des Basiswerts

Der BASISWERT ist der Haupteinflussfaktor auf den Marktwert und die Einlösung der WERTPAPIERE. In Abschnitt *VI. Beschreibungen der Wertpapiere* ist angegeben, wie sich der BASISWERT auf den Marktwert der WERTPAPIERE, deren Einlösung und die sonstigen Zahlungen aus den WERTPAPIEREN auswirkt.

BASISWERT der WERTPAPIERE kann eine der im Folgenden beschriebenen Anlageklassen sein. Der jeweilige BASISWERT der WERTPAPIERE wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Darüber hinaus geben die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN an, wo Informationen über den BASISWERT einschließlich Angaben, wo elektronische Informationen zur vergangenen und zukünftigen Wertentwicklung des BASISWERTS und seiner Volatilität zu finden sind, und ob diese Informationen kostenlos zur Verfügung stehen oder nicht.

Der Kurs des BASISWERTS kann in Euro oder in jeder anderen Währung festgestellt werden, in der der BASISWERT gehandelt oder berechnet wird (die "**BASISWERTWÄHRUNG**"). Die BASISWERTWÄHRUNG wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

a) *Aktien als Basiswert*

Der Begriff "**AKTIE**" umfasst zum einen Anteilsscheine, die ein Recht am Grundkapital und am Gewinn einer Aktiengesellschaft (AG), einer Europäischen Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE), einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder einer ausländischen Gesellschaft vergleichbarer Rechtsform verbrieften.

Der Begriff **AKTIE** umfasst darüber hinaus auch Wertpapiere, die Aktien vertreten (z.B. American Depository Receipt (ADR) oder Regional Depository Receipt (RDR)) (jeweils ein "**AKTIENVERTRETENDES WERTPAPIER**"). Auf **AKTIENVERTRETENDE WERTPAPIERE** finden die Regelungen betreffend die **AKTIEN** Anwendung (z.B. Anpassung, Marktstörung, außerordentliche Kündigung).

Aktien an einem Investmentvermögen werden dagegen nicht von diesem Begriff umfasst.

Der Name des Emittenten der **AKTIE**, die den BASISWERT für ein WERTPAPIER darstellt, deren ISIN und gegebenenfalls weitere Informationen werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

b) Indizes als Basiswert

Ein "INDEX" bezieht sich auf Vermögensgegenstände oder Finanzinstrumente bestimmter Anlageklassen (z. B. AKTIEN, andere INDIZES, ROHSTOFFE, FUTURE-KONTRAKTE, Wechselkurse, Schuldverschreibungen). Ein INDEX kann sich auch auf einen einzelnen Vermögensgegenstand oder ein einzelnes Finanzinstrument einer bestimmten Anlageklasse beziehen.

Der Begriff INDEX umfasst auch die folgenden INDIZES:

- (i) INDIZES, die von der EMITTENTIN oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden. Für diese Zwecke wurde die EMITTENTIN als REFERENZWERT-ADMINISTRATOR in das von der European Securities and Markets Authority ("ESMA") geführte Register gemäß Artikel 36 der REFERENZWERTE-VERORDNUNG eingetragen (siehe Abschnitt *V.A.5 Angaben gemäß Artikel 29 der Referenzwerte-Verordnung*).
- (ii) INDIZES, bei denen die Nettodividenden ihrer Bestandteile oder sonstige Ausschüttungen fiktiv ausgeschüttet werden (der "AUSSCHÜTTENDE INDEX"). Die Berechnung der Höhe der Dividendenzahlungen erfolgt gemäß den Regeln in der jeweiligen Indexbeschreibung und wird regelmäßig veröffentlicht. Bei AUSSCHÜTTENDEN INDIZES führen die Dividendenzahlungen in der Regel zu einem Abschlag auf den Kurs des INDEX. Dies hat den Effekt, dass der Kurs des AUSSCHÜTTENDEN INDEX auf längere Sicht nicht in gleichem Maße steigt bzw. stärker fällt als der Kurs eines vergleichbaren Net-Return-Index bzw. Total-Return-Index.

Der Name des INDEX, der den BASISWERT für ein WERTPAPIER darstellt, dessen ISIN und weitere Informationen zum INDEX (zum Beispiel der INDEXSPONSOR oder die INDEXBERECHNUNGSSTELLE) werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

c) Rohstoffe als Basiswert

Der Begriff "ROHSTOFF" bezeichnet insbesondere Edelmetalle, wie Gold, Silber, Platin und Palladium. Unter den Begriff ROHSTOFFE fallen aber auch alle anderen Primärerzeugnisse, z.B. Öl und Kupfer, für die an einem Markt oder einer Börse regelmäßig ein Preis (z.B. ein Kassapreis) festgestellt und veröffentlicht wird. ROHSTOFFE können beispielsweise in Form von INDIZES abgebildet werden.

Die Bezeichnung des ROHSTOFFS, der den BASISWERT für ein WERTPAPIER darstellt, dessen ISIN oder gegebenenfalls eine andere vergleichbare Kennung und weitere Informationen (z.B. der Referenzmarkt) werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

d) Börsengehandelte Rohstoffe als Basiswert

Der Begriff "**BÖRSENGEHANDELTER ROHSTOFF**" oder *Exchange Traded Commodity* (ETC) bezeichnet insbesondere ein Wertpapier, das von einer Zweckgesellschaft oder einem Emittenten von strukturierten Wertpapieren (jeweils ein "**ETC EMITTENT**") begeben wird und den Marktwert eines bestimmten Rohstoffs oder eines Futures-Kontrakts, der sich auf einen bestimmten Rohstoff bezieht, nachvollziehen soll. Die Anteile an einem solchen Wertpapier sollen an einer Börse gehandelt werden, um ein indirektes Investment in den zugrundeliegenden Rohstoff zu ermöglichen. ETC ANTEILE können eine begrenzte oder eine unbegrenzte Laufzeit haben. Die Einlösung der ETC ANTEILE kann durch den zugrundeliegenden Rohstoff oder durch andere Vermögenswerte oder durch Absicherungsgeschäfte, die vom ETC EMITTENTEN eingegangen werden, besichert sein.

Die Bezeichnung des BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFFS, der den BASISWERT für ein WERTPAPIER darstellt, dessen ISIN oder gegebenenfalls eine andere vergleichbare Kennung und weitere Informationen (z.B. der ETC Emittent) werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

e) Fondsanteile als Basiswert

Der Begriff "**FONDSANTEIL**" bezeichnet einen Anteil oder eine Aktie an einem Investmentvermögen, wobei auch börsengehandelte Investmentvermögen (*Exchange Traded Funds*, ein "**ETF**") mit umfasst sind.

Investmentvermögen in der Form von ETFs bilden im Allgemeinen die Wertentwicklung eines bestimmten INDEX, Korbs oder eines bestimmten einzelnen Vermögenswertes (der "**ETF-REFERENZWERT**") nach. Insbesondere Investmentvermögen in Form von ETF werden regelmäßig nicht aktiv verwaltet.

Die Bezeichnung des FONDSANTEILS, der den BASISWERT für ein WERTPAPIER darstellt, dessen ISIN oder gegebenenfalls eine andere vergleichbare Kennung und weitere Informationen (z.B. die Verwaltungsgesellschaft) werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

f) Futures-Kontrakte als Basiswert

Ein "**FUTURES-KONTRAKT**" ist ein standardisiertes börsenfähiges Termingeschäft, das ein zukünftiges Recht an einem genau bestimmten Gegenstand ("**FUTURES-REFERENZWERT**") gewährt.

FUTURES-REFERENZWERTE können zum Beispiel die folgenden Vermögenswerte sein:

- ROHSTOFFE oder sonstige Handelsgüter (z.B. Öl, Weizen, Zucker) (im Fall von sogenannten Warenterminkontrakten),
- Schuldverschreibungen (z.B. Staatsanleihen) (im Fall von sogenannten Finanzterminkontrakten), und
- EU-Emissionsrechte (im Fall von sogenannten EU-Emissionsrechte Futures-Kontrakten). Bei "**EU-Emissionsrechten**" handelt es sich um von einer zuständigen Behörde im Rahmen des Handelssystems der Europäischen Union nach Maßgabe der Richtlinie 2003/87/EC, in ihrer jeweils geltenden Fassung, ausgegebene Rechte zum Ausstoß von Treibhausgasen (z.B. Kohlendioxid (CO₂)).

Um die Handelbarkeit von FUTURES-KONTRAKTEN an einer Börse zu erreichen, ist ihre Laufzeit standardisiert (z.B. auf 3, 6, 9 Monate). Dies kann bei länger laufenden WERTPAPIEREN eine fortlaufende Ersetzung der FUTURES-KONTRAKTE durch nachfolgende FUTURES-KONTRAKTE erforderlich machen (der "**ROLL OVER**"). Ist der BASISWERT ein FUTURES-KONTRAKT, kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN somit festgelegt werden, dass dieser vor dessen Auslaufen durch einen FUTURES-KONTRAKT mit demselben FUTURES-REFERENZWERT und einer längeren Restlaufzeit ersetzt wird, welcher dann von diesem Zeitpunkt an als BASISWERT gilt. Ein solcher ROLL OVER kann mehrmals wiederholt werden.

Die Bezeichnung des FUTURES-KONTRAKTS, der den BASISWERT für ein WERTPAPIER darstellt, dessen ISIN oder gegebenenfalls eine andere vergleichbare Kennung und weitere Informationen (z.B. der Referenzmarkt) werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Die Kurse von FUTURES-KONTRAKTEN können als Prozentsatz des NENNBETRAGS des FUTURES-REFERENZWERTS veröffentlicht werden. Für die aus den WERTPAPIEREN gezahlten Beträge können die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festlegen, dass ein Prozentpunkt des vom REFERENZMARKT veröffentlichten Preises einer Einheit in der BASISWÄHRUNG (z.B. einem US-Dollar oder einem Euro) entspricht.

g) *Umrechnungsfaktor*

Der Kurs des BASISWERTS kann mittels eines Umrechnungsfaktors (der "**UMRECHNUNGSFAKTOR**") von einer Haupt- in eine Unterteilungseinheit oder von einer Unterteilungs- in eine Haupteinheit der BASISWERTWÄHRUNG (siehe Abschnitt VI.A.2. *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*) umgerechnet werden (z.B. Umrechnung von Cent- in Euro-Einheit oder von Pence- in Pfund-Einheit bei einer AKTIE).

2. Zulässige Basiswerte

In der folgenden Tabelle ist angegeben, welche BASISWERTE für die einzelnen PRODUKTTYPEN verwendet werden können. Darüber hinaus ist in der Tabelle angegeben, ob die betreffenden WERTPAPIERE als Wertpapiere mit Barausgleich (B), als Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung (PL) oder als Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung eines LIEFERGEGENSTANDS (PLL) begeben werden können. Die Angabe "----" bedeutet, dass der betreffende BASISWERT im Hinblick auf den betreffenden PRODUKTTYP nicht zulässig ist.

Produkttyp	AKTIE	INDEX	ROHSTOFF	BÖRSENGE- HANDELT ROHSTOFF	FONDSAN- TEIL	FUTURES- KONTRAKT
1	B / PL	B	B	B	B / PL	B
2	B / PL	B	B	B	B / PL	B
3	B	B	B	B	B	B
4	B	B	B	B	B	B
5	B / PL	B	B	B	B / PL	B
6	B / PL	B	B	B	B / PL	B
7	B / PL	B	B	B	B / PL	B
8	B	B	B	B	B	B
9	B	B	B	B	B	B
10	B / PL	B / PLL	B	B	B / PL	B
11	B / PL	B / PLL	B	B	B / PL	B
12	B / PL	B / PLL	B	B	B / PL	B
13	B / PL	B	B	B	B / PL	B
14	B / PL	B	B	B	B / PL	B
15	B / PL	B / PLL	B	B	B / PL	B
16	B / PL	B / PLL	B	B	B / PL	B
17	B / PL	B / PLL	B	B	B / PL	B
18	B / PL	B / PLL	B	B	B / PL	B
19	B	B	B	B	----	B

V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

Produkttyp	AKTIE	INDEX	ROHSTOFF	BÖRSEN- HANDELT ROHSTOFF	FONDSAN- TEIL	FUTURES- KONTRAKT
20	B	B	B	B	----	B
21	B	B	B	B	B	B
22	B / PL	B / PLL	B	B	B / PL	B
23	B / PL	B / PLL	B	B	B / PL	B
24	B / PL	B / PLL	B	B	B / PL	B
25	B / PL	B / PLL	B	B	B / PL	B

C. Angaben in Bezug auf Referenzsätze

1. Referenzsätze

Der REFERENZSATZ ist der Haupteinflussfaktor auf die Verzinsung von WERTPAPIEREN MIT VARIABLER VERZINSUNG. Darüber hinaus hat der REFERENZSATZ auch einen Einfluss auf den Marktwert dieser WERTPAPIERE. Steigt der REFERENZSATZ, steigt in der Regel auch der Marktwert der WERTPAPIERE, vorbehaltlich des Einflusses anderer marktwertbeeinflussender Faktoren (insbesondere des Kurses des BASISWERTS). Fällt der REFERENZSATZ, fällt in der Regel auch der Marktwert der WERTPAPIERE, vorbehaltlich des Einflusses anderer marktwertbeeinflussender Faktoren (insbesondere des Kurses des BASISWERTS).

Bei einem REFERENZSATZ handelt es sich um einen Referenzzinssatz in einer festgelegten Währung und für eine festgelegte Laufzeit, der über bestimmten Bildschirmseiten oder Internetseiten zur Verfügung gestellt wird. Entsprechend veröffentlichte REFERENZSÄTZE sind die "Euro Interbank Offered Rate" (EURIBOR) ein "Constant Maturity Swap-Satz" (CMS-Satz) oder jeder andere Referenzzinssatz (z.B. PRIBOR, WIBOR, etc.).

Die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN werden auch Angaben dazu enthalten, wo elektronische Informationen zur vergangenen und zukünftigen Wertentwicklung des Referenzsatzes und seiner Volatilität zu finden sind, und ob diese Informationen kostenlos zur Verfügung stehen oder nicht.

2. Risikofreie Zinssätze als Referenzsätze oder auf Basis von Risikofreien Zinssätzen berechnete Referenzsätze

Risikofreie Zinssätze (*Risk Free Rates* – RFR) (die "RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE") sind tagesaktuelle Zinssätze, die auf tatsächlichen Transaktionen basieren. RISIKOFREIE ZINSSÄTZE sind

unter anderem die "Euro Short-Term Rate" ("€STR" oder "ESTR"), die "Secured Overnight Financing Rate for U.S. Dollar Financing" ("SOFR"), der "Overnight Index Average" ("SONIA") und die "Swiss Average Rate OverNight" ("SARON").

Die von den Zentralbanken festgelegten RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE unterliegen nicht den Bestimmungen der REFERENZWERTE-VERORDNUNG (z. B. €STR, SOFR, SONIA). Obwohl diese RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE daher nicht in das Register gemäß Artikel 36 der REFERENZWERTE-VERORDNUNG eingetragen sind, können sie dennoch für die WERTPAPIERE verwendet werden. In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird dann angegeben, dass es keinen registrierten REFERENZWERT-ADMINISTRATOR gibt.

RISIKOFREIE ZINSSÄTZE können wie folgt als Referenzgröße für die Verzinsung der WERTPAPIERE genutzt werden:

- unmittelbar als tagesaktuell veröffentlichter Zinssatz,
- mittelbar durch Aufzinsung des RISIKOFREIEN ZINSSATZES für einen bestimmten Zeitraum (die "AUFZINSUNGSMETHODE"),
- mittelbar unter Bezugnahme auf einen Index, der auf einen RISIKOFREIEN ZINSSATZ bezogen ist und eine bestimmte AUFZINSUNGSMETHODE abbildet (der "RFR-INDEX").

Der unter Zugrundelegung einer AUFZINSUNGSMETHODE oder eines RFR-INDEX festgestellte REFERENZSATZ wird von der BERECHNUNGSSTELLE grundsätzlich erst nachträglich ermittelt. Das bedeutet, die Ermittlung erfolgt rückschauend am Ende der betreffenden ZINSPERIODE.

Die folgenden AUFZINSUNGSMETHODEN können zur mittelbaren Bestimmung des REFERENZSATZES verwendet werden:

- Observation Period Shift-Methode:

Die maßgebliche Periode für die Beobachtung der Werte des jeweiligen RISIKOFREIEN ZINSSATZES (die "RFR-BEOBACHTUNGSPERIODE"), die im Rahmen der Feststellung des REFERENZSATZES für eine bestimmte ZINSPERIODE verwendet werden, beginnt und endet eine bestimmte Anzahl von Tagen vorversetzt zu der jeweiligen ZINSPERIODE. Sofern ein Tag der RFR-BEOBACHTUNGSPERIODE kein RFR-Berechnungstag ist, wird der Wert des RISIKOFREIEN ZINSSATZES für den vorherigen RFR-Berechnungstag in der RFR-BEOBACHTUNGSPERIODE entsprechend höher gewichtet, da sämtliche Kalendertage in der RFR-BEOBACHTUNGSPERIODE maßgeblich sind.

- Lookback-Methode:

Die Werte des jeweiligen RISIKOFREIEN ZINSSATZES, die für die Feststellung des REFERENZSATZES für eine bestimmte ZINSPERIODE verwendet werden, stimmen nicht mit den Werten des RISIKOFREIEN ZINSSATZES des jeweils aktuellen Tages in der betreffenden ZINSPERIODE, sondern mit den Werten eines jeweils eine bestimmte Anzahl von RFR-BERECHNUNGSTAGEN vorausgegangenen RFR-BERECHNUNGSTAGS, überein. Sofern ein Tag in der ZINSPERIODE kein RFR-BERECHNUNGSTAG ist, wird der Wert des RISIKOFREIEN ZINSSATZES für den vorherigen RFR-BERECHNUNGSTAG entsprechend höher gewichtet, da sämtliche Kalendertage in der ZINSPERIODE maßgeblich sind.

- Lockout-Methode:

Die Werte des jeweiligen RISIKOFREIEN ZINSSATZES, die für die Feststellung des REFERENZSATZES für eine bestimmte ZINSPERIODE verwendet werden, stimmen mit den Werten des RISIKOFREIEN ZINSSATZES des jeweils aktuellen Tages in der betreffenden ZINSPERIODE überein. Für eine festgelegte Anzahl an Tagen vor dem Ende der jeweiligen ZINSPERIODE wird jedoch ein einheitlicher Wert des RISIKOFREIEN ZINSSATZES für einen bestimmten RFR-BERECHNUNGSTAG vor dem Ende der jeweiligen ZINSPERIODE (Lock-out Tag) festgeschrieben und für den Rest der folgenden RFR-BERECHNUNGSTAGE verwendet, damit die Zinszahlung am Ende der ZINSPERIODE erfolgen kann.

- Payment Delay-Methode:

Die Werte des jeweiligen RISIKOFREIEN ZINSSATZES, die für die Ermittlung des REFERENZSATZES für eine bestimmte ZINSPERIODE verwendet werden, stimmen mit den Werten des RISIKOFREIEN ZINSSATZES des jeweils aktuellen Tages in der betreffenden ZINSPERIODE überein. Die jeweilige Zinszahlung wird jedoch um eine bestimmte Anzahl von Tagen verzögert und ist somit erst ein paar Tage nach Ende der ZINSPERIODE fällig. In der letzten ZINSPERIODE findet die Zinsbestimmung hingegen nach Maßgaben der Lockout-Methode (siehe vorstehend) statt. Das bedeutet, dass die Werte des jeweiligen RISIKOFREIEN ZINSSATZES, die für die Ermittlung des REFERENZSATZES der letzten ZINSPERIODE verwendet werden, mit den Werten des RISIKOFREIEN ZINSSATZES des jeweils aktuellen Tages in der letzten ZINSPERIODE übereinstimmen. Für eine festgelegte Anzahl an Tagen vor dem Ende der letzten ZINSPERIODE wird jedoch ein einheitlicher Wert des RISIKOFREIEN ZINSSATZES für einen bestimmten RFR-BERECHNUNGSTAG vor dem Ende der letzten ZINSPERIODE (Lock-out Tag) festgeschrieben und für den Rest der letzten ZINSPERIODE verwendet.

Sofern ein Tag in dem für die Beobachtung des maßgeblichen RISIKOFREIEN ZINSSATZES anwendbaren Zeitraum kein RFR-BERECHNUNGSTAG ist, wird grundsätzlich der Wert des RISIKOFREIEN ZINSSATZES an dem unmittelbar vorangegangenen RFR-BERECHNUNGSTAG verwendet. Im Fall einer vorübergehenden Nichtverfügbarkeit des RISIKOFREIEN ZINSSATZES wird ein Ersatzwert des RISIKOFREIEN ZINSSATZES nach Maßgabe der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN bestimmt (z.B. der zuletzt veröffentlichte Wert).

Im Fall eines REFERENZSATZES, der auf Grundlage der INDEX-METHODE ermittelt wird, wird der an festgelegten Tagen ermittelte Anfangswert und Endwert des RFR-INDEX für die Zinsberechnung für eine bestimmte ZINSPERIODE verwendet. Sofern keine Veröffentlichung für die Bestimmung des Anfangs- oder Endwertes des RFR-INDEX verfügbar ist, wird nach Maßgabe der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ein Ersatzwert bestimmt.

D. Informationen in Bezug auf die Nachhaltigkeit der Wertpapiere

1. Allgemein

Die EMITTENTIN kann WERTPAPIERE als strukturierte Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsmerkmalen anbieten, wenn die Nachhaltigkeitskriterien nach Maßgabe ihrer NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN⁸ erfüllt werden. Die NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN der EMITTENTIN definieren was ein strukturiertes Wertpapier mit Nachhaltigkeitsmerkmalen der EMITTENTIN ausmacht und auf welchen Kriterien die Bewertung als strukturiertes Wertpapier mit Nachhaltigkeitsmerkmalen beruht.

Die Einstufung eines WERTPAPIERS unter dieser Wertpapierbeschreibung als Wertpapier mit Nachhaltigkeitsmerkmalen erfolgt nicht auf der Grundlage einer spezifischen Mittelverwendung für nachhaltige Zwecke durch die Emittentin.

Nachhaltigkeitsmerkmale der Wertpapiere beruhen nicht auf gesetzlichen Vorschriften (wie z.B. der EU-Taxonomie für nachhaltige Investitionen).

2. Informationen zu den Nachhaltigkeitsrichtlinien

Die EMITTENTIN hat im Rahmen ihrer Nachhaltigkeitsstrategie eine ESG-Strategie für strukturierte Anlageprodukte (die "NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN") eingeführt. Die EMITTENTIN hat bei der Entwicklung ihrer NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN die Branchenstandards für verbrieftete Derivate zu Grunde gelegt, wie beispielsweise das Nachhaltigkeitskonzept verschiedener Verbände der Deutschen Kreditwirtschaft⁹, des Bundesverbandes für strukturierte Wertpapiere (BSW) und des Bundesverbandes Investment und Asset Management (BVI) ("VERBÄNDE-KONZEPT") und den Nachhaltigkeits-Kodex des Bundesverbandes für strukturierte Wertpapiere e.V. (BSW, vormals Deutscher Derivate Verband (DDV)) ("NACHHALTIGKEITSKODEX").¹⁰

Bei den NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN handelt es sich um freiwillige interne Richtlinien der EMITTENTIN, die keinen gesetzlichen Vorgaben unterliegen und von keiner Aufsichtsbehörde geprüft oder genehmigt werden. Die NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN stellen jedoch seitens der

⁸ Die Nachhaltigkeitsrichtlinien finden sich auf folgender Internetseite: <https://www.onemarkets.eu/content/dam/onemarkets-relaunch/PDF/esg/072022-esg-brochure-de.pdf>.

⁹ Die Deutsche Kreditwirtschaft (kurz DK) ist als Zusammenschluss des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken, des Bundesverbandes deutscher Banken, des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands, des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes und des Verbandes deutscher Pfandbriefbanken die Interessenvertretung dieser Verbände.

¹⁰ Das Verbände-Konzept ist unter folgendem Link abrufbar: <https://die-dk.de/gemeinsamer-mindeststandard-zielmarktbestimmung/>. Der Nachhaltigkeitskodex ist unter folgendem Link abrufbar: <https://www.derbsw.de/DE/Showpage.aspx?pageID=252>.

EMITTENTIN bindende interne Vorgaben dar, die konsistent zur Anwendung kommen, wenn als nachhaltig zu begebende WERTPAPIERE Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen sollen.

Die Klassifizierung der WERTPAPIERE anhand von Nachhaltigkeitskriterien befindet sich noch in einem frühen Entwicklungsstadium und in andauernder Abstimmung zwischen Verbänden und den Aufsichtsbehörden. Diese werden im Rahmen der Anpassungen / Weiterentwicklungen des aktuellen Verbände-Konzepts und der Produktstrategie der EMITTENTIN berücksichtigt. Darüber hinaus könnten weitere Anpassungen im Rahmen aktueller oder künftiger Gesetzgebungsverfahren erforderlich werden. Die NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN werden folglich fortentwickelt und können künftigen Änderungen unterliegen.

3. Nachhaltigkeitskriterien

Ein strukturiertes Wertpapier mit Nachhaltigkeitsmerkmalen liegt vor, wenn die folgenden Nachhaltigkeitskriterien der NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN in Bezug auf die Emittentin und den Basiswert erfüllt sind:

(I) Nachhaltigkeitskriterien in Bezug auf die Emittentin

- Berücksichtigung des Global Compact der Vereinten Nationen

Die Emittentin muss den Global Compact der Vereinten Nationen ("UN Global Compact")¹¹ berücksichtigen.

Als Teil der UniCredit Group ist sie dem UN Global Compact beigetreten und verpflichtet sich durch den Beitritt, im Rahmen ihres Einflussbereichs einen Katalog von zehn Grundwerten einzuhalten.

Die zehn Grundwerte des UN Global Compact lassen sich den Kategorien „Menschenrechte“, „Arbeitsnormen“, „Umwelt“ und „Korruptionsprävention“ zuordnen. Dazu gehört beispielsweise die Unterstützung und Achtung des Schutzes der internationalen Menschenrechte, das Eintreten für die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit und das Ergreifen von Initiativen, um größeres Umweltbewusstsein zu fördern und sich gegen Korruption in allen Formen, einschließlich Erpressung und Bestechung, einzusetzen.

- Berücksichtigung der Principles for Responsible Banking der Vereinten Nationen

¹¹ Weitere Informationen, insbesondere zu den zehn Grundwerten, sind unter <https://www.globalcompact.de/ueber-uns/united-nations-global-compact> abrufbar.

Zudem muss die Emittentin die Principles for Responsible Banking der Vereinten Nationen ("UN PRB")¹² berücksichtigen.

Die UniCredit Group beteiligte sich 2019 an der Einführung der UN PRB und wurde ein Mitglied der Erstunterzeichner.

Die sechs Prinzipien des UN PRB umfassen: „Ausrichtung“, „Auswirkung und Zielsetzung“, „Kunden und Verbraucher“, „Interessensgruppen“, „Unternehmensführung und -kultur“ und „Transparenz und Rechenschaft“.

Die Berichterstattung über das Engagement und die Fortschritte der UniCredit Group bei der Umsetzung der Grundsätze erfolgt in Form eines spezifischen Berichts (Principles for Responsible Banking Report), der auf der UN Environment Programme Financial Initiative-Vorlage (UNEP FI-Vorlage) für die Berichterstattung und Selbsteinschätzung basiert. Dieser Principles for Responsible Banking Report wird regelmäßig durch einen externen Prüfer geprüft und auf der Internetseite der UniCredit Group veröffentlicht.¹³

- Status als nachhaltiges Unternehmen

Die Emittentin oder die UniCredit Group erreicht bei mindestens einer anerkannten Ratingagentur den Status eines nachhaltigen Unternehmens.

Des Weiteren sind für die EMITTENTIN verschiedene ESG-Ratings verfügbar.¹⁴

- Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen

Die EMITTENTIN ist verpflichtet, auf Ebene der EMITTENTIN die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (sog. Principal Adverse Impacts (PAI)) auf bestimmte Nachhaltigkeitsfaktoren zu berücksichtigen: Im Vordergrund steht bei der Berücksichtigung wichtigster nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht die Förderung eines bestimmten Umweltziels oder eines sozialen Belangs sondern, dass möglichst kein Schaden in Bezug auf eines oder mehrerer der folgenden PAI-Themen angerichtet wird:

- Treibhausgasemissionen,
- Biodiversität,
- Wasser,

¹² Weitere Informationen abrufbar unter <https://www.unepfi.org/banking/bankingprinciples/>.

¹³ Der aktuelle Principles for Responsible Banking Report ist abrufbar unter https://www.unicreditgroup.eu/content/dam/unicreditgroup-eu/documents/en/sustainability/sustainability-reports/2023/UniCredit_UNEP_FI_2023.pdf.

¹⁴ Zu den Nachhaltigkeitsratings der Emittentin siehe <https://www.unicreditgroup.eu/en/esg-and-sustainability/esg-sustainability-policies-and-ratings.html>.

- Abfall,
- soziale Themen und Arbeitnehmerbelange.

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen wurden gemäß dem NACHHALTIGKEITSKODEX bestimmt und nicht auf Basis von gesetzlichen Nachhaltigkeitsanforderungen.

(II) Nachhaltigkeitskriterien in Bezug auf den Basiswert

Der Basiswert muss bestimmte in den NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN festgelegte Kriterien erfüllen. Das bedeutet insbesondere, dass sich die als Basiswert infrage kommenden Unternehmen mit Blick auf ESG-Faktoren in einer klar definierten Weise von anderen Unternehmen abheben.

Darüber hinaus sind bestimmte Unternehmen als Basiswerte für nachhaltige Produkte ausgeschlossen. Hierzu gehören beispielsweise:

- Unternehmen, die bestimmte Schwellen bei der Herstellung und / oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern (>10 % des Umsatzes) oder Kohle (>30 % des Umsatzes) überschreiten,
- Unternehmen, die geächtete Waffen produzieren oder vertreiben,
- Unternehmen, deren Tabakproduktion >5 % des Umsatzes beträgt,
- Unternehmen, die schwere Verstöße gegen den UN Global Compact begehen (ohne positive Perspektive),
- Agrarrohstoffe werden als Basiswert ebenfalls ausgeschlossen.

Bei Wegfall einer oder mehrerer dieser Kriterien in Bezug auf die Emittentin oder den Basiswert, können keine Wertpapiere emittiert werden, die Nachhaltigkeitskriterien der NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN erfüllen. Wertpapiere die bereits als Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsmerkmalen, die die Nachhaltigkeitskriterien der NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN erfüllen, emittiert wurden, werden nicht mehr als Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsmerkmalen eingestuft.

4. **Wertpapiere mit Nachhaltigkeitskriterien**

Die Emittentin kann Wertpapiere als Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsmerkmalen emittieren, die die Nachhaltigkeitskriterien der NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN erfüllen, und Wertpapiere, die nicht diese Nachhaltigkeitskriterien erfüllen:

Produktspezifische Angaben, ob die NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN berücksichtigt werden, können auf den Internetseiten www.onemarkets.de (für Angebote in Deutschland und Luxemburg) bzw. www.onemarkets.at (für Angebote in Österreich) (bei den jeweiligen Produktde-

tails, die durch Eingabe der entsprechenden ISIN des WERTPAPIERS in der Suchfunktion aufgerufen werden kann) abgerufen werden. Wenn die WERTPAPIERE gemäß den NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN als Anlageprodukte Nachhaltigkeitsmerkmale vorsehen, die sich auf die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf bestimmte Nachhaltigkeitsfaktoren auf Ebene der EMITTENTIN beziehen, gibt die EMITTENTIN auf der Internetseite hinsichtlich der Nachhaltigkeitspräferenz in den Stammdaten "C" an. Die Klassifizierung der WERTPAPIERE unter den NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN erfolgt sowohl im Hinblick auf die EMITTENTIN als auch auf den BASISWERT auf Grundlage der auf Basis der NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN vorgenommenen Nachhaltigkeitsanalyse. Die EMITTENTIN kann dabei auch auf die Nachhaltigkeitsanalyse Dritter zurückgreifen.

Zur Einhaltung des oben genannten Nachhaltigkeits-Kodex legt die EMITTENTIN als Mitglied des BSW bei der Emission strukturierter Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsmerkmalen einen Fokus auf Anlageprodukte gemäß BSW Produktklassifizierung. Daher werden sogenannte Hebelprodukte nicht aktiv als strukturiertes Wertpapier mit Nachhaltigkeitsmerkmalen gekennzeichnet. Auch Anlageprodukte, die von einer Abwärtsbewegung des Basiswertes profitieren (sog. Reverse Wertpapiere), sind von einer Kennzeichnung als strukturiertes Wertpapier mit Nachhaltigkeitsmerkmalen oder als nachhaltiges Wertpapier ausgeschlossen.

Die folgenden PRODUKTTYPEN können daher nicht in Übereinstimmung mit den NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN der EMITTENTIN begeben werden:

- Reverse Bonus Wertpapiere (Produkttyp 3);
- Reverse Bonus Cap Wertpapiere (Produkttyp 4);
- Twin-Win Wertpapiere (Produkttyp 19); und
- Twin-Win Cap Wertpapiere (Produkttyp 20).

VI. BESCHREIBUNGEN DER WERTPAPIERE

A. Allgemeine Informationen zu allen Produkttypen

1. Referenzpreise und andere Produktparameter

Zahlungen unter den betreffenden PRODUKTYPEN hängen insbesondere von den Regelungen zur Feststellung der maßgeblichen Kurse des BASISWERTS ab. Darüber hinaus hängen sie von allen anderen Produktparametern ab, die in diesem Abschnitt für den betreffenden PRODUKT-TYP beschrieben sind. Die möglichen Regelungen zur Feststellung der maßgeblichen Kurse des BASISWERTS werden eingangs im Folgenden beschrieben.

a) Referenzpreis

Welcher Kurs des BASISWERTS als Referenzpreis (der "**REFERENZPREIS**") gilt, wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Beispiel: Schlusskurs der X-Aktie an der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten MAßGEBLICHEN BÖRSE.

b) Anfänglicher Referenzpreis

Im Hinblick auf den Anfänglichen Referenzpreis (= $R(\text{initial})$) (der "**ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Initiale Festlegung:

Im Fall der Initialen Festlegung (die "**INITIALE FESTLEGUNG**") ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene REFERENZPREIS maßgeblich.

Option: Initiale Referenzpreisbetrachtung:

Im Fall der Initialen Referenzpreisbetrachtung (die "**INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG**") ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

Option: Initiale Durchschnittsbetrachtung:

Im Fall der Initialen Durchschnittsbetrachtung (die "**INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG**") ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

Option: Best in-Betrachtung:

Im Fall der Best in-Betrachtung (die "**BEST IN-BETRACHTUNG**") ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Option: Worst in-Betrachtung:

Im Fall der Worst in-Betrachtung (die "**WORST IN-BETRACHTUNG**") ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

c) Finaler Referenzpreis

Im Hinblick auf den Finalen Referenzpreis (= R (final)) (der "**FINALE REFERENZPREIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Finale Referenzpreisbetrachtung:

Im Fall der Finalen Referenzpreisbetrachtung (die "**FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG**") ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

Option: Finale Durchschnittsbetrachtung:

Im Fall der Finalen Durchschnittsbetrachtung (die "**FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG**") ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

Option: Best out-Betrachtung:

Im Fall der Best out-Betrachtung (die "**BEST OUT-BETRACHTUNG**") ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Option: Worst out-Betrachtung:

Im Fall der Worst out-Betrachtung (die "**WORST OUT-BETRACHTUNG**") ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

d) Andere Produktparameter

Sofern nicht anderweitig definiert, werden die in den nachfolgenden detaillierten Informationen zu den jeweiligen PRODUKTTYPEN genannten Produktparameter (siehe Begriffe in KAPITÄLCHEN), wie etwa BASISPREIS, BARRIERE, PARTIZIPATIONSFAKTOR etc. in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode bzw. Formel angeben, auf deren Grundlage die Produktparameter von der BERECHNUNGSSTELLE bestimmt werden.

2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere

Im Hinblick auf die BASISWERTWÄHRUNG können die WERTPAPIERE als NON-QUANTO WERTPAPIERE, als QUANTO WERTPAPIERE oder als COMPO WERTPAPIERE begeben werden.

"NON-QUANTO WERTPAPIERE" sind WERTPAPIERE, bei denen die BASISWERTWÄHRUNG der FESTGELEGTEN WÄHRUNG entspricht.

"QUANTO WERTPAPIERE" sind WERTPAPIERE, bei denen die BASISWERTWÄHRUNG nicht der FESTGELEGTEN WÄHRUNG entspricht und bei denen ein Währungsabsicherungselement vorgesehen ist. Bei QUANTO WERTPAPIEREN entspricht eine Einheit der BASISWERTWÄHRUNG einer Einheit der FESTGELEGTEN WÄHRUNG. Bei QUANTO WERTPAPIEREN mit physischer Lieferung wird, um eventuelle Wechselkursverluste oder -gewinne während der Laufzeit der WERTPAPIERE auszugleichen, das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBE TRAG vor der Lieferung entsprechend der Wechselkursentwicklung erhöht oder reduziert.

"COMPO WERTPAPIERE" sind WERTPAPIERE, bei denen die BASISWERTWÄHRUNG nicht der FESTGELEGTEN WÄHRUNG entspricht und bei denen kein Währungsabsicherungselement vorgesehen ist. Bei COMPO WERTPAPIEREN geht die Wechselkursentwicklung in die Ermittlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS ein.

Bei COMPO WERTPAPIEREN, die in der *Cross Rate* Variante begeben werden, werden bei der Ermittlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS zwei Wechselkurse berücksichtigt: die BASISWERTWÄHRUNG wird dabei in eine Drittwährung und die Drittwährung wiederum in die FESTGELEGTE WÄHRUNG umgerechnet.

Bei allen COMPO WERTPAPIEREN ist der WERTPAPIERINHABER deshalb bei Fälligkeit und, im Fall eines vorzeitigen Verkaufs der WERTPAPIERE, während der Laufzeit, dem vollen Wechselkursrisiko ausgesetzt.

In den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ist angegeben, ob die WERTPAPIERE als NON-QUANTO WERTPAPIERE, QUANTO WERTPAPIERE oder COMPO WERTPAPIERE begeben werden.

B. Detaillierte Informationen zu Bonus Wertpapieren (Produkttyp 1)

Die Einlösung von Bonus Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Bonus Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Bonus Wertpapiere mit Barausgleich (ohne NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG)
- (2) Bonus Wertpapiere mit Barausgleich (mit NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG)
- (3) Bonus Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung (ohne NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG)
- (4) Bonus Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung (mit NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG)

2. Wirtschaftliche Merkmale von Bonus Wertpapieren

Bonus Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an steigenden Kursen des BASISWERTS teil. Der WERTPAPIERINHABER erhält jedoch mindestens den BONUSBETRAG, sofern kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Bonus Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.B.5 Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I) unten).

3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Bonus Wertpapiere

Der Marktwert der Bonus Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Bonus Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Bonus Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren

den Marktwert der Bonus Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. **Einlösung am Rückzahlungstermin**

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Bonus Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Bonus Wertpapiere mit Barausgleich (ohne Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag)

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert.

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG.

- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert.

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings nicht mindestens dem BONUSBETRAG.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und der BONUSBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und der BONUSBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

Option (2): Bonus Wertpapiere mit Barausgleich (mit Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag)

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG.

- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings nicht mindestens dem BONUSBETRAG.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der BONUSBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (3): Bonus Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung (ohne Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag)

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Ohne Zusatzoption Compo Wertpapiere:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert.

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG.

Mit Zusatzoption Compo Wertpapiere:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird unter Berücksichtigung eines oder zweier FX WECHSELKURSE mit dem BEZUGSFAKTOR multipliziert (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG.

- (B) EIN BARRIEREEREIGNIS **ist** eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der BONUSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS, der BONUSBETRAG und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g Umrechnungsfaktor*).

Option (4): Bonus Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung (mit Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag)

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG immer **mindestens** dem BONUSBETRAG.

- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der BONUSBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt V.B.1.g) Umrechnungsfaktor).

b) Bestimmung Basispreis

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

c) *Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis*

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) *Bestimmung Finaler Referenzpreis*

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

e) *Bestimmung Barriereereignis*

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei Bonus Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS

liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.¹⁵

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei Bonus Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der festgelegten BARRIERE.

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei Bonus Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

5. ***Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN

¹⁵ **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

VI. Beschreibungen der Wertpapiere
Detaillierte Informationen zu Bonus Wertpapieren
(Produkttyp 1)

BETRAGS (1) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (1) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (1) gezahlt.

C. **Detaillierte Informationen zu Bonus Cap Wertpapieren (Produkttyp 2)**

Die Einlösung von Bonus Cap Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. **Ausstattung**

Bonus Cap Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- **Bonus Cap Wertpapiere (BONUSBETRAG gleich HÖCHSTBETRAG):**
 - (1) Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich (ohne NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG)
 - (2) Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich (mit NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG)
 - (3) Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung (ohne NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG)
 - (4) Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung (mit NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG)
- **Bonus Cap Wertpapiere (BONUSBETRAG ungleich HÖCHSTBETRAG):**
 - (5) Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich (ohne NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG)
 - (6) Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich (mit NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG)
 - (7) Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung (ohne NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG)
 - (8) Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung (mit NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG)

2. **Wirtschaftliche Merkmale von Bonus Cap Wertpapieren**

Bonus Cap Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN maximal den HÖCHSTBETRAG.

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt sowohl an steigenden als auch an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. Die Teilnahme an steigenden Kursen des BASISWERTS ist dabei auf maximal den HÖCHSTBETRAG begrenzt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Bonus Cap Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.C.5 Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I) unten).

3. **Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Bonus Cap Wertpapiere**

Der Marktwert der Bonus Cap Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Bonus Cap Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Bonus Cap Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Bonus Cap Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. **Einlösung am Rückzahlungstermin**

a) **Beschreibung des Einlösungsprofils**

Bonus Cap Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Bonus Cap Wertpapiere (BONUSBETRAG gleich HÖCHSTBETRAG)

Option (1): Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich (ohne Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag)

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Bonus Cap Wertpapiere ohne Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert.

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem HÖCHSTBETRAG.

Option: Bonus Cap Wertpapiere mit Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert.

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem HÖCHSTBETRAG und mindestens dem MINDESTBETRAG.

Option: Bonus Cap Wertpapiere mit digitalem¹⁶ Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem MINDESTBETRAG entspricht.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt V.B.1.g) *Umrechnungsfaktor*).

Option (2): Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich (mit Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag)

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.

¹⁶ **Hinweis an den Anleger:** Der Begriff "digital" beschreibt in diesem Zusammenhang, dass der WERTPAPIERINHABER sowohl im Fall (A) als auch im Fall (B) einen festgelegten Betrag erhält, dessen Höhe nicht weiter von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt.

- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG **maximal** dem HÖCHSTBETRAG.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (3): Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung (ohne Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag)

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:
- a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem CAP. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
 - b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem CAP. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der HÖCHSTBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS, der HÖCHSTBETRAG und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

Option (4): Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung (mit Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag)

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS **ist** eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:
 - a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem CAP. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
 - b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem CAP. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der HÖCHSTBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

Bonus Cap Wertpapiere (BONUSBETRAG ungleich HÖCHSTBETRAG)

Option (5): Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich (ohne Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag)

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert.

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG und maximal dem HÖCHSTBETRAG.

- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert.

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings nicht mindestens dem BONUSBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht jedoch auch in diesem Fall maximal dem HÖCHSTBETRAG.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS, der BONUSBETRAG und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS, der BONUSBETRAG und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

Option (6): Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich (mit Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag)

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG und maximal dem HÖCHSTBETRAG.

- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings nicht mindestens dem BONUSBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht jedoch auch in diesem Fall maximal dem HÖCHSTBETRAG.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der BONUSBETRAG und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (7): Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung (ohne Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag)

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Ohne Zusatzoption Compo Wertpapiere:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert.

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG und maximal dem HÖCHSTBETRAG.

Mit Zusatzoption Compo Wertpapiere:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird unter Berücksichtigung eines oder zweier FX WECHSELKURSE mit dem BEZUGSFAKTOR multipliziert (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG und maximal dem HÖCHSTBETRAG.

- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS **ist** eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:
- a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem CAP. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Ohne Zusatzoption Compo Wertpapiere:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert.

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG und maximal dem HÖCHSTBETRAG.

Mit Zusatzoption Compo Wertpapiere:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird unter Berücksichtigung eines oder zweier FX WECHSELKURSE mit dem BEZUGSFAKTOR multipliziert (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG und maximal dem HÖCHSTBETRAG.

- b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem CAP. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der BONUSBETRAG und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS, der BONUSBETRAG, der HÖCHSTBETRAG und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g Umrechnungsfaktor*).

Option (8): Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung (mit Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag)

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG und maximal dem HÖCHSTBETRAG.

- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:
- a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem CAP. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG und maximal dem HÖCHSTBETRAG.

- b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem CAP. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der BONUSBETRAG und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

b) Bestimmung Basispreis

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) Bestimmung Finaler Referenzpreis

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

e) **Bestimmung Barriereereignis**

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei Bonus Cap Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.¹⁷

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei Bonus Cap Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE **unter** der festgelegten BARRIERE.

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei Bonus Cap Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL

¹⁷ **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

5. **Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

D. Detaillierte Informationen zu Reverse Bonus Wertpapieren (Produkttyp 3)

Die Einlösung von Reverse Bonus Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. **Ausstattung**

Reverse Bonus Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Reverse Bonus Wertpapiere (ohne NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG)
- (2) Reverse Bonus Wertpapiere (mit NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG)

2. **Wirtschaftliche Merkmale von Reverse Bonus Wertpapieren**

Reverse Bonus Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an fallenden Kursen des BASISWERTS teil. Dabei wirken sich fallende Kurse des BASISWERTS grundsätzlich positiv auf die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS aus. Der WERTPAPIERINHABER erhält jedoch mindestens den BONUSBETRAG, sofern kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an steigenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. Steigende Kurse des BASISWERTS wirken sich grundsätzlich negativ auf die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS aus.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Reverse Bonus Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (1). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (1) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.D.5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1) unten).

3. **Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Reverse Bonus Wertpapiere**

Der Marktwert der Reverse Bonus Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel fällt der Marktwert der Reverse Bonus Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen steigt der Marktwert der Reverse Bonus Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können

noch andere Faktoren den Marktwert der Reverse Bonus Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. **Einlösung am Rückzahlungstermin**

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Reverse Bonus Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Reverse Bonus Wertpapiere (ohne Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag)

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Vom REVERSEBETRAG wird ein Produkt abgezogen. Das Produkt wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BEZUGSVERHÄLTNIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{REVERSEBETRAG} - \text{FINALER REFERENZPREIS} \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG.

- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Vom REVERSEBETRAG wird ein Produkt abgezogen. Das Produkt wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BEZUGSVERHÄLTNIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{REVERSEBETRAG} - \text{FINALER REFERENZPREIS} \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings nicht mindestens dem BONUSBETRAG und ist niemals kleiner als null.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und der BONUSBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und der BONUSBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.I.g) Umrechnungsfaktor*).

Option (2): Reverse Bonus Wertpapiere (mit Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag)

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Differenz multipliziert. Die Differenz wird aus dem REVERSE LEVEL und einem Quotienten gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \left(\text{REVERSE LEVEL} - \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} \right)$$

bzw.

$$\begin{aligned} & \text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ &= \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \left(\text{REVERSE LEVEL} - \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} \right) \end{aligned}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG.

- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Differenz multipliziert. Die Differenz wird aus dem REVERSE LEVEL und einem Quotienten gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \left(\text{REVERSE LEVEL} - \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} \right)$$

bzw.

$$\begin{aligned} & \text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ &= \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \left(\text{REVERSE LEVEL} - \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} \right) \end{aligned}$$

Dabei entspricht der Rückzahlungsbetrag allerdings nicht mindestens dem BONUSBETRAG und ist niemals kleiner als null.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der BONUSBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

c) Bestimmung Finaler Referenzpreis

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

d) Bestimmung Barriereereignis

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei Reverse Bonus Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal auf oder über der festgelegten BARRIERE.

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei Reverse Bonus Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE über der festgelegten BARRIERE.

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei Reverse Bonus Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder über der festgelegten BARRIERE.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN

VI. Beschreibungen der Wertpapiere
Detaillierte Informationen zu Reverse Bonus
Wertpapieren (Produkttyp 3)

BETRAGS (1) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (1) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (1) gezahlt.

E. Detaillierte Informationen zu Reverse Bonus Cap Wertpapieren (Produkttyp 4)

Die Einlösung von Reverse Bonus Cap Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Reverse Bonus Cap Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- **Reverse Bonus Cap Wertpapiere (BONUSBETRAG gleich HÖCHSTBETRAG):**
 - (1) Reverse Bonus Cap Wertpapiere (ohne NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG)
 - (2) Reverse Bonus Cap Wertpapiere (mit NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG)
- **Reverse Bonus Cap Wertpapiere (BONUSBETRAG ungleich HÖCHSTBETRAG):**
 - (3) Reverse Bonus Cap Wertpapiere (ohne NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG)
 - (4) Reverse Bonus Cap Wertpapiere (mit NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG)

2. Wirtschaftliche Merkmale von Reverse Bonus Cap Wertpapieren

Reverse Bonus Cap Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- DER WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN maximal den HÖCHSTBETRAG.
- DER WERTPAPIERINHABER nimmt sowohl an steigenden als auch an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. Steigende Kurse des BASISWERTS wirken sich grundsätzlich negativ auf die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS aus. Die Teilnahme an fallenden Kursen des BASISWERTS ist dabei auf maximal den HÖCHSTBETRAG begrenzt.
- DER WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Reverse Bonus Cap Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (1). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG

(l) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.E.5. *Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)* unten).

3. **Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Reverse Bonus Cap Wertpapiere**

Der Marktwert der Reverse Bonus Cap Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel fällt der Marktwert der Reverse Bonus Cap Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen steigt der Marktwert der Reverse Bonus Cap Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Reverse Bonus Cap Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. **Einlösung am Rückzahlungstermin**

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Reverse Bonus Cap Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Reverse Bonus Cap Wertpapiere (BONUSBETRAG gleich HÖCHSTBETRAG)

Option (1): Reverse Bonus Cap Wertpapiere (ohne Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag)

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Vom REVERSEBETRAG wird ein Produkt abgezogen. Das Produkt wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BEZUGSVERHÄLTNIS gebildet.

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem HÖCHSTBETRAG.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

Option (2): Reverse Bonus Cap Wertpapiere (mit Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag)

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Differenz multipliziert. Die Differenz wird aus dem REVERSE LEVEL und einem Quotienten gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \left(\text{REVERSE LEVEL} - \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} \right)$$

bzw.

$$\begin{aligned} & \text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ &= \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \left(\text{REVERSE LEVEL} - \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} \right) \end{aligned}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem HÖCHSTBETRAG und ist niemals kleiner als null.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Reverse Bonus Cap Wertpapiere (BONUSBETRAG ungleich HÖCHSTBETRAG)

Option (3): Reverse Bonus Cap Wertpapiere (ohne Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag)

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Vom REVERSEBETRAG wird ein Produkt abgezogen. Das Produkt wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BEZUGSVERHÄLTNIS gebildet.

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG immer mindestens dem BONUSBETRAG und maximal dem HÖCHSTBETRAG.

- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Vom REVERSEBETRAG wird ein Produkt abgezogen. Das Produkt wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BEZUGSVERHÄLTNIS gebildet.

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings nicht mindestens dem BONUSBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht jedoch auch in diesem Fall maximal dem HÖCHSTBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist niemals kleiner als null.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der BONUSBETRAG und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS, der BONUSBETRAG und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

Option (4): Reverse Bonus Cap Wertpapiere (mit Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag)

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Differenz multipliziert. Die Differenz wird aus dem REVERSE LEVEL und einem Quotienten gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \left(\text{REVERSE LEVEL} - \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} \right)$$

bzw.

$$\begin{aligned} & \text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ & = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \left(\text{REVERSE LEVEL} - \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} \right) \end{aligned}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG und maximal dem HÖCHSTBETRAG.

- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Differenz multipliziert. Die Differenz wird aus dem REVERSE LEVEL und einem Quotienten gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \left(\text{REVERSE LEVEL} - \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} \right)$$

bzw.

$$\begin{aligned} & \text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ & = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \left(\text{REVERSE LEVEL} - \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} \right) \end{aligned}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings nicht mindestens dem BONUSBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht jedoch auch in diesem Fall maximal dem HÖCHSTBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist niemals kleiner als null.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der BONUSBETRAG und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,

- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

c) *Bestimmung Finaler Referenzpreis*

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

d) *Bestimmung Barriereereignis*

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei Reverse Bonus Cap Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal auf oder über der festgelegten BARRIERE.

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei Reverse Bonus Cap Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE über der festgelegten BARRIERE.

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei Reverse Bonus Cap Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS

liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder über der festgelegten BARRIERE.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

5. **Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

F. Detaillierte Informationen zu Protect Wertpapieren (Produkttyp 5)

Die Einlösung von Protect Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Protect Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Protect Wertpapiere mit Barausgleich
- (2) Protect Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

2. Wirtschaftliche Merkmale von Protect Wertpapieren

Protect Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an steigenden Kursen des BASISWERTS teil.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt auch an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Protect Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (1). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (1) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt *VI.F.5 Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1)* unten).

3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Protect Wertpapiere

Der Marktwert der Protect Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Protect Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Protect Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Protect Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. **Einlösung am Rückzahlungstermin**

a) **Beschreibung Einlösungsprofil**

Protect Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Protect Wertpapiere mit Barausgleich

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings nicht mindestens dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (2): Protect Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

b) Bestimmung Basispreis

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) Bestimmung Finaler Referenzpreis

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

e) **Bestimmung Barriereereignis**

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei Protect Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.¹⁸

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei Protect Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der festgelegten BARRIERE.

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei Protect Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL

¹⁸ **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

5. **Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

G. Detaillierte Informationen zu Protect Cap Wertpapieren (Produkttyp 6)

Die Einlösung von Protect Cap Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Protect Cap Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Protect Cap Wertpapiere mit Barausgleich
- (2) Protect Cap Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

2. Wirtschaftliche Merkmale von Protect Cap Wertpapieren

Protect Cap Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an steigenden Kursen des BASISWERTS bis zum HÖCHSTBETRAG teil.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt auch an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Protect Cap Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.G.5 Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I) unten).

3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Protect Cap Wertpapiere

Der Marktwert der Protect Cap Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Protect Cap Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Protect Cap Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Protect Cap Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. **Einlösung am Rückzahlungstermin**

a) **Beschreibung des Einlösungsprofils**

Protect Cap Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Protect Cap Wertpapiere mit Barausgleich

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und maximal dem HÖCHSTBETRAG.

- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings nicht mindestens dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht jedoch auch in diesem Fall maximal dem HÖCHSTBETRAG.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (2): Protect Cap Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und maximal dem HÖCHSTBETRAG.

- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:
- a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem CAP. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
 - b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem CAP. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g Umrechnungsfaktor*).

b) Bestimmung Basispreis

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) Bestimmung Finaler Referenzpreis

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

e) Bestimmung Barriereereignis

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei Protect Cap Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.¹⁹

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei Protect Cap Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der festgelegten BARRIERE.

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei Protect Cap Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

¹⁹ **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

5. **Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

H. Detaillierte Informationen zu Top Wertpapieren (Produkttyp 7)

Die Einlösung von Top Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Top Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Top Wertpapiere mit Barausgleich
- (2) Top Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

2. Wirtschaftliche Merkmale von Top Wertpapieren

Top Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN maximal den HÖCHSTBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt ab dem BASISPREIS an fallenden Kursen des BASISWERTS teil.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Top Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt *VI.H.5 Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)* unten).

3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Top Wertpapiere

Der Marktwert der Top Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Top Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Top Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Top Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. **Einlösung am Rückzahlungstermin**

a) **Beschreibung des Einlösungsprofils**

Top Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Top Wertpapiere mit Barausgleich

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- (B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere).

Option (2): Top Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- (B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der HÖCHSTBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g Umrechnungsfaktor*).

b) Bestimmung Basispreis

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) Bestimmung Finaler Referenzpreis

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

I. Detaillierte Informationen zu All Time High Protect Wertpapieren (Produkttyp 8)

Die Einlösung von All Time High Protect Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

All Time High Protect Wertpapiere werden von der EMITTENTIN als All Time High Protect Wertpapiere mit Barausgleich ausgegeben.

2. Wirtschaftliche Merkmale von All Time High Protect Wertpapieren

All Time High Protect Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an der Kursentwicklung des BASISWERTS in Bezug auf den FINALEN REFERENZPREIS BEST teil, wenn der FINALE REFERENZPREIS über dem BASISPREIS liegt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält mindestens den NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG, sofern kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt auch an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von All Time High Protect Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt *VI.I.5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)* unten).

3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der All Time High Protect Wertpapiere

Der Marktwert der All Time High Protect Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der All Time High Protect Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der All Time High Protect Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.

Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der All Time High Protect Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. **Einlösung am Rückzahlungstermin**

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Die All Time High Protect Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN wie folgt eingelöst:

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS BEST und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS BEST}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS BEST}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

- (B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

- a) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
- b) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

b) Bestimmung Basispreis

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) Bestimmung Finaler Referenzpreis

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG oder
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

Der FINALE REFERENZPREIS BEST (= R (final)_{best}) ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen.

e) Bestimmung Barriereereignis

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei All Time High Protect Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.²⁰

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei All Time High Protect Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der festgelegten BARRIERE.

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei All Time High Protect Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

²⁰ **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

5. **Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

J. Detaillierte Informationen zu All Time High Protect Cap Wertpapieren (Produkttyp 9)

Die Einlösung von All Time High Protect Cap Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

All Time High Protect Cap Wertpapiere werden von der EMITTENTIN als All Time High Protect Cap Wertpapiere mit Barausgleich ausgegeben.

2. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der All Time High Protect Cap Wertpapiere

Der Marktwert der All Time High Protect Cap Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der All Time High Protect Cap Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der All Time High Protect Cap Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der All Time High Protect Cap Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

3. Wirtschaftliche Merkmale von All Time High Protect Cap Wertpapieren

All Time High Protect Cap Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an der Kursentwicklung des BASISWERTS in Bezug auf den FINALEN REFERENZPREIS BEST bis zum HÖCHSTBETRAG teil, wenn der FINALE REFERENZPREIS über dem BASISPREIS liegt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält mindestens den NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG, sofern kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt auch an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von All Time High Protect Cap Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I). Der ZUSÄTZLICHE

BETRAG (I) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.J.5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I) unten).

4. **Einlösung am Rückzahlungstermin**

a) **Beschreibung des Einlösungsprofils**

Die All Time High Protect Cap Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN wie folgt eingelöst:

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS BEST und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS BEST}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS BEST}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem HÖCHSTBETRAG.

- (B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

a) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.

b) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

b) Bestimmung Basispreis

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) Bestimmung Finaler Referenzpreis

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG oder

- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

Der FINALE REFERENZPREIS BEST (= $R(\text{final})_{\text{best}}$) ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen.

e) Bestimmung Barriereereignis

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei All Time High Protect Cap Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.²¹

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei All Time High Protect Cap Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der festgelegten BARRIERE.

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei All Time High Protect Cap Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

²¹ **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

5. **Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

K. Detaillierte Informationen zu Express Wertpapieren (Produkttyp 10)

Die Einlösung von Express Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Express Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Express Wertpapiere mit Barausgleich
- (2) Express Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des BASISWERTS
- (3) Express Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS

2. Wirtschaftliche Merkmale von Express Wertpapieren

Express Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN maximal den HÖCHSTBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Die Express Wertpapiere werden vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES Rückzahlungsereignis eintritt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Express Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.K.6 Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l) unten).

3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Express Wertpapiere

Der Marktwert der Express Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Express Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Express Wertpapiere

in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Express Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. **Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k)**

Die Express Wertpapiere werden am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.

In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k).

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Barriereereignis:

Die Möglichkeit einer vorzeitigen Einlösung der WERTPAPIERE entfällt, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt (siehe unten).

a) ***Beschreibung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k)***

Der jeweilige VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt und entspricht mindestens dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) kann um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst werden (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) ***Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis***

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

Im Hinblick auf das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) angegeben werden.

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) angegeben werden. In diesem Fall entspricht das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) dem Produkt aus dem VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k)} = \text{VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k)} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Zusatzoption: Indikativer Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k):

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) handelt es sich um einen indikativen Wert. Der endgültige VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

5. Einlösung am Rückzahlungstermin

a) *Beschreibung des Einlösungsprofils*

Sofern die Express Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt wurden, werden Express Wertpapiere am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Express Wertpapiere mit Barausgleich

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:
- a) Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
 - b) Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem FINALEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Express Wertpapiere ohne Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

Option: Express Wertpapiere mit Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und mindestens dem MINDESTBETRAG.

Option: Express Wertpapiere mit digitalem²² Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem MINDESTBETRAG entspricht.

²² **Hinweis an den Anleger:** Der Begriff "digital" beschreibt in diesem Zusammenhang, dass der WERTPAPIERINHABER sowohl im Fall (A) als auch im Fall (B) einen festgelegten Betrag erhält, dessen Höhe nicht weiter von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der HÖCHSTBETRAG und der FINALE RÜCKZAHLUNGSBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (2): Express Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Basiswerts

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:
- a) Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
 - b) Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem FINALEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:
- a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
 - b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der zu liefernden BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der HÖCHSTBETRAG und der FINALE RÜCKZAHLUNGSBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

Option (3): Express Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Liefergegenstands

Der BASISWERT der Express Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS ist ein INDEX.

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:
- a) Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
 - b) Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem FINALEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:
- a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
 - b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den LIEFERGEGENSTAND geliefert. Der LIEFERGEGENSTAND der WERTPAPIERE ist ein FONDSANTEIL, eine AKTIE oder ein INDEXZERTIFIKAT. Die Menge der zu liefernden LIEFERGEGENSTÄNDE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS, das wie folgt berechnet wird:

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) wird durch den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$\text{BEZUGSVERHÄLTNIS} = \text{RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT)} / \text{FINALER REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS.}$$

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht dem Produkt aus dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und einem Quotienten. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) = NENNBETRAG X (FINALER REFERENZPREIS / BASISPREIS)

bzw.

RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) = BERECHNUNGSBETRAG X (FINALER REFERENZPREIS / BASISPREIS).

Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des LIEFERGEGENSTANDS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Bei einem FONDSANTEIL oder einer Aktie als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Bei einem Indexzertifikat als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS entweder:

- dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG;

oder

- dem BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. Das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben;

oder

- dem FINALEN BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. Das FINALE BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) ist das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS entspricht dem gegebenenfalls täglich angepassten Bezugsverhältnis, wie in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN DES LIEFERGEGENSTANDS festgelegt.

Der FINALE REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) entspricht dem REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Im Fall von Express Wertpapieren mit Barausgleich oder physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS kann ein NOVATIONSEREIGNIS eintreten. Ein NOVATIONSEREIGNIS ist ein außerordentliches Ereignis, das den LIEFERGEGENSTAND betrifft. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle des LIEFERGEGENSTANDS einen NOVATIONSBETRAG, der dem RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der HÖCHSTBETRAG, der FINALE RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) Bestimmung Basispreis

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder

- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) *Bestimmung Finaler Referenzpreis*

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

e) *Bestimmung Barriereereignis*

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei Express Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.²³

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei Express Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der festgelegten BARRIERE.

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

²³ **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

Bei Express Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

f) Bestimmung Finales Rückzahlungsereignis

Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG auf oder über dem FINALEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL liegt.

Im Hinblick auf das FINALE RÜCKZAHLUNGSLEVEL kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das FINALE RÜCKZAHLUNGSLEVEL angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein FINALER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR angegeben werden. In diesem Fall entspricht das FINALE RÜCKZAHLUNGSLEVEL dem Produkt aus dem FINALEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{FINALES RÜCKZAHLUNGSLEVEL} = \text{FINALER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Zusatzoption: Indikativer Finaler Rückzahlungsfaktor:

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen FINALEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR handelt es sich um einen indikativen Wert. Der endgültige FINALE RÜCKZAHLUNGSFAKTOR wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

6. **Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) für jeden weiteren darauffolgenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l).

L. Detaillierte Informationen zu Express Plus Wertpapieren (Produkttyp 11)

Die Einlösung von Express Plus Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Express Plus Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Express Plus Wertpapiere mit Barausgleich
- (2) Express Plus Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des BASISWERTS
- (3) Express Plus Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS

2. Wirtschaftliche Merkmale von Express Plus Wertpapieren

Express Plus Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN maximal den HÖCHSTBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Die Express Plus Wertpapiere werden vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Express Plus Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.L.6 Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I) unten).

3. **Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Express Plus Wertpapiere**

Der Marktwert der Express Plus Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Express Plus Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Express Plus Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Express Plus Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. **Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k)**

Die Express Plus Wertpapiere werden am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.

In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k).

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Barriereereignis:

Die Möglichkeit einer vorzeitigen Einlösung der WERTPAPIERE entfällt, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt (siehe unten).

a) ***Beschreibung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k)***

Der jeweilige VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt und entspricht mindestens dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

In diesem Fall können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) kann um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst werden (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) *Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis*

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

Im Hinblick auf das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) angegeben werden. In diesem Fall entspricht das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) dem Produkt aus dem VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k)} = \text{VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k)} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Zusatzoption: Indikativer Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k):

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) handelt es sich um einen indikativen Wert. Der endgültige VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

5. *Einlösung am Rückzahlungstermin*

a) *Beschreibung des Einlösungsprofils*

Sofern die Express Plus Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt wurden, werden Express Plus Wertpapiere am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Express Plus Wertpapiere mit Barausgleich

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Express Plus Wertpapiere ohne Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG **maximal** dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

Option: Express Plus Wertpapiere mit Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und mindestens dem MINDESTBETRAG.

Option: Express Plus Wertpapiere mit digitalem²⁴ Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem MINDESTBETRAG entspricht.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (2): Express Plus Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Basiswerts

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:
 - a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
 - b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der zu liefernden BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der HÖCHSTBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

²⁴ **Hinweis an den Anleger:** Der Begriff "digital" beschreibt in diesem Zusammenhang, dass der WERTPAPIERINHABER sowohl im Fall (A) als auch im Fall (B) einen festgelegten Betrag erhält, dessen Höhe nicht weiter von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt.

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

Option (3): Express Plus Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Liefergegenstands

Der BASISWERT der Express Plus Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS ist ein INDEX.

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:
 - a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
 - b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den LIEFERGEGENSTAND geliefert. Der LIEFERGEGENSTAND der WERTPAPIERE ist ein FONDSANTEIL, eine AKTIE oder ein INDEXZERTIFIKAT. Die Menge der zu liefernden LIEFERGEGENSTÄNDE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS, das wie folgt berechnet wird:

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) wird durch den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$\text{BEZUGSVERHÄLTNIS} = \text{RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT)} / \text{FINALER REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS}$$

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht dem Produkt aus dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und einem Quotienten. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT)} = \text{NENNBETRAG} \times (\text{FINALER REFERENZPREIS} / \text{BASISPREIS})$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT)} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times (\text{FINALER REFERENZPREIS} / \text{BASISPREIS})$$

Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des LIEFERGEGENSTANDS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Bei einem FONDSANTEIL oder einer AKTIE als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Bei einem Indexzertifikat als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS entweder:

- dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG;

oder

- dem BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. DAS BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben;

oder

- dem FINALEN BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. Das FINALE BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) ist das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS entspricht dem gegebenenfalls täglich angepassten Bezugsverhältnis, wie in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN DES LIEFERGEGENSTANDS festgelegt.

Der FINALE REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) entspricht dem REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS

DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Im Fall von Express Plus Wertpapieren mit Barausgleich oder physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS kann ein NOVATIONSEREIGNIS eintreten. Ein NOVATIONSEREIGNIS ist ein außerordentliches Ereignis, das den LIEFERGEGENSTAND betrifft. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle des LIEFERGEGENSTANDS einen NOVATIONSBETRAG, der dem RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der HÖCHSTBETRAG und der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) Bestimmung Basispreis

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) Bestimmung Finaler Referenzpreis

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

e) Bestimmung Barriereereignis

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei Express Plus Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.²⁵

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei Express Plus Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der festgelegten BARRIERE.

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei Express Plus Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

²⁵ **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

6. **Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) für jeden weiteren darauffolgenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I).

M. Detaillierte Informationen zu Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 12)

Die Einlösung von Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Im Hinblick auf die Einlösung am RÜCKZAHLUNGSTERMIN werden Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich
- (2) Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des BASISWERTS
- (3) Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS

Im Hinblick auf den BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG werden die Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- Zusätzlicher Betrag (Memory)
- Zusätzlicher Betrag (Relax)

2. Wirtschaftliche Merkmale von Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag

Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN maximal den HÖCHSTBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Die Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.

- Der WERTPAPIERINHABER kann an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) jeweils einen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG erhalten.
- Im Fall von Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.M.7 Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l) unten).

3. **Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag**

Der Marktwert der Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. **Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k)**

Die Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.

In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k).

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Barriereereignis:

Die Möglichkeit einer vorzeitigen Einlösung der WERTPAPIERE entfällt, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt (siehe unten).

a) ***Beschreibung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k)***

Der jeweilige VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt und entspricht mindestens dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) kann um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst werden (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) *Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis*

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

Im Hinblick auf das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) angegeben werden. In diesem Fall entspricht das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) dem Produkt aus dem VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k)} = \text{VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k)} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Zusatzoption: Indikativer Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k):

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) handelt es sich um einen indikativen Wert. Der endgültige VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

5. *Einlösung am Rückzahlungstermin*

a) *Beschreibung des Einlösungsprofils*

Sofern die Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag nicht vorzeitig zurückgezahlt wurden, werden die Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag ohne MINDESTBETRAG:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

Option: Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und mindestens dem MINDESBETRAG.

Option: Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit digitalem²⁶ Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem MINDESBETRAG entspricht.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (2): Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Basiswerts

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:
 - a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält stattdessen einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
 - b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der zu liefernden BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der HÖCHSTBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

²⁶ **Hinweis an den Anleger:** Der Begriff "digital" beschreibt in diesem Zusammenhang, dass der WERTPAPIERINHABER sowohl im Fall (A) als auch im Fall (B) einen festgelegten Betrag erhält, dessen Höhe nicht weiter von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt.

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

Option (3): Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Liefergegenstands

Der BASISWERT der Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS ist ein INDEX.

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:
 - a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
 - b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den LIEFERGEGENSTAND geliefert. Der LIEFERGEGENSTAND der Wertpapiere ist ein FONDSANTEIL, eine AKTIE oder ein INDEXZERTIFIKAT. Die Menge der zu liefernden LIEFERGEGENSTÄNDE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS, das wie folgt berechnet wird:

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) wird durch den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$\text{BEZUGSVERHÄLTNIS} = \text{RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT)} / \text{FINALER REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS.}$$

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht dem Produkt aus dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und einem Quotienten. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT)} = \text{NENNBETRAG} \times (\text{FINALER REFERENZPREIS} / \text{BASISPREIS})$$

bzw.

RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) = BERECHNUNGSBETRAG x (FINALER REFERENZPREIS / BASISPREIS).

Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des LIEFERGEGENSTANDS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Bei einem FONDSANTEIL oder einer Aktie als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Bei einem Indexzertifikat als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS entweder:

- dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG;

oder

- dem BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. DAS BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben;

oder

- dem FINALEN BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. Das FINALE BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) ist das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS entspricht dem gegebenenfalls täglich angepassten Bezugsverhältnis, wie in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN DES LIEFERGEGENSTANDS festgelegt.

Der FINALE REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) entspricht dem REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS

DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Im Fall von Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS kann ein NOVATIONSEREIGNIS eintreten. Ein NOVATIONSEREIGNIS ist ein außerordentliches Ereignis, das den LIEFERGEGENSTAND betrifft. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle des LIEFERGEGENSTANDS einen NOVATIONSBE-TRAG, der dem RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der HÖCHSTBETRAG und der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) Bestimmung Basispreis

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) Bestimmung Finaler Referenzpreis

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

e) Bestimmung Barriereereignis

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.²⁷

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der festgelegten BARRIERE.

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

²⁷ **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

6. **Bedingter Zusätzlicher Betrag**

An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG.

a) ***Bestimmung Ertragszahlungsereignis***

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem betreffenden ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

b) ***Bestimmung Ertragszahlungslevel (k)***

Im Hinblick auf das ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das jeweilige ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) angegeben werden. In diesem Fall entspricht das ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) dem Produkt aus dem jeweiligen ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k)} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Zusatzoption: Indikativer Ertragszahlungsfaktor (k):

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen ERTRAGSZAHLUNGSAKTOR (k) handelt es sich um einen indikativen Wert. Der endgültige ERTRAGSZAHLUNGSAKTOR (k) wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

c) Bestimmung Bedingter Zusätzlicher Betrag

Im Hinblick auf den BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Zusätzlicher Betrag (Memory)

- (A) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist ein ERTRAGSZAHLUNGSEIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG. Der BEDINGTE ZUSÄTZLICHE BETRAG wird wie folgt berechnet:

Vom in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) werden alle an den vorherigen ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) gezahlten BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRÄGE abgezogen.

- (B) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist kein ERTRAGSZAHLUNGSEIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) keinen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG.
- (C) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEIGNIS eingetreten. In diesem Fall entfällt die Zahlung des BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAGS für jeden weiteren darauffolgenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).

Option: Zusätzlicher Betrag (Relax)

- (A) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist ein ERTRAGSZAHLUNGSEIGNIS eingetreten. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Zusätzlicher Betrag (Relax) ohne Berücksichtigung eines Barriereereignisses

Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG. Der BEDINGTE ZUSÄTZLICHE

BETRAG entspricht dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).

Option: Zusätzlicher Betrag (Relax) mit Berücksichtigung eines Barriereereignisses

In diesem Fall kann eines der folgenden Szenarien eintreten:

- a) Es ist bislang kein BARRIEREEREIGNIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG. Der BEDINGTE ZUSÄTZLICHE BETRAG entspricht dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).
 - b) Es ist ein BARRIEREEREIGNIS an diesem oder einem vorhergehenden BEOBACHTUNGSTAG (k) eingetreten. Der Wertpapierinhaber erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) keinen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG. Darüber hinaus entfällt die Zahlung des BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAGS für jeden weiteren darauffolgenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).
- (B) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist kein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) keinen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG.
- (C) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Die Zahlung des BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAGS für jeden weiteren darauffolgenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) entfällt.

7. **Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird zusätzlich zum BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG gezahlt, unabhängig davon, ob ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist.

Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) für jeden weiteren darauffolgenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l).

N. Detaillierte Informationen zu Best Express Wertpapieren (Produkttyp 13)

Die Einlösung von Best Express Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Best Express Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Best Express Wertpapiere mit Barausgleich
- (2) Best Express Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

2. Wirtschaftliche Merkmale von Best Express Wertpapieren

Best Express Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an steigenden Kursen des BASISWERTS teil. Der WERTPAPIERINHABER erhält jedoch mindestens den FINALEN RÜCKZahlungsbetrag, sofern kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt auch an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Die Best Express Wertpapiere werden vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZahlungSEREIGNIS eintritt. Die Höhe des jeweiligen VORZEITIGEN RÜCKZahlungSBETRAGS (k) ist abhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Best Express Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.N.6 Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l) unten).

3. **Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Best Express Wertpapiere**

Der Marktwert der Best Express Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Best Express Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Best Express Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Best Express Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. **Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k)**

Die Best Express Wertpapiere werden am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.

In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k).

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Barriereereignis:

Die Möglichkeit einer vorzeitigen Einlösung der WERTPAPIERE entfällt, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt (siehe unten).

a) ***Beschreibung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k)***

Die Höhe des jeweiligen VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (k) ist abhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS.

Der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) wird wie folgt berechnet:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem STRIKE LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und dem STRIKE LEVEL gebildet. Der Quotient wird aus dem REFERENZPREIS am betreffenden BEOBACHTUNGSTAG (k) (= R (k)) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Als Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\begin{aligned} & \text{VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k)} \\ &= \text{NENNBETRAG} \times \left(\text{STRIKE LEVEL} \right. \\ & \quad \left. + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{R (k)}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} \right. \right. \\ & \quad \left. \left. - \text{STRIKE LEVEL} \right) \right) \end{aligned}$$

bzw.

$$\begin{aligned} & \text{VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k)} \\ &= \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \left(\text{STRIKE LEVEL} \right. \\ & \quad \left. + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{R (k)}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} \right. \right. \\ & \quad \left. \left. - \text{STRIKE LEVEL} \right) \right) \end{aligned}$$

Dabei entspricht der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) mindestens dem MINDESTBETRAG (k).

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) wird um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungseignis

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

Im Hinblick auf das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) angegeben werden.

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) angegeben werden. In diesem Fall entspricht das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) dem Produkt aus dem VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k)} = \text{VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k)} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Zusatzoption: Indikativer Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k):

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) handelt es sich um einen indikativen Wert. Der endgültige VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

5. **Einlösung am Rückzahlungstermin**

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Sofern die Best Express Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt wurden, werden Best Express Wertpapiere am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Best Express Wertpapiere mit Barausgleich

(A) Ein BARRIEREEREIGNIS **ist nicht** eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

- a) Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem STRIKE LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem Partizipationsfaktor und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und dem STRIKE LEVEL gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

RÜCKZAHLUNGSBETRAG

$$= \text{NENNBETRAG} \times \left(\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right) \right)$$

bzw.

RÜCKZAHLUNGSBETRAG

$$= \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \left(\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right) \right)$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem FINALEN MINDESTBETRAG.

- b) Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem FINALEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Best Express Wertpapiere ohne Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

Option: Best Express Wertpapiere mit Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und mindestens dem MINDESTBETRAG.

Option: Best Express Wertpapiere mit digitalem²⁸ Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem MINDESTBETRAG entspricht.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der FINALE MINDESTBETRAG und der FINALE RÜCKZAHLUNGSBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

²⁸ **Hinweis an den Anleger:** Der Begriff "digital" beschreibt in diesem Zusammenhang, dass der WERTPAPIERINHABER sowohl im Fall (A) als auch im Fall (B) einen festgelegten Betrag erhält, dessen Höhe nicht weiter von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt.

Option (2): Best Express Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung

(A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

a) Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem STRIKE LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem Partizipationsfaktor und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und dem STRIKE LEVEL gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\begin{aligned} &\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ &= \text{NENNBETRAG} \times \left(\text{STRIKE LEVEL} \right. \\ &\quad \left. + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} \right. \right. \\ &\quad \left. \left. - \text{STRIKE LEVEL} \right) \right) \end{aligned}$$

bzw.

$$\begin{aligned} &\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ &= \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \left(\text{STRIKE LEVEL} \right. \\ &\quad \left. + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} \right. \right. \\ &\quad \left. \left. - \text{STRIKE LEVEL} \right) \right) \end{aligned}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem FINALEN MINDESTBETRAG.

b) Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem FINALEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht.

(B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

- a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
- b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der FINALE MINDESBETRAG und der FINALE RÜCKZAHLUNGSBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g Umrechnungsfaktor*).

b) Bestimmung Basispreis

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,

- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) *Bestimmung Finaler Referenzpreis*

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

e) *Bestimmung Barriereereignis*

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei Best Express Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.²⁹

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei Best Express Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der festgelegten BARRIERE.

²⁹ **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei Best Express Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

f) Bestimmung Finales Rückzahlungsereignis

Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG auf oder über dem FINALEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL liegt.

Im Hinblick auf das FINALE RÜCKZAHLUNGSLEVEL kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das FINALE RÜCKZAHLUNGSLEVEL angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein FINALER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR angegeben werden. In diesem Fall entspricht das FINALE RÜCKZAHLUNGSLEVEL dem Produkt aus dem FINALEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

FINALES RÜCKZAHLUNGSLEVEL = FINALER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR x ANFÄNGLICHER
REFERENZPREIS

Zusatzoption: Indikativer Finaler Rückzahlungsfaktor:

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen FINALEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR handelt es sich um einen indikativen Wert. Der endgültige FINALE RÜCKZAHLUNGSFAKTOR wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

6. **Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) für jeden weiteren darauffolgenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I).

O. Detaillierte Informationen zu Best Express Plus Wertpapieren (Produkttyp 14)

Die Einlösung von Best Express Plus Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Best Express Plus Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Best Express Plus Wertpapiere mit Barausgleich
- (2) Best Express Plus Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

2. Wirtschaftliche Merkmale von Best Express Plus Wertpapieren

Best Express Plus Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an steigenden Kursen des BASISWERTS teil. Der WERTPAPIERINHABER erhält jedoch mindestens den FINALEN MINDESTBETRAG, sofern kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt auch an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Die Best Express Plus Wertpapiere werden vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt. Die Höhe des jeweiligen VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (k) ist abhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Best Express Plus Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.O.6 Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l) unten).

3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Best Express Plus Wertpapiere

Der Marktwert der Best Express Plus Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Best Express

Plus Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Best Express Plus Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Best Express Plus Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k)

Die Best Express Plus Wertpapiere werden am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.

In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k).

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Barriereereignis:

Die Möglichkeit einer vorzeitigen Einlösung der WERTPAPIERE entfällt, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt (siehe unten).

a) *Beschreibung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k)*

Die Höhe des jeweiligen VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (k) ist abhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS.

Der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) wird wie folgt berechnet:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem STRIKE LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und dem STRIKE LEVEL gebildet. Der Quotient wird aus dem REFERENZPREIS am betreffenden BEOBACHTUNGSTAG (k) (= R (k)) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Als Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\begin{aligned} & \text{VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k)} \\ &= \text{NENNBETRAG} \times \left(\text{STRIKE LEVEL} \right. \\ & \quad \left. + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{R (k)}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} \right. \right. \\ & \quad \left. \left. - \text{STRIKE LEVEL} \right) \right) \end{aligned}$$

bzw.

$$\begin{aligned} & \text{VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k)} \\ &= \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \left(\text{STRIKE LEVEL} \right. \\ &+ \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{R (k)}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} \right. \\ &\left. \left. - \text{STRIKE LEVEL} \right) \right) \end{aligned}$$

Dabei entspricht der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) mindestens dem MINDESTBETRAG (k).

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) wird um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungseignis

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

Im Hinblick auf das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) angegeben werden. In diesem Fall entspricht das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) dem Produkt aus dem VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) und dem ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k)} = \text{VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k)} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Zusatzoption: Indikativer Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k):

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) handelt es sich um einen indikativen Wert. Der endgültige VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

5. Einlösung am Rückzahlungstermin

a) *Beschreibung des Einlösungsprofils*

Sofern die Best Express Plus Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt wurden, werden Best Express Plus Wertpapiere am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Best Express Plus Wertpapiere mit Barausgleich

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem STRIKE LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem Partizipationsfaktor und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und dem STRIKE LEVEL gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\begin{aligned} &\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ &= \text{NENNBETRAG} \times \left(\text{STRIKE LEVEL} \right. \\ &\quad \left. + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} \right. \right. \\ &\quad \left. \left. - \text{STRIKE LEVEL} \right) \right) \end{aligned}$$

bzw.

RÜCKZAHLUNGSBETRAG

$$= \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \left(\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right) \right)$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem FINALEN MINDESTBETRAG.

- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Best Express Plus Wertpapiere ohne Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

Option: Best Express Plus Wertpapiere mit Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und mindestens dem MINDESTBETRAG.

Option: Best Express Plus Wertpapiere mit digitaler³⁰ Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem MINDESTBETRAG entspricht.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der FINALE MINDESTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere).

Option (2): Best Express Plus Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem STRIKE LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem Partizipationsfaktor und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und dem STRIKE LEVEL gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

³⁰ **Hinweis an den Anleger:** Der Begriff "digital" beschreibt in diesem Zusammenhang, dass der WERTPAPIERINHABER sowohl im Fall (A) als auch im Fall (B) einen festgelegten Betrag erhält, dessen Höhe nicht weiter von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt.

RÜCKZAHLUNGSBETRAG

$$= \text{NENNBETRAG} \times \left(\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right) \right)$$

bzw.

RÜCKZAHLUNGSBETRAG

$$= \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \left(\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right) \right)$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem FINALEN MINDESTBETRAG.

- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS **ist** eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:
- a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
 - b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der FINALE MINDESTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

b) Bestimmung Basispreis

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) Bestimmung Finaler Referenzpreis

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder

- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

e) **Bestimmung Barriereereignis**

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei Best Express Plus Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.³¹

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei Best Express Plus Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der festgelegten BARRIERE.

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei Best Express Plus Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

³¹ **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

6. **Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) für jeden weiteren darauffolgenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l).

P. Detaillierte Informationen zu Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 15)

Die Einlösung von Reverse Convertible Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. **Ausstattung**

Reverse Convertible Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich
- (2) Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung
- (3) Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS

2. **Wirtschaftliche Merkmale von Reverse Convertible Wertpapieren**

Reverse Convertible Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt nicht an steigenden Kursen des BASISWERTS teil.
- Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht in keinem Fall mehr als dem NENNBE-TRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS liegt.
- Reverse Convertible Wertpapiere werden verzinst. Die Zinszahlungen an den WERTPAPIERINHABER erfolgen unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS.
- Im Fall von Reverse Convertible Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.P.6. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I) unten).

3. **Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Reverse Convertible Wertpapiere**

Der Marktwert der Reverse Convertible Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Reverse Convertible Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Reverse Convertible Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Reverse Convertible Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. **Verzinsung**

Reverse Convertible Wertpapiere werden verzinst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Reverse Convertible Wertpapiere mit fester Verzinsung

Der ZINSSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Er steht dann für die gesamte Laufzeit der Reverse Convertible Wertpapiere fest. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSAHLTAGEN.

Option: Reverse Convertible Wertpapiere unterschiedlicher fester Verzinsung

Der ZINSSATZ wird für jede ZINSPERIODE in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Der betreffende ZINSSATZ gilt dann nur für die betreffende ZINSPERIODE und kann sich von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE unterscheiden. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSAHLTAGEN.

Option: Reverse Convertible Wertpapiere mit variabler Verzinsung

Die Höhe des ZINSSATZES hängt vom REFERENZSATZ (z.B. dem EURIBOR) ab. Der REFERENZSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Der Wert des REFERENZSATZES wird an jedem ZINSFESTSTELLUNGSTAG nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN festgestellt. Er gilt dann für die betreffende ZINSPERIODE als ZINSSATZ. Da der REFERENZSATZ schwankt, verändert sich die Höhe des ZINSSATZES in der Regel von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSAHLTAGEN. Je nach Entwicklung des betreffenden REFERENZSATZES kann die Verzinsung auch Null (0) betragen.

Für Reverse Convertible Wertpapiere mit variabler Verzinsung können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Aufschlag

Der REFERENZSATZ wird mit einem AUFSCHLAG addiert.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Abschlag

Vom REFERENZSATZ wird ein ABSCHLAG abgezogen.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Faktor

Der REFERENZSATZ wird mit einem FAKTOR multipliziert.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Höchstzinssatz

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht höher als der festgelegte HÖCHSTZINSSATZ.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Mindestzinssatz

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht niedriger als der festgelegte MINDESTZINSSATZ.

5. **Einlösung am Rückzahlungstermin**

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Reverse Convertible Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
- (B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (2): Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
- (B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

Option (3): Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Liefergegenstands

Der BASISWERT der Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Liefergegenstands ist ein INDEX.

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
- (B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den LIEFERGEGENSTAND geliefert. Der LIEFERGEGENSTAND der WERTPAPIERE ist ein FONDSANTEIL, eine AKTIE oder ein INDEXZERTIFIKAT. Die Menge der zu liefernden LIEFERGEGENSTÄNDE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS, das wie folgt berechnet wird:

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) wird durch den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$\text{BEZUGSVERHÄLTNIS} = \text{RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT)} / \text{FINALER REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS}$$

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht dem Produkt aus dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und einem Quotienten. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT)} = \text{NENNBETRAG} \times (\text{FINALER REFERENZPREIS} / \text{BASISPREIS})$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT)} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times (\text{FINALER REFERENZPREIS} / \text{BASISPREIS})$$

Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des LIEFERGEGENSTANDS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Bei einem FONDSANTEIL oder einer Aktie als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Bei einem Indexzertifikat als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS entweder:

- dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG;

oder

- dem BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. DAS BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben;

oder

- dem FINALEN BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. Das FINALE BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) ist das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS entspricht dem gegebenenfalls täglich angepassten Bezugsverhältnis, wie in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN DES LIEFERGEGENSTANDS festgelegt.

Der FINALE REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) entspricht dem REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Im Fall von Reverse Convertible Wertpapieren mit Barausgleich oder physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS kann ein NOVATIONSEREIGNIS eintreten. Ein NOVATIONSEREIGNIS ist ein außerordentliches Ereignis, das den LIEFERGEGENSTAND betrifft. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle des LIEFERGEGENSTANDS einen NOVATIONSBETRAG, der dem RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) Bestimmung Basispreis

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) Bestimmung Finaler Referenzpreis

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

6. **Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

Q. Detaillierte Informationen zu Express Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 16)

Die Einlösung von Express Reverse Convertible Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. **Ausstattung**

Express Reverse Convertible Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Express Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich
- (2) Express Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des BASISWERTS
- (3) Express Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS

2. **Wirtschaftliche Merkmale von Express Reverse Convertible Wertpapieren**

Express Reverse Convertible Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt nicht an steigenden Kursen des BASISWERTS teil.
- Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht in keinem Fall mehr als dem NENNBEETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS liegt.
- Die Express Reverse Convertible Wertpapiere werden vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.
- Express Reverse Convertible Wertpapiere werden verzinst. Die Zinszahlungen an den WERTPAPIERINHABER erfolgen unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS.
- Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine ein-

malige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt *VI.Q.7 Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)* unten).

3. **Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Express Reverse Convertible Wertpapiere**

Der Marktwert der Express Reverse Convertible Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Express Reverse Convertible Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Express Reverse Convertible Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Express Reverse Convertible Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. **Verzinsung**

Express Reverse Convertible Wertpapiere werden verzinst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Express Reverse Convertible Wertpapiere mit fester Verzinsung

Der ZINSSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Er steht dann für die gesamte Laufzeit der Express Reverse Convertible Wertpapiere fest. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSAHLTAGEN.

Option: Express Reverse Convertible Wertpapiere unterschiedlicher fester Verzinsung

Der ZINSSATZ wird für jede ZINSPERIODE in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Der betreffende ZINSSATZ gilt dann nur für die betreffende ZINSPERIODE und kann sich von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE unterscheiden. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSAHLTAGEN.

Option: Express Reverse Convertible Wertpapiere mit variabler Verzinsung

Die Höhe des ZINSSATZES hängt vom festgelegten REFERENZSATZ (z.B. dem EURIBOR) ab. Der REFERENZSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Der Wert des REFERENZSATZES wird an jedem ZINSFESTSTELLUNGSTAG nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN festgestellt. Er gilt dann für die betreffende ZINSPERIODE als ZINSSATZ. Da der REFERENZSATZ schwankt, verändert sich die Höhe des ZINSSATZES in der Regel von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE. Die Zinszahlung erfolgt an den

festgelegten ZINSAHLTAGEN. Je nach Entwicklung des betreffenden REFERENZSATZES kann die Verzinsung auch Null (0) betragen.

Für Express Reverse Convertible Wertpapiere mit variabler Verzinsung können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Aufschlag

Der REFERENZSATZ wird mit einem AUFSCHLAG addiert.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Abschlag

Vom REFERENZSATZ wird ein ABSCHLAG abgezogen.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Faktor

Der REFERENZSATZ wird mit einem FAKTOR multipliziert.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Höchstzinssatz

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht höher als der festgelegte HÖCHSTZINSSATZ.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Mindestzinssatz

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht niedriger als der festgelegte MINDESTZINSSATZ.

5. *Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k)*

Die Express Reverse Convertible Wertpapiere werden am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.

In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG. Der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Tritt ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ein, entfällt die Zahlung des Zinses für jeden weiteren darauffolgenden ZINSAHLTAG.

Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

Im Hinblick auf das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) angegeben werden. In diesem Fall entspricht das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) dem Produkt aus dem VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k)} = \text{VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k)} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Zusatzoption: Indikativer Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k):

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) handelt es sich um einen indikativen Wert. Der endgültige VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

6. Einlösung am Rückzahlungstermin

a) Beschreibung des Einlösungsprofils

Sofern die Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt wurden, werden Express Reverse Convertible Wertpapiere am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Express Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
- (B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Express Reverse Convertible Wertpapiere ohne Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings **maximal** dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

Option: Express Reverse Convertible Wertpapiere mit Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und mindestens dem MINDESBETRAG.

Option: Express Reverse Convertible Wertpapiere mit digitalem³² Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem MINDESBETRAG entspricht.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (2): Express Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Basiswerts

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
- (B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der zu liefernden BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

³² **Hinweis an den Anleger:** Der Begriff "digital" beschreibt in diesem Zusammenhang, dass der WERTPAPIERINHABER sowohl im Fall (A) als auch im Fall (B) einen festgelegten Betrag erhält, dessen Höhe nicht weiter von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt.

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

Option (3): Express Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Liefergegenstands

Der BASISWERT der Express Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Liefergegenstands ist ein INDEX.

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
- (B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den LIEFERGEGENSTAND geliefert. Der LIEFERGEGENSTAND der WERTPAPIERE ist ein FONDSANTEIL, eine AKTIE oder ein INDEXZERTIFIKAT. Die Menge der zu liefernden LIEFERGEGENSTÄNDE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS, das wie folgt berechnet wird:

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) wird durch den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$\text{BEZUGSVERHÄLTNIS} = \frac{\text{RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT)}}{\text{FINALER REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS}}$$

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht dem Produkt aus dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und einem Quotienten. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT)} = \text{NENNBETRAG} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}} \right)$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT)} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}} \right)$$

Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des LIEFERGEGENSTANDS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Bei einem FONDSANTEIL oder einer Aktie als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Bei einem Indexzertifikat als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS entweder:

- dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG;

oder

- dem BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. DAS BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben;

oder

- dem FINALEN BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. Das FINALE BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) ist das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS entspricht dem gegebenenfalls täglich angepassten Bezugsverhältnis, wie in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN DES LIEFERGEGENSTANDS festgelegt.

Der FINALE REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) entspricht dem REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit Barausgleich oder physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS kann ein NOVATIONSEREIGNIS eintreten. Ein NOVATIONSEREIGNIS ist ein außerordentliches Ereignis, das den LIEFERGEGENSTAND betrifft. In diesem

Fall erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle des LIEFERGEGENSTANDS einen NOVATIONSBE-
TRAG, der dem RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) werden zu-
sätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch
den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) Bestimmung Basispreis

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt
werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In die-
sem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem AN-
FÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUN-
GEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) Bestimmung Finaler Referenzpreis

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine
der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,

- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

7. **Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

R. Detaillierte Informationen zu Barrier Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 17)

Die Einlösung von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich
- (2) Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung
- (3) Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS

2. Wirtschaftliche Merkmale von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren

Barrier Reverse Convertible Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt nicht an steigenden Kursen des BASISWERTS teil.
- Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht in keinem Fall mehr als dem NENNBEETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden verzinst. Die Zinszahlungen an den WERTPAPIERINHABER erfolgen unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS.
- Im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.R.6. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I) unten).

3. **Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Barrier Reverse Convertible Wertpapiere**

Der Marktwert der BARRIER REVERSE CONVERTIBLE WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der BARRIER REVERSE CONVERTIBLE WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der BARRIER REVERSE CONVERTIBLE WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der BARRIER REVERSE CONVERTIBLE WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. **Verzinsung**

Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden verzinst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit fester Verzinsung

Der ZINSSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Er steht dann für die gesamte Laufzeit der Barrier Reverse Convertible Wertpapiere fest. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSAHLTAGEN.

Option: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere unterschiedlicher fester Verzinsung

Der ZINSSATZ wird für jede ZINSPERIODE in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Der betreffende ZINSSATZ gilt dann nur für die betreffende ZINSPERIODE und kann sich von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE unterscheiden. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSAHLTAGEN.

Option: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit variabler Verzinsung

Die Höhe des ZINSSATZES hängt vom festgelegten REFERENZSATZ (z.B. dem EURIBOR) ab. Der REFERENZSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Der Wert des REFERENZSATZES wird an jedem ZINSFESTSTELLUNGSTAG nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN festgestellt. Er gilt dann für die betreffende ZINSPERIODE als ZINSSATZ. Da der REFERENZSATZ schwankt, verändert sich die Höhe des ZINSSATZES in der Regel von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSAHLTAGEN. Je nach Entwicklung des betreffenden REFERENZSATZES kann die Verzinsung auch Null (0) betragen.

Für Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit variabler Verzinsung können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Aufschlag

Der REFERENZSATZ wird mit einem AUFSCHLAG addiert.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Abschlag

Vom REFERENZSATZ wird ein ABSCHLAG abgezogen.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Faktor

Der REFERENZSATZ wird mit einem FAKTOR multipliziert.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Höchstzinssatz

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht höher als der festgelegte HÖCHSTZINSSATZ.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Mindestzinssatz

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht niedriger als der festgelegte MINDESTZINSSATZ.

5. **Einlösung am Rückzahlungstermin**

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere ohne Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings maximal dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

Option: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und mindestens dem MINDESTBETRAG.

Option: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit digitalem³³ Mindestbetrag:

³³ **Hinweis an den Anleger:** Der Begriff "digital" beschreibt in diesem Zusammenhang, dass der WERTPAPIERINHABER sowohl im Fall (A) als auch im Fall (B) einen festgelegten Betrag erhält, dessen Höhe nicht weiter von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt.

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem MINDESTBETRAG entspricht.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (2): Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:
 - a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
 - b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

Option (3): Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Liefergegenstands

Der BASISWERT der Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Liefergegenstands ist ein INDEX.

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS **ist** eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:
- a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
- b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den LIEFERGEGENSTAND geliefert. Der LIEFERGEGENSTAND der Wertpapiere ist ein FONDSANTEIL, eine AKTIE oder ein INDEXZERTIFIKAT. Die Menge der zu liefernden LIEFERGEGENSTÄNDE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS, das wie folgt berechnet wird:

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) wird durch den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (FINAL)) geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$\text{BEZUGSVERHÄLTNIS} = \text{RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT)} / \text{FINALER REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS.}$$

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht dem Produkt aus dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und einem Quotienten. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT)} = \text{NENNBETRAG} \times (\text{FINALER REFERENZPREIS} / \text{BASISPREIS})$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT)} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times (\text{FINALER REFERENZPREIS} / \text{BASISPREIS}).$$

Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des LIEFERGEGENSTANDS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Bei einem FONDSANTEIL oder einer Aktie als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Bei einem Indexzertifikat als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS entweder:

- dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG;

oder

- dem BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. DAS BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben;

oder

- dem FINALEN BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. Das FINALE BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) ist das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS entspricht dem gegebenenfalls täglich angepassten Bezugsverhältnis, wie in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN DES LIEFERGEGENSTANDS festgelegt.

Der FINALE REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) entspricht dem REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Barausgleich oder physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS kann ein NOVATIONSEREIGNIS eintreten. Ein NOVATIONSEREIGNIS ist ein außerordentliches Ereignis, das den LIEFERGEGENSTAND betrifft. In diesem Fall

erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle des LIEFERGEGENSTANDS einen NOVATIONSBETRAG, der dem RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) Bestimmung Basispreis

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) Bestimmung Finaler Referenzpreis

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,

- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

e) Bestimmung Barriereereignis

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.³⁴

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der festgelegten BARRIERE.

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.³⁵

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.

³⁴ **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

³⁵ **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

6. **Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

S. **Detaillierte Informationen zu Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 18)**

Die Einlösung von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich
- (2) Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des BASISWERTS
- (3) Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS

2. Wirtschaftliche Merkmale von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren

Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt nicht an steigenden Kursen des BASISWERTS teil.
- Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht in keinem Fall mehr als dem NENNBE-TRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Die Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.
- Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden verzinst. Die Zinszahlungen an den WERTPAPIERINHABER erfolgen unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS.
- Im Fall von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)" erhält der WERTPAPIERINHABER

eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt *VI.S.7 Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)* unten).

3. **Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere**

Der Marktwert der Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. **Verzinsung**

Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden verzinst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit fester Verzinsung

Der ZINSSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Er steht dann für die gesamte Laufzeit der Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere fest. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSAHLTAGEN.

Option: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere unterschiedlicher fester Verzinsung

Der ZINSSATZ wird für jede ZINSPERIODE in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Der betreffende ZINSSATZ gilt dann nur für die betreffende ZINSPERIODE und kann sich von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE unterscheiden. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSAHLTAGEN.

Option: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit variabler Verzinsung

Die Höhe des ZINSSATZES hängt vom festgelegten REFERENZSATZ (z.B. dem EURIBOR) ab. Der REFERENZSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Der Wert des REFERENZSATZES wird an jedem ZINSFESTSTELLUNGSTAG nach Maßgabe

der WERTPAPIERBEDINGUNGEN festgestellt. Er gilt dann für die betreffende ZINSPERIODE als ZINSSATZ. Da der REFERENZSATZ schwankt, verändert sich die Höhe des ZINSSATZES in der Regel von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSAHLTAGEN. Je nach Entwicklung des betreffenden REFERENZSATZES kann die Verzinsung auch Null (0) betragen.

Für Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit variabler Verzinsung können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Aufschlag

Der REFERENZSATZ wird mit einem AUFSCHLAG addiert.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Abschlag

Vom REFERENZSATZ wird ein ABSCHLAG abgezogen.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Faktor

Der REFERENZSATZ wird mit einem FAKTOR multipliziert.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Höchstzinssatz

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht höher als der festgelegte HÖCHSTZINSSATZ.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Mindestzinssatz

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht niedriger als der festgelegte MINDESTZINSSATZ.

5. Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k)

Die Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.

In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG. Der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG kann um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*) werden.

Tritt ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ein, entfällt die Zahlung des Zinses für jeden weiteren darauffolgenden ZINSAHLTAG.

Zusatzoption: Barriereereignis:

Die Möglichkeit einer vorzeitigen Einlösung der WERTPAPIERE entfällt, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt (siehe unten).

Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

Im Hinblick auf das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) angegeben werden. In diesem Fall entspricht das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) dem Produkt aus dem VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k)} = \text{VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k)} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Zusatzoption: Indikativer Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k):

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) handelt es sich um einen indikativen Wert. Der endgültige VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

6. **Einlösung am Rückzahlungstermin**

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Sofern die Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt wurden, werden Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere ohne Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings maximal dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

Option: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und mindestens dem MINDESTBETRAG.

Option: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit digitalem³⁶ Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem MINDESTBETRAG entspricht.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (2): Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Basiswerts

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS **ist** eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

³⁶ **Hinweis an den Anleger:** Der Begriff "digital" beschreibt in diesem Zusammenhang, dass der WERTPAPIERINHABER sowohl im Fall (A) als auch im Fall (B) einen festgelegten Betrag erhält, dessen Höhe nicht weiter von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt.

- a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
- b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der zu liefernden BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g Umrechnungsfaktor*).

Option (3): Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Liefergegenstands

Der BASISWERT der Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Liefergegenstands ist ein INDEX.

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS **ist nicht** eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS **ist** eingetreten und der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
- (C) Ein BARRIEREEREIGNIS **ist** eingetreten und der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den LIEFERGEGENSTAND geliefert. Der LIEFERGEGENSTAND der Wertpapiere ist ein FONDSANTEIL, eine AKTIE oder ein INDEXZERTIFIKAT. Die Menge der zu liefernden LIEFERGEGENSTÄNDE entspricht dem BEZUGSVVERHÄLTNIS, das wie folgt berechnet wird:

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) wird durch den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (FINAL)) geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$\text{BEZUGSVERHÄLTNIS} = \text{RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT)} / \text{FINALER REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS.}$$

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht dem Produkt aus dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und einem Quotienten. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT)} = \text{NENNBETRAG} \times (\text{FINALER REFERENZPREIS} / \text{BASISPREIS})$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT)} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times (\text{FINALER REFERENZPREIS} / \text{BASISPREIS}).$$

Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des LIEFERGEGENSTANDS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Bei einem FONDSANTEIL oder einer Aktie als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Bei einem Indexzertifikat als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS entweder:

- dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG;

oder

- dem BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. DAS BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben;

oder

- dem FINALEN BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. Das FINALE BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) ist das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS entspricht dem gegebenenfalls täglich angepassten Bezugsverhältnis, wie in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN DES LIEFERGEGENSTANDS festgelegt.

Der FINALE REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) entspricht dem REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Im Fall von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Barausgleich oder physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS kann ein NOVATIONSEREIGNIS eintreten. Ein NOVATIONSEREIGNIS ist ein außerordentliches Ereignis, das den LIEFERGEGENSTAND betrifft. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle des LIEFERGEGENSTANDS einen NOVATIONSBETRAG, der dem RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) Bestimmung Basispreis

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) Bestimmung Finaler Referenzpreis

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

e) Bestimmung Barriereereignis

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.³⁷

³⁷ **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der festgelegten BARRIERE.

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.³⁸

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

7. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

³⁸ **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

T. Detaillierte Informationen zu Twin-Win Wertpapieren (Produkttyp 19)

Die Einlösung von Twin-Win Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Twin-Win Wertpapiere werden von der EMITTENTIN als Twin-Win Wertpapiere mit Barausgleich ausgegeben.

2. Wirtschaftliche Merkmale von Twin-Win Wertpapieren

Twin-Win Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an steigenden und an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, solange kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist.
- Erträge sind bei steigenden und fallenden Kursen des BASISWERTS möglich.
- Tritt ein BARRIEREEREIGNIS ein, wirken sich fallende Kurse des BASISWERTS negativ auf den RÜCKZAHLUNGSBETRAG aus.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Twin-Win Wertpapieren mit der Zusatzoption "Bedingter variabler Zusätzlicher Betrag (k)" kann der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) erhalten. Die Zahlung und die Höhe des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) hängt dabei von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab (siehe Abschnitt *VI.T.5 Zusatzoption: Bedingter variabler zusätzlicher Betrag* unten).
- Im Fall von Twin-Win Wertpapieren mit der Zusatzoption "Bedingter fester Zusätzlicher Betrag (k)" kann der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) erhalten. Die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) hängt dabei von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab (siehe Abschnitt *VI.T.6 Zusatzoption: Bedingter fester zusätzlicher Betrag* unten). Die Höhe des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) wird hingegen bei Auflage der Twin-Win Wertpapiere festgelegt.
- Im Fall von Twin-Win Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l)

wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.T.7 Zusatzoption: *Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)* unten).

3. **Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Twin-Win Wertpapiere**

Der Marktwert der Twin-Win Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Twin-Win Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt oder mäßig fällt. Dagegen fällt der Marktwert der Twin-Win Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS unter die BARRIERE fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Twin-Win Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. **Einlösung am Rückzahlungstermin**

a) **Beschreibung des Einlösungsprofils**

Twin-Win Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür gilt Folgendes:

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus 100% und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem OBEREN PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und 100% gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times$$

$$\left(100\% + \text{OBERER PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}} - 100\% \right) \right)$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times$$

$$\left(100\% + \text{OBERER PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}} - 100\% \right) \right)$$

- (B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS und ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus 100% und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem UNTEREN PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus 100% und einem Quotienten gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times$$

$$\left(100\% + \text{UNTERER PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(100\% - \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}} \right) \right)$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times$$

$$\left(100\% + \text{UNTERER PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(100\% - \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}} \right) \right)$$

- (C) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS und ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Twin Win Wertpapiere ohne Partizipationsfaktor:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Option: Twin Win Wertpapiere mit einem Partizipationsfaktor:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem PARTIZIPATIONSFAKTOR und einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\begin{aligned} \text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}} \end{aligned}$$

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) Bestimmung Basispreis

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

c) *Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis*

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) *Bestimmung Finaler Referenzpreis*

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

e) *Bestimmung Barriereereignis*

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei Twin-Win Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.³⁹

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei Twin-Win Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei Twin-Win Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

5. **Zusatzoption: Bedingter variabler zusätzlicher Betrag**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

³⁹ **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

- (A) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist ein ERTRAGSZAHLUNGSEIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) wird wie folgt berechnet:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Differenz multipliziert und durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS geteilt. Die Differenz wird aus dem REFERENZPREIS am betreffenden BEOBACHTUNGSTAG (k) (= R (k)) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\begin{aligned} \text{ZUSÄTZLICHER BETRAG (K)} \\ &= \text{NENNBETRAG} \times (\text{R (k)} - \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}) \\ &\quad / \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS} \end{aligned}$$

bzw.

$$\begin{aligned} \text{ZUSÄTZLICHER BETRAG (K)} \\ &= \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times (\text{R (k)} - \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}) \\ &\quad / \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS} \end{aligned}$$

In diesem Fall kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Höchstzusatzbetrag:

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) ist nicht größer als der HÖCHSTZUSATZBETRAG.

Zusatzoption: Mindestzusatzbetrag:

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) ist nicht kleiner als der MINDESTZUSATZBETRAG.

Zusatzoption: Mindest- und Höchstzusatzbetrag:

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) ist nicht kleiner als der MINDESTZUSATZBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTZUSATZBETRAG.

- (B) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist kein ERTRAGSZAHLUNGSEIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält keinen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS tritt unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) liegt auf oder über dem betreffenden ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k).

Im Hinblick auf das ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das jeweilige ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) angegeben werden. In diesem Fall entspricht das ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) dem Produkt aus dem jeweiligen ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k)} = \text{ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k)} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Zusatzoption: Indikativer Ertragszahlungsfaktor (k):

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) handelt es sich um einen indikativen Wert. Der endgültige ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

Darüber hinaus kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Barriereereignis:

Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein. Der WERTPAPIERINHABER erhält ab Eintritt des BARRIEREEREIGNISSES keinen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) mehr.

6. **Zusatzoption: Bedingter fester zusätzlicher Betrag**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

- (A) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.
- (B) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist kein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält keinen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS tritt unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) liegt auf oder über dem betreffenden ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k).

Im Hinblick auf das ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das jeweilige ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) angegeben werden. In diesem Fall entspricht das ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) dem Produkt aus dem jeweiligen ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k)} = \text{ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k)} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Zusatzoption: Indikativer Ertragszahlungsfaktor (k):

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) handelt es sich um einen indikativen Wert. Der endgültige ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

Darüber hinaus kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Barriereereignis:

Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein. Der WERTPAPIERINHABER erhält ab Eintritt des BARRIEREEREIGNISSES keinen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) mehr.

7. **Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird gegebenenfalls zusätzlich zum ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) gezahlt, unabhängig davon, ob ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist.

U. Detaillierte Informationen zu Twin-Win Cap Wertpapieren (Produkttyp 20)

Die Einlösung von Twin-Win Cap Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Twin-Win Cap Wertpapiere werden von der EMITTENTIN als Twin-Win Cap Wertpapiere mit Barausgleich ausgegeben.

2. Wirtschaftliche Merkmale von Twin-Win Cap Wertpapieren

Twin-Win Cap Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an steigenden und an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, solange kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist.
- Erträge sind bei steigenden und fallenden Kursen des BASISWERTS möglich.
- Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht maximal dem HÖCHSTBETRAG.
- Tritt ein BARRIEREEREIGNIS ein, wirken sich fallende Kurse des BASISWERTS negativ auf den RÜCKZAHLUNGSBETRAG aus.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Twin-Win Cap Wertpapieren mit der Zusatzoption "Bedingter variabler Zusätzlicher Betrag (k)" kann der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) erhalten. Die Zahlung und die Höhe des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) hängt dabei von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab (siehe Abschnitt *VI.U.5 Zusatzoption: Bedingter variabler zusätzlicher Betrag* unten).
- Im Fall von Twin-Win Cap Wertpapieren mit der Zusatzoption "Bedingter fester Zusätzlicher Betrag (k)" kann der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) erhalten. Die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) hängt dabei von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab (siehe Abschnitt *VI.U.6 Zusatzoption: Bedingter fester zusätzlicher Betrag* unten). Die Höhe des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) wird hingegen bei Auflage der Twin-Win Cap Wertpapiere festgelegt.

- Im Fall von Twin-Win Cap Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.U.7 Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I) unten).

3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Twin-Win Cap Wertpapiere

Der Marktwert der Twin-Win Cap Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Twin-Win Cap Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt oder mäßig fällt. Dagegen fällt der Marktwert der Twin-Win Cap Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS unter die BARRIERE fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Twin-Win Cap Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. Einlösung am Rückzahlungstermin

a) Beschreibung des Einlösungsprofils

Twin-Win Cap Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür gilt Folgendes:

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus 100% und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem OBEREN PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und 100% gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \left(100\% + \text{OBERER PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}} - 100\% \right) \right)$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times$$

$$\left(100\% + \text{OBERER PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}} - 100\% \right) \right)$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem HÖCHSTBETRAG bzw. dem OBEREN HÖCHSTBETRAG, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

- (B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS und ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus 100% und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem UNTEREN PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus 100% und einem Quotienten gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times$$

$$\left(100\% + \text{UNTERER PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(100\% - \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}} \right) \right)$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times$$

$$\left(100\% + \text{UNTERER PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(100\% - \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}} \right) \right)$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem HÖCHSTBETRAG bzw. dem UNTEREN HÖCHSTBETRAG, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

- (C) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS und ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Twin Win Cap Wertpapiere ohne Partizipationsfaktor:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem HÖCHSTBETRAG bzw. dem OBEREN HÖCHSTBETRAG, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Option: Twin Win Cap Wertpapiere mit einem Partizipationsfaktor:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem PARTIZIPATIONSFAKTOR und einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

RÜCKZAHLUNGSBETRAG

$$= \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem HÖCHSTBETRAG bzw. dem OBEREN HÖCHSTBETRAG, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere).

b) Bestimmung Basispreis

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) Bestimmung Finaler Referenzpreis

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

e) **Bestimmung Barriereereignis**

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei Twin-Win Cap Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.⁴⁰

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei Twin-Win Cap Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei Twin-Win Cap Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.⁴¹

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL

⁴⁰ **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

⁴¹ **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

5. **Zusatzoption: Bedingter variabler zusätzlicher Betrag**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

- (A) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) wird wie folgt berechnet:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Differenz multipliziert und durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS geteilt. Die Differenz wird aus dem REFERENZPREIS am betreffenden BEOBACHTUNGSTAG (k) (= R (k)) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\begin{aligned} \text{ZUSÄTZLICHER BETRAG (K)} \\ &= \text{NENNBETRAG} \times (\text{R (k)} - \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}) \\ &\quad / \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS} \end{aligned}$$

bzw.

$$\begin{aligned} \text{ZUSÄTZLICHER BETRAG (K)} \\ &= \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times (\text{R (k)} - \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}) \\ &\quad / \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS} \end{aligned}$$

In diesem Fall kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Höchstzusatzbetrag:

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) ist nicht größer als der HÖCHSTZUSATZBETRAG.

Zusatzoption: Mindestzusatzbetrag:

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) ist nicht kleiner als der MINDESTZUSATZBETRAG.

Zusatzoption: Mindest- und Höchstzusatzbetrag:

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) ist nicht kleiner als der MINDESTZUSATZBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTZUSATZBETRAG.

- (B) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist kein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält keinen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS tritt unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) liegt auf oder über dem betreffenden ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k).

Im Hinblick auf das ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das jeweilige ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) angegeben werden. In diesem Fall entspricht das ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) dem Produkt aus dem jeweiligen ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k)} = \text{ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k)} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Zusatzoption: Indikativer Ertragszahlungsfaktor (k):

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) handelt es sich um einen indikativen Wert. Der endgültige ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

Darüber hinaus kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Barriereereignis:

Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein. Der WERTPAPIERINHABER erhält ab Eintritt des BARRIEREEREIGNISSES keinen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) mehr.

6. ***Zusatzoption: Bedingter fester zusätzlicher Betrag***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

- (A) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.
- (B) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist kein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält keinen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS tritt unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) liegt auf oder über dem betreffenden ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k).

Im Hinblick auf das ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das jeweilige ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) angegeben werden. In diesem Fall entspricht das ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) dem Produkt aus dem jeweiligen ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k)} = \text{ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k)} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Zusatzoption: Indikativer Ertragszahlungsfaktor (k):

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) handelt es sich um einen indikativen Wert. Der endgültige ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

Darüber hinaus kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Barriereereignis:

Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein. Der WERTPAPIERINHABER erhält ab Eintritt des BARRIEREEREIGNISSES keinen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) mehr.

7. **Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird gegebenenfalls zusätzlich zum ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) gezahlt, unabhängig davon, ob ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist.

V. Detaillierte Informationen zu Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren (Produkttyp 21)

Die Einlösung von Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Wirtschaftliche Merkmale von Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren

Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt nicht an steigenden Kursen des BASISWERTS teil.
- Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht in keinem Fall mehr als dem NENNBE-TRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall hängt der Betrag, den der WERTPAPIERINHABER erhält, von dem REFERENZPREIS an dem BARRIEREEREIG-NISTAG und dem unmittelbar vorausgehenden BEOBACHTUNGSTAG ab.
- Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere sehen einen Barausgleich vor.
- Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere sehen entweder eine Verzinsung oder eine einmalige oder laufende Zahlung bedingter ZUSÄTZLICHER BE-TRÄGE (k) vor.
- Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere mit der Option "Verzinsung" werden verzinst. Die Zinszahlungen an den WERTPAPIERINHABER erfolgen un-abhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS.
- Im Fall von Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren mit der Option "Bedingter Zusätzlicher Betrag (k)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine ein-malige oder laufende Zahlung des bedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) (siehe Abschnitt VI.V.5 Option: Bedingter Zusätzlicher Betrag (k) unten).
- Im Fall von Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren mit der Zusatz-option "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZU-

SÄTZLICHE BETRAG (I) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.R.6. *Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)* unten).

2. **Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere**

Der Marktwert der Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

3. **Option: Verzinsung**

Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere können eine Verzinsung vorsehen. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere mit fester Verzinsung

Der ZINSSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Er steht dann für die gesamte Laufzeit der Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere fest. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSAHLTAGEN.

Option: Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere unterschiedlicher fester Verzinsung

Der ZINSSATZ wird für jede ZINSPERIODE in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Der betreffende ZINSSATZ gilt dann nur für die betreffende ZINSPERIODE und kann sich von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE unterscheiden. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSAHLTAGEN.

Option: Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere mit variabler Verzinsung

Die Höhe des ZINSSATZES hängt vom festgelegten REFERENZSATZ ab. Der Wert des REFERENZSATZES wird an jedem ZINSFESTSTELLUNGSTAG nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN festgestellt. Er gilt dann für die betreffende ZINSPERIODE als ZINSSATZ. Da der REFERENZSATZ schwankt, verändert sich die Höhe des ZINSSATZES in der Regel von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten

ZINSAHLTAGEN. Je nach Entwicklung des betreffenden REFERENZSATZES kann die Verzinsung auch Null (0) betragen.

Für Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere mit variabler Verzinsung können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Aufschlag

Der REFERENZSATZ wird mit einem AUFSCHLAG addiert.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Abschlag

Vom REFERENZSATZ wird ein ABSCHLAG abgezogen.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Faktor

Der REFERENZSATZ wird mit einem FAKTOR multipliziert.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Höchstzinssatz

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht höher als der festgelegte HÖCHSTZINSSATZ.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Mindestzinssatz

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht niedriger als der festgelegte MINDESTZINSSATZ.

4. **Einlösung am Rückzahlungstermin**

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür gilt Folgendes:

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Differenz multipliziert. Die Differenz wird aus der Zahl (1) und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und einem Quotienten gebildet. Der Quotient wird aus einer Differenz und R (b-1) gebildet. Die Differenz wird aus BASISPREIS (b) und R (b) gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \left(1 - \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{BASISPREIS (b)} - \text{R (b)}}{\text{R (b-1)}}\right)\right)$$

bzw.

RÜCKZAHLUNGSBETRAG

$$= \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \left(1 - \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{BASISPREIS (b)} - \text{R (b)}}{\text{R (b-1)}}\right)\right)$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings maximal dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

R (b) ist R (t) am BARRIEREEREIGNISTAG.

BARRIEREEREIGNISTAG ist der erste BEOBACHTUNGSTAG (t), an dem ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.

R (t) ist der REFERENZPREIS an dem maßgeblichen BEOBACHTUNGSTAG (t).

BEOBACHTUNGSTAG (t) ist jeder BERECHNUNGSTAG innerhalb der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, an dem kein MARKTSTÖRUNGSEREIGNIS vorliegt.

R (t-1) ist der REFERENZPREIS an dem maßgeblichen BEOBACHTUNGSTAG (t-1).

Ein BEOBACHTUNGSTAG (t-1) ist der BERECHNUNGSTAG, der dem maßgeblichen BEOBACHTUNGSTAG (t) unmittelbar vorausgeht und an dem kein MARKTSTÖRUNGSEREIGNIS vorlag.

b) Bestimmung Basispreis

BASISPREIS (b) ist der in Bezug auf den BARRIEREEREIGNISTAG anwendbare BASISPREIS (t).

BASISPREIS (t) ist das Produkt aus dem STRIKE LEVEL und R (t-1).

Das STRIKE LEVEL wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

c) ***Bestimmung Barriereereignis***

Bei Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren tritt ein Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") ein, wenn $R(t)$ den BASISPREIS (t) an einem BEOBACHTUNGSTAG (t) unterschreitet.

5. **Option: Bedingter Zusätzlicher Betrag (k)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines bedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) erhält. Die Zahlung des bedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) hängt davon ab, ob ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.

Im Hinblick auf die Zahlung des bedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) gilt Folgendes:

- (A) In der BEOBACHTUNGSPERIODE FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) tritt an keinem BEOBACHTUNGSTAG (t) ein BARRIEREEREIGNIS ein. Der WERTPAPIERINHABER erhält am ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) die Zahlung des entsprechenden ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) .
- (B) In der BEOBACHTUNGSPERIODE FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) tritt an mindestens einem BEOBACHTUNGSTAG (t) ein BARRIEREEREIGNIS ein. In diesem Fall entfällt die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) .

6. **Option: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

W. Detaillierte Informationen zu Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 22)

Die Einlösung von Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. **Ausstattung**

Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich
- (2) Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung
- (3) Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS

2. **Wirtschaftliche Merkmale von Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag**

Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt nicht an steigenden Kursen des BASISWERTS teil.
- Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht in keinem Fall mehr als dem NENNBE-TRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS liegt.
- Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden nicht ver-zinst.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält eine einmalige oder laufende Zahlung des ZU-SÄTZLICHEN BETRAGS (1). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (1) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt.

3. **Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag**

Der Marktwert der Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. **Verzinsung**

Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden nicht verzinst.

5. **Einlösung am Rückzahlungstermin**

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
- (B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (2): Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
- (B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g Umrechnungsfaktor*).

Option (3): Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Liefergegenstands

Der BASISWERT der Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Liefergegenstands ist ein INDEX.

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.

- (B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den LIEFERGEGENSTAND geliefert. Der LIEFERGEGENSTAND der WERTPAPIERE ist ein FONDSANTEIL, eine AKTIE oder ein INDEXZERTIFIKAT. Die Menge der zu liefernden LIEFERGEGENSTÄNDE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS, das wie folgt berechnet wird:

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) wird durch den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$\text{BEZUGSVERHÄLTNIS} = \frac{\text{RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT)}}{\text{FINALER REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS}}$$

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht dem Produkt aus dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und einem Quotienten. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT)} = \text{NENNBETRAG} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}} \right)$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT)} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}} \right)$$

Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des LIEFERGEGENSTANDS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Bei einem FONDSANTEIL oder einer Aktie als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Bei einem Indexzertifikat als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS entweder:

- dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG;

oder

- dem BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. DAS BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben;

oder

- dem FINALEN BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. Das FINALE BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) ist das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS entspricht dem gegebenenfalls täglich angepassten Bezugsverhältnis, wie in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN DES LIEFERGEGENSTANDS festgelegt.

Der FINALE REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) entspricht dem REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Im Fall von Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS kann ein NOVATIONSEREIGNIS eintreten. Ein NOVATIONSEREIGNIS ist ein außerordentliches Ereignis, das den LIEFERGEGENSTAND betrifft. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle des LIEFERGEGENSTANDS einen NOVATIONSBETRAG, der dem RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) Bestimmung Basispreis

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) Bestimmung Finaler Referenzpreis

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

6. Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)

Der WERTPAPIERINHABER erhält eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für die WERTPAPIERE festgelegt). Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

X. Detaillierte Informationen zu Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 23)

Die Einlösung von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich
- (2) Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des BASISWERTS
- (3) Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS

2. Wirtschaftliche Merkmale von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag

Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt nicht an steigenden Kursen des BASISWERTS teil.
- Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht in keinem Fall mehr als dem NENNBEETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS liegt.
- Die Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.
- Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden nicht verzinst.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt.

3. **Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag**

Der Marktwert der Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. **Verzinsung**

Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden nicht verzinst.

5. **Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k)**

Die Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.

In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG. Der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Tritt ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ein, entfällt die Zahlung des unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) für jeden weiteren darauffolgenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l).

Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

Im Hinblick auf das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) angegeben werden. In diesem Fall entspricht das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) dem Produkt aus dem VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k)} = \text{VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k)} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Zusatzoption: Indikativer Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k):

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) handelt es sich um einen indikativen Wert. Der endgültige VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

6. **Einlösung am Rückzahlungstermin**

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Sofern die Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag nicht vorzeitig zurückgezahlt wurden, werden Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
- (B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag ohne Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings **maximal** dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

Option: Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und mindestens dem MINDESTBETRAG.

Option: Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit digitalem⁴² Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem MINDESTBETRAG entspricht.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (2): Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Basiswerts

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
- (B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der zu liefernden BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

⁴² **Hinweis an den Anleger:** Der Begriff "digital" beschreibt in diesem Zusammenhang, dass der WERTPAPIERINHABER sowohl im Fall (A) als auch im Fall (B) einen festgelegten Betrag erhält, dessen Höhe nicht weiter von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt.

Option (3): Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Liefergegenstands

Der BASISWERT der Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Liefergegenstands ist ein INDEX.

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
- (B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den LIEFERGEGENSTAND geliefert. Der LIEFERGEGENSTAND der WERTPAPIERE ist ein FONDSANTEIL, eine AKTIE oder ein INDEXZERTIFIKAT. Die Menge der zu liefernden LIEFERGEGENSTÄNDE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS, das wie folgt berechnet wird:

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) wird durch den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$\text{BEZUGSVERHÄLTNIS} = \text{RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT)} / \text{FINALER REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS}$$

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht dem Produkt aus dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und einem Quotienten. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT)} = \text{NENNBETRAG} \times (\text{FINALER REFERENZPREIS} / \text{BASISPREIS})$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT)} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times (\text{FINALER REFERENZPREIS} / \text{BASISPREIS})$$

Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des LIEFERGEGENSTANDS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Bei einem FONDSANTEIL oder einer Aktie als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Bei einem Indexzertifikat als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS entweder:

- dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG;

oder

- dem BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. DAS BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben;

oder

- dem FINALEN BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. Das FINALE BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) ist das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS entspricht dem gegebenenfalls täglich angepassten Bezugsverhältnis, wie in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN DES LIEFERGEGENSTANDS festgelegt.

Der FINALE REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) entspricht dem REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS kann ein NOVATIONSEREIGNIS eintreten. Ein NOVATIONSEREIGNIS ist ein außerordentliches Ereignis, das den LIEFERGEGENSTAND betrifft. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle des LIEFERGEGENSTANDS einen NOVATIONSBETRAG, der dem RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) Bestimmung Basispreis

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) Bestimmung Finaler Referenzpreis

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder

- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

7. Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)

Der WERTPAPIERINHABER erhält eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für die WERTPAPIERE festgelegt). Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

Y. Detaillierte Informationen zu Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 24)

Die Einlösung von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. **Ausstattung**

Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich
- (2) Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung
- (3) Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS

2. **Wirtschaftliche Merkmale von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag**

Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt nicht an steigenden Kursen des BASISWERTS teil.
- Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht in keinem Fall mehr als dem NENNBE-TRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden nicht verzinst.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (1). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (1) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt.

3. **Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag**

Der Marktwert der Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. **Verzinsung**

Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden nicht verzinst.

5. **Einlösung am Rückzahlungstermin**

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag ohne Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

VI. Beschreibungen der Wertpapiere
Detaillierte Informationen zu Barrier Reverse Convertible
Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 24)

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings maximal dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

Option: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und mindestens dem MINDESTBETRAG.

Option: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit digitalem⁴³ Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem MINDESTBETRAG entspricht.

⁴³ **Hinweis an den Anleger:** Der Begriff "digital" beschreibt in diesem Zusammenhang, dass der WERTPAPIERINHABER sowohl im Fall (A) als auch im Fall (B) einen festgelegten Betrag erhält, dessen Höhe nicht weiter von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (2): Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:
 - a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
 - b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

Option (3): Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Liefergegenstands

Der BASISWERT der Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Liefergegenstands ist ein INDEX.

VI. Beschreibungen der Wertpapiere
Detaillierte Informationen zu Barrier Reverse Convertible
Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 24)

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS **ist** eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:
- a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
- b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den LIEFERGEGENSTAND geliefert. Der LIEFERGEGENSTAND der Wertpapiere ist ein FONDSANTEIL, eine AKTIE oder ein INDEXZERTIFIKAT. Die Menge der zu liefernden LIEFERGEGENSTÄNDE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS, das wie folgt berechnet wird:

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) wird durch den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (FINAL)) geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$\text{BEZUGSVERHÄLTNIS} = \text{RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT)} / \text{FINALER REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS.}$$

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht dem Produkt aus dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und einem Quotienten. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT)} = \text{NENNBETRAG} \times (\text{FINALER REFERENZPREIS} / \text{BASISPREIS})$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT)} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times (\text{FINALER REFERENZPREIS} / \text{BASISPREIS}).$$

Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des LIEFERGEGENSTANDS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Bei einem FONDSANTEIL oder einer Aktie als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Bei einem Indexzertifikat als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS entweder:

- dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG;

oder

- dem BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. DAS BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben;

oder

- dem FINALEN BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. Das FINALE BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) ist das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS entspricht dem gegebenenfalls täglich angepassten Bezugsverhältnis, wie in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN DES LIEFERGEGENSTANDS festgelegt.

Der FINALE REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) entspricht dem REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS kann ein NOVATIONSEREIGNIS eintreten. Ein NOVATIONSEREIGNIS ist ein außerordentliches Ereignis, das den LIEFERGEGENSTAND betrifft. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle des LIEFERGEGENSTANDS einen NOVATIONSBETRAG, der dem RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) Bestimmung Basispreis

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) Bestimmung Finaler Referenzpreis

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder

- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

e) **Bestimmung Barriereereignis**

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.⁴⁴

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit STICHTAGS-BEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der festgelegten BARRIERE.

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.⁴⁵

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

⁴⁴ **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

⁴⁵ **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

6. Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)

Der WERTPAPIERINHABER erhält eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für die WERTPAPIERE festgelegt). Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

Z. Detaillierte Informationen zu Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 25)

Die Einlösung von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich
- (2) Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des BASISWERTS
- (3) Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS

2. Wirtschaftliche Merkmale von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag

Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt nicht an steigenden Kursen des BASISWERTS teil.
- Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht in keinem Fall mehr als dem NENNBE-TRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Die Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.
- Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden nicht verzinst.

- Der WERTPAPIERINHABER erhält eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt.

3. **Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag**

Der Marktwert der Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. **Verzinsung**

Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden nicht verzinst.

5. **Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k)**

Die Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.

In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG. Der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG kann um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*) werden.

Tritt ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ein, entfällt die Zahlung des unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) für jeden weiteren darauffolgenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I).

Zusatzoption: Barriereereignis:

Die Möglichkeit einer vorzeitigen Einlösung der WERTPAPIERE entfällt, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt (siehe unten).

Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

Im Hinblick auf das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) angegeben werden. In diesem Fall entspricht das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) dem Produkt aus dem VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k)} = \text{VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k)} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Zusatzoption: Indikativer Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k):

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) handelt es sich um einen indikativen Wert. Der endgültige VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

6. ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Sofern die Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag nicht vorzeitig zurückgezahlt wurden, werden Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag ohne Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings maximal dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

Option: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und mindestens dem MINDESBETRAG.

Option: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit digitalem⁴⁶ Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem MINDESBETRAG entspricht.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (2): Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Basiswerts

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS **ist** eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:
 - a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
 - b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der zu liefernden BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen

⁴⁶ **Hinweis an den Anleger:** Der Begriff "digital" beschreibt in diesem Zusammenhang, dass der WERTPAPIERINHABER sowohl im Fall (A) als auch im Fall (B) einen festgelegten Betrag erhält, dessen Höhe nicht weiter von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt.

Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g Umrechnungsfaktor*).

Option (3): Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Liefergegenstands

Der BASISWERT der Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Liefergegenstands ist ein INDEX.

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS **ist nicht** eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS **ist** eingetreten und der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
- (C) Ein BARRIEREEREIGNIS **ist** eingetreten und der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den LIEFERGEGENSTAND geliefert. Der LIEFERGEGENSTAND der Wertpapiere ist ein FONDSANTEIL, eine AKTIE oder ein INDEXZERTIFIKAT. Die Menge der zu liefernden LIEFERGEGENSTÄNDE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS, das wie folgt berechnet wird:

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) wird durch den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (FINAL)) geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$\text{BEZUGSVERHÄLTNIS} = \text{RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT)} / \text{FINALER REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS.}$$

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht dem Produkt aus dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und einem Quotienten. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT)} = \text{NENNBETRAG} \times (\text{FINALER REFERENZPREIS} / \text{BASISPREIS})$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT)} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times (\text{FINALER REFERENZPREIS} / \text{BASISPREIS}).$$

Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des LIEFERGEGENSTANDS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Bei einem FONDSANTEIL, oder einer Aktie als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Bei einem Indexzertifikat als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS entweder:

- dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG;

oder

- dem BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. DAS BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben;

oder

- dem FINALEN BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. Das FINALE BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) ist das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Das BEZUGSVERHÄLTNIS DES

LIEFERGEGENSTANDS entspricht dem gegebenenfalls täglich angepassten Bezugsverhältnis, wie in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN DES LIEFERGEGENSTANDS festgelegt.

Der FINALE REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) entspricht dem REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Im Fall von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS kann ein NOVATIONSEREIGNIS eintreten. Ein NOVATIONSEREIGNIS ist ein außerordentliches Ereignis, das den LIEFERGEGENSTAND betrifft. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle des LIEFERGEGENSTANDS einen NOVATIONSBETRAG, der dem RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) Bestimmung Basispreis

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,

- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) *Bestimmung Finaler Referenzpreis*

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

e) *Bestimmung Barriereereignis*

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.⁴⁷

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der

⁴⁷ **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der festgelegten BARRIERE.

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.⁴⁸

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

7. Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)

Der WERTPAPIERINHABER erhält eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für die WERTPAPIERE festgelegt). Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

⁴⁸ **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

AA. Beschreibungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden

Die EMITTENTIN kann unter dem BASISPROSPEKT unter anderem:

- ein neues öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, aufnehmen,
- ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, fortsetzen,
- ein bereits beendetes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, wiedereröffnen,
- ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem VORGÄNGER-BASISPROSPEKT emittiert wurden, aufrechterhalten,
- die Zulassung von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, zum Handel beantragen und
- das Emissionsvolumen einer Serie von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, erhöhen (Aufstockung)

(siehe jeweils Abschnitt *III.E. Funktionsweise des Basisprospekts*). An dieser Stelle werden die folgenden WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN aus den FRÜHEREN BASISPROSPEKTEN mittels Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen:

- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 202 bis 279, 315 bis 363, 377 bis 406 und 411 bis 435 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 29. August 2017 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) enthalten sind;
- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 245 bis 324, 361 bis 409, 423 bis 453 und 458 bis 482 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 06. August 2018 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) enthalten sind;
- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 187 bis 374 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 07. Mai 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II enthalten sind;
- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 96 bis 237 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 12. Dezember 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II enthalten sind;

VI. Beschreibungen der Wertpapiere

Beschreibungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden

- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 101 bis 259 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 1. Dezember 2020 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II enthalten sind;
- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 112 bis 302 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 1. Dezember 2021 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II enthalten sind;
- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 122 bis 330 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 28. November 2022 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II enthalten sind;
- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 129 bis 342 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 15. November 2023 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II enthalten sind, in der durch den Nachtrag vom 20. Dezember 2023 ergänzten Fassung.

Eine Liste, die sämtliche Angaben enthält, die im Wege des Verweises in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen werden, befindet sich in Abschnitt *XII. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen* auf den Seiten 581 ff.

VII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN

A. Allgemeine Informationen

Unter dem BASISPROSPEKT können WERTPAPIERE neu angeboten oder zum Börsenhandel zugelassen werden. In beiden Fällen muss Teil A – Allgemeine Bedingungen der WERTPAPIERE (die "**ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN**") zusammen mit Teil B – Produkt- und Basiswertdaten (die "**PRODUKT- UND BASISWERTDATEN**") sowie auch mit Teil C – Besondere Bedingungen der WERTPAPIERE (die "**BESONDEREN BEDINGUNGEN**") (zusammen die "**BEDINGUNGEN**") gelesen werden.

Die **BESONDEREN BEDINGUNGEN** unterteilen sich in **BESONDERE BEDINGUNGEN**, die für bestimmte **PRODUKTTYPEN** gelten, und in **BESONDERE BEDINGUNGEN**, die für alle **PRODUKTTYPEN** gelten.

Eine ergänzte Fassung der **BEDINGUNGEN** beschreibt die Emissionsbedingungen der entsprechenden Tranche von **WERTPAPIEREN** (die "**WERTPAPIERBEDINGUNGEN**"), die entweder Bestandteil der entsprechenden Globalurkunde sind oder in Bezug auf die entsprechenden **WERTPAPIERE** bei dem **ZENTRALREGISTER** niedergelegt werden.

Für jede Tranche von **WERTPAPIEREN** werden als separates Dokument **ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN** veröffentlicht, die Folgendes beinhalten:

- (a) entweder (i) eine konsolidierte Fassung der **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN**^{*)} oder (ii) Informationen im Hinblick auf die relevante Option, die in den **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** enthalten ist^{**)},
- (b) eine konsolidierte Fassung der **PRODUKT- UND BASISWERTDATEN**,
- (c) eine konsolidierte Fassung der **BESONDEREN BEDINGUNGEN**,

welche die **WERTPAPIERBEDINGUNGEN** wiedergeben.

^{*)} Im Fall von konsolidierten **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** in den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** sind die konsolidierten **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** integraler Bestandteil der entsprechenden **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** und die konsolidierten **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** werden bei der maßgeblichen zuständigen Behörde hinterlegt bzw. dieser mitgeteilt.

^{**)} Im Fall von nicht-konsolidierten **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** in den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** kann eine konsolidierte Fassung der **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** zusammen mit den entsprechenden **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** auf Nachfrage zur Verfügung gestellt werden.

Diese konsolidierte Fassung der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN ist kein Bestandteil der entsprechenden ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN und wird den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN weder als Anhang beigefügt noch ist sie integraler Bestandteil der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN. Die konsolidierte Fassung der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN wird auch nicht bei der maßgeblichen zuständigen Behörde hinterlegt oder dieser mitgeteilt.

Unter dem BASISPROSPEKT kann auch das Angebot von WERTPAPIEREN fortgesetzt werden, nachdem die Gültigkeit eines FRÜHEREN BASISPROSPEKTS abgelaufen ist. In diesem Fall sind die BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE in dem FRÜHEREN BASISPROSPEKT enthalten. Zu diesem Zweck werden die BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE aus dem FRÜHEREN BASISPROSPEKT durch Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen.

B. Aufbau der Bedingungen

Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

[Option 1: Im Fall von Wertpapieren mit Globalurkunde gilt das Folgende:]

- § 1 Form, Globalurkunde, Verwahrung[, Ersetzung durch elektronische Wertpapiere]
- § 2 Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle
- § 3 Steuern
- § 4 Rang
- § 5 Ersetzung der Emittentin
- § 6 Mitteilungen
- § 7 Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb
- § 8 Vorlegungsfrist
- § 9 Teilunwirksamkeit, Korrekturen
- § 10 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand]

[Option 2: Im Fall von elektronischen Wertpapieren in der Form von Zentralregisterwertpapieren gilt das Folgende:]

- § 1 Form, Zentralregister, Registerführende Stelle, Besondere Definitionen[, Ersetzung durch eine Globalurkunde]
- § 2 Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle
- § 3 Steuern
- § 4 Rang
- § 5 Ersetzung der Emittentin
- § 6 Mitteilungen
- § 7 Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb
- § 8 Vorlegungsfrist
- § 9 Teilunwirksamkeit, Korrekturen
- § 10 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand]

Teil B – Produkt- und Basiswertdaten

Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere

Besondere Bedingungen, die für bestimmte Produkttypen gelten:

Produkttyp 1: Bonus Wertpapiere

Produkttyp 2: Bonus Cap Wertpapiere

Produkttyp 3: Reverse Bonus Wertpapiere

Produkttyp 4: Reverse Bonus Cap Wertpapiere

Produkttyp 5: Protect Wertpapiere

Produkttyp 6: Protect Cap Wertpapiere

Produkttyp 7: Top Wertpapiere

Produkttyp 8: All Time High Protect Wertpapiere

Produkttyp 9: All Time High Protect Cap Wertpapiere

[§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]

§ 3 Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag]

Produkttyp 10: Express Wertpapiere

Produkttyp 11: Express Plus Wertpapiere

Produkttyp 12: Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag

Produkttyp 13: Best Express Wertpapiere

Produkttyp 14: Best Express Plus Wertpapiere

[§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung[, Bedingter Zusätzlicher Betrag] [, Zusätzlicher Betrag]

§ 3 Rückzahlung, [Novation,] automatische vorzeitige Rückzahlung

§ 4 [Rückzahlungsbetrag,] [Novationsbetrag,]Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag]

Produkttyp 15: Reverse Convertible Wertpapiere

Produkttyp 16: Express Reverse Convertible Wertpapiere

Produkttyp 17: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere

Produkttyp 18: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere

Produkttyp 21: Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere

Produkttyp 22: Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag

Produkttyp 23: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag

Produkttyp 24: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag

Produkttyp 25: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag

- [§ 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung[, Bedingter Zusätzlicher Betrag] [, Unbedingter Zusätzlicher Betrag]
- § 3 Rückzahlung[, Novation] [,automatische vorzeitige Rückzahlung]
- § 4 Rückzahlungsbetrag [, Novationsbetrag,] [Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag]

Produkttyp 19: Twin-Win Wertpapiere

Produkttyp 20: Twin-Win Cap Wertpapiere

- [§ 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]
- § 3 Rückzahlung
- § 4 Rückzahlungsbetrag]

Besondere Bedingungen, die für alle Produkttypen gelten:

- § 5 [Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin] [(absichtlich ausgelassen)]
- § 6 Zahlungen[, Lieferungen]
- § 7 Marktstörungen

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:

- § 8 Anpassungen, Art der Anpassung, Ersatzfeststellung, Mitteilungen[, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister], Gesetzliche Vorschriften]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- § 8 [Anpassungen, Art der Anpassung,] Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung [des Referenzpreises][, Ersatzfeststellung des Referenzpreises des Liefergegenstandes][, Mitteilungen][, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister], Gesetzliche Vorschriften]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- § 8 Ersatzreferenzmarkt, [Ersatzreferenzpreis,] Ersatzfeststellung, Mitteilungen[, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister], Gesetzliche Vorschriften]

[Im Fall eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:

- § 8 Neuer ETC Emittent, Ersatzfeststellung, Mitteilungen[, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister], Gesetzliche Vorschriften]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

- § 8 Ersatzreferenzmarkt[, Ersatzbasiswert][, Ersatzfeststellung], Mitteilungen[, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister], Gesetzliche Vorschriften]

[Im Fall von auf einen Fondsanteil bezogenen Wertpapieren gilt Folgendes:

- § 8 Anpassungen, Art der Anpassung, Ersatzfeststellung[, Mitteilungen][, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister][, Gesetzliche Vorschriften]

[Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren mit einem EURIBOR als Referenzsatz, gilt Folgendes:

- § [●] Ersatzreferenzsatz, Anpassungen, Zinsanpassungsfaktor oder Spanne, Mitteilungen[, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister], Gesetzliche Vorschriften]

[Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren mit einem Risikofreien Zinssatz als Referenzsatz, gilt Folgendes:

- § [●] Ersatz-Zinssatz, Anpassungen, Mitteilungen[, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister], Gesetzliche Vorschriften]

[Im Fall von Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung und im Fall von Compo Wertpapieren gilt Folgendes:

- § [●] Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechsellkurs[, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister], Gesetzliche Vorschriften]

C. Bedingungen der Wertpapiere

Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

TEIL A - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "Allgemeinen Bedingungen")

[Option 1: Im Fall von Wertpapieren mit Globalurkunde gilt das Folgende:

§ 1

Form, Globalurkunde, Verwahrung[, Ersetzung durch elektronische Wertpapiere]

[Im Fall von nennbetraglosen Wertpapieren gilt Folgendes:

- (1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der UniCredit Bank GmbH (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der Festgelegten Währung als nennbetraglose [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] begeben.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Nennbetrag gilt Folgendes:

- (1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der UniCredit Bank GmbH (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der Festgelegten Währung als [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] in einer dem Nennbetrag entsprechenden Stückelung begeben.]
- (2) *Globalurkunde:* Die Wertpapiere sind in einer Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin [Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes: sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der Emissionsstelle] trägt. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar. [Im Fall von verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes: Zinsansprüche werden durch die Globalurkunde verbrieft.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen Clearstream Banking AG als Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

- (3) *Verwahrung:* Die Globalurkunde wird von der Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("**CBF**") verwahrt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen ein anderes Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

- (3) *Verwahrung:* Die Globalurkunde wird von oder im Namen des Clearing Systems verwahrt.]
- [(4) *Ersetzung durch elektronische Wertpapiere:* Die Emittentin ist berechtigt, die durch eine Globalurkunde verbrieften Wertpapiere gemäß § 6 (3) eWpG (Gesetz über elektronische Wertpapiere) ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch inhaltsgleiche elektronische Wertpapiere zu ersetzen. Die Emittentin wird den Wertpapierinhabern die beabsichtigte Ersetzung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

In diesem Fall gilt Folgendes:

- (a) Die elektronischen Wertpapiere werden in einem zentralen Register (das "**Zentralregister**") als Zentralregisterwertpapiere im Sinne von § 4 Abs. 2 eWpG (Gesetz über elektronische Wertpapiere) eingetragen, und sind anhand ihrer [WKN] [und] [ISIN] identifizierbar. Die Wertpapiere werden im Wege der Sammeleintragung in das Zentralregister eingetragen. Das Zentralregister wird von der Registerführenden Stelle in ihrer Eigenschaft als Zentralverwahrer geführt (das "**Clearing System**"). Die Registerführende Stelle wird im Wege der Sammeleintragung in ihrer Eigenschaft als Zentralverwahrer als Inhaber der Wertpapiere im Sinne von §§ 3 Abs. 1, 8 Abs. 1 Nr. 1 eWpG (der "**Inhaber**") eingetragen. Der Inhaber verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Wertpapierinhaber, ohne selbst Berechtigter der Wertpapiere zu sein (§ 9 Abs. 2 S. 1 eWpG). Die Miteigentumsanteile an den Wertpapieren sind nach den maßgeblichen Bestimmungen des Clearing Systems und dem anwendbaren Recht übertragbar.
- (b) "**Registerführende Stelle**" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("**CBF**")] [*andere registerführende Stelle einfügen*] oder jede andere registerführende Stelle, die von der Emittentin vorab gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt wird.
- (c) "**Wertpapiere**" bezeichnet gleiche und elektronisch in der Form von Inhaberschuldverschreibungen begebene [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] in der Form von Zentralregisterwertpapieren im Sinne von § 4 Abs. 2 eWpG, die im Wege der Sammeleintragung im Namen des Clearing Systems in das Zentralregister eingetragen werden.

"**Wertpapierinhaber**" bezeichnet die jeweiligen Miteigentümer nach Bruchteilen an den Wertpapieren im Sinne von §§ 3 Abs. 2, 9 Abs. 1 eWpG, welche nach den maßgeblichen Bestimmungen des Clearing Systems und dem anwendbaren Recht übertragbar sind.

"**Wertpapierbedingungen**" bezeichnet die Bedingungen dieser Wertpapiere, die in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben und bei der Registerführenden Stelle niedergelegt sind.

- (d) Die Wertpapierbedingungen sind nach Maßgabe dieses Absatzes (4) und dem eWpG anzuwenden und auszulegen. Im Hinblick auf Anpassungs- und Änderungsrechte der Emittentin nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen gilt die Emittentin als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der dann niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.]

§ 2

Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle

- (1) *Zahlstellen:* Die "**Hauptzahlstelle**" ist [UniCredit Bank GmbH, Arabellastraße 12, 81925 München] [*Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen*]. Die Emittentin kann zusätzliche Zahlstellen (die "**Zahlstellen**") ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (2) *Berechnungsstelle:* Die "**Berechnungsstelle**" ist [UniCredit Bank GmbH, Arabellastraße 12, 81925 München] [*Name und Adresse einer anderen Berechnungsstelle einfügen*].
- (3) *Übertragung von Funktionen:* Sofern ein Ereignis eintreten sollte, das die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle daran hindert, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, ist die Emittentin verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle, bzw. eine andere Person oder Institution mit der nötigen Sachkenntnis als Berechnungsstelle zu ernennen. Eine Übertragung von Funktionen der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (4) *Erfüllungsgehilfen der Emittentin:* Die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen. Die Hauptzahlstelle und die Zahlstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) befreit.

§ 3

Steuern

Kein Gross Up: Zahlungen auf die Wertpapiere werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff "**Steuern**" Steuern, Abgaben und staatliche Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, einschließlich einer Quellensteuer gemäß der Abschnitt (*Section*) 871(m) des US-Bundessteuergesetz (*United States Internal Revenue Code*) von 1986 in der jeweils geltenden Fassung ("**Abschnitt 871(m)-Quellensteuer**").

Die Emittentin ist in jedem Fall berechtigt, im Hinblick auf die Abschnitt 871(m)-Quellensteuer im Zusammenhang mit diesen WERTPAPIERBEDINGUNGEN den maximal anwendbaren Steuersatz (ggf. zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) zum Ansatz zu bringen. Die Emittentin ist in keinem Fall zu Ausgleichszahlungen im Hinblick auf abgezogene, einbehaltene oder anderweitig zum Ansatz gebrachte Steuern verpflichtet.

Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen und einbehaltenen Steuern abzulegen, es sei denn, diese Verpflichtungen obliegen einer anderen beteiligten Person, abhängig von den normativen oder vereinbarten Anforderungen des jeweiligen maßgeblichen Steuerregimes.

§ 4

Rang

Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin[, die in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin den durch § 46f Abs. 5 Kreditwesengesetz bestimmten höheren Rang haben [(sogenannte nicht-nachrangige bevorrechtigte Schuldtitel)]].

§ 5

Ersetzung der Emittentin

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der Wertpapiere vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber ein mit ihr Verbundenes Unternehmen an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
- (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt;
 - (b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Wertpapieren ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;
 - (c) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Wertpapierinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Wertpapierinhabern auf Grund der Ersetzung auferlegt werden und
 - (d) die Emittentin die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Wertpapierbedingungen fälligen Beträge garantiert.

Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

- (2) *Mitteilung*: Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (3) *Bezugnahmen*: Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin sind alle Bezugnahmen auf die Emittentin in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Emittentin zu verstehen. Ferner ist jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat, zu verstehen.

§ 6

Mitteilungen

- (1) Soweit diese Wertpapierbedingungen eine Mitteilung nach diesem § 6 vorsehen, werden diese auf der Internetseite für Mitteilungen (oder auf einer anderen Internetseite,

welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sonstige Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere werden auf der Internetseite der Emittentin (oder jeder Nachfolgeseite, die die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz mitteilt) veröffentlicht.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, zusätzlich alle Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber vorzunehmen. Jede derartige Mitteilung gilt am [siebten][•] Tag nach dem Tag der Übermittlung an das Clearing System als den Wertpapierinhabern zugegangen.

Die Mitteilungen, die auf der Internetseite für Mitteilungen veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam geworden sind, haben Vorrang gegenüber den Mitteilungen an das Clearing System

§ 7

Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb

- (1) *Begebung zusätzlicher Wertpapiere:* Die Emittentin darf ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionstags und Emissionspreises) in der Weise begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, mit ihnen eine einheitliche Serie (die "**Serie**") mit dieser Tranche bilden. Der Begriff "*Wertpapiere*" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) *Rückkauf:* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wertpapiere am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der Emittentin zurückgekauft Wertpapiere können nach Ermessen der Emittentin von der Emittentin gehalten, erneut verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übermittelt werden.

§ 8

Vorlegungsfrist

Die in § 801 Abs. 1 S. 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Wertpapiere auf zehn Jahre verkürzt.

§ 9

Teilunwirksamkeit, Korrekturen

- (1) *Unwirksamkeit:* Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Wertpapierbedingungen entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Wertpapierbedingungen und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.
- (2) *Berichtigung offener Unrichtigkeiten:* Die Emittentin ist berechtigt, offenbare Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen zu berichtigen. Offenbare Unrichtigkeiten sind erkennbare Schreibfehler sowie vergleichbare offenbare Unrichtigkeiten. Die Berichtigung erfolgt durch Korrektur mit dem offensichtlich richtigen Inhalt. Eine solche Berichtigung ist von der Emittentin gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (3) *Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen:* Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in diesen Wertpapierbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (4) *Festhalten an berichtigten Wertpapierbedingungen:* Waren dem Wertpapierinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen beim Erwerb der Wertpapiere bekannt, so kann die Emittentin gegenüber dem Wertpapierinhaber ungeachtet der vorstehenden Absätze (2) und (3) an entsprechend berichtigten Wertpapierbedingungen festhalten.

§ 10

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) *Anwendbares Recht:* Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) *Erfüllungsort:* Erfüllungsort ist München.

- (3) *Gerichtsstand*: Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.]

[Option 2: Im Fall von elektronischen Wertpapieren in der Form von Zentralregisterwertpapieren gilt das Folgende:

§ 1

Form, Zentralregister, Registerführende Stelle, Besondere Definitionen[, Ersetzung durch eine Globalurkunde]

[Im Fall von nennbetraglosen Wertpapieren gilt Folgendes:

- (1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der UniCredit Bank GmbH (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der Festgelegten Währung als nennbetraglose [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] begeben.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Nennbetrag gilt Folgendes:

- (1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der UniCredit Bank GmbH (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der Festgelegten Währung als [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] in einer dem Nennbetrag entsprechenden Stückelung begeben.]
- (2) *Zentralregister:* Die Wertpapiere sind in einem zentralen Register (das "**Zentralregister**") als Zentralregisterwertpapiere im Sinne von § 4 Abs. 2 eWpG (Gesetz über elektronische Wertpapiere) eingetragen, und anhand ihrer [WKN] [und] [ISIN] identifizierbar. Die Wertpapiere werden im Wege der Sammeleintragung in das Zentralregister eingetragen. Das Zentralregister wird von der Registerführenden Stelle in ihrer Eigenschaft als Zentralverwahrer geführt (das "**Clearing System**"). Die Registerführende Stelle wird im Wege der Sammeleintragung in ihrer Eigenschaft als Zentralverwahrer als Inhaber der Wertpapiere im Sinne von §§ 3 Abs. 1, 8 Abs. 1 Nr. 1 eWpG (der "**Inhaber**") eingetragen. Der Inhaber verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Wertpapierinhaber, ohne selbst Berechtigter der Wertpapiere zu sein (§ 9 Abs. 2 S. 1 eWpG). Die Miteigentumsanteile an den Wertpapieren sind nach den maßgeblichen Bestimmungen des Clearing Systems und dem anwendbaren Recht übertragbar.
- (3) *Registerführende Stelle:* "**Registerführende Stelle**" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("**CBF**") [andere registerführende Stelle einfügen] oder jede andere registerführende Stelle, die von der Emittentin vorab gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt wird.
- (4) *Besondere Definitionen:* In diesen Wertpapierbedingungen bezeichnen:

"**Wertpapiere**" gleiche und elektronisch in der Form von Inhaberschuldverschreibungen begebene [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] in der Form von Zentralregisterwertpapieren im Sinne von § 4 Abs. 2 eWpG, die im Wege der Sammeleintragung im Namen des Clearing Systems in das Zentralregister eingetragen werden.

"**Wertpapierinhaber**" die jeweiligen Miteigentümer nach Bruchteilen an den Wertpapieren im Sinne von §§ 3 Abs. 2, 9 Abs. 1 eWpG, welche nach den maßgeblichen Bestimmungen des Clearing Systems und dem anwendbaren Recht übertragbar sind.

"**Wertpapierbedingungen**" die Bedingungen dieser Wertpapiere, die in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben und bei der Registerführenden Stelle niedergelegt sind.

- [(5) *Ersetzung durch eine Globalurkunde:* Die Emittentin ist berechtigt, die elektronischen Wertpapiere ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch inhaltsgleiche mittels Globalurkunde verbriefte Wertpapiere zu ersetzen. Die Emittentin wird den Wertpapierinhabern die beabsichtigte Ersetzung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

In diesem Fall gilt Folgendes:

- (a) Die Wertpapiere werden in einer Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin [*Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:* sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der Emissionsstelle] trägt. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar. [*Im Fall von verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:* Zinsansprüche werden durch die Globalurkunde verbrieft.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen CBF als Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

- (b) Die Globalurkunde wird von Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("**CBF**") verwahrt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen ein anderes Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

- (b) Die Globalurkunde wird von oder im Namen des Clearing Systems verwahrt.]
- (c) Jede Bezugnahme auf eWpG, Wertpapiere, Wertpapierinhaber und Wertpapierbedingungen in diesem Dokument ist so auszulegen, wie es für Wertpapiere, die durch eine Globalurkunde verbrieft sind, üblich ist, und Clearing System bedeutet [*zutreffende Definition aus Teil C einfügen*].]

§ 2

Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle

- (1) *Zahlstellen:* Die "**Hauptzahlstelle**" ist [UniCredit Bank GmbH, Arabellastraße 12, 81925 München] [*Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen*]. Die Emittentin kann zusätzliche Zahlstellen (die "**Zahlstellen**") ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (2) *Berechnungsstelle:* Die "**Berechnungsstelle**" ist [UniCredit Bank GmbH, Arabellastraße 12, 81925 München] [*Name und Adresse einer anderen Berechnungsstelle einfügen*].
- (3) *Übertragung von Funktionen:* Sofern ein Ereignis eintreten sollte, das die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle daran hindert, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, ist die Emittentin verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle, bzw. eine andere Person oder Institution mit der nötigen Sachkenntnis als Berechnungsstelle zu ernennen. Eine Übertragung von Funktionen der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (4) *Erfüllungsgehilfen der Emittentin:* Die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen. Die Hauptzahlstelle und die Zahlstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) befreit.

§ 3

Steuern

Kein Gross Up: Zahlungen auf die Wertpapiere werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff "**Steuern**" Steuern, Abgaben und staatliche Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, ein-

schließlich einer Quellensteuer gemäß der Abschnitt (*Section*) 871(m) des US-Bundessteuergesetz (*United States Internal Revenue Code*) von 1986 in der jeweils geltenden Fassung ("**Abschnitt 871(m)-Quellensteuer**").

Die Emittentin ist in jedem Fall berechtigt, im Hinblick auf die Abschnitt 871(m)-Quellensteuer im Zusammenhang mit diesen Wertpapierbedingungen den maximal anwendbaren Steuersatz (ggf. zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) zum Ansatz zu bringen. Die Emittentin ist in keinem Fall zu Ausgleichszahlungen im Hinblick auf abgezogene, einbehaltene oder anderweitig zum Ansatz gebrachte Steuern verpflichtet.

Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen und einbehaltenen Steuern abzulegen, es sei denn, diese Verpflichtungen obliegen einer anderen beteiligten Person, abhängig von den normativen oder vereinbarten Anforderungen des jeweiligen maßgeblichen Steuerregimes.

§ 4

Rang

Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin[, die in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin den durch § 46f Abs. 5 Kreditwesengesetz bestimmten höheren Rang haben [(sogenannte nicht-nachrangige bevorrechtigte Schuldtitel)]]].

§ 5

Ersetzung der Emittentin

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der Wertpapiere vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber ein mit ihr Verbundenes Unternehmen an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
 - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt;
 - (b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Wertpapieren ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle

transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;

- (c) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Wertpapierinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Wertpapierinhabern auf Grund der Ersetzung auferlegt werden und
- (d) die Emittentin die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Wertpapierbedingungen fälligen Beträge garantiert.

Die Emittentin gilt gegenüber der Registerführenden Stelle als berechtigt, dieser Weisung im Sinne von §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c) eWpG zu erteilen, um notwendige Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der Registerangaben im Sinne von § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG zu veranlassen.

Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

- (2) *Mitteilung*: Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (3) *Bezugnahmen*: Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin sind alle Bezugnahmen auf die Emittentin in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Emittentin zu verstehen. Ferner ist jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat, zu verstehen.

§ 6

Mitteilungen

- (1) Soweit diese Wertpapierbedingungen eine Mitteilung nach diesem § 6 vorsehen, werden diese auf der Internetseite für Mitteilungen (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sonstige Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere werden auf der Internetseite der Emittentin (oder jeder Nachfolgesite, die die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz mitteilt) veröffentlicht.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, zusätzlich alle Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber vorzunehmen. Jede derartige Mitteilung gilt am [siebten][●] Tag nach dem Tag der Übermittlung an das Clearing System als den Wertpapierinhabern zugegangen. Die Mitteilungen, die auf der Internetseite für Mitteilungen veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam geworden sind, haben Vorrang gegenüber den Mitteilungen an das Clearing System.

§ 7

Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb

- (1) *Begebung zusätzlicher Wertpapiere:* Die Emittentin darf ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionstags und Emissionspreises) in der Weise begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, mit ihnen eine einheitliche Serie (die "**Serie**") mit dieser Tranche bilden. Der Begriff "**Wertpapiere**" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) *Rückkauf:* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wertpapiere am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der Emittentin zurückgekaufte Wertpapiere können nach Ermessen der Emittentin von der Emittentin gehalten, erneut verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übermittelt werden.

§ 8

Vorlegungsfrist

Die in § 801 Abs. 1 S. 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Wertpapiere auf zehn Jahre verkürzt. Die Vorlegung erfolgt durch ausdrückliches Verlangen der Leistung (§ 29 Abs. 2 eWpG) unter gleichzeitiger Vorlage einer auf den die Leistung verlangende Wertpapierinhaber ausgestellten Depotbescheinigung zur Rechtsausübung im Sinne von § 6 Abs. 2 DepotG (Depotgesetz).

§ 9

Teilunwirksamkeit, Korrekturen

- (1) *Unwirksamkeit:* Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Wertpapierbedingungen entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Wertpapierbedingungen und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.
- (2) *Berichtigung offener Unrichtigkeiten:* Die Emittentin ist berechtigt, offenbare Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen zu berichtigen. Offenbare Unrichtigkeiten sind erkennbare Schreibfehler sowie vergleichbare offenbare Unrichtigkeiten. Die Berichtigung erfolgt durch Korrektur mit dem offensichtlich richtigen Inhalt. Eine solche Berichtigung ist von der Emittentin gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (3) *Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen:* Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in diesen Wertpapierbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (4) *Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister:* Die Emittentin gilt als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen gemäß diesem § 9 und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.
- (5) *Festhalten an berichtigten Wertpapierbedingungen:* Waren dem Wertpapierinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen beim Erwerb der Wertpapiere bekannt, so kann die Emittentin den Wertpapierinhaber ungeachtet der vorstehenden Absätze (2) bis (4) an entsprechend berichtigten Wertpapierbedingungen festhalten.

§ 10

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) *Anwendbares Recht:* Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) *Erfüllungsort:* Erfüllungsort ist München.
- (3) *Gerichtsstand:* Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.]

Teil B – Produkt- und Basiswertdaten

TEIL B – PRODUKT- UND BASISWERTDATEN
(die "Produkt- und Basiswertdaten")

§ 1

Produktdaten

[Folgende Produktdaten in alphabetischer oder anderer Reihenfolge und/oder in tabellarischer Form⁴⁹ (insbesondere bei Multi-Serien-Emissionen) einfügen:]

[Anfängliche[r] Beobachtungstag[e]: [einfügen]]

[Abschlag: [einfügen]]

Anpassbare Produktdaten: [Barriere][,] [Basispreis][,] [Bezugsverhältnis][,] [Bezugsfaktor][,] [Cap][,] [Ertragszahlungslevel (k)][,] [R (initial)] **[Finales Rückzahlungslevel][,] [Vorzeitiges Rückzahlungslevel (k)][,] [Basispreis (t)][,] [einfügen]**

[Aufschlag: [einfügen]]

[Barriere: [einfügen]]

[Barriere Level: [einfügen][[höchstens][mindestens] [einfügen]%) [zwischen [einfügen]%) und [einfügen]%) [(indikativ bei [einfügen]%)]]

[Basispreis: [einfügen]]

Basiswert: [einfügen, im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert Bezeichnung des Basiswerts ggf. mit Kontrakttermin bzw. Roll Over Termin einfügen]

[Benannter Ersatz-Referenzsatz: [einfügen]]

[Beobachtungsperiode für den Zusätzlichen Betrag (k): [einfügen]]

[Beobachtungstag (k): [einfügen]]

[Beobachtungstag[e] der Barriere: [einfügen]]

[Berechnungsbetrag: [einfügen]]

[Bezugsfaktor: [einfügen]]

[Bezugsverhältnis: [einfügen]]

[Bildschirmseite: [einfügen]]

[Bonusbetrag: [einfügen]]

⁴⁹ In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN können je nach Produkttyp mehrere Tabellen vorgesehen werden.

[Bonus Level: [einfügen]]

[Cap: [einfügen]]

[Cap Level: [einfügen]]

[Eingetragener Referenzsatzadministrator: [ja][nein]]

[[Erwarteter] Emissionspreis: [einfügen]]⁵⁰

[Emissionsstelle: [Name und Adresse der Emissionsstelle einfügen]]

[Emissionstag: [einfügen]]⁵¹

[Emissionsvolumen der Serie [in Stück]: [einfügen]]

[Emissionsvolumen der Tranche [in Stück]: [einfügen]]

[Erster Beobachtungstag: [einfügen]]

Erster Handelstag: [einfügen]

[Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere: [einfügen]]

[Erster Tag der Best out-Periode: [einfügen]]

[Erster Tag der RFR-Beobachtungsperiode: [einfügen]]

[Erster Tag der Worst out-Periode: [einfügen]]

[Erster Zahltag für den Zusätzlichen Betrag: [einfügen]]

[Erster Zusätzlicher Betrag: [einfügen]]

[Ertragszahlungsfaktor (k): [einfügen] [[höchstens][mindestens] [einfügen]%) [zwischen [einfügen]%) und [einfügen]%) [(indikativ bei [einfügen]%)]]

[Ertragszahlungslevel (k): [einfügen]]

[Faktor: [einfügen]]

[Fester Zinssatz: [einfügen]]

Festgelegte Währung: [einfügen]

Finale[r] Beobachtungstag[e]: [einfügen]

⁵⁰50 Sofern die WERTPAPIERBEDINGUNGEN mehrere Serien von WERTPAPIEREN umfassen (sogenannte Multi-Serien-Emission), einfügen. Andernfalls wird der EMISSIONSPREIS in Abschnitt A – Allgemeine Angaben der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Falls der Emissionspreis zum Zeitpunkt der Erstellung der WERTPAPIERBEDINGUNGEN nicht festgelegt worden ist, werden stattdessen die Kriterien zur Preisfestsetzung und das Verfahren für seine Veröffentlichung in Abschnitt A – Allgemeine Angaben der Endgültigen Bedingungen angegeben.

⁵¹51 Sofern die WERTPAPIERBEDINGUNGEN mehrere Serien von WERTPAPIEREN umfassen und der EMISSIONSTAG nicht für alle Serien von WERTPAPIEREN identisch ist, einfügen. Andernfalls wird der EMISSIONSTAG in Abschnitt A – Allgemeine Angaben der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

[Finaler Mindestbetrag: *[einfügen]*]

[Finaler Rückzahlungsbetrag: *[einfügen]*]

[Finaler Rückzahlungsfaktor: *[einfügen]* [[höchstens][mindestens] *[einfügen]*%]
[zwischen *[einfügen]*% und *[einfügen]*% [(indikativ bei *[einfügen]*%)]]

[Finales Rückzahlungslevel: *[einfügen]*]

[Finanzzentrum für Bankgeschäftstage: *[einfügen]*]

[Fixing Sponsor: *[einfügen]*]

[Fixing Sponsor_p: *[einfügen]*]

[Fondsanteil: *[einfügen]*]

[FX Bildschirmseite: *[einfügen]*]

[FX Beobachtungstag (final): *[einfügen]*]

[FX Beobachtungstag (initial): *[einfügen]*]

[FX Beobachtungstag (k): *[einfügen]*]

[FX Wechselkurs: *[einfügen]*]

[FX Wechselkurs (1): *[einfügen]*]

[FX Wechselkurs (2): *[einfügen]*]

[FX Wechselkurs_p: *[einfügen]*]

[FX Wechselkurs (1)_p: *[einfügen]*]

[FX Wechselkurs (2)_p: *[einfügen]*]

[Gesamthöchstzinssatz: *[einfügen]*]

[Höchstbetrag: *[einfügen]*]

[Höchstzinssatz: *[einfügen]*]

[Höchstzinssatzabschlag: *[einfügen]*]

[Höchstzinssatzaufschlag: *[einfügen]*]

[Höchstzusatzbetrag: *[einfügen]*]

[Indexberechnungsgebühr in %: *[einfügen]*]

[Indexbestandteil-Fonds: *[einfügen]*]

Internetseite[n] der Emittentin: *[einfügen]*

Internetseite[n] für Mitteilungen: *[einfügen]*

ISIN: *[einfügen]*

[Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere: *[einfügen]*]

[Letzter Tag der Best in-Periode: *[einfügen]*]

[Letzter Tag der RFR-Beobachtungsperiode: *[einfügen]*]

[Letzter Tag der Worst in-Periode: *[einfügen]*]

[Liefergegenstand: *[einfügen]*]

[Lockout-Tag: *[einfügen]*]

[Kontrakttermin **(initial)**: *[einfügen]*]

[Kontrakttermin **(final)**: *[einfügen]*]

[Mindestbetrag: *[einfügen]*]

[Mindestbetrag **(k)**: *[einfügen]*]

[Mindestzinssatz: *[einfügen]*]

[Mindestzinssatzabschlag: *[einfügen]*]

[Mindestzinssatzaufschlag: *[einfügen]*]

[Mindestzusatzbetrag: *[einfügen]*]

[Nennbetrag: *[einfügen]*]

[Oberer Höchstbetrag: *[einfügen]*]

[Oberer Partizipationsfaktor: *[einfügen]*]

[Partizipationsfaktor: *[einfügen]*]

[Produktspezifischen Einstiegskosten: *[einfügen]*]

[R **(initial)**: *[einfügen]*]

Referenzpreis: *[einfügen]*

[Referenzpreis des Liefergegenstands: *[einfügen]*]

[Referenzsatz-Administrator: *[einfügen]*]

[Referenzsatz-Fälligkeit: *[einfügen]*]

[Referenzsatz-Finanzzentrum: *[einfügen]*]

[Referenzsatz-Zeit: *[einfügen]*]

[Referenzsatzwährung: *[einfügen]*]

Reuters: *[einfügen]*

[Reversebetrag: *[einfügen]*]

[Reverse Level: *[einfügen]*]

[RFR-Index: *[einfügen]*]

[Risikofreier Zinssatz: *[einfügen]*]

[Roll Over Termin[e]: *[einfügen]*]

Rückzahlungstermin: *[einfügen]*

Seriennummer: *[einfügen]*

[Standardwährung: *[einfügen]*]

[Strike Level: *[einfügen]*]

[Tageszahlungsbasis: *[einfügen]*]

[Täglicher Cap: *[einfügen]*]

[Täglicher Floor: *[einfügen]*]

Tranchennummer: *[einfügen]*

[Umrechnungsfaktor: *[einfügen]*][1][100]

[Unterer Höchstbetrag: *[einfügen]*]

[Unterer Partizipationsfaktor: *[einfügen]*]

[Verzinsungsbeginn: *[einfügen]*]

[Verzinsungsende: *[einfügen]*]

[VolVergleichswert: *[einfügen]*]

[VolVergleichswert Referenzpreis: *[einfügen]*]

[VolVergleichswert Sponsor: *[einfügen]*]

[Vorzeitiger Rückzahlungstermin (k): *[einfügen]*]

[Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag [(k)]: *[einfügen]*]

[Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k): *[einfügen]* [[höchstens][mindestens] *[einfügen]*][%] [zwischen *[einfügen]*% und *[einfügen]*% [(indikativ bei *[einfügen]*%)]

[Vorzeitiges Rückzahlungslevel (k): *[einfügen]*]

WKN: *[einfügen]*

[Zahlag für den Zusätzlichen Betrag (k): *[einfügen]*]

[Zahlag für den Zusätzlichen Betrag (l): *[einfügen]*]

[Zinsbetrag: [einfügen]]

[Zinsperiodenendtag[e]: [Zinsperiodenendtag(e) einfügen]]

[Zinsschwelle: [einfügen]]

[Zinszahltag[e]: [Zinszahltag(e) einfügen]

[Zinssatz: [Zinssatz für jede Zinsperiode einfügen]]

[Zusätzlicher Betrag (k): [einfügen]]

[Zusätzlicher Betrag (l): [einfügen]]

[Zuwendungen: [einfügen]]

§ 2

Basiswertdaten

[Im Fall eines anderen Index als Basiswert gilt Folgendes:]

[Tabelle 2.1:] *[Wenn ein Liefergegenstand vorgesehen ist einfügen: Tabelle 2.1 a.:]*

Basiswert	Basiswertwährung	[FX Wechselkurs]	[WKN]	[ISIN]	[Reuters]	[Bloomberg]	Indexsponsor	Indexrechnungsstelle	[Eingetragener Referenzwertadministrator]	Internetseite
[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[ja][nein]	[einfügen]

Für weitere Informationen über die vergangene und künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:]

[Tabelle 2.1:]

Basiswert	Basiswertwährung	[FX Wechselkurs]	[WKN]	[ISIN]	[Reuters]	[Bloomberg]	Maßgebliche Börse	Internetseite
[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]

Für weitere Informationen über die vergangene und künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

[Im Fall eines Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:]

[Tabelle 2.1:]

Basiswert	Basiswertwährung	[FX Wechselkurs]	[WKN]	[ISIN]	[Reuters]	[Bloomberg]	Referenzmarkt	[Eingetragener Referenzwertadministrator]	Internetseite
[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[ja][nein]	[einfügen]

Für weitere Informationen über die vergangene und künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Börsengehandelten Rohstoff bezogen sind, gilt Folgendes:]

Basiswert	Basiswertwährung	[WKN]	[ISIN]	[Reuters]	[Bloomberg]	[Maßgebliche Börse]	[ETC Emitent]	[ETC Basiswert]	Internetseite
[Bezeichnung des Basiswerts einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[RIC einfügen]	[Bloomberg Ticker einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]

Für weitere Informationen über die vergangene und künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

[Tabelle 2.1:]

Basiswert	[Futures-Referenzwert]	Basiswertwährung	[FX Wechselkurs]	[WKN]	[ISIN]	[Reuters]	[Bloomberg]	[Kontrakttermin[e]] [Roll Over Termin[e]]	Referenzmarkt	Internetseite
<i>[Bezeichnung des Basiswerts ggf. mit Kontrakttermin bzw. Roll Over Termin einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[RIC einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>

Für weitere Informationen über die vergangene und künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Fondsanteil bezogen sind, gilt Folgendes:]

[Tabelle 2.1:]

Basiswert	Basiswertwahrung	[WKN]	[ISIN]	[Reuters]	[Bloomberg]	[Magebliche Brse]
<i>[Bezeichnung des Basiswerts einfgen]</i>	<i>[einfgen]</i>	<i>[einfgen]</i>	<i>[einfgen]</i>	<i>[RIC einfgen]</i>	<i>[Bloombergticker einfgen]</i>	<i>[einfgen]</i>

[Tabelle 2.2:]

Basiswert	[Administrator]	[Anlageberater]	[Verwahrstelle]	[Verwaltungsgesellschaft]	[Portfolioverwalter]	[Abschlussprfer]	[Internetseite]
<i>[einfgen]</i>	<i>[einfgen]</i>	<i>[einfgen]</i>	<i>[einfgen]</i>	<i>[einfgen]</i>	<i>[einfgen]</i>	<i>[Name des Abschlussprfers einfgen]</i>	<i>[Name der Internetseite einfgen]</i>

Fr weitere Informationen ber die vergangene und knftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilitat wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

[Im Fall einer Aktie als Liefergegenstand gilt Folgendes:

Tabelle 2.1b:

Liefergegenstand	[Währung des Liefergegenstands]	[WKN des Liefergegenstands]	[ISIN des Liefergegenstands]	[Reuters Code des Liefergegenstands]	[Bloomberg Code des Liefergegenstands]	Maßgebliche Börse des Liefergegenstands	Internetseite des Liefergegenstands
[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]

Für weitere Informationen über die vergangene und künftige Kursentwicklung des Liefergegenstands und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

[Im Fall eines Indexzertifikats als Liefergegenstand gilt Folgendes:

Tabelle 2.1 b:

Liefergegenstand	[Währung des Liefergegenstands]	[WKN des Liefergegenstands]	[ISIN des Liefergegenstands]	[Reuters Code des Liefergegenstands]	[Bloomberg Code des Liefergegenstands]	[Berechnungsstelle des Liefergegenstands]	Emittentin des Liefergegenstands	Basiswert des Liefergegenstands	[Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands]	[Bezugsverhältnis des Liefergegenstands]	[Maßgebliche Börse des Liefergegenstands]	[Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands]	Internetseite der Emittentin des Liefergegenstands
[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]

Für weitere Informationen über die vergangene und künftige Kursentwicklung des Liefergegenstands und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Fondsanteil als Liefergegenstand vorsehen, gilt Folgendes:

[Tabelle 2.1 [b):]

Liefergegenstand	[Währung des Liefergegenstands]	[WKN des Liefergegenstands]	[ISIN des Liefergegenstands]	[Reuters Code des Liefergegenstands]	[Bloomberg Code des Liefergegenstands]	[Verwaltungsgesellschaft des Liefergegenstands]	[Maßgebliche Börse des Liefergegenstands]	Internetseite[n] des Liefergegenstands
<i>[Bezeichnung des [Basiswerts] [Liefergegenstands] einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[RIC einfügen]</i>	<i>[Bloombergticker einfügen]</i>	<i>[Verwaltungsgesellschaft einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[Internetseite einfügen]</i>

Für weitere Informationen über die vergangene und künftige Kursentwicklung des Liefergegenstands und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere

TEIL C – BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "Besonderen Bedingungen")

[Besondere Bedingungen, die für bestimmte Produkttypen gelten:]

Produkttyp 1: Bonus Wertpapiere

Produkttyp 2: Bonus Cap Wertpapiere

Produkttyp 3: Reverse Bonus Wertpapiere

Produkttyp 4: Reverse Bonus Cap Wertpapiere

Produkttyp 5: Protect Wertpapiere

Produkttyp 6: Protect Cap Wertpapiere

Produkttyp 7: Top Wertpapiere

Produkttyp 8: All Time High Protect

Produkttyp 9: All Time High Protect Cap

[Im Fall von [Reverse] [Bonus] [Protect] [All Time High Protect] [Cap] [Top] Wertpapieren gilt Folgendes:]

§ 1

Definitionen

["Abwicklungszyklus" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen [nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse [über den Basiswert] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden]], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln [dieser Maßgeblichen Börse] [des Clearance Systems] [von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] üblicherweise erfolgt.]

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:]

"Aktienkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen

(§ 315 BGB);

- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) [die Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen;
- (d)] eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(●) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig].]

"**Anpassbare Produktdaten**" sind die Anpassbaren Produktdaten, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Anpassungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplit, Fusion, Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Festlegende Terminbörse passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate an;
- (c) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) ein Indexersetzungsereignis tritt ein;
- (b) ein [dem][den] vorstehend genannten Ereignis[sen] im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) (i) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilinhabers im

Fonds, welche aus Gründen erfolgt, die außerhalb der Kontrolle des Anteilshabers liegen[,] [oder] (ii) die Teilung oder Zusammenlegung (Konsolidierung) der Fondsanteile [oder (iii) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgeordnetes Anlagevermögen]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) eine Auf- oder Abspaltung den Fonds betreffend; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) die Teilung oder Verschmelzung auf oder mit einem Nachfolgefonds oder die Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Fondsanteile; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) sonstige Umstände, die eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert der Fondsanteile haben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]]

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Real Time Gross Settlement System des Eurosystems (oder ein Nachfolgesystem) (T2)] [geöffnet ist] [und] [an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

["Barriere" ist [die Barriere, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Barriere Level x R (initial).]]

[Im Fall von Bonus, Bonus Cap, Reverse Bonus, Reverse Bonus Cap, Protect, Protect Cap und Top Wertpapieren mit täglicher oder kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"Barriereereignis" ist das [Berühren oder] [Unterschreiten] [Überschreiten] der Barriere durch irgendeinen [von der Maßgeblichen Börse] [vom Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle] [vom Referenzmarkt] [durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft] veröffentlichten [Kurs] [des Basiswerts] [Referenzpreis] während der Beobachtungsperiode der Barriere [bei kontinuierlicher Betrachtung].]

[Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"Barriereereignis" ist [das Unterschreiten] [das Überschreiten] der Barriere durch einen Referenzpreis an einem Beobachtungstag der Barriere.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Barriere noch festgelegt wird, gilt Folgendes:

"Barriere Level" ist das Barriere Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird

durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][•] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

[Im Fall von Bonus, Bonus Cap, Top, Protect, Protect Cap, All Time High Protect und All Time High Protect Cap Wertpapieren mit einem Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag, gilt Folgendes:

"Basispreis" ist [der Basispreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Strike Level x R (initial).]]

"Basiswert" ist [[der Basiswert] [ein Fondsanteil], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [der jeweils Maßgebliche Futures-Kontrakt.]

"Basiswertwährung" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren mit täglicher oder kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"Beobachtungsperiode der Barriere" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).]

"Beobachtungstag" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

["Anfänglicher Beobachtungstag" ist [der [jeweilige] Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag. [Die folgenden Anfänglichen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.]]

["Beobachtungstag der Barriere" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere. [Die folgenden Beobachtungstage der Barriere verschieben sich entsprechend.]]

["Finaler Beobachtungstag" ist [der [jeweilige] Finale Beobachtungstag] [jeder der Finalen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Finale Beobachtungstag. [Die folgenden Finalen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.] [Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.]

[Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.] [Der FX Beobachtungstag (final) verschiebt sich entsprechend.] Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[Im Fall von Wertpapieren mit Berechnungsbetrag gilt Folgendes:

"**Berechnungsbetrag**" ist der Berechnungsbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis [von der Maßgeblichen Börse] [durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle] [[am][vom] Referenzmarkt] [durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft für gewöhnlich] veröffentlicht wird.]

["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzmarkt während seiner üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet ist.]

["**Bezugsfaktor**" ist der Bezugsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Bezugsverhältnis**" ist das Bezugsverhältnis, [wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

$$[\text{Bezugsverhältnis} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] / [([\text{Basispreis}] [\text{R (initial)}] [/ \text{Umrechnungsfaktor}] [x \text{FX (final)}] [x \text{FX (1) (final)} / \text{FX (2) (final)}] [/ \text{FX (final)}] [/ (\text{FX (1) (final)} / \text{FX (2) (final)})] [x \text{FX (initial)}] [x \text{FX (1) (initial)} / \text{FX (2) (initial)}] [/ \text{FX (initial)}] [/ (\text{FX (1) (initial)} / \text{FX (2) (initial)})])]]]$$

$$[\text{Bezugsverhältnis} = \text{Bezugsfaktor} [x \text{Umrechnungsfaktor}] [/ \text{Umrechnungsfaktor}] [x \text{FX (final)}] [x \text{FX (1) (final)} / \text{FX (2) (final)}] [/ \text{FX (final)}] [/ (\text{FX (1) (final)} / \text{FX (2) (final)})]]].$$

[Das Bezugsverhältnis wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.]]]

[Im Fall von Bonus, Bonus Cap, Reverse Bonus, Reverse Bonus Cap Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Bonusbetrag**" [ist [der Bonusbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [[(Reverse Level – Bonus Level)] [Bonus Level] [x R (initial)] x Bezugsfaktor [/ Umrechnungsfaktor] [/ FX (final)] [/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))] [x FX (final)] [x FX (1) (final) / FX (2) (final)]]].] [[Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x [Bonus Level] [(Reverse Level – Bonus Level)] [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1)

$(\text{final}) \times \text{FX} (2) (\text{initial}) / (\text{FX} (2) (\text{final}) \times \text{FX} (1) (\text{initial}))$].] [[Der Bonusbetrag] entspricht dem Höchstbetrag.]]

["**Bonus Level**" ist das Bonus Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

[Im Fall von Bonus Cap, Reverse Bonus Cap und Protect Cap Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Cap**" ist [der Cap, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Cap Level x R (initial).]

[Im Fall von Bonus Cap, Reverse Bonus Cap und Protect Cap Wertpapieren mit einem Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag gilt Folgendes:

"**Cap Level**" ist das Cap Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von [Geschäften in Bezug auf [den Basiswert] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden]] [Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.]

["**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

["**Clearing System**" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**") [Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (*International Central Securities Depository*) und gemeinsam die "**ICSDs**") [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].]

["**Eingetragener Referenzwertadministrator**" bezeichnet, dass der Basiswert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator für den Basiswert existiert.]

[Im Fall von Futures-Kontrakten mit EU-Emissionsrechten als Futures-Referenzwert gilt Folgendes:

"**Einstellung des Systems**" bedeutet, dass das System zur Übertragung von EU-Emissionszertifikaten, das gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (in ihrer jeweils geltenden Fassung) und der Verordnung (EU) Nr. 389/2013 der Kommission vom 2. Mai 2013 zur Festlegung eines Unionsregisters gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und den

Entscheidungen Nr. 280/2004/EG und Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 920/2010 und (EU) Nr. 1193/2011 der Kommission (in der jeweils geltenden Fassung), wie sie in den nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten der Europäischen Union umgesetzt sind, aufgrund einer offiziellen schriftlichen öffentlichen Verlautbarung der Europäischen Union nicht mehr vorgesehen ist oder eingestellt werden soll.]

["**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren mit täglicher oder kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["**Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode**" ist der Erste Tag der [Best] [Worst] out-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[Im Fall von Börsengehandelten Rohstoffen als Basiswert gilt Folgendes:

"**ETC Basiswert**" ist der dem Basiswert unterliegende [Rohstoff][Rohstoff Futures-Kontrakt], wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**ETC Emittent**" bezeichnet den Emittenten, der den Basiswert herausgibt. [Der [jeweilige] ETC Emittent ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.]

"**ETC Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) die Auflösung oder Liquidation des ETC Emittenten oder die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens;
- (d) eine vorzeitige Rückzahlung oder anderweitige Beendigung des Basiswerts[;
- ([●]) den Inhabern des Basiswerts wird es rechtlich untersagt, diesen zu übertragen;]

([●]) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor.]

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall einer Aktie, eines Index, eines Börsengehandelten Rohstoffs, eines Rohstoffs, eines Fondsanteils oder eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

"**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten auf den Basiswert [oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile] [oder Derivaten bezogen auf den [Rohstoff][Index], der vom Basiswert nachvollzogen wird,] [oder Derivaten bezogen auf [●]] (die "**Basiswertbezogenen Derivate**") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt die Festlegende Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Basiswertbezogenen Derivaten (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.]

["**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

"**Fonds**" ist in Bezug auf einen Fondsanteil das Investmentvermögen, das diesen Fondsanteil emittiert bzw. das Investmentvermögen, an dessen Vermögen der Fondsanteil eine anteilige Beteiligung verkörpert.

"**Fondsanteil**" ist ein Anteil bzw. eine Aktie des Fonds der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführten Gattung.

"**Fonddienstleister**" sind in Bezug auf den Fonds, jeweils, soweit vorhanden und unabhängig von der tatsächlichen Bezeichnung der jeweiligen Funktion in den Fondsdokumenten, jeder Abschlussprüfer, Administrator, Anlageberater, Portfolioverwalter, Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft des Fonds.

"**Fonddokumente**" sind in Bezug auf den Fonds, jeweils, soweit vorhanden, unabhängig von der konkreten Bezeichnung und in der jeweils gültigen Fassung: der Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen, die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds, in denen die Bedingungen des Fonds und der Fondsanteile festgelegt sind.

"Fondersetzungseignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

Änderungen:

- (a) eine wesentliche Änderung hinsichtlich (i) des Risikoprofils der Fondsanteile bzw. des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Berechnungsmethode des [NIW][Referenzpreises]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) (i) der Entzug von mit den Fondsanteilen bzw. dem Fonds verbundenen Stimmrechten oder (ii) der Ausschluss des Rechts aus den Fondsanteilen auf Beteiligung an der Wertentwicklung des Fondsvermögens; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder eine anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Fondsanteile; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) die Verwaltungsgesellschaft [oder ein sonstiger Fondsdienstleister] stellt die Dienste für den Fonds ein oder verliert die erforderliche Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung für die Verwaltung des Fonds [bzw. für die Erbringung der Dienstleistung] und wird nicht unverzüglich durch eine andere Verwaltungsgesellschaft [bzw. durch einen anderen Dienstleister] ersetzt; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (e) Änderungen in der Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen pro Fondsanteil haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(f) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [(●) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft ändert nach dem Emissionstag etwaige der Emittentin zum Erwerb des Basiswerts für Absicherungszwecke vertraglich eingeräumte Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte erheblich zum Nachteil der Emittentin oder beseitigt diese vollständig (einschließlich durch vertragliche Kündigung). Eine erhebliche Änderung zum Nachteil der Emittentin liegt

vor, wenn die Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte im Vergleich zum Emissionstag um mehr als [●] reduziert werden;]

Rechtsverletzungen und Rechtsaufsicht:

- (●) ein wesentlicher Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen (i) die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie auch immer in den Fondsdokumenten bezeichnet), (ii) gegen vertragliche oder gesetzliche Veröffentlichungspflichten oder (iii) andere wesentliche Pflichten gemäß der Fondsdokumente; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(●) eine wesentliche Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft, die nachteilige Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber hat; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- (●) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, der Wegfall oder das Fehlen einer erforderlichen Erlaubnis, Registrierung oder Vertriebsberechtigung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (●) eine Überprüfung der Aktivitäten des Fonds, des Fondsmanagement oder der Verwaltungsgesellschaft durch staatliche Behörden oder Gerichte infolge eines mutmaßlichen Fehlverhaltens, einer mutmaßlichen Verletzung von Gesetzen oder Vorschriften oder aus einem anderen vergleichbaren Grund; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (●) der Emittentin ist es aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr möglich, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen;

Einstellungen:

- [(●) die Einstellung oder eine länger als [8] [●] Berechnungstage andauernde Verzögerung der planmäßigen oder üblichen Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises];]
- [(●) die Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises] [oder die Kursnotierung des Basiswerts] [an der Maßgeblichen Börse] erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;]]

[Volatilität:

- ([●]) [die Historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] an einem Berechnungstag ein Volatilitätsniveau von [einfügen]%.] [die Historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] die Historische Volatilität des VolVergleichswerts an einem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, um [einfügen] Prozentpunkte.]

Die "**Historische Volatilität des Basiswerts**" berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Basiswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage[, die zugleich VolVergleichswert-Berechnungstage sind,] gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{P(t-p)}{P(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{P(t-q)}{P(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"P (t-k)" (mit k = p, q) ist der [NIW][Referenzpreis] des Basiswerts zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

[Die "**Historische Volatilität des VolVergleichswerts**" berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des VolVergleichswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage, die zugleich die VolVergleichswert-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der VolVergleichswert-

Berechnungstag ist;

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"BRP (t-k)" (mit $k = p, q$) ist der VolVergleichswert Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert -Berechnungstag ist;

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x.]]];

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich)].]

["Fondskündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Fondersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Fondsdokumenten eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss zur Auflösung und/oder Liquidation der Fondsanteile oder des Fonds oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens bezüglich des Fonds, (iii) sämtliche Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) eine Verstaatlichung des Fonds oder der Fondsanteile soweit dadurch der Basiswert beeinträchtigt wird; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(e) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [(•) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Provisionen, Aufschläge, Abschläge, Abgaben oder Steuern erhoben, die dazu führen, dass der Erwerb von Fondsanteilen zu einem um [•] % höheren Betrag bzw. die Rückgabe von Fondsanteilen zu einem um [•] % niedrigeren Betrag erfolgen

als der NIW; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]

- [(●)] das gesamte im Fonds verwaltete Nettovermögen unterschreitet einen Wert von *[Betrag mit Währung einfügen]*; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [(●)] eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(●)] die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig].]

["Fondslieferstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse, das am Rückzahlungstermin weiter besteht:

- (a) aufgrund rechtlicher Vorgaben (einschließlich der Gesetze, Verordnungen, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis) ist eine Lieferung des Basiswerts gemäß den Wertpapierbedingungen rechtswidrig; oder
- (b) die Voraussetzungen gemäß den rechtlichen Vorgaben (einschließlich des Aufsichtsrechts) für eine Lieferung des Basiswerts gemäß den Wertpapierbedingungen liegen nicht vor.

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen gemäß (a) und/oder (b) vorliegen.]

"Fondsmanagement" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des Fonds zuständigen Personen.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

["Futures-Kündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Referenzmarktersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzreferenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder eine Einstellung des Systems] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(d) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig[;]]
- [(e) die Festlegende Terminbörse passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate an].]

["Futures-Nachfolgeereignis" ist die Ersetzung des Maßgeblichen Futures-Kontrakts durch den Referenzmarkt mittels offizieller Bekanntmachung.]]

["**Futures-Referenzwert**" ist [der Rohstoff] [die Schuldverschreibung], [der] [die] dem Basiswert zugrunde liegt. [Der Futures-Referenzwert ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

[Im Fall von Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung und im Fall von Compo Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Fixing Sponsor**" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**FX**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["**FX (1)**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (1), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["**FX (1) (final)**" ist FX (1) am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX (1) (initial)**" ist FX (1) am FX Beobachtungstag (initial).]

["**FX (2)**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (2), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["**FX (2) (final)**" ist FX (2) am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX (2) (initial)**" ist FX (2) am FX Beobachtungstag (initial).]

["**FX (final)**" ist FX am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX (initial)**" ist FX am FX Beobachtungstag (initial).]

"**FX Beobachtungstag (final)**" ist der [Finale Beobachtungstag][FX Beobachtungstag (final), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [FX Berechnungstag, der dem Finalen Beobachtungstag unmittelbar folgt]. [Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (final).]

["**FX Beobachtungstag (initial)**" ist der FX Beobachtungstag (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (initial).]

"**FX Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem [das jeweilige] [FX][FX (1) und FX (2)] vom Fixing Sponsor veröffentlicht [wird][werden].

"**FX Bildschirmseite**" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**FX Kündigungsereignis**" bedeutet, dass

- [(a) ein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § [●] (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § [●] (2) der Besonderen Bedingungen definiert) nicht zur Verfügung steht; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[,]]
- [(●) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den [Basiswert [oder seine Bestandteile]] [FX Wechselkurs] [FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] beziehen[,]]
- [(●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) die zuverlässige Feststellung von [dem jeweiligen] FX unmöglich oder praktisch undurchführbar ist[,]]
- [(●) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[.]]
- [(●) eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"FX Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, [das jeweilige] FX zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von [dem jeweiligen] FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil [dieses] [eines dieser] Wechselkurse[s] notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen,

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

["FX Wechselkurs" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Festgelegten Währung in die Basiswertwährung] [der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung], ausgedrückt als Einheit (oder Bruchteil einer Einheit) der [Basiswertwährung] [Festgelegten Währung] pro Einheit der [Festgelegten Währung] [Basiswertwährung]] [und] [[FX Wechselkurs], wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].]

["**FX Wechselkurs (1)**"] ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Basiswertwährung.] [der Basiswertwährung in die Standardwährung.]] [FX Wechselkurs (1), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**FX Wechselkurs (2)**"] ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Festgelegte Währung.] [der Festgelegten Währung in die Standardwährung.]] [FX Wechselkurs (2), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Hedging-Störung**"] bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall von Bonus Cap, Reverse Bonus Cap, Protect Cap, Top, All Time High Protect Cap Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Höchstbetrag**" ist [der Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [[Cap] [Reversebetrag-Cap] [Reverse Level - Cap] x Bezugsfaktor [/ Umrechnungsfaktor] [/ FX (final)] [/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))] [x FX (final)] [x FX (1) (final) / FX (2) (final)]] [[Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x [(Reverse Level - Cap Level)] [Cap Level] [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))].]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

["**Indexberechnungsstelle**"] ist die Indexberechnungsstelle, wie [in der Spalte "Indexberechnungsstelle" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:

"**Indexbestandteil-Fonds**" ist ein Fonds, der Bestandteil des Basiswerts ist.]

"**Indexersatzereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (d) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretenden Umständen nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; dies gilt auch im Fall einer Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren.

"Indexkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Indexersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung und/oder eine Hedging-Störung liegt bzw. liegen vor;
- (c) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig;

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:

- (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Anteilen des Indexbestandteil-Fonds oder der Rücknahme bestehender Anteile des Indexbestandteil-Fonds oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Anteile des Indexbestandteil-Fonds; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- Zahlungen auf eine Rücknahme von Anteilen des Indexbestandteil-Fonds erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Dokumenten des Indexbestandteil-Fonds eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfol-

gen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].

"Indexsponsor" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Internetseite[n] der Emittentin" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseite[n] für Mitteilungen" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Kündigungseignis" bedeutet [Aktienkündigungseignis] [Indexkündigungseignis] [Rohstoffkündigungseignis] [ETC Kündigungseignis] [Fondskündigungseignis] [Futures-Kündigungseignis] [oder FX Kündigungseignis].]

[Im Fall von Wertpapieren mit täglicher oder kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere" ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode" ist der Letzte Tag der [Best] [Worst] in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"Marktstörungseignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Maßgebliche Börse [oder Festlegende Terminbörse] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem Basiswert an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in dem Basiswert zu tätigen oder Marktkurse für den Basiswert an der Maßgeblichen Börse einzuholen [oder Transaktionen in Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen];
- (d) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

- (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
- (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a) die Maßgebliche Börse [oder Festlegende Terminbörse] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen [Wertpapiere] [Bestandteile] an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen [Wertpapiere] [Bestandteile] zu tätigen oder Marktkurse für diese(s) an der Maßgeblichen Börse einzuholen [oder Transaktionen in Basiswertbezogene Derivate an der Festlegenden Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen];
- (d) einen vorzeitigen Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Börsenschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag];];
- [(e)][(●)] die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts[in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle][,];];

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:

- (●) die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von

Fondsanteilen des Indexbestandteil-Fonds zum NIW,]

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

- [(●) die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des NIW;]
- [(●) die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen zum NIW;]
- [(●) die Maßgeblichen Börse [oder Festlegende Terminbörse] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (●) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (●) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,]

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt;
- (b) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse;
- (c) ein vorzeitiger Handelsschluss des Referenzmarkts [oder der Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von dem Referenzmarkt [oder der Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

- (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an dem Referenzmarkt [oder der Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
- (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System des Referenzmarkts [oder der Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Maßgeblichen Börse öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (c) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

soweit die Störung wesentlich ist; über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a)] die Aussetzung oder Einschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt[;]
- [[[●]]] die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist[;]
- [[[●]]] ein vorzeitiger Handelsschluss des Referenzmarkts [oder der Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von dem Referenzmarkt [oder der Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

- (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an dem Referenzmarkt [oder der Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
- (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System des Referenzmarkts [oder der Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall einer Aktie, eines Index, eines Fondsanteils oder eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:

"Maßgebliche Börse" ist [die Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen] entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung [des Basiswerts] [der Bestandteile des Basiswerts] an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, wird die Maßgebliche Börse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert [bzw. seinen Bestandteilen] (die **"Ersatzbörse"**) ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

"Maßgeblicher Futures-Kontrakt" ist [am Anfänglichen Beobachtungstag] [zum Emissionstag] der Futures-Kontrakt, wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [An jedem Roll Over Termin [nach Feststellung des Referenzpreises] wird der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch [den][einen anderen] [nächstfälligen] Futures-Kontrakt am Referenzmarkt [, der [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt wird, mit einer Restlaufzeit von mindestens [einem Monat] [andere Bestimmung zur Restlaufzeit einfügen]]] ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt.]

["Mindestbetrag" ist der Mindestbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

"Nachfolgefonds" bezeichnet den Fonds, dessen Anteile ein Anteilsinhaber der

Fondsanteile infolge einer Verschmelzung oder eines ähnlichen Ereignisses erhält.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Nennbetrag gilt Folgendes:

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

"**NIW**" ist der offizielle Nettoinventarwert (der "**Nettoinventarwert**") für einen Fondsanteil, wie er vom Fonds bzw. von der Verwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird[und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist].]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am [letzten] Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

[Im Fall von All Time High Protect Wertpapieren gilt Folgendes:

"**R (final)_{best}**" ist der höchste Referenzpreis an [einem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der Best out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist R (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Anfänglichen

Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der [Best] [Worst] in-Periode (einschließlich)].]

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].]

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

[Im Fall eines Rohstoffes oder eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

"**Referenzmarkt**" ist [der Referenzmarkt, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.][[der Markt, auf dem die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden.]

["**Referenzmarktersetzungsereignis**" bedeutet, dass der Handel mit dem Basiswert auf dem Referenzmarkt auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt wird; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"**Referenzpreis**" ist der [in der Basiswertwährung gerechnete] Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt[,] [und] [[am][vom] Referenzmarkt veröffentlicht] [und in die Standardeinheit der Basiswertwährung umgerechnet] [und in der Haupteinheit der Basiswertwährung ausgedrückt].

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

"**Referenzpreiseretzungsereignis**" ist die Aussetzung auf unbestimmte Zeit oder die vollständige Einstellung der Veröffentlichung des Referenzpreises durch den Referenzmarkt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen

(§ 315 BGB).]

[Im Fall von Reverse Bonus [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:

"Reversebetrag" ist [der Reversebetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Reverse Level [x R (initial)] x Bezugsfaktor [/ FX (final)] [/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))] [x FX (final)] [x FX (1) (final) / FX (2) (final)]]]

"Reverse Level" ist das Reverse Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

"Rohstoffkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Referenzmarktersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzreferenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[;];
- (d) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig].]

"Roll Over Termin" ist [der [[fünfte] [zehnte] [●] Berechnungstag vor dem letzten] [letzte] Handelstag des Basiswerts am Referenzmarkt] [anderen Stichtag einfügen] [jeder Roll Over Termin wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § [1][2] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].]

"Rückzahlungsbetrag" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"Rückzahlungstermin" ist der Rückzahlungstermin, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

"Standardwährung" ist die Standardwährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"Strike Level" ist das Strike Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

"Verwaltungsgesellschaft" ist die Verwaltungsgesellschaft, [sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt][des Fonds]. Sofern der Fonds eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die

neue Verwaltungsgesellschaft.]

["**VolVergleichswert**" ist der VolVergleichswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**VolVergleichswert-Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der VolVergleichswert Referenzpreis durch den VolVergleichswert Sponsor veröffentlicht wird.

["**VolVergleichswert Ersetzungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des VolVergleichswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des VolVergleichswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des VolVergleichswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des VolVergleichswerts wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) aufgrund von Umständen, für die die Emittentin nicht verantwortlich ist, ist die Emittentin nicht mehr berechtigt, den VolVergleichswert als Grundlage für Berechnungen oder Festlegungen zu verwenden, die in diesen Wertpapierbedingungen beschrieben sind;
- (d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den VolVergleichswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

In den Fällen eines VolVergleichswert Ersetzungsereignisses bildet ein wirtschaftlich gleichwertiger Index zukünftig den VolVergleichswert (der "**Ersatz-VolVergleichswert**"); die Auswahl dieses Index erfolgt durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Ersatz-VolVergleichswert wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert in diesen Wertpapierbedingungen sind je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Ersatz-VolVergleichswert zu verstehen.

Wird der VolVergleichswert nicht länger durch den VolVergleichswert Sponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue VolVergleichswert Sponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen auf der Grundlage des VolVergleichswerts, wie diese vom Neuen VolVergleichswert Sponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Neuen VolVergleichswert Sponsor zu verstehen.]

"**VolVergleichswert Sponsor**" ist der VolVergleichswert Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**VolVergleichswert Referenzpreis**" ist der VolVergleichswert Referenzpreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.]

["**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.]

["**Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I)**" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Zusätzlicher Betrag (I)**" ist der Zusätzliche Betrag (I), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

§ 2

Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]

[(1)] *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

[Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingtem Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:

(2) *Zusätzlicher Betrag (I):* Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (I) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

§ 3

Rückzahlung

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

[Im Fall von Bonus und Protect Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

(i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder

- (ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier [gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen]. Führt das Bezugsverhältnis zu einem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts, wird [anstatt der Lieferung des Bruchteils des Basiswerts] ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des [nicht lieferbaren] Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts [und geteilt durch den Umrechnungsfaktor] [und geteilt durch FX (final)] [und geteilt durch (FX (1) (final) / FX (2) (final))] [und multipliziert mit FX (final)] [und multipliziert mit (FX (1) (final) / FX (2) (final))] errechnet.]

[Im Fall von Bonus Cap und Protect Cap Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:]

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

- (i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist oder wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) gleich oder größer ist als der Cap, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
- (ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn R (final) kleiner ist als der Cap, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier [gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen]. Führt das Bezugsverhältnis zu einem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts, wird [anstatt der Lieferung des Bruchteils des Basiswerts] ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des [nicht lieferbaren] Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts [und geteilt durch den Umrechnungsfaktor] [und geteilt durch FX (final)] [und geteilt durch FX (1) (final) / FX (2) (final)] [und multipliziert mit FX (final)] [und multipliziert mit FX (1) (final) / FX (2) (final)] errechnet.]

[Im Fall von Top Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:]

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

- (i) wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
- (ii) wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier [gemäß

den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen]. Führt das Bezugsverhältnis zu einem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts, wird [anstatt der Lieferung des Bruchteils des Basiswerts] ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des [nicht lieferbaren] Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts [und geteilt durch den Umrechnungsfaktor] [und geteilt durch FX (final)] [und geteilt durch FX (1) (final) / FX (2) (final)] [und multipliziert mit FX (final)] [und multipliziert mit FX (1) (final) / FX (2) (final)] errechnet.]

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[Produkttyp 1: Bonus Wertpapiere

[Im Fall von Bonus Wertpapieren ohne Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag und mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag $R \text{ (final)} \times \text{Bezugsverhältnis}$.

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag $R \text{ (final)} \times \text{Bezugsverhältnis}$.]

[Im Fall von Bonus Wertpapieren mit einem Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag und mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times R \text{ (final)} / \text{Basispreis} [\times \text{FX (initial)} / \text{FX (final)}] [\times (\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}) / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)})] [\times \text{FX (final)} / \text{FX (initial)}] [\times (\text{FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)}) / (\text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)})]$$

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times R \text{ (final)} / \text{Basispreis} [\times$$

$FX(\text{initial}) / FX(\text{final}) \times [FX(1)(\text{initial}) \times FX(2)(\text{final}) / (FX(2)(\text{initial}) \times FX(1)(\text{final}))] \times [FX(\text{final}) / FX(\text{initial})] \times [FX(1)(\text{final}) \times FX(2)(\text{initial}) / (FX(2)(\text{final}) \times FX(1)(\text{initial}))]$

[Im Fall von Bonus Wertpapieren ohne Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag und mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht $R(\text{final}) \times [\text{Bezugsverhältnis}] [\text{Bezugsfaktor} \times FX(\text{final}) \times (FX(1)(\text{final}) / FX(2)(\text{final}))] / FX(\text{final}) \times (FX(1)(\text{final}) / FX(2)(\text{final}))]$.

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag.]

[Im Fall von Bonus Wertpapieren mit einem Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag und mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

$\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times R(\text{final}) / \text{Basispreis} \times [FX(\text{initial}) / FX(\text{final})] \times [FX(1)(\text{initial}) \times FX(2)(\text{final}) / (FX(2)(\text{initial}) \times FX(1)(\text{final}))] \times [FX(\text{final}) / FX(\text{initial})] \times [FX(1)(\text{final}) \times FX(2)(\text{initial}) / (FX(2)(\text{final}) \times FX(1)(\text{initial}))]$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag.]]

[Produkttyp 2: Bonus Cap Wertpapiere

[Im Fall von Bonus Cap Wertpapieren ohne Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag und mit Barausgleich, bei denen der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- [- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag $R(\text{final}) \times \text{Bezugsverhältnis}$.

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch [Im Fall von Bonus Cap Wertpapieren mit einem Mindestbetrag gilt Folgendes: nicht kleiner als der Mindestbetrag und] nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Im Fall von Bonus Cap Wertpapieren mit einem digitalen Mindestbetrag gilt Folgendes:

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.]]

[Im Fall von Bonus Cap Wertpapieren mit einem Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag und mit Barausgleich, bei denen der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times R (\text{final}) / \text{Basispreis} [x \text{FX} (\text{initial}) / \text{FX} (\text{final})] [x (\text{FX} (1) (\text{initial}) \times \text{FX} (2) (\text{final})) / (\text{FX} (2) (\text{initial}) \times \text{FX} (1) (\text{final}))] [x \text{FX} (\text{final}) / \text{FX} (\text{initial})] [x (\text{FX} (1) (\text{final}) \times \text{FX} (2) (\text{initial})) / (\text{FX} (2) (\text{final}) \times \text{FX} (1) (\text{initial}))].$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Im Fall von Bonus Cap Wertpapieren ohne Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag und mit Barausgleich, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag $R (\text{final}) \times \text{Bezugsverhältnis}$.

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag $R (\text{final}) \times \text{Bezugsverhältnis}$.

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Im Fall von Bonus Cap Wertpapieren mit einem Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag und mit Barausgleich, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times R (\text{final}) / \text{Basispreis} [x \text{FX} (\text{initial}) / \text{FX} (\text{final})] [x (\text{FX} (1) (\text{initial}) \times \text{FX} (2) (\text{final})) / (\text{FX} (2) (\text{initial}) \times \text{FX} (1) (\text{final}))] [x \text{FX} (\text{final}) / \text{FX} (\text{initial})] [x (\text{FX} (1) (\text{final}) \times \text{FX} (2) (\text{initial})) / (\text{FX} (2) (\text{final}) \times \text{FX} (1) (\text{initial}))].$$

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch [nicht kleiner als der Bonusbetrag und] nicht größer als der Höchstbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times R (\text{final}) / \text{Basispreis} [x \text{FX} (\text{initial}) / \text{FX} (\text{final})] [x (\text{FX} (1) (\text{initial}) \times \text{FX} (2) (\text{final})) / (\text{FX} (2) (\text{initial}) \times \text{FX} (1) (\text{final}))] [x \text{FX} (\text{final}) / \text{FX} (\text{initial})] [x (\text{FX} (1) (\text{final}) \times \text{FX} (2) (\text{initial})) / (\text{FX} (2) (\text{final}) \times \text{FX} (1) (\text{initial}))].$$

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Im Fall von Bonus Cap Wertpapieren mit physischer Lieferung, bei denen der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Höchstbetrag.]

[Im Fall von Bonus Cap Wertpapieren ohne Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag und mit physischer Lieferung, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht $R \text{ (final)} \times [\text{Bezugsverhältnis}][\text{Bezugsfaktor } [x \text{ FX (final)}] [x \text{ FX (1) (final)} / \text{FX (2) (final)}]] [/ \text{FX (final)}] [/ (\text{FX (1) (final)} / \text{FX (2) (final)})]$.

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Im Fall von Bonus Cap Wertpapieren mit einem Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag und mit physischer Lieferung, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = $[\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times R \text{ (final)} / \text{Basispreis } [x \text{ FX (initial)} / \text{FX (final)}] [x \text{ (FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}) / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)})] [x \text{ FX (final)} / \text{FX (initial)}] [x \text{ (FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)}) / (\text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)})]$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]]

[Produkttyp 3: Reverse Bonus Wertpapiere

[Im Fall von Reverse Bonus Wertpapieren ohne Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Reversebetrag - $R \text{ (final)} \times \text{Bezugsverhältnis}$.

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall nicht kleiner als der Bonusbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Reversebetrag - $R \text{ (final)} \times \text{Bezugsverhältnis}$.

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als null.]

[Im Fall von Reverse Bonus Wertpapieren mit einem Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x (Reverse Level - R (final) / R (initial)) [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))]

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall nicht kleiner als der Bonusbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x (Reverse Level - R (final) / R (initial)) [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))].

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als null.]]

[Produkttyp 4: Reverse Bonus Cap Wertpapiere

[Im Fall von Reverse Bonus Cap Wertpapieren ohne Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag, bei denen der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Reversebetrag - R (final) x Bezugsverhältnis.

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als null und nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Im Fall von Reverse Bonus Cap Wertpapieren mit einem Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag, bei denen der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x (Reverse Level - R (final) / R (initial)) [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))]

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als null und nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Im Fall von Reverse Bonus Cap Wertpapieren ohne Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag, bei

denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

Rückzahlungsbetrag = Reversebetrag - R (final) x Bezugsverhältnis.

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in keinem Fall kleiner als null.]

[Im Fall von Reverse Bonus Cap Wertpapieren mit einem Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

Rückzahlungsbetrag = [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x (Reverse Level - R (final) / R (initial)) [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))].

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in keinem Fall kleiner als null.]]

[Produkttyp 5: Protect Wertpapiere

[Im Fall von Protect Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x R (final) / Basispreis [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))].

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))].

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x R (final) / Basispreis [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))].

x FX (1) (initial))]]

[Im Fall von Protect Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x R (final) / Basispreis [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))]

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))].]

[Produkttyp 6: Protect Cap Wertpapiere

[Im Fall von Protect Cap Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x R (final) / Basispreis [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))].

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))] und nicht größer als der Höchstbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x R (final) / Basispreis [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))].

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Im Fall von Protect Cap Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x R (final) / Basispreis [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX

(1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))]

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))] und nicht größer als der Höchstbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) gleich oder größer ist als der Cap, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.]]

[Produkttyp 7: Top Wertpapiere

[Im Fall von Top Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x R (final) / R (initial) [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))]

[Im Fall von Top Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Höchstbetrag.]]

[Produkttyp 8: All Time High Protect Wertpapiere

- Wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x R (final)_{best} / R (initial)

- Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag.
- Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis und ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x R (final) / R (initial)]

[Produkttyp 9: All Time High Protect Cap Wertpapiere

- Wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x R (final)_{best} / R (initial)

Der Rückzahlungsbetrag ist in diesem Fall nicht größer als der Höchstbetrag.

- Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag.
- Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis und ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag} \times R (\text{final}) / R (\text{initial})]$$

Produkttyp 10: Express Wertpapiere

Produkttyp 11: Express Plus Wertpapiere

Produkttyp 12: Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag

Produkttyp 13: Best Express Wertpapiere

Produkttyp 14: Best Express Plus Wertpapiere

[Im Fall von [Best] Express, Express Plus, Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

["**Abwicklungszyklus**"] ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen [nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse [und] [an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands] [über [den Basiswert] [und] [den Liefergegenstand]] [und] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden]], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln [der Maßgeblichen Börse] [bzw. der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands] [des Clearance Systems] [von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] üblicherweise erfolgt.]

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:

"**Aktienkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) [die Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen;
- (d)] eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(●) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig].]

"**Anpassbare Produktdaten**" sind die Anpassbaren Produktdaten, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Anpassungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplit, Fusion, Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Festlegende Terminbörse passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate an;
- (c) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) ein Indexersetzungsereignis tritt ein;
- (b) ein [dem][den] vorstehend genannten Ereignis[sen] im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) (i) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilnehmers im Fonds, welche aus Gründen erfolgt, die außerhalb der Kontrolle des Anteilnehmers liegen[,] [oder] (ii) die Teilung oder Zusammenlegung (Konsolidierung) der Fondsanteile [oder (iii) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Auf- oder Abspaltung den Fonds betreffend; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) die Teilung oder Verschmelzung auf oder mit einem Nachfolgefonds oder die

Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Fondsanteile; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (d) sonstige Umstände, die eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert der Fondsanteile haben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]]

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Real Time Gross Settlement System des Eurosystems (oder ein Nachfolgesystem) (T2)] [geöffnet ist] [und] [an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

"Barriere" ist [die Barriere, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Barriere Level x R (initial).]

[Im Fall von Wertpapieren mit täglicher oder kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"Barriereereignis" ist das [Berühren oder] [Unterschreiten] der Barriere durch irgendeinen [von der Maßgeblichen Börse] [vom Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle] [vom Referenzmarkt] [durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft] veröffentlichten [Kurs] [des Basiswerts] [Referenzpreis] während der Beobachtungsperiode der Barriere [bei kontinuierlicher Betrachtung].]

[Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"Barriereereignis" ist das Unterschreiten der Barriere durch einen Referenzpreis an einem Beobachtungstag der Barriere.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Barriere noch festgelegt wird, gilt Folgendes:

"Barriere Level" ist das Barriere Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][•] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

"Basispreis" ist [der Basispreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Strike Level x R (initial).]

"Basiswert" ist [[der Basiswert] [ein Fondsanteil], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [der jeweils Maßgebliche Futures-Kontrakt.]

["Basiswert des Liefergegenstands" ist ein Index, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Basiswertwährung" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren mit täglicher oder kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:]

"Beobachtungsperiode der Barriere" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).]

"Beobachtungstag" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

["Anfänglicher Beobachtungstag" ist [der [jeweilige] Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag. [Die folgenden Anfänglichen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.]]

"Beobachtungstag (k)" ist der Beobachtungstag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k). Der jeweilige Vorzeitige Rückzahlungstermin [und der jeweilige Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)] [verschiebt] [verschieben] sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

["Beobachtungstag der Barriere" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere. [Die folgenden Beobachtungstage der Barriere verschieben sich entsprechend.]]

["Finaler Beobachtungstag" ist [der [jeweilige] Finale Beobachtungstag] [jeder der Finalen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag [oder kein Berechnungstag des Liefergegenstands] ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag [und ein Berechnungstag des Liefergegenstands] ist, der [entsprechende] Finale Beobachtungstag. [Die folgenden Finalen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.] [Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag [oder kein Berechnungstag des Liefergegenstands], dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.] [Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.] [Der FX Beobachtungstag (final) verschiebt sich entsprechend.] Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

"Berechnungsbetrag" ist der Berechnungsbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Berechnungsstelle des Liefergegenstands" ist die Berechnungsstelle des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands" ist die Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis [von der Maßgeblichen Börse] [durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle] [[am][vom] Referenzmarkt] [durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft für gewöhnlich] veröffentlicht wird.]

"Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzmarkt während seiner üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet ist.]

"Berechnungstag des Liefergegenstands" ist jeder Tag, an dem [der Referenzpreis des Liefergegenstands [durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft] [von der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands]] [der Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands von der Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands] [für gewöhnlich] veröffentlicht wird.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung des Basiswerts gilt Folgendes:

"Bezugsverhältnis" ist das Bezugsverhältnis, [wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

Bezugsverhältnis = [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] / [(]Basispreis [/ Umrechnungsfaktor] [x Umrechnungsfaktor] [x FX (final)] [x FX (1) (final) / FX (2) (final)] [/ FX (final)] [/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))] [x FX (initial)] [x FX (1) (initial) / FX (2) (initial)] [/ FX (initial)] [/ (FX (1) (initial) / FX (2) (initial)))]].

Das Bezugsverhältnis wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.]]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands gilt Folgendes:

"Bezugsverhältnis" ist das Bezugsverhältnis, das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

Bezugsverhältnis = Rückzahlungswert (Knock-out) / [(]Referenzpreis des Liefergegenstands (final) [x FX_p (final)] [x FX (1)_p (final) / FX (2)_p (final)] [/ FX_p (final)] [/ (FX (1)_p (final) / FX (2)_p (final)))]].

Das Bezugsverhältnis wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Indexzertifikats als Liefergegenstand gilt Folgendes:

"Bezugsverhältnis des Liefergegenstands" [ist das Bezugsverhältnis des Liefergegenstands wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [entspricht dem in den Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands festgelegten Bezugsverhältnis, das gegebenenfalls nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands täglich angepasst und auf der Internetseite der Emittentin des Liefergegenstands veröffentlicht wird.]

["Bezugsverhältnis des Liefergegenstands (final)"] ist das Bezugsverhältnis des Liefergegenstands am Finalen Beobachtungstag.]]

["Clearance System"] ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von [Geschäften in Bezug auf [den Basiswert] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden] [bzw.] [den Liefergegenstand]] [sowie von] [Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.]

["Clearance System-Geschäftstag"] ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

["Clearing System"] ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF")] [*Andere(s) Clearing System(e) einfügen*].]

["Eingetragener Referenzwertadministrator"] bezeichnet, dass der Basiswert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator für den Basiswert existiert.]

[Im Fall von Futures-Kontrakten mit EU-Emissionsrechten als Futures-Referenzwert gilt Folgendes:

"Einstellung des Systems" bedeutet, dass das System zur Übertragung von EU-Emissionszertifikaten, das gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (in ihrer jeweils geltenden Fassung) und der Verordnung (EU) Nr. 389/2013 der Kommission vom 2. Mai 2013 zur Festlegung eines Unionsregisters gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und den Entscheidungen Nr. 280/2004/EG und Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 920/2010 und (EU)

Nr. 1193/2011 der Kommission (in der jeweils geltenden Fassung), wie sie in den nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten der Europäischen Union umgesetzt sind, aufgrund einer offiziellen schriftlichen öffentlichen Verlautbarung der Europäischen Union nicht mehr vorgesehen ist oder eingestellt werden soll.]

[Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Emittentin des Liefergegenstands**" ist die Emittentin des Liefergegenstands wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren mit täglicher oder kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["**Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode**" ist der Erste Tag der [Best] [Worst] out-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[Im Fall von Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:

"**Ertragszahlungsereignis**" ist das Berühren oder Überschreiten des entsprechenden Ertragszahlungslevels (k) durch den Referenzpreis am entsprechenden Beobachtungstag (k).

["**Ertragszahlungsfaktor (k)**" ist der jeweilige Ertragszahlungsfaktor (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][•] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

"**Ertragszahlungslevel (k)**" ist [das jeweilige Ertragszahlungslevel (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [der jeweilige Ertragszahlungsfaktor (k) multipliziert mit R (initial).]]

[Im Fall von Börsengehandelten Rohstoffen als Basiswert gilt Folgendes:

"**ETC Basiswert**" ist der dem Basiswert unterliegende [Rohstoff][Rohstoff Futures-Kontrakt], wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**ETC Emittent**" bezeichnet den Emittenten, der den Basiswert herausgibt. [Der [je-
weilige] ETC Emittent ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.]

"**ETC Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbe-
stimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatz-
börse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der
Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen
(§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht län-
ger in der Basiswertwährung;
- (c) die Auflösung oder Liquidation des ETC Emittenten oder die Einleitung eines
Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens;
- (d) eine vorzeitige Rückzahlung oder anderweitige Beendigung des Basiswerts[;
- ([●]) den Inhabern des Basiswerts wird es rechtlich untersagt, diesen zu übertragen;]
- ([●]) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor.]

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Ba-
siswertdaten festgelegt.

[Im Fall einer Aktie, eines Index, eines Börsengehandelten Rohstoffs, eines Rohstoffs, eines
Fondsanteils oder eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

"**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in
den entsprechenden Derivaten auf den Basiswert [oder – falls Derivate auf den Basis-
wert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile] [oder Derivaten bezogen auf
den [Rohstoff][Index], der vom Basiswert nachvollzogen wird,] [oder Derivaten bezo-
gen auf [●]] (die "**Basiswertbezogenen Derivate**") stattfindet; die Berechnungsstelle
bestimmt die Festlegende Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden
Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Basiswertbezogenen
Derivaten an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten An-
zahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse durch eine andere Terminbörse
mit einem ausreichend liquiden Handel in Basiswertbezogenen Derivaten (die "**Ersatz-
Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach
billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festle-
gende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-
Terminbörse zu verstehen.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands gilt – soweit an-
wendbar – Folgendes:

"Festlegende Terminbörse des Liefergegenstands" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten auf den Liefergegenstand stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt die Festlegende Terminbörse des Liefergegenstands nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse des Liefergegenstands, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten auf den Liefergegenstand oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse des Liefergegenstands durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Derivaten auf den Liefergegenstand (die **"Ersatz-Terminbörse des Liefergegenstands"**) ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse des Liefergegenstands nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse des Liefergegenstands in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse des Liefergegenstands zu verstehen.]

["Finaler Mindestbetrag" ist der Finale Mindestbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt $[x \text{ FX (initial) / FX (final)}]$ $[x \text{ FX (final) / FX (initial)}]$ $[x \text{ (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))}]$ $[x \text{ (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))}]$].

[Im Fall von [Best] Express Wertpapieren gilt Folgendes:

"Finaler Rückzahlungsbetrag" ist der Finale Rückzahlungsbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt $[x \text{ FX (initial) / FX (final)}]$ $[x \text{ FX (final) / FX (initial)}]$ $[x \text{ (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))}]$ $[x \text{ (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))}]$.

"Finales Rückzahlungsereignis" ist das Berühren oder Überschreiten des Finalen Rückzahlungslevels durch den Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.

["Finaler Rückzahlungsfaktor" ist der Finale Rückzahlungsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][•] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

"Finales Rückzahlungslevel" ist [das Finale Rückzahlungslevel, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt] [der Finale Rückzahlungsfaktor x R (initial)].]

["Finanzzentrum für Bankgeschäftstage" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert oder als Liefergegenstand gilt Folgendes:

"Fonds" ist in Bezug auf einen [Fondsanteil][Liefergegenstand] das Investmentvermö-

gen, das diesen [Fondsanteil][Liefergegenstand] emittiert bzw. das Investmentvermögen, an dessen Vermögen der [Fondsanteil][Liefergegenstand] eine anteilige Beteiligung verkörpert.

["**Fondsanteil**"] ist ein Anteil bzw. eine Aktie des Fonds der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführten Gattung.]

"**Fondsdienstleister**" sind in Bezug auf den [Fonds][Liefergegenstand], jeweils, soweit vorhanden und unabhängig von der tatsächlichen Bezeichnung der jeweiligen Funktion in den Fondsdokumenten, jeder Abschlussprüfer, Administrator, Anlageberater, Portfolioverwalter, Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft des Fonds.

"**Fondsdokumente**" sind in Bezug auf den [Fonds][Liefergegenstand], jeweils, soweit vorhanden, unabhängig von der konkreten Bezeichnung und in der jeweils gültigen Fassung: der Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen, die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds, in denen die Bedingungen des Fonds und der Fondsanteile festgelegt sind.

["**Fondersetzungsergebnis**"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

Änderungen:

- (a) eine wesentliche Änderung hinsichtlich (i) des Risikoprofils der Fondsanteile bzw. des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Berechnungsmethode des [NIW][Referenzpreises]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) (i) der Entzug von mit den Fondsanteilen bzw. dem Fonds verbundenen Stimmrechten oder (ii) der Ausschluss des Rechts aus den Fondsanteilen auf Beteiligung an der Wertentwicklung des Fondsvermögens; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder eine anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Fondsanteile; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) die Verwaltungsgesellschaft [oder ein sonstiger Fondsdienstleister] stellt die Dienste für den Fonds ein oder verliert die erforderliche Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung für die Verwaltung des Fonds [bzw. für die Erbringung der Dienstleistung] und wird nicht unverzüglich durch eine andere Verwaltungsgesellschaft [bzw. durch einen anderen Dienstleister] ersetzt;

über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (e) Änderungen in der Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen pro Fondsanteil haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(f) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [(●) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft ändert nach dem Emissionstag etwaige der Emittentin zum Erwerb des Basiswerts für Absicherungszwecke vertraglich eingeräumte Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte erheblich zum Nachteil der Emittentin oder beseitigt diese vollständig (einschließlich durch vertragliche Kündigung). Eine erhebliche Änderung zum Nachteil der Emittentin liegt vor, wenn die Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte im Vergleich zum Emissionstag um mehr als [●] reduziert werden;]

Rechtsverletzungen und Rechtsaufsicht:

- (●) ein wesentlicher Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen (i) die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie auch immer in den Fondsdokumenten bezeichnet), (ii) gegen vertragliche oder gesetzliche Veröffentlichungspflichten oder (iii) andere wesentliche Pflichten gemäß der Fondsdokumente; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(●) eine wesentliche Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft, die nachteilige Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber hat; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- (●) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, der Wegfall oder das Fehlen einer erforderlichen Erlaubnis, Registrierung oder Vertriebsberechtigung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (●) eine Überprüfung der Aktivitäten des Fonds, des Fondsmanagement oder der Verwaltungsgesellschaft durch staatliche Behörden oder Gerichte infolge eines mutmaßlichen Fehlverhaltens, einer mutmaßlichen Verletzung von Gesetzen oder Vorschriften oder aus einem anderen vergleichbaren Grund; über das Vor-

liegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (●) der Emittentin ist es aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr möglich, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen;

Einstellungen:

- [(●) die Einstellung oder eine länger als [8] [●] Berechnungstage andauernde Verzögerung der planmäßigen oder üblichen Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises];]
- [(●) die Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises] [oder die Kursnotierung des Basiswerts] [an der Maßgeblichen Börse] erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;]]

[Volatilität:

- [(●)] [die Historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] an einem Berechnungstag ein Volatilitätsniveau von [einfügen]%.] [die Historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] die Historische Volatilität des VolVergleichswerts an einem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, um [einfügen] Prozentpunkte.]

Die "**Historische Volatilität des Basiswerts**" berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Basiswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage[, die zugleich VolVergleichswert-Berechnungstage sind,] gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{P(t-p)}{P(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{P(t-q)}{P(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"P (t-k)" (mit k = p, q) ist der [NIW][Referenzpreis] des Basiswerts zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

[Die "**Historische Volatilität des VolVergleichswerts**" berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des VolVergleichswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage, die zugleich die VolVergleichswert-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"BRP (t-k)" (mit k = p, q) ist der VolVergleichswert Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert -Berechnungstag ist;

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x.]]];

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich)].]

[**"Fondskündigungereignis"** ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Fondersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Fondsdokumenten eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss zur Auflösung und/oder Liquidation der Fondsanteile oder des Fonds oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens bezüglich des Fonds, (iii) sämtliche Fondsanteile müssen auf einen

Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (d) eine Verstaatlichung des Fonds oder der Fondsanteile soweit dadurch der Basiswert beeinträchtigt wird; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(e)] die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [[[•]]] für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Provisionen, Aufschläge, Abschläge, Abgaben oder Steuern erhoben, die dazu führen, dass der Erwerb von Fondsanteilen zu einem um [•] % höheren Betrag bzw. die Rückgabe von Fondsanteilen zu einem um [•] % niedrigeren Betrag erfolgen als der NIW; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [[[•]]] das gesamte im Fonds verwaltete Nettovermögen unterschreitet einen Wert von [Betrag mit Währung einfügen]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [[[•]]] eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [[[•]]] die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig].]

"Fondslieferstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse, das am Rückzahlungstermin weiter besteht:

- (a) aufgrund rechtlicher Vorgaben (einschließlich der Gesetze, Verordnungen, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis) ist eine Lieferung des [Basiswerts] [Liefergegenstands] gemäß den Wertpapierbedingungen rechtswidrig; oder
- (b) die Voraussetzungen gemäß den rechtlichen Vorgaben (einschließlich des Aufsichtsrechts) für eine Lieferung des [Basiswerts] [Liefergegenstands] gemäß den Wertpapierbedingungen liegen nicht vor.

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen gemäß (a) und/oder (b) vorliegen.]

"Fondsmanagement" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des [Fonds][Liefergegenstands] zuständigen Personen.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

["**Futures-Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Referenzmarktersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzreferenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder eine Einstellung des Systems] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(d) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig[;]]
- [(e) die Festlegende Terminbörse passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate an].]

["**Futures-Nachfolgeereignis**" ist die Ersetzung des Maßgeblichen Futures-Kontrakts durch den Referenzmarkt mittels offizieller Bekanntmachung.]]

["**Futures-Referenzwert**" ist [der Rohstoff] [die Schuldverschreibung], [der] [die] dem Basiswert zugrunde liegt. [Der Futures-Referenzwert ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["**Fixing Sponsor**" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Fixing Sponsor_p**" ist der Fixing Sponsor_p, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**FX**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["**FX (1)**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (1), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["**FX (1) (final)**" ist FX (1) am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX (1) (initial)**" ist FX (1) am FX Beobachtungstag (initial).]

["**FX (1) (k)**" ist FX (1) am FX Beobachtungstag (k).]

["**FX (1)_p**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (1)_p, wie vom Fixing Sponsor_p auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["**FX (1)_p (final)**" ist FX (1)_p am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX (1)_p (initial)**" ist FX (1)_p am FX Beobachtungstag (initial).]

["**FX (2)**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (2), wie vom Fixing Sponsor

auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["FX (2) (final)" ist FX (2) am FX Beobachtungstag (final).]

["FX (2) (initial)" ist FX (2) am FX Beobachtungstag (initial).]

["FX (2) (k)" ist FX (2) am FX Beobachtungstag (k).]

["FX (2)_p" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (2)_p, wie vom Fixing Sponsor_p auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["FX (2)_p (final)" ist FX (2)_p am FX Beobachtungstag (final).]

["FX (2)_p (initial)" ist FX (2)_p am FX Beobachtungstag (initial).]

["FX (initial)" ist FX am FX Beobachtungstag (initial).]

["FX (k)" ist FX am FX Beobachtungstag (k).]

["FX Beobachtungstag (initial)" ist der FX Beobachtungstag (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (initial).]

["FX Beobachtungstag (k)" ist der FX Beobachtungstag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (k).]

["FX Beobachtungstag (final)" ist der [Finale Beobachtungstag][FX Beobachtungstag (final), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [FX Berechnungstag, der dem Finalen Beobachtungstag unmittelbar folgt]. [Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (final).]

["FX Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem [das jeweilige] [FX][und][FX_p] vom Fixing Sponsor veröffentlicht wird.

["FX Bildschirmseite" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["FX (final)" ist FX am FX Beobachtungstag (final).]

["FX_p" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses_p, wie vom Fixing Sponsor_p auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["FX_p (final)" ist FX_p am FX Beobachtungstag (final).]

["FX_p (initial)" ist FX_p am FX Beobachtungstag (initial).]

["FX Kündigungsereignis" bedeutet, dass:

[(a) ein geeigneter [Neuer Fixing Sponsor] [und/oder] [Neuer Fixing Sponsor_p]

(wie in § [●] (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechsellkurs (wie in § [●] (2) der Besonderen Bedingungen definiert) nicht zur Verfügung steht; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[,]

- [(●) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den [Basiswert [oder seine Bestandteile]] [Liefergegenstand [oder seine Bestandteile]] [FX Wechselkurs] [FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] [und/oder] [FX Wechselkurs_p] [FX Wechselkurs (1)_p und/oder FX Wechselkurs (2)_p] beziehen[,]
- [(●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungsstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf [FX] [und/oder] [FX_p] auswirken) die zuverlässige Feststellung von [dem jeweiligen] [FX] [und/oder] [FX_p] unmöglich oder praktisch undurchführbar ist[,]
- [(●) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor]
- [(●) eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

"FX Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des [Fixing Sponsors] [und/oder] [Fixing Sponsors_p], [das jeweilige] [FX] [und/oder] [FX_p] zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von [dem jeweiligen] [FX] [und/oder] [FX_p] notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil [dieses] [eines dieser] Wechselkurse[s] notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen,

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

["FX Wechselkurs" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Festgelegten Währung in die Basiswertwährung.] [der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung],

ausgedrückt als Einheit (oder Bruchteil einer Einheit) der [Basiswertwährung] [Festgelegten Währung] pro Einheit der [Festgelegten Währung] [Basiswertwährung] [und] [[FX Wechselkurs], wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].]

["**FX Wechselkurs (1)**"] ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Basiswertwährung.] [der Basiswertwährung in die Standardwährung.]] [FX Wechselkurs (1), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["**FX Wechselkurs (2)**"] ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Festgelegte Währung.] [der Festgelegten Währung in die Standardwährung.]] [FX Wechselkurs (2), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["**FX Wechselkurs_p**"] ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Festgelegten Währung in die Währung des Liefergegenstands] [der Währung des Liefergegenstands in die Festgelegte Währung], ausgedrückt als Einheit (oder Bruchteil einer Einheit) der [Währung des Liefergegenstands] [Festgelegten Währung] pro Einheit der [Festgelegten Währung] [Währung des Liefergegenstands]] [und] [[FX Wechselkurs_p], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].]

["**FX Wechselkurs (1)_p**"] ist der FX Wechselkurs (1)_p, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**FX Wechselkurs (2)_p**"] ist der FX Wechselkurs (2)_p, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Hedging-Störung**"] bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Höchstbetrag**"] ist der Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt [x FX (initial) / FX (final)] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))].]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

["**Indexberechnungsstelle**" ist die Indexberechnungsstelle, wie [in der Spalte "Indexberechnungsstelle" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:

"**Indexbestandteil-Fonds**" ist ein Fonds, der Bestandteil des Basiswerts ist.]

"**Indexersetzungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (d) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretenden Umständen nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; dies gilt auch im Fall einer Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren.

"**Indexkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Indexersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung]] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(c) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig][;]

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:

- (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Anteilen des Indexbestandteil-Fonds oder der Rücknahme bestehender Anteile des Indexbestandteil-Fonds oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung

bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Anteile des Indexbestandteil-Fonds; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (●) Zahlungen auf eine Rücknahme von Anteilen des Indexbestandteil-Fonds erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Dokumenten des Indexbestandteil-Fonds eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].

"Indexsponsor" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Indexzertifikat" ist eine von der Emittentin des Liefergegenstands begebene Inhaberschuldverschreibung, deren Wert die Kursentwicklung des Basiswerts des Liefergegenstands nachvollzieht.]

"Internetseite[n] der Emittentin" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Internetseite[n] der Emittentin des Liefergegenstands" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Internetseite[n] des Liefergegenstands" bezeichnet die Internetseite(n) des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Internetseite[n] für Mitteilungen" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Kündigungsereignis" bedeutet [Aktienkündigungsereignis] [Indexkündigungsereignis] [Rohstoffkündigungsereignis] [ETC Kündigungsereignis] [Fondskündigungsereignis] [Futures-Kündigungsereignis] [oder FX Kündigungsereignis].]

[Im Fall von Wertpapieren mit täglicher oder kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere" ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode" ist der Letzte Tag der [Best] [Worst] in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["Liefergegenstand" ist [ein [Fondsanteil] [Indexzertifikat]] [eine Aktie], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Maßgebliche Börse [oder Festlegende Terminbörse] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem Basiswert an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in dem Basiswert zu tätigen oder Marktkurse für den Basiswert an der Maßgeblichen Börse einzuholen [oder Transaktionen in Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen];
- (d) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a) die Maßgebliche Börse [oder Festlegende Terminbörse] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen [Wertpapiere] [Bestandteile] an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen [Wertpapiere] [Bestandteile] zu tätigen oder Marktkurse

für diese(s) an der Maßgeblichen Börse einzuholen [oder Transaktionen in Basiswertbezogene Derivate an der Festlegenden Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen];

- (d) einen vorzeitigen Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Börsenschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag[;];
- [(e)][(•)] die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts[in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle][,][;]

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:

- (•) die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen des Indexbestandteil-Fonds zum NIW,]

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

- [(•) die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des NIW;]
- [(•) die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen zum NIW;]
- [(•) die Maßgeblichen Börse [oder Festlegende Terminbörse] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (•) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (•) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

- (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
- (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,]

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt;
- (b) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse;
- (c) ein vorzeitiger Handelsschluss des Referenzmarkts [oder der Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von dem Referenzmarkt [oder der Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an dem Referenzmarkt [oder der Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System des Referenzmarkts [oder der Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Maßgeblichen Börse öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (c) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

- (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
- (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

soweit die Störung wesentlich ist; über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a)] die Aussetzung oder Einschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt[;]
- [(•)] die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist];]
- [(•)] ein vorzeitiger Handelsschluss des Referenzmarkts [oder der Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von dem Referenzmarkt [oder der Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an dem Referenzmarkt [oder der Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System des Referenzmarkts [oder der Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall einer Aktie, eines Index, eines Fondsanteils oder eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:

"Maßgebliche Börse" ist [die Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen] entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung [des Basiswerts] [der Bestandteile des Basiswerts] an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer an-

deren Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, wird die Maßgebliche Börse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert [bzw. seinen Bestandteilen] (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.]

["Maßgebliche Börse des Liefergegenstands" ist die Maßgebliche Börse des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des Liefergegenstands an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse [oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität], ist die Berechnungsstelle berechtigt, die Maßgebliche Börse des Liefergegenstands durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Liefergegenstand (die "**Ersatzbörse des Liefergegenstands**") zu ersetzen; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse des Liefergegenstands nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse des Liefergegenstands als ein Bezug auf die Ersatzbörse des Liefergegenstands.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

"Maßgeblicher Futures-Kontrakt" ist [am Anfänglichen Beobachtungstag] [zum Emissionstag] der Futures-Kontrakt, wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [An jedem Roll Over Termin [nach Feststellung des Referenzpreises] wird der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch [den][einen anderen] [nächstfälligen] Futures-Kontrakt am Referenzmarkt [, der [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt wird, mit einer Restlaufzeit von mindestens [einem Monat] [*andere Bestimmung zur Restlaufzeit einfügen*]]] ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt.]

["Mindestbetrag" ist der Mindestbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Mindestbetrag (k)" ist der Mindestbetrag (k), in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt [x FX (k) / FX (final)] [x FX (final) / FX (k)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (k)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (k))] [x (FX (1) (k) x FX (2) (k) / FX (2) (initial) x FX (1) (initial)].]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert oder als Liefergegenstand gilt Folgendes:

"Nachfolgefonds" bezeichnet den Fonds, dessen Anteile ein Anteilinhaber der Fondsanteile infolge einer Verschmelzung oder eines ähnlichen Ereignisses erhält.]

["**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert oder als Liefergegenstand gilt Folgendes:

"**NIW**" ist der offizielle Nettoinventarwert (der "**Nettoinventarwert**") für einen Fondsanteil, wie er vom [Fonds][Liefergegenstand] bzw. von der Verwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird[und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist].]

["**Novationsbetrag**" ist der Novationsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung einer Aktie als Liefergegenstand gilt Folgendes:

"**Novationsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Liefergegenstand ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Liefergegenstand beeinträchtigt (insbesondere Fusion, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse des Liefergegenstandes der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Liefergegenstand beziehen];
- ([●]) die Einstellung der Kursnotierung des Liefergegenstands an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- ([●]) die Kursnotierung des Liefergegenstands an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands erfolgt nicht länger in der Währung des Liefergegenstands;
- ([●]) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Liefergegenstand wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Fondsanteils als Liefergegenstand gilt Folgendes:

"**Novationsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse im Hinblick auf den Liefergegenstand:

Änderungen:

- (a) (i) die Reduzierung der Anzahl der Liefergegenstände eines Anteilsinhabers im Fonds, welche aus Gründen erfolgt, die außerhalb der Kontrolle des Anteilsinhabers liegen[,] [oder] (ii) die Teilung oder Zusammenlegung (Konsolidierung) der Liefergegenstände [oder (iii) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Auf- oder Abspaltung den Fonds betreffend; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) die Teilung oder Verschmelzung auf oder mit einem Nachfolgefonds oder die Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Liefergegenstände; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) sonstige Umstände, die eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert des Liefergegenstands haben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).
- (e) eine wesentliche Änderung hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Liefergegenstands bzw. des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Berechnungsmethode des [NIW][Referenzpreises]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (f) (i) der Entzug von mit den Liefergegenständen bzw. dem Fonds verbundenen Stimmrechten oder (ii) der Ausschluss des Rechts aus den Liefergegenständen auf Beteiligung an der Wertentwicklung des Fondsvermögens; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (g) (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Liefergegenständen oder der Rücknahme bestehender Liefergegenstände oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Liefergegenstände; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (h) die Verwaltungsgesellschaft [oder ein sonstiger Fondsdienstleister] stellt die Dienste für den Fonds ein oder verliert die erforderliche Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung für die Verwaltung des Fonds [bzw. für

die Erbringung der Dienstleistung] und wird nicht unverzüglich durch eine andere Verwaltungsgesellschaft [bzw. durch einen anderen Dienstleister] ersetzt; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (i) Änderungen in der Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen pro Liefergegenstand haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(j) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [(●) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft ändert nach dem Emissionstag etwaige der Emittentin zum Erwerb des Liefergegenstands für Absicherungszwecke vertraglich eingeräumte Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte erheblich zum Nachteil der Emittentin oder beseitigt diese vollständig (einschließlich durch vertragliche Kündigung). Eine erhebliche Änderung zum Nachteil der Emittentin liegt vor, wenn die Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte im Vergleich zum Emissionstag um mehr als [●] reduziert werden;]

Rechtsverletzungen und Rechtsaufsicht:

- (●) ein wesentlicher Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen (i) die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie auch immer in den Fondsdokumenten bezeichnet), (ii) gegen vertragliche oder gesetzliche Veröffentlichungspflichten oder (iii) andere wesentliche Pflichten gemäß der Fondsdokumente; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(●) eine wesentliche Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft, die nachteilige Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber hat; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- (●) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, der Wegfall oder das Fehlen einer erforderlichen Erlaubnis, Registrierung oder Vertriebsberechtigung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (●) eine Überprüfung der Aktivitäten des Fonds, des Fondsmanagement oder der Verwaltungsgesellschaft durch staatliche Behörden oder Gerichte infolge eines mutmaßlichen Fehlverhaltens, einer mutmaßlichen Verletzung von Gesetzen

oder Vorschriften oder aus einem anderen vergleichbaren Grund; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (●) der Emittentin ist es aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr möglich, den Fonds als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Emittentin heranzuziehen;

Einstellungen:

- [(●) die Einstellung oder eine länger als [8] [●] Bankgeschäftstage andauernde Verzögerung der planmäßigen oder üblichen Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises];]
- [(●) die Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises] [oder die Kursnotierung des Liefergegenstands] [an der Maßgeblichen Börse] erfolgt nicht länger in der Währung des Liefergegenstands[;]]

[Volatilität:

- [(●)] [die Historische Volatilität des Liefergegenstands [überschreitet][unterschreitet] an einem Berechnungstag ein Volatilitätsniveau von [einfügen]%.] [die Historische Volatilität des Liefergegenstands [überschreitet][unterschreitet] die Historische Volatilität des VolVergleichswerts an einem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, um [einfügen] Prozentpunkte.]

Die "**Historische Volatilität des Liefergegenstands**" berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Liefergegenstands der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage[, die zugleich VolVergleichswert-Berechnungstage sind,] gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{P(t-p)}{P(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{P(t-q)}{P(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"P (t-k)" (mit k = p, q) ist der [NIW][Referenzpreis] des Liefergegenstands zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

[Die "**Historische Volatilität des VolVergleichswerts**" berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des VolVergleichswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage, die zugleich die VolVergleichswert-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"BRP (t-k)" (mit k = p, q) ist der VolVergleichswert Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert -Berechnungstag ist;

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x.]]];

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich)].]

Weitere wesentliche Ereignisse:

- Zahlungen auf eine Rücknahme von Liefergegenständen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Fondsdokumenten eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss zur Auflösung und/oder Liquidation der Liefergegenstände oder des Fonds oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens bezüglich des Liefergegenstands, (iii) sämtliche Liefergegenstände müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähn-

lichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Liefergegenstände wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (●) eine Verstaatlichung des Fonds oder der Liefergegenstände soweit dadurch der Liefergegenstand beeinträchtigt wird; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(●) die Einstellung der Kursnotierung des Liefergegenstands an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands, wenn keine Ersatzbörse des Liefergegenstands bestimmt werden kann; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [[●]] für die Ausgabe oder Rücknahme von Liefergegenständen werden Gebühren, Provisionen, Aufschläge, Abschläge, Abgaben oder Steuern erhoben, die dazu führen, dass der Erwerb von Liefergegenständen zu einem um [●] % höheren Betrag bzw. die Rückgabe von Liefergegenständen zu einem um [●] % niedrigeren Betrag erfolgen als der NIW; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [[●]] das gesamte im Fonds verwaltete Nettovermögen unterschreitet einen Wert von [Betrag mit Währung einfügen]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [(●)] eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [[●]] die Festlegende Terminbörse des Liefergegenstands kündigt die dort gehandelten Derivate, die sich auf den Liefergegenstand beziehen, vorzeitig].]

[Die Berechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der oben genannten Ereignisse eingetreten ist.]]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Indexzertifikats als Liefergegenstand gilt Folgendes:

"Novationsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) für die Lieferung des Liefergegenstands werden von Dritten im Vergleich zum Ersten Handelstag zusätzliche Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Lieferung des Liefergegenstands an den Wertpapierinhaber wird zum Lieferzeitpunkt aufgrund einer Änderung von Gesetzen, die nach dem Ersten Handelstag in Kraft treten, rechtswidrig;

- (c) die Lieferung des Liefergegenstands an den Wertpapierinhaber verstößt aufgrund eines Erlasses, einer Veröffentlichung oder einer Änderung nach dem Ersten Handelstag gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen, behördliche Verlautbarungen oder Wohlverhaltensregeln, zu deren Einhaltung sich die Emittentin selbst oder über eine Vereinigung, der sie angehört, nach dem Ersten Handelstag öffentlich verpflichtet hat;
- (d) die Emittentin oder derjenige, der die Wertpapiere verkauft, angeboten oder dem Wertpapierinhaber zugänglich gemacht hat, unterliegt zum Lieferzeitpunkt gegenüber den Wertpapierinhabern aufgrund einer Änderung von aufsichtsrechtlichen Bestimmungen im Vergleich zum Ersten Handelstag zusätzlichen Aufklärungs-, Transparenz- oder Informationspflichten in Bezug auf den Liefergegenstand;
- (e) die Emittentin des Liefergegenstands hat gemäß den Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands ihr Recht ausgeübt, den Liefergegenstand zu kündigen;
- (f) das öffentliche Angebot des Liefergegenstands wird vorzeitig beendet;
- (g) bezüglich des Liefergegenstands ist ein Anpassungsereignis, wie in den Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands festgelegt, eingetreten;
- (h) am Finalen Beobachtungstag ist ein Marktstörungsereignis, wie in den Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands festgelegt, eingetreten;
- [(i) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin des Liefergegenstands sowie die behördliche Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen;]
- [[[•]] die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;]
- [[[•]] die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Liefergegenstands an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands;]
- [[[•]] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Liefergegenstand wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.

Ob eines der genannten Ereignisse eingetreten ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Partizipationsfaktor**" ist der Partizipationsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Anfänglichen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der [Best] [Worst] in-Periode (einschließlich)].]

"**R (k)**" ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k).

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des [Basiswerts] [und/oder des Liefergegenstands] oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

[Im Fall eines Rohstoffes oder eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

"Referenzmarkt" ist [der Referenzmarkt, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.][der Markt, auf dem die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden.]

["Referenzmarktersetzungsereignis" bedeutet, dass der Handel mit dem Basiswert auf dem Referenzmarkt auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt wird; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"Referenzpreis" ist der [in der Basiswertwährung gerechnete] Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt[,] [und] [[am][vom] Referenzmarkt veröffentlicht] [und in die Standardeinheit der Basiswertwährung umgerechnet] [und in der Haupteinheit der Basiswertwährung ausgedrückt].

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

"Referenzpreisersetzungsereignis" ist die Aussetzung auf unbestimmte Zeit oder die vollständige Einstellung der Veröffentlichung des Referenzpreises durch den Referenzmarkt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Indexzertifikats als Liefergegenstand gilt Folgendes:

"Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands" ist der Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands (final)" ist der Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands am Finalen Beobachtungstag.]

["Referenzpreis des Liefergegenstands" ist der Referenzpreis des Liefergegenstands, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt [und in der Haupteinheit der Währung des Liefergegenstands ausgedrückt].]

["Referenzpreis des Liefergegenstands (final)" ist der Referenzpreis des Liefergegenstands am Finalen Beobachtungstag.]

["Referenzpreis des Liefergegenstands (final)" ist das Bezugsverhältnis des Liefergegenstands [(final)] multipliziert mit dem Referenzpreis des [Basiswerts des] Liefergegenstands [(final)].]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

"Rohstoffkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Referenzmarktersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzreferenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[;];
- (d) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig].]

"Roll Over Termin" ist [der [[fünfte] [zehnte] [●] Berechnungstag vor dem letzten] [letzte] Handelstag des Basiswerts am Referenzmarkt] [anderen Stichtag einfügen] [jeder Roll Over Termin wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § [1][2] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].]

"Rückzahlungsbetrag" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"Rückzahlungstermin" ist der Rückzahlungstermin, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

"Rückzahlungswert (Knock-out)" ist der Rückzahlungswert (Knock-out), der von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

Rückzahlungswert (Knock-out) = [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x (R (final) / Basispreis) [x FX (initial) / FX (final)] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))]

"Standardwährung" ist die Standardwährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"Strike Level" ist das Strike Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Umrechnungsfaktor" ist der Umrechnungsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert oder als Liefergegenstand gilt Folgendes:

"Verwaltungsgesellschaft" ist die Verwaltungsgesellschaft, [sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt][des Fonds][des Liefergegenstands]. Sofern der [Fonds][Liefergegenstand] eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwaltungsgesellschaft des [Fonds][Liefergegenstands] bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwaltungsgesellschaft.]

["**VolVergleichswert**"] ist der VolVergleichswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**VolVergleichswert-Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der VolVergleichswert Referenzpreis durch den VolVergleichswert Sponsor veröffentlicht wird.

["**VolVergleichswert Ersetzungsereignis**"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des VolVergleichswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des VolVergleichswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des VolVergleichswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des VolVergleichswerts wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) aufgrund von Umständen, für die die Emittentin nicht verantwortlich ist, ist die Emittentin nicht mehr berechtigt, den VolVergleichswert als Grundlage für Berechnungen oder Festlegungen zu verwenden, die in diesen Wertpapierbedingungen beschrieben sind;
- (d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den VolVergleichswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

In den Fällen eines VolVergleichswert Ersetzungsereignisses bildet ein wirtschaftlich gleichwertiger Index zukünftig den VolVergleichswert (der "**Ersatz-VolVergleichswert**"); die Auswahl dieses Index erfolgt durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Ersatz-VolVergleichswert wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert in diesen Wertpapierbedingungen sind je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Ersatz-VolVergleichswert zu verstehen.

Wird der VolVergleichswert nicht länger durch den VolVergleichswert Sponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue VolVergleichswert Sponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen auf der Grundlage des VolVergleichswerts, wie diese vom Neuen VolVergleichswert Sponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Neuen VolVergleichswert Sponsor zu verstehen.]

"**VolVergleichswert Sponsor**" ist der VolVergleichswert Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"VolVergleichswert Referenzpreis" ist der VolVergleichswert Referenzpreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (k)" ist der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (k), der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 (2) der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"Vorzeitiges Rückzahlungsereignis" ist das Berühren oder Überschreiten des Vorzeitigen Rückzahlungslevels (k) durch R (k).

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen das Vorzeitige Rückzahlungslevel noch festgelegt wird, gilt Folgendes:]

"Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k)" ist der Vorzeitige Rückzahlungsfaktor (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][●] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

"Vorzeitiges Rückzahlungslevel (k)" ist [das Vorzeitige Rückzahlungslevel (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [der Vorzeitige Rückzahlungsfaktor (k) x R (initial).]

"Vorzeitiger Rückzahlungstermin (k)" ist der Vorzeitige Rückzahlungstermin (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Währung des Liefergegenstands" ist die Währung des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Wertpapierbedingungen" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.]

["Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands" sind die Bedingungen des Liefergegenstands, die auf der Internetseite der Emittentin des Liefergegenstands veröffentlicht sind.]

["Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.]

["Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l)" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Zusätzlicher Betrag (k)" ist der Zusätzliche Betrag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Zusätzlicher Betrag (l)" ist der Zusätzliche Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und

Basiswertdaten festgelegt.]

§ 2

Verzinsung[, Bedingter Zusätzlicher Betrag] [, Zusätzlicher Betrag]

[(1)] *Verzinsung*: Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

[Im Fall von Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag (Memory) gilt Folgendes:

(2) *Bedingter Zusätzlicher Betrag*: Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen abzüglich aller an den vorherigen Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) gezahlten Zusätzlichen Beträge (k).

Wenn am entsprechenden Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags für jeden weiteren darauffolgenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).]

[Im Fall von Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag (Relax) gilt Folgendes:

(2) *Bedingter Zusätzlicher Betrag*: Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist [und wenn kein Barriereereignis eingetreten ist], erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

Wenn an einem Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags für jeden weiteren darauffolgenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

[Im Fall von Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit Berücksichtigung eines Barriereereignisses gilt Folgendes:

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags für jeden weiteren darauffolgenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).]]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:

- ([●]) *Zusätzlicher Betrag:* Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l) erfolgt [darüber hinaus] die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (l) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (l) für jeden weiteren darauffolgenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l).]

§ 3

Rückzahlung, [Novation,]automatische vorzeitige Rückzahlung

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- (1) *Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- (1) *Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder
- (i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist oder wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
 - (ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, [vorbehaltlich des Eintritts eines Novationsereignisses] durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des [Basiswerts] [Liefergegenstands] pro Wertpapier gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen. Führt das Bezugsverhältnis zu einem [nicht lieferbaren] Bruchteil des [Basiswerts] [Liefergegenstands], wird [anstatt der Lieferung des Bruchteils des [Basiswerts] [Liefergegenstands]] ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des [nicht lieferbaren] Bruchteils des [Basiswerts] [Liefergegenstands] (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem [Referenzpreis des Liefergegenstands (final)] [Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag] multipliziert mit dem [nicht lieferbaren] Bruchteil des [Basiswerts] [Liefergegenstands] [und geteilt durch den Umrechnungsfaktor] [und geteilt durch FX (final)] [und geteilt durch $FX(1)$ (final) / $FX(2)$ (final))] [und multipliziert mit FX (final)] [und multipliziert mit $FX(1)$ (final) / $FX(2)$ (final))] [und geteilt durch FX_p (final)] [und geteilt durch $FX(1)_p$ (final) / $FX(2)_p$ (final))] [und multipliziert mit FX_p (final)] [und multipliziert mit $FX(1)_p$ (final) / $FX(2)_p$ (final))] errechnet.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands gilt Folgendes:

- (2) *Novation*: Bei Eintritt eines Novationsereignisses erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere anstatt durch Lieferung des Liefergegenstands durch Zahlung des Novationsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen (die "**Novation**"). Die Novation tritt durch Mitteilung gemäß den Bestimmungen in § 6 der Allgemeinen Bedingungen in Kraft.

[Das außerordentliche Kündigungsrecht der Emittentin bei Eintritt eines Indexkündigungsereignisses bleibt unberührt.]

- ([•]) *Automatische vorzeitige Rückzahlung*: Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis [aber kein Barriereereignis] eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere durch Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

§ 4

Rückzahlungsbetrag, [Novationsbetrag,]Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag

- (1) *Rückzahlungsbetrag*: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[Produkttyp 10: Express Wertpapiere

[Im Fall von Express Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn ein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn kein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Finalen Rückzahlungsbetrag.

[- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times R (\text{final}) / \text{Basispreis} [x \text{FX} (\text{initial}) / \text{FX} (\text{final})] [x \text{FX} (\text{final}) / \text{FX} (\text{initial})] [x (\text{FX} (1) (\text{initial}) \times \text{FX} (2) (\text{final})) / (\text{FX} (2) (\text{initial}) \times \text{FX} (1) (\text{final}))] [x (\text{FX} (1) (\text{final}) \times \text{FX} (2) (\text{initial})) / (\text{FX} (2) (\text{final}) \times \text{FX} (1) (\text{initial}))]$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall [Im Fall von Express Wertpapieren mit einem Mindestbetrag gilt Folgendes: nicht kleiner als der Mindestbetrag und] nicht größer als der [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag].]

[Im Fall von Express Wertpapieren mit einem digitalen Mindestbetrag gilt Folgendes:

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.]]

[Im Fall von Express Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- Wenn ein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn kein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Finalen Rückzahlungsbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag].]

[Produkttyp 11: Express Plus Wertpapiere

[Im Fall von Express Plus Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- [Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x R (final) / Basispreis [x FX (initial) / FX (final)] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))]

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall [Im Fall von Express Plus Wertpapieren mit einem Floor gilt Folgendes: nicht kleiner als der Mindestbetrag und] nicht größer als der [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag].]

[Im Fall von Express Plus Wertpapieren mit einem digitalen Mindestbetrag gilt Folgendes:

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.]]

[Im Fall von Express Plus Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag].]

[Produkttyp 12: Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag

[Im Fall von Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- [Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times R (\text{final}) / \text{Basispreis} [x \text{FX} (\text{initial}) / \text{FX} (\text{final})] [x \text{FX} (\text{final}) / \text{FX} (\text{initial})] [x (\text{FX} (1) (\text{initial}) \times \text{FX} (2) (\text{final})) / (\text{FX} (2) (\text{initial}) \times \text{FX} (1) (\text{final}))] [x (\text{FX} (1) (\text{final}) \times \text{FX} (2) (\text{initial})) / (\text{FX} (2) (\text{final}) \times \text{FX} (1) (\text{initial}))]$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall *[Im Fall von Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit einem Mindestbetrag gilt Folgendes:* nicht kleiner als der Mindestbetrag und] nicht größer als der [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag].]

[Im Fall von Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit einem digitalen Mindestbetrag gilt Folgendes:

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.]]

[Im Fall von Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag].]

[Produkttyp 13: Best Express Wertpapiere

[Im Fall von Best Express Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn ein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$[\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times (\text{Strike Level} + \text{Partizipationsfaktor} \times (R (\text{final}) / R (\text{initial}) - \text{Strike Level})) [x \text{FX} (\text{initial}) / \text{FX} (\text{final})] [x \text{FX} (\text{final}) / \text{FX} (\text{initial})] [x (\text{FX} (1) (\text{initial}) \times \text{FX} (2) (\text{final})) / (\text{FX} (2) (\text{initial}) \times \text{FX} (1) (\text{final}))] [x (\text{FX} (1) (\text{final}) \times \text{FX} (2) (\text{initial})) / (\text{FX} (2) (\text{final}) \times \text{FX} (1) (\text{initial}))]$$

Der Rückzahlungsbetrag ist in diesem Fall nicht kleiner als der Finale Mindestbetrag.

- Wenn kein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Finalen Rückzahlungsbetrag.

- [Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times R (\text{final}) / \text{Basispreis}$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall [Im Fall von Best Express Wertpapieren mit einem Mindestbetrag gilt Folgendes: nicht kleiner als der Mindestbetrag und] nicht größer als der [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag].]

[Im Fall von Best Express Wertpapieren mit einem digitalen Mindestbetrag gilt Folgendes:

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.]]

[Im Fall von Best Express Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- Wenn ein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$[\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times (\text{Strike Level} + \text{Partizipationsfaktor} \times (R (\text{final}) / R (\text{initial}) - \text{Strike Level})) [x \text{FX} (\text{initial}) / \text{FX} (\text{final})] [x \text{FX} (\text{final}) / \text{FX} (\text{initial})] [x (\text{FX} (1) (\text{initial}) \times \text{FX} (2) (\text{final})) / (\text{FX} (2) (\text{initial}) \times \text{FX} (1) (\text{final}))] [x (\text{FX} (1) (\text{final}) \times \text{FX} (2) (\text{initial})) / (\text{FX} (2) (\text{final}) \times \text{FX} (1) (\text{initial}))]$$

Der Rückzahlungsbetrag ist in diesem Fall nicht kleiner als der Finale Mindestbetrag.

- Wenn kein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Finalen Rückzahlungsbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag].]

[Produkttyp 14: Best Express Plus Wertpapiere

[Im Fall von Best Express Plus Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$[\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times (\text{Strike Level} + \text{Partizipationsfaktor} \times (R (\text{final}) / R (\text{initial}) - \text{Strike Level})) [x \text{FX} (\text{initial}) / \text{FX} (\text{final})] [x \text{FX} (\text{final}) / \text{FX} (\text{initial})] [x (\text{FX} (1) (\text{initial}) \times \text{FX} (2) (\text{final})) / (\text{FX} (2) (\text{initial}) \times \text{FX} (1) (\text{final}))] [x (\text{FX} (1) (\text{final}) \times \text{FX} (2) (\text{initial})) / (\text{FX} (2) (\text{final}) \times \text{FX} (1) (\text{initial}))]$$

Der Rückzahlungsbetrag ist in diesem Fall nicht kleiner als der Finale Mindestbetrag.

- [Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x R (final) / Basispreis [x FX (initial) / FX (final)] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))]

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall [Im Fall von Best Express Plus Wertpapieren mit einem Mindestbetrag gilt Folgendes: nicht kleiner als der Mindestbetrag und] nicht größer als der [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag].]

[Im Fall von Best Express Plus Wertpapieren mit einem digitalen Mindestbetrag gilt Folgendes:

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.]]

[Im Fall von Best Express Plus Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

[Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x (Strike Level + Partizipationsfaktor x (R (final) / R (initial) – Strike Level)) [x FX (initial) / FX (final)] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))]

Der Rückzahlungsbetrag ist in diesem Fall nicht kleiner als der Finale Mindestbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag].]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands gilt Folgendes:

(2) *Novationsbetrag:* Der Novationsbetrag entspricht dem Rückzahlungswert (Knock-out).]

[(•)] *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:* Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (k) für einen Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt [x FX (k) / FX (initial)] [x FX (initial) / FX (k)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (k)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (k))] [x (FX (1) (k) x FX (2) (k)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (initial))].]

[(•)] *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:* Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (k) für einen Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) bestimmt sich gemäß folgender Formel:

[Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x (Strike Level + Partizipationsfaktor x (R (k) / R (initial) – Strike Level)) [x FX (k) / FX (initial)] [x FX (initial) / FX (k)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (k)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (k))] [x (FX (1) (k) x FX (2) (k)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (initial))]

Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (k) ist nicht kleiner als der Mindestbetrag (k).]]

Produkttyp 15: Reverse Convertible Wertpapiere

Produkttyp 16: Express Reverse Convertible Wertpapiere

Produkttyp 17: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere

Produkttyp 18: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere

Produkttyp 21: Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere

Produkttyp 22: Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag

Produkttyp 23: Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag

Produkttyp 24: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag

Produkttyp 25: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag

[Im Fall von Reverse Convertible Wertpapieren, Express Reverse Convertible Wertpapieren, Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren, Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag, Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag, Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

["Abschlag" ist der Abschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Abwicklungszyklus" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen [nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse [und] [an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands] [über [den Basiswert] [und] [den Liefergegenstand]] [und] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden]], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln [der Maßgeblichen Börse] [bzw. der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands] [des Clearance Systems] [von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] üblicherweise erfolgt.]

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:

"Aktienkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) [die Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen;
- (d)] eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(●) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig].]

"**Anpassbare Produktdaten**" sind die Anpassbaren Produktdaten, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Anpassungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplit, Fusion, Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Festlegende Terminbörse passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate an;
- (c) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) ein Indexersetzungsereignis tritt ein;
- (b) ein [dem][den] vorstehend genannten Ereignis[sen] im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) (i) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilinhabers im

Fonds, welche aus Gründen erfolgt, die außerhalb der Kontrolle des Anteilshabers liegen[,] [oder] (ii) die Teilung oder Zusammenlegung (Konsolidierung) der Fondsanteile [oder (iii) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgeordnetes Anlagevermögen]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) eine Auf- oder Abspaltung den Fonds betreffend; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) die Teilung oder Verschmelzung auf oder mit einem Nachfolgefonds oder die Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Fondsanteile; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) sonstige Umstände, die eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert der Fondsanteile haben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]]

["**Aufschlag**" ist der Aufschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Real Time Gross Settlement System des Eurosystems (oder ein Nachfolgesystem) (T2)] [geöffnet ist] [und] [an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

["**Barriere**" ist [die Barriere, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Barriere Level x R (initial).]]

[Im Fall täglicher oder kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barriereereignis**" ist das [Berühren oder] Unterschreiten der Barriere durch irgendeinen [von der Maßgeblichen Börse] [vom Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle] [vom Referenzmarkt] [durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft] veröffentlichten [Kurs] [des Basiswerts] [Referenzpreis] während der Beobachtungsperiode der Barriere [bei kontinuierlicher Betrachtung].]

[Im Fall stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barriereereignis**" ist das Unterschreiten der Barriere durch einen Referenzpreis an einem Beobachtungstag der Barriere.]

[Im Fall von Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Barriereereignis**" ist, im Hinblick auf einen Beobachtungstag (t), das Unterschreiten von Strike (t) durch R (t).

"**Barriereereignistag**" ist der erste Beobachtungstag (t), an dem ein Barriereereignis

eintritt.]

["**Barriere Level**" ist das Barriere Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][•] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

["**Basispreis**" ist [der Basispreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Strike Level x R (initial)].]

[Im Fall von Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Basispreis (b)**" ist der Basispreis (t) am maßgeblichen Barriereereignistag.

"**Basispreis (t)**" ist Strike Level x R (t-1) am maßgeblichen Beobachtungstag (t).]

"**Basiswert**" ist [[der Basiswert][ein Fondsanteil], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [der jeweils Maßgebliche Futures-Kontrakt].

["**Basiswert des Liefergegenstands**" ist ein Index, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Basiswertwährung**" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Benannter Ersatz-Referenzsatz**" ist der Satz oder Referenzwert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Beobachtungsperiode der Barriere**" ist [jeder Berechnungstag] [der Zeitraum] zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).]

[Im Fall von Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Zeitraum zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem [Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere][Finalen Beobachtungstag] (einschließlich).]

["**Beobachtungsperiode für den Zusätzlichen Betrag (k)**" ist die Beobachtungsperiode für den Zusätzlichen Betrag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

["**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist [der [jeweilige] Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der

[entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag. [Die folgenden Anfänglichen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.]]

"Beobachtungstag (k)" ist der Beobachtungstag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k). Der jeweilige Vorzeitige Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[Im Fall von Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren gilt Folgendes:

"Beobachtungstag (t)" ist jeder Berechnungstag in der Beobachtungsperiode der Barriere, an dem kein Marktstörungsereignis vorliegt.

"Beobachtungstag (t-1)" ist der Berechnungstag, der dem maßgeblichen Beobachtungstag (t) unmittelbar vorausgeht und an dem kein Marktstörungsereignis vorlag.]

"Beobachtungstag der Barriere" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere. [Die folgenden Beobachtungstage der Barriere verschieben sich entsprechend.]]

"Finaler Beobachtungstag" ist [der [jeweilige] Finale Beobachtungstag] [jeder der Finalen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag [oder kein Berechnungstag des Liefergegenstands] ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag [und ein Berechnungstag des Liefergegenstands] ist, der [entsprechende] Finale Beobachtungstag. [Die folgenden Finalen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.] [Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag [oder kein Berechnungstag des Liefergegenstands], dann [verschiebt][verschieben] sich [der Rückzahlungstermin][und][der Zinszahltag] entsprechend.] [Der [Rückzahlungstermin][und der][Zinszahltag] [verschiebt][verschieben] sich entsprechend.] [Der FX Beobachtungstag (final) verschiebt sich entsprechend.] Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

"Berechnungsbetrag" ist der Berechnungsbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Berechnungsstelle des Liefergegenstands" ist die Berechnungsstelle des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands" ist die Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis [von der Maßgeblichen Börse] [durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle] [[am][vom] Referenzmarkt] [durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft für gewöhnlich] veröffentlicht wird.]

["Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzmarkt während seiner üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet ist.]

["Berechnungstag des Liefergegenstands" ist jeder Tag, an dem [der Referenzpreis des Liefergegenstands [durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft] [von der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands]] [der Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands von der Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands] [für gewöhnlich] veröffentlicht wird.]

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

"Berechnungszeitraum" ist jeder Zeitraum, für den ein Zinsbetrag zu berechnen ist.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung des Basiswerts gilt Folgendes:

"Bezugsverhältnis" ist das Bezugsverhältnis, [wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

Bezugsverhältnis = [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] / [(Basispreis [Umrechnungsfaktor] [x FX (final)] [x FX (1) (final) / FX (2) (final)] [/ FX (final)] [/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))] [x FX (initial)] [x FX (1) (initial) / FX (2) (initial)] [/ FX (initial)] [/ (FX (1) (initial) / FX (2) (initial))])]

[Das Bezugsverhältnis wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.]]]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands gilt Folgendes:

"Bezugsverhältnis" ist das Bezugsverhältnis, das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

Bezugsverhältnis = Rückzahlungswert (Knock-out) / [(Referenzpreis des Liefergegenstands (final) [x FX_p (final)] [x FX (1)_p (final) / FX (2)_p (final)] [/ FX_p (final)] [/ (FX (1)_p (final) / FX (2)_p (final))])].

Das Bezugsverhältnis wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Indezertifikats als Liefergegenstand gilt Folgendes:

"Bezugsverhältnis des Liefergegenstands" [ist das Bezugsverhältnis des Liefergegenstands wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [entspricht dem in den Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands festgelegten Bezugsverhältnis, das gegebenenfalls nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands täglich angepasst und auf der Internetseite der Emittentin des Liefergegenstands veröffentlicht wird.]

["Bezugsverhältnis des Liefergegenstands (final)"] ist das Bezugsverhältnis des Liefergegenstands am Finalen Beobachtungstag.]]

[Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:

"Bildschirmseite" ist die Bildschirmseite und, sofern anwendbar, die entsprechende Überschrift, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben. Sollte diese Seite ersetzt werden, oder sollte der entsprechende Dienst nicht mehr zur Verfügung stehen, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) eine andere Bildschirmseite bestimmen, auf der der [Referenzsatz] [Risikofreie Zinssatz] angezeigt wird. Diese neue Bildschirmseite wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.]

["Clearance System"] ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von [Geschäften in Bezug auf [den Basiswert] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden]] [bzw.] [den Liefergegenstand] [Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.]

["Clearance System-Geschäftstag"] ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

["Clearing System"] ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF")] [Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("CBL") und Euroclear Bank SA/NV ("Euroclear Bank") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "ICSD" (*International Central Securities Depository*) und gemeinsam die "ICSDs")] [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].]

["Eingetragener Referenzwertadministrator"] bezeichnet, dass der Basiswert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator für den Basiswert existiert.]

["Eingetragener Referenzsatzadministrator"] bezeichnet, dass der [Referenzsatz] [Risikofreie Zinssatz] von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register

nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 1 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzsatzadministrator für den [Referenzsatz] [Risikofreien Zinssatz] existiert.]

[Im Fall von Futures-Kontrakten mit EU-Emissionsrechten als Futures-Referenzwert gilt Folgendes:

"**Einstellung des Systems**" bedeutet, dass das System zur Übertragung von EU-Emissionszertifikaten, das gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (in ihrer jeweils geltenden Fassung) und der Verordnung (EU) Nr. 389/2013 der Kommission vom 2. Mai 2013 zur Festlegung eines Unionsregisters gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und den Entscheidungen Nr. 280/2004/EG und Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 920/2010 und (EU) Nr. 1193/2011 der Kommission (in der jeweils geltenden Fassung), wie sie in den nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten der Europäischen Union umgesetzt sind, aufgrund einer offiziellen schriftlichen öffentlichen Verlautbarung der Europäischen Union nicht mehr vorgesehen ist oder eingestellt werden soll.]

[Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Emittentin des Liefergegenstands**" ist die Emittentin des Liefergegenstands wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode**" ist der Erste Tag der [Best] [Worst] out-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Erster Tag der RFR-Beobachtungsperiode**" ist in Bezug auf [die jeweilige Zinsperiode] [den jeweiligen Zinszahltag] der [[jeweilige] Erste Tag der RFR-Beobachtungsperiode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.] [[fünfte (5.) Bankgeschäftstag] [●] vor Beginn der [betreffenden] Zinsperiode.] [Wenn ein solcher Tag kein RFR-Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar vorangegangene Tag, der ein

RFR-Berechnungstag ist, der [entsprechende] Erste Tag der RFR-Beobachtungsperiode.]]

[Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren mit einem EURIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

"Euro-Zone" bezeichnet die Staaten und Gebiete, die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro, in ihrer jeweils aktuellen Fassung, aufgeführt sind.]

["Faktor" ist der Faktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Fester Zinssatz" [für die jeweilige Zinsperiode] ist der [jeweilige] Feste Zinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Börsengehandelten Rohstoffen als Basiswert gilt Folgendes:

"ETC Basiswert" ist der dem Basiswert unterliegende [Rohstoff][Rohstoff Futures-Kontrakt], wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"ETC Emittent" bezeichnet den Emittenten, der den Basiswert herausgibt. [Der [jeweilige] ETC Emittent ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.]

"ETC Kündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) die Auflösung oder Liquidation des ETC Emittenten oder die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens;
- (d) eine vorzeitige Rückzahlung oder anderweitige Beendigung des Basiswerts[;
- ([●])** den Inhabern des Basiswerts wird es rechtlich untersagt, diesen zu übertragen;]
- ([●])** eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor.]

"Festgelegte Währung" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Festgelegte Stückelung" ist die Festgelegte Stückelung im definierten [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag].]

[Im Fall einer Aktie, eines Index, eines Börsengehandelten Rohstoffs, eines Rohstoffs, eines Fondsanteils oder eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

"**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten auf den Basiswert [oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile] [oder Derivaten bezogen auf den [Rohstoff][Index], der vom Basiswert nachvollzogen wird,] [oder Derivaten bezogen auf [●]] (die "**Basiswertbezogenen Derivate**") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt die Festlegende Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Basiswertbezogenen Derivaten (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands gilt – soweit anwendbar – Folgendes:

"**Festlegende Terminbörse des Liefergegenstands**" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten auf den Liefergegenstand stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt die Festlegende Terminbörse des Liefergegenstands nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse des Liefergegenstands, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten auf den Liefergegenstand oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse des Liefergegenstands durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Derivaten auf den Liefergegenstand (die "**Ersatz-Terminbörse des Liefergegenstands**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse des Liefergegenstands nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse des Liefergegenstands in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse des Liefergegenstands zu verstehen.]

["**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert oder als Liefergegenstand gilt Folgendes:

"**Fonds**" ist in Bezug auf einen [Fondsanteil][Liefergegenstand] das Investmentvermögen, das diesen [Fondsanteil][Liefergegenstand] emittiert bzw. das Investmentvermögen, an dessen Vermögen der [Fondsanteil][Liefergegenstand] eine anteilige Beteiligung verkörpert.

["**Fondsanteil**"] ist ein Anteil bzw. eine Aktie des Fonds der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführten Gattung.]

"**Fondsdienstleister**" sind in Bezug auf den [Fonds][Liefergegenstand], jeweils, soweit vorhanden und unabhängig von der tatsächlichen Bezeichnung der jeweiligen Funktion in den Fondsdokumenten, jeder Abschlussprüfer, Administrator, Anlageberater, Portfolioverwalter, Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft des Fonds.

"**Fondsdokumente**" sind in Bezug auf den [Fonds][Liefergegenstand], jeweils, soweit vorhanden, unabhängig von der konkreten Bezeichnung und in der jeweils gültigen Fassung: der Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen, die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds, in denen die Bedingungen des Fonds und der Fondsanteile festgelegt sind.

["**Fondersetzungsergebnis**"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

Änderungen:

- (a) eine wesentliche Änderung hinsichtlich (i) des Risikoprofils der Fondsanteile bzw. des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Berechnungsmethode des [NIW][Referenzpreises]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) (i) der Entzug von mit den Fondsanteilen bzw. dem Fonds verbundenen Stimmrechten oder (ii) der Ausschluss des Rechts aus den Fondsanteilen auf Beteiligung an der Wertentwicklung des Fondsvermögens; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder eine anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Fondsanteile; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) die Verwaltungsgesellschaft [oder ein sonstiger Fondsdienstleister] stellt die Dienste für den Fonds ein oder verliert die erforderliche Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung für die Verwaltung des Fonds [bzw. für die Erbringung der Dienstleistung] und wird nicht unverzüglich durch eine andere Verwaltungsgesellschaft [bzw. durch einen anderen Dienstleister] ersetzt; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (e) Änderungen in der Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen pro Fondsanteil haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(f) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [(●) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft ändert nach dem Emissionstag etwaige der Emittentin zum Erwerb des Basiswerts für Absicherungszwecke vertraglich eingeräumte Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte erheblich zum Nachteil der Emittentin oder beseitigt diese vollständig (einschließlich durch vertragliche Kündigung). Eine erhebliche Änderung zum Nachteil der Emittentin liegt vor, wenn die Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte im Vergleich zum Emissionstag um mehr als [●] reduziert werden;]

Rechtsverletzungen und Rechtsaufsicht:

- (●) ein wesentlicher Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen (i) die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie auch immer in den Fondsdokumenten bezeichnet), (ii) gegen vertragliche oder gesetzliche Veröffentlichungspflichten oder (iii) andere wesentliche Pflichten gemäß der Fondsdokumente; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(●) eine wesentliche Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft, die nachteilige Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber hat; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- (●) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, der Wegfall oder das Fehlen einer erforderlichen Erlaubnis, Registrierung oder Vertriebsberechtigung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (●) eine Überprüfung der Aktivitäten des Fonds, des Fondsmanagement oder der Verwaltungsgesellschaft durch staatliche Behörden oder Gerichte infolge eines mutmaßlichen Fehlverhaltens, einer mutmaßlichen Verletzung von Gesetzen oder Vorschriften oder aus einem anderen vergleichbaren Grund; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (●) der Emittentin ist es aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr

möglich, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen;

Einstellungen:

- [(●) die Einstellung oder eine länger als [8] [●] Berechnungstage andauernde Verzögerung der planmäßigen oder üblichen Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises];]
- [(●) die Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises] [oder die Kursnotierung des Basiswerts] [an der Maßgeblichen Börse] erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;]]

[Volatilität:

- [(●)] [die Historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] an einem Berechnungstag ein Volatilitätsniveau von [einfügen]%.] [die Historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] die Historische Volatilität des VolVergleichswerts an einem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, um [einfügen] Prozentpunkte.]

Die "**Historische Volatilität des Basiswerts**" berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Basiswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage[, die zugleich VolVergleichswert-Berechnungstage sind,] gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{P(t-p)}{P(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{P(t-q)}{P(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"P (t-k)" (mit k = p, q) ist der [NIW][Referenzpreis] des Basiswerts zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

[Die "**Historische Volatilität des VolVergleichswerts**" berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des VolVergleichswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [*Anzahl der Tage einfügen*] Berechnungstage, die zugleich die VolVergleichswert-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"**t**" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"**T**" ist [*Anzahl der Tage einfügen*];

"**BRP (t-k)**" (mit k = p, q) ist der VolVergleichswert Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert -Berechnungstag ist;

"**ln [x]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x.]]];

"**p**" und "**q**" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich)].]

[**"Fondskündigungsereignis"** ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Fondersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Fondsdokumenten eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss zur Auflösung und/oder Liquidation der Fondsanteile oder des Fonds oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens bezüglich des Fonds, (iii) sämtliche Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Fondsanteile wird es rechtlich

untersagt, diese zu übertragen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (d) eine Verstaatlichung des Fonds oder der Fondsanteile soweit dadurch der Basiswert beeinträchtigt wird; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(e) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [[[●]] für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Provisionen, Aufschläge, Abschläge, Abgaben oder Steuern erhoben, die dazu führen, dass der Erwerb von Fondsanteilen zu einem um [●] % höheren Betrag bzw. die Rückgabe von Fondsanteilen zu einem um [●] % niedrigeren Betrag erfolgen als der NIW; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [[[●]] das gesamte im Fonds verwaltete Nettovermögen unterschreitet einen Wert von [*Betrag mit Währung einfügen*]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [[●]] eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [[[●]] die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig].]

["**Fondslieferstörungsereignis**"] ist jedes der folgenden Ereignisse, das am Rückzahlungstermin weiter besteht:

- (a) aufgrund rechtlicher Vorgaben (einschließlich der Gesetze, Verordnungen, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis) ist eine Lieferung des [Basiswerts] [Liefergegenstands] gemäß den Wertpapierbedingungen rechtswidrig; oder
- (b) die Voraussetzungen gemäß den rechtlichen Vorgaben (einschließlich des Aufsichtsrechts) für eine Lieferung des [Basiswerts] [Liefergegenstands] gemäß den Wertpapierbedingungen liegen nicht vor.

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen gemäß (a) und/oder (b) vorliegen.]

"**Fondsmanagement**" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des [Fonds][Liefergegenstands] zuständigen Personen.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

["**Futures-Kündigungereignis**"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Referenzmarktersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzreferenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder eine Einstellung des Systems] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(d) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig[;]]
- [(e) die Festlegende Terminbörse passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate an].]

["Futures-Nachfolgeereignis" ist die Ersetzung des Maßgeblichen Futures-Kontrakts durch den Referenzmarkt mittels offizieller Bekanntmachung.]]

["Futures-Referenzwert" ist [der Rohstoff] [die Schuldverschreibung], [der] [die] dem Basiswert zugrunde liegt. [Der Futures-Referenzwert ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["Fixing Sponsor" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Fixing Sponsor_p" ist der Fixing Sponsor_p, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["FX" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["FX (1)" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (1), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["FX (1) (final)" ist FX (1) am FX Beobachtungstag (final).]

["FX (1)_p" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (1)_p, wie vom Fixing Sponsor_p auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["FX (1)_p (final)" ist FX (1)_p am FX Beobachtungstag (final).]

["FX (2)" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (2), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["FX (2) (final)" ist FX (2) am FX Beobachtungstag (final).]

["FX (2)_p" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (2)_p, wie vom Fixing Sponsor_p auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

"FX Beobachtungstag (final)" ist der [Finale Beobachtungstag][FX Beobachtungstag

(final), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [FX Berechnungstag, der dem Finalen Beobachtungstag unmittelbar folgt]. [Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (final).]

"**FX Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem [das jeweilige] [FX][FX (1) und FX (2)] vom Fixing Sponsor veröffentlicht [wird][werden].

"**FX Bildschirmseite**" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**FX (final)**"] ist FX am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX_p**"] ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses_p, wie vom Fixing Sponsor_p auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["**FX_p (final)**"] ist FX_p am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX (2)_p (final)**"] ist FX (2)_p am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX Kündigungsereignis**"] bedeutet, dass

- [(a) ein geeigneter [Neuer Fixing Sponsor] [und/oder] [Neuer Fixing Sponsor_p] (wie in § [●] (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechsellkurs (wie in § [●] (2) der Besonderen Bedingungen definiert) nicht zur Verfügung steht; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[,]]
- [(●) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den [Basiswert [oder seine Bestandteile]] [Liefergegenstand [oder seine Bestandteile]] [FX Wechselkurs] [FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] [und/oder] [FX Wechselkurs_p] [FX Wechselkurs (1)_p und/oder FX Wechselkurs (2)_p] beziehen[,]]
- [(●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf [FX] [und/oder] [FX_p] auswirken) die zuverlässige Feststellung von [dem jeweiligen] [FX] [und/oder] [FX_p] unmöglich oder praktisch undurchführbar ist[,]]
- [(●) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[,]]
- [(●) eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der

Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"FX Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des [Fixing Sponsors] [und/oder] [Fixing Sponsors_p], [das jeweilige] [FX] [und/oder] [FX_p] zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von [dem jeweiligen] [FX] [und/oder] [FX_p] notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil [dieses] [eines dieser] Wechselkurse[s] notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen,

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

["FX Wechselkurs" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Festgelegten Währung in die Basiswertwährung] [der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung], ausgedrückt als Einheit (oder Bruchteil einer Einheit) der [Basiswertwährung] [Festgelegten Währung] pro Einheit der [Festgelegten Währung] [Basiswertwährung]] [und] [[FX Wechselkurs], wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].]

["FX Wechselkurs (1)" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Basiswertwährung.] [der Basiswertwährung in die Standardwährung.]] [FX Wechselkurs (1), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["FX Wechselkurs (2)" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Festgelegte Währung.] [der Festgelegten Währung in die Standardwährung.]] [FX Wechselkurs (2), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]]

["FX Wechselkurs_p " ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Festgelegten Währung in die Währung des Liefergegenstands] [der Währung des Liefergegenstands in die Festgelegte Währung], ausgedrückt als Einheit (oder Bruchteil einer Einheit) der [Währung des Liefergegenstands] [Festgelegten Währung] pro Einheit der [Festgelegten Währung] [Währung des Liefergegenstands]] [und] [[FX Wechselkurs_p], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].]

["FX Wechselkurs (1)_p " ist der FX Wechselkurs (1)_p, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["**FX Wechselkurs (2)_p** " ist der FX Wechselkurs (2)_p, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Höchstzinssatz**" ist der Höchstzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

["**Indexberechnungsstelle**" ist die Indexberechnungsstelle, wie [in der Spalte "Indexberechnungsstelle" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:

"**Indexbestandteil-Fonds**" ist ein Fonds, der Bestandteil des Basiswerts ist.]

"**Indexersatzereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (d) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr

berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; dies gilt auch im Fall einer Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren.

"Indexkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Indexersatzereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung]] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(c) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig][;]

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:]

- (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Anteilen des Indexbestandteil-Fonds oder der Rücknahme bestehender Anteile des Indexbestandteil-Fonds oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Anteile des Indexbestandteil-Fonds; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- Zahlungen auf eine Rücknahme von Anteilen des Indexbestandteil-Fonds erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Dokumenten des Indexbestandteil-Fonds eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].

"Indexsponsor" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Indexzertifikat" ist eine von der Emittentin des Liefergegenstands begebene Inhaberschuldverschreibung, deren Wert die Kursentwicklung des Basiswerts des Liefergegenstands nachvollzieht.]

"Internetseite[n] der Emittentin" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Internetseite[n] der Emittentin des Liefergegenstands" bezeichnet die Internet-

seite(n) der Emittentin des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Internetseite[n] des Liefergegenstands" bezeichnet die Internetseite(n) des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Internetseite[n] für Mitteilungen" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Kündigungereignis" bedeutet [Aktienkündigungereignis] [Indexkündigungereignis] [Rohstoffkündigungereignis] [ETC Kündigungereignis] [Fondskündigungereignis] [Futures-Kündigungereignis] [oder FX Kündigungereignis] [oder] [Referenzsatz-Kündigungereignis].]

"Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere" ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode" ist der Letzte Tag der [Best] [Worst] in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"Letzter Tag der RFR-Beobachtungsperiode" ist in Bezug auf [die jeweilige Zinsperiode] [den jeweiligen Zinszahltag] der [[jeweilige] Letzte Tag der RFR-Beobachtungsperiode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.] [[fünfte (5.) Bankgeschäftstag] [●] vor dem Ende der [betreffenden] Zinsperiode.] [Wenn ein solcher Tag kein RFR-Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar vorangegangene Tag, der ein RFR-Berechnungstag ist, der [entsprechende] Letzte Tag der RFR-Beobachtungsperiode.]]

"Liefergegenstand" ist [ein [Fondsanteil] [Indexzertifikat]] [eine Aktie], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Referenzsatz, der nach der Lockout-Methode oder der Payment Delay-Methode ermittelt wird, gilt Folgendes:

"Lockout-Tag" ist [der [Zahl einfügen] RFR-Berechnungstag, der dem [[jeweiligen] Zinszahltag] [Rückzahlungstermin] vorausgeht] [der Lockout-Tag, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist].]

"Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Maßgebliche Börse [oder Festlegende Terminbörse] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem Basiswert an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der

Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;

- (c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in dem Basiswert zu tätigen oder Marktkurse für den Basiswert an der Maßgeblichen Börse einzuholen [oder Transaktionen in Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen];
- (d) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a) die Maßgebliche Börse [oder Festlegende Terminbörse] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen [Wertpapiere] [Bestandteile] an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen [Wertpapiere] [Bestandteile] zu tätigen oder Marktkurse für diese(s) an der Maßgeblichen Börse einzuholen [oder Transaktionen in Basiswertbezogene Derivate an der Festlegenden Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen];
- (d) einen vorzeitigen Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Börsenschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

- (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag];];
- [(e)][(●)] die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts[in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle][,];];

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:

- (●) die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen des Indexbestandteil-Fonds zum NIW,]

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

- [(●) die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des NIW;]
- [(●) die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen zum NIW;]
- [(●) die Maßgeblichen Börse [oder Festlegende Terminbörse] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (●) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (●) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,]

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt;
- (b) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse;
- (c) ein vorzeitiger Handelsschluss des Referenzmarkts [oder der Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von dem Referenzmarkt [oder der Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an dem Referenzmarkt [oder der Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System des Referenzmarkts [oder der Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Börsengehandelten Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Maßgeblichen Börse öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (c) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

soweit die Störung wesentlich ist; über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a)] die Aussetzung oder Einschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt[;]
- [(•)] die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist[;]
- [(•)] ein vorzeitiger Handelsschluss des Referenzmarkts [oder der Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von dem Referenzmarkt [oder der Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an dem Referenzmarkt [oder der Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System des Referenzmarkts [oder der Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall einer Aktie, eines Index, eines Fondsanteils oder eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:

"Maßgebliche Börse" ist [die Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen] entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung [des Basiswerts] [der Bestandteile des Basiswerts] an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, wird die Maßgebliche Börse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert [bzw. seinen Bestandteilen] (die **"Ersatzbörse"**) ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.]

["Maßgebliche Börse des Liefergegenstands" ist die Maßgebliche Börse des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des Liefergegenstands an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse [oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität], ist die Berechnungsstelle berechtigt, die Maßgebliche Börse des Liefergegenstands durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Liefergegenstand (die "**Ersatzbörse des Liefergegenstands**") zu ersetzen; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse des Liefergegenstands nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse des Liefergegenstands als ein Bezug auf die Ersatzbörse des Liefergegenstands.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

"**Maßgeblicher Futures-Kontrakt**" ist [am Anfänglichen Beobachtungstag] [zum Emissionstag] der Futures-Kontrakt, wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [An jedem Roll Over Termin [nach Feststellung des Referenzpreises] wird der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch [den][einen anderen] [nächstfälligen] Futures-Kontrakt am Referenzmarkt [, der [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt wird, mit einer Restlaufzeit von mindestens [einem Monat] [andere Bestimmung zur Restlaufzeit einfügen]]] ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt.]

["**Mindestbetrag**" ist der Mindestbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Mindestzinssatz**" ist der Mindestzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert oder als Liefergegenstand gilt Folgendes:

"**Nachfolgefonds**" bezeichnet den Fonds, dessen Anteile ein Anteilsinhaber der Fondsanteile infolge einer Verschmelzung oder eines ähnlichen Ereignisses erhält.]

["**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert oder als Liefergegenstand gilt Folgendes:

"**NIW**" ist der offizielle Nettoinventarwert (der "**Nettoinventarwert**") für einen Fondsanteil, wie er vom [Fonds][Liefergegenstand] bzw. von der Verwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird] und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist].]

["**Novationsbetrag**" ist der Novationsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung einer Aktie als Liefergegenstand gilt Folgendes:

"Novationsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Liefergegenstand ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Liefergegenstand beeinträchtigt (insbesondere Fusion, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse des Liefergegenstandes der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Liefergegenstand beziehen];
- ([●]) die Einstellung der Kursnotierung des Liefergegenstands an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- ([●]) die Kursnotierung des Liefergegenstands an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands erfolgt nicht länger in der Währung des Liefergegenstands;
- ([●]) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Liefergegenstand wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Fondsanteils als Liefergegenstand gilt Folgendes:

"Novationsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse im Hinblick auf den Liefergegenstand:

Änderungen:

- (a) (i) die Reduzierung der Anzahl der Liefergegenstände eines Anteilsinhabers im Fonds, welche aus Gründen erfolgt, die außerhalb der Kontrolle des Anteilsinhabers liegen[,] [oder] (ii) die Teilung oder Zusammenlegung (Konsolidierung) der Liefergegenstände [oder (iii) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Auf- oder Abspaltung den Fonds betreffend; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (c) die Teilung oder Verschmelzung auf oder mit einem Nachfolgefonds oder die Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Liefergegenstände; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) sonstige Umstände, die eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert des Liefergegenstands haben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).
- (e) eine wesentliche Änderung hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Liefergegenstands bzw. des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Berechnungsmethode des [NIW][Referenzpreises]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (f) (i) der Entzug von mit den Liefergegenständen bzw. dem Fonds verbundenen Stimmrechten oder (ii) der Ausschluss des Rechts aus den Liefergegenständen auf Beteiligung an der Wertentwicklung des Fondsvermögens; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (g) (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Liefergegenständen oder der Rücknahme bestehender Liefergegenstände oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Liefergegenstände; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (h) die Verwaltungsgesellschaft [oder ein sonstiger Fondsdienstleister] stellt die Dienste für den Fonds ein oder verliert die erforderliche Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung für die Verwaltung des Fonds [bzw. für die Erbringung der Dienstleistung] und wird nicht unverzüglich durch eine andere Verwaltungsgesellschaft [bzw. durch einen anderen Dienstleister] ersetzt; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (i) Änderungen in der Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen pro Liefergegenstand haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(j) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen;

über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]

- [(●) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft ändert nach dem Emissionstag etwaige der Emittentin zum Erwerb des Liefergegenstands für Absicherungszwecke vertraglich eingeräumte Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte erheblich zum Nachteil der Emittentin oder beseitigt diese vollständig (einschließlich durch vertragliche Kündigung). Eine erhebliche Änderung zum Nachteil der Emittentin liegt vor, wenn die Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte im Vergleich zum Emissionstag um mehr als [●] reduziert werden;]

Rechtsverletzungen und Rechtsaufsicht:

- (●) ein wesentlicher Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen (i) die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie auch immer in den Fondsdokumenten bezeichnet), (ii) gegen vertragliche oder gesetzliche Veröffentlichungspflichten oder (iii) andere wesentliche Pflichten gemäß der Fondsdokumente; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(●) eine wesentliche Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft, die nachteilige Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber hat; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- (●) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, der Wegfall oder das Fehlen einer erforderlichen Erlaubnis, Registrierung oder Vertriebsberechtigung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (●) eine Überprüfung der Aktivitäten des Fonds, des Fondsmanagement oder der Verwaltungsgesellschaft durch staatliche Behörden oder Gerichte infolge eines mutmaßlichen Fehlverhaltens, einer mutmaßlichen Verletzung von Gesetzen oder Vorschriften oder aus einem anderen vergleichbaren Grund; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (●) der Emittentin ist es aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr möglich, den Fonds als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Emittentin heranzuziehen;

Einstellungen:

- [(●) die Einstellung oder eine länger als [8] [●] Bankgeschäftstage andauernde Ver-

zögerung der planmäßigen oder üblichen Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises];]

- [(●) die Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises] [oder die Kursnotierung des Liefergegenstands] [an der Maßgeblichen Börse] erfolgt nicht länger in der Währung des Liefergegenstands];]

[Volatilität:

- [(●) [die Historische Volatilität des Liefergegenstands [überschreitet][unterschreitet] an einem Berechnungstag ein Volatilitätsniveau von [einfügen]%.] [die Historische Volatilität des Liefergegenstands [überschreitet][unterschreitet] die Historische Volatilität des VolVergleichswerts an einem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, um [einfügen] Prozentpunkte.]

Die "**Historische Volatilität des Liefergegenstands**" berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Liefergegenstands der jeweils unmittelbar vorhergehenden [*Anzahl der Tage einfügen*] Berechnungstage[, die zugleich VolVergleichswert-Berechnungstage sind,] gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{P(t-p)}{P(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{P(t-q)}{P(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"T" ist [*Anzahl der Tage einfügen*];

"P (t-k)" (mit k = p, q) ist der [NIW][Referenzpreis] des Liefergegenstands zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

[Die "**Historische Volatilität des VolVergleichswerts**" berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des VolVergleichswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [*Anzahl der Tage einfügen*] Berechnungstage, die zugleich die VolVergleichswert-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"BRP (t-k)" (mit k = p, q) ist der VolVergleichswert Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert -Berechnungstag ist;

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x.]]];

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich)].]

Weitere wesentliche Ereignisse:

- Zahlungen auf eine Rücknahme von Liefergegenständen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Fondsdokumenten eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss zur Auflösung und/oder Liquidation der Liefergegenstände oder des Fonds oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens bezüglich des Liefergegenstands, (iii) sämtliche Liefergegenstände müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Liefergegenstände wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- eine Verstaatlichung des Fonds oder der Liefergegenstände soweit dadurch der Liefergegenstand beeinträchtigt wird; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(●) die Einstellung der Kursnotierung des Liefergegenstands an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands, wenn keine Ersatzbörse des Liefergegenstands bestimmt werden kann; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]

- [[([●]) für die Ausgabe oder Rücknahme von Liefergegenständen werden Gebühren, Provisionen, Aufschläge, Abschläge, Abgaben oder Steuern erhoben, die dazu führen, dass der Erwerb von Liefergegenständen zu einem um [●] % höheren Betrag bzw. die Rückgabe von Liefergegenständen zu einem um [●] % niedrigeren Betrag erfolgen als der NIW; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [[([●]) das gesamte im Fonds verwaltete Nettovermögen unterschreitet einen Wert von [*Betrag mit Währung einfügen*]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [(●)] eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [[([●]) die Festlegende Terminbörse des Liefergegenstands kündigt die dort gehandelten Derivate, die sich auf den Liefergegenstand beziehen, vorzeitig].]

[Die Berechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der oben genannten Ereignisse eingetreten ist.]]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Indexzertifikats als Liefergegenstand gilt Folgendes:

"Novationsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) für die Lieferung des Liefergegenstands werden von Dritten im Vergleich zum Ersten Handelstag zusätzliche Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Lieferung des Liefergegenstands an den Wertpapierinhaber wird zum Lieferzeitpunkt aufgrund einer Änderung von Gesetzen, die nach dem Ersten Handelstag in Kraft treten, rechtswidrig;
- (c) die Lieferung des Liefergegenstands an den Wertpapierinhaber verstößt aufgrund eines Erlasses, einer Veröffentlichung oder einer Änderung nach dem Ersten Handelstag gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen, behördliche Verlautbarungen oder Wohlverhaltensregeln, zu deren Einhaltung sich die Emittentin selbst oder über eine Vereinigung, der sie angehört, nach dem Ersten Handelstag öffentlich verpflichtet hat;
- (d) die Emittentin oder derjenige, der die Wertpapiere verkauft, angeboten oder dem Wertpapierinhaber zugänglich gemacht hat, unterliegt zum Lieferzeitpunkt gegenüber den Wertpapierinhabern aufgrund einer Änderung von aufsichtsrechtlichen Bestimmungen im Vergleich zum Ersten Handelstag zusätzlichen Aufklärungs-, Transparenz- oder Informationspflichten in Bezug auf den Liefergegenstand;

- (e) die Emittentin des Liefergegenstands hat gemäß den Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands ihr Recht ausgeübt, den Liefergegenstand zu kündigen;
- (f) das öffentliche Angebot des Liefergegenstands wird vorzeitig beendet;
- (g) bezüglich des Liefergegenstands ist ein Anpassungsereignis, wie in den Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands festgelegt, eingetreten;
- (h) am Finalen Beobachtungstag ist ein Marktstörungsereignis, wie in den Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands festgelegt, eingetreten;
- [(i) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin des Liefergegenstands sowie die behördliche Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen;]
- [[[•]] die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;]
- [[[•]] die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Liefergegenstands an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands;]
- [[[•]] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Liefergegenstand wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.

Ob eines der genannten Ereignisse eingetreten ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall von Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Partizipationsfaktor**" ist der Partizipationsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren gilt Folgendes:

"**R (b)**" ist R (t) am Barriereereignistag.

"**R (b-1)**" ist R (t-1) in Bezug auf den Barriereereignistag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der

[Best] [Worst] out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist R (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Anfänglichen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der [Best] [Worst] in-Periode (einschließlich).]]

[Im Fall von Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren gilt Folgendes:

"**R (t)**" ist der Referenzpreis am maßgeblichen Beobachtungstag (t).

"**R (t-1)**" ist der Referenzpreis am maßgeblichen Beobachtungstag (t-1).]

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des [Basiswerts] [und/oder des Liefergegenstands] oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

["**Referenzbanken**" sind [[vier] *[einfügen]* Großbanken im [Euro-Zonen] [Londoner] *[einfügen]* Interbanken-Markt, die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt werden] [[fünf] [●] führende Swaphändler im Interbanken-Markt] *[ggf. andere Definition für Referenzbanken einfügen].]*

[Im Fall eines Rohstoffes oder eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

"**Referenzmarkt**" ist [der Referenzmarkt, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.][der Markt, auf dem die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden.]

["**Referenzmarktersetzungsereignis**" bedeutet, dass der Handel mit dem Basiswert auf dem Referenzmarkt auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt wird; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"**Referenzpreis**" ist der [in der Basiswertwährung gerechnete] Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt[,] [und] [[am][vom] Referenzmarkt veröffentlicht] [und in die Standardeinheit der Basiswertwährung umgerechnet] [und in der Haupteinheit der Basiswertwährung ausgedrückt].

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

"**Referenzpreisersetzungsereignis**" ist die Aussetzung auf unbestimmte Zeit oder die vollständige Einstellung der Veröffentlichung des Referenzpreises durch den Referenzmarkt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Indexzertifikats als Liefergegenstand gilt Folgendes:

"**Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands**" ist der Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands (final)**" ist der Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands am Finalen Beobachtungstag.]

["**Referenzpreis des Liefergegenstands**" ist der Referenzpreis des Liefergegenstands, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt [und in der Haupteinheit der Währung des Liefergegenstands ausgedrückt].]

["**Referenzpreis des Liefergegenstands (final)**" ist der Referenzpreis des Liefergegenstands am Finalen Beobachtungstag.]

["**Referenzpreis des Liefergegenstands (final)**" ist das Bezugsverhältnis des Liefergegenstands [(final)] multipliziert mit dem Referenzpreis des [Basiswerts des] Liefergegenstands [(final)].]

["**Referenzsatz**"] ist der Referenzsatz, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.]

["**Referenzsatz-Einstellungsereignis**"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Emittentin darf den [Referenzsatz] [Risikofreien Zinssatz] nicht mehr für die Wertpapiere verwenden,
- (b) der Referenzsatz-Administrator stellt die Berechnung und Veröffentlichung des [Referenzsatzes] [Risikofreien Zinssatz] dauerhaft oder für eine unbestimmte Zeit ein,
- (c) der Referenzsatz-Administrator wird zahlungsunfähig oder ein Insolvenz-, Konkurs-, Restrukturierungs- oder ähnliches Verfahren (den Referenzsatz-Administrator betreffend) wurde durch den Referenzsatz-Administrator oder durch die zuständige Aufsichtsbehörden eingeleitet,
- (d) der [Referenzsatz] [Risikofreie Zinssatz] wurde anderweitig eingestellt, oder
- (e) die zuständige Zentralbank oder eine Aufsichtsbehörde stellt fest und gibt bekannt, dass der [Referenzsatz] [Risikofreie Zinssatz] nach ihrer Einschätzung ab einem bestimmten Zeitpunkt nicht mehr repräsentativ für den zugrunde liegenden Markt und die wirtschaftliche Realität ist, die der [Referenzsatz] [Risikofreie Zinssatz] messen soll, und dass die Repräsentativität nicht wiederhergestellt wird [("**nicht mehr repräsentativ**")];

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Referenzsatz-Fälligkeit**"] ist die Referenzsatz-Fälligkeit, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Referenzsatz-Finanzzentrum**"] ist das Referenzsatz-Finanzzentrum, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Referenzsatz-Kündigungsereignis**"] ist [folgendes Ereignis] [jedes der folgenden Ereignisse]:

- [(a)] ein Referenzsatz-Einstellungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter [Ersatzreferenzsatz] [Ersatz-Zinssatz] (wie in § [●] [(1)] der Besonderen Bedingungen definiert) steht nicht zur Verfügung[;] [oder
- (b) eine Anpassung nach § [●] (2) [oder (3)] der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;]

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Referenzsatzwährung**"] ist die Referenzsatzwährung, wie in § 1 der Produkt- und

Basiswertdaten festgelegt.]

["**Referenzsatz-Zeit**" ist die Referenzsatz-Zeit, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Referenzsatz-Administrator**]" ist der Referenzsatz-Administrator, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**RFR-Beobachtungsperiode**" ist [in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode] [in Bezug auf den jeweiligen Zinszahltag] der Zeitraum zwischen dem [jeweiligen] Ersten Tag der RFR-Beobachtungsperiode (einschließlich) und dem [jeweiligen] Letzten Tag der RFR-Beobachtungsperiode (ausschließlich).]

["**RFR-Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der [Risikofreie Zinssatz] [RFR-Index] durch den Referenzsatz-Administrator [unter normalen Umständen] [veröffentlicht] [festgelegt] wird.]

["**RFR-Ersetzungstag**" ist in Bezug auf ein Referenzsatz-Einstellungsereignis der Tag, an dem der Referenzsatz-Administrator die Veröffentlichung des Risikofreien Zinssatzes einstellt, bzw. der Tag, an dem der Risikofreie Zinssatz nicht länger verwendet werden kann oder nicht mehr repräsentativ ist.]

["**RFR (final)**" ist [in Bezug auf die jeweilige RFR-Beobachtungsperiode] der RFR-Referenzpreis am [jeweiligen] Letzten Tag der RFR-Beobachtungsperiode.]

["**RFR (initial)**" ist [in Bezug auf die jeweilige RFR-Beobachtungsperiode] der RFR-Referenzpreis am [jeweiligen] Ersten Tag der RFR-Beobachtungsperiode.]

["**RFR-Index**" ist der [auf den Risikofreien Zinssatz bezogene] RFR-Index, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**RFR-Level (i)**" ist in Bezug auf einen RFR-Berechnungstag in [jeweiligen] [Zinsperiode] [RFR-Beobachtungsperiode] der durch den Referenzsatz-Administrator berechnete und [am unmittelbar nachfolgenden RFR-Berechnungstag] auf der Bildschirmseite [zur Referenzsatz-Zeit] veröffentlichte Wert des Risikofreien Zinssatzes. Sofern an einem RFR-Berechnungstag der Risikofreie Zinssatz nicht veröffentlicht wird, [ist der zuletzt veröffentlichte Wert das RFR-Level (i) in Bezug auf den betreffenden RFR-Berechnungstag] [bestimmt die Berechnungsstelle das RFR-Level (i) in Bezug auf den betreffenden RFR-Berechnungstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf Grundlage der relevanten aktuellen Bankensätze und des durchschnittlichen RFR-Levels [(i)] der vorausgegangenen [5] [●] RFR-Berechnungstage]. [*Im Fall der Lockout- und Payment Delay-Methode, gilt Folgendes:* Das RFR-Level (i) ist in Bezug auf jeden RFR-Berechnungstag von [einem] [dem [jeweiligen]] Lockout-Tag (einschließlich) bis zum [[jeweiligen] [unmittelbar darauffolgenden] Zinszahltag] [Rückzahlungstermin] (ausschließlich) der durch den Referenzsatz-Administrator berechnete und für den [jeweiligen] Lockout-Tag veröffentlichte Risikofreie Zinssatz.] [Das jeweilige RFR-Level (i)

ist [nicht größer als der Tägliche Cap] [und] [nicht kleiner als der Tägliche Floor].]

["RFR-Level (i-CD)"] ist in Bezug auf einen RFR-Berechnungstag in der [jeweiligen] Zinsperiode der am [●] RFR-Berechnungstag vor dem betreffenden RFR-Berechnungstag durch den Referenzsatz-Administrator berechnete und [am unmittelbar nachfolgenden RFR-Berechnungstag] auf der Bildschirmseite [zur Referenzsatz-Zeit] veröffentlichte Wert des Risikofreien Zinssatzes. Sofern an einem RFR-Berechnungstag der Risikofreie Zinssatz nicht veröffentlicht wird, [ist der zuletzt veröffentlichte Wert das RFR-Level [(i)] [(i-CD)] in Bezug auf den betreffenden RFR-Berechnungstag] [bestimmt die Berechnungsstelle das RFR-Level [(i)] [(i-CD)] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf Grundlage der relevanten aktuellen Bankensätze und des durchschnittlichen RFR-Levels [(i)] [(i-CD)] der vorausgegangenen [5] [●] RFR-Berechnungstage.]

["RFR-Referenzpreis"] ist der vom Referenzsatz-Administrator bestimmte Wert des RFR-Index, der auf der Bildschirmseite [zur Referenzsatz-Zeit] veröffentlicht wird.]

["Risikofreier Zinssatz"] ist der Risikofreie Zinssatz (*Risk Free Rate – RFR*), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

"Rohstoffkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Referenzmarktersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzreferenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[;];
- (d) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig.]

["Roll Over Termin"] ist [der [[fünfte] [zehnte] [●] Berechnungstag vor dem letzten] [letzte] Handelstag des Basiswerts am Referenzmarkt] [anderen Stichtag einfügen] [je-der Roll Over Termin wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § [1][2] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Rückzahlungsbetrag" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"Rückzahlungstermin" ist der Rückzahlungstermin, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

["Rückzahlungswert (Knock-out)"] ist der Rückzahlungswert (Knock-out), der von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

Rückzahlungswert (Knock-out) = [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x (R (final) / Basispreis) [x FX (initial) / FX (final)] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))]

["**Standardwährung**"] ist die Standardwährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["**Strike Level**"] ist das Strike Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Tageszahlungsbasis**"] ist die Basis für die Zählung der Tage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Täglicher Cap**"] ist der Tägliche Cap, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Täglicher Floor**"] ist der Tägliche Floor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Umrechnungsfaktor**"] ist der Umrechnungsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert oder als Liefergegenstand gilt Folgendes:

["**Verwaltungsgesellschaft**"] ist die Verwaltungsgesellschaft, [sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt][des Fonds][des Liefergegenstands]. Sofern der [Fonds][Liefergegenstand] eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwaltungsgesellschaft des [Fonds][Liefergegenstands] bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwaltungsgesellschaft.]

["**VolVergleichswert**"] ist der VolVergleichswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**VolVergleichswert-Berechnungstag**"] ist jeder Tag, an dem der VolVergleichswert Referenzpreis durch den VolVergleichswert Sponsor veröffentlicht wird.

["**VolVergleichswert Ersetzungsereignis**"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des VolVergleichswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des VolVergleichswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des VolVergleichswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des VolVergleichswerts wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) aufgrund von Umständen, für die die Emittentin nicht verantwortlich ist, ist die Emittentin nicht mehr berechtigt, den VolVergleichswert als Grundlage für Berechnungen oder Festlegungen zu verwenden, die in diesen Wertpapierbedingungen beschrieben sind;
- (d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den VolVergleichswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

In den Fällen eines VolVergleichswert Ersetzungsereignisses bildet ein wirtschaftlich gleichwertiger Index zukünftig den VolVergleichswert (der "**Ersatz-VolVergleichswert**"); die Auswahl dieses Index erfolgt durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Ersatz-VolVergleichswert wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert in diesen Wertpapierbedingungen sind je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Ersatz-VolVergleichswert zu verstehen.

Wird der VolVergleichswert nicht länger durch den VolVergleichswert Sponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue VolVergleichswert Sponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen auf der Grundlage des VolVergleichswerts, wie diese vom Neuen VolVergleichswert Sponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Neuen VolVergleichswert Sponsor zu verstehen.]

"**VolVergleichswert Sponsor**" ist der VolVergleichswert Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**VolVergleichswert Referenzpreis**" ist der VolVergleichswert Referenzpreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**" ist der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 (2) der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Vorzeitiges Rückzahlungsereignis**" ist das Berühren oder Überschreiten des Vorzeitigen Rückzahlungslevels (k) durch den Referenzpreis am entsprechenden Beobachtungstag (k).

["**Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k)**" ist der Vorzeitige Rückzahlungsfaktor (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am

[letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][●] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

"**Vorzeitiges Rückzahlungslevel (k)**" ist [das Vorzeitige Rückzahlungslevel (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [der Vorzeitige Rückzahlungsfaktor (k) x R (initial).]

"**Vorzeitiger Rückzahlungstermin (k)**" ist der Vorzeitige Rückzahlungstermin (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Währung des Liefergegenstands**" ist die Währung des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.]

"**Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands**" sind die Bedingungen des Liefergegenstands, die auf der Internetseite der Emittentin des Liefergegenstands veröffentlicht sind.]

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.]

[Im Fall von Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren mit bedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:

"**Zahntag für den Zusätzlichen Betrag (k)**" ist der Zahntag für den Zusätzlichen Betrag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Zahntag für den Zusätzlichen Betrag (l)**" ist der Zahntag für den Zusätzlichen Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Zinsbetrag**" ist der Zinsbetrag, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.]

"**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet den [einfügen] [TARGET-] [Londoner] [Ort einfügen] Bankgeschäftstag vor [[Beginn] [dem Ende] der jeweiligen Zinsperiode][dem jeweiligen Zinszahntag]. ["[TARGET-] [Londoner] Bankgeschäftstag" bezeichnet einen Tag, an dem [das Real Time Gross Settlement System des Eurosystems (oder ein Nachfolgesystem) (T2) betriebsbereit ist] [an dem Geschäftsbanken in [London] [Ort einfügen] für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind.]]

"**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet [in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode] [den [jeweiligen] Letzten Tag der RFR-Beobachtungsperiode] [den [jeweiligen] Zinsperiodenendtag] [und in Bezug auf die letzte Zinsperiode] [den [jeweiligen] Lockout-Tag].]

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

"**Zinsperiode**" ist jeder Zeitraum ab einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum unmittelbar darauffolgenden Zinszahltag (ausschließlich).]

["**Zinsperiode**" ist der [jeweilige] Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [ersten Zinszahltag (ausschließlich) und von jedem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils folgenden Zinszahltag (ausschließlich). Die letzte Zinsperiode endet am] Verzinsungsende (ausschließlich).]

["**Zinsperiode**" ist der [jeweilige] Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [ersten Zinsperiodenendtag (ausschließlich) und von jedem Zinsperiodenendtag (einschließlich) bis zum jeweils folgenden Zinsperiodenendtag (ausschließlich).] [Die letzte Zinsperiode endet am] [Verzinsungsende] [Zinsperiodenendtag] (ausschließlich).]

["**Zinsperiode**" ist [in Bezug auf den jeweiligen Zinszahltag] der Zeitraum ab dem unmittelbar vorhergehenden Zinszahltag (einschließlich) bis zum betreffenden Zinszahltag (ausschließlich). Die Zinsperiode in Bezug auf den ersten Zinszahltag beginnt am Verzinsungsbeginn (einschließlich). Die Zinsperiode in Bezug auf den letzten Zinszahltag endet am Verzinsungsende (ausschließlich).]

["**Zinsperiodenendtag**" ist [der] [jeder] Zinsperiodenendtag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt [*Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:*, jedoch spätestens der Vorzeitige Rückzahlungstermin (k), an dem die Wertpapiere automatisch vorzeitig eingelöst werden]. [[Der] Zinsperiodenendtag[e] [unterliegt] [unterliegen] Verschiebungen gemäß diesen Wertpapierbedingungen.]]

["**Zinsschwelle**" [für die jeweilige Zinsperiode] ist die [jeweilige] Zinsschwelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Zinssatz**" ist der Zinssatz, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.]

["**Zinstagequotient**" ist der Zinstagequotient, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.]

[[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

"**Zinszahltag**" ist der [Tag und Monat einfügen] eines jeden Jahres.]

["**Zinszahltag**" ist [der] [jeder] Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Der] Zinszahltag[e] [unterliegt] [unterliegen] Verschiebungen gemäß diesen Wertpapierbedingungen.]]

["**Zinszahltag**" ist [in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode] [jeweils] der [fünfte (5.)] [•] Bankgeschäftstag nach jedem Zinsperiodenendtag. [Der letzte Zinszahltag ist das Verzinsungsende.]]

[Im Fall von Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren mit bedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:

"**Zusätzlicher Betrag (k)**" ist der Zusätzliche Betrag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Zusätzlicher Betrag (l)**" ist der Zusätzliche Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

§ 2

Verzinsung[, Bedingter Zusätzlicher Betrag] [, Unbedingter Zusätzlicher Betrag]

- [(1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden nicht verzinst.]
- [(1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden zu ihrem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [Verzinsungsende] [Zinsperiodenendtag] (ausschließlich) zum Zinssatz verzinst.]
- [(1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden [zu ihrem Nennbetrag] [zu ihrem Berechnungsbetrag] für [die] [jede] Zinsperiode zum jeweiligen Zinssatz verzinst.]

[Im Fall von festverzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:

- (2) *Zinssatz:* "**Zinssatz**" ist [im Hinblick auf die jeweilige Zinsperiode] der Zinssatz, [wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [der für die jeweilige Zinsperiode in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben ist.]]

[Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:

- (2) *Zinssatz:* "**Zinssatz**" ist [im Hinblick auf die jeweilige Zinsperiode] der Referenzsatz [für die Referenzsatz-Fälligkeit], wie er [am entsprechenden Zinsfeststellungstag] [auf der Bildschirmseite angezeigt wird] [von der Berechnungsstelle bestimmt wird][,] [multipliziert mit dem Faktor] [[und] [zuzüglich] [abzüglich] des [Aufschlags] [Abschlags]].]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz höher ist als der Höchstzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Höchstzinssatz.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Mindestzinssatz.]

[Der Zinssatz für eine Zinsperiode ist nicht kleiner als Null.]

- [(3) *Zinsbetrag*: [Der [jeweilige] "**Zinsbetrag**" je Festgelegte Stückelung wird in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Dieser wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.]

[Der "**Zinsbetrag**" [für die jeweilige Zinsperiode] wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] mit dem [jeweiligen] Zinstagequotienten multipliziert wird.]

Der [jeweilige] Zinsbetrag wird am [entsprechenden] Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen zur Zahlung fällig.

[Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des [jeweiligen] Zinsbetrags für jeden weiteren dem entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) folgenden Zinszahltag.]]

- [(4) *Zinstagequotient*: "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für eine Zinsperiode:

[Im Fall von Wertpapieren, für die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2000 anwendbar ist, gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird (es sei denn (A) der letzte Tag der Zinsperiode ist der 31. Tag eines Monats und der erste Tag der Zinsperiode ist weder der 30. noch der 31. eines Monats, in welchem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag der Zinsperiode ist der letzte Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[Im Fall von Wertpapieren, für die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2006 anwendbar ist, gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"**Y₁**" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"**Y₂**" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"**M₁**" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode

fällt;

"M₂" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"D₁" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"D₂" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D₁ ist größer als 29, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist.]

[Im Fall von Wertpapieren, für die "Act/360" anwendbar ist, gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360.]

[Im Fall von Wertpapieren, für die "Act/Act (ISDA)" anwendbar ist, gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieser Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 366, und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 365).]]

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

- (4) **"Zinstagequotient"** ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für einen Berechnungszeitraum:
- [(i) im Fall eines Berechnungszeitraums, der gleich oder kürzer ist als die Zinsperiode, in die der Berechnungszeitraum fällt:] die Anzahl der Tage in dem Berechnungszeitraum geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in der Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden].]
 - [[ii) im Fall eines Berechnungszeitraums, der länger als die Zinsperiode ist:] die Summe aus
 - (A) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die Zinsperiode fallen, in welcher der Berechnungszeitraum beginnt, geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden], und
 - (B) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die darauffolgende Zinsperiode fallen, geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden].]]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem EURIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

- (5) *Referenzsatz:* "**Referenzsatz**" ist der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in der Referenzsatzwährung für die [entsprechende] Referenzsatz-Fälligkeit, der auf der Bildschirmseite zur Referenzsatz-Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.

Sollte, vorbehaltlich des Eintritts eines Referenzsatz-Ersetzungsereignisses, jeweils zur genannten Referenzsatz-Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle

- [[a)] jede der Referenzbanken im Referenzsatz-Finanzzentrum bitten, ihren Satz, zu dem sie führenden Banken im Interbanken-Markt des Referenzsatz-Finanzentrums zur Referenzsatz-Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der Referenzsatzwährung für die [entsprechende] Referenzsatz-Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten, zur Verfügung zu stellen.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellen, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten tausendstel Prozentpunkt gerundet, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebote.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellt, ist der entsprechende Referenzsatz das arithmetische Mittel (wie oben beschrieben gerundet) der Sätze, zu denen Großbanken im Referenzsatz-Finanzzentrum, die durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählt wurden, zur Referenzsatz-Zeit an diesem Zinsfeststellungstag führenden europäischen Banken Darlehen in der Referenzsatzwährung für die [entsprechende] Referenzsatz-Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten.]

[Alternativ, falls der Referenzsatz nicht gemäß vorstehendem Unterabschnitt (a) bestimmt werden kann oder falls die Methode zu dessen Festlegung nicht mehr der aktuell gängigen Marktpraxis für derivative Finanzinstrumente entspricht, wird die Berechnungsstelle]

- [[b)] den Referenzsatz auf der Grundlage der Veröffentlichung des Referenzsatzes durch einen alternativen autorisierten Distributor oder den Referenzsatz-Administrator festlegen.

Sofern die Berechnungsstelle [bis [●] [am Zinsfeststellungstag]] den Referenzsatz nicht auf der Grundlage der Veröffentlichung durch einen alternativen autorisierten Distributor oder den Referenzsatz-Administrator feststellen kann, stellt die Berechnungsstelle den Referenzsatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Dabei kann sie insbesondere

- (i) einen alternativen Satz für den Referenzsatz verwenden, der vom Referenzsatz-Administrator oder alternativ von der zuständigen Aufsichtsbehörde für den Referenzsatz [oder die Zentralbank für die [Festgelegte Währung] [Referenzsatzwährung]] empfohlen wird, oder sofern es keine solche Empfehlung gibt,
- (ii) den von einer Terminbörse oder alternativ einer zentralen Gegenpartei für den Referenzsatz implementierten alternativen Satz für den Referenzsatz verwenden, sofern dieser hinreichend repräsentativ für den Referenzsatz ist, oder sofern es keine solchen alternativen Satz gibt,
- (iii) den Durchschnittswert der letzten zur Referenzsatz-Zeit veröffentlichten Referenzsätze der vorhergehenden [fünf] [andere Anzahl einfügen] [Bankgeschäftstage] [andere Definition einfügen] vor dem entsprechenden Zinsfeststellungstag

verwenden.]]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Referenzsatz, der auf Grundlage einer Aufzinsungsmethode ermittelt wird, gilt Folgendes:

- (5) *Referenzsatz:* "**Referenzsatz**" [in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode] ist der aufgezinsteste risikofreie Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:

[Im Fall eines Referenzsatzes, der nach der Observation Period Shift-Methode oder der Lockout-Methode ermittelt wird, gilt Folgendes:

$$\left[\prod_{i=1}^{t_0} \left(1 + \frac{\text{RFR-Level (i)} \times n_i}{\text{Tageszählungsbasis}} \right) - 1 \right] \times \frac{\text{Tageszählungsbasis}}{t}$$

[Im Fall eines Referenzsatzes, der nach der Lookback-Methode ermittelt wird, gilt Folgendes:

$$\left[\prod_{i=1}^{t_0} \left(1 + \frac{\text{RFR-Level (i-CD)} \times n_i}{\text{Tageszählungsbasis}} \right) - 1 \right] \times \frac{\text{Tageszählungsbasis}}{t}$$

[Der so festgestellte Referenzsatz wird erforderlichenfalls auf die vierte Dezimalstelle gerundet, wobei 0,00005 Prozent aufgerundet werden.]

Wobei gilt:

"**t**₀" ist die Anzahl der RFR-Berechnungstage in der [maßgeblichen] [Zinsperiode] [RFR-Beobachtungsperiode].

"**i**" ist eine Ordnungsziffer, die den jeweiligen RFR-Berechnungstag in der [maßgeblichen] [Zinsperiode] [RFR-Beobachtungsperiode] bezeichnet.

"**n_i**" ist in Bezug auf den jeweiligen RFR-Berechnungstag in der [maßgeblichen] [Zinsperiode] [RFR-Beobachtungsperiode] die Anzahl der Kalendertage von einem solchen RFR-Berechnungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden RFR-Berechnungstag (ausschließlich).

"**t**" ist die Anzahl der Kalendertage in der [maßgeblichen] [Zinsperiode] [RFR-Beobachtungsperiode].]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Referenzsatz, der auf Grundlage eines RFR-Index ermittelt wird, gilt Folgendes:

- (5) *Referenzsatz:* "**Referenzsatz**" ist [in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode] der aufgezinsten Satz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:

$$\left(\frac{\text{RFR (final)}}{\text{RFR (initial)}} - 1 \right) \times \frac{\text{Tageszahlungsbasis}}{t}$$

[Wenn RFR (final) oder RFR (initial) [in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode] nicht veröffentlicht wird, ist der Referenzsatz der gemäß folgender Formel bestimmte aufgezinsten Satz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr):

$$\left[\prod_{i=1}^{t_0} \left(1 + \frac{\text{RFR Level (i)} \times n_i}{\text{Tageszahlungsbasis}} \right) - 1 \right] \times \frac{\text{Tageszahlungsbasis}}{t}$$

Wobei gilt:

"**t₀**" ist die Anzahl der RFR-Berechnungstage in der [maßgeblichen] RFR-Beobachtungsperiode.

"**i**" ist eine Ordnungsziffer, die den jeweiligen RFR-Berechnungstag in der [maßgeblichen] RFR-Beobachtungsperiode bezeichnet.

"**n_i**" ist in Bezug auf den jeweiligen RFR-Berechnungstag in der [maßgeblichen] RFR-Beobachtungsperiode die Anzahl der Kalendertage von einem solchen RFR-Berechnungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden RFR-Berechnungstag (ausschließlich).

"**t**" ist die Anzahl der Kalendertage in der [maßgeblichen] RFR-Beobachtungsperiode.]

[Der so festgestellte Referenzsatz wird erforderlichenfalls auf die vierte Dezimalstelle gerundet, wobei 0,00005 Prozent aufgerundet werden.]]

- [(6) *Mitteilung:* Die Berechnungsstelle führt alle Feststellungen und Berechnungen, die in diesem § 2 vorgesehen sind, durch und wird unverzüglich die Emittentin benachrichtigen, die dies ihrerseits den Inhabern und Börsen, an denen die Wertpapiere notiert sind und deren Vorschriften eine Benachrichtigung der Börse vorsehen, für die jeweilige Zinsperiode gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekannt geben wird.]

[Im Fall von Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren mit bedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:

- ([●]) *Bedingter Zusätzlicher Betrag:* Wenn in der Beobachtungsperiode für den Zusätzlichen Betrag (k) an keinem Beobachtungstag (t) ein Barriereereignis eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

Wenn in der Beobachtungsperiode für den Zusätzlichen Betrag (k) mindestens einmal ein Barriereereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:

- ([●]) *Unbedingter Zusätzlicher Betrag:* Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l) erfolgt [darüber hinaus] die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (l) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

[Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (l) für jeden weiteren darauf folgenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l).]]

§ 3

Rückzahlung [, Novation] [, automatische vorzeitige Rückzahlung]

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- ([1]) *Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

[Im Fall von Reverse Convertible Wertpapieren, Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag, Express Reverse Convertible Wertpapieren und Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- (1) *Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder
- (i) wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
 - (ii) wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, [vorbehaltlich des Eintritts eines Novationsereignisses] durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des [Basiswerts] [Liefergegenstands] pro Wertpapier [gemäß

den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen]. Führt das Bezugsverhältnis zu einem [nicht lieferbaren] Bruchteil des [Basiswerts] [Liefergegenstands], wird [anstatt der Lieferung des Bruchteils des [Basiswerts] [Liefergegenstands]] ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des [nicht lieferbaren] Bruchteils des [Basiswerts] [Liefergegenstands] (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem [Referenzpreis des Liefergegenstands (final)] [Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag] multipliziert mit dem [nicht lieferbaren] Bruchteil des [Basiswerts] [Liefergegenstands] [und geteilt durch den Umrechnungsfaktor] [und geteilt durch FX (final)] [und geteilt durch (FX (1) (final) / FX (2) (final))] [und multipliziert mit FX (final)] [und multipliziert mit (FX (1) (final) / FX (2) (final))] [und geteilt durch FX_p (final)] [und geteilt durch (FX (1)_p (final) / FX (2)_p (final))] [und multipliziert mit FX_p (final)] [und multipliziert mit (FX (1)_p (final) / FX (2)_p (final))] errechnet.]

[Im Fall von Reverse Convertible Wertpapieren, Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag, Express Reverse Convertible Wertpapieren und Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands gilt Folgendes:

- (2) *Novation*: Bei Eintritt eines Novationsereignisses erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere anstatt durch Lieferung des Liefergegenstands durch Zahlung des Novationsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen (die "**Novation**"). Die Novation tritt durch Mitteilung gemäß den Bestimmungen in § 6 der Allgemeinen Bedingungen in Kraft.

[Das außerordentliche Kündigungsrecht der Emittentin bei Eintritt eines Indexkündigungsereignisses bleibt unberührt.]]

[Im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag, Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- (1) *Rückzahlung*: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder
- (i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist oder wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
 - (ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, [vorbehaltlich des Eintritts eines Novationsereignisses] durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des [Basiswerts]

[Liefergegenstands] pro Wertpapier [gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen]. Führt das Bezugsverhältnis zu einem [nicht lieferbaren] Bruchteil des [Basiswerts] [Liefergegenstands], wird [anstatt der Lieferung des Bruchteils des [Basiswerts] [Liefergegenstands]] ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des [nicht lieferbaren] Bruchteils des [Basiswerts] [Liefergegenstands] (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem [Referenzpreis des Liefergegenstands (final)] [Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag] multipliziert mit dem [nicht lieferbaren] Bruchteil des [Basiswerts] [Liefergegenstands] [und geteilt durch den Umrechnungsfaktor] [und geteilt durch FX (final)] [und geteilt durch (FX (1) (final) / FX (2) (final))] [und multipliziert mit FX (final)] [und multipliziert mit (FX (1) (final) / FX (2) (final))] [und geteilt durch FX_p (final)] [und geteilt durch (FX (1)_p (final) / FX (2)_p (final))] [und multipliziert mit FX_p (final)] [und multipliziert mit (FX (1)_p (final) / FX (2)_p (final))] errechnet.]

[Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren, Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag, Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands gilt Folgendes:

- (2) *Novation*: Bei Eintritt eines Novationsereignisses erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere anstatt durch Lieferung des Liefergegenstands durch Zahlung des Novationsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen (die "**Novation**"). Die Novation tritt durch Mitteilung gemäß den Bestimmungen in § 6 der Allgemeinen Bedingungen in Kraft.

[Das außerordentliche Kündigungsrecht der Emittentin bei Eintritt eines Indexkündigungsereignisses bleibt unberührt.]]

[Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren, Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag, Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:

- ([●]) *Automatische vorzeitige Rückzahlung*: Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis [und kein Barriereereignis] eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere durch Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

§ 4

Rückzahlungsbetrag, [Novationsbetrag,] [Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag]

[(1)] *Rückzahlungsbetrag:* Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[Produkttyp 15: Reverse Convertible Wertpapiere]

[Im Fall von Reverse Convertible Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] [x FX (initial) / FX (final)] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))].
- Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times \text{R (final)} / \text{Basispreis} [x \text{FX (initial)} / \text{FX (final)}] [x \text{FX (final)} / \text{FX (initial)}] [x (\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}) / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)})] [x (\text{FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)}) / (\text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)})]$$

[Im Fall von Reverse Convertible Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] [x FX (initial) / FX (final)] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))].]

[Produkttyp 16: Express Reverse Convertible Wertpapiere]

[Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] [x FX (initial) / FX (final)] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))].
- [Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times \text{R (final)} / \text{Basispreis} [x \text{FX (initial)} / \text{FX (final)}] [x \text{FX (final)} / \text{FX (initial)}] [x (\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}) / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)})] [x (\text{FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)}) / (\text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)})]$$

[Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Mindestbetrag gilt

Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag $[x \text{ FX (initial) / FX (final)}]$ $[x \text{ FX (final) / FX (initial)}]$ $[x \text{ (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))}]$ $[x \text{ (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))}]$.

[Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit einem digitalen Mindestbetrag gilt Folgendes:

Wenn $R \text{ (final)}$ kleiner ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag $[x \text{ FX (initial) / FX (final)}]$ $[x \text{ FX (final) / FX (initial)}]$ $[x \text{ (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))}]$ $[x \text{ (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))}]$.

[Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] $[x \text{ FX (initial) / FX (final)}]$ $[x \text{ FX (final) / FX (initial)}]$ $[x \text{ (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))}]$ $[x \text{ (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))}]$.

[Produkttyp 17: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere

[Im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] $[x \text{ FX (initial) / FX (final)}]$ $[x \text{ FX (final) / FX (initial)}]$ $[x \text{ (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))}]$ $[x \text{ (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))}]$.
- [Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] $\times R \text{ (final) / Basispreis}$ $[x \text{ FX (initial) / FX (final)}]$ $[x \text{ FX (final) / FX (initial)}]$ $[x \text{ (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))}]$ $[x \text{ (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))}]$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch [im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Mindestbetrag gilt Folgendes: nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] $[x \text{ FX (initial) / FX (final)}]$ $[x \text{ FX (final) / FX (initial)}]$ $[x \text{ (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))}]$ $[x \text{ (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))}]$.

[Im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem digitalen Mindestbetrag:

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag $[x \text{ FX (initial) / FX (final)}] [x \text{ FX (final) / FX (initial)}] [x \text{ (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))}] [x \text{ (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))}]$.

[Im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] $[x \text{ FX (initial) / FX (final)}] [x \text{ FX (final) / FX (initial)}] [x \text{ (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))}] [x \text{ (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))}]$.

[Produkttyp 18: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere

[Im Fall von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] $[x \text{ FX (initial) / FX (final)}] [x \text{ FX (final) / FX (initial)}] [x \text{ (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))}] [x \text{ (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))}]$.
- [Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] $\times R \text{ (final) / Basispreis} [x \text{ FX (initial) / FX (final)}] [x \text{ FX (final) / FX (initial)}] [x \text{ (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))}] [x \text{ (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))}]$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch [im Fall von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Mindestbetrag gilt Folgendes: nicht kleiner als der Mindestbetrag und] nicht größer als der [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] $[x \text{ FX (initial) / FX (final)}] [x \text{ FX (final) / FX (initial)}] [x \text{ (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))}] [x \text{ (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))}]$.

[Im Fall von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem digitalen Mindestbetrag:

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag $[x \text{ FX (initial) / FX (final)}] [x \text{ FX (final) / FX (initial)}] [x \text{ (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))}] [x \text{ (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))}]$.

[Im Fall von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt

Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] [x FX (initial) / FX (final)] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))].]

[Produkttyp 21: Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere

[Im Fall von Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag].
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x (1 - Partizipationsfaktor x (Basispreis (b) – R (b)) / R (b-1) [x FX (initial) / FX (final)] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))])]

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag].]

[Produkttyp 22: Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag

[Im Fall von Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] [x FX (initial) / FX (final)] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))].
- Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x R (final) / Basispreis [x FX (initial) / FX (final)] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))]

[Im Fall von Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] [x FX (initial) / FX (final)] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))].]

x FX (1) (initial)].]

[Produkttyp 23: Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag

[Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] [x FX (initial) / FX (final)] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))].
- [Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x R (final) / Basispreis [x FX (initial) / FX (final)] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))]

[Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit einem Mindestbetrag gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag [x FX (initial) / FX (final)] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))].]

[Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit einem digitalen Mindestbetrag gilt Folgendes:

Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag [x FX (initial) / FX (final)] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))].]

[Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] [x FX (initial) / FX (final)] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))].]

[Produkttyp 24: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag

[Im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] $[x \text{ FX (initial) / FX (final)}] [x \text{ FX (final) / FX (initial)}] [x \text{ (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))}] [x \text{ (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))}]$.
- [Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times R \text{ (final)} / \text{Basispreis} [x \text{ FX (initial) / FX (final)}] [x \text{ FX (final) / FX (initial)}] [x \text{ (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))}] [x \text{ (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))}]$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch *[im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit einem Mindestbetrag gilt Folgendes: nicht kleiner als der Mindestbetrag und] nicht größer als der [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] $[x \text{ FX (initial) / FX (final)}] [x \text{ FX (final) / FX (initial)}] [x \text{ (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))}] [x \text{ (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))}]$].]*

[Im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit einem digitalen Mindestbetrag:

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag $[x \text{ FX (initial) / FX (final)}] [x \text{ FX (final) / FX (initial)}] [x \text{ (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))}] [x \text{ (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))}]$].]

[Im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] $[x \text{ FX (initial) / FX (final)}] [x \text{ FX (final) / FX (initial)}] [x \text{ (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))}] [x \text{ (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))}]$].]

[Produkttyp 25: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag

[Im Fall von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] $[x \text{ FX (initial) / FX (final)}] [x \text{ FX (final) / FX (initial)}] [x \text{ (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))}] [x \text{ (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))}]$.

- [Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times R (\text{final}) / \text{Basispreis} [x \text{FX} (\text{initial}) / \text{FX} (\text{final})] [x \text{FX} (\text{final}) / \text{FX} (\text{initial})] [x (\text{FX} (1) (\text{initial}) \times \text{FX} (2) (\text{final})) / (\text{FX} (2) (\text{initial}) \times \text{FX} (1) (\text{final}))] [x (\text{FX} (1) (\text{final}) \times \text{FX} (2) (\text{initial})) / (\text{FX} (2) (\text{final}) \times \text{FX} (1) (\text{initial}))]$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch *[im Fall von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit einem Mindestbetrag gilt Folgendes: nicht kleiner als der Mindestbetrag und] nicht größer als der [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] [x FX (initial) / FX (final)] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))].]*

[Im Fall von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit einem digitalen Mindestbetrag:

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag [x FX (initial) / FX (final)] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))].]

[Im Fall von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] [x FX (initial) / FX (final)] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))].]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands gilt Folgendes:

- (2) *Novationsbetrag:* Der Novationsbetrag entspricht dem Rückzahlungswert (Knock-out).]

[Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

- ([●]) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:* Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] [x FX (initial) / FX (final)] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))].]]

Produkttyp 19: Twin-Win Wertpapiere

Produkttyp 20: Twin-Win Cap Wertpapiere

[Im Fall von Twin-Win [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:]

§ 1

Definitionen

["Abwicklungszyklus" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse [über den Basiswert] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.]

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:]

"Aktienkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) [die Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen;
- (d)] eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(●) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig].]

"Anpassbare Produktdaten" sind die Anpassbaren Produktdaten, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Anpassungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:]

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüt-

tung von Sonderdividenden, Aktiensplit, Fusion, Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) die Festlegende Terminbörse passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate an;
- (c) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) ein Indexersetzungsereignis tritt ein;
- (b) ein [dem][den] vorstehend genannten Ereignis[sen] im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Real Time Gross Settlement System des Eurosystems (oder ein Nachfolgesystem) (T2)] [geöffnet ist] [und] [an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

"Barriere" ist [die Barriere, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Barriere Level x R (initial).]

[Im Fall von Wertpapieren mit täglicher oder kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"Barriereereignis" ist das [Berühren oder]Unterschreiten der Barriere durch irgendeinen [von der Maßgeblichen Börse] [vom Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle] [vom Referenzmarkt] veröffentlichten [Kurs] [des Basiswerts] [Referenzpreis] während der Beobachtungsperiode der Barriere [bei kontinuierlicher Betrachtung].]

[Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"Barriereereignis" ist das [Berühren oder]Unterschreiten der Barriere durch einen Referenzpreis an einem Beobachtungstag der Barriere.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Barriere noch festgelegt wird, gilt Folgendes:

"Barriere Level" ist das Barriere Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][•] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

"Basispreis" ist [der Basispreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]
[Strike Level x R (initial).]

"Basiswert" ist [der Basiswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]
[der jeweils Maßgebliche Futures-Kontrakt.]

"Basiswertwährung" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren mit täglicher oder kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:]

"Beobachtungsperiode der Barriere" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).]

"Beobachtungstag" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

["**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist [der [jeweilige] Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag. [Die folgenden Anfänglichen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.]]

[Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:]

"Beobachtungstag der Barriere" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere. [Die folgenden Beobachtungstage der Barriere verschieben sich entsprechend.]]

["**Beobachtungstag (k)**" ist jeder Beobachtungstag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k). Der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

["**Finaler Beobachtungstag**" ist [der [jeweilige] Finale Beobachtungstag] [jeder der Finalen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Finale Beobachtungstag. [Die folgenden Finalen Beobachtungstage verschieben sich ent-

sprechend.] [Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.] [Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.] [Der FX Beobachtungstag (final) verschiebt sich entsprechend.] Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

"Berechnungsbetrag" ist der Berechnungsbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis [von der Maßgeblichen Börse] [durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle] [[am][vom] Referenzmarkt] veröffentlicht wird.]

"Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzmarkt während seiner üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet ist.]

[Im Fall von Cap Wertpapieren, bei denen der Höchstbetrag bereits festgelegt ist, gilt Folgendes:]

"Cap" ist der Cap, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Cap Wertpapieren, bei denen der Höchstbetrag noch festgelegt wird, gilt Folgendes:]

"Cap Level" ist das Cap Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Clearance System" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf [den Basiswert] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden] verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.]

"Clearance System-Geschäftstag" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

"Clearing System" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF")] [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].]

"Eingetragener Referenzwertadministrator" bezeichnet, dass der Basiswert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator für den Basiswert existiert.]

[Im Fall von Futures-Kontrakten mit EU-Emissionsrechten als Futures-Referenzwert gilt Folgendes:

"**Einstellung des Systems**" bedeutet, dass das System zur Übertragung von EU-Emissionszertifikaten, das gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (in ihrer jeweils geltenden Fassung) und der Verordnung (EU) Nr. 389/2013 der Kommission vom 2. Mai 2013 zur Festlegung eines Unionsregisters gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und den Entscheidungen Nr. 280/2004/EG und Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 920/2010 und (EU) Nr. 1193/2011 der Kommission (in der jeweils geltenden Fassung), wie sie in den nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten der Europäischen Union umgesetzt sind, aufgrund einer offiziellen schriftlichen öffentlichen Verlautbarung der Europäischen Union nicht mehr vorgesehen ist oder eingestellt werden soll.]

[Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren mit täglicher oder kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode**" ist der Erste Tag der [Best] [Worst] out-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Ertragszahlungsereignis**" ist das Berühren oder Überschreiten des entsprechenden Ertragszahlungslevels (k) durch R (k).]

"**Ertragszahlungslevel (k)**" ist [das jeweilige Ertragszahlungslevel (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [der jeweilige Ertragszahlungsfaktor (k) multipliziert mit R (initial).]

"**Ertragszahlungsfaktor (k)**" ist der jeweilige Ertragszahlungsfaktor (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indika-

tiven Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][•] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

[Im Fall von Börsengehandelten Rohstoffen als Basiswert gilt Folgendes:

"**ETC Basiswert**" ist der dem Basiswert unterliegende [Rohstoff][Rohstoff Futures-Kontrakt], wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**ETC Emittent**" bezeichnet den Emittenten, der den Basiswert herausgibt. [Der [je- weilige] ETC Emittent ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.]

"**ETC Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) die Auflösung oder Liquidation des ETC Emittenten oder die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens;
- (d) eine vorzeitige Rückzahlung oder anderweitige Beendigung des Basiswerts[;
- ([•]) den Inhabern des Basiswerts wird es rechtlich untersagt, diesen zu übertragen;]
- ([•]) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor.]

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall einer Aktie, eines Index, eines Börsengehandelten Rohstoffs, eines Rohstoffs oder eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

"**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten auf den Basiswert [oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile] [oder Derivaten bezogen auf den [Rohstoff][Index], der vom Basiswert nachvollzogen wird,] [oder Derivaten bezogen auf [•]] (die "**Basiswertbezogenen Derivate**") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt die Festlegende Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse durch eine andere Terminbörse

mit einem ausreichend liquiden Handel in Basiswertbezogenen Derivaten (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.]

["Finanzzentrum für Bankgeschäftstage" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

["Futures-Kündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Referenzmarktersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzreferenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder eine Einstellung des Systems] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(d) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig[;]]
- [(e) die Festlegende Terminbörse passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate an].]

["Futures-Nachfolgeereignis" ist die Ersetzung des Maßgeblichen Futures-Kontrakts durch den Referenzmarkt mittels offizieller Bekanntmachung.]]

["Futures-Referenzwert" ist [der Rohstoff] [die Schuldverschreibung], [der] [die] dem Basiswert zugrunde liegt. [Der Futures-Referenzwert ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

[Im Fall von Compo Wertpapieren gilt Folgendes:

"Fixing Sponsor" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["FX" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["FX (1)" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (1), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["FX (1) (final)" ist FX (1) am FX Beobachtungstag (final).]

["FX (1) (initial)" ist FX (1) am FX Beobachtungstag (initial).]

["**FX (1) (k)**"] ist FX (1) am FX Beobachtungstag (k).]

["**FX (2)**"] ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (2), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["**FX (2) (final)**"] ist FX (2) am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX (2) (initial)**"] ist FX (2) am FX Beobachtungstag (initial).]

["**FX (2) (k)**"] ist FX (2) am FX Beobachtungstag (k).]

["**FX (final)**"] ist FX am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX (initial)**"] ist FX am FX Beobachtungstag (initial).]

["**FX (k)**"] ist FX am FX Beobachtungstag (k).]

"**FX Beobachtungstag (initial)**" ist der FX Beobachtungstag (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (initial).

"**FX Beobachtungstag (k)**" ist der FX Beobachtungstag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (k).]

"**FX Beobachtungstag (final)**" ist der [Finale Beobachtungstag][FX Beobachtungstag (final), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [FX Berechnungstag, der dem Finalen Beobachtungstag unmittelbar folgt]. [Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (final).]

"**FX Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem [das jeweilige] [FX][FX (1) und FX (2)] vom Fixing Sponsor veröffentlicht [wird][werden].

"**FX Bildschirmseite**" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**FX Kündigungsereignis**"] bedeutet, dass

[(a) ein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § [●] (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § [●] (2) der Besonderen Bedingungen definiert) nicht zur Verfügung steht; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB),]

[[[●]] die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den [Basiswert [oder seine Bestandteile]] [FX Wechselkurs] [FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] beziehen[,]]

[[[●]] auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen,

Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) die zuverlässige Feststellung von [dem jeweiligen] FX unmöglich oder praktisch undurchführbar ist[.]]

[(**●**)] eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[.]]

[(**●**)] eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]]

"FX Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, [das jeweilige] FX zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von [dem jeweiligen] FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil [dieses] [eines dieser] Wechselkurse[s] notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen,

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"FX Wechselkurs" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Festgelegten Währung in die Basiswertwährung] [der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung], ausgedrückt als Einheit (oder Bruchteil einer Einheit) der [Basiswertwährung] [Festgelegten Währung] pro Einheit der [Festgelegten Währung] [Basiswertwährung]] [und] [[FX Wechselkurs], wie in § **●** der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].]

"FX Wechselkurs (1)" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Basiswertwährung.] [der Basiswertwährung in die Standardwährung.]] [FX Wechselkurs (1), wie in § **●** der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

"FX Wechselkurs (2)" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Festgelegte Währung.] [der Festgelegten Währung in die Standardwährung.]] [FX Wechselkurs (2), wie in § **●** der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen

festgelegt.

["Hedging-Störung" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall von Cap Wertpapieren gilt Folgendes:

["Höchstbetrag" ist [der Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [[Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x Cap Level [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))].]]

["Höchstzusatzbetrag" ist der Höchstzusatzbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

["Indexberechnungsstelle" ist die Indexberechnungsstelle, wie [in der Spalte "Indexberechnungsstelle" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:

"Indexbestandteil-Fonds" ist ein Fonds, der Bestandteil des Basiswerts ist.]

"Indexersetzungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;

- (d) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretenden Umständen nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; dies gilt auch im Fall einer Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren.

"Indexkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Indexersatzereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung **[[und/oder eine Hedging-Störung]]** liegt **[bzw. liegen]** vor[;]
- [(c)** die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig**][;]**

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:

- (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Anteilen des Indexbestandteil-Fonds oder der Rücknahme bestehender Anteile des Indexbestandteil-Fonds oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Anteile des Indexbestandteil-Fonds; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- Zahlungen auf eine Rücknahme von Anteilen des Indexbestandteil-Fonds erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Dokumenten des Indexbestandteil-Fonds eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].

"Indexsponsor" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Internetseite[n] der Emittentin" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseite[n] für Mitteilungen" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Kursentwicklung des Basiswerts" ist der Quotient aus R(final) (als Zähler) und R(initial) (als Nenner).

["**Kündigungereignis**"] bedeutet [Aktienkündigungereignis] [Indexkündigungereignis] [Rohstoffkündigungereignis] [ETC Kündigungereignis] [Futures-Kündigungereignis] [oder FX Kündigungereignis].]

[Im Fall von Wertpapieren mit täglicher oder kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:]

"**Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["**Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode**"] ist der Letzte Tag der [Best] [Worst] in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Marktstörungereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:]

- (a) die Maßgebliche Börse [oder Festlegende Terminbörse] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem Basiswert an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in dem Basiswert zu tätigen oder Marktkurse für den Basiswert an der Maßgeblichen Börse einzuholen [oder Transaktionen in Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen];
- (d) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:]

- [(a)] die Maßgebliche Börse [oder Festlegende Terminbörse] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen [Wertpapiere] [Bestandteile] an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen [Wertpapiere] [Bestandteile] zu tätigen oder Marktkurse für diese(s) an der Maßgeblichen Börse einzuholen [oder Transaktionen in Basiswertbezogene Derivate an der Festlegenden Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen];
- (d) einen vorzeitigen Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Börsenschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag];];
- [(e)][(●)] die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts[in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle][,];];

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:

- (●) die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen des Indexbestandteil-Fonds zum NIW,]

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt;
- (b) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse;

- (c) ein vorzeitiger Handelsschluss des Referenzmarkts [oder der Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von dem Referenzmarkt [oder der Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an dem Referenzmarkt [oder der Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System des Referenzmarkts [oder der Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Maßgeblichen Börse öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (c) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

soweit die Störung wesentlich ist; über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a)] die Aussetzung oder Einschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt[;]
- [(•)] die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist[;]

- ([●]) ein vorzeitiger Handelsschluss des Referenzmarkts [oder der Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von dem Referenzmarkt [oder der Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
- (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an dem Referenzmarkt [oder der Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System des Referenzmarkts [oder der Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall einer Aktie , eines Index oder eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:

"Maßgebliche Börse" ist [die Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen] entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung [des Basiswerts] [der Bestandteile des Basiswerts] an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, wird die Maßgebliche Börse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert [bzw. seinen Bestandteilen] (die **"Ersatzbörse"**) ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

"Maßgeblicher Futures-Kontrakt" ist [am Anfänglichen Beobachtungstag] [zum Emissionstag] der Futures-Kontrakt, wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [An jedem Roll Over Termin [nach Feststellung des Referenzpreises] wird der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch [den][einen anderen] [nächstfälligen] Futures-Kontrakt am Referenzmarkt [, der [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt wird, mit einer Restlaufzeit von mindestens [einem Monat] [andere Bestimmung zur Restlaufzeit einfügen]]] ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt.]

["**Mindestzusatzbetrag**" ist der Mindestzusatzbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Oberer Höchstbetrag**" ist der Obere Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Oberer Partizipationsfaktor**" ist der Obere Partizipationsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Partizipationsfaktor**" ist der Partizipationsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist R (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Anfänglichen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der [Best] [Worst] in-Periode (einschließlich)].]

[Im Fall von Wertpapieren mit bedingtem Zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:

"**R (k)**" ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k).]

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

[Im Fall eines Rohstoffes oder eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

"**Referenzmarkt**" ist [der Referenzmarkt, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.][der Markt, auf dem die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden.]

["**Referenzmarktersetzungsereignis**" bedeutet, dass der Handel mit dem Basiswert auf dem Referenzmarkt auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt wird; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"**Referenzpreis**" ist der [in der Basiswertwährung gerechnete] Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt[,] [und] [[am][vom] Referenzmarkt veröffentlicht] [und in die Standardeinheit der Basiswertwährung umgerechnet].

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

"**Referenzpreiseretzungsereignis**" ist die Aussetzung auf unbestimmte Zeit oder die vollständige Einstellung der Veröffentlichung des Referenzpreises durch den Referenzmarkt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

"Rohstoffkündigungseignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Referenzmarktersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzreferenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[;];
- (d) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig.]

"Roll Over Termin" ist [der [[fünfte] [zehnte] [●] Berechnungstag vor dem letzten] [letzte] Handelstag des Basiswerts am Referenzmarkt] [anderen Stichtag einfügen] [jeder Roll Over Termin wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § [1][2] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].]

"Rückzahlungsbetrag" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"Rückzahlungstermin" ist der Rückzahlungstermin, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

"Standardwährung" ist die Standardwährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"Strike Level" ist das Strike Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Unterer Höchstbetrag" ist der Untere Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Unterer Partizipationsfaktor" ist der Untere Partizipationsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Wertpapierbedingungen" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.]

"Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.]

"Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l)" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Zusätzlicher Betrag (k)**"] ist der Zusätzliche Betrag (k), wie [in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten] [in § 2 (2) der Besonderen Bedingungen] festgelegt.]

["**Zusätzlicher Betrag (l)**"] ist der Zusätzliche Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

§ 2

Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]

[(1)] *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

[Im Fall von Wertpapieren mit einem bedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:

(2) Wenn ein Ertragszahlungsereignis [und kein Barriereereignis] eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) (der "**Zusätzliche Betrag (k)**") gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen. [Der Zusätzliche Betrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

Zusätzlicher Betrag (k) = [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x (R (k) – R (initial)) / R (initial) [x FX (k) / FX (initial)] [x FX (initial) / FX (k)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (k)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (k))] [x (FX (1) (k) x FX (2) (k) / FX (2) (initial) x FX (1) (initial))]

Wenn an einem Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt keine Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k).]

[Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, erfolgt keine Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k). Darüber hinaus entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) für jeden anderen darauffolgenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Höchstzusatzbetrag gilt Folgendes:

Der Zusätzliche Betrag (k) ist jedoch nicht größer als der Höchstzusatzbetrag [x FX (k) / FX (initial)] [x FX (initial) / FX (k)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (k)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (k))] [x (FX (1) (k) x FX (2) (k) / FX (2) (initial) x FX (1) (initial))].]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Mindestzusatzbetrag gilt Folgendes:

Der Zusätzliche Betrag (k) ist jedoch nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag [x FX (k) / FX (initial)] [x FX (initial) / FX (k)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (k)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (k))] [x (FX (1) (k) x FX (2) (k) / FX (2) (initial) x FX (1) (initial))].]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Mindest- und einem Höchstzusatzbetrag gilt Folgendes:

Der Zusätzliche Betrag (k) ist jedoch nicht größer als der Höchstzusatzbetrag und nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag [x FX (k) / FX (initial)] [x FX (initial) / FX (k)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (k)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (k))] [x (FX (1) (k) x FX (2) (k) / FX (2) (initial) x FX (1) (initial))].]

(k) / FX (2) (initial) x FX (1) (initial)].]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:

- ([●]) *Zusätzlicher Betrag:* Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (1) erfolgt [darüber hinaus] die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (1) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

§ 3

Rückzahlung

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[Produkttyp 19: Twin-Win Wertpapiere

- Wenn R (final) größer oder gleich dem Basispreis ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times (100\% + \text{Oberer Partizipationsfaktor} \times (\text{R (final)} / \text{Basispreis} - 100\%)) [\text{x FX (initial)} / \text{FX (final)}] [\text{x (FX (1) (initial) x FX (2) (final))} / (\text{FX (2) (initial) x FX (1) (final)})] [\text{x FX (final)} / \text{FX (initial)}] [\text{x (FX (1) (final) x FX (2) (initial))} / (\text{FX (2) (final) x FX (1) (initial)})]$$

- Wenn R (final) kleiner als der Basispreis ist und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times (100\% + \text{Unterer Partizipationsfaktor} \times (100\% - \text{R (final)} / \text{Basispreis})) [\text{x FX (initial)} / \text{FX (final)}] [\text{x (FX (1) (initial) x FX (2) (final))} / (\text{FX (2) (initial) x FX (1) (final)})] [\text{x FX (final)} / \text{FX (initial)}] [\text{x (FX (1) (final) x FX (2) (initial))} / (\text{FX (2) (final) x FX (1) (initial)})]$$

- Wenn R (final) kleiner als der Basispreis ist und ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times [\text{Partizipationsfaktor} \times \text{R (final)} / \text{Basispreis}] [\text{x FX (initial)} / \text{FX (final)}] [\text{x (FX (1) (initial) x FX (2) (final))}]$$

$$/ (FX (2) (initial) \times FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) \times FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) \times FX (1) (initial))]$$

[Produkttyp 20: Twin-Win Cap Wertpapiere

- Wenn R (final) größer oder gleich dem Basispreis ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x (100% + Oberer Partizipationsfaktor x (R (final) / Basispreis - 100%)) [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))]

[Der Rückzahlungsbetrag ist in diesem Fall nicht größer als der Obere Höchstbetrag.]

- Wenn R (final) kleiner als der Basispreis ist und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x (100% + Unterer Partizipationsfaktor x (100% - R (final) / Basispreis)) [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))]

[Der Rückzahlungsbetrag ist in diesem Fall nicht größer als der Untere Höchstbetrag.]

- Wenn R (final) kleiner als der Basispreis ist und ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x [Partizipationsfaktor x] R (final) / Basispreis [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))]

[Der Rückzahlungsbetrag ist in diesem Fall nicht größer als der Obere Höchstbetrag.]

[Der Rückzahlungsbetrag ist in keinem Fall größer als der Höchstbetrag.]

[Besondere Bedingungen, die für alle Produkttypen gelten:

§ 5

[Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

[Im Fall von Wertpapieren mit Außerordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin, gilt Folgendes:

- (1) *Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin:* Bei Eintritt eines Kündigungserignisses kann die Emittentin die Wertpapiere durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen außerordentlich kündigen und zum Abrechnungsbetrag zurückzahlen. Eine derartige Kündigung wird zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam.

Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der angemessene Marktwert der Wertpapiere an [dem zehnten Bankgeschäftstag] *[einfügen]* vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung; die Berechnungsstelle stellt diesen angemessenen Marktwert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest.

Der Abrechnungsbetrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.]

[Im Fall von Wertpapieren ohne Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin, gilt Folgendes:

(absichtlich ausgelassen)]

§ 6

Zahlungen[, Lieferungen]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer

solchen Einheit aufgerundet werden.]

- (2) *Geschäftstagerregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.
- (3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.
- (4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- (5) *Lieferung:* Die Lieferung des [Basiswerts] [Liefergegenstands] und die Zahlung eines Ergänzenden Barbetrags erfolgt innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Rückzahlungstermin (die "**Lieferfrist**") an das Clearing System zur Gutschrift auf die Konten der entsprechenden Depotbanken der Wertpapierinhaber. Alle Kosten, einschließlich anfallender Verwahrungsgebühren, Börsenumsatzsteuer, Stempelgebühren, Transaktionsgebühren, sonstiger Steuern oder Abgaben (zusammen die "**Lieferkosten**"), die auf Grund der Lieferung des [Basiswerts] [Liefergegenstands] entstehen, gehen zu Lasten des jeweiligen Wertpapierinhabers. Der [Basiswert] [Liefergegenstand] wird entsprechend diesen Bedingungen auf eigene Gefahr des Wertpapierinhabers geliefert. Wenn der Rückzahlungstermin kein Bankgeschäftstag ist, dann wird der erste Tag der Lieferfrist auf den nächsten Bankgeschäftstag verschoben. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen entsteht durch eine solche Verzögerung nicht. [Die Emittentin ist nicht verpflichtet, ihr vor Lieferung des [Basiswerts] [Liefergegenstands] zugegangene Mitteilungen oder andere Dokumente der Emittentin des [Basiswerts] [Liefergegenstands] an die Wertpapierinhaber weiterzugeben, auch wenn diese Mitteilungen oder anderen Dokumente Ereignisse betreffen, die erst nach Lieferung des [Basiswerts] [Liefergegenstands] eintreten. Während der Lieferfrist ist die Emittentin nicht verpflichtet, irgendwelche Rechte aus dem [Basiswert] [Liefergegenstand] auszuüben.]
- (6) *Abwicklungsstörung:* Wenn ein [Fondslieferstörungsereignis oder ein sonstiges] Ereignis außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin dazu führt, dass die Emittentin unfähig ist, den [Basiswert] [Liefergegenstand] gemäß diesen Wertpapierbedingungen zu

liefern (eine "**Abwicklungsstörung**"), und diese Abwicklungsstörung vor der Lieferung des [Basiswerts] [Liefergegenstands] eingetreten ist und am Rückzahlungstermin weiterbesteht, dann wird der erste Tag der Lieferfrist auf den nächsten Bankgeschäftstag verschoben, an dem keine Abwicklungsstörung mehr besteht; ob ein solches Ereignis eingetreten ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die Wertpapierinhaber erhalten hierüber Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Zahlung von Zinsen oder sonstigen Beträgen, wenn eine Verzögerung bei der Lieferung des [Basiswerts] [Liefergegenstands] nach Maßgabe dieses Absatzes eintritt. Es besteht insoweit keine Haftung seitens der Emittentin. Im Fall einer Abwicklungsstörung können nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin und der Berechnungsstelle die Wertpapiere zum [Barwert des Rückzahlungspreises] [Novationsbetrag] zurückgekauft werden. [Der "**Barwert des Rückzahlungspreises**" ist ein Betrag auf der Basis des Börsenkurses oder Marktpreises des [Basiswerts] [Liefergegenstands] am Finalen Beobachtungstag oder, wenn ein Börsen- oder Marktpreis nicht zur Verfügung steht, auf der Basis des nach Volumen gewichteten Durchschnitts des Börsenkurses oder Marktpreises in einem repräsentativen Zeitraum oder, sollte ein solcher volumengewichteter Durchschnitt nicht zur Verfügung stehen, ein anderweitig durch die Berechnungsstelle bestimmter Betrag. Die Bestimmung dieses Betrags nimmt die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) vor.] [Der "**Barwert des Rückzahlungspreises**" ist ein durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmter Betrag auf Basis des [NIW] [oder] [Referenzpreises] [des Liefergegenstands] am Finalen Beobachtungstag[, sofern zu diesem [NIW] [oder] [Referenzpreis] [des Liefergegenstands] Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen können] oder andernfalls ein Betrag, den die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt].]

§ 7

Marktstörungen

- [(1) *Verschiebung*: Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Beobachtungstag [oder Roll Over Termin] der betreffende Beobachtungstag [bzw. Roll Over Termin] [auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben][auf den Berechnungstag verschoben, der unmittelbar auf den nächsten folgenden Berechnungstag folgt], an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht. [Der FX Beobachtungstag (final) verschiebt sich entsprechend.]

[Sollte an einem FX Beobachtungstag ein FX Marktstörungsereignis vorliegen, wird der entsprechende FX Beobachtungstag auf den nächsten folgenden FX Berechnungstag verschoben, an dem das FX Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.]

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag [,] [bzw.] [Roll Over Termin] [bzw. FX Beobachtungstag] [bzw. Zinsfeststellungstag] wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

- (2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungsereignis mehr als [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so gilt als Referenzpreis [des Liefergegenstands] für die Zwecke der in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen] an diesem [Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen] Bankgeschäftstag angemessene Preis; die Berechnungsstelle legt diesen angemessenen Preis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest.

[Wenn innerhalb dieser [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den Basiswert bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen durchzuführen. In diesem Fall gilt der [Ablauftermin für diese Derivate][Berechnungstag, der unmittelbar auf den Ablauftermin für diese Derivate folgt,] als der entsprechende Beobachtungstag [bzw. Roll Over Termin].]

[Sollte das FX Marktstörungsereignis mehr als [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so gilt als FX für die Zwecke der in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen] an diesem [Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen] angemessene Preis; die Berechnungsstelle ermittelt diesen angemessenen Preis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)).]

[Im Fall von Wertpapieren auf einen Index als Basiswert und mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands gilt Folgendes:

- (1) *Novation:* Ungeachtet der Bestimmungen der Absätze (2) und (3) dieses § 7 wird die Rückzahlung der Wertpapiere im Fall eines Marktstörungsereignisses am Finalen Beobachtungstag anstatt der Lieferung des Liefergegenstands durch Zahlung des Novationsbetrags gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen erfolgen.
- (2) *Verschiebung:* Im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Beobachtungstag wird der betreffende Beobachtungstag darüber hinaus ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht. [Der FX Beobachtungstag (final) verschiebt sich entsprechend.]

[Sollte an einem FX Beobachtungstag ein FX Marktstörungsereignis vorliegen, wird

der entsprechende FX Beobachtungstag auf den nächsten folgenden FX Berechnungstag verschoben, an dem das FX Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.]

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag [bzw. FX Beobachtungstag] wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

- (3) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungsereignis mehr als [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so gilt als Referenzpreis des Basiswerts für die Zwecke der Berechnung des Novationsbetrags gemäß § 4 [(2)] der Besonderen Bedingungen der in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen] an diesem [Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen] Bankgeschäftstag angemessene Preis; die Berechnungsstelle legt diesen angemessenen Preis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest.

[Wenn innerhalb dieser [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den Basiswert bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen durchzuführen. In diesem Fall gilt der Ablauftermin für diese Derivate als der entsprechende Beobachtungstag.]

[Sollte das FX Marktstörungsereignis mehr als [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so gilt als FX für die Zwecke der in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen] an diesem [Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen] angemessene Preis; die Berechnungsstelle ermittelt diesen angemessenen Preis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8

Anpassungen, Art der Anpassung, Ersatzfeststellung, Mitteilungen [, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister], Gesetzliche Vorschriften

- (1) *Anpassungen:* Wenn ein Anpassungsereignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt eine Anpassung der Wertpapierbedingungen vorzunehmen (die "**Anpassung**"); ob eine Anpassung vorgenommen werden soll, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Ziel der Anpassung ist es, die wirtschaftlichen Auswirkungen des Umstandes, der das

Anpassungsereignis ausgelöst hat, angemessen zu berücksichtigen, so dass die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin möglichst unverändert bleiben (das "**Anpassungsziel**"). Eine spätere nachteilige Veränderung des Werts der Wertpapiere infolge der Anpassung kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Die Berechnungsstelle bestimmt sämtliche Anpassungen nach diesem § 8 nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung des Anpassungsziels. Sie nimmt eine Anpassung jedoch nur dann vor, wenn die Anpassung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Rahmen einer Anpassung geht die Berechnungsstelle wie folgt vor:

- (a) *Anpassung nach Maßgabe der Festlegenden Terminbörse:* In der Regel wird die Berechnungsstelle die Anpassung inhaltlich und zeitlich in einer Art und Weise durchführen, die der von der Festlegenden Terminbörse vorgesehenen Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate weitestgehend entspricht. Die Berechnungsstelle ist jedoch auch dann berechtigt eine Anpassung vorzunehmen, wenn keine Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate durch die Festlegende Terminbörse stattfindet. In diesem Fall wird die Berechnungsstelle die Anpassung, soweit vorhanden, in Anlehnung an das Regelwerk der Festlegenden Terminbörse in Bezug auf die Basiswertbezogenen Derivate vornehmen.
- (b) *Abweichende Anpassungen:* Insbesondere in den folgenden Fällen ist die Berechnungsstelle jedoch berechtigt, eine von der Festlegenden Terminbörse abweichende Anpassung vorzunehmen, um das Anpassungsziel angemessen zu berücksichtigen:
 - (i) Die von der Festlegenden Terminbörse vorgesehene Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate ist für die Emittentin oder die Berechnungsstelle unmöglich oder mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand technisch nicht durchführbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
 - (ii) Die von der Festlegenden Terminbörse vorgesehene Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate ist für die Wertpapierinhaber, die Berechnungsstelle oder die Emittentin nicht zumutbar (zum Beispiel, weil die Emittentin zur Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtungen unter den Wertpapieren gegen interne Handelsbeschränkungen verstoßen würde); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB); oder
 - (iii) Die von der Festlegenden Terminbörse vorgesehene Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate ist nicht dazu geeignet, das Anpassungsziel

zu erreichen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

- (c) *Rückgängigmachung einer Anpassung:* Wenn ein eingetretenes Anpassungsereignis nachträglich wieder entfällt (zum Beispiel wenn die Wirksamkeit einer Fusion nachträglich aufgrund der Vereinbarung über die Fusion oder einer hoheitlichen Untersagung bzw. fehlenden Genehmigung wieder entfällt), ist die Berechnungsstelle berechtigt, eine zuvor erfolgte Anpassung nach diesem § 8 rückgängig zu machen, wenn dies dem Anpassungsziel entspricht.
- (2) *Art der Anpassung:* Im Rahmen einer Anpassung kann die Berechnungsstelle nach Maßgabe von Absatz (1) insbesondere die folgenden Maßnahmen ergreifen:
 - (a) *Anpassung der Anpassbaren Produktdaten:* Die Berechnungsstelle kann die Anpassbaren Produktdaten unter Zugrundelegung eines Anpassungsfaktors neu festlegen (zum Beispiel im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlage, einer Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, einer Ausschüttung von Sonderdividenden oder einer anderen Maßnahme der Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder einer Drittpartei, welche sich auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, nicht nur unerheblich auf den rechnerischen Wert des Basiswerts auswirkt).
 - (b) *Ersetzung des Basiswerts:* Die Berechnungsstelle kann im Fall einer Übernahme oder Verschmelzung oder einer ähnlichen Maßnahme in Bezug auf den Basiswert den Basiswert durch die Aktie des Rechtsnachfolgers des Emittenten des ursprünglichen Basiswerts oder durch eine andere Aktie unter anderem mit ähnlicher Liquidität und Branchenzugehörigkeit wie der ursprüngliche Basiswert ersetzen (der "**Ersatzbasiswert**"). Darüber hinaus kann die Berechnungsstelle bis zum Vollzug der Übernahme oder Verschmelzung ausschließlich entweder die zum Verkauf oder die zum Umtausch eingereichte Aktie als Ersatzbasiswert bestimmen.

Im Fall einer Spaltung oder einer ähnlichen Maßnahme in Bezug auf den Basiswert kann die Berechnungsstelle (i) einen Korb aus Aktien und/oder anderen Wertpapieren oder (ii) einen Korb aus Aktien, anderen Wertpapieren und einer Barkomponente als Ersatzbasiswert bestimmen. Die Berechnungsstelle kann, in Abweichung von der Anpassung der Festlegenden Terminbörse ausschließlich die Aktie mit der größten Marktkapitalisierung oder eine andere Aktie aus dem von der Festlegenden Terminbörse festgelegten Aktienkorb unter anderem mit ähnlicher Liquidität und Branchenzugehörigkeit wie der ursprüngliche Basiswert als Ersatzbasiswert bestimmen. In diesem Fall wird die Berechnungsstelle

zur Erreichung des Anpassungsziels gegebenenfalls selbst einen Anpassungsfaktor bestimmen und eine Anpassung gemäß vorstehendem Absatz 2 (a) vornehmen.

Legt die Berechnungsstelle einen Ersatzbasiswert fest, gilt ab dem Anpassungstichtag (wie in nachfolgendem Absatz (4) definiert) jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den Basiswert als eine Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert, sofern sich aus dem Kontext nichts Abweichendes ergibt.

- (3) *Ersatzfeststellung:* Wird ein von der Maßgeblichen Börse veröffentlichter, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen erforderlicher Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der Maßgeblichen Börse nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.
- (4) *Mitteilungen:* Sämtliche in diesem § 8 beschriebenen und von der Berechnungsstelle vorgenommenen Anpassungen sowie die Festlegung des Zeitpunkts der ersten Anwendung (der "**Anpassungstichtag**") erfolgen durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Auf die genannten Mitteilungen wird hiermit Bezug genommen.
- [(•)] *[Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister:* Die Emittentin gilt als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.]
- (•) *Gesetzliche Vorschriften:* Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8

[Anpassungen, Art der Anpassung,] Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung [des Referenzpreises] [, Ersatzfeststellung des Referenzpreises des Liefergegenstandes] [, Mitteilungen] [, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister], Gesetzliche Vorschriften

- (1) *Anpassungen:* Wenn ein Anpassungsereignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt eine Anpassung der Wertpapierbedingungen vorzunehmen (die "**Anpassung**"); ob eine Anpassung vorgenommen werden soll, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Ziel der Anpassung ist es, die wirtschaftlichen Auswirkungen des Umstandes, der das Anpassungsereignis ausgelöst hat, angemessen zu berücksichtigen, so dass die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin möglichst unverändert bleiben (das "**Anpassungsziel**"). Eine spätere nachteilige Veränderung des Werts der Wertpapiere infolge der Anpassung kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Die Berechnungsstelle bestimmt sämtliche Anpassungen nach diesem § 8 nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung des Anpassungsziels. Sie nimmt eine Anpassung jedoch nur dann vor, wenn die Anpassung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

- (2) *Art der Anpassung:* Im Rahmen einer Anpassung kann die Berechnungsstelle nach Maßgabe von Absatz (1) insbesondere den Basiswert durch einen Ersatzbasiswert ersetzen und erforderlichenfalls die Anpassbaren Produktdaten neu festlegen. Als "**Ersatzbasiswert**" kommt dabei ein anderer Index in Betracht, der mit dem ursprünglichen Basiswert im Hinblick auf die vom Index abgebildeten Vermögenswerte, die Berücksichtigung von Erträgen oder Ausschüttungen der im Index enthaltenen Bestandteile (z.B. Dividenden) und der gegebenenfalls im Index enthaltenen Gebühren und Kosten vergleichbar ist.

Legt die Berechnungsstelle einen Ersatzbasiswert fest, gilt ab dem Anpassungsstichtag (wie in nachfolgendem Absatz ([●]) definiert) jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den Basiswert als eine Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert, sofern sich aus dem Kontext nichts Abweichendes ergibt.]

- ([●]) *Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle:* Wird der Basiswert nicht länger durch den Indexsponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Indexsponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser vom Neuen Indexsponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Indexsponsor in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Indexsponsor zu verstehen. Wird der Basiswert nicht länger durch die Indexberechnungsstelle sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Neue Indexberechnungsstelle**") berechnet, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser von der Neuen Indexberechnungsstelle berechnet wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die ersetzte Indexberechnungsstelle in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Indexberechnungsstelle zu verstehen.
- ([●]) *Ersatzfeststellung [des Referenzpreises]:* Wird ein durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen veröffentlichter

Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle nach der ursprünglichen Veröffentlichung[, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus] [, aber vor dem Rückzahlungstermin] veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. [Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Basiswerts bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands gilt Folgendes:

- ([●]) *Ersatzfeststellung des Referenzpreises des Liefergegenstands:* Wird [ein] [der] Referenzpreis des [Basiswerts des] Liefergegenstands [(final)], wie er von der Berechnungsstelle gemäß dieser Wertpapierbedingungen verwendet wurde, nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der [Verwaltungsgesellschaft] [Emittentin des Liefergegenstands oder Berechnungsstelle des Liefergegenstands] [Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands] [Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands] nach der ursprünglichen Veröffentlichung[, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus], aber vor dem Rückzahlungstermin veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den jeweiligen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. [Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Einlösung erfolgen soll, die ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Liefergegenstands bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.]
- ([●]) *Neue Berechnungsstelle des Liefergegenstands [bzw. Neue Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands]:* Werden die unter dem Liefergegenstand geschuldeten Leistungen [bzw. der Basiswert des Liefergegenstands] nicht länger durch die Berechnungsstelle des Liefergegenstands [bzw. durch die Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands], sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Neue Berechnungsstelle des Liefergegenstands**" [bzw. "**Neue Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands**"]) berechnet, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Berechnungsstelle des Liefergegenstands [bzw. auf die Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands] in diesen Wertpapierbedingungen auf die Neue Berechnungsstelle des Liefergegenstands [bzw. die Neue Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands]. Die Neue Berechnungsstelle des Liefergegenstands [bzw. die Neue Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands] wird gemäß

§ 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.]]

- [(**1**)] *Mitteilungen*: Sämtliche in diesem § 8 beschriebenen und von der Berechnungsstelle vorgenommenen Anpassungen sowie die Festlegung des Zeitpunkts der ersten Anwendung (der "**Anpassungstichtag**") erfolgen durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Auf die genannten Mitteilungen wird hiermit Bezug genommen.

- [(**1**)] [*Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister*]: Die Emittentin gilt als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.]]

- (**1**) *Gesetzliche Vorschriften*: Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8

Ersatzreferenzmarkt, [Ersatzreferenzpreis,] Ersatzfeststellung, Mitteilungen[, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister], Gesetzliche Vorschriften

- (1) *Ersatzreferenzmarkt*: Wenn ein Referenzmarktersetzungsereignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt den Referenzmarkt durch einen Ersatzreferenzmarkt zu ersetzen. Als "**Ersatzreferenzmarkt**" kommt dabei ein anderer Markt in Betracht, an dem für gewöhnlich ein ausreichend liquider Handel mit dem Rohstoff, der den Basiswert bildet, stattfindet; ob eine Ersetzung vorgenommen werden soll und welcher Ersatzreferenzmarkt bestimmt wird, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin sollen möglichst unverändert bleiben. Die Berechnungsstelle nimmt eine Ersetzung nur dann vor, wenn die Ersetzung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Legt die Berechnungsstelle einen Ersatzreferenzmarkt fest, gilt ab dem Anpassungstichtag (wie in nachfolgendem Absatz [(3)][(4)] definiert) jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den Referenzmarkt als eine Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt, sofern sich aus dem Kontext nichts Abweichendes ergibt.

- [(2)] *Ersatzreferenzpreis*: Wenn ein Referenzpreiseretzungsereignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt, den Referenzpreis durch einen anderen offiziellen, vom Referenzmarkt veröffentlichten Kurs des Basiswerts (der "**Ersatzreferenzpreis**") zu erset-

zen und erforderlichenfalls die Anpassbaren Produktdaten neu festzulegen; ob eine Ersetzung vorgenommen werden soll und welcher Ersatzreferenzpreis bestimmt wird, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin sollen möglichst unverändert bleiben. Die Berechnungsstelle nimmt eine Ersetzung nur dann vor, wenn die Ersetzung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Legt die Berechnungsstelle einen Ersatzreferenzpreis fest, gilt ab dem Anpassungstichtag (wie in nachfolgendem Absatz [(4)] definiert) jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den Referenzpreis als eine Bezugnahme auf den Ersatzreferenzpreis, sofern sich aus dem Kontext nichts Abweichendes ergibt.]

[(2)][(3)] *Ersatzfeststellung:* Wird ein vom Referenzmarkt veröffentlichter und nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen verwendeter Kurs des [Basiswerts] [[eines] Futures-Kontrakts] nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Referenzmarkt innerhalb von [30] [90] [•] Kalendertagen nach der ursprünglichen Veröffentlichung[, aber noch vor dem Rückzahlungstermin] veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

[(3)][(4)] *Mitteilungen:* Sämtliche in diesem § 8 der Besonderen Bedingungen beschriebenen und von der Berechnungsstelle vorgenommenen Anpassungen sowie die Festlegung des Zeitpunkts der ersten Anwendung (der "**Anpassungstichtag**") erfolgen durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Auf die genannten Mitteilungen wird hiermit Bezug genommen.

[(4)][(5)] *[Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister:* Die Emittentin gilt als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.]

[(•)] *Gesetzliche Vorschriften:* Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

[Im Fall eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8

Neuer ETC Emittent, Ersatzfeststellung, Mitteilungen[, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister], Gesetzliche Vorschriften

- (1) *Neuer ETC Emittent:* Wird der ETC Emittent als Schuldner des Basiswerts ersetzt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser vom neuen ETC Emittenten festgelegt wird. In diesem Fall ist ab der Ersetzung jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den ETC Emittenten als eine Bezugnahme auf den neuen ETC Emittenten zu verstehen.
 - (2) *Ersatzfeststellung:* Wird ein von der Maßgeblichen Börse veröffentlichter und nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen verwendeter Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der Maßgeblichen Börse nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den jeweiligen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. [Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Basiswerts bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.]

[*Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister:* Die Emittentin gilt als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.]
- (●) *Gesetzliche Vorschriften:* Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8

Ersatzreferenzmarkt[, Ersatzbasiswert][, Ersatzfeststellung], Mitteilungen[, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister], Gesetzliche Vorschriften

- (1) *Ersatzreferenzmarkt:* Wenn ein Referenzmarktersetzungsereignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt den Referenzmarkt durch einen Ersatzreferenzmarkt zu ersetzen. Als "**Ersatzreferenzmarkt**" kommt dabei eine andere Terminbörse in Betracht, auf der für gewöhnlich ein ausreichend liquider Handel mit dem Basiswert stattfindet;

ob eine Ersetzung vorgenommen werden soll und welcher Ersatzreferenzmarkt bestimmt wird, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin sollen möglichst unverändert bleiben. Die Berechnungsstelle nimmt eine Ersetzung nur dann vor, wenn die Ersetzung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Legt die Berechnungsstelle einen Ersatzreferenzmarkt fest, gilt ab dem Anpassungstichtag (wie in nachfolgendem Absatz ([●]) definiert) jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den Referenzmarkt als eine Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt, sofern sich aus dem Kontext nichts Abweichendes ergibt.

[(2) *Ersatzbasiswert*: Wenn ein Futures-Nachfolgeereignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt, den Basiswert durch den vom Referenzmarkt als Nachfolge-Future-Kontrakt bekanntgegebenen Future-Kontrakt (den "**Ersatzbasiswert**") zu ersetzen. Legt die Berechnungsstelle einen Ersatzbasiswert fest, gilt ab dem Anpassungstichtag (wie in nachfolgendem Absatz ([●]) definiert) jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den Basiswert als eine Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert, sofern sich aus dem Kontext nichts Abweichendes ergibt ob eine Ersetzung vorgenommen werden soll, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin sollen möglichst unverändert bleiben. Die Berechnungsstelle nimmt eine Ersetzung nur dann vor, wenn die Ersetzung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[(2)[3]) *Ersatzfeststellung*: Wird ein vom Referenzmarkt veröffentlichter und nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen verwendeter Kurs [des Basiswerts] [[des] [eines] [Maßgeblichen] Futures-Kontrakts] nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Referenzmarkt innerhalb von [30] [90] [●] Kalendertagen nach der ursprünglichen Veröffentlichung[, aber noch vor dem Rückzahlungstermin] veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.]

[(2)[3][4]) *Mitteilungen*[, *Ermächtigung*]: Sämtliche in diesem § 8 der Besonderen Bedingungen beschriebenen und von der Berechnungsstelle vorgenommenen Anpassungen sowie die Festlegung des Zeitpunkts der ersten Anwendung (der "**Anpassungstichtag**") erfolgen durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Auf die genannten Mitteilungen wird hiermit Bezug genommen.

[Darüber hinaus gilt die Emittentin als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne

der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.]

(3)[4][5) *Gesetzliche Vorschriften:* Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

[Im Fall von auf einen Fondsanteil bezogenen Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 8

Anpassungen, Art der Anpassung, Ersatzfeststellung[, Mitteilungen][, Ermächtigung][, Gesetzliche Vorschriften]

- (1) *Anpassungen:* Wenn ein Anpassungsereignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt eine Anpassung der Wertpapierbedingungen vorzunehmen (die "**Anpassung**"); ob eine Anpassung vorgenommen werden soll, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Ziel der Anpassung ist es, die wirtschaftlichen Auswirkungen des Umstandes, der das Anpassungsereignis ausgelöst hat, angemessen zu berücksichtigen, so dass die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin möglichst unverändert bleiben (das "**Anpassungsziel**"). Eine spätere nachteilige Veränderung des Werts der Wertpapiere infolge der Anpassung kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Die Berechnungsstelle bestimmt sämtliche Anpassungen nach diesem § 8 nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung des Anpassungsziels. Sie nimmt eine Anpassung jedoch nur dann vor, wenn die Anpassung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

[Im Rahmen einer Anpassung geht die Berechnungsstelle wie folgt vor:

- (a) *Anpassung nach Maßgabe der Festlegenden Terminbörse:* In der Regel wird die Berechnungsstelle die Anpassung inhaltlich und zeitlich in einer Art und Weise durchführen, die der von der Festlegenden Terminbörse vorgesehenen Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate weitestgehend entspricht. Die Berechnungsstelle ist jedoch auch dann berechtigt eine Anpassung vorzunehmen, wenn keine Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate durch die Festlegende Terminbörse stattfindet. In diesem Fall wird die Berechnungsstelle die Anpassung, soweit vorhanden, in Anlehnung an das Regelwerk der Festlegenden Terminbörse in Bezug auf die Basiswertbezogenen Derivate vornehmen.

- (b) *Abweichende Anpassungen:* Insbesondere in den folgenden Fällen ist die Berechnungsstelle jedoch berechtigt, eine von der Festlegenden Terminbörse abweichende Anpassung vorzunehmen, um das Anpassungsziel angemessen zu berücksichtigen:
- (i) Die von der Festlegenden Terminbörse vorgesehene Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate ist für die Emittentin oder die Berechnungsstelle unmöglich oder mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand technisch nicht durchführbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
 - (ii) Die von der Festlegenden Terminbörse vorgesehene Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate ist für die Wertpapierinhaber, die Berechnungsstelle oder die Emittentin nicht zumutbar (zum Beispiel, weil die Emittentin zur Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtungen unter den Wertpapieren gegen interne Handelsbeschränkungen verstoßen würde); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB); oder
 - (iii) Die von der Festlegenden Terminbörse vorgesehene Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate ist nicht dazu geeignet, das Anpassungsziel zu erreichen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]
- (2) *Art der Anpassung:* Im Rahmen einer Anpassung kann die Berechnungsstelle nach Maßgabe von Absatz (1) die folgenden Maßnahmen ergreifen:
- (a) *Anpassung der Anpassbaren Produktdaten:* Die Berechnungsstelle kann die Anpassbaren Produktdaten unter Zugrundelegung eines Anpassungsfaktors neu festlegen (zum Beispiel im Fall einer Teilung oder Zusammenlegung von Fondsanteilen).
 - (b) *Nachfolgefonds:* Tritt an die Stelle des Fonds ein Nachfolgefonds, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Nachfolgefonds. In diesem Fall ist ab der Nachfolge jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den Fonds als eine Bezugnahme auf den Nachfolgefonds zu verstehen. Erforderlichenfalls ist die Berechnungsstelle berechtigt, auch die Produkt- und Basiswertdaten vor dem Hintergrund des geänderten Basiswerts und den damit einhergehenden wirtschaftlichen Auswirkungen anzupassen.
- (3) *Ersatzbasiswert:* Wenn ein Fondersetzungseignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt, den Basiswert durch einen Ersatzbasiswert zu ersetzen und erforderlichenfalls die Anpassbaren Produktdaten vor dem Hintergrund des geänderten Basiswerts

und den damit einhergehenden wirtschaftlichen Auswirkungen anzupassen. Als "**Ersatzbasiswert**" kommt dabei ein anderer Fonds (bzw. die zugehörigen Anteile) in Betracht, der mit dem ursprünglichen Basiswert bzw. zugehörigem Fonds im Hinblick auf dessen Risikoprofil, der Anlageziele, Anlagestrategie, Währung der [jeweiligen] Fondsanteile, Berechnungshäufigkeit des [NIW][Referenzpreises] vergleichbar ist.

Ob eine Ersetzung vorgenommen werden soll, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin sollen möglichst unverändert bleiben. Die Berechnungsstelle nimmt eine Ersetzung nur dann vor, wenn die Ersetzung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

Legt die Berechnungsstelle einen Ersatzbasiswert fest, gilt ab dem Anpassungsstichtag (wie in nachfolgendem Absatz ([●]) definiert) jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den Basiswert als eine Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert, sofern sich aus dem Kontext nichts Abweichendes ergibt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung innerhalb des Abwicklungszyklus stattfindet:

([●]) *Ersatzfeststellung:* Wird ein [NIW][Referenzpreis], wie er von der Berechnungsstelle gemäß dieser Wertpapierbedingungen verwendet wurde, nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der [Verwaltungsgesellschaft] [Maßgeblichen Börse] nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den jeweiligen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Basiswerts bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung unabhängig vom Abwicklungszyklus stattfindet:

([●]) *Ersatzfeststellung:* Wird ein [NIW][Referenzpreis], wie er von der Berechnungsstelle gemäß dieser Wertpapierbedingungen verwendet wurde, nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der [Verwaltungsgesellschaft] [Maßgeblichen Börse] nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber vor dem Rückzahlungstermin veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten

Wert unverzüglich informieren und den jeweiligen Wert unter Nutzung des Berichtigen Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Basiswerts bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.]

- [(●)] *Mitteilungen:* Sämtliche in diesem § 8 der Besonderen Bedingungen beschriebenen und von der Berechnungsstelle vorgenommenen Anpassungen sowie die Festlegung des Zeitpunkts der ersten Anwendung (der "**Anpassungstichtag**") erfolgen durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Auf die genannten Mitteilungen wird hiermit Bezug genommen.
- [(●)] [*Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister:* Die Emittentin gilt als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.]
- [(●)] *Gesetzliche Vorschriften:* Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem EURIBOR als Referenzsatz, gilt Folgendes:

§ [●]

Ersatzreferenzsatz, Anpassungen, Zinsanpassungsfaktor oder Spanne, Mitteilungen, Gesetzliche Vorschriften

- (1) *Ersatzreferenzsatz:* Bei Eintritt eines Referenzsatz-Einstellungsereignisses an oder vor einem Zinsfeststellungstag wird der Referenzsatz von der Berechnungsstelle durch einen wirtschaftlich geeigneten Referenzsatz (der "**Ersatzreferenzsatz**") ersetzt. Der Referenzsatz soll dabei durch [den Benannten Ersatz-Referenzsatz] [oder, sofern der Benannte Ersatz-Referenzsatz zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht mehr verfügbar ist, eingestellt wurde oder für die Wertpapiere nicht mehr genutzt werden kann,] [einen Referenzsatz] ersetzt werden, der gemäß der nachfolgenden Abfolge von Anpassungsmethoden (jeweils eine "**Anpassungsstufe**"):
 - (a) durch den Referenzsatz-Administrator, die zuständige Zentralbank oder eine Aufsichtsbehörde öffentlich und für Dauer als Ersatz des ursprünglichen Referenzsatzes bestimmt wurde und der in Übereinstimmung mit geltendem Recht für die Wertpapiere als Referenzsatz verwendet werden darf, oder - falls und solange dies nicht der Fall ist -

- (b) üblicherweise als Ersatzreferenzsatz für vergleichbare Wertpapiere (insbesondere im Hinblick auf die [Festgelegte Währung] [Referenzsatzwährung], die Art der Verzinsung und die Laufzeit) verwendet wird, oder - falls und solange dies nicht der Fall ist -
- (c) üblicherweise als Referenzsatz für (x) Zinsswaps (fest-zu-variabel verzinslich) in der [Festgelegten Währung] [Referenzsatzwährung] oder (y) für börsengehandelte Zinsfutures mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird, oder - falls und solange dies nicht der Fall ist -
- (d) von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der [Festgelegten Währung] [Referenzsatzwährung] und der Referenzsatz-Fälligkeit in wirtschaftlich vertretbarer Weise, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt in der Bundesrepublik Deutschland festgelegt wird.]

[Der Ersatzreferenzsatz gilt, vorbehaltlich des Eintritts eines neuerlichen Referenzsatz-Einstellungsereignisses, für alle nachfolgenden Zinsperioden. In Bezug auf nachfolgende Zinsfeststellungstage kann jedoch eine erneute Anpassung auf der Grundlage einer zu diesem Zeitpunkt dann erstmöglichen höheren Anpassungsstufe gemäß der Reihung (a) bis (d) vorgenommen werden. Dies schließt den Wechsel von einem zuvor ausgewählten Tageszinssatz zu einem zuvor noch nicht veröffentlichten laufzeitbezogenen Zinssatz auf der gleichen Anpassungsstufe ein.]

- (2) *Anpassungen:* Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen. Dies umfasst insbesondere:
 - (a) die Methode zur Berechnung bzw. Festlegung des Zinssatzes; dies schließt die Anwendung einer Interpolation oder eine Verzinsung der Wertpapiere mittels einer Formel auf einer täglichen Verzinsungsbasis ein,
 - (b) die Methode zur Feststellung des Referenzsatzes (einschließlich etwaiger Rundungsregeln),
 - (c) die Referenzsatz-Fälligkeit, die verkürzt oder verlängert werden kann;
 - (d) die relevante Bildschirmseite, die Referenzsatz-Zeit und/oder das Referenzsatz-Finanzzentrum,
 - (e) den Zinstagequotienten,
 - (f) die Zinsfeststellungstage (einschließlich der maßgeblichen Bankgeschäftstage), die vom Beginn der jeweiligen Zinsperiode an deren Ende verschoben werden können, und/oder
 - (g) die Geschäftstagerregelung gemäß § 6 (2) der Besonderen Bedingungen.

Solche Anpassungen sollen es der Berechnungsstelle ermöglichen,

- (i) den Ersatzreferenzsatz im Einklang mit der dann vorherrschenden Marktpraxis zu verwenden oder
 - soweit die Berechnungsstelle feststellt, dass die Anwendung von Teilen einer solchen vorherrschenden Marktpraxis technisch nicht durchführbar ist, eine vorherrschende Marktpraxis für den Ersatzreferenzsatz nicht existiert oder nicht zu wirtschaftlich sinnvollen Ergebnissen führt –
 - (ii) den Ersatzreferenzsatz so zu verwenden, wie es die Berechnungsstelle als notwendig für seine Verwendung als Ersatzreferenzsatz für die Wertpapiere festlegt; ob dies der Fall ist, bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).
- (3) *Zinsanpassungsfaktor oder Spanne*: Die Berechnungsstelle kann neben einer Anpassung nach Absatz (2) auch einen Zinsanpassungsfaktor oder eine Spanne für die Festlegung oder Berechnung des Zinssatzes oder Zinsbetrags [festlegen, um möglichst ein dem wirtschaftlichen Gehalt der Wertpapiere vor Eintritt des Referenzsatz-Einstellungsereignisses gerecht werdendes Ergebnis zu erzielen. Was dem wirtschaftlichen Gehalt der Wertpapiere gerecht wird, bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).] [so festlegen, dass die wirtschaftliche Situation der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt.]
- (4) *Mitteilungen*: Der Ersatzreferenzsatz gemäß Absatz (1) und die vorgenommenen Anpassungen und Festlegungen gemäß Absatz (2) und (3) sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- [(5) *Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister*]: Die Emittentin gilt als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt, Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.]
- [(●) *Gesetzliche Vorschriften*: Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Referenzsatz, der auf Grundlage eines Risikofreien Zinssatzes ermittelt wird, gilt Folgendes:

§ [●]

Ersatz-Zinssatz, Anpassungen, Mitteilungen, Ermächtigung, Gesetzliche Vorschriften

- (1) *Ersatz-Zinssatz*: Bei Eintritt eines Referenzsatz-Einstellungsereignisses wird der Risikofreie Zinssatz durch einen von der Berechnungsstelle nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen ausgewählten Zinssatz ersetzt (der "**Ersatz-Zinssatz**"):

Der Ersatz-Zinssatz ist der Ersatzzinssatz (einschließlich etwaiger Spannen und Anpassungen), der offiziell von einer zuständigen Institution oder Behörde oder einem von einer solchen Institution oder Behörde einberufenen oder bestätigten Ausschuss ausgewählt oder empfohlen wird (der "**Empfohlene Zinssatz**").

Sofern kein Empfohlener Zinssatz offiziell ausgewählt oder empfohlen wird, bestimmt die Berechnungsstelle den Ersatz-Zinssatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung eines branchenüblichen Ersatzes für den Risikofreien Zinssatz.

Die Ersetzung wird zum RFR-Ersetzungstag wirksam.

- (2) *Anpassungen:* Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (3) *Mitteilungen:* Der Ersatz-Zinssatz gemäß Absatz (1) und die vorgenommenen Anpassungen und Festlegungen gemäß Absatz (2) sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatz-Zinssatzes sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Risikofreien Zinssatz in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahme auf den Ersatz-Zinssatz zu verstehen. Bezugnahmen auf den Referenzsatz-Administrator sind als Bezugnahme auf den Administrator des Ersatz-Zinssatzes und Bezugnahmen auf die Bildschirmseite sind als Bezugnahme auf die Bildschirmseite, die als Grundlage für die Bestimmung des Ersatz-Zinssatzes verwendet wird, zu verstehen.
- [(4) *Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister:* Die Emittentin gilt als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt, Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.]
- [(●)] *Gesetzliche Vorschriften:* Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

[[§ ●]

Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechselkurs[, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister], Gesetzliche Vorschriften

- (1) *Neuer Fixing Sponsor:* Wird [der] [ein] [FX Wechselkurs][FX][FX(1) und/oder FX(2)][FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] [und/oder] [der] [ein] [FX Wechselkurs_p][FX_p][FX (1)_p und/oder FX (2)_p][FX Wechselkurs (1)_p und/oder FX Wechselkurs (2)_p] nicht länger durch den [Fixing Sponsor] [bzw.] [Fixing Sponsor_p] festgelegt und veröffentlicht oder im Fall einer nicht lediglich unerheblichen Änderung der Methode der Festlegung und/oder Veröffentlichung [des FX Wechselkurses][von FX][von FX(1) und/oder FX(2)][des FX Wechselkurses (1) und/oder FX Wechselkurses (2)] [und/oder] [des FX Wechselkurses_p][von FX_p][von FX (1)_p und/oder

FX (2)_p][des FX Wechselkurses (1)_p und/oder FX Wechselkurses (2)_p] durch den [Fixing Sponsor] [bzw.] [Fixing Sponsor_p] (einschließlich des Zeitpunkts der Festlegung und/oder Veröffentlichung) ist die Berechnungsstelle (insbesondere) berechtigt, die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf Grundlage der Festlegungen und Veröffentlichung einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution (der ["**Neue Fixing Sponsor**"] [bzw.] ["**Neue Fixing Sponsor_p**"]) vorzunehmen. Die Berechnungsstelle bestimmt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist und welche Person, Gesellschaft oder Institution zukünftig als [Neuer Fixing Sponsor] [bzw.] [Neuer Fixing Sponsor_p] gelten soll. Die FX Bildschirmseite wird erforderlichenfalls neu festgelegt (die "**Neue FX Bildschirmseite**"); über die Erforderlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der [Neue Fixing Sponsor] [bzw.] [Neue Fixing Sponsor_p], die Neue FX Bildschirmseite und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten [Fixing Sponsor] [bzw.] [Fixing Sponsor_p] und die ersetzte FX Bildschirmseite in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den [Neuen Fixing Sponsor] [bzw.] [Neuen Fixing Sponsor_p] und die Neue FX Bildschirmseite zu verstehen.

- (2) *Ersatzwechsellkurs*: Wird [der] [ein] [FX Wechselkurs] [FX] [FX (1) und/oder FX (2)] [der FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] [und/oder] [der] [ein] [FX Wechselkurs_p] [FX_p] [FX (1)_p und/oder FX (2)_p] [der FX Wechselkurs (1)_p und/oder FX Wechselkurs (2)_p] nicht länger festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf der Grundlage eines nach einer anderen Methode festgelegten und veröffentlichten [FX Wechselkurses] [FX] [FX (1) und/oder FX (2)] [FX Wechselkurses (1) und/oder FX Wechselkurses (2)] [und/oder] [FX Wechselkurs_p] [FX_p] [FX (1)_p und/oder FX (2)_p] [FX Wechselkurses (1)_p und/oder FX Wechselkurses (2)_p], der durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird (der "**Ersatzwechsellkurs**"). Der Ersatzwechsellkurs und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf [den ersetzten FX Wechselkurs] [das ersetzte FX] [das ersetzte FX (1) und/oder FX (2)] [den ersetzten FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] [und/oder] [den ersetzten FX Wechselkurs_p] [das ersetzte FX_p] [das ersetzte FX (1)_p und/oder FX (2)_p] [den ersetzten FX Wechselkurs (1)_p und/oder FX Wechselkurs (2)_p] in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzwechsellkurs zu verstehen.
- [(3) *Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister*: Die Emittentin gilt gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG als ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten

Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.]

([●]) *Gesetzliche Vorschriften:* Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

D. Bedingungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden

Die EMITTENTIN kann unter dem BASISPROSPEKT unter anderem:

- ein neues öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, aufnehmen,
- ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, fortsetzen,
- ein bereits beendetes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, wiedereröffnen,
- ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem VORGÄNGER-BASISPROSPEKT emittiert wurden, aufrechterhalten,
- die Zulassung von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, zum Handel beantragen und
- das Emissionsvolumen einer Serie von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, erhöhen (Aufstockung)

(siehe jeweils Abschnitt *III.E. Funktionsweise des Basisprospekts*). An dieser Stelle werden die folgenden BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE aus den FRÜHEREN BASISPROSPEKTEN mittels Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen:

- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 440 bis 461, 492 bis 531, 569 bis 606, 639 bis 679, 694 bis 711 und 734 bis 748 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 29. August 2017 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) enthalten sind;
- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 487 bis 515, 541 bis 576, 609 bis 641, 669 bis 704 und 719 bis 736 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 06. August 2018 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) enthalten sind;
- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 375 bis 538 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 07. Mai 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II enthalten sind;
- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 238 bis 403 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 12. Dezember 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II enthalten sind;

VII. Wertpapierbedingungen
Bedingungen der mittels Verweis einbezogenen Wert-
papiere

- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 260 bis 445 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 1. Dezember 2020 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II enthalten sind;
- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 305 bis 513 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 1. Dezember 2021 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II enthalten sind;
- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 331 bis 548 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 28. November 2022 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II enthalten sind.
- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 345 bis 561 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 15. November 2023 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II enthalten sind.

Eine Liste, die sämtliche Angaben enthält, die im Wege des Verweises in diese WERTPAPIER-BESCHREIBUNG einbezogen werden, befindet sich in Abschnitt *XII. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen* auf den Seiten 581 ff.

VIII. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

[Das nachfolgende Formular für die Endgültigen Bedingungen wird für das öffentliche Angebot und/oder die Zulassung der Wertpapiere zum Handel unter dem BASISPROSPEKT wie in den Abschnitten III.E.1, III.E.2, III.E.4 und III.E.5 beschrieben verwendet.]

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN vom [•]

UniCredit Bank GmbH

Legal Entity Identifier (LEI): 2ZCNRR8UK83OBTEK2170

[Öffentliches Angebot von]

[Fortsetzung des öffentlichen Angebots von]

[Wiedereröffnung des öffentlichen Angebots von]

[Zulassung zum Handel von]

[Bezeichnung der Wertpapiere einfügen] [(Aufstockung)]⁵²
(die "WERTPAPIERE")

unter dem

Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II

im Rahmen des

EUR 50.000.000.000

Debt Issuance Programme der
UniCredit Bank GmbH

Diese endgültigen Bedingungen (die "ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN") wurden für die Zwecke der Verordnung (EU) 2017/1129 in der zum Datum des BASISPROSPEKTS gültigen Fassung (die "PROSPEKT-VERORDNUNG") ausgearbeitet und sind zusammen mit dem Basisprospekt und etwaigen Nachträgen gemäß Artikel 23 der PROSPEKT-VERORDNUNG dazu (die "NACHTRÄGE") zu lesen, um alle relevanten Informationen zu erhalten.

Der BASISPROSPEKT für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II (der "BASISPROSPEKT") besteht aus der Wertpapierbeschreibung für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II vom 5. November 2024 (die "WERTPAPIERBESCHREIBUNG") und dem Registrierungsformular der UniCredit Bank GmbH vom 10. April 2024 (das "REGISTRIERUNGSFORMULAR").

Die WERTPAPIERBESCHREIBUNG, das REGISTRIERUNGSFORMULAR, etwaige NACHTRÄGE und diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN [sowie eine gesonderte Kopie der ZUSAMMENFASSUNG für die einzelne Emission] werden gemäß den Bestimmungen des Artikels 21 der PROSPEKT-VERORDNUNG [auf www.onemarkets.de] [(für Anleger in [Deutschland] [und] [Luxemburg])] [sowie] [auf

⁵² Diese Option ist nur zusammen mit vorstehender Option "Öffentliches Angebot von" zu verwenden.

VIII. Formular für die Endgültigen Bedingungen

www.onemarkets.at (für Anleger in Österreich)] (bei den Produktdetails, die durch Eingabe der WKN oder der ISIN in der Suchfunktion aufgerufen werden können) veröffentlicht. Anstelle dieser Internetseite(n) kann die Emittentin eine entsprechende Nachfolgesite bereitstellen, die durch Mitteilung nach Maßgabe von §6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben wird.

[Der oben genannte BASISPROSPEKT, unter dem die in diesen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN beschriebenen WERTPAPIERE begeben werden, ist bis einschließlich 5. November 2025 gültig. Ab diesem Zeitpunkt sind diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellsten Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II der UniCredit Bank GmbH (vormals firmiert als UniCredit Bank AG) zu lesen (einschließlich der mittels Verweis in den jeweils aktuellen BASISPROSPEKT einbezogenen Angaben aus dem Basisprospekt, unter dem die WERTPAPIERE erstmalig begeben wurden), der dem oben genannten BASISPROSPEKT nachfolgt. Der jeweils aktuellste Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II wird auf www.onemarkets.de/basisprospekte [(für Anleger in [Deutschland] [und] [Luxemburg])] [sowie auf www.onemarkets.at/basisprospekte (für Anleger in Österreich)] veröffentlicht.]

[Im Fall von WERTPAPIEREN, die auf Grundlage eines FRÜHEREN BASISPROSPEKTS emittiert wurden, oder im Fall von Aufstockungen von WERTPAPIEREN, gilt Folgendes:

Diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sind in Verbindung mit dem oben genannten BASISPROSPEKT und zusammen mit den BESCHREIBUNGEN der WERTPAPIERE und den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE aus [dem Basisprospekt] [der Wertpapierbeschreibung] der UniCredit Bank GmbH (vormals firmiert als UniCredit Bank AG, die ihre Rechtsform sowie ihre Bezeichnung am 15. Dezember 2023 zu Uni Credit Bank GmbH geändert hat) für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) [II] vom [29. August 2017] [06. August 2018] [7. Mai 2019] [12. Dezember 2019] [1. Dezember 2020] [1. Dezember 2021] [28. November 2022] [15. November 2023, in der durch den Nachtrag vom 20. Dezember 2023 ergänzten Fassung] zu lesen, die durch Verweis in die WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen wurden.]

[Den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission beige-fügt.]⁵³

⁵³ Eine Zusammenfassung für die einzelne Emission ist nicht beizufügen, wenn es sich um WERTPAPIERE mit einer Mindeststückelung von 100.000 Euro handelt, die zum Handel an einem regulierten Markt zugelassen werden.

ABSCHNITT A – ALLGEMEINE ANGABEN

Produkttyp:

[Bonus Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung] [(ohne Nennbetrag)] [(mit Nennbetrag)] [(ohne Berechnungsbetrag)] [(mit Berechnungsbetrag)]

[Bonus Cap Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung] [(ohne Nennbetrag)] [(mit Nennbetrag)] [(ohne Berechnungsbetrag)] [(mit Berechnungsbetrag)] [(Bonusbetrag gleich Höchstbetrag)] [(Bonusbetrag ungleich Höchstbetrag)]

[Reverse Bonus Wertpapiere] [(ohne Nennbetrag)] [(mit Nennbetrag)] [(ohne Berechnungsbetrag)] [(mit Berechnungsbetrag)]

[Reverse Bonus Cap Wertpapiere] [(ohne Nennbetrag)] [(mit Nennbetrag)] [(ohne Berechnungsbetrag)] [(mit Berechnungsbetrag)] [(Bonusbetrag gleich Höchstbetrag)] [(Bonusbetrag ungleich Höchstbetrag)]

[Protect Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung] [(mit Nennbetrag)] [(mit Berechnungsbetrag)]

[Protect Cap Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung] [(mit Nennbetrag)] [(mit Berechnungsbetrag)]

[Top Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung] [(mit Nennbetrag)] [(mit Berechnungsbetrag)]

[All Time High Protect Wertpapiere] [(mit Nennbetrag)] [(mit Berechnungsbetrag)]

[All Time High Protect Cap Wertpapiere] [(mit Nennbetrag)] [(mit Berechnungsbetrag)]

[Express Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des Basiswerts] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands] [(mit Nennbetrag)] [(mit Berechnungsbetrag)]

[Express Plus Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des Basiswerts] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands] [(mit Nennbetrag)] [(mit Berechnungsbetrag)]

[Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag] [(Memory)] [(Relax)] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des Basiswerts] [mit Barausgleich oder mit

VIII. Formular für die Endgültigen Bedingungen

physischer Lieferung eines Liefergegenstands] [(mit Nennbetrag)] [(mit Berechnungsbetrag)]

[Best Express Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung] [(mit Nennbetrag)] [(mit Berechnungsbetrag)]

[Best Express Plus Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung] [(mit Nennbetrag)] [(mit Berechnungsbetrag)]

[Reverse Convertible Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des Basiswerts] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands] [(mit Nennbetrag)] [(mit Berechnungsbetrag)]

[Express Reverse Convertible Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des Basiswerts] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands] [(mit Nennbetrag)] [(mit Berechnungsbetrag)]

[Barrier Reverse Convertible Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des Basiswerts] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands] [(mit Nennbetrag)] [(mit Berechnungsbetrag)]

[Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des Basiswerts] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands] [(mit Nennbetrag)] [(mit Berechnungsbetrag)]

[Twin-Win Wertpapiere] [mit bedingtem variablen zusätzlichen Betrag] [mit bedingtem festen zusätzlichen Betrag] [(mit Nennbetrag)] [(mit Berechnungsbetrag)]

[Twin-Win Cap Wertpapiere] [mit bedingtem variablen zusätzlichen Betrag] [mit bedingtem festen zusätzlichen Betrag] [(mit Nennbetrag)] [(mit Berechnungsbetrag)]

[Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere] [(mit Nennbetrag)] [(mit Berechnungsbetrag)]

[Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des Basiswerts] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands] [(mit Nennbetrag)] [(mit Berechnungsbetrag)]

[Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des Basiswerts] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands] [(mit Nennbetrag)] [(mit Berechnungsbetrag)]

VIII. Formular für die Endgültigen Bedingungen

[Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des Basiswerts] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands] [(mit Nennbetrag)] [(mit Berechnungsbetrag)]

[Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des Basiswerts] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands] [(mit Nennbetrag)] [(mit Berechnungsbetrag)]

[(Non-Quanto Wertpapiere)] [(Quanto Wertpapiere)] [(Compo Wertpapiere)]

Angebot und Verkauf der Wertpapiere

Angaben zum Angebot:

[Im Fall von Wertpapieren, die nicht öffentlich angeboten werden sollen:

Nicht anwendbar. Die WERTPAPIERE sollen zum Handel an einem regulierten Markt zugelassen werden.]

[Im Fall von Wertpapieren, ohne Zeichnungsfrist:

[Ab dem [Datum einfügen] (der "[TAG DES ERSTEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS]" ["BEGINN DES NEUEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS"])) werden die in diesen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN beschriebenen WERTPAPIERE fortlaufend zum Kauf angeboten.]

[Im Fall von Wertpapieren, mit Zeichnungsfrist:

Die WERTPAPIERE werden ab dem [Datum einfügen] (der "[TAG DES ERSTEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS]") im Rahmen einer ZEICHNUNGSFRIST zum Kauf angeboten.

[Nach Abschluss der ZEICHNUNGSFRIST, werden die WERTPAPIERE weiterhin fortlaufend zum Kauf angeboten.]]

[Das öffentliche Angebot kann von der EMITTENTIN jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.]

Angaben zur Zeichnungsfrist:

ZEICHNUNGSFRIST: [Anfangsdatum der Zeichnungsfrist einfügen] bis [Enddatum der Zeichnungsfrist einfügen] [(ggf. Uhrzeit einfügen)].]

[Mindestbetrag für eine Zeichnung: *[einfügen]*]

[Höchstbetrag für eine Zeichnung: *[einfügen]*]]⁵⁴

Emissionstag der Wertpapiere:

*[Emissionstag einfügen]*⁵⁵

[Der EMISSIONSTAG für jedes WERTPAPIER ist in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben.]

Emissionsvolumen der Wertpapiere:

Das EMISSIONSVOLUMEN der *[einzelnen]* Serie[n], die im Rahmen dieser ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN *[angeboten]* *[begeben]* und in ihnen beschrieben *[wird]**[werden]*, ist in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben.

Das EMISSIONSVOLUMEN der *[einzelnen]* Tranche[n], die im Rahmen dieser ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN *[angeboten]* *[begeben]* und in ihnen beschrieben *[wird]**[werden]*, ist in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben.

Potentielle Investoren, Angebotsländer

[Die WERTPAPIERE werden *[qualifizierten Anlegern]**[,]* *[und/oder]* *[Privatkunden]* *[und/oder]* *[institutionellen Anlegern]* *[im Wege eines öffentlichen Angebots]* *[durch Finanzintermediäre]*] angeboten.]

[Das *[öffentliche]* Angebot der WERTPAPIERE erfolgt in *[Deutschland]**[,]* *[und]* *[Luxemburg]* *[und]* *[Österreich]*.]

Lieferung der Wertpapiere:

[Falls die WERTPAPIERE gegen Zahlung geliefert werden, gilt Folgendes:]

⁵⁴ Diese Angabe kann im Fall von WERTPAPIEREN ohne ZEICHNUNGSFRIST entfallen.

⁵⁵ Sofern die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN nur eine Serie von WERTPAPIEREN umfassen oder der EMISSIONSTAG für alle Serien von WERTPAPIEREN identisch ist, einfügen. Andernfalls wird der EMISSIONSTAG für jede Serie von WERTPAPIEREN in Teil B – Produkt und Basiswertdaten der WERTPAPIERBEDINGUNGEN angegeben.

Lieferung gegen Zahlung]

[Falls die WERTPAPIERE frei von Zahlung geliefert werden, gilt Folgendes:

Lieferung frei von Zahlung]

[Andere Zahlungs- und Lieferverfahren einfügen]

Weitere Angaben zum Angebot und Verkauf der Wertpapiere

[Die kleinste übertragbare Einheit ist *[Kleinste übertragbare Einheit einfügen].*]

[Die kleinste handelbare Einheit ist *[Kleinste handelbare Einheit einfügen].*]

[Ggf. weitere Informationen darüber einfügen, wie die Wertpapiere erworben werden können]

[Nicht anwendbar]

Emissionspreis der Wertpapiere, Kosten

Emissionspreis der Wertpapiere[, Preisbildung]:

[[ERWARTETER] EMISSIONSPREIS: *[(Erwarteten) Emissionspreis einfügen]]*⁵⁶

[[Für alle innerhalb der ZEICHNUNGSFRIST gezeichneten und nach Ende der ZEICHNUNGSFRIST zugeteilten WERTPAPIERE ist der] [Der] [ERWARTETE] EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER [ist] in § 1 der PRODUKT- und BASISWERTDATEN angegeben.]⁵⁷

[Der EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER wird von der EMITTENTIN am *[einfügen]* [auf Grundlage der Produktparameter und der aktuellen Marktlage (insbesondere Kurs des BASISWERTS, implizite Volatilität des BASISWERTS, Zinsen, Dividendenschätzungen, Leihgebühren) bestimmt] *[Andere Methode der Preisermittlung einfügen].*]⁵⁸

⁵⁶ Sofern die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN nur eine Serie von WERTPAPIEREN umfassen, einfügen. Andernfalls wird der EMISSIONSPREIS in Teil B – Produkt und Basiswertdaten der WERTPAPIERBEDINGUNGEN angegeben.

⁵⁷ Sofern die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN mehrere Serien von WERTPAPIEREN umfassen (sogenannte Multi-Serien-Emission), einfügen.

⁵⁸ Falls der EMISSIONSPREIS zum Zeitpunkt der Erstellung der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN noch nicht festgelegt worden ist, einfügen.

VIII. Formular für die Endgültigen Bedingungen

[Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der EMITTENTIN gestellten Verkaufspreis (Briefkurs).]

[Der EMISSIONSPREIS [und der laufende Angebotspreis] der WERTPAPIERE werden nach ihrer Bestimmung [auf den Internetseiten der Wertpapierbörsen, an denen die WERTPAPIERE gehandelt werden,] [und] [unter [*Internetseite einfügen*]] veröffentlicht. Anstelle dieser Internetseite(n) kann die EMITTENTIN eine entsprechende Nachfolgesite bereitstellen, die durch Mitteilung nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN bekannt gegeben wird.]⁵⁹

Verkaufsprovision:

[Nicht anwendbar] [Im EMISSIONSPREIS ist ein Ausgabeaufschlag von [*einfügen*]] enthalten.]

Sonstige Provisionen, Kosten und Ausgaben:

[Nicht anwendbar] [*Einzelheiten zu sonstigen Provisionen, Kosten und Ausgaben (beispielsweise Kosten von Dritten) einfügen*] [Die produktspezifischen Einstiegskosten, die im EMISSIONSPREIS enthalten sind, [betragen [ca.] [*Einzelheiten einfügen*]] [sind für jede Serie von WERTPAPIEREN in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben].] [Die Zuwendungen, die im EMISSIONSPREIS enthalten sind, [betragen [bis zu]: [*Einzelheiten einfügen*]] [sind für jede Serie von WERTPAPIEREN in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben].]

Zulassung zum Handel und Börsennotierung:

Zulassung zum Handel

[Falls eine Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel beantragt wurde oder beantragt werden soll, gilt Folgendes:

Die Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel [wurde] [wird] an den folgenden Märkten beantragt:

[*Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen*]

Die WERTPAPIERE [wurden] [werden voraussichtlich] zum [*Voraussichtlichen Tag einfügen*] zugelassen.]]

⁵⁹ Falls der EMISSIONSPREIS zum Zeitpunkt der Erstellung der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN noch nicht festgelegt worden ist, einfügen.

VIII. Formular für die Endgültigen Bedingungen

[Falls die WERTPAPIERE bereits zum Handel zugelassen sind, gilt Folgendes:]

Die WERTPAPIERE sind bereits zum Handel an den folgenden Märkten zugelassen:

[Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen]]

[Falls Wertpapiere derselben Gattung wie die öffentlich angebotenen oder zum Handel zuzulassenden WERTPAPIERE bereits zum Handel an einem geregelten Markt, Drittlandsmarkt oder Multilateralen Handelssystem zugelassen sind, gilt Folgendes:]

Nach Kenntnis der EMITTENTIN sind WERTPAPIERE derselben Gattung wie die anzubietenden oder zum Handel zuzulassenden WERTPAPIERE bereits an den folgenden geregelten Märkten, Drittlandsmärkten oder Multilateralen Handelssystemen zum Handel zugelassen:

[Maßgebliche geregelte Märkte, Drittlandsmärkte oder Multilaterale Handelssysteme einfügen]]

[Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.]

[Geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel und geschätzte Nettoerlöse der Emission/des Angebots:]⁶⁰

Die geschätzten Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel [betragen [ca.] [Einzelheiten einfügen] [und die geschätzten Nettoerlöse [betragen [ca.] [Einzelheiten einfügen]].]

Börsennotierung

[Ein Antrag auf Notierungsaufnahme [wird] [wurde] für die WERTPAPIERE an den folgenden Börsen, Märkten oder Handelssystemen gestellt:

[Maßgebliche(n) Börse(n), Markt/Märkte oder Handelssystem(e) einfügen]

[Die Notierung [wurde] [wird voraussichtlich] mit Wirkung zum [Voraussichtlichen Tag einfügen] aufgenommen.]]

[Nach Kenntnis der EMITTENTIN werden die WERTPAPIERE bereits an folgenden Märkten, Börsen oder Handelssystemen gehandelt:

[Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen]]

⁶⁰ Einzufügen, wenn es sich um Wertpapiere mit einer Mindeststückelung von 100.000 Euro handelt.

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

[Wenn eine generelle Zustimmung erteilt wird, gilt Folgendes:]

Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch alle Finanzintermediäre zu (sog. generelle Zustimmung).

Angebotsfrist:

Die Zustimmung wird erteilt für die folgende ANGEBOTSFRIST:

[Angebotsfrist einfügen, für die die Zustimmung erteilt wird] [Die Dauer der Gültigkeit des BASISPROSPEKTS].

Angebotsländer:

Die Zustimmung wird erteilt für die folgenden ANGEBOTSLÄNDER:

[Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich]

[Wenn eine individuelle Zustimmung erteilt wird, gilt Folgendes:]

Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch die folgenden Finanzintermediäre zu (sog. individuelle Zustimmung):

[Namen und Anschrift(en) einfügen].

Angebotsfrist:

Die Zustimmung wird erteilt für die folgende ANGEBOTSFRIST:

[Angebotsfrist einfügen, für die die Zustimmung erteilt wird] [Die Dauer der Gültigkeit des BASISPROSPEKTS].

Angebotsländer:

[Namen und Anschrift(en) einfügen] [Den genannten Finanzintermediären] wird eine individuelle Zustimmung zu einem späteren Weiterverkauf oder einer endgültigen Platzierung der

WERTPAPIERE für [die Bundesrepublik Deutschland][,] [und] [das Großherzogtum Luxemburg] [und] [die Republik Österreich] erteilt.]⁶¹

Bedingungen für die Zustimmung:

Die Zustimmung der EMITTENTIN zur Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN steht unter der Bedingung, dass

- (i) jeder Finanzintermediär alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und sich an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält und
- (ii) die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS nicht widerrufen wurde.

[(iii) Die Zustimmung der EMITTENTIN zur Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich verpflichtet, die investimentrechtlichen Informations- und Hinweispflichten in Bezug auf den BASISWERT bzw. seine Bestandteile einzuhalten. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Webseite (Internetseite) veröffentlicht, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung der EMITTENTIN und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.]

[(●) Die Zustimmung der EMITTENTIN zur Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der WERTPAPIERE verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Webseite (Internetseite) veröffentlicht, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung der EMITTENTIN und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.]

[Wenn keine Zustimmung erteilt wird, gilt Folgendes:

Nicht anwendbar. Eine Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN durch Finanzintermediäre wird nicht erteilt.]

⁶¹ Diesen Absatz ggf. für einzelne Finanzintermediäre wiederholen.

Zusätzliche Angaben:

[Zusätzliche Informationen in Bezug auf den Basiswert und ggf. Quelle einfügen, von der zusätzliche Informationen in Bezug auf den Basiswert bzw. den Referenzsatz bezogen werden können, einschließlich der Quelle(n) von Angaben von Seiten Dritter und der Angabe, ob diese Informationen kostenlos verfügbar sind]

[Nicht anwendbar]

ABSCHNITT B – BEDINGUNGEN

Teil A - Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

[Im Fall von nicht-konsolidierten Allgemeinen Bedingungen, sind die maßgeblichen Platzhalter zu vervollständigen und die maßgeblichen Optionen auszuwählen:]

Form, Clearing System[, Verwahrung][, Registerführende Stelle]

Art der Wertpapiere: [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] [mit Nennbetrag]
[mit Berechnungsbetrag]

Form der Wertpapiere: [Wertpapiere mit Globalurkunde] [Elektronische Wertpapiere in der Form von Zentralregisterwertpapieren]

Ersetzung durch [eine Globalurkunde] [elektronische Wertpapiere]: [Nicht anwendbar] [Anwendbar]

Hauptzahlstelle: [UniCredit Bank GmbH, Arabellastraße 12, 81925 München] [Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen]

Berechnungsstelle: [UniCredit Bank GmbH, Arabellastraße 12, 81925 München] [Name und Adresse einer anderen Berechnungsstelle einfügen]

[Verwahrung: [Clearstream Banking AG]
[andere(s) Clearing System(e) einfügen]
[(Website: [einfügen])]]

IX. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN, DIE MITTELS VERWEIS IN DIESE WERTPAPIERBESCHREIBUNG EINBEZOGEN WER- DEN

Gemäß Artikel 8 (11) der PROSPEKT-VERORDNUNG kann die EMITTENTIN unter dem BASISPROSPEKT das öffentliche Angebot von WERTPAPIEREN, das unter dem VORGÄNGER-BASISPROSPEKT eröffnet wurde, nach Ablauf der Gültigkeit des VORGÄNGER-BASISPROSPEKTS aufrechterhalten. Siehe dazu auch Abschnitt *III.E.3 Aufrechterhaltung von öffentlichen Angeboten von Wertpapieren, die auf Grundlage eines Vorgänger-Basisprospekts eröffnet wurden*. Ausschließlich aus diesem Grund wird das Muster der Endgültigen Bedingungen bzw. das Formular für die Endgültigen Bedingungen, das auf den nachfolgend genannten Seiten des jeweiligen VORGÄNGER-BASISPROSPEKTS enthalten ist, an dieser Stelle mittels Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen:

- Das Muster der Endgültigen Bedingungen, das auf den Seiten 409 bis 419 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 12. Dezember 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II enthalten ist;
- Das Muster der Endgültigen Bedingungen, das auf den Seiten 450 bis 460 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 1. Dezember 2020 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II enthalten ist.
- Das Formular für die Endgültigen Bedingungen, das auf den Seiten 516 bis 527 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 1. Dezember 2021 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II enthalten ist.
- Das Formular für die Endgültigen Bedingungen, das auf den Seiten 549 bis 561 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 28. November 2022 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II enthalten ist.
- Das Formular für die Endgültigen Bedingungen, das auf den Seiten 564 bis 576 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 15. November 2023 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II enthalten ist.

Das jeweilige Muster der Endgültigen Bedingungen bzw. das jeweilige Formular für die Endgültigen Bedingungen ist ausschließlich im Zusammenhang mit den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ANGEBOT zu lesen und wird nicht für die Erstellung neuer ENDGÜLTIGER BEDINGUNGEN unter dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG verwendet.

**IX. Formular für die Endgültigen Bedingungen, die
mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung
einbezogen werden**

Eine Liste, die sämtliche Angaben enthält, die im Wege des Verweises in diese WERTPAPIER-BESCHREIBUNG einbezogen werden, befindet sich in Abschnitt *XII. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen* auf den Seiten 581 ff.

X. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

A. Einleitung

Die WERTPAPIERE können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Dies kann vor allem das Angebot, den Verkauf, das Halten und/oder die Lieferung von WERTPAPIEREN betreffen. Auch die Verbreitung, Verteilung, Veröffentlichung und der Besitz des BASISPROSPEKTS kann in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Personen, die Zugang zu den WERTPAPIEREN und/oder dem BASISPROSPEKT erhalten, sind aufgefordert, sich selbst über derartige Beschränkungen zu informieren und sie einzuhalten.

Mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und/oder der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN in der Bundesrepublik Deutschland und in den anderen ANGEBOTSLÄNDERN hat die EMITTENTIN keinerlei Maßnahmen ergriffen, um das Angebot, den Vertrieb oder Besitz der WERTPAPIERE oder die Verbreitung, Verteilung oder Veröffentlichung von Angebotsunterlagen in Bezug auf die WERTPAPIERE in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen.

Die WERTPAPIERE und der BASISPROSPEKT dürfen in einer Rechtsordnung nur verbreitet, verteilt und veröffentlicht werden, soweit dies in Übereinstimmung mit den dort geltenden Rechtsvorschriften erfolgt und soweit der EMITTENTIN diesbezüglich keine Verpflichtungen entstehen. Insbesondere darf der BASISPROSPEKT von niemandem für ein Angebot oder eine Werbung verwendet werden:

- in einem Land, in dem das Angebot oder die Werbung nicht gestattet ist, und/oder
- gegenüber einer Person, an die ein solches Angebot oder eine solche Werbung rechtmäßiger Weise nicht erfolgen darf.

Weder der BASISPROSPEKT noch etwaige NACHTRÄGE noch die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person zum Kauf von WERTPAPIEREN dar und sollten nicht als eine Empfehlung der EMITTENTIN angesehen werden, WERTPAPIERE zu kaufen.

B. Vereinigte Staaten von Amerika

Der BASISPROSPEKT ist nicht für die Verwendung in den Vereinigten Staaten von Amerika vorgesehen und darf nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika geliefert werden.

Die WERTPAPIERE wurden und werden auch künftig nicht gemäß dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz von 1933, in der jeweils geltenden Fassung, (der "SECURITIES ACT") registriert. Die WERTPAPIERE dürfen auch nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten von US-Personen angeboten oder verkauft werden. Dies gilt nicht, wenn dies im Rahmen einer Befreiung von den Registrierungspflichten gemäß dem SECURITIES ACT erfolgt. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben jeweils die Bedeutung, die ihnen in der REGULATION S des SECURITIES ACT, in der jeweils geltenden Fassung, ("REGULATION S") zugewiesen wird.

Die WERTPAPIERE unterliegen bestimmten Voraussetzungen des US-Steuerrechts und dürfen, von bestimmten Ausnahmen abgesehen, nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien oder Besitzungen oder US-Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben jeweils die Bedeutung, die ihnen im US-Bundessteuergesetz von 1986, in der jeweils geltenden Fassung, (*Internal Revenue Code*) und in den in dessen Rahmen erlassenen Verordnungen zugewiesen wird.

Dementsprechend dürfen die WERTPAPIERE innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an, für Rechnung oder zugunsten von US-Personen nicht angeboten, verkauft oder geliefert werden.

Jede Ausgabe von indexbezogenen WERTPAPIEREN kann zudem zusätzlichen US-Verkaufsbeschränkungen unterliegen, die gegebenenfalls als Emissions- und Verkaufsbedingungen für die betreffenden WERTPAPIERE gelten.

XI. HINWEISE ZUR BESTEUERUNG DER WERTPAPIERE

Warnhinweis: Interessierte Anleger sollten beachten, dass sich:

- die Steuergesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland, in der die EMITTENTIN ansässig ist, und
- die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats, in dem der Anleger ansässig ist,

auf die Erträge aus den WERTPAPIEREN auswirken kann und dass diese im Zeitverlauf geändert werden kann.

Die EMITTENTIN übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Interessierten Anlegern wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung der Erträge aus den WERTPAPIEREN im Einzelfall beraten zu lassen.

XII. MITTELS VERWEIS IN DIESE WERTPAPIERBESCHREIBUNG EINBEZOGENE INFORMATIONEN

Die nachfolgend genannten Informationen werden auf den jeweils angegebenen Seiten in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG gemäß Artikel 19 Absatz 1 der PROSPEKT-VERORDNUNG mittels Verweis einbezogen und stellen einen Bestandteil dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG dar:

1. Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 29. August 2017 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz)¹:

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibung	S. 202 bis 279, S. 315 bis 363, S. 377 bis 406, S. 411 bis 435	S. 341 ff.
- Wertpapierbedingungen	S. 440 bis 461, S. 492 bis 531, S. 569 bis 606, S. 639 bis 679, S. 694 bis 711 S. 734 bis 748	S. 561 ff.

2. Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 06. August 2018 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz)²:

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibung	S. 245 bis 324, S. 361 bis 409,	S. 341 ff.

XII. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen

- Wertpapierbedingungen	S. 423 bis 453, S. 458 bis 482 S. 487 bis 515, S. 541 bis 576, S. 609 bis 641, S. 669 bis 704, S. 719 bis 736	S. 561 ff.
-------------------------	---	------------

3. **Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 07. Mai 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II³:**

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibung	S. 187 bis 374	S. 341 ff.
- Wertpapierbedingungen	S. 375 bis 537	S. 561 ff.

4. **Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 12. Dezember 2019 für Wertpapiere mit Single Basiswert (ohne Kapitalschutz) II³:**

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibung	S. 96 bis 236	S. 341 ff.
- Wertpapierbedingungen	S. 238 bis 403	S. 561 ff.
- Muster der Endgültigen Bedingungen	S. 409 bis 419	S. 576

5. **Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 1. Dezember 2020 für Wertpapiere mit Single Basiswert (ohne Kapitalschutz) II⁴:**

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibung	S. 101 bis 257	S. 341 ff.
- Wertpapierbedingungen	S. 260 bis 443	S. 561 ff.
- Muster der Endgültigen Bedingungen	S. 450 bis 460	S. 576

6. **Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 1. Dezember 2021 für Wertpapiere mit Single Basiswert (ohne Kapitalschutz) II⁵:**

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibungen	S. 112 bis 302	S. 341 ff.
- Wertpapierbedingungen	S. 305 bis 513	S. 561 ff.
- Formular für die Endgültigen Bedingungen	S. 516 bis 527	S. 576

7. **Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 28. November 2022 für Wertpapiere mit Single Basiswert (ohne Kapitalschutz) II⁶:**

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibungen	S. 122 bis 330	S. 341 ff.

XII. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen

- Wertpapierbedingungen	S. 331 bis 548	S. 561 ff.
- Formular für die Endgültigen Bedingungen	S. 549 bis 561	S. 576

8. Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 15. November 2023 für Wertpapiere mit Single Basiswert (ohne Kapitalschutz) II⁷:

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibungen	S. 129 bis 342	S. 341 ff.
- Wertpapierbedingungen	S. 345 bis 561	S. 561 ff.
- Formular für die Endgültigen Bedingungen	S. 564 bis 576	S. 576

9. Nachtrag vom 20. Dezember 2023 zum Basisprospekt der UniCredit Bank AG für die Wertpapierbeschreibung vom 15. November 2023 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II⁷:

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- C. Additional changes to the Base Prospectuses approved by BaFin; I. Wertpapierbeschreibung vom 15. November 2023 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II unter dem Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme	S. 11	S. 341 ff. S. 561 ff. S. 576

¹ Das Dokument wurde von der BaFin gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2017) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen.

XII. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen

- ² Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2018) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen.
- ³ Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2019) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen.
- ⁴ Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2020) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen.
- ⁵ Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2021) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen.
- ⁶ Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2022) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen.
- ⁷ Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2023) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen.

Diejenigen Teile der vorstehenden Dokumente, die nicht per Verweis einbezogen werden, sind für den Anleger nicht relevant oder an anderer Stelle im BASISPROSPEKT enthalten.

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichem Angebot**

XIII. LISTE DER WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT

Zum Datum dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG handelt es sich bei den WERTPAPIEREN MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT um die WERTPAPIERE, die in der nachfolgenden Liste genannt sind:

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HD5VVZ5	DE000HD5VVY8	DE000HVB6LX9	DE000HD6BXZ1	DE000HVB4ZZ9	DE000HV4Y2R3	DE000HVB5LB7	DE000HVB8CF1	DE000HVB6L87	DE000HVB5VH3
DE000HVB4Z91	DE000HVB84E0	DE000HVB8BB2	DE000HV4XZ20	DE000HVB84F7	DE000HV4XPP5	DE000HV4XS29	DE000HV4XPN0	DE000HVB8KU3	DE000HVB7DS4
DE000HVB74S1	DE000HV4Y0A3	DE000HV4Y0D7	DE000HV4Y0B1	DE000HV4Y0C9	DE000HV4XGL3	DE000HV4XGJ7	DE000HV4XMZ1	DE000HV4Y2V5	DE000HVB80N9
DE000HVB87M6	DE000HVB6242	DE000HVB6RW8	DE000HVB7LG2	DE000HVB8C86	DE000HV4XK50	DE000HV4Y5L9	DE000HV4Y5H7	DE000HVB8GN6	DE000HVB8H40
DE000HV4XK68	DE000HV4XV32	DE000HV4XRN6	DE000HV4XTQ5	DE000HVB8B46	DE000HVB8NH4	DE000HV4XRP1	DE000HV4XRM8	DE000HVB8446	DE000HVB8156
DE000HVB8KB3	DE000HV4XP06	DE000HV4XTR3	DE000HV4XS03	DE000HVB8G09	DE000HV4Y074	DE000HVB7VX6	DE000HVB7YG5	DE000HV4XXY1	DE000HV4XP30
DE000HVB8L44	DE000HVB8G17	DE000HV4XKA8	DE000HV4XRJ4	DE000HVB8NY9	DE000HV4XP22	DE000HV4XRK2	DE000HV4XP14	DE000HVB8JM2	DE000HV4Y1K0
DE000HV4Y199	DE000HVB7MR7	DE000HVB7DT2	DE000HV4Y2E1	DE000HV4Y439	DE000HV4Y421	DE000HV4XM66	DE000HVB8NF8	DE000HV4XWJ4	DE000HV4XWH8
DE000HV4XQ39	DE000HVB8NG6	DE000HV4XQM0	DE000HV4XQ21	DE000HVB8M76	DE000HV4XM58	DE000HV4XPD1	DE000HV4XU17	DE000HV4XU09	DE000HV4XPE9
DE000HV4XTN2	DE000HVB8MT1	DE000HV4XQ62	DE000HV4XJC6	DE000HV4Y3G4	DE000HV4Y3H2	DE000HVB8FS7	DE000HV4Y2N2	DE000HV4Y2P7	DE000HVB7CT4
DE000HV4XX48	DE000HVB8P32	DE000HVB8D02	DE000HV4XLE8	DE000HVB8KP3	DE000HV4XX55	DE000HV4XT36	DE000HVB8MQ7	DE000HVB8CZ9	DE000HVB8FT5
DE000HV4XYF8	DE000HV4XJD4	DE000HVB8EZ5	DE000HV4XLD0	DE000HV4XVA5	DE000HV4Y009	DE000HVB8MR5	DE000HVB8KN8	DE000HV4XT28	DE000HV4XYG6
DE000HVB8P40	DE000HVB8F00	DE000HV4XQW9	DE000HV4XQV1	DE000HVB8G90	DE000HV4Y017	DE000HV4XV99	DE000HVB8GA3	DE000HV4XNV8	DE000HV4XNU0
DE000HD898X8	DE000HD1QRU3	DE000HC3MJ16	DE000HC3MJA8	DE000HC3MJH3	DE000HC3MJL5	DE000HC3MJV4	DE000HC3MJW2	DE000HC53EA7	DE000HC53EB5
DE000HC6GRD0	DE000HC6SX76	DE000HC6SYF6	DE000HC6ULV6	DE000HC6UM42	DE000HC6UMN1	DE000HC6UMX0	DE000HC6UMY8	DE000HC6UN09	DE000HC6UN17
DE000HC6UN90	DE000HC6UNA6	DE000HC6UNB4	DE000HC6UP49	DE000HC6UQK8	DE000HC6URB5	DE000HC6URF6	DE000HC6URP5	DE000HC6URU5	DE000HC6US46
DE000HC6US53	DE000HC6US87	DE000HC6USA5	DE000HC6UEH0	DE000HC6UEP3	DE000HC6UF90	DE000HC6UFS4	DE000HC6UFT2	DE000HC6UFV8	DE000HC6UFY2
DE000HC6UG32	DE000HC6UGC6	DE000HC6UGK9	DE000HC6UGN3	DE000HC6UHH3	DE000HC6UJ21	DE000HC6UJB2	DE000HC6UJD8	DE000HC6UK69	DE000HC6UKG9
DE000HC6UAR7	DE000HC6UAT3	DE000HC6UAU1	DE000HC6UAY3	DE000HC6UBB9	DE000HC7JMD3	DE000HC7JNZ4	DE000HC7JP50	DE000HC7JQY0	DE000HC7JR90
DE000HC7KJ71	DE000HC7KJ89	DE000HC7KJ97	DE000HC7KJA3	DE000HC7KJC9	DE000HC7KJD7	DE000HC7JRW2	DE000HC7JSK5	DE000HC7JSL3	DE000HC7JSM1
DE000HC7JSN9	DE000HC7JSW0	DE000HC7JSX8	DE000HC7JSY6	DE000HC7JSZ3	DE000HC7JT07	DE000HC7JT15	DE000HC7JTN7	DE000HC7JTV0	DE000HC7JTX6
DE000HC7JUC8	DE000HC7JUM7	DE000HC7JUN5	DE000HC7JUQ8	DE000HC7JUT2	DE000HC7JVC6	DE000HC7JVK9	DE000HC7JVL7	DE000HC7JVM5	DE000HC7JVU8
DE000HC7JVV6	DE000HC7JWB6	DE000HC7JWC4	DE000HC7JWV4	DE000HC7JWW2	DE000HC7JWY8	DE000HC7KQ72	DE000HC7KQ80	DE000HC7KQ98	DE000HC7KQA8
DE000HC7KQB6	DE000HC7M2D4	DE000HC7M2E2	DE000HC7M2G7	DE000HC7M2H5	DE000HC7M2J1	DE000HC7M2K9	DE000HC7M2L7	DE000HC7M2M5	DE000HC7M2N3
DE000HC7M2U8	DE000HC7M2V6	DE000HC7M2W4	DE000HC7M2X2	DE000HC7M2Y0	DE000HC7M307	DE000HC7M315	DE000HC7M323	DE000HC7M331	DE000HC7M349

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HC7M364	DE000HC7M3G5	DE000HC7M3H3	DE000HC7M3J9	DE000HC7M3K7	DE000HC7M3M3	DE000HC7M3R2	DE000HC7M3S0	DE000HC7M3U6	DE000HC7M3V4
DE000HC7M3W2	DE000HC7M448	DE000HC7M455	DE000HC7M463	DE000HC7M497	DE000HC7M4A6	DE000HC7M4B4	DE000HC7M4C2	DE000HC7M4D0	DE000HC7M4E8
DE000HC7M4F5	DE000HC7M4G3	DE000HC7M4H1	DE000HC7M4J7	DE000HC7M4K5	DE000HC7M4L3	DE000HC7M4M1	DE000HC7M4N9	DE000HC7M4P4	DE000HC7M4Q2
DE000HC7M4R0	DE000HC7M4S8	DE000HC7M4T6	DE000HC7M4U4	DE000HC7M4V2	DE000HC7M4W0	DE000HC7M4X8	DE000HC7M505	DE000HC7M513	DE000HC7M539
DE000HC7M5H8	DE000HC7M5N6	DE000HC7M5Q9	DE000HC7M5S5	DE000HC7M5T3	DE000HC7M5U1	DE000HC7M5V9	DE000HC7M5W7	DE000HC7M646	DE000HC7M687
DE000HC7M6A1	DE000HC7M6G8	DE000HC7M6K0	DE000HC7M6M6	DE000HC7M6P9	DE000HC7M6Q7	DE000HC7M6R5	DE000HC7M6W5	DE000HC7M6X3	DE000HC7M6Z8
DE000HC7M703	DE000HC7M745	DE000HC7M778	DE000HC7M7B7	DE000HC7M7H4	DE000HC7M7J0	DE000HC7M7K8	DE000HC7M7N2	DE000HC7M7Q5	DE000HC7M7R3
DE000HC7M7S1	DE000HC7M7V5	DE000HC7MTE0	DE000HC7MTF7	DE000HC7MTG5	DE000HC7MTH3	DE000HC7MTM3	DE000HC7MTN1	DE000HC7MTU6	DE000HC7MTV4
DE000HC7MTX0	DE000HC7MTY8	DE000HC7MU09	DE000HC7MU41	DE000HC7MUP4	DE000HC7MUS8	DE000HC7MUU4	DE000HC7MUV2	DE000HC7MUW0	DE000HC7MV32
DE000HC7MVJ5	DE000HC7MVK3	DE000HC7MVN7	DE000HC7MVP2	DE000HC7MVR8	DE000HC7MVS6	DE000HC7MVV0	DE000HC7MVW8	DE000HC7MVX6	DE000HC7MUY4
DE000HC7MVZ1	DE000HC7MW31	DE000HC7MW64	DE000HC7MW72	DE000HC7MW80	DE000HC7MW98	DE000HC7MWA2	DE000HC7MWB0	DE000HC7MWC8	DE000HC7MWD6
DE000HC7MWE4	DE000HC7MWF1	DE000HC7MWG9	DE000HC7MWH7	DE000HC7MWJ3	DE000HC7MWK1	DE000HC7MWL9	DE000HC7MWS4	DE000HC7MWT2	DE000HC7MWU0
DE000HC7MWW6	DE000HC7MWX4	DE000HC7MWY2	DE000HC7MWZ9	DE000HC7MX06	DE000HC7MX14	DE000HC7MXF9	DE000HC7MXJ1	DE000HC7MXY0	DE000HC7MXZ7
DE000HC7MY05	DE000HC7MY13	DE000HC7MY21	DE000HC7MYL5	DE000HC7MYP6	DE000HC7MYX0	DE000HC7MYZ5	DE000HC7MZB3	DE000HC7MZC1	DE000HC7MZD9
DE000HC7MZE7	DE000HC7MZF4	DE000HC7MZH0	DE000HC7MZJ6	DE000HC7MZK4	DE000HC7MZL2	DE000HC7MZM0	DE000HC7MZP3	DE000HC7MZQ1	DE000HC7MZR9
DE000HC7MZS7	DE000HC7MZT5	DE000HC7MZU3	DE000HC7MZV1	DE000HC7MZW9	DE000HC7MZX7	DE000HC7MZY5	DE000HC7MZZ2	DE000HC7N008	DE000HC7N016
DE000HC7N024	DE000HC7N032	DE000HC7LZN0	DE000HC7LZP5	DE000HC7LZR1	DE000HC7LZS9	DE000HC7LZU5	DE000HC7LZV3	DE000HC7LZW1	DE000HC7LZX9
DE000HC7LZY7	DE000HC7LZZ4	DE000HC7M000	DE000HC7M018	DE000HC7M042	DE000HC7M059	DE000HC7M083	DE000HC7M091	DE000HC7M0A4	DE000HC7QEB9
DE000HC7QEC7	DE000HC7QED5	DE000HC7QEE3	DE000HC7QEH6	DE000HC7QEJ2	DE000HC7QEK0	DE000HC7QEL8	DE000HC7QEM6	DE000HC7QEN4	DE000HC7QEP9
DE000HC7QEQ7	DE000HC7QES3	DE000HC7QET1	DE000HC7QEU9	DE000HC7QEV7	DE000HC7QEW5	DE000HC7QGT6	DE000HC7QGU4	DE000HC7QH28	DE000HC7QH36
DE000HC7QH44	DE000HC7QH69	DE000HC7QH85	DE000HC7QHA4	DE000HC7QHG1	DE000HC7QHH9	DE000HC7QHK3	DE000HC7QHL1	DE000HC7QHN7	DE000HC7QHP2
DE000HC7QHZ1	DE000HC7QJ34	DE000HC7QJ42	DE000HC7QJ59	DE000HC7QJ83	DE000HC7QJ91	DE000HC7QJA0	DE000HC7QJB8	DE000HC7QJC6	DE000HC7QJD4
DE000HC7QJJ1	DE000HC7QJK9	DE000HC7QJL7	DE000HC7QJP8	DE000HC7QJR4	DE000HC7QJS2	DE000HC7QJV6	DE000HC7QJW4	DE000HC7QJX2	DE000HC7QJY0
DE000HC7QK23	DE000HC7QK80	DE000HC7QKC4	DE000HC7QKD2	DE000HC7QKE0	DE000HC7QKF7	DE000HC7QKM3	DE000HC7QKZ5	DE000HC7QL14	DE000HC7QL22
DE000HC7QL30	DE000HC7QL48	DE000HC7QL55	DE000HC7QL63	DE000HC7QL71	DE000HC7QL97	DE000HC7QLA6	DE000HC7QLB4	DE000HC7QLE8	DE000HC7QLH1
DE000HC7QLJ7	DE000HC7QLL3	DE000HC7QLM1	DE000HC7QLN9	DE000HC7QLP4	DE000HC7QLS8	DE000HC7QM05	DE000HC7QM13	DE000HC7QM21	DE000HC7QM39
DE000HC7QM62	DE000HC7QM88	DE000HC7QM96	DE000HC7QMD8	DE000HC7QME6	DE000HC7QMF3	DE000HC7QMJ5	DE000HC7QMN7	DE000HC7QMP2	DE000HC7QMR8
DE000HC7QMT4	DE000HC7QMX6	DE000HC7QMY4	DE000HC7QMZ1	DE000HC7QN12	DE000HC7QN46	DE000HC7QN53	DE000HC7QN79	DE000HC7QNB0	DE000HC7QNF1
DE000HC7QNG9	DE000HC7QNH7	DE000HC7QNK1	DE000HC7QNN5	DE000HC7QNP0	DE000HC7QNZ9	DE000HC7QP44	DE000HC7QP51	DE000HC7QP69	DE000HC7QP85
DE000HC7QPE9	DE000HC7QPH2	DE000HC7QPK6	DE000HC7QPP5	DE000HC7QPQ3	DE000HC7QPS9	DE000HC7TSB3	DE000HC7TSL2	DE000HC7TSX7	DE000HC7TSY5
DE000HC7TT05	DE000HC7TT21	DE000HC7TT47	DE000HC7TT54	DE000HC7TT62	DE000HC7TT70	DE000HC7TT88	DE000HC7TTA3	DE000HC7TTB1	DE000HC7TTW7

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HC7TUC7	DE000HC7TUF0	DE000HC7TZD4	DE000HC7TZW4	DE000HC7U0J5	DE000HC7XT82	DE000HC7XUM8	DE000HC7XVM6	DE000HC7XVN4	DE000HC7XVP9
DE000HC7XVQ7	DE000HC7XVR5	DE000HC7XVY1	DE000HC7XW04	DE000HC7XW12	DE000HC7XWA9	DE000HC7XWB7	DE000HC7XWC5	DE000HC7XWD3	DE000HC7XWE1
DE000HC7XWG6	DE000HC7XWJ0	DE000HC7XWK8	DE000HC7XWL6	DE000HC7XWN2	DE000HC7XWT9	DE000HC7XWU7	DE000HC7XWV5	DE000HC7XWW3	DE000HC7XWZ6
DE000HC7XX03	DE000HC7XX11	DE000HC7XX29	DE000HC7XX52	DE000HC7XX60	DE000HC7XX86	DE000HC7XXL4	DE000HC7XXM2	DE000HC7XXP5	DE000HC7XXQ3
DE000HC7XXR1	DE000HC7XXS9	DE000HC7XXT7	DE000HC7XXU5	DE000HC7XY28	DE000HC7XY36	DE000HC7XY44	DE000HC7XY77	DE000HC7XYX7	DE000HC7XYY5
DE000HC7XYZ2	DE000HC7XZ01	DE000HC7XZ19	DE000HC7XZ43	DE000HC7XZ50	DE000HC7XZ68	DE000HC7XZ76	DE000HC7XZ84	DE000HC7XZ92	DE000HC7XZB0
DE000HC7XZC8	DE000HC7XZE4	DE000HC7XZM7	DE000HC7XZN5	DE000HC7XZP0	DE000HC7XZQ8	DE000HC7XZU0	DE000HC7XZX4	DE000HC7XZY2	DE000HC7Y013
DE000HC7Y070	DE000HC7Y0B8	DE000HC7Y0D4	DE000HC7Y0E2	DE000HC7Y0F9	DE000HC7Y0N3	DE000HC7Y104	DE000HC7Y146	DE000HC7Y153	DE000HC7Y161
DE000HC7Y187	DE000HC7Y195	DE000HC7Y1A8	DE000HC7Y1B6	DE000HC7Y1U6	DE000HC7Y1X0	DE000HC7Y245	DE000HC7Y252	DE000HC7Y286	DE000HC7Y2J7
DE000HC7XLK1	DE000HC7XLL9	DE000HC7XLM7	DE000HC7XLN5	DE000HC7XLS4	DE000HC7XLT2	DE000HC7XLU0	DE000HC7XLV8	DE000HC7XLW6	DE000HC7XM89
DE000HC7XM97	DE000HC7XMB8	DE000HC7XMC6	DE000HC7XME2	DE000HC7XMF9	DE000HC7XMG7	DE000HC7XMJ1	DE000HC7XMK9	DE000HC7XML7	DE000HC7XMM5
DE000HC7XMN3	DE000HC7XMP8	DE000HC7XMQ6	DE000HC7XMR4	DE000HC7XMS2	DE000HC7XN39	DE000HC7XN47	DE000HC7XN62	DE000HC7XNA8	DE000HC7XNB6
DE000HC7XND2	DE000HC7XNE0	DE000HC7Z8W6	DE000HC7Z8X4	DE000HC7Z903	DE000HC7Z911	DE000HC7Z945	DE000HC7Z9F9	DE000HC7Z9G7	DE000HC7Z9H5
DE000HC7Z9K9	DE000HC7Z9L7	DE000HC7Z9M5	DE000HC81D32	DE000HC81EG5	DE000HC83LX1	DE000HC83M05	DE000HC83M54	DE000HC83M62	DE000HC83MJ8
DE000HC83MK6	DE000HC83MN0	DE000HC83MP5	DE000HC83MW1	DE000HC83MX9	DE000HC83MY7	DE000HC85NV6	DE000HC87NX8	DE000HC87NY6	DE000HC87NZ3
DE000HC87P16	DE000HC87P24	DE000HC87P57	DE000HC87P65	DE000HC87P73	DE000HC87PD5	DE000HC87PG8	DE000HC87PH6	DE000HC8AWD9	DE000HC8B8D3
DE000HC8BAR3	DE000HC8BAS1	DE000HC8BAT9	DE000HC8BB46	DE000HC8B1C0	DE000HC8B233	DE000HC8B241	DE000HC8B3F9	DE000HC8B4D2	DE000HC8B5P3
DE000HC8APZ6	DE000HC8AQL4	DE000HC8C9A6	DE000HC8C9B4	DE000HC8C9F5	DE000HC8C9G3	DE000HC8C9Q2	DE000HC8C9R0	DE000HC8C9S8	DE000HC8G1V5
DE000HC8G4S5	DE000HC8HT24	DE000HC8J1J7	DE000HC8LFD1	DE000HC8LFE9	DE000HC8LFF6	DE000HC8LFG4	DE000HC8LFH2	DE000HC8LFJ8	DE000HC8LFK6
DE000HC8LFL4	DE000HC8LFM2	DE000HC8LFP5	DE000HC8Lfq3	DE000HC8LFS9	DE000HC8LGM0	DE000HC8LGY5	DE000HC8LGZ2	DE000HC8LH06	DE000HC8LH14
DE000HC8LH22	DE000HC8LH30	DE000HC8LH48	DE000HC8LH55	DE000HC8LH63	DE000HC8LH71	DE000HC8LH89	DE000HC8LH97	DE000HC8LHA3	DE000HC8LHL0
DE000HC8LJK8	DE000HC8LJL6	DE000HC8LJQ5	DE000HC8LK19	DE000HC8LKE9	DE000HC8LNW5	DE000HC8LPP4	DE000HC8LPR0	DE000HC8LPY6	DE000HC8LPZ3
DE000HC8LQ13	DE000HC8LQ21	DE000HC8LQ39	DE000HC8LQ54	DE000HC8LQ62	DE000HC8LQ70	DE000HC8LQ88	DE000HC8LQA4	DE000HC8LQB2	DE000HC8LQC0
DE000HC8LRV8	DE000HC8LA11	DE000HC8LAE0	DE000HC8QPE7	DE000HC8QQT3	DE000HC8QQU1	DE000HC8QQW7	DE000HC8QQX5	DE000HC8QR09	DE000HC8QR25
DE000HC8QR33	DE000HC8QR66	DE000HC8TQJ8	DE000HC8TQK6	DE000HC8TQL4	DE000HC8TQN0	DE000HC8TQP5	DE000HC8TQQ3	DE000HC8TPM4	DE000HC8TWN8
DE000HC8TWS7	DE000HC8UNE4	DE000HC8UNS4	DE000HC8UNX4	DE000HC8UQ61	DE000HC8UQJ6	DE000HC8URV9	DE000HC8US44	DE000HC8VUQ1	DE000HC8VUR9
DE000HC8VUV1	DE000HC8VV14	DE000HC8VV22	DE000HC8VVA3	DE000HC8VVD7	DE000HC8VVM8	DE000HC8YLF7	DE000HC8YMM1	DE000HC8YVP5	DE000HC8YWB3
DE000HC8YWC1	DE000HC8YWD9	DE000HC8YX19	DE000HC8YX76	DE000HC8YZG5	DE000HC8YZH3	DE000HC8Z0H3	DE000HC8ZWP0	DE000HC8ZWQ8	DE000HC8ZWR6
DE000HC8ZWS4	DE000HC8ZWW6	DE000HC8ZWY2	DE000HC8ZWZ9	DE000HC8ZX18	DE000HC8ZX34	DE000HC8ZX42	DE000HC8ZX67	DE000HC8ZX75	DE000HC8ZX83
DE000HC8ZX91	DE000HC8ZXC6	DE000HC8ZXH5	DE000HC8ZXL7	DE000HC8ZXM5	DE000HC90E71	DE000HC90E89	DE000HC90E97	DE000HC90EA9	DE000HC90EB7
DE000HC90ED3	DE000HC90EE1	DE000HC90EF8	DE000HC90EG6	DE000HC90EH4	DE000HC90ET9	DE000HC90EV5	DE000HC90EX1	DE000HC90EY9	DE000HC90EZ6

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HC90F05	DE000HC90F13	DE000HC90F21	DE000HC90F39	DE000HC90F47	DE000HC90F54	DE000HC90F62	DE000HC90F70	DE000HC90F88	DE000HC90F96
DE000HC90FE8	DE000HC90FK5	DE000HC90FL3	DE000HC90FM1	DE000HC90FN9	DE000HC90FS8	DE000HC90FT6	DE000HC90FU4	DE000HC90FV2	DE000HC90FW0
DE000HC90FX8	DE000HC90FY6	DE000HC90FZ3	DE000HC90G04	DE000HC90G12	DE000HC90G20	DE000HC90G38	DE000HC90G46	DE000HC90G53	DE000HC90G61
DE000HC90G79	DE000HC90G87	DE000HC90GD8	DE000HC90GE6	DE000HC90GF3	DE000HC90GG1	DE000HC90GN7	DE000HC90GP2	DE000HC90GQ0	DE000HC90GR8
DE000HC90GS6	DE000HC90GT4	DE000HC90GU2	DE000HC90GV0	DE000HC90GY4	DE000HC90H11	DE000HC90H29	DE000HC90H94	DE000HC90HA2	DE000HC90HB0
DE000HC90HC8	DE000HC90HM7	DE000HC90HN5	DE000HC90HP0	DE000HC90HU0	DE000HC90HV8	DE000HC90HW6	DE000HC90HX4	DE000HC90HY2	DE000HC90HZ9
DE000HC90J01	DE000HC90J27	DE000HC90J35	DE000HC90J43	DE000HC90J50	DE000HC90J84	DE000HC90J99	DE000HC90JK7	DE000HC90JL5	DE000HC90JM3
DE000HC90JT8	DE000HC90JU6	DE000HC90JV4	DE000HC90JW2	DE000HC90JX0	DE000HC90JY8	DE000HC90JZ5	DE000HC90K40	DE000HC90K57	DE000HC90K65
DE000HC90K73	DE000HC90K81	DE000HC90K99	DE000HC90KA6	DE000HC90KB4	DE000HC90KC2	DE000HC90KE8	DE000HC90KG3	DE000HC90KH1	DE000HC90KM1
DE000HC90KN9	DE000HC90KP4	DE000HC90KQ2	DE000HC90KR0	DE000HC90KS8	DE000HC90KT6	DE000HC90KU4	DE000HC90L07	DE000HC90L15	DE000HC90L31
DE000HC90L49	DE000HC90L72	DE000HC90L80	DE000HC90L98	DE000HC90LA4	DE000HC90LF3	DE000HC90LJ5	DE000HC90LK3	DE000HC90LL1	DE000HC90LM9
DE000HC90LN7	DE000HC90LP2	DE000HC90LQ0	DE000HC90LS6	DE000HC90LV0	DE000HC90LW8	DE000HC90M14	DE000HC90M48	DE000HC90Q9	DE000HC904R7
DE000HC904X5	DE000HC904Y3	DE000HC904Z0	DE000HC90504	DE000HC90512	DE000HC90520	DE000HC905G7	DE000HC905H5	DE000HC905J1	DE000HC905K9
DE000HC905L7	DE000HC905P8	DE000HC905R4	DE000HC905Y0	DE000HC905Z7	DE000HC90603	DE000HC90611	DE000HC90629	DE000HC90637	DE000HC90645
DE000HC90652	DE000HC90660	DE000HC90678	DE000HC90686	DE000HC90694	DE000HC906C4	DE000HC906D2	DE000HC906E0	DE000HC906F7	DE000HC906G5
DE000HC906H3	DE000HC91AK4	DE000HC91AL2	DE000HC926E8	DE000HC94HS6	DE000HC94HT4	DE000HC94HV0	DE000HC94HW8	DE000HC94HX6	DE000HC94HY4
DE000HC95F83	DE000HC95FB3	DE000HC95FC1	DE000HC95FD9	DE000HC95G82	DE000HC95GH8	DE000HC95GP1	DE000HC95H65	DE000HC95KS7	DE000HC95LP1
DE000HC95ML8	DE000HC97LE1	DE000HC97LJ0	DE000HC97LK8	DE000HC97LL6	DE000HC97LS1	DE000HC97LU7	DE000HC97LW3	DE000HC97LY9	DE000HC98TJ1
DE000HC99E56	DE000HC99E64	DE000HC99E80	DE000HC99QD8	DE000HC99RE4	DE000HC99SN3	DE000HC99SP8	DE000HC99SQ6	DE000HC99SR4	DE000HC99SS2
DE000HC99SU8	DE000HC99T42	DE000HC99BH64	DE000HC99BHA2	DE000HC99BHD6	DE000HC99BHT2	DE000HC99BHZ9	DE000HC99BJ13	DE000HC99BJ70	DE000HC99BJ88
DE000HC99DF72	DE000HC99DF98	DE000HC99DFA2	DE000HC99DFB0	DE000HC99DFC8	DE000HC99DFD6	DE000HC99DFE4	DE000HC99EDD9	DE000HC99EDK4	DE000HC99EH53
DE000HC99ES27	DE000HC9K5M8	DE000HC9K5N6	DE000HC9K5P1	DE000HC9K5Q9	DE000HC9K5R7	DE000HC9K5S5	DE000HC9K5T3	DE000HC9K5U1	DE000HC9K5V9
DE000HC9K5W7	DE000HC9K5X5	DE000HC9K5Y3	DE000HC9K5Z0	DE000HC9K604	DE000HC9K612	DE000HC9K620	DE000HC9K638	DE000HC9K646	DE000HC9K653
DE000HC9K661	DE000HC9K679	DE000HC9JQX8	DE000HC9JR31	DE000HC9JR49	DE000HC9JR64	DE000HC9JZG4	DE000HC9JZH2	DE000HC9JZJ8	DE000HC9JZL4
DE000HC9JZM2	DE000HC9JZN0	DE000HC9KMW7	DE000HC9KMX5	DE000HC9KMY3	DE000HC9KN24	DE000HC9KN65	DE000HC9KNG8	DE000HC9KNK0	DE000HC9KNL8
DE000HC9KP48	DE000HC9KP55	DE000HC9KX14	DE000HC9KYT8	DE000HC9KYU6	DE000HC9L0R7	DE000HC9L0S5	DE000HC9NAT2	DE000HC9NBR4	DE000HC9NE55
DE000HC9SS47	DE000HC9SS70	DE000HC9SSP1	DE000HC9VR27	DE000HC9VR35	DE000HC9VR43	DE000HC9VR50	DE000HC9VR68	DE000HC9WCM4	DE000HC9WCZ6
DE000HC9WD06	DE000HC9WE13	DE000HC9WE21	DE000HC9WJK3	DE000HC9WJN7	DE000HC9WJY4	DE000HC9WK98	DE000HC9WKA2	DE000HC9WKB0	DE000HC9WKC8
DE000HC9WKD6	DE000HC9WKM7	DE000HC9WKN5	DE000HC9WL71	DE000HC9WL89	DE000HC9WM39	DE000HC9WM47	DE000HC9WM62	DE000HC9WM70	DE000HC9WN87
DE000HC9WND0	DE000HC9WNJ7	DE000HC9WPA1	DE000HC9YK05	DE000HC9YK21	DE000HC9YK39	DE000HC9YUD1	DE000HD02580	DE000HD025P4	DE000HD026G1
DE000HD027F1	DE000HD028F9	DE000HD028K9	DE000HD02911	DE000HD02960	DE000HD02978	DE000HD029K7	DE000HD029L5	DE000HD029M3	DE000HD021U3

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HD021V1	DE000HD021W9	DE000HD021X7	DE000HD021Y5	DE000HD02200	DE000HD02226	DE000HD02234	DE000HD02242	DE000HD02259	DE000HD02267
DE000HD02283	DE000HD02291	DE000HD022A3	DE000HD022B1	DE000HD022C9	DE000HD022D7	DE000HD022E5	DE000HD01TL9	DE000HD01TY2	DE000HD01UM5
DE000HD01V77	DE000HD01V85	DE000HD01VD2	DE000HD01VF7	DE000HD01VM3	DE000HD01VN1	DE000HD01VT8	DE000HD01VV4	DE000HD01VX0	DE000HD01VY8
DE000HD01W19	DE000HD01W35	DE000HD01W43	DE000HD01W84	DE000HD01WJ7	DE000HD01WN9	DE000HD01WP4	DE000HD01WQ2	DE000HD01WR0	DE000HD01WW0
DE000HD01WX8	DE000HD01WY6	DE000HD01WZ3	DE000HD01X34	DE000HD01XB2	DE000HD01XC0	DE000HD01XJ5	DE000HD01XQ0	DE000HD01XR8	DE000HD01Y09
DE000HD01Y17	DE000HD01Y25	DE000HD01Y74	DE000HD01Y82	DE000HD01YH7	DE000HD01YX4	DE000HD01YY2	DE000HD01Z24	DE000HD01Z32	DE000HD01Z40
DE000HD01Z57	DE000HD01ZA9	DE000HD01ZL6	DE000HD01ZN2	DE000HD01ZQ5	DE000HD01ZW3	DE000HD01ZZ6	DE000HD02002	DE000HD02010	DE000HD02028
DE000HD02093	DE000HD020B5	DE000HD020D1	DE000HD020S9	DE000HD020T7	DE000HD095Z6	DE000HD09635	DE000HD09643	DE000HD09650	DE000HD09668
DE000HD09676	DE000HD09684	DE000HD09692	DE000HD096A7	DE000HD096B5	DE000HD096C3	DE000HD096D1	DE000HD096K6	DE000HD097U3	DE000HD097V1
DE000HD098E5	DE000HD098F2	DE000HD09973	DE000HD099Z8	DE000HD09A33	DE000HD09A66	DE000HD09AB3	DE000HD09AC1	DE000HD09AG2	DE000HD09AH0
DE000HD09AJ6	DE000HD09AK4	DE000HD09AL2	DE000HD09AM0	DE000HD09B57	DE000HD09B65	DE000HD09BK2	DE000HD09BU1	DE000HD09C98	DE000HD09CA1
DE000HD09CB9	DE000HD09CS3	DE000HD09CT1	DE000HD0A1P9	DE000HD0BA68	DE000HD0BAA5	DE000HD0BAH0	DE000HD0BAN8	DE000HD0BAV1	DE000HD0BB34
DE000HD0BB83	DE000HD0BBH8	DE000HD0BBN6	DE000HD0BBP1	DE000HD0CH29	DE000HD0CH37	DE000HD0CH45	DE000HD0CH52	DE000HD0CH60	DE000HD0CH78
DE000HD0CH86	DE000HD0CH94	DE000HD0CHA8	DE000HD0CHB6	DE000HD0CHC4	DE000HD0CHD2	DE000HD0CHE0	DE000HD0CKE4	DE000HD0CKF1	DE000HD0CKG9
DE000HD0CKH7	DE000HD0CKJ3	DE000HD0CLA0	DE000HD0CLB8	DE000HD0CLC6	DE000HD0CLS2	DE000HD0CLT0	DE000HD0CLU8	DE000HD0CM14	DE000HD0CM22
DE000HD0CM97	DE000HD0CMA8	DE000HD0CMH3	DE000HD0CMY8	DE000HD0CMZ5	DE000HD0CN47	DE000HD0CND0	DE000HD0CP03	DE000HD0CP78	DE000HD0ECM0
DE000HD0ECN8	DE000HD0ECP3	DE000HD0ECQ1	DE000HD0ECR9	DE000HD0ECS7	DE000HD0ECT5	DE000HD0ECU3	DE000HD0ECV1	DE000HD0ECW9	DE000HD0ECX7
DE000HD0ECY5	DE000HD0ECZ2	DE000HD0ED05	DE000HD0ED13	DE000HD0ED21	DE000HD0ED39	DE000HD0ED47	DE000HD0ED54	DE000HD0ED62	DE000HD0ED70
DE000HD0ED88	DE000HD0ED96	DE000HD0EDA3	DE000HD0EDB1	DE000HD0EDC9	DE000HD0EDD7	DE000HD0EDE5	DE000HD0LL97	DE000HD0LLA1	DE000HD0LLB9
DE000HD0LLC7	DE000HD0LLD5	DE000HD0LLE3	DE000HD0LLF0	DE000HD0LLG8	DE000HD0LLH6	DE000HD0LLJ2	DE000HD0LLK0	DE000HD0LLL8	DE000HD0LLM6
DE000HD0LLN4	DE000HD0LLP9	DE000HD0LLQ7	DE000HD0LLR5	DE000HD0LLS3	DE000HD0LLT1	DE000HD0LLU9	DE000HD0LLV7	DE000HD0LLW5	DE000HD0MGM4
DE000HD0MHV3	DE000HD0MHW1	DE000HD0MHX9	DE000HD0MHY7	DE000HD0MHZ4	DE000HD0MJ09	DE000HD0MJ17	DE000HD0MJ25	DE000HD0MJ33	DE000HD0MJ41
DE000HD0MJ58	DE000HD0MJ66	DE000HD0MJ74	DE000HD0MJ82	DE000HD0MJ90	DE000HD0MJN6	DE000HD0MJP1	DE000HD0MJQ9	DE000HD0MJR7	DE000HD0MJS5
DE000HD0MJT3	DE000HD0MJU1	DE000HD0MJV9	DE000HD0MJW7	DE000HD0MJX5	DE000HD0MJY3	DE000HD0MJZ0	DE000HD0MK06	DE000HD0MK14	DE000HD0MK22
DE000HD0MK30	DE000HD0MK48	DE000HD0MK63	DE000HD0MK71	DE000HD0MK89	DE000HD0MK97	DE000HD0MKA1	DE000HD0MKB9	DE000HD0MKC7	DE000HD0MKE3
DE000HD0MKG8	DE000HD0MKH6	DE000HD0MKJ2	DE000HD0MKK0	DE000HD0MKV7	DE000HD0MKW5	DE000HD0MKX3	DE000HD0MKY1	DE000HD0MKZ8	DE000HD0ML05
DE000HD0ML13	DE000HD0MLB7	DE000HD0MLC5	DE000HD0MLD3	DE000HD0MLE1	DE000HD0MLF8	DE000HD0MMQ3	DE000HD0MMR1	DE000HD0MMU5	DE000HD0MMV3
DE000HD0MPF9	DE000HD0MPG7	DE000HD0MPH5	DE000HD0MPJ1	DE000HD0MPK9	DE000HD0MPL7	DE000HD0MPM5	DE000HD0MPN3	DE000HD0M8L9	DE000HD0M8M7
DE000HD0M8P0	DE000HD0M8Q8	DE000HD0M8R6	DE000HD0M8S4	DE000HD0M8T2	DE000HD0M8V8	DE000HD0M9Q6	DE000HD0M9R4	DE000HD0M9S2	DE000HD0M9T0
DE000HD0M9U8	DE000HD0M9V6	DE000HD0M9W4	DE000HD0M9X2	DE000HD0M9Y0	DE000HD0M9Z7	DE000HD0MA08	DE000HD0MA16	DE000HD0MA24	DE000HD0MQ42
DE000HD0MQ59	DE000HD0MQ67	DE000HD0MQ75	DE000HD0MSM9	DE000HD0MSN7	DE000HD0MSP2	DE000HD0MSQ0	DE000HD0MU61	DE000HD0MU79	DE000HD0MU87

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HD0MUC6	DE000HD0MUD4	DE000HD0MUE2	DE000HD0MUF9	DE000HD0MUH5	DE000HD0MUJ1	DE000HD0MUL7	DE000HD0MUM5	DE000HD0MUN3	DE000HD0MUR4
DE000HD0MUS2	DE000HD0MUV6	DE000HD0MUY0	DE000HD0MV03	DE000HD0MVD2	DE000HD0MVM3	DE000HD0MVN1	DE000HD0MVP6	DE000HD0PJ22	DE000HD0PJ48
DE000HD0ULT2	DE000HD0ULV8	DE000HD0ULW6	DE000HD0UM20	DE000HD0Y1X5	DE000HD0Y1Y3	DE000HD0Y1Z0	DE000HD0Y207	DE000HD0Y215	DE000HD0Y223
DE000HD0Y231	DE000HD0Y249	DE000HD0Y256	DE000HD0Y264	DE000HD0Y272	DE000HD0Y280	DE000HD0Y298	DE000HD0Y2A1	DE000HD0Y2B9	DE000HD0Y2C7
DE000HD0Z113	DE000HD0Z121	DE000HD0Z139	DE000HD0Z204	DE000HD0Z2B8	DE000HD0Z2E2	DE000HD0Z2G7	DE000HD0Z2H5	DE000HD0Z2J1	DE000HD0Z3C4
DE000HD0Z3D2	DE000HD0Z3F7	DE000HD0Z3H3	DE000HD0Z3J9	DE000HD0Z3R2	DE000HD0Z3S0	DE000HD0Z5N6	DE000HD0Z5P1	DE000HD0Z5Q9	DE000HD0Z667
DE000HD0YVF2	DE000HD0YVG0	DE000HD0YVH8	DE000HD0YVJ4	DE000HD0YVK2	DE000HD0YVL0	DE000HD0YVM8	DE000HD0YVN6	DE000HD0YVP1	DE000HD0YVQ9
DE000HD0YVR7	DE000HD0YVS5	DE000HD0YVT3	DE000HD0YVU1	DE000HD0YVV9	DE000HD0YWA1	DE000HD0YY48	DE000HD0YY63	DE000HD0YY71	DE000HD0YY89
DE000HD0YY97	DE000HD0YZ05	DE000HD0ZUQ8	DE000HD0ZUR6	DE000HD0ZUS4	DE000HD0ZUT2	DE000HD0ZUU0	DE000HD0ZUV8	DE000HD0ZUW6	DE000HD0ZUX4
DE000HD0ZUY2	DE000HD0ZUZ9	DE000HD0ZV08	DE000HD0ZV16	DE000HD0ZV24	DE000HD0ZV32	DE000HD0ZV40	DE000HD0ZV57	DE000HD0ZV65	DE000HD0ZV73
DE000HD0ZV81	DE000HD0ZV99	DE000HD0ZVA0	DE000HD0ZVB8	DE000HD0ZVC6	DE000HD0ZVD4	DE000HD0ZVE2	DE000HD0ZVF9	DE000HD0ZVG7	DE000HD0ZVH5
DE000HD0ZVJ1	DE000HD10E36	DE000HD10E51	DE000HD10E77	DE000HD10E85	DE000HD10MZ5	DE000HD10N50	DE000HD10N92	DE000HD10NB4	DE000HD10NL3
DE000HD10NS8	DE000HD10PC7	DE000HD11LK7	DE000HD11LL5	DE000HD11LM3	DE000HD11LN1	DE000HD11LP6	DE000HD11LQ4	DE000HD11LR2	DE000HD11LS0
DE000HD11LT8	DE000HD11LU6	DE000HD11LV4	DE000HD11LW2	DE000HD11LX0	DE000HD11LY8	DE000HD11LZ5	DE000HD11M01	DE000HD11M19	DE000HD12EH6
DE000HD12EX3	DE000HD12F17	DE000HD12F25	DE000HD12F33	DE000HD12F58	DE000HD12F66	DE000HD12F74	DE000HD12FA8	DE000HD12FD2	DE000HD12FF7
DE000HD12FG5	DE000HD12FH3	DE000HD12FL5	DE000HD12FM3	DE000HD12FN1	DE000HD12FP6	DE000HD12FQ4	DE000HD12FS0	DE000HD12FW2	DE000HD12G65
DE000HD12G73	DE000HD12GB4	DE000HD12GC2	DE000HD12GD0	DE000HD12GF5	DE000HD12GH1	DE000HD12GJ7	DE000HD12H49	DE000HD12H56	DE000HD12HK3
DE000HD12BH2	DE000HD12BN0	DE000HD12BP5	DE000HD12BQ3	DE000HD12BR1	DE000HD12BW1	DE000HD12BX9	DE000HD12BY7	DE000HD12C44	DE000HD12C51
DE000HD12DA3	DE000HD12DB1	DE000HD13H63	DE000HD139Q1	DE000HD139R9	DE000HD139S7	DE000HD139T5	DE000HD139U3	DE000HD139V1	DE000HD139W9
DE000HD139X7	DE000HD139Y5	DE000HD139Z2	DE000HD13A03	DE000HD13A11	DE000HD13A29	DE000HD13A37	DE000HD13A45	DE000HD13A52	DE000HD13A60
DE000HD13A78	DE000HD13A86	DE000HD13A94	DE000HD13AA7	DE000HD13L42	DE000HD13L59	DE000HD13LR8	DE000HD13MN5	DE000HD13QQ9	DE000HD14C34
DE000HD14C42	DE000HD14C59	DE000HD14KE6	DE000HD14KJ5	DE000HD16952	DE000HD16960	DE000HD16978	DE000HD16986	DE000HD16994	DE000HD169A2
DE000HD169B0	DE000HD169C8	DE000HD169D6	DE000HD169E4	DE000HD169F1	DE000HD169G9	DE000HD169H7	DE000HD169J3	DE000HD169K1	DE000HD169L9
DE000HD169M7	DE000HD169N5	DE000HD169P0	DE000HD169Q8	DE000HD169R6	DE000HD169S4	DE000HD169T2	DE000HD169U0	DE000HD169V8	DE000HD169W6
DE000HD169X4	DE000HD169Y2	DE000HD17NB9	DE000HD17NC7	DE000HD17ND5	DE000HD17NE3	DE000HD17NF0	DE000HD17NG8	DE000HD17NH6	DE000HD17NP9
DE000HD17PJ7	DE000HD17PS8	DE000HD17Q76	DE000HD17QJ5	DE000HD17QQ0	DE000HD17QZ1	DE000HD17SY0	DE000HD17SZ7	DE000HD17T81	DE000HD17T99
DE000HD17TA8	DE000HD17TB6	DE000HD17U54	DE000HD17U62	DE000HD17U70	DE000HD17UK5	DE000HD17UQ2	DE000HD19WQ4	DE000HD19WU6	DE000HD19WX0
DE000HD19XB4	DE000HD19XC2	DE000HD19XG3	DE000HD19GK0	DE000HD19GL8	DE000HD19GM6	DE000HD19GQ7	DE000HD1K1E0	DE000HD1K1G5	DE000HD1K1H3
DE000HD1K1J9	DE000HD1K1K7	DE000HD1K1L5	DE000HD1K1M3	DE000HD1K1N1	DE000HD1K1P6	DE000HD1K1Q4	DE000HD1K1W2	DE000HD1K1X0	DE000HD1K1Y8
DE000HD1K1Z5	DE000HD1K204	DE000HD1K212	DE000HD1K220	DE000HD1K238	DE000HD1K246	DE000HD1K253	DE000HD1K295	DE000HD1K2F5	DE000HD1K2J7
DE000HD1K2Q2	DE000HD1K2R0	DE000HD1K2S8	DE000HD1K2U4	DE000HD1K2V2	DE000HD1K2W0	DE000HD1K2X8	DE000HD1K311	DE000HD1K329	DE000HD1K337

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HD1K345	DE000HD1K352	DE000HD1K360	DE000HD1K378	DE000HD1K386	DE000HD1K3C0	DE000HD1K3D8	DE000HD1K3H9	DE000HD1K3J5	DE000HD1K3K3
DE000HD1K3S6	DE000HD1K3U2	DE000HD1K3Y4	DE000HD1K3Z1	DE000HD1K402	DE000HD1K410	DE000HD1K428	DE000HD1K436	DE000HD1K477	DE000HD1K485
DE000HD1K493	DE000HD1K4A2	DE000HD1K4B0	DE000HD1K4C8	DE000HD1K4D6	DE000HD1K4E4	DE000HD1K4F1	DE000HD1K4H7	DE000HD1K4J3	DE000HD1K4K1
DE000HD1K4L9	DE000HD1K4M7	DE000HD1K4N5	DE000HD1K501	DE000HD1K519	DE000HD1K527	DE000HD1K535	DE000HD1K5C5	DE000HD1K5D3	DE000HD1K5E1
DE000HD1K5F8	DE000HD1K5G6	DE000HD1K5H4	DE000HD1K5J0	DE000HD1K5M4	DE000HD1K5N2	DE000HD1K5T9	DE000HD1K5U7	DE000HD1K5V5	DE000HD1K626
DE000HD1K634	DE000HD1K6A7	DE000HD1K6D1	DE000HD1K6G4	DE000HD1K6H2	DE000HD1K6J8	DE000HD1K6N0	DE000HD1K6P5	DE000HD1K6Q3	DE000HD1K6R1
DE000HD1K6S9	DE000HD1K6T7	DE000HD1K6U5	DE000HD1K6V3	DE000HD1K6W1	DE000HD1K6X9	DE000HD1K6Y7	DE000HD1K6Z4	DE000HD1K733	DE000HD1K741
DE000HD1K758	DE000HD1K766	DE000HD1K774	DE000HD1K782	DE000HD1K7A5	DE000HD1K7B3	DE000HD1K7C1	DE000HD1K7D9	DE000HD1K7K4	DE000HD1K7P3
DE000HD1K7S7	DE000HD1K7V1	DE000HD1K7X7	DE000HD1K824	DE000HD1K832	DE000HD1K840	DE000HD1K865	DE000HD1K881	DE000HD1K899	DE000HD1K8A3
DE000HD1K8B1	DE000HD1K8C9	DE000HD1K8D7	DE000HD1K8K2	DE000HD1K8N6	DE000HD1K8P1	DE000HD1K8Q9	DE000HD1K8R7	DE000HD1JVN5	DE000HD1JVP0
DE000HD1JVQ8	DE000HD1JVR6	DE000HD1JVS4	DE000HD1JVT2	DE000HD1JVU0	DE000HD1JVZ9	DE000HD1JW63	DE000HD1JWA0	DE000HD1JWB8	DE000HD1JWC6
DE000HD1JWD4	DE000HD1JWE2	DE000HD1JWF9	DE000HD1JWG7	DE000HD1JWH5	DE000HD1JWJ1	DE000HD1JWK9	DE000HD1JWL7	DE000HD1JWM5	DE000HD1JWQ6
DE000HD1JWR4	DE000HD1JWS2	DE000HD1JWT0	DE000HD1JX13	DE000HD1JX39	DE000HD1JXC4	DE000HD1JXD2	DE000HD1JXE0	DE000HD1JXS0	DE000HD1JXX0
DE000HD1JY04	DE000HD1JY12	DE000HD1JY20	DE000HD1JY38	DE000HD1JY46	DE000HD1JY53	DE000HD1JY61	DE000HD1JY79	DE000HD1JYK5	DE000HD1JYM1
DE000HD1JYW0	DE000HD1JYX8	DE000HD1JZ60	DE000HD1JZ94	DE000HD1JZA3	DE000HD1JZB1	DE000HD1JZC9	DE000HD1JZD7	DE000HD1JZL0	DE000HD1JZQ9
DE000HD1JZR7	DE000HD1JZS5	DE000HD1JZT3	DE000HD1JZU1	DE000HD1JZV9	DE000HD1JZW7	DE000HD1JZX5	DE000HD1JZY3	DE000HD1K006	DE000HD1K030
DE000HD1K048	DE000HD1K055	DE000HD1K063	DE000HD1K071	DE000HD1K089	DE000HD1K0C6	DE000HD1K0D4	DE000HD1K0E2	DE000HD1K0Q6	DE000HD1K0U8
DE000HD1K0V6	DE000HD1K0W4	DE000HD1K0X2	DE000HD1K0Y0	DE000HD1K0Z7	DE000HD1K105	DE000HD1K113	DE000HD1K121	DE000HD1K139	DE000HD1K147
DE000HD1K154	DE000HD1K162	DE000HD1K188	DE000HD1K196	DE000HD1K1A8	DE000HD1K1B6	DE000HD1K1C4	DE000HD1K1D2	DE000HD1LHX9	DE000HD1LHY7
DE000HD1LHZ4	DE000HD1LJ09	DE000HD1LJ17	DE000HD1LJ25	DE000HD1LJ33	DE000HD1LJ41	DE000HD1LJ58	DE000HD1LJ66	DE000HD1LJ74	DE000HD1LJ82
DE000HD1LJ90	DE000HD1LJA3	DE000HD1LJB1	DE000HD1LYK1	DE000HD1LYM7	DE000HD1LYN5	DE000HD1LYP0	DE000HD1LYQ8	DE000HD1LYR6	DE000HD1LYS4
DE000HD1LYT2	DE000HD1LYU0	DE000HD1LYV8	DE000HD1LYW6	DE000HD1LYX4	DE000HD1LYY2	DE000HD1LYZ9	DE000HD1LZ09	DE000HD1LZ17	DE000HD1LZ25
DE000HD1LZ33	DE000HD1LZ41	DE000HD1LZ66	DE000HD1LZ82	DE000HD1LZ90	DE000HD1LZA9	DE000HD1LZL6	DE000HD1LZM4	DE000HD1LZN2	DE000HD1LZP7
DE000HD1LZQ5	DE000HD1LZR3	DE000HD1LZS1	DE000HD1LZT9	DE000HD1LZU7	DE000HD1LZV5	DE000HD1LZX1	DE000HD1LZY9	DE000HD1LZZ6	DE000HD1M002
DE000HD1M028	DE000HD1M036	DE000HD1M044	DE000HD1M077	DE000HD1M085	DE000HD1M093	DE000HD1M0B6	DE000HD1M0C4	DE000HD1M0D2	DE000HD1M0E0
DE000HD1M0F7	DE000HD1M0G5	DE000HD1M0H3	DE000HD1M0J9	DE000HD1M0L5	DE000HD1M0M3	DE000HD1M0Q4	DE000HD1M0R2	DE000HD1M0S0	DE000HD1M0T8
DE000HD1M0U6	DE000HD1M0V4	DE000HD1M0Z5	DE000HD1M101	DE000HD1M119	DE000HD1M127	DE000HD1M135	DE000HD1M150	DE000HD1M168	DE000HD1M176
DE000HD1M184	DE000HD1M192	DE000HD1M1A6	DE000HD1M1E8	DE000HD1M1F5	DE000HD1M1G3	DE000HD1M1J7	DE000HD1M1L3	DE000HD1M1M1	DE000HD1M1N9
DE000HD1M1P4	DE000HD1M1Q2	DE000HD1M1S8	DE000HD1M1T6	DE000HD1M1U4	DE000HD1M1V2	DE000HD1M1W0	DE000HD1M1X8	DE000HD1M1Y6	DE000HD1M1Z3
DE000HD1M200	DE000HD1M218	DE000HD1M226	DE000HD1M275	DE000HD1M283	DE000HD1M291	DE000HD1M2A4	DE000HD1M2B2	DE000HD1M2C0	DE000HD1M2F3
DE000HD1M2G1	DE000HD1M2H9	DE000HD1M2J5	DE000HD1M2M9	DE000HD1M2N7	DE000HD1M2P2	DE000HD1M2Q0	DE000HD1M2R8	DE000HD1M2S6	DE000HD1M2U2

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HD1M2V0	DE000HD1M2W8	DE000HD1M2X6	DE000HD1M2Y4	DE000HD1M341	DE000HD1M366	DE000HD1M3B0	DE000HD1M3D6	DE000HD1M3E4	DE000HD1M3F1
DE000HD1M3G9	DE000HD1M3H7	DE000HD1M3J3	DE000HD1M3K1	DE000HD1M3L9	DE000HD1M3M7	DE000HD1M3N5	DE000HD1M416	DE000HD1M440	DE000HD1M473
DE000HD1M4H5	DE000HD1M4J1	DE000HD1M4K9	DE000HD1M4L7	DE000HD1M4M5	DE000HD1M4N3	DE000HD1M4P8	DE000HD1M4Q6	DE000HD1M4R4	DE000HD1M4S2
DE000HD1M4T0	DE000HD1M4U8	DE000HD1M4V6	DE000HD1M4W4	DE000HD1M4X2	DE000HD1M515	DE000HD1M531	DE000HD1M549	DE000HD1M564	DE000HD1M5A7
DE000HD1M5C3	DE000HD1M5K6	DE000HD1M5M2	DE000HD1M5N0	DE000HD1M5P5	DE000HD1M5Q3	DE000HD1M5R1	DE000HD1M5S9	DE000HD1M5U5	DE000HD1M5V3
DE000HD1QKH5	DE000HD1QKJ1	DE000HD1QKK9	DE000HD1QKL7	DE000HD1QKQ6	DE000HD1QKT0	DE000HD1QKX2	DE000HD1QLE0	DE000HD1QLH3	DE000HD1QLL5
DE000HD1QLV4	DE000HD1QLW2	DE000HD1QM66	DE000HD1QM90	DE000HD1QMA6	DE000HD1QMC2	DE000HD1QME8	DE000HD1QMF5	DE000HD1QMJ7	DE000HD1QMK5
DE000HD1QML3	DE000HD1QMM1	DE000HD1QMR0	DE000HD1QMS8	DE000HD1QMT6	DE000HD1QMU4	DE000HD1QMV2	DE000HD1QMW0	DE000HD1QMX8	DE000HD1QN40
DE000HD1QN57	DE000HD1QN65	DE000HD1QN81	DE000HD1QNB2	DE000HD1QNC0	DE000HD1QND8	DE000HD1QNE6	DE000HD1QNK3	DE000HD1QNL1	DE000HD1QNN0
DE000HD1QNZ1	DE000HD1QP06	DE000HD1QP14	DE000HD1QP22	DE000HD1QP30	DE000HD1QP48	DE000HD1QP55	DE000HD1QP71	DE000HD1QP89	DE000HD1QP97
DE000HD1QPB7	DE000HD1QPC5	DE000HD1QPE1	DE000HD1QPN2	DE000HD1QPP7	DE000HD1QPQ5	DE000HD1QPR3	DE000HD1QPS1	DE000HD1QPV5	DE000HD1QPW3
DE000HD1QPX1	DE000HD1QQ05	DE000HD1QQ13	DE000HD1QQ21	DE000HD1QQ39	DE000HD1QQ47	DE000HD1QQ54	DE000HD1QQ62	DE000HD1QQ70	DE000HD1QQ88
DE000HD1QQ96	DE000HD1QQG4	DE000HD1QQH2	DE000HD1QQJ8	DE000HD1QQK6	DE000HD1QQN0	DE000HD1QQP5	DE000HD1QQQ3	DE000HD1QQS9	DE000HD1QQX9
DE000HD1QQZ4	DE000HD1QR20	DE000HD1QR38	DE000HD1QR46	DE000HD1QR53	DE000HD1QRC1	DE000HD1QRD9	DE000HD1QRE7	DE000HD1QRF4	DE000HD1QRG2
DE000HD1QRJ6	DE000HD1QRP3	DE000HD1QRQ1	DE000HD1QRR9	DE000HD1RQQ1	DE000HD1RQS7	DE000HD1RQT5	DE000HD1RQU3	DE000HD1RQV1	DE000HD1RQW9
DE000HD1RR29	DE000HD1RR37	DE000HD1RR45	DE000HD1RR60	DE000HD1RR78	DE000HD1RR86	DE000HD1RRD7	DE000HD1RRE5	DE000HD1RRQ9	DE000HD1RRW7
DE000HD1RRX5	DE000HD1RRY3	DE000HD1RRZ0	DE000HD1RS02	DE000HD1RS36	DE000HD1RS44	DE000HD1UW68	DE000HD1UW76	DE000HD1UW84	DE000HD1UWA7
DE000HD1UWJ8	DE000HD1UWK6	DE000HD1UWL4	DE000HD1UMY8	DE000HD1UN28	DE000HD1UN36	DE000HD1UN44	DE000HD1UNE8	DE000HD1UNF5	DE000HD1UNK5
DE000HD1UNP4	DE000HD1UNQ2	DE000HD1UNR0	DE000HD1UNX8	DE000HD1UNZ3	DE000HD1UP67	DE000HD1UPG8	DE000HD1W746	DE000HD1W753	DE000HD1W761
DE000HD1W779	DE000HD1W7A1	DE000HD1W7B9	DE000HD229S6	DE000HD229T4	DE000HD229U2	DE000HD229V0	DE000HD22AM3	DE000HD22AP6	DE000HD22BF5
DE000HD22BG3	DE000HD22BH1	DE000HD22BJ7	DE000HD22C34	DE000HD21V40	DE000HD21V73	DE000HD21VJ7	DE000HD21VK5	DE000HD21VL3	DE000HD21VM1
DE000HD21VN9	DE000HD21VP4	DE000HD21VQ2	DE000HD21VR0	DE000HD21VS8	DE000HD21VT6	DE000HD21VU4	DE000HD21VV2	DE000HD21VW0	DE000HD21VX8
DE000HD21VY6	DE000HD21VZ3	DE000HD21W07	DE000HD21W15	DE000HD21W23	DE000HD21W31	DE000HD21W49	DE000HD21W56	DE000HD21W98	DE000HD21WA4
DE000HD21WB2	DE000HD21WC0	DE000HD21WD8	DE000HD21P14	DE000HD21P22	DE000HD21P30	DE000HD21P48	DE000HD21P55	DE000HD21P63	DE000HD21P71
DE000HD21P89	DE000HD21P97	DE000HD21PA8	DE000HD21PB6	DE000HD21PC4	DE000HD21PD2	DE000HD21PE0	DE000HD21PF7	DE000HD21PG5	DE000HD21PH3
DE000HD21P99	DE000HD21Q05	DE000HD21Q13	DE000HD21Q21	DE000HD21Q39	DE000HD21Q47	DE000HD21Q54	DE000HD21Q62	DE000HD21Q70	DE000HD21Q88
DE000HD21Q96	DE000HD21QA6	DE000HD21QB4	DE000HD21QC2	DE000HD21QD0	DE000HD21QE8	DE000HD21QF5	DE000HD21QG3	DE000HD21QH1	DE000HD21QX8
DE000HD21QY6	DE000HD21QZ3	DE000HD21R04	DE000HD21R12	DE000HD22CT4	DE000HD22CU2	DE000HD22CV0	DE000HD22CW8	DE000HD22CX6	DE000HD22CY4
DE000HD22CZ1	DE000HD22D09	DE000HD22D17	DE000HD22D25	DE000HD22D33	DE000HD22D41	DE000HD22DS4	DE000HD22DT2	DE000HD22DU0	DE000HD22E65
DE000HD22E73	DE000HD22E81	DE000HD22E99	DE000HD22EL7	DE000HD22ER4	DE000HD22ES2	DE000HD22F56	DE000HD22F72	DE000HD22F80	DE000HD22FC3
DE000HD22FD1	DE000HD22FE9	DE000HD22FX9	DE000HD22FY7	DE000HD22FZ4	DE000HD22G30	DE000HD22G48	DE000HD22GD9	DE000HD22GE7	DE000HD22GV1

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HD22GW9	DE000HD22GX7	DE000HD22H47	DE000HD22H54	DE000HD22H62	DE000HD22HB1	DE000HD22HC9	DE000HD22HD7	DE000HD22HE5	DE000HD22HN6
DE000HD22HP1	DE000HD22HQ9	DE000HD22JA9	DE000HD22JB7	DE000HD22JC5	DE000HD22JD3	DE000HD22JP7	DE000HD22K00	DE000HD22K18	DE000HD22K26
DE000HD22K34	DE000HD22K42	DE000HD22K59	DE000HD22K67	DE000HD22L25	DE000HD22L41	DE000HD22L74	DE000HD22240	DE000HD22257	DE000HD22265
DE000HD22273	DE000HD22356	DE000HD22364	DE000HD22380	DE000HD22455	DE000HD22463	DE000HD22471	DE000HD22489	DE000HD224A5	DE000HD225E4
DE000HD225F1	DE000HD225V8	DE000HD21JC7	DE000HD21JX3	DE000HD21JY1	DE000HD21JZ8	DE000HD21K01	DE000HD21K19	DE000HD21K27	DE000HD21K76
DE000HD21K84	DE000HD21KG6	DE000HD21KJ0	DE000HD21KK8	DE000HD21KV5	DE000HD21KZ6	DE000HD21L34	DE000HD21L59	DE000HD21L75	DE000HD21LA7
DE000HD21LB5	DE000HD23JX9	DE000HD23K82	DE000HD23KJ6	DE000HD23KT5	DE000HD23KY5	DE000HD23KZ2	DE000HD23L08	DE000HD23LJ4	DE000HD25X10
DE000HD25X28	DE000HD25X36	DE000HD25X44	DE000HD25X51	DE000HD25X69	DE000HD25X77	DE000HD25X85	DE000HD25X93	DE000HD25XA3	DE000HD25XB1
DE000HD25XC9	DE000HD25XD7	DE000HD25XE5	DE000HD25XF2	DE000HD25XG0	DE000HD25XH8	DE000HD25XJ4	DE000HD25XK2	DE000HD25XL0	DE000HD25XM8
DE000HD25XN6	DE000HD25XP1	DE000HD25XQ9	DE000HD25XR7	DE000HD25XS5	DE000HD25XT3	DE000HD25XU1	DE000HD25XV9	DE000HD25XW7	DE000HD25XX5
DE000HD25XY3	DE000HD25XZ0	DE000HD25Y01	DE000HD25Y19	DE000HD25Y27	DE000HD25Y35	DE000HD25Y43	DE000HD25Y50	DE000HD25Y68	DE000HD25Y76
DE000HD25Y84	DE000HD25Y92	DE000HD25YA1	DE000HD25YB9	DE000HD25YC7	DE000HD25YD5	DE000HD25YE3	DE000HD25YF0	DE000HD25YG8	DE000HD25YH6
DE000HD25YJ2	DE000HD25YK0	DE000HD25YL8	DE000HD25YM6	DE000HD25YN4	DE000HD25VE9	DE000HD25VF6	DE000HD25VG4	DE000HD25VH2	DE000HD25VJ8
DE000HD25VK6	DE000HD25VL4	DE000HD25VM2	DE000HD25VN0	DE000HD25VP5	DE000HD25VQ3	DE000HD25VR1	DE000HD25VS9	DE000HD25VT7	DE000HD25VU5
DE000HD25VV3	DE000HD27AY7	DE000HD27AZ4	DE000HD27B06	DE000HD27B63	DE000HD27B71	DE000HD27B89	DE000HD27B97	DE000HD27BA5	DE000HD27BD9
DE000HD27BE7	DE000HD27BF4	DE000HD27BG2	DE000HD27BK4	DE000HD27BL2	DE000HD27BP3	DE000HD27BS7	DE000HD27BU3	DE000HD27BX7	DE000HD27C05
DE000HD27CD7	DE000HD27CG0	DE000HD27CH8	DE000HD27CL0	DE000HD27CM8	DE000HD27CN6	DE000HD27CP1	DE000HD27CQ9	DE000HD27CU1	DE000HD27CW7
DE000HD27D79	DE000HD27D87	DE000HD27D95	DE000HD27DA1	DE000HD27DH6	DE000HD27DJ2	DE000HD27DW5	DE000HD27E03	DE000HD27E11	DE000HD27E45
DE000HD27EK8	DE000HD27ET9	DE000HD27EY9	DE000HD27EZ6	DE000HD27G92	DE000HD27GA4	DE000HD27GB2	DE000HD27GC0	DE000HD27GW8	DE000HD27HX4
DE000HD27J57	DE000HD27J65	DE000HD27J73	DE000HD27J81	DE000HD27J99	DE000HD27JM3	DE000HD27JU6	DE000HD27JV4	DE000HD27JW2	DE000HD27JX0
DE000HD27JY8	DE000HD27L20	DE000HD27LT4	DE000HD27LU2	DE000HD27LV0	DE000HD27LW8	DE000HD27LX6	DE000HD27MJ3	DE000HD27MK1	DE000HD27ML9
DE000HD27MM7	DE000HD27MN5	DE000HD27N36	DE000HD27N44	DE000HD27N69	DE000HD27N77	DE000HD27NK9	DE000HD27NL7	DE000HD27NS2	DE000HD27NT0
DE000HD27NU8	DE000HD27NV6	DE000HD27NW4	DE000HD27PK4	DE000HD27PL2	DE000HD27PN8	DE000HD27PS7	DE000HD27PT5	DE000HD27PV1	DE000HD27Q90
DE000HD27QA3	DE000HD27QD7	DE000HD27QF2	DE000HD27RA1	DE000HD28F76	DE000HD28F84	DE000HD28F92	DE000HD28FA4	DE000HD28FB2	DE000HD28FC0
DE000HD28FD8	DE000HD28FE6	DE000HD28FF3	DE000HD28FG1	DE000HD28FH9	DE000HD28FJ5	DE000HD28FK3	DE000HD28FL1	DE000HD28FM9	DE000HD28FN7
DE000HD29S47	DE000HD29S54	DE000HD29S62	DE000HD29S70	DE000HD29SD9	DE000HD29SR9	DE000HD29U92	DE000HD29L51	DE000HD29L69	DE000HD29LA0
DE000HD29LB8	DE000HD29LF9	DE000HD29LG7	DE000HD2B367	DE000HD2B3W8	DE000HD2CTY9	DE000HD2CTZ6	DE000HD2CU04	DE000HD2CU12	DE000HD2CU20
DE000HD2CU38	DE000HD2CU46	DE000HD2CU53	DE000HD2CU61	DE000HD2CU79	DE000HD2CU87	DE000HD2CU95	DE000HD2CUA7	DE000HD2CUB5	DE000HD2CUC3
DE000HD2CUD1	DE000HD2CUE9	DE000HD2CUF6	DE000HD2CUG4	DE000HD2CUH2	DE000HD2CUJ8	DE000HD2CUK6	DE000HD2CUL4	DE000HD2CUM2	DE000HD2CUN0
DE000HD2CUP5	DE000HD2CUQ3	DE000HD2CUR1	DE000HD2CUS9	DE000HD2CUT7	DE000HD2CUU5	DE000HD2CUV3	DE000HD2CUW1	DE000HD2CUX9	DE000HD2CUY7
DE000HD2CUZ4	DE000HD2CV03	DE000HD2CV11	DE000HD2CV29	DE000HD2CV37	DE000HD2CCK4	DE000HD2CCL2	DE000HD2CCM0	DE000HD2CCN8	DE000HD2CCW9

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HD2CCX7	DE000HD2CCY5	DE000HD2CD13	DE000HD2CD62	DE000HD2CD70	DE000HD2CD88	DE000HD2CDA3	DE000HD2CDT3	DE000HD2CDU1	DE000HD2CDV9
DE000HD2CDW7	DE000HD2CDX5	DE000HD2CDY3	DE000HD2CDZ0	DE000HD2CE38	DE000HD2CE46	DE000HD2CE53	DE000HD2CE61	DE000HD2CEK0	DE000HD2CEL8
DE000HD2CEM6	DE000HD2CEN4	DE000HD2CEP9	DE000HD2CEQ7	DE000HD2CER5	DE000HD2CES3	DE000HD2CEW5	DE000HD2CFD2	DE000HD2CFE0	DE000HD2CFF7
DE000HD2CFG5	DE000HD2CFH3	DE000HD2CG36	DE000HD2CG44	DE000HD2CG51	DE000HD2CG69	DE000HD2CG77	DE000HD2CG85	DE000HD2CG93	DE000HD2CH27
DE000HD2CH35	DE000HD2CH43	DE000HD2CH68	DE000HD2CHA4	DE000HD2CHF3	DE000HD2CHX6	DE000HD2CJ09	DE000HD2CJ17	DE000HD2CJ90	DE000HD2CJA0
DE000HD2CJB8	DE000HD2CJC6	DE000HD2CJD4	DE000HD2CSW5	DE000HD2CSX3	DE000HD2CSY1	DE000HD2CSZ8	DE000HD2CT07	DE000HD2CT15	DE000HD2CT31
DE000HD2CT56	DE000HD2CJF9	DE000HD2CJH5	DE000HD2CJJ1	DE000HD2CJK9	DE000HD2CJU8	DE000HD2CJV6	DE000HD2CJW4	DE000HD2CJX2	DE000HD2CJY0
DE000HD2CKB6	DE000HD2CKC4	DE000HD2CKD2	DE000HD2CKE0	DE000HD2CKF7	DE000HD2CKH3	DE000HD2CKJ9	DE000HD2CKK7	DE000HD2CKM3	DE000HD2CKN1
DE000HD2CKP6	DE000HD2CKQ4	DE000HD2CKS0	DE000HD2CL05	DE000HD2CL13	DE000HD2CL21	DE000HD2CL39	DE000HD2CL47	DE000HD2CLE8	DE000HD2CLF5
DE000HD2CLG3	DE000HD2CLT6	DE000HD2CM12	DE000HD2CM20	DE000HD2CM38	DE000HD2CM46	DE000HD2CM53	DE000HD2CM61	DE000HD2CN03	DE000HD2CN11
DE000HD2CN29	DE000HD2CN37	DE000HD2CN45	DE000HD2CNF1	DE000HD2CNG9	DE000HD2CNS4	DE000HD2CNT2	DE000HD2CNW6	DE000HD2CPD1	DE000HD2CPF6
DE000HD2CPG4	DE000HD2CPH2	DE000HD2CPK6	DE000HD2CPL4	DE000HD2CPW1	DE000HD2CPX9	DE000HD2CPY7	DE000HD2CQ00	DE000HD2CQG2	DE000HD2CQU3
DE000HD2CQZ2	DE000HD2CR25	DE000HD2CR82	DE000HD2CRA3	DE000HD2CRC9	DE000HD2CRD7	DE000HD2CRF2	DE000HD2CRG0	DE000HD2CRH8	DE000HD2CRS5
DE000HD2CAS1	DE000HD2CAU7	DE000HD2CAV5	DE000HD2CAZ6	DE000HD2DR81	DE000HD2DR99	DE000HD2DRB9	DE000HD2DRW5	DE000HD2DRX3	DE000HD2DS07
DE000HD2DS15	DE000HD2DS56	DE000HD2DS64	DE000HD2DS72	DE000HD2DSN2	DE000HD2DSP7	DE000HD2DSQ5	DE000HD2DSR3	DE000HD2DSS1	DE000HD2DSZ6
DE000HD2DT14	DE000HD2DT22	DE000HD2DT30	DE000HD2DT55	DE000HD2DT71	DE000HD2DT89	DE000HD2DTB5	DE000HD2DTC3	DE000HD2DTG4	DE000HD2DTH2
DE000HD2DTJ8	DE000HD2DTK6	DE000HD2DU94	DE000HD2DUA5	DE000HD2DUB3	DE000HD2DUC1	DE000HD2DUD9	DE000HD2DUE7	DE000HD2DUR9	DE000HD2DUS7
DE000HD2DUT5	DE000HD2DUU3	DE000HD2DUV1	DE000HD2DUX7	DE000HD2DUY5	DE000HD2DUZ2	DE000HD2DV02	DE000HD2DV10	DE000HD2DVB1	DE000HD2DVC9
DE000HD2DVD7	DE000HD2DVE5	DE000HD2DVF2	DE000HD2DVS5	DE000HD2DVT3	DE000HD2DVU1	DE000HD2DVV9	DE000HD2DVW7	DE000HD2DVX5	DE000HD2DVG3
DE000HD2DW76	DE000HD2DW84	DE000HD2DWD5	DE000HD2DWE3	DE000HD2DWF0	DE000HD2DWG8	DE000HD2DWH6	DE000HD2DWP9	DE000HD2DWR5	DE000HD2DWS3
DE000HD2DWY1	DE000HD2DWZ8	DE000HD2DX00	DE000HD2DX18	DE000HD2DX26	DE000HD2DX34	DE000HD2DXC5	DE000HD2DXE1	DE000HD2DXG6	DE000HD2DXH4
DE000HD2DXJ0	DE000HD2DXK8	DE000HD2DXL6	DE000HD2DXM4	DE000HD2DXS1	DE000HD2DXW3	DE000HD2DXX1	DE000HD2DY66	DE000HD2DY74	DE000HD2DY82
DE000HD2DYA7	DE000HD2DYP5	DE000HD2DYQ3	DE000HD2DYR1	DE000HD2DYT7	DE000HD2DYW1	DE000HD2DZL1	DE000HD2DZM9	DE000HD2DZN7	DE000HD2DZP2
DE000HD2DZQ0	DE000HD2DZR8	DE000HD2DZS6	DE000HD2DZT4	DE000HD2DZU2	DE000HD2DZV0	DE000HD2DZW8	DE000HD2DZX6	DE000HD2E0B5	DE000HD2E2T3
DE000HD2E338	DE000HD2E3B9	DE000HD2E494	DE000HD2E4A9	DE000HD2E4B7	DE000HD2E4L6	DE000HD2E4M4	DE000HD2E4N2	DE000HD2E4R3	DE000HD2E4S1
DE000HD2E5T6	DE000HD2E643	DE000HD2E775	DE000HD2E7N5	DE000HD2E7P0	DE000HD2E8A0	DE000HD2E9G5	DE000HD2E9W2	DE000HD2E9X0	DE000HD2EA97
DE000HD2EAA5	DE000HD2EAE7	DE000HD2EAF4	DE000HD2EAS7	DE000HD2EAT5	DE000HD2EAZ2	DE000HD2EC20	DE000HD2EC38	DE000HD2EC46	DE000HD2EC53
DE000HD2EC61	DE000HD2EC79	DE000HD2ECL8	DE000HD2EE69	DE000HD2EE85	DE000HD2EE93	DE000HD2F111	DE000HD2F129	DE000HD2F137	DE000HD2F145
DE000HD2F152	DE000HD2F160	DE000HD2F178	DE000HD2F186	DE000HD2F194	DE000HD2F1A4	DE000HD2GPF7	DE000HD2GPG5	DE000HD2GPH3	DE000HD2GPJ9
DE000HD2GPK7	DE000HD2GPQ4	DE000HD2GPR2	DE000HD2GPS0	DE000HD2GPT8	DE000HD2GPU6	DE000HD2GPV4	DE000HD2GPW2	DE000HD2GPX0	DE000HD2GPY8
DE000HD2GPZ5	DE000HD2GQ06	DE000HD2GQ14	DE000HD2GQ22	DE000HD2GQ30	DE000HD2GQD0	DE000HD2GQF5	DE000HD2GQU4	DE000HD2GQV2	DE000HD2GQW0

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HD2GQX8	DE000HD2GQY6	DE000HD2GR21	DE000HD2GR62	DE000HD2GRE6	DE000HD2GRF3	DE000HD2GRG1	DE000HD2GRH9	DE000HD2GRJ5	DE000HD2GRK3
DE000HD2GRL1	DE000HD2GRM9	DE000HD2GRN7	DE000HD2GRP2	DE000HD2GRR8	DE000HD2GRS6	DE000HD2GRU2	DE000HD2GRV0	DE000HD2GRW8	DE000HD2GRX6
DE000HD2GRY4	DE000HD2GS04	DE000HD2GS12	DE000HD2GS20	DE000HD2GS38	DE000HD2GS46	DE000HD2GS53	DE000HD2GS61	DE000HD2GS79	DE000HD2GS87
DE000HD2GS95	DE000HD2GSC8	DE000HD2GSD6	DE000HD2GSH7	DE000HD2GSQ8	DE000HD2GSR6	DE000HD2GSS4	DE000HD2GST2	DE000HD2GSU0	DE000HD2GT45
DE000HD2GT52	DE000HD2GT78	DE000HD2GT94	DE000HD2GTC6	DE000HD2GTF9	DE000HD2GTG7	DE000HD2GTH5	DE000HD2GTJ1	DE000HD2GTK9	DE000HD2GU67
DE000HD2GU75	DE000HD2GU83	DE000HD2GU91	DE000HD2GUA8	DE000HD2GUB6	DE000HD2GUC4	DE000HD2GUD2	DE000HD2GUE0	DE000HD2GUF7	DE000HD2GUG5
DE000HD2GUH3	DE000HD2GUJ9	DE000HD2GUK7	DE000HD2GUL5	DE000HD2GUM3	DE000HD2GUN1	DE000HD2GUP6	DE000HD2GUQ4	DE000HD2GUT8	DE000HD2GV33
DE000HD2GV41	DE000HD2GV74	DE000HD2GV82	DE000HD2GVW0	DE000HD2GVX8	DE000HD2GW16	DE000HD2GW40	DE000HD2GW57	DE000HD2GW65	DE000HD2GW73
DE000HD2GWV0	DE000HD2GWW8	DE000HD2GWX6	DE000HD2GWY4	DE000HD2GWZ1	DE000HD2GX07	DE000HD2GX15	DE000HD2GX23	DE000HD2GX31	DE000HD2GX49
DE000HD2GX56	DE000HD2GX72	DE000HD2GX98	DE000HD2GXA2	DE000HD2GXB0	DE000HD2GXC8	DE000HD2GXD6	DE000HD2GXE4	DE000HD2GXG9	DE000HD2GXH7
DE000HD2GXJ3	DE000HD2GXR6	DE000HD2GXS4	DE000HD2GXT2	DE000HD2GXU0	DE000HD2GXV8	DE000HD2GXW6	DE000HD2GYY0	DE000HD2GZF6	DE000HD2GZN0
DE000HD2H026	DE000HD2H067	DE000HD2H075	DE000HD2H083	DE000HD2H091	DE000HD2H0A4	DE000HD2H1K1	DE000HD2H1L9	DE000HD2H1M7	DE000HD2H1N5
DE000HD2H1P0	DE000HD2H1Q8	DE000HD2H3U6	DE000HD2H3X0	DE000HD2HYU6	DE000HD2HYV4	DE000HD2HYX0	DE000HD2HYZ8	DE000HD2HYZ5	DE000HD2J097
DE000HD2J0A2	DE000HD2J0B0	DE000HD2J0J3	DE000HD2J0N5	DE000HD2J0R6	DE000HD2J0S4	DE000HD2J1E2	DE000HD2J1F9	DE000HD2J1Q6	DE000HD2J1V6
DE000HD2J1W4	DE000HD2J2A8	DE000HD2J2R2	DE000HD2J2T8	DE000HD2J4B2	DE000HD2J4C0	DE000HD2J4D8	DE000HD2J4E6	DE000HD2J4F3	DE000HD2J527
DE000HD2J535	DE000HD2J5X3	DE000HD2J626	DE000HD2J634	DE000HD2J6N2	DE000HD2J782	DE000HD2J7A7	DE000HD2J7B5	DE000HD2J7D1	DE000HD2J8H0
DE000HD2J915	DE000HD2J923	DE000HD2J931	DE000HD2J980	DE000HD2J9B1	DE000HD2J9E5	DE000HD2J9F2	DE000HD2J9H8	DE000HD2J9N6	DE000HD2J9R7
DE000HD2KD62	DE000HD2KD70	DE000HD2KD88	DE000HD2KD96	DE000HD2KDA6	DE000HD2KDB4	DE000HD2KDC2	DE000HD2KDD0	DE000HD2KDE8	DE000HD2KDF5
DE000HD2KDG3	DE000HD2KDH1	DE000HD2KDJ7	DE000HD2KDK5	DE000HD2KDL3	DE000HD2KDM1	DE000HD2KDN9	DE000HD2KDP4	DE000HD2KDQ2	DE000HD2KDR0
DE000HD2KDS8	DE000HD2KDT6	DE000HD2KDU4	DE000HD2KDV2	DE000HD2KDW0	DE000HD2KDX8	DE000HD2KDY6	DE000HD2KDZ3	DE000HD2KE04	DE000HD2KE12
DE000HD2KE20	DE000HD2KE38	DE000HD2KE46	DE000HD2KE53	DE000HD2KE61	DE000HD2KE79	DE000HD2KE87	DE000HD2KE95	DE000HD2KEA4	DE000HD2KEB2
DE000HD2KEC0	DE000HD2KED8	DE000HD2KEE6	DE000HD2KC97	DE000HD2KCA8	DE000HD2KCB6	DE000HD2KCC4	DE000HD2KCD2	DE000HD2KCE0	DE000HD2KCF7
DE000HD2KCG5	DE000HD2KCH3	DE000HD2KCJ9	DE000HD2L5Z4	DE000HD2L606	DE000HD2L614	DE000HD2L622	DE000HD2L630	DE000HD2L648	DE000HD2L655
DE000HD2L663	DE000HD2L671	DE000HD2L689	DE000HD2L7V9	DE000HD2L8M6	DE000HD2L929	DE000HD2L937	DE000HD2L9P7	DE000HD2LA23	DE000HD2LA31
DE000HD2LA98	DE000HD2LAB8	DE000HD2LAC6	DE000HD2LAD4	DE000HD2LAE2	DE000HD2LAF9	DE000HD2LAG7	DE000HD2LAH5	DE000HD2LAJ1	DE000HD2LAK9
DE000HD2LAM5	DE000HD2LAN3	DE000HD2LAP8	DE000HD2LAQ6	DE000HD2LAZ7	DE000HD2LC96	DE000HD2L176	DE000HD2L1N9	DE000HD2L1P4	DE000HD2L1Q2
DE000HD2L1R0	DE000HD2L1S8	DE000HD2L1T6	DE000HD2L1U4	DE000HD2L1V2	DE000HD2L1W0	DE000HD2L1X8	DE000HD2L218	DE000HD2L226	DE000HD2L234
DE000HD2L259	DE000HD2L2U2	DE000HD2L2V0	DE000HD2L2W8	DE000HD2L317	DE000HD2L3K1	DE000HD2L3R6	DE000HD2L416	DE000HD2L424	DE000HD2L432
DE000HD2L440	DE000HD2L457	DE000HD2L465	DE000HD2L4D4	DE000HD2L4E2	DE000HD2L4G7	DE000HD2L4J1	DE000HD2L4S2	DE000HD2L4T0	DE000HD2L4X2
DE000HD2L556	DE000HD2L5F6	DE000HD2L5G4	DE000HD2L5H2	DE000HD2L5J8	DE000HD2L5K6	DE000HD2L5L4	DE000HD2L5M2	DE000HD2L5N0	DE000HD2L5P5
DE000HD2L5Q3	DE000HD2L5R1	DE000HD2L5S9	DE000HD2LWL1	DE000HD2LWM9	DE000HD2LWN7	DE000HD2LYJ1	DE000HD2LYN3	DE000HD2LYR4	DE000HD2LYS2

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HD2LZ24	DE000HD2LZ40	DE000HD2LZ73	DE000HD2LZ81	DE000HD2LZE9	DE000HD2LZG4	DE000HD2LZJ8	DE000HD2LZL4	DE000HD2LZM2	DE000HD2LZP5
DE000HD2LZU5	DE000HD2MN27	DE000HD2MR72	DE000HD2MR80	DE000HD2N7S3	DE000HD2N7T1	DE000HD2N7U9	DE000HD2N7V7	DE000HD2N7W5	DE000HD2N818
DE000HD2N867	DE000HD2N875	DE000HD2N883	DE000HD2N891	DE000HD2N8A9	DE000HD2NDJ1	DE000HD2PM66	DE000HD2PM74	DE000HD2PM82	DE000HD2PM90
DE000HD2PMA6	DE000HD2PMB4	DE000HD2PMC2	DE000HD2PJA2	DE000HD2PJB0	DE000HD2PJC8	DE000HD2PJD6	DE000HD2PJE4	DE000HD2PJF1	DE000HD2PJG9
DE000HD2PJH7	DE000HD2PJJ3	DE000HD2PJK1	DE000HD2PJL9	DE000HD2PJM7	DE000HD2PJN5	DE000HD2PJP0	DE000HD2Pjq8	DE000HD2PJR6	DE000HD2PJS4
DE000HD2PJT2	DE000HD2PJU0	DE000HD2PJV8	DE000HD2PjW6	DE000HD2PjX4	DE000HD2PjY2	DE000HD2PjZ9	DE000HD2PK27	DE000HD2PK35	DE000HD2QW30
DE000HD2QWK2	DE000HD2QWQ9	DE000HD2QWR7	DE000HD2QX05	DE000HD2QX47	DE000HD2QX54	DE000HD2QX62	DE000HD2QX70	DE000HD2QX88	DE000HD2QX96
DE000HD2QXD5	DE000HD2QXJ2	DE000HD2QXK0	DE000HD2QY04	DE000HD2QSC7	DE000HD2QSD5	DE000HD2QSG8	DE000HD2QSH6	DE000HD2Qsj2	DE000HD2QSK0
DE000HD2QSN4	DE000HD2QSP9	DE000HD2QSQ7	DE000HD2QSR5	DE000HD2QST1	DE000HD2QT92	DE000HD2QTE1	DE000HD2QTQ5	DE000HD2QTS1	DE000HD2QU65
DE000HD2QUC3	DE000HD2QUJ8	DE000HD2QUK6	DE000HD2QUL4	DE000HD2QUN0	DE000HD2QUQ3	DE000HD2QUR1	DE000HD2QUS9	DE000HD2QUT7	DE000HD2QUX9
DE000HD2QUY7	DE000HD2QV72	DE000HD2QVA5	DE000HD2QVC1	DE000HD2QVD9	DE000HD2QVE7	DE000HD2QVG2	DE000HD2QVH0	DE000HD2QVJ6	DE000HD2QVK4
DE000HD2QVL2	DE000HD2QVM0	DE000HD2QVN8	DE000HD2RTZ4	DE000HD2RU07	DE000HD2RU15	DE000HD2RU23	DE000HD2RU31	DE000HD2RU49	DE000HD2RU56
DE000HD2RU64	DE000HD2RU72	DE000HD2T4M7	DE000HD2STW9	DE000HD2TCS1	DE000HD2TCT9	DE000HD2TD63	DE000HD2TDA7	DE000HD2TDK6	DE000HD2UEX5
DE000HD2UEZ0	DE000HD2UF01	DE000HD2UF19	DE000HD2UFE2	DE000HD2UFK9	DE000HD2UG26	DE000HD2UGL5	DE000HD2UKF9	DE000HD2Y9A4	DE000HD2Y9B2
DE000HD2Y9C0	DE000HD2Y9D8	DE000HD2Y9E6	DE000HD2Y9F3	DE000HD2Y9G1	DE000HD2Y0W7	DE000HD2Y0X5	DE000HD2Y0Y3	DE000HD2Y0Z0	DE000HD2Y104
DE000HD2Y112	DE000HD2Y120	DE000HD2Y138	DE000HD2Y146	DE000HD2Y153	DE000HD2Y161	DE000HD2Y179	DE000HD2Y187	DE000HD2Y195	DE000HD2Y1A1
DE000HD2Y1B9	DE000HD2Y1C7	DE000HD2Y1D5	DE000HD2Y1E3	DE000HD2Y1F0	DE000HD2Y1G8	DE000HD2Y8X8	DE000HD2Y8Z3	DE000HD2Y906	DE000HD2Y914
DE000HD2Y922	DE000HD2Y948	DE000HD2XT28	DE000HD2XT36	DE000HD2XT44	DE000HD2XT51	DE000HD2XT69	DE000HD2XT77	DE000HD2XT85	DE000HD2XT93
DE000HD2XTA5	DE000HD2XTC1	DE000HD2XTD9	DE000HD2XTE7	DE000HD2XTF4	DE000HD2XTG2	DE000HD2XTH0	DE000HD2XTJ6	DE000HD2XTK4	DE000HD2XTL2
DE000HD2XTM0	DE000HD2XTN8	DE000HD2XTQ1	DE000HD2XTS7	DE000HD2XTT5	DE000HD2XTU3	DE000HD2XTV1	DE000HD2XTX7	DE000HD2XTY5	DE000HD2XTZ2
DE000HD2XU41	DE000HD2XU82	DE000HD2XU90	DE000HD2XUA3	DE000HD2XUB1	DE000HD2XUC9	DE000HD2XUD7	DE000HD2XUE5	DE000HD2XUF2	DE000HD2XUG0
DE000HD2XUH8	DE000HD2XUJ4	DE000HD2XUK2	DE000HD2XUL0	DE000HD2XUM8	DE000HD2XUN6	DE000HD2XUP1	DE000HD2XUQ9	DE000HD2XUR7	DE000HD2XUW7
DE000HD2XUX5	DE000HD2XUY3	DE000HD2XV08	DE000HD2XV16	DE000HD2XV24	DE000HD2XV32	DE000HD2XV40	DE000HD2XV57	DE000HD2XV65	DE000HD2XV73
DE000HD2XVD5	DE000HD2XVH6	DE000HD2XVJ2	DE000HD2XVK0	DE000HD2XVL8	DE000HD2XVM6	DE000HD2XVN4	DE000HD2XVT1	DE000HD2XVX3	DE000HD2XW07
DE000HD2XW15	DE000HD2XW23	DE000HD2XW31	DE000HD2XW49	DE000HD2XW56	DE000HD2XW64	DE000HD2XW72	DE000HD2XW80	DE000HD2XW98	DE000HD2XWB7
DE000HD2XWC5	DE000HD2XWD3	DE000HD2XWE1	DE000HD2XWF8	DE000HD2XWG6	DE000HD2XWH4	DE000HD2XWJ0	DE000HD2XWK8	DE000HD2XWL6	DE000HD2XWM4
DE000HD2XWN2	DE000HD2XWP7	DE000HD2XWQ5	DE000HD2XWR3	DE000HD2XWT9	DE000HD2XWU7	DE000HD2XWV5	DE000HD2XWW3	DE000HD2XWX1	DE000HD2XWY9
DE000HD2XWZ6	DE000HD2XX48	DE000HD2XX55	DE000HD2XX63	DE000HD2XX71	DE000HD2XX89	DE000HD2XX97	DE000HD2XXA7	DE000HD2XXB5	DE000HD2XXC3
DE000HD2XXD1	DE000HD2XXE9	DE000HD2XXF6	DE000HD2XXP5	DE000HD2XXQ3	DE000HD2XXR1	DE000HD2XXT7	DE000HD2XXU5	DE000HD2XXV3	DE000HD2XXW1
DE000HD2XXX9	DE000HD2XXY7	DE000HD2XXX4	DE000HD2XY62	DE000HD2XY96	DE000HD2XYA5	DE000HD2XYB3	DE000HD2XYC1	DE000HD2XYD9	DE000HD2XYE7
DE000HD2XYF4	DE000HD2XYG2	DE000HD2XYH0	DE000HD2XYJ6	DE000HD2XYK4	DE000HD2XYL2	DE000HD2XYM0	DE000HD2XYN8	DE000HD2XYP3	DE000HD2XYQ1

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HD2XYR9	DE000HD2XYS7	DE000HD2XYT5	DE000HD2XYU3	DE000HD2XYW9	DE000HD2XYX7	DE000HD2XZ95	DE000HD2XZA2	DE000HD2XZB0	DE000HD2XZC8
DE000HD2XZD6	DE000HD2XZF1	DE000HD2XZG9	DE000HD2XZH7	DE000HD2XZJ3	DE000HD2XZK1	DE000HD2XZL9	DE000HD2XZM7	DE000HD2XZN5	DE000HD2XZP0
DE000HD2XZU0	DE000HD2XZV8	DE000HD2XZW6	DE000HD2XZX4	DE000HD2XZY2	DE000HD2XZZ9	DE000HD2Y005	DE000HD2Y013	DE000HD2Y021	DE000HD2Y039
DE000HD2Y062	DE000HD2Y070	DE000HD2Y088	DE000HD2Y096	DE000HD2Y0A3	DE000HD2Y0B1	DE000HD2Y0C9	DE000HD2Y0D7	DE000HD2Y1H6	DE000HD2Y1J2
DE000HD2Y1K0	DE000HD2Y1L8	DE000HD2Y1M6	DE000HD2Y1P9	DE000HD2Y1S3	DE000HD2Y1U9	DE000HD2Y1V7	DE000HD2Y1W5	DE000HD2Y1X3	DE000HD2Y237
DE000HD2Y278	DE000HD2Y294	DE000HD2Y2A9	DE000HD2Y2B7	DE000HD2Y2C5	DE000HD2Y2D3	DE000HD2Y2E1	DE000HD2Y2F8	DE000HD2Y2G6	DE000HD2Y2H4
DE000HD2Y2J0	DE000HD2Y2K8	DE000HD2Y2N2	DE000HD2Y2P7	DE000HD2Y2Q5	DE000HD2Y2S1	DE000HD2Y2T9	DE000HD2Y2V5	DE000HD2Y2W3	DE000HD2Y2X1
DE000HD2Y2Z6	DE000HD2Y302	DE000HD2Y310	DE000HD2Y328	DE000HD2Y336	DE000HD2Y344	DE000HD2Y351	DE000HD2Y369	DE000HD2Y377	DE000HD2Y385
DE000HD2Y393	DE000HD2Y3D1	DE000HD2Y3F6	DE000HD2Y3J8	DE000HD2Y3L4	DE000HD2Y3U5	DE000HD2Y3V3	DE000HD2Y3W1	DE000HD2Y3X9	DE000HD2Y3Y7
DE000HD2Y3Z4	DE000HD2Y419	DE000HD2Y427	DE000HD2Y435	DE000HD2Y443	DE000HD2Y450	DE000HD2Y468	DE000HD2Y476	DE000HD2Y4C1	DE000HD2Y4D9
DE000HD2Y4E7	DE000HD2Y4F4	DE000HD2Y4G2	DE000HD2Y4H0	DE000HD2Y4J6	DE000HD2Y4K4	DE000HD2Y4L2	DE000HD2Y4M0	DE000HD2Y4N8	DE000HD2Y4P3
DE000HD2Y4Q1	DE000HD2Y4R9	DE000HD2Y4S7	DE000HD2Y4T5	DE000HD2Y4U3	DE000HD2Y4W9	DE000HD2Y4X7	DE000HD2Y575	DE000HD2Y5B0	DE000HD2Y5H7
DE000HD2Y5T2	DE000HD2Y5U0	DE000HD2Y5Z9	DE000HD2Y617	DE000HD2Y625	DE000HD2Y666	DE000HD2Y682	DE000HD2Y690	DE000HD2Y6A0	DE000HD2Y6B8
DE000HD2Y6D4	DE000HD2Y6E2	DE000HD2Y6F9	DE000HD2Y6G7	DE000HD2Y6H5	DE000HD2Y6J1	DE000HD2Y6L7	DE000HD2Y6X2	DE000HD2Y708	DE000HD2Y716
DE000HD2Y724	DE000HD2Y732	DE000HD2Y740	DE000HD2Y799	DE000HD2Y7A8	DE000HD2Y7B6	DE000HD2Y7C4	DE000HD2Y7D2	DE000HD2Y7E0	DE000HD2Y7F7
DE000HD2Y7G5	DE000HD2Y7H3	DE000HD2Y7P6	DE000HD2Y7S0	DE000HD2Y7V4	DE000HD2Y7W2	DE000HD2Y7X0	DE000HD2Y7Y8	DE000HD2Y7Z5	DE000HD2Y807
DE000HD2Y815	DE000HD2Y823	DE000HD2Y831	DE000HD2Y849	DE000HD2Y856	DE000HD2Y864	DE000HD2Y872	DE000HD2Y880	DE000HD2Y898	DE000HD2Y8C2
DE000HD2Y8H1	DE000HD2Y8J7	DE000HD2Y8K5	DE000HD2Y8N9	DE000HD2Y8P4	DE000HD2Y8Q2	DE000HD2XPV9	DE000HD2XPW7	DE000HD2XPX5	DE000HD2XPY3
DE000HD2XQ13	DE000HD2XQ21	DE000HD2XQ39	DE000HD2XQ47	DE000HD2XQ54	DE000HD2XQ62	DE000HD2XQ70	DE000HD2XQ88	DE000HD2XQ96	DE000HD2XQF0
DE000HD2XQG8	DE000HD2XQK0	DE000HD2XQL8	DE000HD2XQN4	DE000HD2XQP9	DE000HD2XQQ7	DE000HD2XQR5	DE000HD2XQS3	DE000HD2XQT1	DE000HD2XQU9
DE000HD2XQX3	DE000HD2XQY1	DE000HD2XQZ8	DE000HD2XR04	DE000HD2XR20	DE000HD2XR38	DE000HD2XR46	DE000HD2XR53	DE000HD2XR61	DE000HD2XR79
DE000HD2XR87	DE000HD2XR95	DE000HD2XRA9	DE000HD2XRB7	DE000HD2XRC5	DE000HD2XRD3	DE000HD2XRE1	DE000HD2XRF8	DE000HD2XRG6	DE000HD2XRH4
DE000HD2XRJ0	DE000HD2XRK8	DE000HD2XRL6	DE000HD2XRM4	DE000HD312P6	DE000HD312Q4	DE000HD312R2	DE000HD312S0	DE000HD312T8	DE000HD312U6
DE000HD312V4	DE000HD312W2	DE000HD312X0	DE000HD312Y8	DE000HD312Z5	DE000HD31308	DE000HD31316	DE000HD31324	DE000HD31332	DE000HD31340
DE000HD31357	DE000HD33452	DE000HD33460	DE000HD33478	DE000HD33486	DE000HD33494	DE000HD334Z9	DE000HD33K23	DE000HD33K56	DE000HD33K64
DE000HD33K72	DE000HD33K98	DE000HD33KP2	DE000HD33KQ0	DE000HD33KR8	DE000HD33KT4	DE000HD35V69	DE000HD388Z5	DE000HD38907	DE000HD38915
DE000HD38931	DE000HD387Z7	DE000HD38808	DE000HD38816	DE000HD38824	DE000HD38832	DE000HD38840	DE000HD38857	DE000HD38865	DE000HD38873
DE000HD38881	DE000HD38899	DE000HD388A8	DE000HD388B6	DE000HD388C4	DE000HD388D2	DE000HD388E0	DE000HD388F7	DE000HD388G5	DE000HD388H3
DE000HD387B8	DE000HD387C6	DE000HD387D4	DE000HD387E2	DE000HD39AS4	DE000HD39B02	DE000HD39B28	DE000HD39B36	DE000HD39B44	DE000HD39B51
DE000HD39B69	DE000HD39B77	DE000HD39B85	DE000HD39BA0	DE000HD39BP8	DE000HD39C50	DE000HD39D42	DE000HD39D75	DE000HD39D83	DE000HD39D91
DE000HD39DA6	DE000HD39DB4	DE000HD39DC2	DE000HD39DD0	DE000HD39DE8	DE000HD39DF5	DE000HD39DG3	DE000HD39DT6	DE000HD39DU4	DE000HD39E90

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HD39EC0	DE000HD396N4	DE000HD396V7	DE000HD39749	DE000HD39756	DE000HD39764	DE000HD39798	DE000HD397A9	DE000HD397J0	DE000HD397S1
DE000HD397Z6	DE000HD39806	DE000HD39855	DE000HD39863	DE000HD39871	DE000HD39889	DE000HD39897	DE000HD398A7	DE000HD398B5	DE000HD398N0
DE000HD398R1	DE000HD398Y7	DE000HD398Z4	DE000HD39905	DE000HD39913	DE000HD39996	DE000HD399C1	DE000HD399P3	DE000HD399Q1	DE000HD399R9
DE000HD399S7	DE000HD399T5	DE000HD399U3	DE000HD399V1	DE000HD399W9	DE000HD399X7	DE000HD399Y5	DE000HD399Z2	DE000HD39A03	DE000HD38Y63
DE000HD38YX6	DE000HD38YY4	DE000HD38Z05	DE000HD38ZF0	DE000HD3BB64	DE000HD3BB72	DE000HD3BB80	DE000HD3BB98	DE000HD3BBA7	DE000HD3BBB5
DE000HD3BBC3	DE000HD3BBD1	DE000HD3BBE9	DE000HD3BBF6	DE000HD3BBG4	DE000HD3BBH2	DE000HD3CZ24	DE000HD3CZ32	DE000HD3CZ57	DE000HD3CZ81
DE000HD3CZB2	DE000HD3CZC0	DE000HD3CZF3	DE000HD3CZG1	DE000HD3CZM9	DE000HD3CZN7	DE000HD3CZP2	DE000HD3CZT4	DE000HD3CZY4	DE000HD3CZZ1
DE000HD3D007	DE000HD3D015	DE000HD3CSH4	DE000HD3CSJ0	DE000HD3CSK8	DE000HD3CSL6	DE000HD3CSM4	DE000HD3CSP7	DE000HD3CSR3	DE000HD3CSS1
DE000HD3CST9	DE000HD3CSU7	DE000HD3CSV5	DE000HD3CSW3	DE000HD3CSX1	DE000HD3CSY9	DE000HD3CSZ6	DE000HD3CT14	DE000HD3CT30	DE000HD3CT48
DE000HD3CT55	DE000HD3CQU1	DE000HD3CQV9	DE000HD3CRG8	DE000HD3CRH6	DE000HD3CRP9	DE000HD3CS98	DE000HD3CSA9	DE000HD3CSB7	DE000HD3CSC5
DE000HD3CSG6	DE000HD3CT97	DE000HD3CTA7	DE000HD3CTG4	DE000HD3CTH2	DE000HD3CTK6	DE000HD3CTN0	DE000HD3CTZ4	DE000HD3CU37	DE000HD3CUF4
DE000HD3CUG2	DE000HD3CUQ1	DE000HD3CUT5	DE000HD3CUU3	DE000HD3CUV1	DE000HD3CUW9	DE000HD3EC94	DE000HD3ECA9	DE000HD3ECL6	DE000HD3ECM4
DE000HD3ECN2	DE000HD3ECP7	DE000HD3ECT9	DE000HD3FXJ3	DE000HD3FXK1	DE000HD3FXL9	DE000HD3FXM7	DE000HD3FXN5	DE000HD3FXQ8	DE000HD3G1V8
DE000HD3G1W6	DE000HD3G1X4	DE000HD3G1Y2	DE000HD3G1Z9	DE000HD3G208	DE000HD3G216	DE000HD3G224	DE000HD3G232	DE000HD3G240	DE000HD3G257
DE000HD3G265	DE000HD3G273	DE000HD3G281	DE000HD3G299	DE000HD3G2A0	DE000HD3G2B8	DE000HD3G2C6	DE000HD3G2D4	DE000HD3G2E2	DE000HD3FX23
DE000HD3FX31	DE000HD3FX49	DE000HD3FX56	DE000HD3FX64	DE000HD3FX72	DE000HD3FX80	DE000HD3FX98	DE000HD3HE65	DE000HD3HE81	DE000HD3HF72
DE000HD3HFG2	DE000HD3HFT5	DE000HD3HGH8	DE000HD3HGU1	DE000HD3HGV9	DE000HD3HHJ2	DE000HD3HHN4	DE000HD3HHP9	DE000HD3HHQ7	DE000HD3HHR5
DE000HD3HHS3	DE000HD3HHT1	DE000HD3HHU9	DE000HD3HHV7	DE000HD3HHW5	DE000HD3HHX3	DE000HD3HHZ8	DE000HD3HJ03	DE000HD3HJ11	DE000HD3HJ52
DE000HD3HJ78	DE000HD3HK26	DE000HD3HKM0	DE000HD3HLH8	DE000HD3HLJ4	DE000HD3HLK2	DE000HD3HLL0	DE000HD3HLM8	DE000HD3HLN6	DE000HD3HLP1
DE000HD3HLR7	DE000HD3HLS5	DE000HD3HLW7	DE000HD3HLY3	DE000HD3HLZ0	DE000HD3HM08	DE000HD3HM16	DE000HD3HM24	DE000HD3HM32	DE000HD3HM40
DE000HD3HM40	DE000HD3HM57	DE000HD3HM65	DE000HD3HMM6	DE000HD3HMN4	DE000HD3HN07	DE000HD3HN31	DE000HD3HN80	DE000HD3HNL6	DE000HD3HNM4
DE000HD3HNP7	DE000HD3HNQ5	DE000HD3HNR3	DE000HD3HNS1	DE000HD3HNT9	DE000HD3HNV5	DE000HD3HNY9	DE000HD3HPB2	DE000HD3HPC0	DE000HD3HCC8
DE000HD3HCD6	DE000HD3HCQ8	DE000HD3HCR6	DE000HD3HCS4	DE000HD3HCT2	DE000HD3HDL7	DE000HD3HDS2	DE000HD3HDU8	DE000HD3KAT0	DE000HD3KAU8
DE000HD3KAV6	DE000HD3KAW4	DE000HD3KAX2	DE000HD3KAY0	DE000HD3LZT5	DE000HD3M016	DE000HD3M073	DE000HD3M099	DE000HD3M0J7	DE000HD3M0K5
DE000HD3M0N9	DE000HD3M4F7	DE000HD3M4G5	DE000HD3M4L5	DE000HD3M4S0	DE000HD3M4Y8	DE000HD3M4Z5	DE000HD3M537	DE000HD3M552	DE000HD3M560
DE000HD3M5A5	DE000HD3M5B3	DE000HD3NF17	DE000HD3NGG8	DE000HD3NGH6	DE000HD3NGJ2	DE000HD3PWM8	DE000HD3PWQ9	DE000HD3PWR7	DE000HD3PWS5
DE000HD3PWT3	DE000HD3PWU1	DE000HD3PWW9	DE000HD3PVR9	DE000HD3PVS7	DE000HD3PVT5	DE000HD3PVV1	DE000HD3PVW9	DE000HD3PVX7	DE000HD3PVY5
DE000HD3PW14	DE000HD3PW22	DE000HD3PW30	DE000HD3PW48	DE000HD3PW55	DE000HD3PW63	DE000HD3PW71	DE000HD3PW89	DE000HD3PW97	DE000HD3PWA3
DE000HD3PWB1	DE000HD3PWC9	DE000HD3PWD7	DE000HD3PWE5	DE000HD3PX70	DE000HD3PX88	DE000HD3PX96	DE000HD3PXA1	DE000HD3PXB9	DE000HD3PXC7
DE000HD3PRQ9	DE000HD3PRW7	DE000HD3PRX5	DE000HD3PRY3	DE000HD3PS36	DE000HD3PSK0	DE000HD3PSX3	DE000HD3PT35	DE000HD3PT43	DE000HD3PT50
DE000HD3PT84	DE000HD3PTC5	DE000HD3PTP7	DE000HD3PTR3	DE000HD3PTS1	DE000HD3PTT9	DE000HD3PTU7	DE000HD3PTW3	DE000HD3PTY9	DE000HD3RMB8

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HD3RN70	DE000HD3RN88	DE000HD3RP03	DE000HD3RP45	DE000HD3RPL0	DE000HD3RQ02	DE000HD3RQ10	DE000HD3RQ28	DE000HD3RQ36	DE000HD3RQ44
DE000HD3RQR5	DE000HD3RQS3	DE000HD3RRB7	DE000HD3RRQ5	DE000HD3RRT9	DE000HD3RRY9	DE000HD3RRZ6	DE000HD3RS34	DE000HD3RS59	DE000HD3RS67
DE000HD3RJB4	DE000HD3RJC2	DE000HD3RJE8	DE000HD3RKM9	DE000HD3T7Z1	DE000HD3T813	DE000HD3T821	DE000HD3T8G9	DE000HD3T8H7	DE000HD3T8J3
DE000HD3T8K1	DE000HD3T8L9	DE000HD3T8M7	DE000HD3T8N5	DE000HD3T8P0	DE000HD3T8Q8	DE000HD3T9F9	DE000HD3T9G7	DE000HD3T9K9	DE000HD3T9L7
DE000HD3T9M5	DE000HD3T9N3	DE000HD3T9P8	DE000HD3T9Q6	DE000HD3T9R4	DE000HD3T9S2	DE000HD3TA40	DE000HD3TA57	DE000HD3TA65	DE000HD3TA73
DE000HD3TA81	DE000HD3TA99	DE000HD3TAA1	DE000HD3TAB9	DE000HD3TAC7	DE000HD3TAD5	DE000HD3TAE3	DE000HD3TAF0	DE000HD3TAG8	DE000HD3TAH6
DE000HD3TAJ2	DE000HD3TAK0	DE000HD3TAL8	DE000HD3TAX3	DE000HD3TAY1	DE000HD3TAZ8	DE000HD3TB07	DE000HD3TB23	DE000HD3TB31	DE000HD3TB49
DE000HD3TB56	DE000HD3TBH4	DE000HD3TBJ0	DE000HD3TBK8	DE000HD3TBL6	DE000HD3TBM4	DE000HD3TCB5	DE000HD3TCC3	DE000HD3TCD1	DE000HD3TCE9
DE000HD3TCF6	DE000HD3TCG4	DE000HD3TCH2	DE000HD3TCJ8	DE000HD3TCK6	DE000HD3TCL4	DE000HD3TCM2	DE000HD3TCN0	DE000HD3TCP5	DE000HD3TCR1
DE000HD3TCU5	DE000HD3TCV3	DE000HD3TCX9	DE000HD3TCY7	DE000HD3TCZ4	DE000HD3TD05	DE000HD3TD13	DE000HD3TDL2	DE000HD3TDM0	DE000HD3TDN8
DE000HD3TDP3	DE000HD3TDQ1	DE000HD3TDR9	DE000HD3TE38	DE000HD3TE53	DE000HD3TE79	DE000HD3TE95	DE000HD3TEA3	DE000HD3TEB1	DE000HD3TEN6
DE000HD3TEP1	DE000HD3TEQ9	DE000HD3TER7	DE000HD3TES5	DE000HD3TET3	DE000HD3TEU1	DE000HD3TEV9	DE000HD3TEW7	DE000HD3TEX5	DE000HD3TF29
DE000HD3TVN0	DE000HD3TVP5	DE000HD3TVQ3	DE000HD3TVR1	DE000HD3TW44	DE000HD3TW51	DE000HD3TW69	DE000HD3TW77	DE000HD3TW85	DE000HD3TW93
DE000HD3TWA5	DE000HD3TWQ1	DE000HD3TWR9	DE000HD3TWS7	DE000HD3TWW9	DE000HD3TXH8	DE000HD3TXJ4	DE000HD3TXK2	DE000HD3TXL0	DE000HD3TXM8
DE000HD3TXN6	DE000HD3TXP1	DE000HD3TXR7	DE000HD3TXS5	DE000HD3TYE3	DE000HD3TYF0	DE000HD3TYG8	DE000HD3TYH6	DE000HD3TYJ2	DE000HD3TYK0
DE000HD3TYL8	DE000HD3TYM6	DE000HD3TYN4	DE000HD3TYP9	DE000HD3TYQ7	DE000HD3TYZ8	DE000HD3TZ17	DE000HD3TZ58	DE000HD3TZH3	DE000HD3TZJ9
DE000HD3TZK7	DE000HD3TZL5	DE000HD3TZM3	DE000HD3TZN1	DE000HD3TZP6	DE000HD3TZQ4	DE000HD3TZR2	DE000HD3TZS0	DE000HD3U092	DE000HD3U0N9
DE000HD3U0P4	DE000HD3U0Q2	DE000HD3U0S8	DE000HD3U0T6	DE000HD3U0U4	DE000HD3U0V2	DE000HD3U0X8	DE000HD3U167	DE000HD3U175	DE000HD3U183
DE000HD3U191	DE000HD3U1A4	DE000HD3U1B2	DE000HD3U1C0	DE000HD3U1D8	DE000HD3U1P2	DE000HD3U1Q0	DE000HD3U1R8	DE000HD3U1S6	DE000HD3U1T4
DE000HD3T243	DE000HD3T250	DE000HD3T268	DE000HD3T276	DE000HD3T284	DE000HD3T292	DE000HD3T2A5	DE000HD3T2B3	DE000HD3T2C1	DE000HD3T2D9
DE000HD3T2E7	DE000HD3T2F4	DE000HD3T2G2	DE000HD3T2H0	DE000HD3T2J6	DE000HD3T2K4	DE000HD3T2L2	DE000HD3T2M0	DE000HD3T2N8	DE000HD3T2P3
DE000HD3T2Q1	DE000HD3T2R9	DE000HD3T2S7	DE000HD3TFG7	DE000HD3TFH5	DE000HD3TFJ1	DE000HD3TFK9	DE000HD3TFL7	DE000HD3TFM5	DE000HD3TFN3
DE000HD3TFP8	DE000HD3TFQ6	DE000HD3TG44	DE000HD3TG93	DE000HD3TGL5	DE000HD3TGM3	DE000HD3TGN1	DE000HD3TGT8	DE000HD3TGU6	DE000HD3TH76
DE000HD3THC2	DE000HD3THW0	DE000HD3THX8	DE000HD3THY6	DE000HD3TJ09	DE000HD3TJ17	DE000HD3TJ25	DE000HD3TJ66	DE000HD3TJ90	DE000HD3TJB0
DE000HD3TJC8	DE000HD3TJD6	DE000HD3TJE4	DE000HD3TJF1	DE000HD3TJR6	DE000HD3TJU0	DE000HD3TJW6	DE000HD3TJY2	DE000HD3TJZ9	DE000HD3TK14
DE000HD3TK30	DE000HD3TK48	DE000HD3TK71	DE000HD3TK89	DE000HD3TK97	DE000HD3TKB8	DE000HD3TKC6	DE000HD3TKF9	DE000HD3TKG7	DE000HD3TKH5
DE000HD3TKV6	DE000HD3TKW4	DE000HD3TKX2	DE000HD3TKY0	DE000HD3TKZ7	DE000HD3TLK7	DE000HD3TLL5	DE000HD3TLM3	DE000HD3TLN1	DE000HD3TLP6
DE000HD3TLQ4	DE000HD3TLR2	DE000HD3TLS0	DE000HD3TLT8	DE000HD3TLU6	DE000HD3TLV4	DE000HD3TLW2	DE000HD3TLZ5	DE000HD3TM12	DE000HD3TM38
DE000HD3TM46	DE000HD3TM61	DE000HD3TM95	DE000HD3TML3	DE000HD3TMM1	DE000HD3TMQ2	DE000HD3TMR0	DE000HD3TMT6	DE000HD3TMU4	DE000HD3TMV2
DE000HD3TN86	DE000HD3TNB2	DE000HD3TNC0	DE000HD3VLG1	DE000HD3VLH9	DE000HD3VLJ5	DE000HD3VLK3	DE000HD3VLL1	DE000HD3VLM9	DE000HD3VLN7
DE000HD3VLP2	DE000HD3VLQ0	DE000HD3VLR8	DE000HD3VLS6	DE000HD3VLT4	DE000HD3VLU2	DE000HD3VLV0	DE000HD3VLW8	DE000HD3VLX6	DE000HD3VLY4

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HD3VLZ1	DE000HD3VM00	DE000HD3VM18	DE000HD3VM26	DE000HD3VM34	DE000HD3VM42	DE000HD3VM59	DE000HD3VM67	DE000HD3VM75	DE000HD3VM83
DE000HD3VM91	DE000HD3VMA2	DE000HD3VMB0	DE000HD3VMC8	DE000HD3VMD6	DE000HD3VME4	DE000HD3VMF1	DE000HD3VMG9	DE000HD3VMH7	DE000HD3VMJ3
DE000HD3VMK1	DE000HD3VML9	DE000HD3VMM7	DE000HD3VMN5	DE000HD3VMP0	DE000HD3VMQ8	DE000HD3VMR6	DE000HD3VMS4	DE000HD3VMT2	DE000HD3VMU0
DE000HD3VMV8	DE000HD3VMW6	DE000HD3VMX4	DE000HD3VMY2	DE000HD3VMZ9	DE000HD3VN09	DE000HD3VN17	DE000HD3VN25	DE000HD3VN33	DE000HD3VN41
DE000HD3VN58	DE000HD3VN66	DE000HD3VN74	DE000HD3VN82	DE000HD3VN90	DE000HD3VNA0	DE000HD3VNB8	DE000HD3VNC6	DE000HD3VND4	DE000HD3VNE2
DE000HD3VNF9	DE000HD3VNG7	DE000HD3VNH5	DE000HD3VNJ1	DE000HD3VNK9	DE000HD3VNL7	DE000HD3VNM5	DE000HD3VNN3	DE000HD3VNP8	DE000HD3VNQ6
DE000HD3VNR4	DE000HD3VNS2	DE000HD3VNT0	DE000HD3VNU8	DE000HD3VNV6	DE000HD3VNW4	DE000HD3VNX2	DE000HD3VNY0	DE000HD3VNZ7	DE000HD3VP07
DE000HD3VP15	DE000HD3VP23	DE000HD3VP31	DE000HD3VP49	DE000HD3VP56	DE000HD3VP64	DE000HD3VP72	DE000HD3VP80	DE000HD3VP98	DE000HD3VPA5
DE000HD3VPB3	DE000HD3VPC1	DE000HD3VPD9	DE000HD3VPE7	DE000HD3VPF4	DE000HD3VPG2	DE000HD3VPH0	DE000HD3VPJ6	DE000HD3VPK4	DE000HD3VPL2
DE000HD3VPM0	DE000HD3VPN8	DE000HD3VPP3	DE000HD3VPQ1	DE000HD3VPR9	DE000HD3VPS7	DE000HD3VPT5	DE000HD3VPU3	DE000HD3VPV1	DE000HD3VPW9
DE000HD3VPX7	DE000HD3VPY5	DE000HD3VPZ2	DE000HD3VQ06	DE000HD3VQ14	DE000HD3VQ22	DE000HD3VQ30	DE000HD3VQ48	DE000HD3VQ55	DE000HD3VQ63
DE000HD3VQ71	DE000HD3VQ89	DE000HD3VQ97	DE000HD3VQA3	DE000HD3VQV9	DE000HD3VQW7	DE000HD3VQX5	DE000HD3VQY3	DE000HD3VQZ0	DE000HD3VR05
DE000HD3VR13	DE000HD3VR21	DE000HD3VR39	DE000HD3VR47	DE000HD3VR54	DE000HD3VR62	DE000HD3VR70	DE000HD3VR88	DE000HD3VR96	DE000HD3VRA1
DE000HD3VRB9	DE000HD3VRC7	DE000HD3VRD5	DE000HD3VRE3	DE000HD3VRF0	DE000HD3VRG8	DE000HD3VRH6	DE000HD3VRJ2	DE000HD3VRK0	DE000HD3VRL8
DE000HD3VRM6	DE000HD3VRN4	DE000HD3VRP9	DE000HD3VRQ7	DE000HD3VRR5	DE000HD3VRS3	DE000HD3VRT1	DE000HD3VRU9	DE000HD3VRV7	DE000HD3VRW5
DE000HD3VRX3	DE000HD3VRY1	DE000HD3VRZ8	DE000HD3VS04	DE000HD3VS12	DE000HD3VS20	DE000HD3VS38	DE000HD3VS46	DE000HD3VS53	DE000HD3VS61
DE000HD3VS79	DE000HD3VS87	DE000HD3VS95	DE000HD3VSA9	DE000HD3VSB7	DE000HD3VSC5	DE000HD3VSD3	DE000HD3VSE1	DE000HD3VSF8	DE000HD3VSG6
DE000HD3VSH4	DE000HD3VSJ0	DE000HD3VSK8	DE000HD3VSL6	DE000HD3VSM4	DE000HD3VSN2	DE000HD3VSP7	DE000HD3VSQ5	DE000HD3VSR3	DE000HD3VSS1
DE000HD3VST9	DE000HD3VSU7	DE000HD3VSV5	DE000HD3VSW3	DE000HD3VSX1	DE000HD3VSY9	DE000HD3VSZ6	DE000HD3VT03	DE000HD3VT11	DE000HD3VT29
DE000HD3VT37	DE000HD3VT45	DE000HD3VT52	DE000HD3VT60	DE000HD3VT78	DE000HD3VT86	DE000HD3VT94	DE000HD3VTA7	DE000HD3VTB5	DE000HD3VTC3
DE000HD3VTD1	DE000HD3VTE9	DE000HD3VTF6	DE000HD3VTG4	DE000HD3VTH2	DE000HD3VTJ8	DE000HD3VTK6	DE000HD3VTL4	DE000HD3VTM2	DE000HD3VTN0
DE000HD3VTP5	DE000HD3VTQ3	DE000HD3VTR1	DE000HD3VTS9	DE000HD3VT7	DE000HD3VTU5	DE000HD3VTV3	DE000HD3VTW1	DE000HD3VTX9	DE000HD3VTY7
DE000HD3VTZ4	DE000HD3VU00	DE000HD3VU18	DE000HD3VU26	DE000HD3VU34	DE000HD3VU42	DE000HD3VU59	DE000HD3VU67	DE000HD3VU75	DE000HD3VU83
DE000HD3VU91	DE000HD3VUA5	DE000HD3VUB3	DE000HD3VUC1	DE000HD3VUD9	DE000HD3VUE7	DE000HD3VUF4	DE000HD3VUG2	DE000HD3VUH0	DE000HD3VUJ6
DE000HD3VUK4	DE000HD3VUL2	DE000HD3VUM0	DE000HD3VUN8	DE000HD3VUP3	DE000HD3VUQ1	DE000HD3VUR9	DE000HD3VUS7	DE000HD3VE34	DE000HD3VE59
DE000HD3V7L7	DE000HD3V7M5	DE000HD3V7N3	DE000HD3V7P8	DE000HD3V7Q6	DE000HD3V7R4	DE000HD3V7S2	DE000HD3V7U8	DE000HD3V7V6	DE000HD3V7X2
DE000HD3V7Y0	DE000HD3V801	DE000HD3V819	DE000HD3V850	DE000HD3V876	DE000HD3V8A8	DE000HD3V8B6	DE000HD3V8H3	DE000HD3V8J9	DE000HD3V8K7
DE000HD3V8L5	DE000HD3V8N1	DE000HD3WU58	DE000HD3WU66	DE000HD3WU82	DE000HD3WU90	DE000HD3WUA3	DE000HD3WUB1	DE000HD3WUC9	DE000HD3WUD7
DE000HD3WUE5	DE000HD3WUF2	DE000HD3WUH8	DE000HD3WUJ4	DE000HD3WUL0	DE000HD3WUM8	DE000HD3WUN6	DE000HD3WUP1	DE000HD3WUS5	DE000HD3WUT3
DE000HD3WUU1	DE000HD3WUV9	DE000HD3WUW7	DE000HD3WUX5	DE000HD3WUY3	DE000HD3WUZ0	DE000HD3WV08	DE000HD3WV24	DE000HD3WV32	DE000HD3WV40
DE000HD3WV57	DE000HD3WV73	DE000HD3WV81	DE000HD3WV99	DE000HD3WVA1	DE000HD3WVB9	DE000HD3WVE3	DE000HD3WVF0	DE000HD3WVG8	DE000HD3WVH6

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HD3WVJ2	DE000HD3WVK0	DE000HD3WVL8	DE000HD3WVM6	DE000HD3WVN4	DE000HD3WVP9	DE000HD3WVQ7	DE000HD3WVR5	DE000HD3WVS3	DE000HD3WVT1
DE000HD3WVV7	DE000HD3WVW5	DE000HD3WVY1	DE000HD3WVZ8	DE000HD3WW07	DE000HD3WW15	DE000HD3WW23	DE000HD3WW31	DE000HD3WW72	DE000HD3WW80
DE000HD3WWA9	DE000HD3WWB7	DE000HD3WWC5	DE000HD3WWD3	DE000HD3WWE1	DE000HD3WWF8	DE000HD3WWG6	DE000HD3WWJ0	DE000HD3WWK8	DE000HD3WWL6
DE000HD3WWM4	DE000HD3WWN2	DE000HD3WR53	DE000HD3WR61	DE000HD3WR79	DE000HD3WR87	DE000HD3WR95	DE000HD3WRA9	DE000HD3WRB7	DE000HD3WRC5
DE000HD3WRD3	DE000HD3WRE1	DE000HD3WRF8	DE000HD3WRG6	DE000HD3WRH4	DE000HD3WRJ0	DE000HD3WRK8	DE000HD3WRM4	DE000HD3WRN2	DE000HD3WRP7
DE000HD3WRQ5	DE000HD3WRR3	DE000HD3WRS1	DE000HD3WRT9	DE000HD3WRV5	DE000HD3WRW3	DE000HD3WRX1	DE000HD3WRY9	DE000HD3WRZ6	DE000HD3WS03
DE000HD3WS11	DE000HD3WS37	DE000HD3WS45	DE000HD3WS94	DE000HD3WSA7	DE000HD3WSB5	DE000HD3WSC3	DE000HD3WSE9	DE000HD3WSF6	DE000HD3WSG4
DE000HD3WSH2	DE000HD3WSJ8	DE000HD3WSK6	DE000HD3WSL4	DE000HD3WSM2	DE000HD3WSN0	DE000HD3WSP5	DE000HD3WSQ3	DE000HD3WSR1	DE000HD3WSS9
DE000HD3WSU5	DE000HD3WSV3	DE000HD3XH62	DE000HD3XH88	DE000HD3XH96	DE000HD3XHG5	DE000HD3XHK7	DE000HD3XHW2	DE000HD3XHX0	DE000HD3XHY8
DE000HD3XHZ5	DE000HD3XJW8	DE000HD3XJX6	DE000HD3XK75	DE000HD3XKE4	DE000HD3XKF1	DE000HD3XKG9	DE000HD3XKH7	DE000HD3XKK1	DE000HD3XKL9
DE000HD3XKM7	DE000HD3XKN5	DE000HD3XKW6	DE000HD3XKX4	DE000HD3XL25	DE000HD3XLL7	DE000HD3XLP8	DE000HD3XLQ6	DE000HD3XLR4	DE000HD3XLS2
DE000HD3XLW4	DE000HD3XLX2	DE000HD3XLY0	DE000HD3XLZ7	DE000HD3XMB6	DE000HD3XMM3	DE000HD3ZRJ3	DE000HD3ZRK1	DE000HD3ZRL9	DE000HD3ZRM7
DE000HD3ZRN5	DE000HD3ZRP0	DE000HD3ZRQ8	DE000HD3ZRR6	DE000HD3ZRS4	DE000HD3ZRT2	DE000HD3ZRU0	DE000HD3ZRV8	DE000HD3ZRW6	DE000HD3ZRX4
DE000HD3ZRY2	DE000HD3ZRZ9	DE000HD3ZS00	DE000HD3ZS18	DE000HD3ZS26	DE000HD3ZS34	DE000HD3ZS42	DE000HD3ZS59	DE000HD3ZS75	DE000HD3ZS83
DE000HD3ZS91	DE000HD3ZSA0	DE000HD3ZT17	DE000HD3ZT25	DE000HD3ZT33	DE000HD3ZT41	DE000HD3ZT58	DE000HD3ZT66	DE000HD3ZT74	DE000HD3ZT82
DE000HD3ZT90	DE000HD3ZTA8	DE000HD3ZTB6	DE000HD3ZTV0	DE000HD3ZQW8	DE000HD3ZQX6	DE000HD3ZQY4	DE000HD3ZQZ1	DE000HD3ZR01	DE000HD3ZR19
DE000HD3ZR27	DE000HD3ZR35	DE000HD3ZR43	DE000HD3ZR50	DE000HD3ZR68	DE000HD3ZR76	DE000HD3ZR84	DE000HD3ZR92	DE000HD3ZRA2	DE000HD3ZRB0
DE000HD3ZRC8	DE000HD3ZRD6	DE000HD40853	DE000HD40887	DE000HD40895	DE000HD408C0	DE000HD408E6	DE000HD408J5	DE000HD408M9	DE000HD408N7
DE000HD408P2	DE000HD408T4	DE000HD408U2	DE000HD40952	DE000HD409A2	DE000HD409B0	DE000HD409D6	DE000HD409G9	DE000HD409V8	DE000HD409Y2
DE000HD40A26	DE000HD40A59	DE000HD40A75	DE000HD40A83	DE000HD40AA0	DE000HD40AB8	DE000HD40AF9	DE000HD40AG7	DE000HD40AJ1	DE000HD40AL7
DE000HD40AN3	DE000HD40AU8	DE000HD40AX2	DE000HD40AZ7	DE000HD40B25	DE000HD418Q9	DE000HD418T3	DE000HD418U1	DE000HD418W7	DE000HD41927
DE000HD41935	DE000HD41950	DE000HD41968	DE000HD41YB6	DE000HD41YC4	DE000HD41YD2	DE000HD41YE0	DE000HD41YF7	DE000HD41YG5	DE000HD41YH3
DE000HD41YJ9	DE000HD41YK7	DE000HD41YL5	DE000HD41YM3	DE000HD41YP6	DE000HD41YS0	DE000HD41YZ5	DE000HD41Z42	DE000HD41Z59	DE000HD41ZC1
DE000HD41ZD9	DE000HD41ZE7	DE000HD41ZP3	DE000HD41ZQ1	DE000HD41ZR9	DE000HD41ZS7	DE000HD41ZT5	DE000HD41ZV1	DE000HD41ZW9	DE000HD41ZX7
DE000HD41ZY5	DE000HD41ZZ2	DE000HD42008	DE000HD42016	DE000HD42024	DE000HD42065	DE000HD42073	DE000HD42081	DE000HD420C5	DE000HD420E1
DE000HD420F8	DE000HD420G6	DE000HD420M4	DE000HD420N2	DE000HD420P7	DE000HD420Q5	DE000HD420R3	DE000HD42156	DE000HD42164	DE000HD42172
DE000HD42180	DE000HD42198	DE000HD421A7	DE000HD421B5	DE000HD421D1	DE000HD421E9	DE000HD421F6	DE000HD421H2	DE000HD421J8	DE000HD421K6
DE000HD421M2	DE000HD421N0	DE000HD421P5	DE000HD421Q3	DE000HD421R1	DE000HD421S9	DE000HD421U5	DE000HD421V3	DE000HD421W1	DE000HD421Y7
DE000HD421Z4	DE000HD42206	DE000HD42214	DE000HD422C1	DE000HD422N8	DE000HD422P3	DE000HD422Q1	DE000HD422R9	DE000HD422S7	DE000HD422T5
DE000HD422U3	DE000HD422V1	DE000HD422W9	DE000HD422X7	DE000HD42370	DE000HD42388	DE000HD423A3	DE000HD423D7	DE000HD423J4	DE000HD423K2

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HD423L0	DE000HD423M8	DE000HD423N6	DE000HD423P1	DE000HD423Q9	DE000HD423R7	DE000HD423S5	DE000HD423T3	DE000HD423U1	DE000HD423V9
DE000HD423Y3	DE000HD42412	DE000HD42420	DE000HD42461	DE000HD42479	DE000HD42495	DE000HD424B9	DE000HD424F0	DE000HD424G8	DE000HD424J2
DE000HD424K0	DE000HD424L8	DE000HD424M6	DE000HD424N4	DE000HD424P9	DE000HD42537	DE000HD42552	DE000HD42560	DE000HD42578	DE000HD42586
DE000HD42594	DE000HD425A8	DE000HD41KE9	DE000HD41KF6	DE000HD41KH2	DE000HD41KJ8	DE000HD41KK6	DE000HD41KL4	DE000HD41KN0	DE000HD41KP5
DE000HD41KR1	DE000HD41KS9	DE000HD41KT7	DE000HD41KU5	DE000HD41KV3	DE000HD41KW1	DE000HD41KX9	DE000HD41KY7	DE000HD41KZ4	DE000HD41L97
DE000HD41LA5	DE000HD41LB3	DE000HD41LC1	DE000HD41LD9	DE000HD41LE7	DE000HD41LF4	DE000HD41LG2	DE000HD41LH0	DE000HD41LJ6	DE000HD41LK4
DE000HD41LM0	DE000HD41LN8	DE000HD41LP3	DE000HD41LQ1	DE000HD41LR9	DE000HD41LS7	DE000HD41LT5	DE000HD41LY5	DE000HD41LZ2	DE000HD41M05
DE000HD41M13	DE000HD41M21	DE000HD41M39	DE000HD41M47	DE000HD41MA3	DE000HD41MB1	DE000HD41MC9	DE000HD41MP1	DE000HD41MQ9	DE000HD41MR7
DE000HD41MS5	DE000HD41MT3	DE000HD41MU1	DE000HD41MV9	DE000HD41MW7	DE000HD41MX5	DE000HD41MY3	DE000HD41N12	DE000HD41N46	DE000HD41N53
DE000HD41N61	DE000HD41N79	DE000HD41N87	DE000HD41N95	DE000HD41NA1	DE000HD41NB9	DE000HD41NH6	DE000HD41NJ2	DE000HD41NK0	DE000HD41NL8
DE000HD41NM6	DE000HD41P44	DE000HD41P51	DE000HD41P69	DE000HD41P77	DE000HD41P85	DE000HD41P93	DE000HD41PA6	DE000HD41PB4	DE000HD41PC2
DE000HD41PD0	DE000HD41PE8	DE000HD41PF5	DE000HD41PG3	DE000HD41PH1	DE000HD41PJ7	DE000HD41PN9	DE000HD41PP4	DE000HD41PQ2	DE000HD41PR0
DE000HD41PS8	DE000HD41PW0	DE000HD41Q19	DE000HD41Q27	DE000HD41Q35	DE000HD41QA4	DE000HD41QG1	DE000HD41QH9	DE000HD41QK3	DE000HD41QL1
DE000HD42Y83	DE000HD42Y91	DE000HD42YA6	DE000HD42YB4	DE000HD42YC2	DE000HD42YE8	DE000HD42YF5	DE000HD42YH1	DE000HD42YJ7	DE000HD42YK5
DE000HD42YM1	DE000HD42YN9	DE000HD42YP4	DE000HD42YQ2	DE000HD42YR0	DE000HD42YT6	DE000HD42YU4	DE000HD42YV2	DE000HD42YX8	DE000HD42YY6
DE000HD42YZ3	DE000HD42Z17	DE000HD42Z25	DE000HD42Z33	DE000HD42Z58	DE000HD42Z66	DE000HD42Z74	DE000HD42Z82	DE000HD42Z90	DE000HD42ZA3
DE000HD42ZB1	DE000HD42ZC9	DE000HD41QN7	DE000HD41QP2	DE000HD41QQ0	DE000HD41QR8	DE000HD41QS6	DE000HD41QZ1	DE000HD41R18	DE000HD41R34
DE000HD41R42	DE000HD41RB0	DE000HD41RD6	DE000HD41RF1	DE000HD41RK1	DE000HD41RQ8	DE000HD41S33	DE000HD41S41	DE000HD41S66	DE000HD41S74
DE000HD41S82	DE000HD41S90	DE000HD41SA0	DE000HD41SB8	DE000HD41SC6	DE000HD41SD4	DE000HD41SE2	DE000HD41SJ1	DE000HD41SL7	DE000HD41SP8
DE000HD41SQ6	DE000HD41SR4	DE000HD41SS2	DE000HD41ST0	DE000HD41SU8	DE000HD41SV6	DE000HD41SW4	DE000HD41TZ5	DE000HD41U05	DE000HD41U13
DE000HD41U39	DE000HD41U47	DE000HD41U54	DE000HD41U62	DE000HD41U70	DE000HD41U88	DE000HD41UB4	DE000HD41UC2	DE000HD41UD0	DE000HD41UE8
DE000HD41UF5	DE000HD41US8	DE000HD41UW0	DE000HD41UX8	DE000HD41UY6	DE000HD41UZ3	DE000HD41V04	DE000HD41V12	DE000HD41V38	DE000HD41V46
DE000HD41V53	DE000HD41V79	DE000HD41V87	DE000HD41VA4	DE000HD41VB2	DE000HD41VD8	DE000HD41VE6	DE000HD41VF3	DE000HD41VG1	DE000HD41VH9
DE000HD41VK3	DE000HD41VM9	DE000HD41VU2	DE000HD41VV0	DE000HD41VW8	DE000HD41VY4	DE000HD41W11	DE000HD41W29	DE000HD41W37	DE000HD41W45
DE000HD41W52	DE000HD41W78	DE000HD41W86	DE000HD41W94	DE000HD41WA2	DE000HD41WL9	DE000HD41WN5	DE000HD41WP0	DE000HD41WQ8	DE000HD41WR6
DE000HD41WS4	DE000HD41WT2	DE000HD41WU0	DE000HD41WV8	DE000HD41WX4	DE000HD41X28	DE000HD41X36	DE000HD41X77	DE000HD41X85	DE000HD41XD4
DE000HD41XG7	DE000HD41XQ6	DE000HD41XR4	DE000HD41XU8	DE000HD41XW4	DE000HD41DG9	DE000HD41DH7	DE000HD41DJ3	DE000HD41DK1	DE000HD41E21
DE000HD41E39	DE000HD41E54	DE000HD41E62	DE000HD41E88	DE000HD41E96	DE000HD41EA0	DE000HD41EC6	DE000HD41ED4	DE000HD41EE2	DE000HD41EF9
DE000HD41EG7	DE000HD41ER4	DE000HD41ES2	DE000HD41ET0	DE000HD41EU8	DE000HD41EZ7	DE000HD41F04	DE000HD41F12	DE000HD41F20	DE000HD41F53
DE000HD41F61	DE000HD41FF6	DE000HD41FG4	DE000HD41FH2	DE000HD41FJ8	DE000HD41FL4	DE000HD41FM2	DE000HD41FN0	DE000HD41FP5	DE000HD41FU5
DE000HD41FV3	DE000HD41FW1	DE000HD41FX9	DE000HD41G29	DE000HD41G37	DE000HD41G45	DE000HD41G52	DE000HD41G60	DE000HD41G78	DE000HD41G86

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HD41GC1	DE000HD41GD9	DE000HD41GR9	DE000HD41GS7	DE000HD41GT5	DE000HD41GU3	DE000HD41H77	DE000HD41H85	DE000HD41H93	DE000HD41HH8
DE000HD41HJ4	DE000HD41HL0	DE000HD41HM8	DE000HD41HN6	DE000HD41HP1	DE000HD41HQ9	DE000HD41J75	DE000HD41JC5	DE000HD41JD3	DE000HD41JE1
DE000HD41JZ6	DE000HD41K23	DE000HD41K31	DE000HD41K49	DE000HD41K56	DE000HD438F0	DE000HD438G8	DE000HD438H6	DE000HD438J2	DE000HD438K0
DE000HD438L8	DE000HD438M6	DE000HD438N4	DE000HD438P9	DE000HD438Q7	DE000HD438R5	DE000HD438S3	DE000HD438T1	DE000HD438U9	DE000HD438V7
DE000HD438W5	DE000HD438X3	DE000HD438Y1	DE000HD438Z8	DE000HD43907	DE000HD43915	DE000HD43923	DE000HD43931	DE000HD43949	DE000HD43956
DE000HD43964	DE000HD43592	DE000HD435A7	DE000HD435B5	DE000HD435C3	DE000HD435E9	DE000HD435F6	DE000HD435J8	DE000HD435M2	DE000HD435Q3
DE000HD435R1	DE000HD435T7	DE000HD435U5	DE000HD435W1	DE000HD435X9	DE000HD435Y7	DE000HD435Z4	DE000HD43600	DE000HD43618	DE000HD43634
DE000HD43642	DE000HD43659	DE000HD43667	DE000HD43675	DE000HD43683	DE000HD436A5	DE000HD436B3	DE000HD436C1	DE000HD436D9	DE000HD436E7
DE000HD436F4	DE000HD436G2	DE000HD436H0	DE000HD436J6	DE000HD436K4	DE000HD436L2	DE000HD44JR7	DE000HD44JS5	DE000HD44JU1	DE000HD44K61
DE000HD44K87	DE000HD44K95	DE000HD44KA1	DE000HD44KB9	DE000HD44KC7	DE000HD44KD5	DE000HD44KE3	DE000HD44KF0	DE000HD44KG8	DE000HD44KH6
DE000HD44KJ2	DE000HD44KK0	DE000HD44KL8	DE000HD44KM6	DE000HD44KN4	DE000HD44KP9	DE000HD44KQ7	DE000HD44KR5	DE000HD44KS3	DE000HD44KT1
DE000HD44KU9	DE000HD44KV7	DE000HD44KW5	DE000HD44KX3	DE000HD44KY1	DE000HD44KZ8	DE000HD44EJ5	DE000HD44EK3	DE000HD44EL1	DE000HD44EM9
DE000HD44EN7	DE000HD44EP2	DE000HD44EQ0	DE000HD44ER8	DE000HD44ES6	DE000HD44M93	DE000HD44MH2	DE000HD44MJ8	DE000HD44MK6	DE000HD44ML4
DE000HD44MM2	DE000HD44MN0	DE000HD44MP5	DE000HD44NZ2	DE000HD44P41	DE000HD44P58	DE000HD44P66	DE000HD44PQ6	DE000HD44PR4	DE000HD44TS4
DE000HD44TV8	DE000HD44TW6	DE000HD44TX4	DE000HD44TY2	DE000HD44TZ9	DE000HD44U02	DE000HD44U10	DE000HD44U28	DE000HD44U36	DE000HD44U77
DE000HD44U85	DE000HD44U93	DE000HD44UA0	DE000HD44UB8	DE000HD44UC6	DE000HD44UD4	DE000HD44UE2	DE000HD44UF9	DE000HD44UG7	DE000HD44UH5
DE000HD44UM5	DE000HD44UN3	DE000HD44UP8	DE000HD44UQ6	DE000HD44V01	DE000HD44V19	DE000HD44V27	DE000HD44V35	DE000HD44V43	DE000HD44V50
DE000HD44V68	DE000HD44V84	DE000HD44VC4	DE000HD44VD2	DE000HD44VE0	DE000HD44VF7	DE000HD44VG5	DE000HD44VJ9	DE000HD44VL5	DE000HD44VM3
DE000HD44VP6	DE000HD44VQ4	DE000HD44VS0	DE000HD44VU6	DE000HD44VX0	DE000HD44VY8	DE000HD44VZ5	DE000HD44W00	DE000HD44W18	DE000HD44W26
DE000HD44W34	DE000HD44W42	DE000HD44W59	DE000HD44W67	DE000HD44WD0	DE000HD44WE8	DE000HD44WF5	DE000HD44WG3	DE000HD44WH1	DE000HD44WJ7
DE000HD44WM1	DE000HD44WP4	DE000HD44WQ2	DE000HD44WR0	DE000HD44WV2	DE000HD44WW0	DE000HD44WX8	DE000HD44WY6	DE000HD44X25	DE000HD44X33
DE000HD44X41	DE000HD44X58	DE000HD44X66	DE000HD44X74	DE000HD44X82	DE000HD44X90	DE000HD44XE6	DE000HD44XF3	DE000HD44XG1	DE000HD44XH9
DE000HD44XJ5	DE000HD44XK3	DE000HD44XL1	DE000HD44XM9	DE000HD44XN7	DE000HD44XP2	DE000HD44XQ0	DE000HD44XR8	DE000HD44XS6	DE000HD44XW8
DE000HD44XX6	DE000HD44XY4	DE000HD44XZ1	DE000HD44Y08	DE000HD44Y16	DE000HD44Y24	DE000HD44Y32	DE000HD44Y40	DE000HD44Y57	DE000HD44Y65
DE000HD44Y73	DE000HD44Y81	DE000HD44Y99	DE000HD44YA2	DE000HD44YB0	DE000HD44YF1	DE000HD44YH7	DE000HD44YK1	DE000HD44YL9	DE000HD44YM7
DE000HD44YP0	DE000HD44YQ8	DE000HD44YU0	DE000HD44YY2	DE000HD44YZ9	DE000HD44Z07	DE000HD44Z15	DE000HD44Z23	DE000HD44Z49	DE000HD44Z56
DE000HD44Z72	DE000HD44ZL6	DE000HD44ZM4	DE000HD44ZN2	DE000HD44ZP7	DE000HD44ZQ5	DE000HD44ZY9	DE000HD44ZZ6	DE000HD45001	DE000HD45019
DE000HD45027	DE000HD45035	DE000HD45043	DE000HD45050	DE000HD45068	DE000HD45076	DE000HD45084	DE000HD45092	DE000HD450A6	DE000HD450B4
DE000HD450C2	DE000HD450D0	DE000HD450E8	DE000HD450F5	DE000HD450Q2	DE000HD450R0	DE000HD450S8	DE000HD450X8	DE000HD450Y6	DE000HD450Z3
DE000HD45100	DE000HD45118	DE000HD45126	DE000HD45134	DE000HD469F5	DE000HD469G3	DE000HD46298	DE000HD46JH3	DE000HD46J99	DE000HD46JK7
DE000HD46JL5	DE000HD46JM3	DE000HD46JQ4	DE000HD46JR2	DE000HD46JS0	DE000HD46JV4	DE000HD46JW2	DE000HD46JY8	DE000HD46JZ5	DE000HD46K10

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HD46K28	DE000HD46K36	DE000HD46K44	DE000HD46K69	DE000HD46K93	DE000HD46KK5	DE000HD46KL3	DE000HD46KM1	DE000HD46KN9	DE000HD46KP4
DE000HD46L50	DE000HD46L68	DE000HD46L92	DE000HD46LA4	DE000HD46LB2	DE000HD46LC0	DE000HD46LD8	DE000HD46LG1	DE000HD46LH9	DE000HD46LJ5
DE000HD46LK3	DE000HD46LL1	DE000HD46LM9	DE000HD46LN7	DE000HD46LP2	DE000HD46LQ0	DE000HD46LR8	DE000HD46LS6	DE000HD46LT4	DE000HD46LU2
DE000HD46M18	DE000HD46MF1	DE000HD46MG9	DE000HD46MH7	DE000HD46MJ3	DE000HD46MK1	DE000HD46ML9	DE000HD46MM7	DE000HD46MW6	DE000HD46N09
DE000HD46N17	DE000HD46N25	DE000HD46N41	DE000HD46N58	DE000HD46N66	DE000HD46N74	DE000HD46N82	DE000HD46N90	DE000HD46NA0	DE000HD46NB8
DE000HD46NF9	DE000HD46NN3	DE000HD46NR4	DE000HD46NS2	DE000HD46NT0	DE000HD46NU8	DE000HD46NV6	DE000HD46NW4	DE000HD46P15	DE000HD46P23
DE000HD46P49	DE000HD46P98	DE000HD46PA5	DE000HD46PK4	DE000HD46PL2	DE000HD46PM0	DE000HD46PR9	DE000HD46PS7	DE000HD46PT5	DE000HD46PU3
DE000HD46PW9	DE000HD46PX7	DE000HD46PY5	DE000HD46PZ2	DE000HD46Q06	DE000HD46Q14	DE000HD46Q30	DE000HD46Q55	DE000HD46Q63	DE000HD46Q71
DE000HD46Q89	DE000HD46Q97	DE000HD46QA3	DE000HD46QG0	DE000HD46QH8	DE000HD46QM8	DE000HD46QQ9	DE000HD46QR7	DE000HD46QT3	DE000HD46QU1
DE000HD46QV9	DE000HD46QW7	DE000HD46QX5	DE000HD46QY3	DE000HD46QZ0	DE000HD46R05	DE000HD46R70	DE000HD46R88	DE000HD46R96	DE000HD46RA1
DE000HD46RB9	DE000HD46RC7	DE000HD46RD5	DE000HD46RF0	DE000HD46RG8	DE000HD46RJ2	DE000HD46RM6	DE000HD46RN4	DE000HD46RP9	DE000HD46RQ7
DE000HD46RR5	DE000HD46RS3	DE000HD46RT1	DE000HD46RU9	DE000HD48GA0	DE000HD48GB8	DE000HD48GC6	DE000HD48GD4	DE000HD48GE2	DE000HD48GF9
DE000HD48GJ1	DE000HD48GK9	DE000HD48GM5	DE000HD48GN3	DE000HD48GP8	DE000HD48GQ6	DE000HD48GS2	DE000HD48GT0	DE000HD48FT2	DE000HD48FU0
DE000HD48FV8	DE000HD48FX4	DE000HD48FY2	DE000HD48FC8	DE000HD48FD6	DE000HD48FE4	DE000HD48FF1	DE000HD48FG9	DE000HD48FH7	DE000HD48FJ3
DE000HD48FK1	DE000HD48FL9	DE000HD4AJX2	DE000HD4AJY0	DE000HD4AJZ7	DE000HD4AK06	DE000HD4AK63	DE000HD4AK71	DE000HD4AK89	DE000HD4AKA8
DE000HD4AKB6	DE000HD4AKD2	DE000HD4AKE0	DE000HD4AKF7	DE000HD4AKG5	DE000HD4AKH3	DE000HD4AKJ9	DE000HD4AKL5	DE000HD4AKM3	DE000HD4AKN1
DE000HD4AKP6	DE000HD4AKR2	DE000HD4AKZ5	DE000HD4AL21	DE000HD4ALA6	DE000HD4ALB4	DE000HD4ALC2	DE000HD4ALU4	DE000HD4ALV2	DE000HD4AM61
DE000HD4AM79	DE000HD4AM87	DE000HD4AM95	DE000HD4AMA4	DE000HD4AMG1	DE000HD4AMH9	DE000HD4AMP2	DE000HD4AMQ0	DE000HD4ANE4	DE000HD4ANL9
DE000HD4ANM7	DE000HD4ANQ8	DE000HD4ANV8	DE000HD4ANW6	DE000HD4ANX4	DE000HD4ANZ9	DE000HD4AP01	DE000HD4AP27	DE000HD4APL4	DE000HD4AQE7
DE000HD4AQG2	DE000HD4AQH0	DE000HD4AQJ6	DE000HD4AQK4	DE000HD4AEM6	DE000HD4AEN4	DE000HD4AEQ7	DE000HD4AF45	DE000HD4AFT8	DE000HD4AFU6
DE000HD4AFV4	DE000HD4AFY8	DE000HD4AG69	DE000HD4AGD0	DE000HD4AGN9	DE000HD4AGP4	DE000HD4AGQ2	DE000HD4AHC0	DE000HD4AHD8	DE000HD4AHP2
DE000HD4AHY4	DE000HD4A6S8	DE000HD4A787	DE000HD4A7B2	DE000HD4A8S4	DE000HD4A8U0	DE000HD4A8V8	DE000HD4A8X4	DE000HD4A9D4	DE000HD4AAS1
DE000HD4AAW3	DE000HD4AAAX1	DE000HD4AAAY9	DE000HD4AAZ6	DE000HD4AB23	DE000HD4AB31	DE000HD4AB49	DE000HD4AB56	DE000HD4AB64	DE000HD4AB72
DE000HD4AB80	DE000HD4AB98	DE000HD4ABB5	DE000HD4ABC3	DE000HD4ABD1	DE000HD4ABF6	DE000HD4ABG4	DE000HD4ABH2	DE000HD4ABL4	DE000HD4ABP5
DE000HD4ABR1	DE000HD4ABS9	DE000HD4AC06	DE000HD4AC30	DE000HD4AC55	DE000HD4AC63	DE000HD4AC71	DE000HD4ACA5	DE000HD4ACB3	DE000HD4ACC1
DE000HD4ACG2	DE000HD4ACH0	DE000HD4ACJ6	DE000HD4ACK4	DE000HD4BV28	DE000HD4BV36	DE000HD4BV44	DE000HD4BV51	DE000HD4BV69	DE000HD4BV85
DE000HD4BVD7	DE000HD4BSX1	DE000HD4BSY9	DE000HD4BSZ6	DE000HD4BT06	DE000HD4BT22	DE000HD4BT30	DE000HD4BT71	DE000HD4BT89	DE000HD4BT97
DE000HD4BTA7	DE000HD4BTC3	DE000HD4BTE9	DE000HD4BTG4	DE000HD4BTH2	DE000HD4BTK6	DE000HD4BTL4	DE000HD4BTM2	DE000HD4BTP5	DE000HD4BTR1
DE000HD4BTS9	DE000HD4BTT7	DE000HD4BTU5	DE000HD4BTV3	DE000HD4BTY7	DE000HD4BTZ4	DE000HD4BU11	DE000HD4BU29	DE000HD4BU37	DE000HD4D0G3
DE000HD4D0H1	DE000HD4D0J7	DE000HD4D0K5	DE000HD4D0L3	DE000HD4D0M1	DE000HD4D0N9	DE000HD4D0P4	DE000HD4D0Q2	DE000HD4D0R0	DE000HD4D0S8
DE000HD4D0T6	DE000HD4D0V2	DE000HD4D4Y8	DE000HD4D4Z5	DE000HD4D500	DE000HD4D526	DE000HD4D047	DE000HD4D054	DE000HD4D062	DE000HD4D070

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HD4D088	DE000HD4D096	DE000HD4D0A6	DE000HD4D0B4	DE000HD4D0C2	DE000HD4D0D0	DE000HD4E516	DE000HD4E524	DE000HD4E532	DE000HD4E540
DE000HD4E565	DE000HD4E5A4	DE000HD4E5E6	DE000HD4E5K3	DE000HD4E5X6	DE000HD4E615	DE000HD4E6E4	DE000HD4E6N5	DE000HD4E6P0	DE000HD4E706
DE000HD4E714	DE000HD4E722	DE000HD4E7Q6	DE000HD4E7R4	DE000HD4E8V4	DE000HD4DVW3	DE000HD4DWJ8	DE000HD4DX24	DE000HD4DX32	DE000HD4DXB3
DE000HD4FJB7	DE000HD4FJC5	DE000HD4FJF8	DE000HD4FJG6	DE000HD4FJK8	DE000HD4FJL6	DE000HD4FJM4	DE000HD4FJN2	DE000HD4FJQ5	DE000HD4FJR3
DE000HD4FJT9	DE000HD4FJU7	DE000HD4FJV5	DE000HD4FJW3	DE000HD4FJZ6	DE000HD4FK01	DE000HD4FK35	DE000HD4FK43	DE000HD4FK76	DE000HD4FK84
DE000HD4F9N8	DE000HD4F9P3	DE000HD4F9S7	DE000HD4F9T5	DE000HD4F9U3	DE000HD4F9V1	DE000HD4FA11	DE000HD4FA60	DE000HD4FA86	DE000HD4FA94
DE000HD4FAB6	DE000HD4FAC4	DE000HD4FAD2	DE000HD4FAF7	DE000HD4GJ03	DE000HD4GJ29	DE000HD4GJ37	DE000HD4GJ52	DE000HD4GG63	DE000HD4GG71
DE000HD4GGA3	DE000HD4GGB1	DE000HD4GGC9	DE000HD4GGD7	DE000HD4GM65	DE000HD4GM73	DE000HD4GMA1	DE000HD4GMG8	DE000HD4GMH6	DE000HD4GMJ2
DE000HD4GMK0	DE000HD4GPX6	DE000HD4GPY4	DE000HD4GPZ1	DE000HD4GQ04	DE000HD4GQ53	DE000HD4GQ61	DE000HD4GQ79	DE000HD4GQ87	DE000HD4GQ95
DE000HD4GQA2	DE000HD4GQB0	DE000HD4GQN5	DE000HD4GQP0	DE000HD4GQQ8	DE000HD4GQR6	DE000HD4GQS4	DE000HD4GQT2	DE000HD4GR29	DE000HD4GR37
DE000HD4GR45	DE000HD4GR52	DE000HD4GR60	DE000HD4GR78	DE000HD4GR86	DE000HD4GR94	DE000HD4GRH5	DE000HD4GRJ1	DE000HD4GRK9	DE000HD4GRL7
DE000HD4GF07	DE000HD4GF15	DE000HD4GF23	DE000HD4GF56	DE000HD4GF80	DE000HD4GF98	DE000HD4GFA5	DE000HD4GFB3	DE000HD4GFC1	DE000HD4GFE7
DE000HD4GFG2	DE000HD4GFK4	DE000HD4GFL2	DE000HD4GFM0	DE000HD4GFN8	DE000HD4GFP3	DE000HD4GFQ1	DE000HD4GFS7	DE000HD4GFU3	DE000HD4GFV1
DE000HD4GFW9	DE000HD4HGQ7	DE000HD4HGR5	DE000HD4HGS3	DE000HD4HGT1	DE000HD4KGC1	DE000HD4KGD9	DE000HD4KGE7	DE000HD4KGF4	DE000HD4KGG2
DE000HD4KGH0	DE000HD4KQF3	DE000HD4KFR1	DE000HD4KFU5	DE000HD4KFV3	DE000HD4KFW1	DE000HD4KFX9	DE000HD4KFY7	DE000HD4KFZ4	DE000HD4KG00
DE000HD4KG18	DE000HD4KG34	DE000HD4MBL9	DE000HD4MBP0	DE000HD4MBW6	DE000HD4MBX4	DE000HD4MBY2	DE000HD4MBZ9	DE000HD4MC02	DE000HD4MC10
DE000HD4MC28	DE000HD4MC36	DE000HD4MC44	DE000HD4MC51	DE000HD4MC69	DE000HD4MC77	DE000HD4MC85	DE000HD4MC93	DE000HD4MCA0	DE000HD4MCB8
DE000HD4MCC6	DE000HD4MCD4	DE000HD4MCR4	DE000HD4MCS2	DE000HD4MD35	DE000HD4MD43	DE000HD4MD50	DE000HD4MD68	DE000HD4MD76	DE000HD4MD84
DE000HD4MDA8	DE000HD4MDB6	DE000HD4MDC4	DE000HD4MDE0	DE000HD4MDF7	DE000HD4MDG5	DE000HD4MDH3	DE000HD4MDJ9	DE000HD4ME34	DE000HD4ME42
DE000HD4ME67	DE000HD4ME75	DE000HD4ME91	DE000HD4MEA6	DE000HD4MEB4	DE000HD4MEH1	DE000HD4MEN9	DE000HD4LTP4	DE000HD4LTP4	DE000HD4LTR0
DE000HD4LTS8	DE000HD4LTT6	DE000HD4LTU4	DE000HD4LTV2	DE000HD4LTX8	DE000HD4LTX8	DE000HD4LUE6	DE000HD4LUF3	DE000HD4LUG1	DE000HD4LUH9
DE000HD4LUM9	DE000HD4LVS4	DE000HD4LRJ1	DE000HD4LT38	DE000HD4LT46	DE000HD4Q4M8	DE000HD4Q4Q9	DE000HD4Q4V9	DE000HD4Q4Y3	DE000HD4Q502
DE000HD4Q536	DE000HD4Q551	DE000HD4Q569	DE000HD4Q577	DE000HD4Q5A0	DE000HD4Q5C6	DE000HD4Q5P8	DE000HD4Q5Q6	DE000HD4Q5R4	DE000HD4Q5S2
DE000HD4Q5T0	DE000HD4Q5V6	DE000HD4Q5X2	DE000HD4Q5Y0	DE000HD4Q601	DE000HD4PHH7	DE000HD4PHJ3	DE000HD4PM56	DE000HD4PMC8	DE000HD4PMD6
DE000HD4PME4	DE000HD4PMF1	DE000HD4PMS4	DE000HD4PMT2	DE000HD4RHX0	DE000HD4RJ00	DE000HD4RJ18	DE000HD4RJ26	DE000HD4RJ34	DE000HD4RJ42
DE000HD4RJ59	DE000HD4RJ67	DE000HD4RJ75	DE000HD4RJ83	DE000HD4RJ91	DE000HD4RJA4	DE000HD4RJB2	DE000HD4RJC0	DE000HD4RJD8	DE000HD4RJE6
DE000HD4RJF3	DE000HD4RJG1	DE000HD4RJH9	DE000HD4RJJ5	DE000HD4RJL1	DE000HD4RJW8	DE000HD4RJY4	DE000HD4RJZ1	DE000HD4RK23	DE000HD4RK31
DE000HD4RK49	DE000HD4RK56	DE000HD4RK64	DE000HD4RK72	DE000HD4RK80	DE000HD4RK98	DE000HD4RKA2	DE000HD4RKB0	DE000HD4RKC8	DE000HD4RKD6
DE000HD4RKG9	DE000HD4RKH7	DE000HD4RKL9	DE000HD4RKN5	DE000HD4RKP0	DE000HD4RKQ8	DE000HD4RKR6	DE000HD4RKS4	DE000HD4RKT2	DE000HD4RKV8
DE000HD4RKLW6	DE000HD4RKLX4	DE000HD4RKY2	DE000HD4RL22	DE000HD4RL97	DE000HD4RLA0	DE000HD4RLB8	DE000HD4RLC6	DE000HD4RLF9	DE000HD4RLG7
DE000HD4RLH5	DE000HD4RLJ1	DE000HD4RLK9	DE000HD4RLM7	DE000HD4RLM5	DE000HD4RLN3	DE000HD4RLP8	DE000HD4RLQ6	DE000HD4RLR4	DE000HD4RLV6

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HD4RM13	DE000HD4RM21	DE000HD4RM39	DE000HD4RM47	DE000HD4RM54	DE000HD4RM62	DE000HD4RMD2	DE000HD4RMJ9	DE000HD4RMN1	DE000HD4RMP6
DE000HD4RMR2	DE000HD4RMS0	DE000HD4RMV4	DE000HD4RMY8	DE000HD4RMZ5	DE000HD4RN12	DE000HD4RN20	DE000HD4RN38	DE000HD4RN46	DE000HD4RN53
DE000HD4RN95	DE000HD4RNA6	DE000HD4RNB4	DE000HD4RNC2	DE000HD4RND0	DE000HD4RNE8	DE000HD4RNF5	DE000HD4RNH1	DE000HD4RNK5	DE000HD4RNX8
DE000HD4RNY6	DE000HD4RNZ3	DE000HD4RP02	DE000HD4RP10	DE000HD4RP28	DE000HD4RP36	DE000HD4RP44	DE000HD4RP51	DE000HD4RP69	DE000HD4RP77
DE000HD4RP85	DE000HD4RP93	DE000HD4RPD5	DE000HD4RPE3	DE000HD4RPF0	DE000HD4RPM6	DE000HD4RPN4	DE000HD4RPP9	DE000HD4RPQ7	DE000HD4RPR5
DE000HD4RPS3	DE000HD4RPT1	DE000HD4RPU9	DE000HD4RPV7	DE000HD4RPX3	DE000HD4RQ84	DE000HD4RQA9	DE000HD4RQB7	DE000HD4RQD3	DE000HD4RQM4
DE000HD4RQN2	DE000HD4RQP7	DE000HD4RQQ5	DE000HD4RQR3	DE000HD4RQS1	DE000HD4TAV5	DE000HD4TB22	DE000HD4TBE9	DE000HD4TBF6	DE000HD4TBK6
DE000HD4TBM2	DE000HD4TCK4	DE000HD4TCL2	DE000HD4TDR7	DE000HD4UUY5	DE000HD4UUZ2	DE000HD4UV09	DE000HD4UV17	DE000HD4UV25	DE000HD4UVD7
DE000HD4UVE5	DE000HD4UVL0	DE000HD4UVN6	DE000HD4UVQ9	DE000HD4UVR7	DE000HD4UVU1	DE000HD4UVV9	DE000HD4UW32	DE000HD4UW65	DE000HD4UW73
DE000HD4UWV7	DE000HD4UWW5	DE000HD4UWX3	DE000HD4UWY1	DE000HD4UWZ8	DE000HD4UX98	DE000HD4UXA9	DE000HD4UXB7	DE000HD4UXC5	DE000HD4UXD3
DE000HD4UXE1	DE000HD4UXG6	DE000HD4UXH4	DE000HD4UXY9	DE000HD4UXZ6	DE000HD4UY06	DE000HD4UY14	DE000HD4UY22	DE000HD4UY30	DE000HD4UY48
DE000HD4UY55	DE000HD4UY63	DE000HD4UY71	DE000HD4UY89	DE000HD4UY97	DE000HD4UYG4	DE000HD4UYV3	DE000HD4UZZ1	DE000HD4UQ63	DE000HD4UQB1
DE000HD4UQH8	DE000HD4URB9	DE000HD4URC7	DE000HD4US12	DE000HD4V0N7	DE000HD4V0V0	DE000HD4V0X6	DE000HD4V0Z1	DE000HD4V122	DE000HD4V1D6
DE000HD4V1G9	DE000HD4V1H7	DE000HD4V1P0	DE000HD4V1Q8	DE000HD4V1S4	DE000HD4V1V8	DE000HD4V1W6	DE000HD4V1X4	DE000HD4V1Y2	DE000HD4V1Z9
DE000HD4V221	DE000HD4V247	DE000HD4V262	DE000HD4V270	DE000HD4V288	DE000HD4V296	DE000HD4V2A0	DE000HD4V2B8	DE000HD4V2E2	DE000HD4V2F9
DE000HD4V2G7	DE000HD4V2H5	DE000HD4V2J1	DE000HD4V2K9	DE000HD4V2P8	DE000HD4V2S2	DE000HD4V2X2	DE000HD4V3T8	DE000HD4V3U6	DE000HD4V3V4
DE000HD4V3W2	DE000HD4V3X0	DE000HD4V3Y8	DE000HD4V3Z5	DE000HD4V478	DE000HD4V486	DE000HD4V494	DE000HD4V4A6	DE000HD4V4B4	DE000HD4V4C2
DE000HD4V4D0	DE000HD4V4L3	DE000HD4V4M1	DE000HD4V4N9	DE000HD4V4Q2	DE000HD4V4R0	DE000HD4V4S8	DE000HD4V4T6	DE000HD4V4U4	DE000HD4V4V2
DE000HD4V4W0	DE000HD4V4X8	DE000HD4V4Y6	DE000HD4V4Z3	DE000HD4V502	DE000HD4V510	DE000HD4V528	DE000HD4V536	DE000HD4V544	DE000HD4V551
DE000HD4V569	DE000HD4V577	DE000HD4V585	DE000HD4V593	DE000HD4V5A3	DE000HD4V5F2	DE000HD4V5G0	DE000HD4V5H8	DE000HD4V5J4	DE000HD4V5K2
DE000HD4V5X5	DE000HD4V692	DE000HD4V6K0	DE000HD4V6L8	DE000HD4V6M6	DE000HD4V6N4	DE000HD4V6P9	DE000HD4V6Q7	DE000HD4V6V7	DE000HD4V6W5
DE000HD4V6X3	DE000HD4V6Y1	DE000HD4V6Z8	DE000HD4V783	DE000HD4V791	DE000HD4V7A9	DE000HD4V7B7	DE000HD4V7C5	DE000HD4UN25	DE000HD4UN33
DE000HD4UN41	DE000HD4UN74	DE000HD4UPG2	DE000HD4W0Z0	DE000HD4W104	DE000HD4W112	DE000HD4W120	DE000HD4W138	DE000HD4W3W1	DE000HD4W3X9
DE000HD4W427	DE000HD4W435	DE000HD4W443	DE000HD4W450	DE000HD4W468	DE000HD4W476	DE000HD4W484	DE000HD4W492	DE000HD4W4A5	DE000HD4W4B3
DE000HD4W4C1	DE000HD4W4D9	DE000HD4W4E7	DE000HD4W4F4	DE000HD4W4G2	DE000HD4W4H0	DE000HD4W4J6	DE000HD4W4K4	DE000HD4W4L2	DE000HD4W4M0
DE000HD4W4N8	DE000HD4W4P3	DE000HD4W4Q1	DE000HD4W4R9	DE000HD4W4S7	DE000HD4W4W9	DE000HD4W4X7	DE000HD4W4Z2	DE000HD4W500	DE000HD4W526
DE000HD4W534	DE000HD4W567	DE000HD4W5A2	DE000HD4W5G9	DE000HD4W5H7	DE000HD4W5L9	DE000HD4W5W6	DE000HD4W5X4	DE000HD4W5Y2	DE000HD4W5Z9
DE000HD4W609	DE000HD4W617	DE000HD4W625	DE000HD4W633	DE000HD4W641	DE000HD4W658	DE000HD4XSE5	DE000HD4X813	DE000HD4X8C1	DE000HD4X8D9
DE000HD4X8E7	DE000HD4X8H0	DE000HD4X8L2	DE000HD4X8B3	DE000HD4X8C1	DE000HD4XDE7	DE000HD4XDF4	DE000HD4XEC9	DE000HD4XG21	DE000HD4XPX1
DE000HD4XPY9	DE000HD4XPZ6	DE000HD4XQ45	DE000HD4XQ52	DE000HD4XQ60	DE000HD4XQ86	DE000HD4XQ94	DE000HD4XQA7	DE000HD4XQB5	DE000HD4XQD1
DE000HD4XQE9	DE000HD4XQF6	DE000HD4XQG4	DE000HD4XQJ8	DE000HD4XQK6	DE000HD4XQQ3	DE000HD4XQW1	DE000HD4YL98	DE000HD4YLH1	DE000HD50J99

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HD50JA0	DE000HD50JB8	DE000HD50JC6	DE000HD50JD4	DE000HD50JE2	DE000HD50JF9	DE000HD50JG7	DE000HD50JH5	DE000HD50JJI	DE000HD50JK9
DE000HD50JL7	DE000HD50JM5	DE000HD50JN3	DE000HD50JP8	DE000HD50JQ6	DE000HD50JR4	DE000HD50JS2	DE000HD50JT0	DE000HD50JU8	DE000HD50JV6
DE000HD50JW4	DE000HD50JX2	DE000HD50JY0	DE000HD50JZ7	DE000HD50K05	DE000HD50K13	DE000HD50K21	DE000HD50K39	DE000HD50K47	DE000HD50K54
DE000HD50K62	DE000HD50K70	DE000HD50K88	DE000HD50K96	DE000HD50KA8	DE000HD50KB6	DE000HD50KC4	DE000HD50KD2	DE000HD50KE0	DE000HD50HP2
DE000HD50HQ0	DE000HD50HR8	DE000HD50HS6	DE000HD50HT4	DE000HD50HU2	DE000HD50HV0	DE000HD50HW8	DE000HD50HX6	DE000HD50HY4	DE000HD50HZ1
DE000HD50J08	DE000HD52718	DE000HD527M6	DE000HD527N4	DE000HD528K8	DE000HD528L6	DE000HD528S1	DE000HD52908	DE000HD52973	DE000HD529D1
DE000HD529E9	DE000HD529G4	DE000HD529K6	DE000HD529M2	DE000HD529P5	DE000HD529R1	DE000HD529T7	DE000HD529V3	DE000HD529W1	DE000HD529X9
DE000HD52A05	DE000HD52A39	DE000HD52AE7	DE000HD52AF4	DE000HD52AM0	DE000HD52AN8	DE000HD52AP3	DE000HD52AQ1	DE000HD52AR9	DE000HD52AS7
DE000HD52AT5	DE000HD52AW9	DE000HD52AZ2	DE000HD52B04	DE000HD52B12	DE000HD52B20	DE000HD52B46	DE000HD52B53	DE000HD52B61	DE000HD52B79
DE000HD52B87	DE000HD52B95	DE000HD52BA3	DE000HD52BB1	DE000HD52BC9	DE000HD52BD7	DE000HD52BE5	DE000HD52BF2	DE000HD52BP1	DE000HD52BT3
DE000HD52BV9	DE000HD52BY3	DE000HD52C45	DE000HD52C78	DE000HD52D02	DE000HD52DH4	DE000HD52DJ0	DE000HD52E35	DE000HD52E50	DE000HD52E68
DE000HD52E76	DE000HD52E84	DE000HD52E92	DE000HD52EA7	DE000HD52EB5	DE000HD52EC3	DE000HD52ED1	DE000HD52EE9	DE000HD52EF6	DE000HD52EV3
DE000HD52FA4	DE000HD52FL1	DE000HD52FT4	DE000HD52G58	DE000HD52G66	DE000HD52G74	DE000HD52HA0	DE000HD52HF9	DE000HD52HG7	DE000HD52HL7
DE000HD52HN3	DE000HD52HY0	DE000HD52J06	DE000HD52J14	DE000HD51ZB2	DE000HD51ZC0	DE000HD51ZK3	DE000HD520N9	DE000HD520P4	DE000HD53RR1
DE000HD53RS9	DE000HD53RT7	DE000HD53RU5	DE000HD53RV3	DE000HD55PL3	DE000HD55PS8	DE000HD55PT6	DE000HD55PU4	DE000HD55PV2	DE000HD55PW0
DE000HD55PX8	DE000HD55PY6	DE000HD55QN7	DE000HD55QP2	DE000HD55QQ0	DE000HD55QR8	DE000HD55QS6	DE000HD55QT4	DE000HD55QU2	DE000HD55R94
DE000HD55S44	DE000HD55SX6	DE000HD55XA0	DE000HD55XB8	DE000HD55XC6	DE000HD55XE2	DE000HD55XF9	DE000HD55XG7	DE000HD55XM5	DE000HD55XQ6
DE000HD55XR4	DE000HD56YT6	DE000HD56YU4	DE000HD56Z51	DE000HD56ZL0	DE000HD56ZX5	DE000HD58U96	DE000HD58UA0	DE000HD58UB8	DE000HD58UC6
DE000HD58UD4	DE000HD58UE2	DE000HD58UF9	DE000HD58UG7	DE000HD58UH5	DE000HD58UJ1	DE000HD58UK9	DE000HD58UL7	DE000HD58UM5	DE000HD58UN3
DE000HD58UP8	DE000HD58UQ6	DE000HD58UR4	DE000HD58US2	DE000HD58UT0	DE000HD58UU8	DE000HD58UV6	DE000HD58UW4	DE000HD58UX2	DE000HD58UY0
DE000HD58UZ7	DE000HD58V04	DE000HD58V12	DE000HD58T24	DE000HD58T32	DE000HD58T40	DE000HD58T57	DE000HD58T65	DE000HD58T73	DE000HD58T81
DE000HD58T99	DE000HD58TA2	DE000HD58TB0	DE000HD58TC8	DE000HD58TD6	DE000HD58TE4	DE000HD58TF1	DE000HD58TG9	DE000HD5C4V4	DE000HD5C4W2
DE000HD5C5D9	DE000HD5C5E7	DE000HD5C5F4	DE000HD5C5X7	DE000HD5C5Y5	DE000HD5C6Q9	DE000HD5C4F7	DE000HD5C4G5	DE000HD5C4H3	DE000HD5C4K7
DE000HD5C4L5	DE000HD5CYL9	DE000HD5CYZ9	DE000HD5CZ48	DE000HD5END5	DE000HD5ENE3	DE000HD5ENF0	DE000HD5ENG8	DE000HD5ENH6	DE000HD5ENJ2
DE000HD5ENK0	DE000HD5ENL8	DE000HD5ENM6	DE000HD5ENN4	DE000HD5ENP9	DE000HD5ENQ7	DE000HD5ENR5	DE000HD5ENS3	DE000HD5ENT1	DE000HD5ENU9
DE000HD5ENV7	DE000HD5ENW5	DE000HD5ENX3	DE000HD5ENY1	DE000HD5ENZ8	DE000HD5EP06	DE000HD5EP14	DE000HD5EP22	DE000HD5EP30	DE000HD5EP48
DE000HD5EP55	DE000HD5EP63	DE000HD5EP71	DE000HD5EP89	DE000HD5EP97	DE000HD5EM17	DE000HD5EM33	DE000HD5EM41	DE000HD5EM58	DE000HD5EM66
DE000HD5EM74	DE000HD5EM82	DE000HD5EM90	DE000HD5EMA3	DE000HD5EMB1	DE000HD5GHS0	DE000HD5GHT8	DE000HD5GHU6	DE000HD5GHW2	DE000HD5GHX0
DE000HD5GHZ5	DE000HD5GJ44	DE000HD5GK74	DE000HD5GKJ3	DE000HD5GKL9	DE000HD5GL99	DE000HD5GLB8	DE000HD5GLD4	DE000HD5GLK9	DE000HD5GLM5
DE000HD5GLN3	DE000HD5GLP8	DE000HD5GLV6	DE000HD5GLX2	DE000HD5GMD2	DE000HD5GME0	DE000HD5GMM3	DE000HD5GN48	DE000HD5GNB4	DE000HD5GNC2
DE000HD5GND0	DE000HD5GNY6	DE000HD5GNZ3	DE000HD5GP12	DE000HD5GP20	DE000HD5GYG0	DE000HD5GYJ4	DE000HD5GYK2	DE000HD5GYL0	DE000HD5GYM8

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HD5GYN6	DE000HD5GYP1	DE000HD5GYQ9	DE000HD5GYR7	DE000HD5GYS5	DE000HD5GYU1	DE000HD5GYV9	DE000HD5GYW7	DE000HD5GYX5	DE000HD5GYY3
DE000HD5GYZ0	DE000HD5GZ02	DE000HD5GZ10	DE000HD5GZ28	DE000HD5GZ36	DE000HD5GZ44	DE000HD5GZ51	DE000HD5GZ69	DE000HD5GZ77	DE000HD5GZ85
DE000HD5GZ93	DE000HD5GZA0	DE000HD5GZB8	DE000HD5GZC6	DE000HD5GZD4	DE000HD5GZE2	DE000HD5GZF9	DE000HD5GZG7	DE000HD5GZH5	DE000HD5GZJ1
DE000HD5GZK9	DE000HD5GZM5	DE000HD5GZN3	DE000HD5GZP8	DE000HD5GZR4	DE000HD5GZS2	DE000HD5GZU8	DE000HD5GZV6	DE000HD5GZW4	DE000HD5GZX2
DE000HD5GZY0	DE000HD5H003	DE000HD5H011	DE000HD5H029	DE000HD5H037	DE000HD5H045	DE000HD5H052	DE000HD5H060	DE000HD5H086	DE000HD5H094
DE000HD5H0A1	DE000HD5H0B9	DE000HD5H0C7	DE000HD5H0D5	DE000HD5H0E3	DE000HD5H0F0	DE000HD5H0G8	DE000HD5H0H6	DE000HD5H0J2	DE000HD5H0K0
DE000HD5H0L8	DE000HD5H0M6	DE000HD5H0N4	DE000HD5H0P9	DE000HD5H0Q7	DE000HD5H0R5	DE000HD5H0S3	DE000HD5H0T1	DE000HD5H0V7	DE000HD5H0W5
DE000HD5H0Y1	DE000HD5H0Z8	DE000HD5H102	DE000HD5H110	DE000HD5H128	DE000HD5H144	DE000HD5H151	DE000HD5H169	DE000HD5H177	DE000HD5H185
DE000HD5H193	DE000HD5H1A9	DE000HD5H1B7	DE000HD5H1C5	DE000HD5H1D3	DE000HD5H1F8	DE000HD5H1G6	DE000HD5H1H4	DE000HD5H1J0	DE000HD5H1K8
DE000HD5H1L6	DE000HD5H1M4	DE000HD5H1N2	DE000HD5H1P7	DE000HD5H1Q5	DE000HD5H1R3	DE000HD5H1S1	DE000HD5GPL8	DE000HD5GPM6	DE000HD5GPN4
DE000HD5GPP9	DE000HD5GPP7	DE000HD5GPR5	DE000HD5GPS3	DE000HD5GPT1	DE000HD5GPU9	DE000HD5GPV7	DE000HD5GPW5	DE000HD5GQQ3	DE000HD5GQ11
DE000HD5GQE1	DE000HD5GQG6	DE000HD5GQM4	DE000HD5GQN2	DE000HD5GQQ5	DE000HD5GQR3	DE000HD5GQX1	DE000HD5GRD1	DE000HD5GRE9	DE000HD5GRF6
DE000HD5GRG4	DE000HD5GRJ8	DE000HD5GRL4	DE000HD5GRM2	DE000HD5GRU5	DE000HD5GS27	DE000HD5GS35	DE000HD5GS43	DE000HD5GSC1	DE000HD5GSD9
DE000HD5GSE7	DE000HD5GSQ1	DE000HD5GSR9	DE000HD5GSS7	DE000HD5GST5	DE000HD5GSU3	DE000HD5GT75	DE000HD5GT83	DE000HD5GT91	DE000HD5GTA3
DE000HD5GTB1	DE000HD5GTC9	DE000HD5GTJ4	DE000HD5GTK2	DE000HD5GTZ0	DE000HD5GU72	DE000HD5GUC7	DE000HD5GUE3	DE000HD5GUF0	DE000HD5GUG8
DE000HD5GUH6	DE000HD5GUJ2	DE000HD5GUK0	DE000HD5GUV7	DE000HD5GUW5	DE000HD5GUX3	DE000HD5GAF2	DE000HD5GAG0	DE000HD5GAH8	DE000HD5GAK2
DE000HD5GAM8	DE000HD5GAN6	DE000HD5GAT3	DE000HD5GBL8	DE000HD5GBN4	DE000HD5GBR5	DE000HD5GBX3	DE000HD5GBY1	DE000HD5GBZ8	DE000HD5GC09
DE000HD5GC17	DE000HD5GC25	DE000HD5GCE1	DE000HD5GCF8	DE000HD5GCH4	DE000HD5GCZ6	DE000HD5GD08	DE000HD5GD16	DE000HD5GD24	DE000HD5GD32
DE000HD5GD40	DE000HD5GD57	DE000HD5GDD1	DE000HD5GDE9	DE000HD5GDK6	DE000HD5GDL4	DE000HD5GDN0	DE000HD5GDP5	DE000HD5GDR1	DE000HD5GDZ4
DE000HD5GE15	DE000HD5GEA5	DE000HD5GEB3	DE000HD5GEC1	DE000HD5GED9	DE000HD5GEE7	DE000HD5GEF4	DE000HD5GEH0	DE000HD5GEK4	DE000HD5GEV1
DE000HD5GF14	DE000HD5GFA2	DE000HD5GFB0	DE000HD5GFD6	DE000HD5GFE4	DE000HD5GFZ9	DE000HD5GG05	DE000HD5GG13	DE000HD5GG21	DE000HD5GG39
DE000HD5GG47	DE000HD5GG54	DE000HD5GGG7	DE000HD5GGV6	DE000HD5GGW4	DE000HD5GH38	DE000HD5GH46	DE000HD5GH53	DE000HD5GH61	DE000HD5GH79
DE000HD5GHH3	DE000HD5G2S0	DE000HD5G393	DE000HD5G3B4	DE000HD5G3C2	DE000HD5G3H1	DE000HD5G3T6	DE000HD5G427	DE000HD5G435	DE000HD5G4B2
DE000HD5G4C0	DE000HD5G4D8	DE000HD5G4E6	DE000HD5G4F3	DE000HD5G4G1	DE000HD5G567	DE000HD5HF54	DE000HD5HF62	DE000HD5KVL8	DE000HD5KVN4
DE000HD5KFN7	DE000HD5KFP2	DE000HD5KFP0	DE000HD5KFR8	DE000HD5KFS6	DE000HD5KFT4	DE000HD5KFU2	DE000HD5KFW0	DE000HD5KFW8	DE000HD5KFX6
DE000HD5KFY4	DE000HD5KG09	DE000HD5KG17	DE000HD5KG25	DE000HD5KG33	DE000HD5KG41	DE000HD5KG58	DE000HD5KG66	DE000HD5KG74	DE000HD5KG82
DE000HD5KG90	DE000HD5KGA2	DE000HD5KGB0	DE000HD5KGC8	DE000HD5KGD6	DE000HD5KGE4	DE000HD5KGF1	DE000HD5KGG9	DE000HD5KGH7	DE000HD5KJ33
DE000HD5KGK1	DE000HD5KGL9	DE000HD5KGM7	DE000HD5KGN5	DE000HD5KGP0	DE000HD5KQG8	DE000HD5KGR6	DE000HD5KGS4	DE000HD5KGT2	DE000HD5KGU0
DE000HD5KGV8	DE000HD5KGW6	DE000HD5KGX4	DE000HD5KGY2	DE000HD5KHZ9	DE000HD5KH08	DE000HD5KH16	DE000HD5KH24	DE000HD5KH32	DE000HD5KH40
DE000HD5KH57	DE000HD5KH73	DE000HD5KH81	DE000HD5KH99	DE000HD5KHA0	DE000HD5KHB8	DE000HD5KHC6	DE000HD5KHD4	DE000HD5KHE2	DE000HD5KHF9
DE000HD5KHG7	DE000HD5KHH5	DE000HD5KHJ1	DE000HD5KHK9	DE000HD5KHL7	DE000HD5KHM5	DE000HD5KHN3	DE000HD5KHP8	DE000HD5KHQ6	DE000HD5KHR4

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HD5P1X1	DE000HD5P1Y9	DE000HD5P1Z6	DE000HD5P204	DE000HD5P212	DE000HD5P220	DE000HD5P246	DE000HD5P253	DE000HD5P261	DE000HD5P279
DE000HD5P295	DE000HD5P2A7	DE000HD5P2B5	DE000HD5P2C3	DE000HD5P2D1	DE000HD5P2E9	DE000HD5P2F6	DE000HD5P2L4	DE000HD5P2M2	DE000HD5P2R1
DE000HD5P2S9	DE000HD5P352	DE000HD5P3D9	DE000HD5P3F4	DE000HD5P3G2	DE000HD5P3H0	DE000HD5P3K4	DE000HD5P3M0	DE000HD5P3Q1	DE000HD5P3R9
DE000HD5NQF4	DE000HD5NQG2	DE000HD5NQZ2	DE000HD5NRE5	DE000HD5NRG0	DE000HD5NRL0	DE000HD5NRM8	DE000HD5NRU1	DE000HD5NRW7	DE000HD5NRX5
DE000HD5NRY3	DE000HD5NSG8	DE000HD5NSH6	DE000HD5NSJ2	DE000HD5NSL8	DE000HD5NSM6	DE000HD5NSN4	DE000HD5NSP9	DE000HD5NSQ7	DE000HD5NSZ8
DE000HD5NT01	DE000HD5NT35	DE000HD5NT43	DE000HD5NT50	DE000HD5NT68	DE000HD5NT76	DE000HD5NT84	DE000HD5NT92	DE000HD5NTC5	DE000HD5NTD3
DE000HD5NTF8	DE000HD5NTG6	DE000HD5NTH4	DE000HD5NTJ0	DE000HD5NTK8	DE000HD5NTL6	DE000HD5NTN2	DE000HD5NTP7	DE000HD5NTS1	DE000HD5NU81
DE000HD5NU99	DE000HD5NUC3	DE000HD5NUP5	DE000HD5NUQ3	DE000HD5NUR1	DE000HD5NV31	DE000HD5NV49	DE000HD5NV56	DE000HD5NVL2	DE000HD5NW71
DE000HD5NWX0	DE000HD5NWH8	DE000HD5NWX4	DE000HD5NWX5	DE000HD5NWX3	DE000HD5NWX0	DE000HD5NX05	DE000HD5NX13	DE000HD5NX21	DE000HD5NX39
DE000HD5NXD5	DE000HD5NXF0	DE000HD5NXX0	DE000HD5NHQ0	DE000HD5NHR8	DE000HD5NHU2	DE000HD5NJ94	DE000HD5NKT8	DE000HD5NLE8	DE000HD5NLF5
DE000HD5NLM1	DE000HD5NLU4	DE000HD5NLZ3	DE000HD5NMC0	DE000HD5NME6	DE000HD5NMH9	DE000HD5NMJ5	DE000HD5NMK3	DE000HD5Q7V1	DE000HD5Q822
DE000HD5R978	DE000HD5R986	DE000HD5R994	DE000HD5R9A0	DE000HD5R9B8	DE000HD5R9C6	DE000HD5R9D4	DE000HD5R9E2	DE000HD5R9G7	DE000HD5R9H5
DE000HD5R9J1	DE000HD5QLS1	DE000HD5QLT9	DE000HD5QLU7	DE000HD5QLV5	DE000HD5QLW3	DE000HD5QLY9	DE000HD5QLZ6	DE000HD5QM05	DE000HD5QM13
DE000HD5QM21	DE000HD5QM39	DE000HD5QM47	DE000HD5QM54	DE000HD5QM70	DE000HD5QM88	DE000HD5QM96	DE000HD5QMA7	DE000HD5QMB5	DE000HD5QMC3
DE000HD5QMD1	DE000HD5QME9	DE000HD5QMG4	DE000HD5QMH2	DE000HD5QML4	DE000HD5QMN0	DE000HD5QMP5	DE000HD5QMR1	DE000HD5QMS9	DE000HD5QMV3
DE000HD5QMW1	DE000HD5QMX9	DE000HD5QMY7	DE000HD5QMZ4	DE000HD5QN04	DE000HD5QN12	DE000HD5QN20	DE000HD5QN38	DE000HD5QN46	DE000HD5QN53
DE000HD5QN79	DE000HD5QN95	DE000HD5QNA5	DE000HD5QNB3	DE000HD5QNC1	DE000HD5QND9	DE000HD5QNE7	DE000HD5QNF4	DE000HD5QNG2	DE000HD5QNH0
DE000HD5QNJ6	DE000HD5QNK4	DE000HD5QNL2	DE000HD5R8Z9	DE000HD5R903	DE000HD5R911	DE000HD5R937	DE000HD5R945	DE000HD5S4K9	DE000HD5S4N3
DE000HD5S4R4	DE000HD5S4S2	DE000HD5S521	DE000HD5S539	DE000HD5S547	DE000HD5S554	DE000HD5S570	DE000HD5S588	DE000HD5S596	DE000HD5S5A7
DE000HD5S5B5	DE000HD5S5T7	DE000HD5S5U5	DE000HD5S5V3	DE000HD5S646	DE000HD5S653	DE000HD5S6C1	DE000HD5S6D9	DE000HD5S6E7	DE000HD5S6F4
DE000HD5S6U3	DE000HD5S6X7	DE000HD5S6Y5	DE000HD5S6Z2	DE000HD5S703	DE000HD5S711	DE000HD5S729	DE000HD5VHA7	DE000HD5VHG4	DE000HD5VHW1
DE000HD5VJ29	DE000HD5VJ45	DE000HD5VJ52	DE000HD5VJ78	DE000HD5VJF2	DE000HD5VJL0	DE000HD5VJN6	DE000HD5VJR7	DE000HD5V9Y4	DE000HD5VA02
DE000HD5VAA2	DE000HD5VAB0	DE000HD5VAF1	DE000HD5VAW6	DE000HD5VAX4	DE000HD5VAY2	DE000HD5VAZ9	DE000HD5VB01	DE000HD5VB19	DE000HD5VB35
DE000HD5VB43	DE000HD5VB50	DE000HD5VB76	DE000HD5VB84	DE000HD5VB92	DE000HD5VBW4	DE000HD5VBX2	DE000HD5VBY0	DE000HD5VBZ7	DE000HD5VC00
DE000HD5VC18	DE000HD5VC26	DE000HD5VC34	DE000HD5VC42	DE000HD5VC59	DE000HD5VC67	DE000HD5VCQ4	DE000HD5VCR2	DE000HD5VCS0	DE000HD5VCT8
DE000HD5VCU6	DE000HD5VCV4	DE000HD5VCW2	DE000HD5VCX0	DE000HD5VCY8	DE000HD5VCZ5	DE000HD5VD09	DE000HD5VD17	DE000HD5VD25	DE000HD5VD90
DE000HD5VDA6	DE000HD5VDB4	DE000HD5VDC2	DE000HD5VDD0	DE000HD5VDE8	DE000HD5VDF5	DE000HD5VDH1	DE000HD5V3E9	DE000HD5V3F6	DE000HD5V3H2
DE000HD5V3N0	DE000HD5V3Y7	DE000HD5V459	DE000HD5V483	DE000HD5V4G2	DE000HD5V4H0	DE000HD5V4J6	DE000HD5V4L2	DE000HD5V4T5	DE000HD5V4V1
DE000HD5V509	DE000HD5V558	DE000HD5V5D6	DE000HD5WBN1	DE000HD5WBQ4	DE000HD5WBR2	DE000HD5WBT8	DE000HD5WBU6	DE000HD5WBV4	DE000HD5WBX0
DE000HD5WBY8	DE000HD5WBZ5	DE000HD5WC09	DE000HD5WC17	DE000HD5WC25	DE000HD5WC33	DE000HD5WC41	DE000HD5WC58	DE000HD5WC74	DE000HD5WC90
DE000HD5WCA6	DE000HD5WCB4	DE000HD5WCC2	DE000HD5XQ51	DE000HD5XQ69	DE000HD5XQ77	DE000HD5XQ85	DE000HD5XQ93	DE000HD5XQA4	DE000HD5XQB2

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HD5XQD8	DE000HD5XCXK3	DE000HD5XCL1	DE000HD5XCXN7	DE000HD5XCXQ0	DE000HD5XCXR8	DE000HD5XCS6	DE000HD5XCT4	DE000HD5XCU2	DE000HD5XCV0
DE000HD5XCW8	DE000HD5XCX6	DE000HD5XCY4	DE000HD5XD07	DE000HD5XD15	DE000HD5XD23	DE000HD5XD31	DE000HD5XD72	DE000HD5XD80	DE000HD5XD98
DE000HD5XDA2	DE000HD5XDB0	DE000HD5XDD6	DE000HD5XDE4	DE000HD5XDG9	DE000HD5XDH7	DE000HD5XDJ3	DE000HD5XDK1	DE000HD5XDL9	DE000HD5XDM7
DE000HD5XDN5	DE000HD5XDPO	DE000HD5XDQ8	DE000HD5XDR6	DE000HD5XDS4	DE000HD5XDT2	DE000HD5XDU0	DE000HD5XEB8	DE000HD5XEC6	DE000HD5XEM5
DE000HD5XES2	DE000HD5XF05	DE000HD5XFK6	DE000HD5XFL4	DE000HD5XFM2	DE000HD5XFN0	DE000HD5XFP5	DE000HD5XFQ3	DE000HD5XFS9	DE000HD5XFT7
DE000HD5XFU5	DE000HD5XFX9	DE000HD5XG20	DE000HD5XG38	DE000HD5XG46	DE000HD5XG53	DE000HD5XG61	DE000HD5XK99	DE000HD5XKC3	DE000HD60760
DE000HD60778	DE000HD60786	DE000HD60794	DE000HD607A1	DE000HD607B9	DE000HD607C7	DE000HD607D5	DE000HD607E3	DE000HD607F0	DE000HD607G8
DE000HD607H6	DE000HD607J2	DE000HD607K0	DE000HD607L8	DE000HD607M6	DE000HD607N4	DE000HD607P9	DE000HD607Q7	DE000HD607R5	DE000HD607S3
DE000HD607T1	DE000HD607U9	DE000HD607V7	DE000HD607W5	DE000HD607X3	DE000HD607Y1	DE000HD607Z8	DE000HD60802	DE000HD60810	DE000HD60828
DE000HD60836	DE000HD60844	DE000HD60851	DE000HD60869	DE000HD60877	DE000HD60885	DE000HD60893	DE000HD608A9	DE000HD608B7	DE000HD608C5
DE000HD60513	DE000HD60539	DE000HD60547	DE000HD60596	DE000HD605A5	DE000HD605B3	DE000HD61J05	DE000HD61K02	DE000HD61K28	DE000HD61K44
DE000HD61K51	DE000HD61K69	DE000HD61K93	DE000HD61KM0	DE000HD61KP3	DE000HD61KT5	DE000HD61KU3	DE000HD61KV1	DE000HD61KW9	DE000HD61KX7
DE000HD61L19	DE000HD61LD7	DE000HD61LE5	DE000HD61LF2	DE000HD61LG0	DE000HD61LH8	DE000HD61LJ4	DE000HD61LK2	DE000HD61LL0	DE000HD61LM8
DE000HD61LN6	DE000HD61LP1	DE000HD61LQ9	DE000HD61LR7	DE000HD61LS5	DE000HD61LT3	DE000HD61LU1	DE000HD61LV9	DE000HD61LX5	DE000HD61LY3
DE000HD61LZ0	DE000HD61M18	DE000HD61MK0	DE000HD61MT1	DE000HD61MU9	DE000HD61MV7	DE000HD61MW5	DE000HD61MX3	DE000HD61MY1	DE000HD61MZ8
DE000HD61N09	DE000HD61N17	DE000HD61N25	DE000HD61N33	DE000HD61N90	DE000HD61NB7	DE000HD61NC5	DE000HD61ND3	DE000HD61NF8	DE000HD61NL6
DE000HD61NX1	DE000HD61NY9	DE000HD61P56	DE000HD61P64	DE000HD61P72	DE000HD61P80	DE000HD61P98	DE000HD61PA4	DE000HD61PB2	DE000HD61PC0
DE000HD61PD8	DE000HD61PE6	DE000HD61PG1	DE000HD61PL1	DE000HD61PQ0	DE000HD61PR8	DE000HD61PS6	DE000HD61PT4	DE000HD61BW8	DE000HD61BX6
DE000HD61C10	DE000HD61C44	DE000HD61C77	DE000HD61C85	DE000HD61CA2	DE000HD61CB0	DE000HD61CC8	DE000HD61CE4	DE000HD61CX4	DE000HD61CY2
DE000HD61D50	DE000HD61DU8	DE000HD61DV6	DE000HD61DW4	DE000HD61DX2	DE000HD61DY0	DE000HD61DZ7	DE000HD61E00	DE000HD61E83	DE000HD61E91
DE000HD61EA8	DE000HD61ES0	DE000HD61EU0	DE000HD61701	DE000HD61743	DE000HD617F9	DE000HD61834	DE000HD61875	DE000HD626B9	DE000HD626C7
DE000HD626D5	DE000HD626E3	DE000HD626F0	DE000HD63KP9	DE000HD63KQ7	DE000HD63KR5	DE000HD63KS3	DE000HD63KT1	DE000HD63KW5	DE000HD63KX3
DE000HD63L17	DE000HD63L33	DE000HD63L41	DE000HD63L58	DE000HD63L74	DE000HD63L82	DE000HD63L90	DE000HD63LA9	DE000HD63LB7	DE000HD63LC5
DE000HD63LD3	DE000HD63LE1	DE000HD63LF8	DE000HD63LG6	DE000HD63LH4	DE000HD63LJ0	DE000HD63LK8	DE000HD63LL6	DE000HD63LM4	DE000HD63LN2
DE000HD63LT9	DE000HD63LU7	DE000HD63LV5	DE000HD63M16	DE000HD63M24	DE000HD63M99	DE000HD63MC3	DE000HD63MP5	DE000HD63MQ3	DE000HD63MV3
DE000HD63N15	DE000HD63N23	DE000HD63N31	DE000HD63N49	DE000HD63TK1	DE000HD63TL9	DE000HD63TM7	DE000HD651W3	DE000HD65264	DE000HD65272
DE000HD65280	DE000HD65298	DE000HD652B5	DE000HD652C3	DE000HD678L9	DE000HD678S4	DE000HD678U0	DE000HD67948	DE000HD67A73	DE000HD67AF2
DE000HD67AL0	DE000HD67AQ9	DE000HD67AU1	DE000HD67B56	DE000HD67BD5	DE000HD67BP9	DE000HD67BQ7	DE000HD67BU9	DE000HD67BV7	DE000HD67BW5
DE000HD67BX3	DE000HD67BY1	DE000HD67BZ8	DE000HD67C06	DE000HD67C30	DE000HD67C48	DE000HD67C71	DE000HD67CB7	DE000HD67CC5	DE000HD67CF8
DE000HD67CG6	DE000HD67CH4	DE000HD67CJ0	DE000HD67CK8	DE000HD67CL6	DE000HD67D70	DE000HD67D88	DE000HD67D96	DE000HD67DA7	DE000HD67DB5
DE000HD67DC3	DE000HD67DJ8	DE000HD67DK6	DE000HD67DL4	DE000HD67ER9	DE000HD67ES7	DE000HD67EV1	DE000HD67EW9	DE000HD67EY5	DE000HD67EZ2

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HD67F11	DE000HD67F52	DE000HD67F86	DE000HD67FB0	DE000HD67FF1	DE000HD67FG9	DE000HD67FJ3	DE000HD67FM7	DE000HD67FN5	DE000HD67FP0
DE000HD67FW6	DE000HD67FX4	DE000HD67G36	DE000HD67G44	DE000HD67G51	DE000HD673W7	DE000HD67427	DE000HD67435	DE000HD67450	DE000HD67468
DE000HD67476	DE000HD67484	DE000HD674N4	DE000HD674P9	DE000HD674Q7	DE000HD674R5	DE000HD674Z8	DE000HD67567	DE000HD67575	DE000HD675B6
DE000HD675P6	DE000HD675Q4	DE000HD67625	DE000HD67633	DE000HD66YD9	DE000HD66YP3	DE000HD66YQ1	DE000HD66Z26	DE000HD66ZF1	DE000HD68R57
DE000HD68R65	DE000HD68R73	DE000HD68R81	DE000HD68R99	DE000HD68RA5	DE000HD68RB3	DE000HD68RC1	DE000HD68RD9	DE000HD68RF4	DE000HD68RG2
DE000HD68RH0	DE000HD68RL2	DE000HD68RM0	DE000HD68JW6	DE000HD68JX4	DE000HD68K05	DE000HD68K21	DE000HD68K39	DE000HD68K47	DE000HD68K54
DE000HD68K62	DE000HD68K70	DE000HD68K88	DE000HD68K96	DE000HD68KA0	DE000HD68KB8	DE000HD68KC6	DE000HD68KG7	DE000HD68KJ1	DE000HD68KM5
DE000HD68KN3	DE000HD68KP8	DE000HD68KQ6	DE000HD68KR4	DE000HD68KS2	DE000HD68KU8	DE000HD68KV6	DE000HD68KX2	DE000HD68KZ7	DE000HD68L04
DE000HD68L12	DE000HD68L20	DE000HD68L46	DE000HD68L53	DE000HD68L61	DE000HD68L79	DE000HD68L87	DE000HD68L95	DE000HD68LA8	DE000HD68LB6
DE000HD68LC4	DE000HD68LX0	DE000HD68LY8	DE000HD68LZ5	DE000HD68M03	DE000HD68M52	DE000HD68M60	DE000HD68M78	DE000HD68M86	DE000HD68M94
DE000HD68MD0	DE000HD68MQ2	DE000HD68MR0	DE000HD68MS8	DE000HD68MT6	DE000HD68MU4	DE000HD68MV2	DE000HD68MW0	DE000HD68MX8	DE000HD68N02
DE000HD68N36	DE000HD68N44	DE000HD68N51	DE000HD68N69	DE000HD68N77	DE000HD68N85	DE000HD68N93	DE000HD68NA4	DE000HD68NB2	DE000HD68ND8
DE000HD68NE6	DE000HD68NJ5	DE000HD68NK3	DE000HD68NL1	DE000HD68NM9	DE000HD68QX9	DE000HD68QY7	DE000HD68QZ4	DE000HD68R08	DE000HD68R16
DE000HD68R24	DE000HD694W3	DE000HD695B4	DE000HD695C2	DE000HD695K5	DE000HD695L3	DE000HD695N9	DE000HD695V2	DE000HD695W0	DE000HD695X8
DE000HD69YK8	DE000HD69YL6	DE000HD69YM4	DE000HD69YN2	DE000HD69YP7	DE000HD69YQ5	DE000HD69YR3	DE000HD69YS1	DE000HD69YT9	DE000HD69YU7
DE000HD69YV5	DE000HD69YW3	DE000HD69YX1	DE000HD69YY9	DE000HD69YZ6	DE000HD69Z07	DE000HD69Z15	DE000HD69Z23	DE000HD69Z31	DE000HD69Z49
DE000HD69Z56	DE000HD69Z64	DE000HD69Z72	DE000HD69Z80	DE000HD69Z98	DE000HD69ZA6	DE000HD69ZB4	DE000HD69ZC2	DE000HD69ZD0	DE000HD69ZE8
DE000HD69ZF5	DE000HD69ZG3	DE000HD69ZH1	DE000HD69ZJ7	DE000HD69ZK5	DE000HD69ZL3	DE000HD69ZM1	DE000HD69ZN9	DE000HD69ZP4	DE000HD69ZQ2
DE000HD69ZR0	DE000HD69ZS8	DE000HD69XS3	DE000HD69XU9	DE000HD69XW5	DE000HD69XX3	DE000HD69XY1	DE000HD69Y16	DE000HD6AR80	DE000HD6ARZ5
DE000HD6AS63	DE000HD6AS89	DE000HD6ASC2	DE000HD6ASH1	DE000HD6ASJ7	DE000HD6ASM1	DE000HD6ASU4	DE000HD6AT05	DE000HD6AT39	DE000HD6AT54
DE000HD6AVS2	DE000HD6AVT0	DE000HD6AVU8	DE000HD6AVV6	DE000HD6AVW4	DE000HD6AVX2	DE000HD6AVY0	DE000HD6AVZ7	DE000HD6AW18	DE000HD6AW26
DE000HD6AW34	DE000HD6AW42	DE000HD6AW67	DE000HD6AWA8	DE000HD6AWD2	DE000HD6AWG5	DE000HD6AWJ9	DE000HD6AWS0	DE000HD6AX66	DE000HD6AXK5
DE000HD6AXR0	DE000HD6AXS8	DE000HD6AXT6	DE000HD6AXU4	DE000HD6AXV2	DE000HD6AY32	DE000HD6AY57	DE000HD6AYQ0	DE000HD6AYR8	DE000HD6AYS6
DE000HD6AYU2	DE000HD6AYV0	DE000HD6AYW8	DE000HD6AYX6	DE000HD6AZ23	DE000HD6AZ31	DE000HD6AZ80	DE000HD6AZ98	DE000HD6AZM6	DE000HD6AZN4
DE000HD6AZQ7	DE000HD6ANJ8	DE000HD6ANK6	DE000HD6ANP5	DE000HD6ANQ3	DE000HD6ANT7	DE000HD6ANV3	DE000HD6ANW1	DE000HD6ANY7	DE000HD6AP09
DE000HD6AP17	DE000HD6AP41	DE000HD6AP82	DE000HD6AQB8	DE000HD6AQF9	DE000HD6AQG7	DE000HD6AQH5	DE000HD6AQJ1	DE000HD6AQB9	DE000HD6BY23
DE000HD6BY31	DE000HD6BY49	DE000HD6BY56	DE000HD6BY64	DE000HD6BY72	DE000HD6BY80	DE000HD6BY98	DE000HD6BYA2	DE000HD6BYB0	DE000HD6BYC8
DE000HD6BYD6	DE000HD6DU25	DE000HD6DU33	DE000HD6DU41	DE000HD6DU58	DE000HD6DU66	DE000HD6DU74	DE000HD6DU82	DE000HD6DU90	DE000HD6DUA6
DE000HD6DUB4	DE000HD6DUC2	DE000HD6DUD0	DE000HD6DUE8	DE000HD6DUF5	DE000HD6DUG3	DE000HD6DUH1	DE000HD6DUJ7	DE000HD6DUK5	DE000HD6DUM1
DE000HD6DUN9	DE000HD6DUP4	DE000HD6DUQ2	DE000HD6DUR0	DE000HD6DUS8	DE000HD6DUT6	DE000HD6DFC3	DE000HD6DFS9	DE000HD6DFV3	DE000HD6DFY7
DE000HD6DFZ4	DE000HD6DG23	DE000HD6DG49	DE000HD6DG72	DE000HD6DGB3	DE000HD6DGD9	DE000HD6DGE7	DE000HD6DGJ6	DE000HD6DGL2	DE000HD6DGQ1

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HD6DGR9	DE000HD6DGS7	DE000HD6DGT5	DE000HD6DGU3	DE000HD6DGV1	DE000HD6DGW9	DE000HD6DGX7	DE000HD6DGZ2	DE000HD6DH06	DE000HD6DH22
DE000HD6DH48	DE000HD6DH55	DE000HD6DH97	DE000HD6DHB1	DE000HD6DHC9	DE000HD6DHD7	DE000HD6DHE5	DE000HD6DHF2	DE000HD6DHG0	DE000HD6DHH8
DE000HD6DHJ4	DE000HD6DHK2	DE000HD6DHL0	DE000HD6DHM8	DE000HD6DHN6	DE000HD6DHP1	DE000HD6DHR7	DE000HD6DHS5	DE000HD6DHT3	DE000HD6DHU1
DE000HD6DHV9	DE000HD6DHW7	DE000HD6DQ47	DE000HD6DQC0	DE000HD6DRB0	DE000HD6DRD6	DE000HD6DRP0	DE000HD6DRQ8	DE000HD6DRR6	DE000HD6DRS4
DE000HD6DRT2	DE000HD6DRW6	DE000HD6DRX4	DE000HD6DRY2	DE000HD6DRZ9	DE000HD6DS03	DE000HD6DSD4	DE000HD6DSE2	DE000HD6DSK9	DE000HD6DSL7
DE000HD6DSM5	DE000HD6DSN3	DE000HD6DSP8	DE000HD6DTK7	DE000HD6DTL5	DE000HD6DTM3	DE000HD6DTN1	DE000HD6DTP6	DE000HD6DTQ4	DE000HD6DTR2
DE000HD6DTS0	DE000HD6DTT8	DE000HD6DTX0	DE000HD6ET35	DE000HD6ETE8	DE000HD6ETS8	DE000HD6ETT6	DE000HD6ETV2	DE000HD6ETW0	DE000HD6EU73
DE000HD6EU81	DE000HD6EU99	DE000HD6EUA4	DE000HD6EUB2	DE000HD6FZA0	DE000HD6FZB8	DE000HD6FZH5	DE000HD6FZL7	DE000HD6FZM5	DE000HD6FZP8
DE000HD6FZQ6	DE000HD6FZR4	DE000HD6FZT0	DE000HD6FZW4	DE000HD6FZX2	DE000HD6FZY0	DE000HD6G011	DE000HD6G029	DE000HD6G037	DE000HD6G045
DE000HD6G060	DE000HD6G078	DE000HD6G086	DE000HD6G0B9	DE000HD6G0C7	DE000HD6G0G8	DE000HD6G0H6	DE000HD6G0J2	DE000HD6G0K0	DE000HD6G0L8
DE000HD6G0M6	DE000HD6G0N4	DE000HD6G0P9	DE000HD6G0Q7	DE000HD6G0S3	DE000HD6G0T1	DE000HD6G0V7	DE000HD6G0W5	DE000HD6G0Y1	DE000HD6FX87
DE000HD6FXB3	DE000HD6HJW4	DE000HD6HJZ7	DE000HD6HK15	DE000HD6HK31	DE000HD6HK64	DE000HD6HK80	DE000HD6HKB6	DE000HD6HKE0	DE000HD6HKL5
DE000HD6HKY8	DE000HD6HL14	DE000HD6HLH1	DE000HD6HLJ7	DE000HD6HLK5	DE000HD6HLT6	DE000HD6HLU4	DE000HD6HLY6	DE000HD6HMA7	DE000HD6HMS4
DE000HD6HME6	DE000HD6HMG1	DE000HD6HMM9	DE000HD6HMQ0	DE000HD6HMR8	DE000HD6HMS6	DE000HD6HMU2	DE000HD6HMW8	DE000HD6HNA2	DE000HD6HNB0
DE000HD6HNL9	DE000HD6HP69	DE000HD6HP77	DE000HD6HP85	DE000HD6HP93	DE000HD6HPA7	DE000HD6HPB5	DE000HD6HPG4	DE000HD6HPH2	DE000HD6HPJ8
DE000HD6HPK6	DE000HD6HPL4	DE000HD6HPM2	DE000HD6HPN0	DE000HD6HPP5	DE000HD6HPQ3	DE000HD6HPR1	DE000HD6HPS9	DE000HD6HPT7	DE000HD6HPU5
DE000HD6HPV3	DE000HD6HPW1	DE000HD6HPX9	DE000HD6HPY7	DE000HD6HPZ4	DE000HD6HQ01	DE000HD6HQ19	DE000HD6HQ35	DE000HD6HQ76	DE000HD6HQ84
DE000HD6HQA5	DE000HD6HQC1	DE000HD6HQE7	DE000HD6HQG2	DE000HD6HQH0	DE000HD6HR26	DE000HD6HR42	DE000HD6HRK2	DE000HD6HRM8	DE000HD6HRT3
DE000HD6HRX5	DE000HD6HRZ0	DE000HD6HS09	DE000HD6HS17	DE000HD6HS25	DE000HD6HS58	DE000HD6HS66	DE000HD6HJ8	DE000HD6H6K6	DE000HD6H6M2
DE000HD6H6N0	DE000HD6H6P5	DE000HD6H6R1	DE000HD6H6S9	DE000HD6H6T7	DE000HD6H6U5	DE000HD6H6V3	DE000HD6H6Y7	DE000HD6H6Z4	DE000HD6H704
DE000HD6H712	DE000HD6H720	DE000HD6H738	DE000HD6H746	DE000HD6H795	DE000HD6H7P3	DE000HD6H7Q1	DE000HD6H7S7	DE000HD6H7Z2	DE000HD6H811
DE000HD6H829	DE000HD6H837	DE000HD6H845	DE000HD6H8N6	DE000HD6H8Q9	DE000HD6H8U1	DE000HD6H902	DE000HD6H910	DE000HD6H4Q8	DE000HD6H4R6
DE000HD6H514	DE000HD6H522	DE000HD6H530	DE000HD6H548	DE000HD6H555	DE000HD6H563	DE000HD6H597	DE000HD6H5A9	DE000HD6H5D3	DE000HD6H5E1
DE000HD6H5J0	DE000HD6H5M4	DE000HD6H5N2	DE000HD6H5P7	DE000HD6H5Q5	DE000HD6H6A7	DE000HD6H6D9	DE000HD6H6E7	DE000HD6H6F4	DE000HD6H6G2
DE000HD6K5V0	DE000HD6K5W8	DE000HD6K5X6	DE000HD6K5Y4	DE000HD6K609	DE000HD6K617	DE000HD6K625	DE000HD6K641	DE000HD6K658	DE000HD6K674
DE000HD6K682	DE000HD6K690	DE000HD6K6A2	DE000HD6K6B0	DE000HD6K6C8	DE000HD6K6D6	DE000HD6K6E4	DE000HD6K6F1	DE000HD6K6G9	DE000HD6K6R6
DE000HD6K6S4	DE000HD6K6T2	DE000HD6K6U0	DE000HD6K6V8	DE000HD6K6W6	DE000HD6JY41	DE000HD6JY58	DE000HD6JY74	DE000HD6JY90	DE000HD6JYA5
DE000HD6JYD9	DE000HD6JYH0	DE000HD6JYM0	DE000HD6JYN8	DE000HD6JYP3	DE000HD6JYQ1	DE000HD6JYR9	DE000HD6JYS7	DE000HD6JYT5	DE000HD6JYV1
DE000HD6JYW9	DE000HD6JYX7	DE000HD6JYZ2	DE000HD6JZ16	DE000HD6JZ32	DE000HD6JZ40	DE000HD6K2B9	DE000HD6K344	DE000HD6K351	DE000HD6K369
DE000HD6K377	DE000HD6K3D3	DE000HD6K3E1	DE000HD6K3F8	DE000HD6K3H4	DE000HD6K3J0	DE000HD6K3K8	DE000HD6K3L6	DE000HD6K3M4	DE000HD6K4X9
DE000HD6K4Y7	DE000HD6KZL7	DE000HD6KZM5	DE000HD6KZN3	DE000HD6KZR4	DE000HD6KZT0	DE000HD6KZY0	DE000HD6KZZ7	DE000HD6L003	DE000HD6L011

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HD6L078	DE000HD6L086	DE000HD6L094	DE000HD6L0J5	DE000HD6L0P2	DE000HD6L0V0	DE000HD6L0W8	DE000HD6L169	DE000HD6L177	DE000HD6L185
DE000HD6L1B0	DE000HD6L1C8	DE000HD6L1D6	DE000HD6L1R6	DE000HD6L1S4	DE000HD6L1T2	DE000HD6L1U0	DE000HD6L1Z9	DE000HD6L201	DE000HD6L219
DE000HD6L227	DE000HD6L250	DE000HD6L268	DE000HD6L276	DE000HD6L2A0	DE000HD6L2B8	DE000HD6L2C6	DE000HD6L2D4	DE000HD6L2E2	DE000HD6L2J1
DE000HD6L2L7	DE000HD6L2M5	DE000HD6L2N3	DE000HD6L2P8	DE000HD6L2U8	DE000HD6L2V6	DE000HD6L2W4	DE000HD6L2X2	DE000HD6L2Y0	DE000HD6L2Z7
DE000HD6L300	DE000HD6L318	DE000HD6L367	DE000HD6L375	DE000HD6L383	DE000HD6L391	DE000HD6L3A8	DE000HD6L3B6	DE000HD6L3P6	DE000HD6L3Q4
DE000HD6L3R2	DE000HD6L3S0	DE000HD6NR51	DE000HD6NR69	DE000HD6NR85	DE000HD6NRC7	DE000HD6NRD5	DE000HD6NRE3	DE000HD6NRF0	DE000HD6NRG8
DE000HD6NRJ2	DE000HD6NRK0	DE000HD6NRL8	DE000HD6NRQ7	DE000HD6NRR5	DE000HD6NRS3	DE000HD6PEL1	DE000HD6PEP2	DE000HD6PER8	DE000HD6PET4
DE000HD6PEU2	DE000HD6PEV0	DE000HD6PEW8	DE000HD6PEX6	DE000HD6PEZ1	DE000HD6PF38	DE000HD6PF61	DE000HD6PF79	DE000HD6PF87	DE000HD6PF95
DE000HD6PFA1	DE000HD6PFQ7	DE000HD6PFT1	DE000HD6PFU9	DE000HD6PFV7	DE000HD6PFW5	DE000HD6PFX3	DE000HD6PQC4	DE000HD6PQD2	DE000HD6PQE0
DE000HD6PQF7	DE000HD6PQG5	DE000HD6PQP6	DE000HD6PQS0	DE000HD6PQT8	DE000HD6PQU6	DE000HD6PQV4	DE000HD6PQW2	DE000HD6PR26	DE000HD6PR34
DE000HD6PR42	DE000HD6PRA6	DE000HD6PRC2	DE000HD6PRE8	DE000HD6PRJ7	DE000HD6PRK5	DE000HD6PRM1	DE000HD6PRP4	DE000HD6PRQ2	DE000HD6PRR0
DE000HD6PRS8	DE000HD6PS41	DE000HD6PS74	DE000HD6PS90	DE000HD6PSE6	DE000HD6PSW8	DE000HD6PT08	DE000HD6PT16	DE000HD6PT24	DE000HD6PT32
DE000HD6PT40	DE000HD6PT57	DE000HD6PT65	DE000HD6PT73	DE000HD6PT81	DE000HD6PT99	DE000HD6PTB0	DE000HD6PTC8	DE000HD6PTD6	DE000HD6PTE4
DE000HD6PTF1	DE000HD6PTG9	DE000HD6PU47	DE000HD6PU54	DE000HD6PU62	DE000HD6PU70	DE000HD6PU88	DE000HD6PUB8	DE000HD6PUC6	DE000HD6PUE2
DE000HD6PUL7	DE000HD6PUM5	DE000HD6PUN3	DE000HD6PUP8	DE000HD6PUQ6	DE000HD6PUR4	DE000HD6PUU8	DE000HD6PUV6	DE000HD6PUW4	DE000HD6PUX2
DE000HD6PUY0	DE000HD6PV20	DE000HD6PV38	DE000HD6PV46	DE000HD6PV53	DE000HD6PV87	DE000HD6PVA8	DE000HD6PVF7	DE000HD6PVK7	DE000HD6PVN1
DE000HD6PVP6	DE000HD6PVR2	DE000HD6PVT8	DE000HD6PVU6	DE000HD6PVV4	DE000HD6PW03	DE000HD6PW29	DE000HD6PW37	DE000HD6PW45	DE000HD6PW60
DE000HD6PW78	DE000HD6PW86	DE000HD6PW94	DE000HD6PWA6	DE000HD6PWB4	DE000HD6PWH1	DE000HD6PWJ7	DE000HD6PWK5	DE000HD6PWL3	DE000HD6PWM1
DE000HD6PWN9	DE000HD6PWR0	DE000HD6PWX8	DE000HD6PWY6	DE000HD6PX10	DE000HD6PXB2	DE000HD6PXC0	DE000HD6PXD8	DE000HD6PXF3	DE000HD6P XK3
DE000HD6PXM9	DE000HD6PXN7	DE000HD6PPY0	DE000HD6PQ19	DE000HD6PQ43	DE000HD6PQ50	DE000HD6PQ76	DE000HD6PQ92	DE000HD6QA65	DE000HD6QA73
DE000HD6QA81	DE000HD6QA99	DE000HD6QAA0	DE000HD6QAD4	DE000HD6QAL7	DE000HD6QAN3	DE000HD6QAP8	DE000HD6QAQ6	DE000HD6QAR4	DE000HD6QAS2
DE000HD6QAU8	DE000HD6QAV6	DE000HD6QAZ7	DE000HD6QB15	DE000HD6QB23	DE000HD6QB49	DE000HD6QB72	DE000HD6QB98	DE000HD6QBA8	DE000HD6QBB6
DE000HD6QBC4	DE000HD6QBD2	DE000HD6QBE0	DE000HD6QBF7	DE000HD6QBG5	DE000HD6QBH3	DE000HD6QBW2	DE000HD6QBX0	DE000HD6QBY8	DE000HD6QBZ5
DE000HD6QC06	DE000HD6QC14	DE000HD6QC22	DE000HD6QC55	DE000HD6QC71	DE000HD6QC97	DE000HD6QCB4	DE000HD6QCC2	DE000HD6QCD0	DE000HD6QCK5
DE000HD6QCL3	DE000HD6QCM1	DE000HD6QCN9	DE000HD6QCP4	DE000HD6QCQ2	DE000HD6QCR0	DE000HD6QCS8	DE000HD6QCT6	DE000HD6QCU4	DE000HD6QCW0
DE000HD6QCX8	DE000HD6QCY6	DE000HD6QCZ3	DE000HD6QD21	DE000HD6QD39	DE000HD6QD47	DE000HD6QD54	DE000HD6QD62	DE000HD6QD70	DE000HD6QD96
DE000HD6QDB2	DE000HD6QDD8	DE000HD6QDE6	DE000HD6QDF3	DE000HD6QDG1	DE000HD6QDH9	DE000HD6QDK3	DE000HD6QDM9	DE000HD6QDN7	DE000HD6QDV0
DE000HD6QE12	DE000HD6QE20	DE000HD6QE38	DE000HD6QE46	DE000HD6QE53	DE000HD6QE61	DE000HD6QE79	DE000HD6QE87	DE000HD6QE95	DE000HD6QEA2
DE000HD6QEC8	DE000HD6QEE4	DE000HD6QEF1	DE000HD6QEH7	DE000HD6QEQ8	DE000HD6QER6	DE000HD6QES4	DE000HD6QET2	DE000HD6QEU0	DE000HD6QEV8
DE000HD6QEW6	DE000HD6QEX4	DE000HD6QEY2	DE000HD6QEZ9	DE000HD6QFA9	DE000HD6QFB7	DE000HD6QFD3	DE000HD6QFE1	DE000HD6QFG6	DE000HD6QFH4
DE000HD6QFJ0	DE000HD6QFL6	DE000HD6QFM4	DE000HD6QFN2	DE000HD6QFP7	DE000HD6QFQ5	DE000HD6QFS1	DE000HD6QFT9	DE000HD6QFU7	DE000HD6QFV5

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HD6QFW3	DE000HD6QFZ6	DE000HD6QG02	DE000HD6QG10	DE000HD6QG28	DE000HD6QG36	DE000HD6QG44	DE000HD6PXU2	DE000HD6PXY4	DE000HD6PXZ1
DE000HD6PY35	DE000HD6PY43	DE000HD6PY50	DE000HD6PY68	DE000HD6PY76	DE000HD6PY84	DE000HD6PY92	DE000HD6PYL9	DE000HD6PYN5	DE000HD6PYP0
DE000HD6PYQ8	DE000HD6PYT2	DE000HD6PYW6	DE000HD6PYY2	DE000HD6PYZ9	DE000HD6PZ00	DE000HD6PZ18	DE000HD6PZ26	DE000HD6PZ34	DE000HD6PZ42
DE000HD6PZ59	DE000HD6PZ67	DE000HD6PZ75	DE000HD6PZ83	DE000HD6PZ91	DE000HD6PZA9	DE000HD6PZG6	DE000HD6PZH4	DE000HD6PZJ0	DE000HD6PZK8
DE000HD6PZL6	DE000HD6PZM4	DE000HD6PZN2	DE000HD6PZP7	DE000HD6PZQ5	DE000HD6PZR3	DE000HD6PZS1	DE000HD6PZT9	DE000HD6PZU7	DE000HD6PZV5
DE000HD6PZW3	DE000HD6PZX1	DE000HD6PZY9	DE000HD6PZZ6	DE000HD6Q002	DE000HD6Q036	DE000HD6Q093	DE000HD6Q0A9	DE000HD6Q0C5	DE000HD6Q0D3
DE000HD6Q0E1	DE000HD6Q0L6	DE000HD6Q0M4	DE000HD6Q0N2	DE000HD6Q0Q5	DE000HD6Q0R3	DE000HD6Q0S1	DE000HD6Q0T9	DE000HD6Q0U7	DE000HD6Q0Z6
DE000HD6Q119	DE000HD6Q127	DE000HD6Q143	DE000HD6Q150	DE000HD6Q1A7	DE000HD6Q1B5	DE000HD6Q1C3	DE000HD6Q1D1	DE000HD6Q1E9	DE000HD6Q1F6
DE000HD6Q1H2	DE000HD6Q1K6	DE000HD6Q1L4	DE000HD6Q1M2	DE000HD6Q1N0	DE000HD6Q1P5	DE000HD6Q1Q3	DE000HD6Q1R1	DE000HD6Q1S9	DE000HD6Q1T7
DE000HD6Q1V3	DE000HD6Q1W1	DE000HD6Q200	DE000HD6Q218	DE000HD6Q226	DE000HD6Q234	DE000HD6Q242	DE000HD6Q259	DE000HD6Q2B3	DE000HD6Q2F4
DE000HD6Q2J6	DE000HD6Q2K4	DE000HD6Q2N8	DE000HD6Q2P3	DE000HD6Q2T5	DE000HD6Q3J4	DE000HD6Q424	DE000HD6Q440	DE000HD6Q473	DE000HD6Q4E3
DE000HD6Q4G8	DE000HD6Q4N4	DE000HD6Q4P9	DE000HD6Q4Q7	DE000HD6Q4R5	DE000HD6Q4S3	DE000HD6Q4U9	DE000HD6Q4V7	DE000HD6Q4X3	DE000HD6Q4Z8
DE000HD6Q507	DE000HD6PJW7	DE000HD6PJX5	DE000HD6PJJ3	DE000HD6PJZ0	DE000HD6PK07	DE000HD6PK15	DE000HD6PK31	DE000HD6PK56	DE000HD6PK64
DE000HD6PK72	DE000HD6PK80	DE000HD6PK98	DE000HD6PKB9	DE000HD6PKC7	DE000HD6PKD5	DE000HD6PKE3	DE000HD6PKF0	DE000HD6PKG8	DE000HD6PKH6
DE000HD6PKJ2	DE000HD6PKK0	DE000HD6PKL8	DE000HD6PKN4	DE000HD6PKP9	DE000HD6PKQ7	DE000HD6PKR5	DE000HD6PKV7	DE000HD6PKY1	DE000HD6PKZ8
DE000HD6PL06	DE000HD6PL14	DE000HD6PL22	DE000HD6PL30	DE000HD6PL48	DE000HD6PL55	DE000HD6PL63	DE000HD6PL71	DE000HD6PL89	DE000HD6PLF8
DE000HD6PLG6	DE000HD6PLH4	DE000HD6PLJ0	DE000HD6PLK8	DE000HD6PLM4	DE000HD6PLN2	DE000HD6PLP7	DE000HD6PLQ5	DE000HD6PLR3	DE000HD6PLS1
DE000HD6PLT9	DE000HD6PLU7	DE000HD6PLW3	DE000HD6PLY9	DE000HD6PM05	DE000HD6PM13	DE000HD6PM96	DE000HD6PMA7	DE000HD6PMB5	DE000HD6PMC3
DE000HD6PMD1	DE000HD6PMK6	DE000HD6PML4	DE000HD6PMN0	DE000HD6PMQ3	DE000HD6PMR1	DE000HD6PMS9	DE000HD6PMT7	DE000HD6PMU5	DE000HD6PMW1
DE000HD6PMX9	DE000HD6PMY7	DE000HD6PMZ4	DE000HD6PN20	DE000HD6PN38	DE000HD6PN46	DE000HD6PN53	DE000HD6PN61	DE000HD6PNA5	DE000HD6PNB3
DE000HD6PNC1	DE000HD6PND9	DE000HD6PNF4	DE000HD6PNG2	DE000HD6PNH0	DE000HD6PNK4	DE000HD6PNT5	DE000HD6PNU3	DE000HD6PNV1	DE000HD6PNW9
DE000HD6PPF9	DE000HD6PPG7	DE000HD6PPH5	DE000HD6PPJ1	DE000HD6PPK9	DE000HD6PPL7	DE000HD6PPM5	DE000HD6RU94	DE000HD6RUA6	DE000HD6RUB4
DE000HD6RUC2	DE000HD6RUD0	DE000HD6UQ46	DE000HD6UQ53	DE000HD6UQ61	DE000HD6UQ79	DE000HD6UQ87	DE000HD6UQ95	DE000HD6UQA8	DE000HD6UQB6
DE000HD6UQC4	DE000HD6UQD2	DE000HD6UQE0	DE000HD6UQF7	DE000HD6UQG5	DE000HD6UQH3	DE000HD6UQJ9	DE000HD6UQK7	DE000HD6UQL5	DE000HD6UQM3
DE000HD6UQN1	DE000HD6UQV4	DE000HD6UQW2	DE000HD6UQX0	DE000HD6UQY8	DE000HD6UQZ5	DE000HD6UR03	DE000HD6UL41	DE000HD6UL66	DE000HD6UL90
DE000HD6ULC5	DE000HD6ULD3	DE000HD6ULE1	DE000HD6ULF8	DE000HD6ULH4	DE000HD6ULJ0	DE000HD6ULK8	DE000HD6ULL6	DE000HD6ULM4	DE000HD6ULN2
DE000HD6ULP7	DE000HD6ULR3	DE000HD6ULS1	DE000HD6ULT9	DE000HD6ULU7	DE000HD6ULW3	DE000HD6ULX1	DE000HD6ULY9	DE000HD6ULZ6	DE000HD6UM08
DE000HD6UM16	DE000HD6UM32	DE000HD6UM40	DE000HD6UM57	DE000HD6UM65	DE000HD6UM73	DE000HD6UMB5	DE000HD6UMC3	DE000HD6UML4	DE000HD6UNM0
DE000HD6UNQ1	DE000HD6UNS7	DE000HD6UNW9	DE000HD6UNX7	DE000HD6UNY5	DE000HD6UR37	DE000HD6UR45	DE000HD6UR52	DE000HD6UR60	DE000HD6UR78
DE000HD6UR86	DE000HD6UR94	DE000HD6URA6	DE000HD6URB4	DE000HD6URC2	DE000HD6URD0	DE000HD6URE8	DE000HD6URF5	DE000HD6URG3	DE000HD6URH1
DE000HD6URJ7	DE000HD6URK5	DE000HD6URL3	DE000HD6URM1	DE000HD6URN9	DE000HD6URR0	DE000HD6URS8	DE000HD6URT6	DE000HD6URU4	DE000HD6URV2

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HD6URW0	DE000HD6URX8	DE000HD6URY6	DE000HD6URZ3	DE000HD6US02	DE000HD6US10	DE000HD6US28	DE000HD6US36	DE000HD6US44	DE000HD6US51
DE000HD6US69	DE000HD6US77	DE000HD6US85	DE000HD6US93	DE000HD6USA4	DE000HD6USB2	DE000HD6USC0	DE000HD6USD8	DE000HD6USE6	DE000HD6USG1
DE000HD6USK3	DE000HD6USL1	DE000HD6USM9	DE000HD6USN7	DE000HD6USP2	DE000HD6USQ0	DE000HD6USR8	DE000HD6USW8	DE000HD6USX6	DE000HD6USY4
DE000HD6USZ1	DE000HD6UT01	DE000HD6UT19	DE000HD6UT35	DE000HD6UT50	DE000HD6UT68	DE000HD6UT76	DE000HD6UTB0	DE000HD6UTC8	DE000HD6UTD6
DE000HD6UTE4	DE000HD6UTF1	DE000HD6UTG9	DE000HD6UTH7	DE000HD6UTJ3	DE000HD6UTK1	DE000HD6UTL9	DE000HD6UTN5	DE000HD6UTP0	DE000HD6UTQ8
DE000HD6UTR6	DE000HD6UTT2	DE000HD6UTU0	DE000HD6UTV8	DE000HD6UTW6	DE000HD6UTX4	DE000HD6UTY2	DE000HD6UTZ9	DE000HD6UU08	DE000HD6UU16
DE000HD6UU24	DE000HD6UU32	DE000HD6UU81	DE000HD6UUA0	DE000HD6UUD4	DE000HD6UUE2	DE000HD6UUF9	DE000HD6UUG7	DE000HD6UUK9	DE000HD6UUL7
DE000HD6UUM5	DE000HD6UUN3	DE000HD6UUP8	DE000HD6UUQ6	DE000HD6UUR4	DE000HD6UUS2	DE000HD6UUT0	DE000HD6UUU8	DE000HD6UUV6	DE000HD6UUV4
DE000HD6UUX2	DE000HD6UUZ7	DE000HD6UV07	DE000HD6UV15	DE000HD6UV23	DE000HD6UV31	DE000HD6UV49	DE000HD6UV56	DE000HD6UV72	DE000HD6UV98
DE000HD6UVA8	DE000HD6UVB6	DE000HD6UVC4	DE000HD6UVD2	DE000HD6UVE0	DE000HD6UVK7	DE000HD6UVL5	DE000HD6UVM3	DE000HD6UVN1	DE000HD6UVP6
DE000HD6UVR2	DE000HD6UVS0	DE000HD6UVU6	DE000HD6UVV4	DE000HD6UVW2	DE000HD6UVX0	DE000HD6UVZ5	DE000HD6UW06	DE000HD6UW22	DE000HD6UW30
DE000HD6UW48	DE000HD6UW55	DE000HD6UW71	DE000HD6UW89	DE000HD6UW97	DE000HD6UWA6	DE000HD6UWB4	DE000HD6UWC2	DE000HD6UWD0	DE000HD6UWE8
DE000HD6UWF5	DE000HD6UWG3	DE000HD6UWH1	DE000HD6UWJ7	DE000HD6UWK5	DE000HD6VS92	DE000HD6VSY2	DE000HD6VT18	DE000HD6XR83	DE000HD6XRB8
DE000HD6XRC6	DE000HD6XRD4	DE000HD6XRG7	DE000HD6XRH5	DE000HD6XRK9	DE000HD6XRN3	DE000HD6XRP8	DE000HD6XRQ6	DE000HD6XRR4	DE000HD6XRT0
DE000HD6XRU8	DE000HD6XRW4	DE000HD6XRX2	DE000HD6XRY0	DE000HD6XRZ7	DE000HD6XS17	DE000HD6XS25	DE000HD6XS33	DE000HD6XS58	DE000HD6XS66
DE000HD6XS74	DE000HD6XS82	DE000HD6XS90	DE000HD6XSA8	DE000HD6XSC4	DE000HD6XSD2	DE000HD6XSF7	DE000HD6XSG5	DE000HD6XSH3	DE000HD6XSJ9
DE000HD6XSK7	DE000HD6XSL5	DE000HD6XSM3	DE000HD6XSN1	DE000HD6XSQ4	DE000HD6XLV9	DE000HD6XLX5	DE000HD6XLZ0	DE000HD6XM05	DE000HD6XM21
DE000HD6XM39	DE000HD6XM47	DE000HD6XM54	DE000HD6XM62	DE000HD6XM96	DE000HD6XMA1	DE000HD6XMB9	DE000HD6XMC7	DE000HD6XMD5	DE000HD6ZBT9
DE000HD6ZBW3	DE000HD6ZBZ6	DE000HD6ZC96	DE000HD6ZCF6	DE000HD6ZCG4	DE000HD6ZCH2	DE000HD6ZCJ8	DE000HD6ZCK6	DE000HD6ZD12	DE000HD6ZD20
DE000HD6ZD38	DE000HD6ZD46	DE000HD6ZD53	DE000HD6ZD61	DE000HD6ZD79	DE000HD6ZD87	DE000HD6ZDU3	DE000HD6ZDX7	DE000HD6ZDY5	DE000HD6ZDZ2
DE000HD6ZE03	DE000HD6ZE11	DE000HD6ZE29	DE000HD6ZE37	DE000HD6ZE45	DE000HD6ZEB1	DE000HD6ZEJ4	DE000HD6ZEM8	DE000HD6ZEN6	DE000HD6ZEQ9
DE000HD6ZEY3	DE000HD6ZF28	DE000HD6ZF36	DE000HD6ZF85	DE000HD6ZFW4	DE000HD6ZFX2	DE000HD6ZFY0	DE000HD6YWC4	DE000HD6YWD2	DE000HD6YWS0
DE000HD6YWW2	DE000HD6YX35	DE000HD6YX43	DE000HD6YXD0	DE000HD6YXG3	DE000HD6YXH1	DE000HD6YXJ7	DE000HD6YXK5	DE000HD6YXT6	DE000HD6YXU4
DE000HD6YXV2	DE000HD6YXW0	DE000HD6YXZ3	DE000HD6YY00	DE000HD6YY26	DE000HD6YY34	DE000HD6YY67	DE000HD6YY75	DE000HD6YYC0	DE000HD6YYD8
DE000HD6YYN7	DE000HD6YYT4	DE000HD6YYX6	DE000HD6YYY4	DE000HD6YYZ1	DE000HD6Z5J8	DE000HD6Z5V3	DE000HD6Z5X9	DE000HD6Z5Y7	DE000HD6Z5Z4
DE000HD6Z607	DE000HD6Z615	DE000HD6Z623	DE000HD6Z631	DE000HD6Z656	DE000HD6Z664	DE000HD6Z6B3	DE000HD6Z6C1	DE000HD6Z6D9	DE000HD6Z6E7
DE000HD6Z6F4	DE000HD6Z6H0	DE000HD6Z6J6	DE000HD6Z6V1	DE000HD6Z730	DE000HD6Z755	DE000HD6Z797	DE000HD6Z7A3	DE000HD6Z7D7	DE000HD6Z7E5
DE000HD6Z7F2	DE000HD6Z7R7	DE000HD6Z7S5	DE000HD6Z7T3	DE000HD6Z7U1	DE000HD6Z7X5	DE000HD6Z805	DE000HD6Z813	DE000HD6Z821	DE000HD6Z8P9
DE000HD6Z8Q7	DE000HD6Z8R5	DE000HD6Z8S3	DE000HD6Z8T1	DE000HD6Z8U9	DE000HD6Z8V7	DE000HD6Z8W5	DE000HD6Z8X3	DE000HD6Z8Y1	DE000HD6Z8Z8
DE000HD6Z904	DE000HD6Z912	DE000HD6Z920	DE000HD6Z938	DE000HD6Z946	DE000HD6Z953	DE000HD6Z961	DE000HD6Z987	DE000HD6Z9C5	DE000HD6Z9D3
DE000HD6Z9X1	DE000HD6ZA64	DE000HD6ZA72	DE000HD6ZAA1	DE000HD6ZAC7	DE000HD6ZB14	DE000HD6ZB22	DE000HD6YUF1	DE000HD6YUG9	DE000HD6YUH7

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HD6YUJ3	DE000HD6YUM7	DE000HD6YUN5	DE000HD6YUU0	DE000HD6YUV8	DE000HD6YUW6	DE000HD6YUX4	DE000HD6YUY2	DE000HD6YV37	DE000HD6YV45
DE000HD6YV52	DE000HD6YV60	DE000HD6YV78	DE000HD6YVB8	DE000HD6YVC6	DE000HD6YVD4	DE000HD6YVE2	DE000HD6YVF9	DE000HD6YVG7	DE000HD6YVH5
DE000HD6YVJ1	DE000HD6YVL7	DE000HD6YVR4	DE000HD6YVS2	DE000HD6YVT0	DE000HD6YVW4	DE000HD6YVX2	DE000HD6YVY0	DE000HD6YW51	DE000HD6YW69
DE000HD6YW77	DE000HD6YW85	DE000HD6YW93	DE000HD71BR7	DE000HD71BS5	DE000HD71BT3	DE000HD71BU1	DE000HD71BV9	DE000HD71BW7	DE000HD71BX5
DE000HD71BY3	DE000HD71BZ0	DE000HD71C00	DE000HD71C18	DE000HD71C42	DE000HD711S3	DE000HD711T1	DE000HD711V7	DE000HD711Z8	DE000HD71205
DE000HD71213	DE000HD71221	DE000HD71239	DE000HD71247	DE000HD71254	DE000HD71262	DE000HD71296	DE000HD712A9	DE000HD712B7	DE000HD712C5
DE000HD712D3	DE000HD712G6	DE000HD712H4	DE000HD712J0	DE000HD712K8	DE000HD712M4	DE000HD712N2	DE000HD712P7	DE000HD712Q5	DE000HD712R3
DE000HD712S1	DE000HD712T9	DE000HD712U7	DE000HD712V5	DE000HD712W3	DE000HD712X1	DE000HD712Y9	DE000HD712Z6	DE000HD71304	DE000HD71312
DE000HD71320	DE000HD71338	DE000HD71346	DE000HD71353	DE000HD71361	DE000HD71379	DE000HD71387	DE000HD71742	DE000HD71775	DE000HD71783
DE000HD71791	DE000HD717A8	DE000HD717B6	DE000HD717C4	DE000HD717D2	DE000HD71817	DE000HD71825	DE000HD71B19	DE000HD71B27	DE000HD71B35
DE000HD71B68	DE000HD71B92	DE000HD71BA3	DE000HD71BB1	DE000HD71BC9	DE000HD71BD7	DE000HD71BE5	DE000HD71BF2	DE000HD71BJ4	DE000HD71BK2
DE000HD71BL0	DE000HD71BM8	DE000HD71BN6	DE000HD71BP1	DE000HD71W14	DE000HD71W22	DE000HD71W55	DE000HD71WX1	DE000HD71WY9	DE000HD71WZ6
DE000HD71X05	DE000HD71X13	DE000HD71X21	DE000HD71X39	DE000HD71X47	DE000HD72N97	DE000HD72N17	DE000HD72NL3	DE000HD72NM1	DE000HD72NN9
DE000HD72NP4	DE000HD72NQ2	DE000HD72NS8	DE000HD72NT6	DE000HD72NU4	DE000HD72NV2	DE000HD72NW0	DE000HD72NX8	DE000HD72P04	DE000HD72P12
DE000HD72P20	DE000HD72P38	DE000HD72P46	DE000HD72P79	DE000HD72P87	DE000HD72P95	DE000HD72PA1	DE000HD72PC7	DE000HD72MF7	DE000HD72MK7
DE000HD72ML5	DE000HD72MN1	DE000HD72MQ4	DE000HD72MS0	DE000HD72MV4	DE000HD72MW2	DE000HD72MY8	DE000HD73NN7	DE000HD73NV0	DE000HD73P29
DE000HD73P37	DE000HD73P52	DE000HD73P86	DE000HD73P94	DE000HD73PA9	DE000HD73PD3	DE000HD73PE1	DE000HD73PF8	DE000HD73PH4	DE000HD73PV5
DE000HD73Q28	DE000HD73Q44	DE000HD73Q69	DE000HD73XH8	DE000HD73XJ4	DE000HD73YB9	DE000HD73YC7	DE000HD73YF0	DE000HD73YG8	DE000HD73YH6
DE000HD73ZC4	DE000HD73ZD2	DE000HD73ZE0	DE000HD73ZN1	DE000HD73ZP6	DE000HD73ZQ4	DE000HD73ZR2	DE000HD73ZS0	DE000HD73ZT8	DE000HD73ZU6
DE000HD740C6	DE000HD740D4	DE000HD740E2	DE000HD73HN9	DE000HD73HP4	DE000HD73HQ2	DE000HD73HR0	DE000HD73HX8	DE000HD73J01	DE000HD73J19
DE000HD73J43	DE000HD73J50	DE000HD73J68	DE000HD73JP0	DE000HD73JQ8	DE000HD73K24	DE000HD73K32	DE000HD73K99	DE000HD73KA0	DE000HD73KH5
DE000HD73KS2	DE000HD73KT0	DE000HD73FZ7	DE000HD73G04	DE000HD73G12	DE000HD73G20	DE000HD73G53	DE000HD73G61	DE000HD73G79	DE000HD73GF7
DE000HD73GG5	DE000HD73GH3	DE000HD73GN1	DE000HD73GZ5	DE000HD73HA6	DE000HD73HB4	DE000HD73HC2	DE000HD745N2	DE000HD745Q5	DE000HD74JY0
DE000HD74JZ7	DE000HD74K07	DE000HD74K15	DE000HD74K23	DE000HD74K31	DE000HD74K49	DE000HD74K56	DE000HD74K64	DE000HD74K72	DE000HD74K80
DE000HD74K98	DE000HD74KA8	DE000HD74KB6	DE000HD74KC4	DE000HD74KD2	DE000HD74KE0	DE000HD74KF7	DE000HD74KG5	DE000HD74KH3	DE000HD74KJ9
DE000HD74KK7	DE000HD74KL5	DE000HD74KM3	DE000HD74KN1	DE000HD74KP6	DE000HD74KQ4	DE000HD74KR2	DE000HD74KT8	DE000HD74KU6	DE000HD74KV4
DE000HD74KW2	DE000HD74KX0	DE000HD74KY8	DE000HD74KZ5	DE000HD74L06	DE000HD74L14	DE000HD74L22	DE000HD74L30	DE000HD74L48	DE000HD74L63
DE000HD74L71	DE000HD74L89	DE000HD74L97	DE000HD74LA6	DE000HD74LB4	DE000HD74LC2	DE000HD74LE8	DE000HD74HA4	DE000HD74J26	DE000HD74J34
DE000HD74J59	DE000HD74J67	DE000HD74J75	DE000HD74J83	DE000HD74LF5	DE000HD74LG3	DE000HD74LH1	DE000HD74LK5	DE000HD74LL3	DE000HD74LM1
DE000HD74LN9	DE000HD74LP4	DE000HD74LQ2	DE000HD74LR0	DE000HD74LS8	DE000HD74LT6	DE000HD74LU4	DE000HD75G69	DE000HD75G77	DE000HD75G85
DE000HD75G93	DE000HD75GD7	DE000HD75GQ9	DE000HD75GR7	DE000HD75GS5	DE000HD75GT3	DE000HD75GU1	DE000HD75GV9	DE000HD75GW7	DE000HD75GX5

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HD76EZ3	DE000HD76F28	DE000HD76F44	DE000HD76F93	DE000HD76FE5	DE000HD76FG0	DE000HD76FJ4	DE000HD76FK2	DE000HD76FM8	DE000HD76FN6
DE000HD76FP1	DE000HD76FQ9	DE000HD76FS5	DE000HD76FU1	DE000HD76FV9	DE000HD769H4	DE000HD769L6	DE000HD769N2	DE000HD769P7	DE000HD769Q5
DE000HD769R3	DE000HD769T9	DE000HD76YW8	DE000HD76YX6	DE000HD76YY4	DE000HD76Z08	DE000HD76ZT1	DE000HD76ZV7	DE000HD76ZW5	DE000HD77038
DE000HD77046	DE000HD77053	DE000HD77079	DE000HD77095	DE000HD770A7	DE000HD770B5	DE000HD770C3	DE000HD770G4	DE000HD770H2	DE000HD770K6
DE000HD770L4	DE000HD77103	DE000HD77111	DE000HD77129	DE000HD771C1	DE000HD771D9	DE000HD771E7	DE000HD771F4	DE000HD771H0	DE000HD77293
DE000HD77426	DE000HD77483	DE000HD774R3	DE000HD774S1	DE000HD774T9	DE000HD774Y9	DE000HD774Z6	DE000HD77509	DE000HD77517	DE000HD77525
DE000HD77533	DE000HD77541	DE000HD77558	DE000HD77566	DE000HD77574	DE000HD77582	DE000HD775A6	DE000HD775R0	DE000HD775S8	DE000HD775T6
DE000HD775U4	DE000HD775V2	DE000HD775W0	DE000HD77632	DE000HD77640	DE000HD77657	DE000HD77665	DE000HD77673	DE000HD776A4	DE000HD776D8
DE000HD776E6	DE000HD776K3	DE000HD776L1	DE000HD76VY0	DE000HD76VZ7	DE000HD76W27	DE000HD76W35	DE000HD76W92	DE000HD76WA8	DE000HD76WN1
DE000HD76WP6	DE000HD76WQ4	DE000HD76WR2	DE000HD76WT8	DE000HD76WV4	DE000HD76WW2	DE000HD76WZ5	DE000HD76X67	DE000HD76X75	DE000HD76X83
DE000HD76XB4	DE000HD76XC2	DE000HD76XD0	DE000HD76XF5	DE000HD76XW0	DE000HD76XX8	DE000HD76XY6	DE000HD76XZ3	DE000HD76Y09	DE000HD76Y17
DE000HD76Y25	DE000HD76Y33	DE000HD76YD8	DE000HD76UW6	DE000HD76V36	DE000HD76V44	DE000HD76V69	DE000HD76V77	DE000HD76V85	DE000HD76V93
DE000HD76VA0	DE000HD76VH5	DE000HD783M5	DE000HD783N3	DE000HD783P8	DE000HD783Q6	DE000HD783R4	DE000HD783S2	DE000HD783T0	DE000HD783U8
DE000HD783V6	DE000HD783W4	DE000HD783X2	DE000HD783Y0	DE000HD783Z7	DE000HD78408	DE000HD78416	DE000HD78424	DE000HD78432	DE000HD78440
DE000HD78457	DE000HD78465	DE000HD78473	DE000HD78481	DE000HD78499	DE000HD784A8	DE000HD784B6	DE000HD784C4	DE000HD784D2	DE000HD784E0
DE000HD784F7	DE000HD784G5	DE000HD784H3	DE000HD784J9	DE000HD784K7	DE000HD784L5	DE000HD784M3	DE000HD784N1	DE000HD784P6	DE000HD784Q4
DE000HD784R2	DE000HD784S0	DE000HD784T8	DE000HD784U6	DE000HD784V4	DE000HD784W2	DE000HD784X0	DE000HD784Y8	DE000HD784Z5	DE000HD78507
DE000HD78515	DE000HD78523	DE000HD78531	DE000HD78549	DE000HD78DQ0	DE000HD78DS6	DE000HD78DU2	DE000HD78DW8	DE000HD78DX6	DE000HD78DY4
DE000HD78E19	DE000HD78E27	DE000HD78E35	DE000HD78CY6	DE000HD78CZ3	DE000HD78D10	DE000HD78D28	DE000HD78D44	DE000HD78D69	DE000HD79E42
DE000HD79E59	DE000HD79EL7	DE000HD79EV6	DE000HD79F17	DE000HD79F25	DE000HD79F33	DE000HD79F41	DE000HD79F58	DE000HD79F66	DE000HD79FA7
DE000HD7BNH8	DE000HD7BNN6	DE000HD7BNP1	DE000HD7BNS5	DE000HD7BNT3	DE000HD7BNU1	DE000HD7BNV9	DE000HD7BNX5	DE000HD7BNY3	DE000HD7BNZ0
DE000HD7BP07	DE000HD7BP23	DE000HD7BP31	DE000HD7BP49	DE000HD7BP72	DE000HD7BP80	DE000HD7BP98	DE000HD7BPA8	DE000HD7BPB6	DE000HD7BPC4
DE000HD7BPD2	DE000HD7BPF7	DE000HD7BHD9	DE000HD7BHJ6	DE000HD7BHK4	DE000HD7BHN8	DE000HD7BHP3	DE000HD7BHQ1	DE000HD7C4G3	DE000HD7C5G0
DE000HD7C5J4	DE000HD7C5K2	DE000HD7C5L0	DE000HD7C5M8	DE000HD7C5N6	DE000HD7C5P1	DE000HD7C5Q9	DE000HD7C5R7	DE000HD7C5S5	DE000HD7C612
DE000HD7C661	DE000HD7C6B9	DE000HD7C6C7	DE000HD7C6D5	DE000HD7C6K0	DE000HD7C6P9	DE000HD7C6S3	DE000HD7C6W5	DE000HD7C711	DE000HD7C729
DE000HD7C745	DE000HD7C752	DE000HD7C7B7	DE000HD7C7D3	DE000HD7C7E1	DE000HD7C0U2	DE000HD7C0V0	DE000HD7C0X6	DE000HD7C158	DE000HD7C1C8
DE000HD7C1F1	DE000HD7C1L9	DE000HD7C1M7	DE000HD7C1N5	DE000HD7C216	DE000HD7C257	DE000HD7C2K9	DE000HD7C2L7	DE000HD7C2M5	DE000HD7C2N3
DE000HD7C2P8	DE000HD7C2Q6	DE000HD7C2R4	DE000HD7C2S2	DE000HD7C2T0	DE000HD7C2U8	DE000HD7C2V6	DE000HD7C2W4	DE000HD7C349	DE000HD7C356
DE000HD7C364	DE000HD7C372	DE000HD7C3B6	DE000HD7C3C4	DE000HD7C3D2	DE000HD7C3J9	DE000HD7C3W2	DE000HD7C406	DE000HD7C448	DE000HD7C4B4
DE000HD7C4C2	DE000HD7BVG3	DE000HD7BVH1	DE000HD7BVJ7	DE000HD7BVS8	DE000HD7BVW0	DE000HD7BW16	DE000HD7BW65	DE000HD7BW73	DE000HD7BWA4
DE000HD7BWB2	DE000HD7BWC0	DE000HD7BWD8	DE000HD7BWL1	DE000HD7BWM9	DE000HD7BWP2	DE000HD7BWQ0	DE000HD7EWL5	DE000HD7EWM3	DE000HD7EWN1

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HD7EWP6	DE000HD7EWQ4	DE000HD7EWR2	DE000HD7EWS0	DE000HD7EWT8	DE000HD7EWU6	DE000HD7EWW4	DE000HD7EWW2	DE000HD7EWX0	DE000HD7EWY8
DE000HD7EWZ5	DE000HD7EX04	DE000HD7EX12	DE000HD7EX20	DE000HD7EX38	DE000HD7EXE8	DE000HD7EXF5	DE000HD7EXG3	DE000HD7EXH1	DE000HD7EXJ7
DE000HD7EXK5	DE000HD7EXL3	DE000HD7EXM1	DE000HD7EXN9	DE000HD7EXQ2	DE000HD7EXR0	DE000HD7EXT6	DE000HD7EXZ3	DE000HD7EY11	DE000HD7EY29
DE000HD7EY37	DE000HD7EY45	DE000HD7EY52	DE000HD7EY60	DE000HD7EY78	DE000HD7EY94	DE000HD7EYF3	DE000HD7EYG1	DE000HD7EYH9	DE000HD7EYJ5
DE000HD7EYK3	DE000HD7EYM9	DE000HD7EYN7	DE000HD7EYP2	DE000HD7EYR8	DE000HD7EYS6	DE000HD7EZ69	DE000HD7EZ77	DE000HD7EZ85	DE000HD7EZ93
DE000HD7EZA1	DE000HD7EZB9	DE000HD7EZC7	DE000HD7EZD5	DE000HD7EZF0	DE000HD7EZG8	DE000HD7EZH6	DE000HD7EZT1	DE000HD7EZV7	DE000HD7EZX3
DE000HD7EZZ8	DE000HD7F0E3	DE000HD7F0N4	DE000HD7F0P9	DE000HD7F0R5	DE000HD7F0W5	DE000HD7F0Y1	DE000HD7F0Z8	DE000HD7F102	DE000HD7F110
DE000HD7F128	DE000HD7F151	DE000HD7F169	DE000HD7F185	DE000HD7F1A9	DE000HD7F1C5	DE000HD7F1J0	DE000HD7F1K8	DE000HD7F1L6	DE000HD7F1M4
DE000HD7F1N2	DE000HD7F1P7	DE000HD7F1R3	DE000HD7F1S1	DE000HD7F1T9	DE000HD7F1U7	DE000HD7F1V5	DE000HD7F1W3	DE000HD7F1Y9	DE000HD7F1Z6
DE000HD7F250	DE000HD7F268	DE000HD7F276	DE000HD7F284	DE000HD7F292	DE000HD7F2B5	DE000HD7F2D1	DE000HD7F2E9	DE000HD7F2G4	DE000HD7F2H2
DE000HD7F2V3	DE000HD7F2W1	DE000HD7F2X9	DE000HD7F2Y7	DE000HD7F2Z4	DE000HD7F300	DE000HD7F318	DE000HD7F326	DE000HD7F334	DE000HD7F342
DE000HD7F359	DE000HD7F367	DE000HD7F375	DE000HD7F383	DE000HD7F391	DE000HD7F3A5	DE000HD7F3B3	DE000HD7F3C1	DE000HD7F3F4	DE000HD7F3H0
DE000HD7F3K4	DE000HD7F3L2	DE000HD7ENX9	DE000HD7ENY7	DE000HD7ENZ4	DE000HD7EP04	DE000HD7EP12	DE000HD7EP20	DE000HD7EP87	DE000HD7EP95
DE000HD7EPA2	DE000HD7EPB0	DE000HD7EPC8	DE000HD7EPD6	DE000HD7EPE4	DE000HD7EPF1	DE000HD7EPG9	DE000HD7EPH7	DE000HD7EPJ3	DE000HD7EPK1
DE000HD7EPL9	DE000HD7EPM7	DE000HD7EPN5	DE000HD7EPU0	DE000HD7EPV8	DE000HD7EPW6	DE000HD7EPX4	DE000HD7EPY2	DE000HD7EPZ9	DE000HD7EQ11
DE000HD7EQ29	DE000HD7EQ37	DE000HD7EQ52	DE000HD7EQ60	DE000HD7EQ78	DE000HD7EQ94	DE000HD7EQA0	DE000HD7EQG7	DE000HD7EQH5	DE000HD7EQJ1
DE000HD7EQK9	DE000HD7EQP8	DE000HD7EQQ6	DE000HD7EQR4	DE000HD7EQS2	DE000HD7ER28	DE000HD7ER36	DE000HD7ER44	DE000HD7ER51	DE000HD7ER69
DE000HD7ER77	DE000HD7ER85	DE000HD7ER93	DE000HD7ERA8	DE000HD7ERB6	DE000HD7ERC4	DE000HD7ERD2	DE000HD7ERE0	DE000HD7ERF7	DE000HD7ERG5
DE000HD7ERH3	DE000HD7ERJ9	DE000HD7ERK7	DE000HD7ERL5	DE000HD7ERN1	DE000HD7ERP6	DE000HD7ERR2	DE000HD7ERS0	DE000HD7ERT8	DE000HD7ERV4
DE000HD7ERX0	DE000HD7ERY8	DE000HD7ES01	DE000HD7ES19	DE000HD7ES27	DE000HD7ES35	DE000HD7ES43	DE000HD7ESA6	DE000HD7ESB4	DE000HD7ESD0
DE000HD7ESF5	DE000HD7ESG3	DE000HD7ESH1	DE000HD7ESJ7	DE000HD7ESK5	DE000HD7ESM1	DE000HD7ESN9	DE000HD7ESQ2	DE000HD7ET18	DE000HD7ET34
DE000HD7ET59	DE000HD7ET67	DE000HD7ET75	DE000HD7ET83	DE000HD7ET91	DE000HD7ETB2	DE000HD7ETC0	DE000HD7ETD8	DE000HD7ETF3	DE000HD7ETN7
DE000HD7ETQ0	DE000HD7ETT4	DE000HD7EU23	DE000HD7EU31	DE000HD7EU49	DE000HD7EU56	DE000HD7EU64	DE000HD7EU72	DE000HD7EU80	DE000HD7EU98
DE000HD7EUA2	DE000HD7EUB0	DE000HD7EUC8	DE000HD7EUD6	DE000HD7EUE4	DE000HD7EUF1	DE000HD7EUG9	DE000HD7EUH7	DE000HD7EUL9	DE000HD7EUM7
DE000HD7EUN5	DE000HD7EUP0	DE000HD7EUQ8	DE000HD7EUR6	DE000HD7EUT2	DE000HD7EUU0	DE000HD7EUW6	DE000HD7EUX4	DE000HD7EUY2	DE000HD7EUZ9
DE000HD7EV06	DE000HD7EV48	DE000HD7EV55	DE000HD7EV63	DE000HD7EV89	DE000HD7EV97	DE000HD7EVA0	DE000HD7EVB8	DE000HD7EVC6	DE000HD7EVD4
DE000HD7EVE2	DE000HD7EVF9	DE000HD7EVN3	DE000HD7EVQ6	DE000HD7EVR4	DE000HD7EVS2	DE000HD7EVT0	DE000HD7EVU8	DE000HD7EVV6	DE000HD7EVW4
DE000HD7EVX2	DE000HD7EVY0	DE000HD7EW05	DE000HD7EW13	DE000HD7EW21	DE000HD7EW47	DE000HD7EW54	DE000HD7EW62	DE000HD7EW70	DE000HD7EW88
DE000HD7EJ6	DE000HD7EJK4	DE000HD7EJL2	DE000HD7EJQ1	DE000HD7EJR9	DE000HD7EJU3	DE000HD7EJV1	DE000HD7EK25	DE000HD7EK33	DE000HD7EK41
DE000HD7EK58	DE000HD7EK66	DE000HD7EK82	DE000HD7EK90	DE000HD7EKA3	DE000HD7EKB1	DE000HD7EKC9	DE000HD7EKG0	DE000HD7EKK2	DE000HD7EKL0
DE000HD7EKP1	DE000HD7EKS5	DE000HD7EKT3	DE000HD7EKU1	DE000HD7EKV9	DE000HD7EKW7	DE000HD7EL08	DE000HD7EL16	DE000HD7EL40	DE000HD7EL81

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HD7EL99	DE000HD7ELA1	DE000HD7ELB9	DE000HD7ELC7	DE000HD7ELD5	DE000HD7ELP9	DE000HD7ELR5	DE000HD7ELS3	DE000HD7ELT1	DE000HD7ELU9
DE000HD7ELV7	DE000HD7ELW5	DE000HD7ELY1	DE000HD7ELZ8	DE000HD7EM07	DE000HD7EM15	DE000HD7EMD3	DE000HD7EMS1	DE000HD7EMT9	DE000HD7EN71
DE000HD7EN89	DE000HD7ENA7	DE000HD7ENB5	DE000HD7ENC3	DE000HD7ENE9	DE000HD7ENM2	DE000HD7ENP5	DE000HD7ENV3	DE000HD7ENW1	DE000HD7F8A4
DE000HD7F8B2	DE000HD7F8C0	DE000HD7F8D8	DE000HD7F8E6	DE000HD7F8F3	DE000HD7F8G1	DE000HD7EDA8	DE000HD7EDC4	DE000HD7EDD2	DE000HD7EDE0
DE000HD7EDF7	DE000HD7EDG5	DE000HD7EDH3	DE000HD7EDK7	DE000HD7EDM3	DE000HD7EDN1	DE000HD7EDQ4	DE000HD7EDR2	DE000HD7EDS0	DE000HD7EER0
DE000HD7EES8	DE000HD7EEU4	DE000HD7EEY6	DE000HD7EEZ3	DE000HD7EF06	DE000HD7EF22	DE000HD7EF48	DE000HD7EF63	DE000HD7EFE5	DE000HD7EFF2
DE000HD7EFG0	DE000HD7EFH8	DE000HD7EFJ4	DE000HD7EFK2	DE000HD7EFL0	DE000HD7EFM8	DE000HD7EFN6	DE000HD7EFY3	DE000HD7EG47	DE000HD7EGM6
DE000HD7EGN4	DE000HD7EGQ7	DE000HD7EGR5	DE000HD7EGT1	DE000HD7EGU9	DE000HD7EH46	DE000HD7EHY9	DE000HD7EJ51	DE000HD7EJ69	DE000HD7EJ77
DE000HD7EJ85	DE000HD7EJ93	DE000HD7EJA5	DE000HD7FZ84	DE000HD7FZ92	DE000HD7FZD2	DE000HD7G7L2	DE000HD7G7X7	DE000HD7G8H8	DE000HD7G8J4
DE000HD7G8N6	DE000HD7G8P1	DE000HD7G8U1	DE000HD7G8V9	DE000HD7G8Z0	DE000HD7G936	DE000HD7G944	DE000HD7G9G8	DE000HD7G9H6	DE000HD7G9L8
DE000HD7G9M6	DE000HD7GAG6	DE000HD7GAH4	DE000HD7GAJ0	DE000HD7GAK8	DE000HD7GAL6	DE000HD7GAM4	DE000HD7GAN2	DE000HD7GAP7	DE000HD7GB57
DE000HD7GB65	DE000HD7GB73	DE000HD7GB81	DE000HD7GBM2	DE000HD7GBQ3	DE000HD7GBT7	DE000HD7GBU5	DE000HD7GC98	DE000HD7GCA5	DE000HD7GCB3
DE000HD7GCC1	DE000HD7GCD9	DE000HD7GCP3	DE000HD7GCS7	DE000HD7GCT5	DE000HD7GCU3	DE000HD7GCW9	DE000HD7GCY5	DE000HD7GCZ2	DE000HD7GD06
DE000HD7GD55	DE000HD7GD97	DE000HD7GDC9	DE000HD7GDJ4	DE000HD7GDL0	DE000HD7GDS5	DE000HD7GDW7	DE000HD7GE13	DE000HD7GE54	DE000HD7GF79
DE000HD7GFL5	DE000HD7GFN1	DE000HD7GFP6	DE000HD7GFS0	DE000HD7GFT8	DE000HD7GFU6	DE000HD7GFV4	DE000HD7G2S8	DE000HD7G2U4	DE000HD7G2V2
DE000HD7G2W0	DE000HD7G2X8	DE000HD7G2Y6	DE000HD7G2Z3	DE000HD7G308	DE000HD7G316	DE000HD7G324	DE000HD7G332	DE000HD7G340	DE000HD7G4G9
DE000HD7G4M7	DE000HD7G4V8	DE000HD7G4Y2	DE000HD7G530	DE000HD7G5K8	DE000HD7G5L6	DE000HD7G5M4	DE000HD7G5S1	DE000HD7G5Y9	DE000HD7G5Z6
DE000HD7G662	DE000HD7G6H2	DE000HD7G6J8	DE000HD7G6K6	DE000HD7G6L4	DE000HD7G6M2	DE000HD7G6N0	DE000HD7G6P5	DE000HD7G6Q3	DE000HD7G6R1
DE000HD7G6S9	DE000HD7GEK0	DE000HD7GEL8	DE000HD7GEM6	DE000HD7GEN4	DE000HD7GEP9	DE000HD7GEQ7	DE000HD7GER5	DE000HD7GES3	DE000HD7HMV8
DE000HD7HMW6	DE000HD7HMX4	DE000HD7HMY2	DE000HD7HMZ9	DE000HD7HNK9	DE000HD7HNY0	DE000HD7HP01	DE000HD7HP19	DE000HD7HP27	DE000HD7HP35
DE000HD7J6Q0	DE000HD7J6R8	DE000HD7J6S6	DE000HD7J6T4	DE000HD7J6U2	DE000HD7J6V0	DE000HD7J6W8	DE000HD7J6X6	DE000HD7J716	DE000HD7J724
DE000HD7J732	DE000HD7J740	DE000HD7J765	DE000HD7J781	DE000HD7J7A2	DE000HD7J7B0	DE000HD7J7C8	DE000HD7J7D6	DE000HD7J7E4	DE000HD7J7F1
DE000HD7J7G9	DE000HD7J7H7	DE000HD7J7J3	DE000HD7J7M7	DE000HD7J7N5	DE000HD7J7P0	DE000HD7J7Q8	DE000HD7J7R6	DE000HD7J7S4	DE000HD7J7T2
DE000HD7J7U0	DE000HD7J7V8	DE000HD7J7W6	DE000HD7J7Y2	DE000HD7J7Z9	DE000HD7J807	DE000HD7J815	DE000HD7J823	DE000HD7J831	DE000HD7J674
DE000HD7J6A4	DE000HD7J6B2	DE000HD7J6C0	DE000HD7J6E6	DE000HD7J6F3	DE000HD7J6J5	DE000HD7J6L1	DE000HD7JZZ7	DE000HD7K177	DE000HD7K185
DE000HD7K193	DE000HD7K1B0	DE000HD7K1C8	DE000HD7K1D6	DE000HD7K1F1	DE000HD7K1G9	DE000HD7K1P0	DE000HD7K201	DE000HD7K235	DE000HD7K2F9
DE000HD7K2L7	DE000HD7K2P8	DE000HD7K2Q6	DE000HD7K2R4	DE000HD7K2S2	DE000HD7K2U8	DE000HD7K2V6	DE000HD7K300	DE000HD7K326	DE000HD7K334
DE000HD7K367	DE000HD7K375	DE000HD7K3H3	DE000HD7K3J9	DE000HD7K3K7	DE000HD7K3L5	DE000HD7K3Z5	DE000HD7K466	DE000HD7K474	DE000HD7K4F5
DE000HD7K4K5	DE000HD7K4M1	DE000HD7K4N9	DE000HD7K4P4	DE000HD7K4Q2	DE000HD7K4R0	DE000HD7K4S8	DE000HD7K4U4	DE000HD7K4V2	DE000HD7K4X8
DE000HD7K4Y6	DE000HD7K4Z3	DE000HD7K516	DE000HD7K524	DE000HD7K540	DE000HD7K5E5	DE000HD7K5F2	DE000HD7K5G0	DE000HD7K5U1	DE000HD7K607
DE000HD7K615	DE000HD7K623	DE000HD7K649	DE000HD7K656	DE000HD7K672	DE000HD7K6E3	DE000HD7K6F0	DE000HD7K6H6	DE000HD7K6K0	DE000HD7K6L8

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HD7K6M6	DE000HD7K6N4	DE000HD7K6P9	DE000HD7K6Q7	DE000HD7K6W5	DE000HD7K6Z8	DE000HD7K748	DE000HD7K7C5	DE000HD7K7D3	DE000HD7K7N2
DE000HD7K7P7	DE000HD7K7Q5	DE000HD7K7R3	DE000HD7K7S1	DE000HD7K821	DE000HD7K847	DE000HD7K8A7	DE000HD7K8B5	DE000HD7K8C3	DE000HD7K8D1
DE000HD7K8F6	DE000HD7K8K6	DE000HD7JUE3	DE000HD7JUF0	DE000HD7JUG8	DE000HD7JUK0	DE000HD7JUX3	DE000HD7JUY1	DE000HD7JUZ8	DE000HD7JV35
DE000HD7JV84	DE000HD7JVA9	DE000HD7JVG6	DE000HD7JVH4	DE000HD7JVK8	DE000HD7JVN2	DE000HD7JVP7	DE000HD7JVQ5	DE000HD7JVV9	DE000HD7JVZ6
DE000HD7JW00	DE000HD7JW26	DE000HD7JW34	DE000HD7JWF6	DE000HD7JWM2	DE000HD7JWN0	DE000HD7JWP5	DE000HD7JWQ3	DE000HD7JWS9	DE000HD7JWV3
DE000HD7JWW1	DE000HD7JX74	DE000HD7JXG2	DE000HD7JXH0	DE000HD7JXM0	DE000HD7JXP3	DE000HD7JXQ1	DE000HD7JXR9	DE000HD7JXS7	DE000HD7JXT5
DE000HD7JXW9	DE000HD7JXY5	DE000HD7JY32	DE000HD7JY99	DE000HD7JYC9	DE000HD7JYQ9	DE000HD7JYR7	DE000HD7JYY3	DE000HD7JYZ0	DE000HD7JZ07
DE000HD7JZ15	DE000HD7JZC6	DE000HD7JZD4	DE000HD7JZE2	DE000HD7JZL7	DE000HD7JQH4	DE000HD7JQP7	DE000HD7JQQ5	DE000HD7JQS1	DE000HD7JQV5
DE000HD7JQY9	DE000HD7JQZ6	DE000HD7JR49	DE000HD7JR56	DE000HD7JR64	DE000HD7JR80	DE000HD7JR98	DE000HD7JRE9	DE000HD7JRF6	DE000HD7JRG4
DE000HD7JRH2	DE000HD7JS14	DE000HD7JS97	DE000HD7JSA5	DE000HD7LPG4	DE000HD7LPH2	DE000HD7LPJ8	DE000HD7LPN0	DE000HD7LPQ3	DE000HD7LPV3
DE000HD7LQ04	DE000HD7LQ38	DE000HD7LQ46	DE000HD7LQ53	DE000HD7LQ61	DE000HD7LQ87	DE000HD7LQ95	DE000HD7LQA5	DE000HD7LQB3	DE000HD7LQK4
DE000HD7LQN8	DE000HD7LQQ1	DE000HD7LQS7	DE000HD7LR03	DE000HD7LR37	DE000HD7LR52	DE000HD7LR60	DE000HD7LR86	DE000HD7LNR6	DE000HD7LWY3
DE000HD7LWZ0	DE000HD7LX96	DE000HD7LXA1	DE000HD7LXB9	DE000HD7LXE3	DE000HD7LXF0	DE000HD7LXS3	DE000HD7LXV7	DE000HD7LXW5	DE000HD7LY04
DE000HD7LY12	DE000HD7LY20	DE000HD7LY61	DE000HD7LYH4	DE000HD7LYJ0	DE000HD7LYK8	DE000HD7LYL6	DE000HD7LYU7	DE000HD7LYV5	DE000HD7LZ11
DE000HD7LZE8	DE000HD7LZK5	DE000HD7LZL3	DE000HD7LZP4	DE000HD7LZR0	DE000HD7LZS8	DE000HD7NV54	DE000HD7NV62	DE000HD7NV70	DE000HD7NV88
DE000HD7NV96	DE000HD7NVA1	DE000HD7NVB9	DE000HD7NVC7	DE000HD7NVD5	DE000HD7NVE3	DE000HD7NVF0	DE000HD7NVG8	DE000HD7NVH6	DE000HD7NVJ2
DE000HD7NVK0	DE000HD7NVL8	DE000HD7NVM6	DE000HD7NVN4	DE000HD7NVP9	DE000HD7NVQ7	DE000HD7NVR5	DE000HD7NVS3	DE000HD7NVT1	DE000HD7NVU9
DE000HD7SUP0	DE000HD7SUQ8	DE000HD7SUR6	DE000HD7SUS4	DE000HD7SUT2	DE000HD7SUU0	DE000HD7SUV8	DE000HD7SUW6	DE000HD7SUX4	DE000HD7SUY2
DE000HD7SV42	DE000HD7SV59	DE000HD7SV67	DE000HD7SV75	DE000HD7SV83	DE000HD7SV91	DE000HD7SVA0	DE000HD7SVB8	DE000HD7SVC6	DE000HD7SVD4
DE000HD7SVE2	DE000HD7SVF9	DE000HD7SVR4	DE000HD7SVS2	DE000HD7SVT0	DE000HD7SVU8	DE000HD7SVV6	DE000HD7SVW4	DE000HD7SVX2	DE000HD7SVY0
DE000HD7SVZ7	DE000HD7SW09	DE000HD7SW17	DE000HD7SW25	DE000HD7SW33	DE000HD7SW41	DE000HD7SW58	DE000HD7SW66	DE000HD7SW74	DE000HD7SW82
DE000HD7SW90	DE000HD7SWA8	DE000HD7SWB6	DE000HD7SWC4	DE000HD7SWD2	DE000HD7SWE0	DE000HD7SWF7	DE000HD7SWG5	DE000HD7SWH3	DE000HD7SWQ4
DE000HD7SWU6	DE000HD7SWV4	DE000HD7SWW2	DE000HD7SWY8	DE000HD7SX08	DE000HD7SX40	DE000HD7SX65	DE000HD7SXB4	DE000HD7SXC2	DE000HD7SXD0
DE000HD7SXE8	DE000HD7SXF5	DE000HD7SXG3	DE000HD7SXH1	DE000HD7SXJ7	DE000HD7SXX5	DE000HD7SXL3	DE000HD7SXM1	DE000HD7SXN9	DE000HD7SXP4
DE000HD7SXQ2	DE000HD7SXR0	DE000HD7SXS8	DE000HD7SXT6	DE000HD7SXU4	DE000HD7SXV2	DE000HD7SXW0	DE000HD7SY23	DE000HD7SY31	DE000HD7SY49
DE000HD7SY56	DE000HD7SY64	DE000HD7SY72	DE000HD7SY80	DE000HD7SY98	DE000HD7SYA4	DE000HD7SYB2	DE000HD7SYC0	DE000HD7SYD8	DE000HD7SYE6
DE000HD7SYF3	DE000HD7SYG1	DE000HD7SYH9	DE000HD7SYJ5	DE000HD7SYK3	DE000HD7SYL1	DE000HD7SYM9	DE000HD7SYP2	DE000HD7SYV0	DE000HD7SYW8
DE000HD7SYZ1	DE000HD7SZ14	DE000HD7SZ22	DE000HD7SZ30	DE000HD7SZ48	DE000HD7SZ55	DE000HD7SZ63	DE000HD7SZ71	DE000HD7SZ89	DE000HD7SZ97
DE000HD7SZB9	DE000HD7SZC7	DE000HD7SZH6	DE000HD7SZJ2	DE000HD7SZK0	DE000HD7SZL8	DE000HD7SZM6	DE000HD7SZN4	DE000HD7SZP9	DE000HD7SZQ7
DE000HD7SZR5	DE000HD7SZS3	DE000HD7SZT1	DE000HD7SZU9	DE000HD7SZV7	DE000HD7SZW5	DE000HD7SZX3	DE000HD7SZY1	DE000HD7SZZ8	DE000HD7T004
DE000HD7T012	DE000HD7T020	DE000HD7T038	DE000HD7T046	DE000HD7T061	DE000HD7T0H0	DE000HD7T0J6	DE000HD7T0K4	DE000HD7T0L2	DE000HD7T0M0

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HD7T0N8	DE000HD7T111	DE000HD7T194	DE000HD7T1D7	DE000HD7T1E5	DE000HD7T1G0	DE000HD7T1H8	DE000HD7T1J4	DE000HD7T1K2	DE000HD7T1L0
DE000HD7T1M8	DE000HD7STX6	DE000HD7STY4	DE000HD7STZ1	DE000HD7SU01	DE000HD7SU19	DE000HD7SU27	DE000HD7SU35	DE000HD7SU43	DE000HD7SU50
DE000HD7SU68	DE000HD7SU76	DE000HD7SU84	DE000HD7SU92	DE000HD7SUA2	DE000HD7SUB0	DE000HD7SUC8	DE000HD7SUD6	DE000HD7SUE4	DE000HD7SUF1
DE000HD7SUG9	DE000HD7SUH7	DE000HD7SUJ3	DE000HD7SUK1	DE000HD7SUL9	DE000HD7SUM7	DE000HD7V935	DE000HD7V943	DE000HD7V950	DE000HD7V968
DE000HD7V976	DE000HD7V984	DE000HD7V992	DE000HD7V9A2	DE000HD7V9B0	DE000HD7V9C8	DE000HD7V9D6	DE000HD7V9E4	DE000HD7V9F1	DE000HD7V9G9
DE000HD7V9H7	DE000HD7V9L9	DE000HD7V9M7	DE000HD7V9P0	DE000HD7V9R6	DE000HD7V9S4	DE000HD7V9T2	DE000HD7V9U0	DE000HD7V0E3	DE000HD7V0F0
DE000HD7V0G8	DE000HD7V0H6	DE000HD7V0J2	DE000HD7V0M6	DE000HD7V0N4	DE000HD7V0P9	DE000HD7V0R5	DE000HD7V0S3	DE000HD7V0T1	DE000HD7V0W5
DE000HD7V0X3	DE000HD7V0Y1	DE000HD7V117	DE000HD7V125	DE000HD7V133	DE000HD7V141	DE000HD7VDX4	DE000HD7VDY2	DE000HD7VDZ9	DE000HD7VE06
DE000HD7VE14	DE000HD7VE22	DE000HD7VE30	DE000HD7VE48	DE000HD7VE55	DE000HD7VE63	DE000HD7VE71	DE000HD7VE89	DE000HD7VE97	DE000HD7VEA0
DE000HD7VEB8	DE000HD7VEC6	DE000HD7VED4	DE000HD7VEE2	DE000HD7VEF9	DE000HD7VEG7	DE000HD7VEH5	DE000HD7VEJ1	DE000HD7VEK9	DE000HD7VEL7
DE000HD7VEM5	DE000HD7VEN3	DE000HD7VEP8	DE000HD7VEQ6	DE000HD7VER4	DE000HD7VES2	DE000HD7VET0	DE000HD7VEU8	DE000HD7VEV6	DE000HD7VEW4
DE000HD7VEX2	DE000HD7VEY0	DE000HD7VEZ7	DE000HD7VF05	DE000HD7VF21	DE000HD7VF39	DE000HD7VF47	DE000HD7VF54	DE000HD7VF62	DE000HD7VF70
DE000HD7VF88	DE000HD7VF96	DE000HD7VFD1	DE000HD7VFF6	DE000HD7VFG4	DE000HD7VFH2	DE000HD7VFI8	DE000HD7VFK6	DE000HD7VFL4	DE000HD7VFM2
DE000HD7VFN0	DE000HD7VFP5	DE000HD7VFAQ3	DE000HD7VFR1	DE000HD7VFS9	DE000HD7VFT7	DE000HD7VFU5	DE000HD7VAV3	DE000HD7VFW1	DE000HD7VFX9
DE000HD7VFI7	DE000HD7VFI4	DE000HD7VIG0	DE000HD7VIG12	DE000HD7VIG20	DE000HD7VIG38	DE000HD7VIG46	DE000HD7VIG53	DE000HD7VIG61	DE000HD7VIG79
DE000HD7VIG87	DE000HD7VIG95	DE000HD7VIGA5	DE000HD7VIGB3	DE000HD7VIGC1	DE000HD7VIGD9	DE000HD7VIGE7	DE000HD7VIGF4	DE000HD7VIGG2	DE000HD7VIGK4
DE000HD7VIGN8	DE000HD7VIGP3	DE000HD7VIGQ1	DE000HD7VIGR9	DE000HD7VIGS7	DE000HD7VIGT5	DE000HD7VIGU3	DE000HD7VIGV1	DE000HD7VIGW9	DE000HD7VIGX7
DE000HD7VIGY5	DE000HD7VIGZ2	DE000HD7VHH3	DE000HD7VHH11	DE000HD7VHH29	DE000HD7VHH37	DE000HD7VHH45	DE000HD7VHH52	DE000HD7VHH60	DE000HD7VHH78
DE000HD7VHH86	DE000HD7VHH94	DE000HD7VHA3	DE000HD7VHB1	DE000HD7VHC9	DE000HD7VHD7	DE000HD7VHE5	DE000HD7VHF2	DE000HD7VHG0	DE000HD7VHH8
DE000HD7VHHJ4	DE000HD7VHK2	DE000HD7VHL0	DE000HD7VHM8	DE000HD7VHN6	DE000HD7VHP1	DE000HD7VHQ9	DE000HD7VHR7	DE000HD7VHS5	DE000HD7VHT3
DE000HD7VHU1	DE000HD7VHV9	DE000HD7VHW7	DE000HD7VHX5	DE000HD7VHZ0	DE000HD7VJ01	DE000HD7VJ27	DE000HD7VJ35	DE000HD7VJ43	DE000HD7VJ50
DE000HD7VJ68	DE000HD7VJ76	DE000HD7VJ84	DE000HD7VJ92	DE000HD7VJA9	DE000HD7VJB7	DE000HD7VJC5	DE000HD7VJD3	DE000HD7VJE1	DE000HD7VJF8
DE000HD7VJG6	DE000HD7VJH4	DE000HD7VJJ0	DE000HD7VJK8	DE000HD7VJL6	DE000HD7VJM4	DE000HD7VJP7	DE000HD7VJR3	DE000HD7VJS1	DE000HD7VJT9
DE000HD7VJU7	DE000HD7VJW3	DE000HD7VJX1	DE000HD7VJY9	DE000HD7VJZ6	DE000HD7VK08	DE000HD7VK16	DE000HD7VK24	DE000HD7VK32	DE000HD7VK57
DE000HD7VK65	DE000HD7VK81	DE000HD7VKA7	DE000HD7VKC3	DE000HD7VKD1	DE000HD7VKF6	DE000HD7VKG4	DE000HD7VKH2	DE000HD7VKJ8	DE000HD7VKM2
DE000HD7VKN0	DE000HD7VKQ3	DE000HD7VKR1	DE000HD7VKV3	DE000HD7VKW1	DE000HD7VKX9	DE000HD7VKY7	DE000HD7VKZ4	DE000HD7VL07	DE000HD7VL23
DE000HD7VL31	DE000HD7VL49	DE000HD7VL56	DE000HD7VL64	DE000HD7VL72	DE000HD7VL80	DE000HD7VL98	DE000HD7VLA5	DE000HD7VLB3	DE000HD7VLC1
DE000HD7VLD9	DE000HD7VLE7	DE000HD7VLF4	DE000HD7VLG2	DE000HD7VLH0	DE000HD7VLJ6	DE000HD7VLP3	DE000HD7VLQ1	DE000HD7VLR9	DE000HD7VLV1
DE000HD7VLZ2	DE000HD7VM06	DE000HD7VM14	DE000HD7VM22	DE000HD7VM30	DE000HD7VM48	DE000HD7VM55	DE000HD7VM63	DE000HD7VM71	DE000HD7VM89
DE000HD7W198	DE000HD7W1Z5	DE000HD7V3Q1	DE000HD7V4A3	DE000HD7V4P1	DE000HD7V4R7	DE000HD7V4Y3	DE000HD7V4Z0	DE000HD7V505	DE000HD7V570
DE000HD7V588	DE000HD7V596	DE000HD7V5B8	DE000HD7V5C6	DE000HD7V5D4	DE000HD7V5F9	DE000HD7V5T0	DE000HD7V5U8	DE000HD7V5W4	DE000HD7V5X2

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HD7V5Z7	DE000HD7V604	DE000HD7V620	DE000HD7V653	DE000HD7V679	DE000HD7V695	DE000HD7V6E0	DE000HD7V6H3	DE000HD7V6J9	DE000HD7V6K7
DE000HD7V6N1	DE000HD7V6P6	DE000HD7V6R2	DE000HD7V6U6	DE000HD7V6Y8	DE000HD7V729	DE000HD7V752	DE000HD7V760	DE000HD7V778	DE000HD7V786
DE000HD7V794	DE000HD7V7A6	DE000HD7V7B4	DE000HD7V7E8	DE000HD7V7F5	DE000HD7V7H1	DE000HD7V7J7	DE000HD7V7K5	DE000HD7V7L3	DE000HD7V7Q2
DE000HD7V7S8	DE000HD7V7T6	DE000HD7V7V2	DE000HD7V7W0	DE000HD7V7Z3	DE000HD7V802	DE000HD7V828	DE000HD7V836	DE000HD7V851	DE000HD7V869
DE000HD7V877	DE000HD7V885	DE000HD7V8C0	DE000HD7V8D8	DE000HD7V8G1	DE000HD7VAE0	DE000HD7VAR2	DE000HD7VB82	DE000HD7VBC2	DE000HD7VBG3
DE000HD7VBJ7	DE000HD7VBN9	DE000HD7VBX8	DE000HD7VBY6	DE000HD7VBZ3	DE000HD7VC08	DE000HD7VC16	DE000HD7VC24	DE000HD7VC32	DE000HD7VC40
DE000HD7VC57	DE000HD7VC65	DE000HD7VC81	DE000HD7VC99	DE000HD7VCB2	DE000HD7VCC0	DE000HD7VCD8	DE000HD7VCF3	DE000HD7VCG1	DE000HD7VCQ0
DE000HD7VCR8	DE000HD7VCS6	DE000HD7VCT4	DE000HD7VCU2	DE000HD7VD80	DE000HD7VD98	DE000HD7VDA2	DE000HD7VDB0	DE000HD7VDC8	DE000HD7VDD6
DE000HD7VDE4	DE000HD7VDF1	DE000HD7VDG9	DE000HD7VDH7	DE000HD7VDJ3	DE000HD7VDK1	DE000HD7VDL9	DE000HD7VDM7	DE000HD7VDN5	DE000HD7VDP0
DE000HD7VZE7	DE000HD7VZF4	DE000HD7VZG2	DE000HD7VZJ6	DE000HD7VZK4	DE000HD7VZL2	DE000HD7VZM0	DE000HD7VZN8	DE000HD7VZP3	DE000HD7VZQ1
DE000HD7VZR9	DE000HD7VZS7	DE000HD7VZU3	DE000HD7VZV1	DE000HD7VZX7	DE000HD7VZY5	DE000HD7VZZ2	DE000HD7W008	DE000HD7W016	DE000HD7W040
DE000HD7W057	DE000HD7W065	DE000HD7W099	DE000HD7W0A0	DE000HD7W0B8	DE000HD7W0C6	DE000HD7W0D4	DE000HD7W0E2	DE000HD7W0F9	DE000HD7W0G7
DE000HD7W0H5	DE000HD7W0J1	DE000HD7W0K9	DE000HD7W0L7	DE000HD7WUE6	DE000HD7WUJ5	DE000HD7WUN7	DE000HD7WUP2	DE000HD7WUT4	DE000HD7WUU2
DE000HD7WUV0	DE000HD7WV12	DE000HD7WV20	DE000HD7WV38	DE000HD7WV46	DE000HD7WV61	DE000HD7WV79	DE000HD7WV87	DE000HD7WV95	DE000HD7WVA2
DE000HD7WVB0	DE000HD7X5J9	DE000HD7X5K7	DE000HD7X5M3	DE000HD7X5N1	DE000HD7X5P6	DE000HD7X5Q4	DE000HD7X5T8	DE000HD7X5U6	DE000HD7X5V4
DE000HD7X5W2	DE000HD7X5X0	DE000HD7X5Z5	DE000HD7X600	DE000HD7X618	DE000HD7X626	DE000HD7X634	DE000HD7X642	DE000HD7X659	DE000HD7X667
DE000HD7X675	DE000HD7X683	DE000HD7X691	DE000HD7X6A6	DE000HD7X6B4	DE000HD7X6C2	DE000HD7X6D0	DE000HD7X6E8	DE000HD7X6F5	DE000HD7X6G3
DE000HD7X6H1	DE000HD7X6J7	DE000HD7X6L3	DE000HD7X6M1	DE000HD7X6N9	DE000HD7X6P4	DE000HD7X6Q2	DE000HD7X6R0	DE000HD7X6S8	DE000HD7X6T6
DE000HD7X6U4	DE000HD7X6V2	DE000HD7X6W0	DE000HD7X6X8	DE000HD7X6Y6	DE000HD7X6Z3	DE000HD7X709	DE000HD7X717	DE000HD7X725	DE000HD7X733
DE000HD7X741	DE000HD7X758	DE000HD7X766	DE000HD7X774	DE000HD7X782	DE000HD7X7C0	DE000HD7X7F3	DE000HD7X7Q0	DE000HD7X7R8	DE000HD7X7S6
DE000HD7X7T4	DE000HD7X7U2	DE000HD7X7V0	DE000HD7X7W8	DE000HD7X7X6	DE000HD7X7Y4	DE000HD7X7Z1	DE000HD7X808	DE000HD7X816	DE000HD7X824
DE000HD7X8A2	DE000HD7X8B0	DE000HD7X8C8	DE000HD7X8D6	DE000HD7X8E4	DE000HD7X8F1	DE000HD7X8G9	DE000HD7X8K1	DE000HD7X8L9	DE000HD7X8M7
DE000HD7X8N5	DE000HD7X8P0	DE000HD7X8Q8	DE000HD7X8R6	DE000HD7X8S4	DE000HD7X8T2	DE000HD7X8W6	DE000HD7X8X4	DE000HD7X8Y2	DE000HD7X8Z9
DE000HD7X907	DE000HD7X915	DE000HD7X923	DE000HD7X931	DE000HD7X949	DE000HD7X956	DE000HD7X964	DE000HD7X972	DE000HD7X980	DE000HD7X9F9
DE000HD7X9G7	DE000HD7X9H5	DE000HD7X9J1	DE000HD7X9M5	DE000HD7X9N3	DE000HD7X9P8	DE000HD7X9Q6	DE000HD7X9R4	DE000HD7X9S2	DE000HD7X9T0
DE000HD7X9U8	DE000HD7X9V6	DE000HD7X9Z7	DE000HD7XA08	DE000HD7XA16	DE000HD7XA24	DE000HD7XA40	DE000HD7XA57	DE000HD7XA65	DE000HD7XA73
DE000HD7XA81	DE000HD7XA99	DE000HD7XAA4	DE000HD7XAB2	DE000HD7XAC0	DE000HD7Y8X3	DE000HD7Y8Y1	DE000HD7Y8Z8	DE000HD7Y905	DE000HD7Y913
DE000HD7Y921	DE000HD7Y939	DE000HD7Y947	DE000HD7Y954	DE000HD7Y962	DE000HD7Y970	DE000HD7Y988	DE000HD7Y996	DE000HD7Y9A9	DE000HD7Y9B7
DE000HD7YA80	DE000HD7YA98	DE000HD7YAA2	DE000HD7YAB0	DE000HD7YAC8	DE000HD7YAD6	DE000HD7YAE4	DE000HD7YAF1	DE000HD7YAG9	DE000HD7YAH7
DE000HD7YAJ3	DE000HD7YAK1	DE000HD7YAL9	DE000HD7YAM7	DE000HD7YAN5	DE000HD7YAP0	DE000HD7YAQ8	DE000HD7YAR6	DE000HD7YAS4	DE000HD7YAT2
DE000HD7YAU0	DE000HD7YAV8	DE000HD7YAW6	DE000HD7YAX4	DE000HD7YAY2	DE000HD7YAZ9	DE000HD7YB06	DE000HD7YB14	DE000HD7YB22	DE000HD7YB30

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HD7YB48	DE000HD7YB55	DE000HD7YB63	DE000HD7YB71	DE000HD7YB89	DE000HD7YB97	DE000HD7YBA0	DE000HD7YBB8	DE000HD7YBC6	DE000HD7YBD4
DE000HD7YBE2	DE000HD7YBF9	DE000HD7YBG7	DE000HD7YBH5	DE000HD7YBJ1	DE000HD7YBK9	DE000HD7YBL7	DE000HD7YBM5	DE000HD7YBN3	DE000HD7YBP8
DE000HD7YBQ6	DE000HD7YBR4	DE000HD7YBS2	DE000HD7YBT0	DE000HD7YBU8	DE000HD7Y822	DE000HD7Y830	DE000HD7Y848	DE000HD7Y855	DE000HD7Y863
DE000HD7Y871	DE000HD7Y889	DE000HD7Y897	DE000HD7Y8A1	DE000HD7Y8B9	DE000HD7Y8C7	DE000HD7Y8D5	DE000HD7Y8E3	DE000HD7Y8F0	DE000HD7Y8G8
DE000HD7Y8H6	DE000HD7Y8J2	DE000HD7Y8K0	DE000HD7Z241	DE000HD7Z274	DE000HD7Z2C9	DE000HD7Z2D7	DE000HD7Z2E5	DE000HD7Z2F2	DE000HD7Z2G0
DE000HD7Z2H8	DE000HD7Z2J4	DE000HD7Z2K2	DE000HD7Z2L0	DE000HD7Z2M8	DE000HD7Z2N6	DE000HD7Z2P1	DE000HD7Z2Q9	DE000HD7Z2S5	DE000HD7Z2M8
DE000HD7ZDN6	DE000HD7ZE28	DE000HD7ZE44	DE000HD7ZE69	DE000HD7ZE85	DE000HD7ZE93	DE000HD7ZEF0	DE000HD7ZEH6	DE000HD7ZEJ2	DE000HD7ZEP9
DE000HD7ZEQ7	DE000HD7ZER5	DE000HD7ZES3	DE000HD7ZET1	DE000HD7ZEU9	DE000HD7ZEV7	DE000HD7ZEW5	DE000HD7ZEX3	DE000HD7ZEY1	DE000HD7Z EZ8
DE000HD7ZF01	DE000HD7ZF19	DE000HD7ZF27	DE000HD7ZF35	DE000HD7ZF43	DE000HD7ZF50	DE000HD7ZF68	DE000HD7ZF76	DE000HD7ZF84	DE000HD7ZF92
DE000HD7ZFA8	DE000HD7ZFB6	DE000HD7ZFD2	DE000HD7ZFE0	DE000HD7ZFF7	DE000HD7ZFH3	DE000HD7ZFJ9	DE000HD7ZFK7	DE000HD7ZFL5	DE000HD7ZFM3
DE000HD7ZFN1	DE000HD7ZFP6	DE000HD7ZFQ4	DE000HD7ZFR2	DE000HD7ZFS0	DE000HD7ZFT8	DE000HD7ZFU6	DE000HD7ZFY8	DE000HD7ZFZ5	DE000HD7ZG00
DE000HD7ZG26	DE000HD7ZG34	DE000HD7ZG42	DE000HD7ZG59	DE000HD7ZG67	DE000HD7ZG75	DE000HD7ZG91	DE000HD7ZGB4	DE000HD7ZGD0	DE000HD7ZGE8
DE000HD7ZGG3	DE000HD7ZGK5	DE000HD7ZGL3	DE000HD7ZGM1	DE000HD7ZGN9	DE000HD7ZGQ2	DE000HD7ZGR0	DE000HD7ZGU4	DE000HD7ZGW0	DE000HD7ZGZ3
DE000HD7ZH25	DE000HD7ZH74	DE000HD7ZHB2	DE000HD7ZHC0	DE000HD7ZHK3	DE000HD7ZHM9	DE000HD7ZHP2	DE000HD7ZHR8	DE000HD7ZHS6	DE000HD7ZHU2
DE000HD7ZHV0	DE000HD7ZHX6	DE000HD7ZHZ1	DE000HD7ZJ15	DE000HD7ZJ23	DE000HD7ZJ31	DE000HD7ZJ49	DE000HD7ZJ56	DE000HD7ZJ64	DE000HD7ZJ72
DE000HD7ZJ80	DE000HD7ZJ98	DE000HD7ZJA0	DE000HD7ZJB8	DE000HD7ZJC6	DE000HD7ZJJ1	DE000HD7ZJK9	DE000HD7ZJQ6	DE000HD7ZJR4	DE000HD7ZJT0
DE000HD7ZJU8	DE000HD7ZJV6	DE000HD7ZJZ7	DE000HD7ZK12	DE000HD7ZK46	DE000HD7ZK53	DE000HD7ZK61	DE000HD7ZK79	DE000HD7ZK87	DE000HD7ZK95
DE000HD7ZKA8	DE000HD7ZKB6	DE000HD7ZKC4	DE000HD7ZKD2	DE000HD7ZKE0	DE000HD7ZKF7	DE000HD7ZKG5	DE000HD7ZKH3	DE000HD7ZKJ9	DE000HD7ZKK7
DE000HD7ZKL5	DE000HD7ZKM3	DE000HD7ZKP6	DE000HD7ZKV4	DE000HD7ZKW2	DE000HD7ZKX0	DE000HD7ZKZ5	DE000HD7ZL11	DE000HD7ZL78	DE000HD7ZL86
DE000HD7ZLA6	DE000HD7ZLC2	DE000HD7ZLD0	DE000HD7ZLF5	DE000HD7ZLK5	DE000HD7ZLN9	DE000HD7ZLQ2	DE000HD7ZLR0	DE000HD7ZLS8	DE000HD7ZLT6
DE000HD7ZLU4	DE000HD7ZLV2	DE000HD7ZLW0	DE000HD7ZLX8	DE000HD7ZBY7	DE000HD7ZBZ4	DE000HD7ZC20	DE000HD7ZC38	DE000HD7ZC46	DE000HD7ZC53
DE000HD7ZC61	DE000HD7ZC79	DE000HD7ZM10	DE000HD7ZM28	DE000HD7ZM36	DE000HD7ZM44	DE000HD7ZM51	DE000HD7ZM69	DE000HD7ZM77	DE000HD7ZM85
DE000HD7ZM93	DE000HD7ZMA4	DE000HD7ZMB2	DE000HD7ZMC0	DE000HD7ZMD8	DE000HD7ZME6	DE000HD7ZMF3	DE000HD7ZMG1	DE000HD7ZMH9	DE000HD7ZMJ5
DE000HD7ZMK3	DE000HD7ZML1	DE000HD7ZMM9	DE000HD7ZMN7	DE000HD7ZMP2	DE000HD7ZMQ0	DE000HD7ZMR8	DE000HD7ZMS6	DE000HD7ZMT4	DE000HD7ZMU2
DE000HD7ZMV0	DE000HD7ZMW8	DE000HD7ZMX6	DE000HD7ZMY4	DE000HD7ZMZ1	DE000HD7ZN01	DE000HD7ZN19	DE000HD7ZN27	DE000HD7ZN35	DE000HD7ZN43
DE000HD7ZN50	DE000HD7ZN68	DE000HD7ZN76	DE000HD7ZN84	DE000HD7ZN92	DE000HD7ZNA2	DE000HD7ZNB0	DE000HD7ZNC8	DE000HD7ZND6	DE000HD7ZNE4
DE000HD7ZNF1	DE000HD7ZNG9	DE000HD7ZNH7	DE000HD7ZNJ3	DE000HD7ZNK1	DE000HD7ZNL9	DE000HD7ZNM7	DE000HD7ZNN5	DE000HD7ZNP0	DE000HD7ZNP8
DE000HD7ZNR6	DE000HD7ZNS4	DE000HD7ZNT2	DE000HD7ZNU0	DE000HD7ZNV8	DE000HD7ZNW6	DE000HD7ZNX4	DE000HD7ZNY2	DE000HD7ZNZ9	DE000HD7ZP09
DE000HD7ZP17	DE000HD7ZP25	DE000HD7ZP33	DE000HD7ZP66	DE000HD7ZP74	DE000HD7ZPA7	DE000HD7ZPB5	DE000HD7ZPC3	DE000HD7ZPD1	DE000HD7ZPE9
DE000HD7ZPG4	DE000HD7ZPH2	DE000HD7ZPJ8	DE000HD7ZPK6	DE000HD7ZPL4	DE000HD7ZPM2	DE000HD7ZPN0	DE000HD7ZPP5	DE000HD7ZPQ3	DE000HD7ZPU5
DE000HD7ZPV3	DE000HD7ZPX9	DE000HD7ZPY7	DE000HD7ZQ40	DE000HD7ZQ57	DE000HD7ZQ65	DE000HD7ZQ73	DE000HD7ZQ81	DE000HD7ZQ99	DE000HD7ZQA5

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HD7ZQB3	DE000HD7ZQD9	DE000HD7ZQE7	DE000HD7ZQF4	DE000HD7ZQH0	DE000HD7ZQJ6	DE000HD7ZQK4	DE000HD7ZQL2	DE000HD7ZQR9	DE000HD7ZQS7
DE000HD7ZQT5	DE000HD7ZQU3	DE000HD7ZQV1	DE000HD7ZQW9	DE000HD7ZQX7	DE000HD7ZQY5	DE000HD7ZQZ2	DE000HD7ZR07	DE000HD7ZR15	DE000HD7ZR23
DE000HD7ZR31	DE000HD7ZR49	DE000HD7ZR56	DE000HD7ZR64	DE000HD7ZR72	DE000HD7ZR80	DE000HD7ZR98	DE000HD7ZRA3	DE000HD7ZRB1	DE000HD7ZRC9
DE000HD7ZRD7	DE000HD7ZRK2	DE000HD7ZRL0	DE000HD7ZRM8	DE000HD7ZRN6	DE000HD7ZRP1	DE000HD7ZRQ9	DE000HD7ZRR7	DE000HD7ZRS5	DE000HD7ZRT3
DE000HD7ZRU1	DE000HD7Z472	DE000HD7Z480	DE000HD7Z498	DE000HD7Z4A9	DE000HD7Z4B7	DE000HD7Z4C5	DE000HD7Z4D3	DE000HD7Z4E1	DE000HD7Z4F8
DE000HD7Z4G6	DE000HD7Z4H4	DE000HD7Z4J0	DE000HD7Z4K8	DE000HD7Z4L6	DE000HD7Z4M4	DE000HD7Z4N2	DE000HD7Z4P7	DE000HD7Z4Q5	DE000HD7Z4R3
DE000HD7Z4S1	DE000HD7Z4T9	DE000HD7Z4V5	DE000HD7Z4Z6	DE000HD7Z506	DE000HD7Z514	DE000HD7Z522	DE000HD7Z548	DE000HD7Z555	DE000HD7Z563
DE000HD7Z571	DE000HD7Z589	DE000HD7Z597	DE000HD7Z5A6	DE000HD7Z5B4	DE000HD7Z5C2	DE000HD7Z5D0	DE000HD7Z5E8	DE000HD7Z5F5	DE000HD7Z5R0
DE000HD7Z613	DE000HD7Z639	DE000HD7Z696	DE000HD7Z6A4	DE000HD7Z6B2	DE000HD7Z6C0	DE000HD7Z6D8	DE000HD7Z6E6	DE000HD7Z6F3	DE000HD7Z6G1
DE000HD7Z6H9	DE000HD7Z6J5	DE000HD7Z6K3	DE000HD7Z6L1	DE000HD7Z6M9	DE000HD7Z6N7	DE000HD7Z6P2	DE000HD7Z6Q0	DE000HD7Z6R8	DE000HD7Z6S6
DE000HD7Z6T4	DE000HD7Z6U2	DE000HD7Z6V0	DE000HD7Z6W8	DE000HD7Z6X6	DE000HD7Z6Y4	DE000HD7Z6Z1	DE000HD7Z704	DE000HD7Z712	DE000HD7Z720
DE000HD7Z738	DE000HD7Z746	DE000HD7Z753	DE000HD7Z761	DE000HD7Z779	DE000HD7Z787	DE000HD7Z795	DE000HD7Z7A2	DE000HD7Z7B0	DE000HD7Z7C8
DE000HD7Z7D6	DE000HD7Z7E4	DE000HD7Z7F1	DE000HD7Z7G9	DE000HD7Z7H7	DE000HD7Z7J3	DE000HD7Z7K1	DE000HD7Z7L9	DE000HD7Z7M7	DE000HD7Z7N5
DE000HD7Z7P0	DE000HD7Z7Q8	DE000HD7Z7U0	DE000HD7Z7W6	DE000HD7Z7X4	DE000HD7Z7Y2	DE000HD7Z803	DE000HD7Z829	DE000HD7Z837	DE000HD7Z845
DE000HD7Z878	DE000HD7Z886	DE000HD7Z894	DE000HD7Z8A0	DE000HD7Z8D4	DE000HD7Z8G7	DE000HD7Z8H5	DE000HD7Z8J1	DE000HD7Z8K9	DE000HD7Z8L7
DE000HD7Z8M5	DE000HD7Z8N3	DE000HD7Z8P8	DE000HD7Z8Q6	DE000HD7Z8R4	DE000HD7Z8S2	DE000HD7Z8T0	DE000HD7Z8U8	DE000HD7Z8V6	DE000HD7Z8W4
DE000HD7Z8X2	DE000HD7Z8Y0	DE000HD7Z8Z7	DE000HD7Z902	DE000HD7Z910	DE000HD7Z928	DE000HD7Z936	DE000HD7Z9A8	DE000HD7Z9B6	DE000HD7Z9D2
DE000HD7Z9E0	DE000HD7Z9F7	DE000HD7Z9G5	DE000HD7Z9H3	DE000HD7Z9J9	DE000HD7Z9L5	DE000HD7Z9M3	DE000HD7Z9Q4	DE000HD7Z9U6	DE000HD7Z9V4
DE000HD7Z9W2	DE000HD7Z9X0	DE000HD7Z9Y8	DE000HD7Z9Z5	DE000HD7ZA06	DE000HD7ZA14	DE000HD7ZA22	DE000HD7ZA30	DE000HD7ZA48	DE000HD7ZA55
DE000HD7ZA63	DE000HD7ZA71	DE000HD7ZA89	DE000HD7ZA97	DE000HD7ZAA9	DE000HD7ZAB7	DE000HD7ZAC5	DE000HD7ZAD3	DE000HD7ZAE1	DE000HD7ZAG6
DE000HD7ZAH4	DE000HD7ZAJ0	DE000HD7ZAK8	DE000HD7ZAL6	DE000HD7ZAM4	DE000HD7ZAN2	DE000HD7ZAP7	DE000HD7ZAQ5	DE000HD7ZAR3	DE000HD7ZAS1
DE000HD7ZAT9	DE000HD7ZAU7	DE000HD7ZAV5	DE000HD7ZAW3	DE000HD7ZAZ6	DE000HD7ZB05	DE000HD7ZB13	DE000HD7ZB21	DE000HD7ZB39	DE000HD7ZB54
DE000HD7ZB62	DE000HD7ZB88	DE000HD7ZB96	DE000HD7ZBA7	DE000HD7ZBE9	DE000HD7ZBG4	DE000HD7ZBH2	DE000HD7YWJ7	DE000HD7YWK5	DE000HD7YWL3
DE000HD7YWM1	DE000HD7YWN9	DE000HD7YWP4	DE000HD7YWQ2	DE000HD7YWR0	DE000HD7YWS8	DE000HD7YWT6	DE000HD7YWU4	DE000HD7YVW2	DE000HD7YVW0
DE000HD7YWX8	DE000HD7YWY6	DE000HD7YWZ3	DE000HD7YX00	DE000HD7YX18	DE000HD7YX26	DE000HD7YX34	DE000HD7YX42	DE000HD7YX59	DE000HD7YX67
DE000HD7YX75	DE000HD7YX83	DE000HD7YX91	DE000HD7YXA4	DE000HD7YXB2	DE000HD7YXC0	DE000HD7YXD8	DE000HD7YXE6	DE000HD7YXF3	DE000HD7YXG1
DE000HD7YXH9	DE000HD7YXJ5	DE000HD7YXK3	DE000HD7YXL1	DE000HD7YXM9	DE000HD7YXN7	DE000HD7YXP2	DE000HD7YXQ0	DE000HD7YXR8	DE000HD7YXS6
DE000HD7YXT4	DE000HD7YXU2	DE000HD7YXV0	DE000HD7YXW8	DE000HD7YXX6	DE000HD7YXY4	DE000HD7YXZ1	DE000HD7YY09	DE000HD7YY17	DE000HD7YY25
DE000HD7YY33	DE000HD7YY41	DE000HD7YY58	DE000HD7YY66	DE000HD7YY74	DE000HD7YY82	DE000HD7YY90	DE000HD7YYA2	DE000HD7YYB0	DE000HD7YYD6
DE000HD7YYE4	DE000HD7YYF1	DE000HD7YYG9	DE000HD7YYH7	DE000HD7YYJ3	DE000HD7YYK1	DE000HD7YYL9	DE000HD7YYM7	DE000HD7YYN5	DE000HD7YYQ8
DE000HD7YYR6	DE000HD7YYS4	DE000HD7YYW6	DE000HD7YYX4	DE000HD7YYY2	DE000HD7YYZ9	DE000HD7YZ08	DE000HD7YZ16	DE000HD7YZ24	DE000HD7YZ32

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HD7YZ40	DE000HD7YZ57	DE000HD7YZ65	DE000HD7YZ73	DE000HD7YZ81	DE000HD7YZ99	DE000HD7YZA9	DE000HD7YZB7	DE000HD7YZC5	DE000HD7YZD3
DE000HD7YZE1	DE000HD7YZF8	DE000HD7YZG6	DE000HD7YZH4	DE000HD7YZJ0	DE000HD7YZK8	DE000HD7YZL6	DE000HD7YZM4	DE000HD7YZN2	DE000HD7YZP7
DE000HD7YZQ5	DE000HD7YZR3	DE000HD80GU1	DE000HD80GV9	DE000HD80GW7	DE000HD80GX5	DE000HD80GY3	DE000HD80GZ0	DE000HD80H04	DE000HD80H12
DE000HD80H20	DE000HD80H38	DE000HD80H46	DE000HD80H53	DE000HD80H61	DE000HD80H79	DE000HD80H87	DE000HD80H95	DE000HD80HA1	DE000HD80HB9
DE000HD80HC7	DE000HD80HD5	DE000HD80HE3	DE000HD80HF0	DE000HD80HG8	DE000HD80HH6	DE000HD80HJ2	DE000HD80HK0	DE000HD80HL8	DE000HD80HM6
DE000HD80HN4	DE000HD80HP9	DE000HD80HR5	DE000HD80HS3	DE000HD80HT1	DE000HD80HU9	DE000HD80HW5	DE000HD80HX3	DE000HD80HY1	DE000HD80J02
DE000HD80J28	DE000HD80J36	DE000HD80J44	DE000HD80J51	DE000HD80J69	DE000HD80J77	DE000HD80J85	DE000HD80J93	DE000HD80JA7	DE000HD80JB5
DE000HD80JC3	DE000HD80JD1	DE000HD80JF6	DE000HD80JG4	DE000HD80JL4	DE000HD80JM2	DE000HD80JQ3	DE000HD80JR1	DE000HD80JU5	DE000HD80JW1
DE000HD80JX9	DE000HD80JY7	DE000HD80JZ4	DE000HD80K09	DE000HD80K17	DE000HD80K25	DE000HD80K33	DE000HD80K58	DE000HD807B5	DE000HD807C3
DE000HD807D1	DE000HD807E9	DE000HD807F6	DE000HD807G4	DE000HD807H2	DE000HD807J8	DE000HD807K6	DE000HD807L4	DE000HD807M2	DE000HD807N0
DE000HD807P5	DE000HD807Q3	DE000HD807R1	DE000HD807S9	DE000HD807T7	DE000HD807U5	DE000HD807V3	DE000HD807W1	DE000HD807X9	DE000HD807Y7
DE000HD807Z4	DE000HD80800	DE000HD80818	DE000HD80826	DE000HD80834	DE000HD80842	DE000HD80859	DE000HD80867	DE000HD80875	DE000HD80883
DE000HD80891	DE000HD808A5	DE000HD808B3	DE000HD808C1	DE000HD808D9	DE000HD808E7	DE000HD808G2	DE000HD808J6	DE000HD808K4	DE000HD808L2
DE000HD808N8	DE000HD808P3	DE000HD808R9	DE000HD808S7	DE000HD808T5	DE000HD808U3	DE000HD808V1	DE000HD808W9	DE000HD808X7	DE000HD808Y5
DE000HD808Z2	DE000HD80909	DE000HD80917	DE000HD80925	DE000HD80933	DE000HD80941	DE000HD80958	DE000HD80966	DE000HD80974	DE000HD80982
DE000HD80990	DE000HD809A3	DE000HD809C9	DE000HD809D7	DE000HD809E5	DE000HD809F2	DE000HD809G0	DE000HD809H8	DE000HD809J4	DE000HD809K2
DE000HD809L0	DE000HD809M8	DE000HD809N6	DE000HD809P1	DE000HD809Q9	DE000HD809R7	DE000HD809S5	DE000HD809T3	DE000HD809U1	DE000HD809V9
DE000HD809W7	DE000HD809X5	DE000HD809Y3	DE000HD809Z0	DE000HD80A01	DE000HD80A19	DE000HD80A27	DE000HD80A43	DE000HD80A50	DE000HD80A76
DE000HD80A84	DE000HD80A92	DE000HD80AA6	DE000HD80AC2	DE000HD80AD0	DE000HD80AE8	DE000HD80AK5	DE000HD80AM1	DE000HD80AP4	DE000HD80AQ2
DE000HD80AR0	DE000HD80AT6	DE000HD80AU4	DE000HD80AV2	DE000HD80AW0	DE000HD80AX8	DE000HD80AY6	DE000HD80AZ3	DE000HD80B00	DE000HD80B18
DE000HD80B26	DE000HD80B34	DE000HD80B42	DE000HD80B59	DE000HD80B67	DE000HD80B75	DE000HD80B83	DE000HD80B91	DE000HD80BA4	DE000HD80BB2
DE000HD80BC0	DE000HD80BE6	DE000HD80BF3	DE000HD80BG1	DE000HD80BH9	DE000HD80BK3	DE000HD80BL1	DE000HD80BM9	DE000HD80BN7	DE000HD80BP2
DE000HD80BQ0	DE000HD80BR8	DE000HD80BS6	DE000HD80BT4	DE000HD80BU2	DE000HD80BW8	DE000HD80BX6	DE000HD80BY4	DE000HD82P28	DE000HD82P36
DE000HD82P44	DE000HD82P51	DE000HD82P69	DE000HD82P77	DE000HD82P85	DE000HD82P93	DE000HD82PA0	DE000HD82PB8	DE000HD82PN3	DE000HD82PQ6
DE000HD82PS2	DE000HD82PU8	DE000HD82PV6	DE000HD82PW4	DE000HD82PX2	DE000HD82PY0	DE000HD82PZ7	DE000HD82Q01	DE000HD82Q19	DE000HD82Q27
DE000HD82Q35	DE000HD82Q43	DE000HD82Q50	DE000HD82Q68	DE000HD82Q76	DE000HD82Q84	DE000HD82Q92	DE000HD82QA8	DE000HD82QB6	DE000HD82QC4
DE000HD82QD2	DE000HD82QE0	DE000HD82QF7	DE000HD82QG5	DE000HD82QH3	DE000HD82QJ9	DE000HD82QK7	DE000HD82QL5	DE000HD82QM3	DE000HD82QN1
DE000HD82QR2	DE000HD82QS0	DE000HD82QT8	DE000HD82QV4	DE000HD82QW2	DE000HD82QX0	DE000HD82R26	DE000HD82R42	DE000HD82R59	DE000HD82R67
DE000HD82R75	DE000HD82R83	DE000HD82R91	DE000HD82RA6	DE000HD82RE8	DE000HD82RF5	DE000HD82RM1	DE000HD82RN9	DE000HD82RP4	DE000HD82RQ2
DE000HD82RR0	DE000HD82RS8	DE000HD82RU4	DE000HD82RV2	DE000HD82RW0	DE000HD82RX8	DE000HD82RY6	DE000HD82RZ3	DE000HD82S09	DE000HD82S17
DE000HD82S25	DE000HD82Y92	DE000HD82YB0	DE000HD82YC8	DE000HD82YD6	DE000HD82YE4	DE000HD82YF1	DE000HD82YH7	DE000HD82YJ3	DE000HD82YM7

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HD82YN5	DE000HD82YP0	DE000HD82YQ8	DE000HD82YR6	DE000HD82YS4	DE000HD82YT2	DE000HD82YU0	DE000HD82J75	DE000HD82J83	DE000HD82J91
DE000HD82JA3	DE000HD82JF2	DE000HD82JM8	DE000HD82JN6	DE000HD82JP1	DE000HD82K98	DE000HD82KA1	DE000HD82KB9	DE000HD82KC7	DE000HD82KD5
DE000HD82KE3	DE000HD82KF0	DE000HD82KL8	DE000HD82WF5	DE000HD82WG3	DE000HD82WH1	DE000HD82WJ7	DE000HD84G68	DE000HD84G76	DE000HD84G92
DE000HD84GA5	DE000HD84GL2	DE000HD84GM0	DE000HD84GN8	DE000HD84GR9	DE000HD84GS7	DE000HD84GT5	DE000HD84GU3	DE000HD87NP2	DE000HD87NS6
DE000HD87NT4	DE000HD87P07	DE000HD87P72	DE000HD87P80	DE000HD87EY3	DE000HD87EZ0	DE000HD87F09	DE000HD87F17	DE000HD87F25	DE000HD87F33
DE000HD87F41	DE000HD87F58	DE000HD87F66	DE000HD87F74	DE000HD87F82	DE000HD87F90	DE000HD87FA0	DE000HD87FB8	DE000HD87FC6	DE000HD87FD4
DE000HD87FE2	DE000HD87FF9	DE000HD87FG7	DE000HD87FH5	DE000HD87FJ1	DE000HD87FK9	DE000HD87FL7	DE000HD87FM5	DE000HD87FN3	DE000HD87FP8
DE000HD87FQ6	DE000HD87FR4	DE000HD87FS2	DE000HD87FT0	DE000HD87FU8	DE000HD87FV6	DE000HD87FW4	DE000HD87FX2	DE000HD87FY0	DE000HD87FZ7
DE000HD87G08	DE000HD87G16	DE000HD87G24	DE000HD87G32	DE000HD87G40	DE000HD87G57	DE000HD87G65	DE000HD87G73	DE000HD87G81	DE000HD87G99
DE000HD87GA8	DE000HD87GB6	DE000HD87GC4	DE000HD87GD2	DE000HD87GE0	DE000HD87GF7	DE000HD87GG5	DE000HD87GH3	DE000HD87GJ9	DE000HD87GK7
DE000HD87GL5	DE000HD87GM3	DE000HD87GN1	DE000HD87GP6	DE000HD87GQ4	DE000HD87GR2	DE000HD87GS0	DE000HD87GT8	DE000HD87GU6	DE000HD87GV4
DE000HD87GW2	DE000HD87GX0	DE000HD87GY8	DE000HD87DJ6	DE000HD87DK4	DE000HD87DL2	DE000HD87DN8	DE000HD87DP3	DE000HD87DT5	DE000HD87DX7
DE000HD87DY5	DE000HD87DZ2	DE000HD87E26	DE000HD87E42	DE000HD87E59	DE000HD88X48	DE000HD88XB9	DE000HD88XE3	DE000HD88XH6	DE000HD88XK0
DE000HD88XP9	DE000HD88XQ7	DE000HD88XU9	DE000HD88XV7	DE000HD88XW5	DE000HD88Y21	DE000HD88Y39	DE000HD88Y62	DE000HD88Y88	DE000HD88Y96
DE000HD88YD3	DE000HD88YF8	DE000HD88YJ0	DE000HD88YT9	DE000HD88YV5	DE000HD88YW3	DE000HD88YX1	DE000HD88YY9	DE000HD88YZ6	DE000HD88Z04
DE000HD88Z12	DE000HD88Z20	DE000HD88Z38	DE000HD88Z46	DE000HD88Z53	DE000HD88Z61	DE000HD88Z79	DE000HD88Z87	DE000HD88Z95	DE000HD88ZA6
DE000HD88ZB4	DE000HD88ZC2	DE000HD88ZD0	DE000HD88ZE8	DE000HD88ZF5	DE000HD88ZG3	DE000HD88ZH1	DE000HD88ZP4	DE000HD88ZQ2	DE000HD88ZR0
DE000HD88ZS8	DE000HD88ZT6	DE000HD88ZU4	DE000HD88ZV2	DE000HD88ZW0	DE000HD88ZX8	DE000HD88ZY6	DE000HD89090	DE000HD890A3	DE000HD890B1
DE000HD890C9	DE000HD890E5	DE000HD890F2	DE000HD890G0	DE000HD890H8	DE000HD890J4	DE000HD890K2	DE000HD890P1	DE000HD890Q9	DE000HD890R7
DE000HD890S5	DE000HD890U1	DE000HD89116	DE000HD89199	DE000HD891C7	DE000HD891D5	DE000HD891E3	DE000HD891F0	DE000HD891G8	DE000HD891H6
DE000HD891L8	DE000HD891M6	DE000HD891N4	DE000HD891P9	DE000HD891Q7	DE000HD891R5	DE000HD891T1	DE000HD89421	DE000HD89439	DE000HD89447
DE000HD89454	DE000HD89462	DE000HD89470	DE000HD89488	DE000HD89496	DE000HD894A5	DE000HD894K4	DE000HD894L2	DE000HD894N8	DE000HD894P3
DE000HD894Q1	DE000HD894R9	DE000HD894S7	DE000HD894T5	DE000HD894U3	DE000HD894V1	DE000HD894W9	DE000HD894X7	DE000HD894Y5	DE000HD89512
DE000HD89520	DE000HD89538	DE000HD89561	DE000HD89579	DE000HD89587	DE000HD89595	DE000HD895A2	DE000HD895J3	DE000HD895K1	DE000HD895L9
DE000HD895M7	DE000HD895R6	DE000HD895S4	DE000HD895T2	DE000HD895U0	DE000HD895V8	DE000HD895W6	DE000HD895X4	DE000HD895Y2	DE000HD895Z9
DE000HD89603	DE000HD89611	DE000HD89629	DE000HD89645	DE000HD89660	DE000HD89678	DE000HD89686	DE000HD89694	DE000HD896A0	DE000HD896B8
DE000HD896C6	DE000HD896D4	DE000HD896E2	DE000HD896F9	DE000HD896G7	DE000HD896H5	DE000HD896J1	DE000HD896L7	DE000HD896M5	DE000HD896N3
DE000HD896P8	DE000HD896Q6	DE000HD896R4	DE000HD896S2	DE000HD89728	DE000HD89769	DE000HD89785	DE000HD89793	DE000HD897C4	DE000HD897D2
DE000HD897E0	DE000HD897F7	DE000HD897G5	DE000HD897H3	DE000HD897M3	DE000HD897N1	DE000HD897P6	DE000HD897Q4	DE000HD897R2	DE000HD897S0
DE000HD897T8	DE000HD897U6	DE000HD897V4	DE000HD897W2	DE000HD897X0	DE000HD897Y8	DE000HD897Z5	DE000HD89801	DE000HD89819	DE000HD89827
DE000HD89835	DE000HD89843	DE000HD89850	DE000HD89868	DE000HD89876	DE000HD89884	DE000HD89892	DE000HD898A6	DE000HD898B4	DE000HD898C2

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HD898D0	DE000HD898E8	DE000HD898F5	DE000HD898G3	DE000HD898H1	DE000HD898J7	DE000HD898K5	DE000HD898L3	DE000HD898M1	DE000HD898N9
DE000HD898P4	DE000HD898Q2	DE000HD898R0	DE000HD898S8	DE000HD898T6	DE000HD898U4	DE000HD898V2	DE000HD898W0	DE000HD88SL8	DE000HD88SM6
DE000HD88SN4	DE000HD88SP9	DE000HD88SQ7	DE000HD88SR5	DE000HD88SS3	DE000HD88ST1	DE000HD88SU9	DE000HD88SV7	DE000HD88SW5	DE000HD88SX3
DE000HD88SY1	DE000HD88SZ8	DE000HD88T02	DE000HD88T10	DE000HD88T28	DE000HD88T69	DE000HD88T93	DE000HD88TQ5	DE000HD88TU7	DE000HD88TW3
DE000HD88TY9	DE000HD88TZ6	DE000HD88U09	DE000HD88U17	DE000HD88U25	DE000HD88U33	DE000HD88U41	DE000HD88U58	DE000HD88U66	DE000HD88U74
DE000HD88U82	DE000HD88U90	DE000HD88UA7	DE000HD88UB5	DE000HD88UC3	DE000HD88UD1	DE000HD88UE9	DE000HD88UF6	DE000HD88UG4	DE000HD88UH2
DE000HD88UK6	DE000HD88UL4	DE000HD88UM2	DE000HD88UN0	DE000HD88UP5	DE000HD88UQ3	DE000HD88UR1	DE000HD88US9	DE000HD88UT7	DE000HD88UU5
DE000HD88UV3	DE000HD88UW1	DE000HD88UY7	DE000HD88V08	DE000HD88V16	DE000HD88V24	DE000HD88VD9	DE000HD88VE7	DE000HD88VF4	DE000HD88VG2
DE000HD88VH0	DE000HD88VJ6	DE000HD88VK4	DE000HD88VM0	DE000HD88VP3	DE000HD88VQ1	DE000HD88VT5	DE000HD88VU3	DE000HD88VV1	DE000HD88VW9
DE000HD88VX7	DE000HD88VY5	DE000HD88VZ2	DE000HD88W07	DE000HD88W15	DE000HD88W23	DE000HD88W31	DE000HD88W49	DE000HD88W56	DE000HD88W64
DE000HD88W72	DE000HD88W80	DE000HD88WC9	DE000HD88WD7	DE000HD88WE5	DE000HD88WF2	DE000HD88WG0	DE000HD88WH8	DE000HD88WJ4	DE000HD88WK2
DE000HD88WL0	DE000HD88WM8	DE000HD88WN6	DE000HD88WS5	DE000HD88X14	DE000HD88X22	DE000HD891U9	DE000HD891V7	DE000HD891W5	DE000HD891X3
DE000HD891Y1	DE000HD891Z8	DE000HD89207	DE000HD89215	DE000HD89223	DE000HD89231	DE000HD89249	DE000HD89256	DE000HD89264	DE000HD89272
DE000HD892B7	DE000HD892C5	DE000HD892D3	DE000HD892E1	DE000HD892F8	DE000HD892G6	DE000HD892H4	DE000HD892J0	DE000HD892K8	DE000HD892L6
DE000HD892M4	DE000HD892N2	DE000HD892P7	DE000HD892Q5	DE000HD892R3	DE000HD892S1	DE000HD892T9	DE000HD892U7	DE000HD892V5	DE000HD89322
DE000HD89330	DE000HD89348	DE000HD89355	DE000HD89371	DE000HD89389	DE000HD893B5	DE000HD893C3	DE000HD893D1	DE000HD893E9	DE000HD893F6
DE000HD893G4	DE000HD893H2	DE000HD893J8	DE000HD893K6	DE000HD893L4	DE000HD893M2	DE000HD893N0	DE000HD893P5	DE000HD893Q3	DE000HD893R1
DE000HD893S9	DE000HD893T7	DE000HD893U5	DE000HD893V3	DE000HD893W1	DE000HD893X9	DE000HD893Y7	DE000HD893Y3	DE000HD893Z0	DE000HD89R03
DE000HD89R11	DE000HD89R29	DE000HD89R37	DE000HD89R45	DE000HD89R52	DE000HD89R60	DE000HD89R78	DE000HD89R86	DE000HD89R94	DE000HD89RA1
DE000HD89RB9	DE000HD89RC7	DE000HD89RD5	DE000HD89RE3	DE000HD89RF0	DE000HD89RG8	DE000HD89RH6	DE000HD89RJ2	DE000HD89RK0	DE000HD89RL8
DE000HD89RM6	DE000HD89RN4	DE000HD89RP9	DE000HD89RQ7	DE000HD89RR5	DE000HD89RS3	DE000HD89RT1	DE000HD89RU9	DE000HD89RV7	DE000HD89RW5
DE000HD89RX3	DE000HD89RY1	DE000HD8A8Z5	DE000HD8A903	DE000HD8A911	DE000HD8A929	DE000HD8A937	DE000HD8A945	DE000HD8A952	DE000HD8A960
DE000HD8A978	DE000HD8A986	DE000HD8A994	DE000HD8A9A6	DE000HD8A9B4	DE000HD8A9E8	DE000HD8A9F5	DE000HD8A9G3	DE000HD8A9H1	DE000HD8A9K5
DE000HD8A9L3	DE000HD8A9M1	DE000HD8A9N9	DE000HD8A9Q2	DE000HD8A9V2	DE000HD8A9Y6	DE000HD8A9Z3	DE000HD8AA04	DE000HD8AA12	DE000HD8AA20
DE000HD8AA38	DE000HD8AA46	DE000HD8AA53	DE000HD8AA61	DE000HD8AA79	DE000HD8AA87	DE000HD8AA95	DE000HD8AAA0	DE000HD8AAB8	DE000HD8AAC6
DE000HD8AAD4	DE000HD8AAE2	DE000HD8AAF9	DE000HD8AAL7	DE000HD8AAM5	DE000HD8AAN3	DE000HD8AAP8	DE000HD8AAT0	DE000HD8AAU8	DE000HD8AAV6
DE000HD8AAW4	DE000HD8AAX2	DE000HD8AAY0	DE000HD8AAZ7	DE000HD8AB03	DE000HD8AB11	DE000HD8AB29	DE000HD8AB37	DE000HD8AB45	DE000HD8AB60
DE000HD8AB86	DE000HD8ABC4	DE000HD8ABD2	DE000HD8ABH3	DE000HD8ABK7	DE000HD8ABL5	DE000HD8ABM3	DE000HD8ABN1	DE000HD8ABP6	DE000HD8ABR2
DE000HD8ABS0	DE000HD8ABT8	DE000HD8ABU6	DE000HD8ABV4	DE000HD8ABW2	DE000HD8ABX0	DE000HD8ABZ5	DE000HD8AC02	DE000HD8AC10	DE000HD8AG65
DE000HD8AG81	DE000HD8AG99	DE000HD8AGA7	DE000HD8AGB5	DE000HD8AGC3	DE000HD8AGD1	DE000HD8AGE9	DE000HD8AGF6	DE000HD8A7F9	DE000HD8A7W4
DE000HD8A861	DE000HD8A8B6	DE000HD8A8E0	DE000HD8A8H3	DE000HD8A8P6	DE000HD8A8Q4	DE000HD8A8S0	DE000HD8A8U6	DE000HD8A8V4	DE000HD8A8C8

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HD8A6D6	DE000HD8A6E4	DE000HD8A6G9	DE000HD8A6H7	DE000HD8A6J3	DE000HD8A6P0	DE000HD8A6Q8	DE000HD8A6R6	DE000HD8A713	DE000HD8A721
DE000HD8A739	DE000HD8AFV5	DE000HD8AFX1	DE000HD8AFY9	DE000HD8AFZ6	DE000HD8AG08	DE000HD8AG16	DE000HD8AG24	DE000HD8AG32	DE000HD8AG40
DE000HD8AQP4	DE000HD8AQQ2	DE000HD8AQV2	DE000HD8AQW0	DE000HD8AQX8	DE000HD8AR39	DE000HD8CZ86	DE000HD8CZ94	DE000HD8CZA3	DE000HD8CZB1
DE000HD8CZD7	DE000HD8CZE5	DE000HD8CZF2	DE000HD8CZG0	DE000HD8CZH8	DE000HD8CZL0	DE000HD8CZN6	DE000HD8CZP1	DE000HD8CZQ9	DE000HD8CZR7
DE000HD8CZU1	DE000HD8CZW7	DE000HD8CZY3	DE000HD8D014	DE000HD8D022	DE000HD8D048	DE000HD8D097	DE000HD8D0A2	DE000HD8D0C8	DE000HD8D0D6
DE000HD8D0M7	DE000HD8D0N5	DE000HD8D0P0	DE000HD8D0Q8	DE000HD8D0T2	DE000HD8D0U0	DE000HD8D0V8	DE000HD8D0Y2	DE000HD8D0Z9	DE000HD8D105
DE000HD8D113	DE000HD8D139	DE000HD8D147	DE000HD8D154	DE000HD8D162	DE000HD8D196	DE000HD8D1A0	DE000HD8D1B8	DE000HD8D1C6	DE000HD8D1D4
DE000HD8D1E2	DE000HD8D1F9	DE000HD8D1G7	DE000HD8D1H5	DE000HD8D1J1	DE000HD8D1K9	DE000HD8D1L7	DE000HD8D1M5	DE000HD8D1N3	DE000HD8D1P8
DE000HD8D1Q6	DE000HD8D1R4	DE000HD8D1S2	DE000HD8D1T0	DE000HD8D1U8	DE000HD8D1V6	DE000HD8D1W4	DE000HD8D1X2	DE000HD8D212	DE000HD8D220
DE000HD8D261	DE000HD8D279	DE000HD8D287	DE000HD8D295	DE000HD8D2A8	DE000HD8D2B6	DE000HD8D2C4	DE000HD8D2D2	DE000HD8D2E0	DE000HD8D2F7
DE000HD8D2K7	DE000HD8D2Q4	DE000HD8D2T8	DE000HD8D2U6	DE000HD8D2V4	DE000HD8D2Z5	DE000HD8D303	DE000HD8D311	DE000HD8D329	DE000HD8D337
DE000HD8D345	DE000HD8D3A6	DE000HD8D3J7	DE000HD8D3K5	DE000HD8D3L3	DE000HD8D3M1	DE000HD8D3N9	DE000HD8D3P4	DE000HD8D3Q2	DE000HD8D3R0
DE000HD8D3S8	DE000HD8D3T6	DE000HD8D3U4	DE000HD8D3V2	DE000HD8D410	DE000HD8D428	DE000HD8D436	DE000HD8D444	DE000HD8D451	DE000HD8D469
DE000HD8D477	DE000HD8D485	DE000HD8D493	DE000HD8D4A4	DE000HD8D4B2	DE000HD8D4C0	DE000HD8D4D8	DE000HD8D4E6	DE000HD8D4F3	DE000HD8D4G1
DE000HD8D4H9	DE000HD8D4J5	DE000HD8D4K3	DE000HD8D4L1	DE000HD8D4M9	DE000HD8D4N7	DE000HD8D4P2	DE000HD8D4Q0	DE000HD8D4R8	DE000HD8D4S6
DE000HD8D4T4	DE000HD8D4U2	DE000HD8D4V0	DE000HD8D4Y4	DE000HD8D519	DE000HD8D535	DE000HD8D543	DE000HD8D550	DE000HD8D5C7	DE000HD8D5D5
DE000HD8D5G8	DE000HD8D5H6	DE000HD8D5J2	DE000HD8D5K0	DE000HD8D5L8	DE000HD8D5M6	DE000HD8D5N4	DE000HD8D5P2	DE000HD8D5Q0	DE000HD8D5R8
DE000HD8D5S4	DE000HD8D5T2	DE000HD8D5U0	DE000HD8D5V8	DE000HD8D5W6	DE000HD8D5X4	DE000HD8D5Y2	DE000HD8D5Z0	DE000HD8D5A8	DE000HD8D5B6
DE000HD8D5C2	DE000HD8D5D0	DE000HD8D5E8	DE000HD8D5F6	DE000HD8D5G4	DE000HD8D5H2	DE000HD8D5I0	DE000HD8D5J8	DE000HD8D5K6	DE000HD8D5L4
DE000HD8D5M2	DE000HD8D5N0	DE000HD8D5O8	DE000HD8D5P6	DE000HD8D5Q4	DE000HD8D5R2	DE000HD8D5S0	DE000HD8D5T8	DE000HD8D5U6	DE000HD8D5V4
DE000HD8D5W0	DE000HD8D5X8	DE000HD8D5Y6	DE000HD8D5Z4	DE000HD8D602	DE000HD8D610	DE000HD8D618	DE000HD8D626	DE000HD8D634	DE000HD8D642
DE000HD8D650	DE000HD8D658	DE000HD8D666	DE000HD8D674	DE000HD8D682	DE000HD8D690	DE000HD8D698	DE000HD8D706	DE000HD8D714	DE000HD8D722
DE000HD8D740	DE000HD8D748	DE000HD8D756	DE000HD8D764	DE000HD8D772	DE000HD8D780	DE000HD8D788	DE000HD8D796	DE000HD8D804	DE000HD8D812
DE000HD8D830	DE000HD8D838	DE000HD8D846	DE000HD8D854	DE000HD8D862	DE000HD8D870	DE000HD8D878	DE000HD8D886	DE000HD8D894	DE000HD8D902
DE000HD8D930	DE000HD8D938	DE000HD8D946	DE000HD8D954	DE000HD8D962	DE000HD8D970	DE000HD8D978	DE000HD8D986	DE000HD8D994	DE000HD8D002
DE000HD8D010	DE000HD8D018	DE000HD8D026	DE000HD8D034	DE000HD8D042	DE000HD8D050	DE000HD8D058	DE000HD8D066	DE000HD8D074	DE000HD8D082
DE000HD8D090	DE000HD8D098	DE000HD8D106	DE000HD8D114	DE000HD8D122	DE000HD8D130	DE000HD8D138	DE000HD8D146	DE000HD8D154	DE000HD8D162
DE000HD8D170	DE000HD8D178	DE000HD8D186	DE000HD8D194	DE000HD8D202	DE000HD8D210	DE000HD8D218	DE000HD8D226	DE000HD8D234	DE000HD8D242
DE000HD8D260	DE000HD8D268	DE000HD8D276	DE000HD8D284	DE000HD8D292	DE000HD8D300	DE000HD8D308	DE000HD8D316	DE000HD8D324	DE000HD8D332
DE000HD8D360	DE000HD8D368	DE000HD8D376	DE000HD8D384	DE000HD8D392	DE000HD8D400	DE000HD8D408	DE000HD8D416	DE000HD8D424	DE000HD8D432
DE000HD8D460	DE000HD8D468	DE000HD8D476	DE000HD8D484	DE000HD8D492	DE000HD8D500	DE000HD8D508	DE000HD8D516	DE000HD8D524	DE000HD8D532
DE000HD8D570	DE000HD8D578	DE000HD8D586	DE000HD8D594	DE000HD8D602	DE000HD8D610	DE000HD8D618	DE000HD8D626	DE000HD8D634	DE000HD8D642
DE000HD8D680	DE000HD8D688	DE000HD8D696	DE000HD8D704	DE000HD8D712	DE000HD8D720	DE000HD8D728	DE000HD8D736	DE000HD8D744	DE000HD8D752
DE000HD8D790	DE000HD8D798	DE000HD8D806	DE000HD8D814	DE000HD8D822	DE000HD8D830	DE000HD8D838	DE000HD8D846	DE000HD8D854	DE000HD8D862
DE000HD8D900	DE000HD8D908	DE000HD8D916	DE000HD8D924	DE000HD8D932	DE000HD8D940	DE000HD8D948	DE000HD8D956	DE000HD8D964	DE000HD8D972
DE000HD8D000	DE000HD8D008	DE000HD8D016	DE000HD8D024	DE000HD8D032	DE000HD8D040	DE000HD8D048	DE000HD8D056	DE000HD8D064	DE000HD8D072
DE000HD8D100	DE000HD8D108	DE000HD8D116	DE000HD8D124	DE000HD8D132	DE000HD8D140	DE000HD8D148	DE000HD8D156	DE000HD8D164	DE000HD8D172
DE000HD8D200	DE000HD8D208	DE000HD8D216	DE000HD8D224	DE000HD8D232	DE000HD8D240	DE000HD8D248	DE000HD8D256	DE000HD8D264	DE000HD8D272
DE000HD8D300	DE000HD8D308	DE000HD8D316	DE000HD8D324	DE000HD8D332	DE000HD8D340	DE000HD8D348	DE000HD8D356	DE000HD8D364	DE000HD8D372
DE000HD8D400	DE000HD8D408	DE000HD8D416	DE000HD8D424	DE000HD8D432	DE000HD8D440	DE000HD8D448	DE000HD8D456	DE000HD8D464	DE000HD8D472
DE000HD8D500	DE000HD8D508	DE000HD8D516	DE000HD8D524	DE000HD8D532	DE000HD8D540	DE000HD8D548	DE000HD8D556	DE000HD8D564	DE000HD8D572
DE000HD8D600	DE000HD8D608	DE000HD8D616	DE000HD8D624	DE000HD8D632	DE000HD8D640	DE000HD8D648	DE000HD8D656	DE000HD8D664	DE000HD8D672
DE000HD8D700	DE000HD8D708	DE000HD8D716	DE000HD8D724	DE000HD8D732	DE000HD8D740	DE000HD8D748	DE000HD8D756	DE000HD8D764	DE000HD8D772
DE000HD8D800	DE000HD8D808	DE000HD8D816	DE000HD8D824	DE000HD8D832	DE000HD8D840	DE000HD8D848	DE000HD8D856	DE000HD8D864	DE000HD8D872
DE000HD8D900	DE000HD8D908	DE000HD8D916	DE000HD8D924	DE000HD8D932	DE000HD8D940	DE000HD8D948	DE000HD8D956	DE000HD8D964	DE000HD8D972
DE000HD8D080	DE000HD8D088	DE000HD8D096	DE000HD8D104	DE000HD8D112	DE000HD8D120	DE000HD8D128	DE000HD8D136	DE000HD8D144	DE000HD8D152
DE000HD8D160	DE000HD8D168	DE000HD8D176	DE000HD8D184	DE000HD8D192	DE000HD8D200	DE000HD8D208	DE000HD8D216	DE000HD8D224	DE000HD8D232
DE000HD8D260	DE000HD8D268	DE000HD8D276	DE000HD8D284	DE000HD8D292	DE000HD8D300	DE000HD8D308	DE000HD8D316	DE000HD8D324	DE000HD8D332
DE000HD8D380	DE000HD8D388	DE000HD8D396	DE000HD8D404	DE000HD8D412	DE000HD8D420	DE000HD8D428	DE000HD8D436	DE000HD8D444	DE000HD8D452
DE000HD8D480	DE000HD8D488	DE000HD8D496	DE000HD8D504	DE000HD8D512	DE000HD8D520	DE000HD8D528	DE000HD8D536	DE000HD8D544	DE000HD8D552
DE000HD8D600	DE000HD8D608	DE000HD8D616	DE000HD8D624	DE000HD8D632	DE000HD8D640	DE000HD8D648	DE000HD8D656	DE000HD8D664	DE000HD8D672
DE000HD8D720	DE000HD8D728	DE000HD8D736	DE000HD8D744	DE000HD8D752	DE000HD8D760	DE000HD8D768	DE000HD8D776	DE000HD8D784	DE000HD8D792
DE000HD8D840	DE000HD8D848	DE000HD8D856	DE000HD8D864	DE000HD8D872	DE000HD8D880	DE000HD8D888	DE000HD8D896	DE000HD8D904	DE000HD8D912
DE000HD8D960	DE000HD8D968	DE000HD8D976	DE000HD8D984	DE000HD8D992	DE000HD8D000	DE000HD8D008	DE000HD8D016	DE000HD8D024	DE000HD8D032
DE000HD8D1040	DE000HD8D1048	DE000HD8D1056	DE000HD8D1064	DE000HD8D1072	DE000HD8D1080	DE000HD8D1088	DE000HD8D1096	DE000HD8D1104	DE000HD8D1112
DE000HD8D1160	DE000HD8D1168	DE000HD8D1176	DE000HD8D1184	DE000HD8D1192	DE000HD8D1200	DE000HD8D1208	DE000HD8D1216	DE000HD8D1224	DE000HD8D1232
DE000HD8D1280	DE000HD8D1288	DE000HD8D1296	DE000HD8D1304	DE000HD8D1312	DE000HD8D1320	DE000HD8D1328	DE000HD8D1336	DE000HD8D1344	DE000HD8D1352
DE000HD8D1400	DE000HD8D1408	DE000HD8D1416	DE000HD8D1424	DE000HD8D1432	DE000HD8D1440	DE000HD8D1448	DE000HD8D1456	DE000HD8D1464	DE000HD8D1472
DE000HD8D1520	DE000HD8D1528	DE000HD8D1536	DE000HD8D1544	DE000HD8D1552	DE000HD8D1560	DE000HD8D1568	DE000HD8D1576	DE000HD8D1584	DE000HD8D1592
DE000HD8D1640	DE000HD8D1648	DE000HD8D1656	DE000HD8D1664	DE000HD8D1672	DE000HD8D1680	DE000HD8D1688	DE000HD8D1696	DE000HD8D1704	DE000HD8D1712
DE000HD8D1760	DE000HD8D1768	DE000HD8D1776	DE000HD8D1784	DE000HD8D1792	DE000HD8D1800	DE000HD8D1808	DE000HD8D1816	DE000HD8D1824	DE000HD8D1832
DE000HD8D1880	DE000HD8D1888	DE000HD8D1896	DE000HD8D1904	DE000HD8D1912	DE000HD8D1920	DE000HD8D1928	DE000HD8D1936	DE000HD8D1944	DE000HD8D1952
DE000HD8D1960	DE000HD8D1968	DE000HD8D1976	DE000HD8D1984	DE000HD8D1992	DE000HD8D2000	DE000HD8D2008	DE000HD8D2016	DE000HD8D2024	DE000HD8D2032
DE000HD8D2080	DE000HD8D2088	DE000HD8D2096	DE000HD8D2104	DE000HD8D2112	DE000HD8D2120	DE000HD8D2128	DE000HD8D2136	DE000HD8D2144	DE000HD8D2152
DE000HD8D2160	DE000HD8D2168	DE000HD8D2176	DE000HD8D2184	DE000HD8D2192	DE000HD8D2200	DE000HD8D2208	DE000HD8D2216	DE000HD8D2224	DE000HD8D2232
DE000HD8D2240	DE000HD8D2248	DE000HD8D2256	DE000HD8D2264	DE000HD8D2272	DE000HD8D2280	DE000HD8D2288	DE000HD8D2296	DE000HD8D2304	DE000HD8D2312
DE000HD8D2320	DE000HD8D2328	DE000HD8D2336	DE000HD8D2344	DE000HD8D2352	DE000HD8D2360	DE000HD8D2368	DE000HD8D2376	DE000HD8D2384	DE000HD8D2392
DE000HD8D2400	DE000HD8D2408	DE000HD8D2416	DE000HD8D2424	DE000HD8D2432	DE000HD8D2440	DE000HD8D2448	DE000HD8D2456	DE000HD8D2464	DE000HD8D2472
DE000HD8D2480	DE000HD8D2488	DE000HD8D2496	DE000HD8D2504	DE000HD8D2512	DE000HD8D2520	DE000HD8D2528	DE000HD8D2536	DE000HD8D2544	DE000HD8D2552
DE000HD8D2560	DE000HD8D2568	DE000HD8D2576	DE000HD8D2584	DE000HD8D2592	DE000HD8D2600	DE000HD8D2608	DE000HD8D2616	DE000HD8D2624	DE000HD8D2632
DE000HD8D2640	DE000HD8D2648	DE000HD8D2656	DE000HD8D2664	DE000HD8D2672	DE000HD8D2680	DE000HD8D2688	DE000HD8D2696	DE000HD8D2704	DE000HD8D2712
DE000HD8D2720	DE000HD8D2728	DE000HD8D2736	DE000HD8D2744	DE000HD8D2752	DE000HD8D2760	DE000HD8D2768	DE000HD8D2776	DE000HD8D2784	DE000HD8D2792
DE000HD8D2800	DE000HD8D2808	DE000HD8D2816	DE000HD8D2824	DE000HD8D2832	DE000HD8D2840	DE000HD8D2848	DE000HD8D2856	DE000HD8D2864	DE000HD8D2872
DE000HD8D2880	DE000HD8D2888	DE000HD8D2896	DE000HD8D2904	DE000HD8D2912	DE000HD8D2920	DE000HD8D2928	DE000HD8D2936	DE000HD8D2944	DE000HD8D2952
DE000HD8D2960	DE000HD8D2968	DE000HD8D2976	DE000HD8D2984	DE000HD8D2992	DE000HD8D3000	DE000HD8D3008	DE000HD8D3016	DE000HD8D3024	DE000HD8D3032
DE000HD8D3040	DE000HD8D3048	DE000HD8D3056	DE000HD8D3064	DE000HD8D3072	DE000HD8D3080	DE000HD8D3088	DE000HD8D3096	DE000HD8D3104	DE000HD8D3112
DE000HD8D3120	DE000HD8D3128	DE000HD8D3136	DE000HD8D3144	DE000HD8D3152	DE000HD8D3160	DE000HD8D3168	DE000HD8D3176	DE000HD8D3184	DE000HD8D3192
DE000HD8D3200	DE000HD8D3208	DE000HD8D3216	DE00						

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HD8DUX4	DE000HD8DUY2	DE000HD8DUZ9	DE000HD8DV06	DE000HD8DV14	DE000HD8DV22	DE000HD8DV30	DE000HD8DV48	DE000HD8DV55	DE000HD8DV63
DE000HD8DV71	DE000HD8DV89	DE000HD8DV97	DE000HD8DVA0	DE000HD8DVB8	DE000HD8DVC6	DE000HD8DVD4	DE000HD8DVE2	DE000HD8DVF9	DE000HD8DVG7
DE000HD8DVH5	DE000HD8DVJ1	DE000HD8DVK9	DE000HD8DVL7	DE000HD8DVM5	DE000HD8DVN3	DE000HD8DVP8	DE000HD8DVQ6	DE000HD8FT40	DE000HD8FT57
DE000HD8FT65	DE000HD8FT81	DE000HD8FT99	DE000HD8FTA9	DE000HD8FTB7	DE000HD8FTC5	DE000HD8FTD3	DE000HD8FTE1	DE000HD8FTF8	DE000HD8FTG6
DE000HD8FTH4	DE000HD8FTJ0	DE000HD8FTK8	DE000HD8FTL6	DE000HD8FTM4	DE000HD8FTP7	DE000HD8FTQ5	DE000HD8FTR3	DE000HD8FTS1	DE000HD8FTW3
DE000HD8FTY9	DE000HD8FU05	DE000HD8FU13	DE000HD8FU39	DE000HD8FUA7	DE000HD8FUB5	DE000HD8FUD1	DE000HD8FUG4	DE000HD8FUH2	DE000HD8FUJ8
DE000HD8FUK6	DE000HD8FUL4	DE000HD8FUM2	DE000HD8FUN0	DE000HD8FUP5	DE000HD8FUQ3	DE000HD8FUR1	DE000HD8FUS9	DE000HD8FUT7	DE000HD8FUU5
DE000HD8FUV3	DE000HD8FUX9	DE000HD8FUY7	DE000HD8FUZ4	DE000HD8FV04	DE000HD8FV12	DE000HD8FV20	DE000HD8FV38	DE000HD8FV46	DE000HD8FV53
DE000HD8FV61	DE000HD8FV79	DE000HD8FV87	DE000HD8FV95	DE000HD8FVA5	DE000HD8FVB3	DE000HD8FVC1	DE000HD8FVD9	DE000HD8FVF4	DE000HD8FVJ6
DE000HD8FVK4	DE000HD8FVL2	DE000HD8FVM0	DE000HD8FVN8	DE000HD8FVP3	DE000HD8FVQ1	DE000HD8FVR9	DE000HD8FVS7	DE000HD8FVT5	DE000HD8FVU3
DE000HD8FVV1	DE000HD8FVW9	DE000HD8FVY5	DE000HD8FW37	DE000HD8FW60	DE000HD8FW78	DE000HD8FW94	DE000HD8FWA3	DE000HD8FWB1	DE000HD8FWC9
DE000HD8FWD7	DE000HD8FWF2	DE000HD8FWG0	DE000HD8FWH8	DE000HD8FWJ4	DE000HD8FWM8	DE000HD8FWP1	DE000HD8FWQ9	DE000HD8FWR7	DE000HD8FWS5
DE000HD8FWT3	DE000HD8FWU1	DE000HD8FWW7	DE000HD8FWX5	DE000HD8FJ75	DE000HD8FJ83	DE000HD8FJ91	DE000HD8FJA0	DE000HD8FJB8	DE000HD8FJC6
DE000HD8FJD4	DE000HD8FJE2	DE000HD8FJF9	DE000HD8FJG7	DE000HD8FJH5	DE000HD8FJJ1	DE000HD8FJK9	DE000HD8FJM5	DE000HD8FJN3	DE000HD8FJP8
DE000HD8FJQ6	DE000HD8FJR4	DE000HD8FJB5	DE000HD8FPC3	DE000HD8FPD1	DE000HD8FPE9	DE000HD8FPF6	DE000HD8FPG4	DE000HD8FPK6	DE000HD8FPL4
DE000HD8FPM2	DE000HD8FPN0	DE000HD8FPP5	DE000HD8FPR1	DE000HD8FPT7	DE000HD8FPV3	DE000HD8FPW1	DE000HD8FPX9	DE000HD8FPY7	DE000HD8FPZ4
DE000HD8FQ01	DE000HD8FQ19	DE000HD8FQ27	DE000HD8FQ35	DE000HD8FQ43	DE000HD8FQ50	DE000HD8FQ68	DE000HD8FQ76	DE000HD8FQ84	DE000HD8FQ92
DE000HD8FQC1	DE000HD8FQD9	DE000HD8FQF4	DE000HD8FQG2	DE000HD8FNW6	DE000HD8FNX4	DE000HD8FNY2	DE000HD8FP02	DE000HD8FP69	DE000HD8FP77
DE000HD8FP85	DE000HD8FP93	DE000HD8FPA7	DE000HD8GAK6	DE000HD8GAL4	DE000HD8GAM2	DE000HD8GAQ3	DE000HD8GAU5	DE000HD8GAV3	DE000HD8GAZ4
DE000HD8GB07	DE000HD8GB15	DE000HD8GB23	DE000HD8GB31	DE000HD8GB49	DE000HD8GB56	DE000HD8GB64	DE000HD8GB72	DE000HD8GBA5	DE000HD8H7J4
DE000HD8H7K2	DE000HD8H7L0	DE000HD8H7M8	DE000HD8H7N6	DE000HD8H7P1	DE000HD8H7Q9	DE000HD8H7R7	DE000HD8H7S5	DE000HD8H7T3	DE000HD8H7U1
DE000HD8H7V9	DE000HD8H7W7	DE000HD8H7X5	DE000HD8H7Y3	DE000HD8H7Z0	DE000HD8H809	DE000HD8H817	DE000HD8H825	DE000HD8H833	DE000HD8H841
DE000HD8H858	DE000HD8H866	DE000HD8H874	DE000HD8H882	DE000HD8H890	DE000HD8H8A1	DE000HD8H8B9	DE000HD8H8C7	DE000HD8H8D5	DE000HD8H8E3
DE000HD8H8F0	DE000HD8H8G8	DE000HD8H8H6	DE000HD8H8J2	DE000HD8H8K0	DE000HD8H8L8	DE000HD8H8M6	DE000HD8H8N4	DE000HD8H8P9	DE000HD8H9Q5
DE000HD8H9U7	DE000HD8H9V5	DE000HD8H9X1	DE000HD8H9Y9	DE000HD8HA07	DE000HD8HA15	DE000HD8HA23	DE000HD8HA31	DE000HD8JB12	DE000HD8JB20
DE000HD8JB38	DE000HD8JB46	DE000HD8JB53	DE000HD8JB61	DE000HD8JB79	DE000HD8JB87	DE000HD8JBA9	DE000HD8JBB7	DE000HD8JBC5	DE000HD8JBD3
DE000HD8JBE1	DE000HD8JBF8	DE000HD8JBG6	DE000HD8JBH4	DE000HD8JBJ0	DE000HD8JBL6	DE000HD8JBM4	DE000HD8JBN2	DE000HD8JBP7	DE000HD8JBQ5
DE000HD8JBR3	DE000HD8JBT9	DE000HD8JBV5	DE000HD8JBW3	DE000HD8JBX1	DE000HD8JBY9	DE000HD8JBZ6	DE000HD8JC03	DE000HD8JC11	DE000HD8JC37
DE000HD8JCA5	DE000HD8JCS2	DE000HD8JCC0	DE000HD8JCF8	DE000HD8JCG6	DE000HD8JCA7	DE000HD8JCB5	DE000HD8JCC3	DE000HD8JCD1	DE000HD8JCE9
DE000HD8JCF6	DE000HD8JCG4	DE000HD8JCH2	DE000HD8JCI8	DE000HD8JCL4	DE000HD8JCM2	DE000HD8JCN0	DE000HD8JCP5	DE000HD8JCQ3	DE000HD8JCR1
DE000HD8JCS9	DE000HD8JCU5	DE000HD8JCV3	DE000HD8JCW1	DE000HD8JD10	DE000HD8JD28	DE000HD8JD36	DE000HD8JD44	DE000HD8JDB3	DE000HD8JDC1

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HD8N922	DE000HD8N849	DE000HD8N856	DE000HD8N864	DE000HD8N872	DE000HD8N880	DE000HD8PL20	DE000HD8PL46	DE000HD8PL61	DE000HD8PL79
DE000HD8PL87	DE000HD8PL95	DE000HD8PLA5	DE000HD8PLB3	DE000HD8PLC1	DE000HD8PLD9	DE000HD8PLE7	DE000HD8PLF4	DE000HD8PLG2	DE000HD8PLH0
DE000HD8PLJ6	DE000HD8PLK4	DE000HD8PLL2	DE000HD8PLM0	DE000HD8PLN8	DE000HD8PLP3	DE000HD8PLQ1	DE000HD8PLR9	DE000HD8PLS7	DE000HD8PLT5
DE000HD8PLU3	DE000HD8PLV1	DE000HD8PLW9	DE000HD8PLX7	DE000HD8PLY5	DE000HD8PLZ2	DE000HD8PM03	DE000HD8PM11	DE000HD8PM29	DE000HD8PM37
DE000HD8PM45	DE000HD8PM52	DE000HD8PM60	DE000HD8PM78	DE000HD8PM86	DE000HD8PM94	DE000HD8PMA3	DE000HD8PMB1	DE000HD8PMC9	DE000HD8PMD7
DE000HD8PME5	DE000HD8PMF2	DE000HD8PMG0	DE000HD8PMH8	DE000HD8PMJ4	DE000HD8PMK2	DE000HD8PML0	DE000HD8PMM8	DE000HD8PMN6	DE000HD8PMP1
DE000HD8PMQ9	DE000HD8PMR7	DE000HD8PMS5	DE000HD8PMT3	DE000HD8PMU1	DE000HD8PMV9	DE000HD8PMW7	DE000HD8PMX5	DE000HD8PMY3	DE000HD8PMZ0
DE000HD8PN02	DE000HD8PN10	DE000HD8PN28	DE000HD8PN36	DE000HD8PNF0	DE000HD8PNG8	DE000HD8PNH6	DE000HD8PNJ2	DE000HD8PNK0	DE000HD8PNL8
DE000HD8PNM6	DE000HD8PNN4	DE000HD8PNP9	DE000HD8PNQ7	DE000HD8PNR5	DE000HD8PNS3	DE000HD8PNT1	DE000HD8PNU9	DE000HD8PNV7	DE000HD8PNW5
DE000HD8PNX3	DE000HD8PNY1	DE000HD8PP18	DE000HD8PPA6	DE000HD8PPB4	DE000HD8PPC2	DE000HD8PPD0	DE000HD8PPF5	DE000HD8PPG3	DE000HD8PPH1
DE000HD8PPJ7	DE000HD8PPK5	DE000HD8PPL3	DE000HD8PPM1	DE000HD8PPN9	DE000HD8PPP4	DE000HD8PPQ2	DE000HD8PPR0	DE000HD8PPS8	DE000HD8PPT6
DE000HD8PPU4	DE000HD8PPV2	DE000HD8PPW0	DE000HD8PPX8	DE000HD8PPY6	DE000HD8PPZ3	DE000HD8PQ09	DE000HD8PQ17	DE000HD8PQ25	DE000HD8PQ33
DE000HD8PQ41	DE000HD8PQ58	DE000HD8PQ66	DE000HD8PQ74	DE000HD8PQ82	DE000HD8PQ90	DE000HD8PQA4	DE000HD8PQB2	DE000HD8PQC0	DE000HD8PQD8
DE000HD8PQE6	DE000HD8PQF3	DE000HD8PQG1	DE000HD8PQH9	DE000HD8PQJ5	DE000HD8PQK3	DE000HD8PQL1	DE000HD8PQM9	DE000HD8PQN7	DE000HD8PQP2
DE000HD8PQQ0	DE000HD8PQR8	DE000HD8PQS6	DE000HD8PQT4	DE000HD8PQU2	DE000HD8PQV0	DE000HD8PQW8	DE000HD8PQX6	DE000HD8PQY4	DE000HD8PQZ1
DE000HD8PR08	DE000HD8PR16	DE000HD8PR24	DE000HD8PR32	DE000HD8PR40	DE000HD8PR57	DE000HD8PR65	DE000HD8PR73	DE000HD8PR81	DE000HD8PR99
DE000HD8PRA2	DE000HD8PRB0	DE000HD8PRC8	DE000HD8PRE4	DE000HD8PRF1	DE000HD8PRG9	DE000HD8PRH7	DE000HD8PRJ3	DE000HD8PRK1	DE000HD8PRL9
DE000HD8PRM7	DE000HD8PRN5	DE000HD8PRP0	DE000HD8PRQ8	DE000HD8PRR6	DE000HD8PRT2	DE000HD8PRU0	DE000HD8PRV8	DE000HD8PRW6	DE000HD8PRX4
DE000HD8PRY2	DE000HD8PRZ9	DE000HD8PS07	DE000HD8PGZ2	DE000HD8PH00	DE000HD8PH26	DE000HD8PH34	DE000HD8PH42	DE000HD8PH59	DE000HD8PH67
DE000HD8PH83	DE000HD8PH91	DE000HD8PHC9	DE000HD8PHD7	DE000HD8PHE5	DE000HD8PHF2	DE000HD8PHG0	DE000HD8PHH8	DE000HD8PHJ4	DE000HD8PHK2
DE000HD8PHL0	DE000HD8PHM8	DE000HD8PHN6	DE000HD8PHP1	DE000HD8PHQ9	DE000HD8PHR7	DE000HD8PHS5	DE000HD8PHT3	DE000HD8PHU1	DE000HD8PHV9
DE000HD8PHW7	DE000HD8PHX5	DE000HD8PHY3	DE000HD8PHZ0	DE000HD8PJ08	DE000HD8PJ16	DE000HD8PJ24	DE000HD8PJ32	DE000HD8PJ40	DE000HD8PJ57
DE000HD8PJ65	DE000HD8PJ73	DE000HD8PJ81	DE000HD8PJ99	DE000HD8PJA9	DE000HD8PJB7	DE000HD8PJC5	DE000HD8PJD3	DE000HD8PJE1	DE000HD8PJF8
DE000HD8PJG6	DE000HD8PJJ0	DE000HD8PJK8	DE000HD8PJL6	DE000HD8PJM4	DE000HD8PJN2	DE000HD8PJP7	DE000HD8Pjq5	DE000HD8PJR3	DE000HD8PJS1
DE000HD8PJT9	DE000HD8PJU7	DE000HD8PJV5	DE000HD8PJW3	DE000HD8PJX1	DE000HD8PK05	DE000HD8PK39	DE000HD8PK47	DE000HD8PK70	DE000HD8PK96
DE000HD8PKG4	DE000HD8PKH2	DE000HD8PKN0	DE000HD8PKP5	DE000HD8PKQ3	DE000HD8PKS9	DE000HD8PKT7	DE000HD8PKV3	DE000HD8PKW1	DE000HD8PKY7
DE000HD8PKZ4	DE000HD8PL12	DE000HD8NT73	DE000HD8NT81	DE000HD8NT99	DE000HD8NTA3	DE000HD8NTB1	DE000HD8NTC9	DE000HD8NTD7	DE000HD8NTE5
DE000HD8NTF2	DE000HD8NTG0	DE000HD8NTH8	DE000HD8NTJ4	DE000HD8NTK2	DE000HD8NTL0	DE000HD8NTM8	DE000HD8NTN6	DE000HD8NTP1	DE000HD8NTQ9
DE000HD8NTR7	DE000HD8NTS5	DE000HD8NTT3	DE000HD8NTU1	DE000HD8NTV9	DE000HD8NTW7	DE000HD8NTX5	DE000HD8NTY3	DE000HD8NU13	DE000HD8NU21
DE000HD8NU39	DE000HD8NU47	DE000HD8NUC7	DE000HD8NUD5	DE000HD8NUE3	DE000HD8NUF0	DE000HD8NUG8	DE000HD8NUH6	DE000HD8NUJ2	DE000HD8NUK0
DE000HD8QEC4	DE000HD8QED2	DE000HD8QEE0	DE000HD8QEF7	DE000HD8QEG5	DE000HD8QEH3	DE000HD8QEJ9	DE000HD8QEK7	DE000HD8QEL5	DE000HD8QEM3

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HD8QEN1	DE000HD8QEP6	DE000HD8QEQ4	DE000HD8QER2	DE000HD8QES0	DE000HD8QET8	DE000HD8QEU6	DE000HD8QEV4	DE000HD8QEW2	DE000HD8RL10
DE000HD8RL28	DE000HD8RL36	DE000HD8RL51	DE000HD8RL69	DE000HD8RL77	DE000HD8RL85	DE000HD8RL93	DE000HD8RLA1	DE000HD8RLB9	DE000HD8RLC7
DE000HD8RLD5	DE000HD8RLE3	DE000HD8RLF0	DE000HD8RLG8	DE000HD8RLH6	DE000HD8RLJ2	DE000HD8RLK0	DE000HD8RLL8	DE000HD8RLM6	DE000HD8RLN4
DE000HD8RLP9	DE000HD8RLQ7	DE000HD8RLR5	DE000HD8RLS3	DE000HD8RLT1	DE000HD8RLU9	DE000HD8RLV7	DE000HD8RLW5	DE000HD8RLX3	DE000HD8RLY1
DE000HD8RLZ8	DE000HD8RM01	DE000HD8RM19	DE000HD8RM27	DE000HD8RM35	DE000HD8RM43	DE000HD8RM50	DE000HD8RM68	DE000HD8RM76	DE000HD8RM84
DE000HD8RM92	DE000HD8RMA9	DE000HD8RMB7	DE000HD8RMC5	DE000HD8RMD3	DE000HD8RME1	DE000HD8RMF8	DE000HD8RMG6	DE000HD8RMH4	DE000HD8RMJ0
DE000HD8RMK8	DE000HD8RML6	DE000HD8RMM4	DE000HD8RMN2	DE000HD8RMP7	DE000HD8RMQ5	DE000HD8RMR3	DE000HD8RMS1	DE000HD8RMT9	DE000HD8RMU7
DE000HD8RMV5	DE000HD8RMW3	DE000HD8RMX1	DE000HD8RMY9	DE000HD8RMZ6	DE000HD8RN00	DE000HD8RN18	DE000HD8RN26	DE000HD8RN34	DE000HD8RN42
DE000HD8RN59	DE000HD8RNC3	DE000HD8RND1	DE000HD8RNE9	DE000HD8RNF6	DE000HD8RNG4	DE000HD8RNH2	DE000HD8RNJ8	DE000HD8RNL6	DE000HD8RNL4
DE000HD8RNM2	DE000HD8RNN0	DE000HD8RNP5	DE000HD8RNQ3	DE000HD8RNR1	DE000HD8RNT7	DE000HD8RP24	DE000HD8RP32	DE000HD8RP40	DE000HD8RP57
DE000HD8RP65	DE000HD8RP73	DE000HD8RP81	DE000HD8RP99	DE000HD8RPA2	DE000HD8RPB0	DE000HD8RPC8	DE000HD8RPD6	DE000HD8RPE4	DE000HD8RPF1
DE000HD8RPG9	DE000HD8RPH7	DE000HD8RPJ3	DE000HD8RPK1	DE000HD8RPL9	DE000HD8RPM7	DE000HD8RPN5	DE000HD8RPP0	DE000HD8RPQ8	DE000HD8RPR6
DE000HD8RPS4	DE000HD8RPT2	DE000HD8RPU0	DE000HD8RPV8	DE000HD8RPW6	DE000HD8RQ07	DE000HD8RQ15	DE000HD8RQ23	DE000HD8RQ31	DE000HD8RQ64
DE000HD8RQA0	DE000HD8RQB8	DE000HD8RQC6	DE000HD8RQD4	DE000HD8RQF9	DE000HD8RQJ1	DE000HD8RQK9	DE000HD8RQL7	DE000HD8RQM5	DE000HD8RQN3
DE000HD8RQP8	DE000HD8RQQ6	DE000HD8RQR4	DE000HD8RQS2	DE000HD8RQT0	DE000HD8RQU8	DE000HD8RQV6	DE000HD8RQW4	DE000HD8RQX2	DE000HD8RQY0
DE000HD8RQZ7	DE000HD8RR06	DE000HD8RR14	DE000HD8RR22	DE000HD8RR30	DE000HD8RR48	DE000HD8RR55	DE000HD8RR63	DE000HD8RR71	DE000HD8RR89
DE000HD8RR97	DE000HD8RRA8	DE000HD8RRB6	DE000HD8RRC4	DE000HD8RRD2	DE000HD8RRE0	DE000HD8RRF7	DE000HD8RRG5	DE000HD8RRH3	DE000HD8RRJ9
DE000HD8RRK7	DE000HD8RRL5	DE000HD8RRM3	DE000HD8RRN1	DE000HD8RRP6	DE000HD8RRQ4	DE000HD8RRR2	DE000HD8RRS0	DE000HD8RRT8	DE000HD8RRU6
DE000HD8RRV4	DE000HD8RRW2	DE000HD8RRX0	DE000HD8RRY8	DE000HD8RS05	DE000HD8RS13	DE000HD8RS21	DE000HD8RS39	DE000HD8RS47	DE000HD8RS54
DE000HD8RS62	DE000HD8RS70	DE000HD8RS88	DE000HD8RS96	DE000HD8RT04	DE000HD8RT12	DE000HD8RT20	DE000HD8RT53	DE000HD8RT61	DE000HD8RT79
DE000HD8RFU1	DE000HD8RFV9	DE000HD8RFW7	DE000HD8RFX5	DE000HD8RFZ0	DE000HD8RG09	DE000HD8RG17	DE000HD8RG25	DE000HD8RG33	DE000HD8RG41
DE000HD8RG58	DE000HD8RG66	DE000HD8RG74	DE000HD8RG82	DE000HD8RG90	DE000HD8RGA1	DE000HD8RGB9	DE000HD8RGC7	DE000HD8RGD5	DE000HD8RGE3
DE000HD8RGF0	DE000HD8RGG8	DE000HD8RGH6	DE000HD8RGK0	DE000HD8RGT1	DE000HD8RH73	DE000HD8RH81	DE000HD8RH99	DE000HD8RHA9	DE000HD8RHB7
DE000HD8RHC5	DE000HD8RHD3	DE000HD8RHE1	DE000HD8RHF8	DE000HD8RHG6	DE000HD8RHH4	DE000HD8RHJ0	DE000HD8RHS1	DE000HD8RHT9	DE000HD8RHU7
DE000HD8RHV5	DE000HD8RHW3	DE000HD8RHX1	DE000HD8RHY9	DE000HD8RHZ6	DE000HD8RJ06	DE000HD8RJ55	DE000HD8RT95	DE000HD8RTA4	DE000HD8RTB2
DE000HD8RTF3	DE000HD8RTG1	DE000HD8RTH9	DE000HD8RTJ5	DE000HD8RTK3	DE000HD8RTL1	DE000HD8SYN5	DE000HD8SYP0	DE000HD8SYU0	DE000HD8SYV8
DE000HD8SYW6	DE000HD8SZ54	DE000HD8SZ70	DE000HD8SZB7	DE000HD8TX30	DE000HD8TX48	DE000HD8TX55	DE000HD8TX63	DE000HD8TX71	DE000HD8TX89
DE000HD8TX97	DE000HD8TXA2	DE000HD8TXB0	DE000HD8TXC8	DE000HD8TXD6	DE000HD8TXE4	DE000HD8TXF1	DE000HD8TXG9	DE000HD8TXH7	DE000HD8TXJ3
DE000HD8TXK1	DE000HD8TXL9	DE000HD8TXM7	DE000HD8TXO6	DE000HD8TX14	DE000HD8TX22	DE000HD8UMN6	DE000HD8UMP1	DE000HD8UMQ9	DE000HD8UMS5
DE000HD8UMT3	DE000HD8UMU1	DE000HD8UMV9	DE000HD8UMY3	DE000HD8UN21	DE000HD8UN47	DE000HD8UN62	DE000HD8UN70	DE000HD8UN96	DE000HD8UNC7
DE000HD8UNF0	DE000HD8UNH6	DE000HD8UNJ2	DE000HD8UNK0	DE000HD8UNL8	DE000HD8UNM6	DE000HD8UNN4	DE000HD8UNP9	DE000HD8UNQ7	DE000HD8UNR5

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HD8UNS3	DE000HD8UNT1	DE000HD8UNU9	DE000HD8UNV7	DE000HD8UNW5	DE000HD8UNX3	DE000HD8UNY1	DE000HD8UNZ8	DE000HD8UP03	DE000HD8UP11
DE000HD8UP37	DE000HD8UP45	DE000HD8UP52	DE000HD8UP60	DE000HD8UP78	DE000HD8UP86	DE000HD8UP94	DE000HD8UPA6	DE000HD8UPB4	DE000HD8UPC2
DE000HD8UPD0	DE000HD8UPE8	DE000HD8UPF5	DE000HD8UPG3	DE000HD8UPH1	DE000HD8UPJ7	DE000HD8UPK5	DE000HD8UPL3	DE000HD8UPM1	DE000HD8UPN9
DE000HD8UPP4	DE000HD8UPQ2	DE000HD8UPR0	DE000HD8UPS8	DE000HD8UPT6	DE000HD8UPU4	DE000HD8UPV2	DE000HD8UPW0	DE000HD8UPX8	DE000HD8UPY6
DE000HD8UPZ3	DE000HD8UQ36	DE000HD8UQ44	DE000HD8UQ51	DE000HD8UQ69	DE000HD8UQ77	DE000HD8UQ85	DE000HD8UQ93	DE000HD8UQF3	DE000HD8UQG1
DE000HD8UQM9	DE000HD8UQN7	DE000HD8UQP2	DE000HD8UQS6	DE000HD8UQT4	DE000HD8UR01	DE000HD8UR19	DE000HD8UR27	DE000HD8UR35	DE000HD8UR43
DE000HD8UR50	DE000HD8UR68	DE000HD8UR76	DE000HD8UR84	DE000HD8UR92	DE000HD8URA2	DE000HD8URB0	DE000HD8URC8	DE000HD8URD6	DE000HD8URE4
DE000HD8URF1	DE000HD8URG9	DE000HD8URH7	DE000HD8URJ3	DE000HD8URK1	DE000HD8URL9	DE000HD8URN5	DE000HD8URP0	DE000HD8URQ8	DE000HD8URS4
DE000HD8URT2	DE000HD8URU0	DE000HD8URV8	DE000HD8URW6	DE000HD8URY2	DE000HD8URZ9	DE000HD8US00	DE000HD8US18	DE000HD8US34	DE000HD8US42
DE000HD8US59	DE000HD8US75	DE000HD8US83	DE000HD8US91	DE000HD8USA0	DE000HD8USB8	DE000HD8USC6	DE000HD8USD4	DE000HD8USE2	DE000HD8USF9
DE000HD8USG7	DE000HD8USH5	DE000HD8USJ1	DE000HD8USK9	DE000HD8USL7	DE000HD8USM5	DE000HD8USN3	DE000HD8USP8	DE000HD8USQ6	DE000HD8USR4
DE000HD8USS2	DE000HD8UST0	DE000HD8USU8	DE000HD8USV6	DE000HD8USW4	DE000HD8USX2	DE000HD8USY0	DE000HD8USZ7	DE000HD8UT09	DE000HD8UT17
DE000HD8UT25	DE000HD8UT33	DE000HD8UT41	DE000HD8UT58	DE000HD8UT66	DE000HD8UT74	DE000HD8UT82	DE000HD8UT90	DE000HD8UTA8	DE000HD8UTB6
DE000HD8UTC4	DE000HD8UTD2	DE000HD8UTE0	DE000HD8UTF7	DE000HD8UTG5	DE000HD8UTH3	DE000HD8UTJ9	DE000HD8UTK7	DE000HD8UTL5	DE000HD8UTM3
DE000HD8UTN1	DE000HD8UTP6	DE000HD8UTQ4	DE000HD8UTR2	DE000HD8UTS0	DE000HD8UTT8	DE000HD8UTU6	DE000HD8UTV4	DE000HD8UTW2	DE000HD8UTX0
DE000HD8UTY8	DE000HD8UTZ5	DE000HD8UU06	DE000HD8UU14	DE000HD8UU22	DE000HD8UU30	DE000HD8UU48	DE000HD8UU71	DE000HD8UU89	DE000HD8UUB4
DE000HD8UUC2	DE000HD8UUD0	DE000HD8UUE8	DE000HD8UUF5	DE000HD8UUG3	DE000HD8UUH1	DE000HD8UUJ7	DE000HD8UUK5	DE000HD8UUL3	DE000HD8UUM1
DE000HD8UUN9	DE000HD8UUP4	DE000HD8UUQ2	DE000HD8UUR0	DE000HD8UUS8	DE000HD8UUT6	DE000HD8UUU4	DE000HD8UUV2	DE000HD8UUV0	DE000HD8UUX8
DE000HD8UUY6	DE000HD8UUZ3	DE000HD8UV05	DE000HD8UV13	DE000HD8UV21	DE000HD8UV39	DE000HD8UV47	DE000HD8UV54	DE000HD8UV62	DE000HD8UV70
DE000HD8UV88	DE000HD8UV96	DE000HD8UVA4	DE000HD8UVB2	DE000HD8UVC0	DE000HD8UVD8	DE000HD8UVE6	DE000HD8UVF3	DE000HD8UVG1	DE000HD8UVH9
DE000HD8UVK3	DE000HD8UVL1	DE000HD8UVM9	DE000HD8UVN7	DE000HD8UGG2	DE000HD8UGH0	DE000HD8UGK4	DE000HD8UGQ1	DE000HD8UGS7	DE000HD8UGU3
DE000HD8UGV1	DE000HD8UH37	DE000HD8UH45	DE000HD8UH52	DE000HD8UH60	DE000HD8UH78	DE000HD8UH86	DE000HD8UHA3	DE000HD8UHE5	DE000HD8UHF2
DE000HD8UHG0	DE000HD8UHH8	DE000HD8UHH4	DE000HD8UHK2	DE000HD8UHL0	DE000HD8UHM8	DE000HD8UHN6	DE000HD8UHP1	DE000HD8UHQ9	DE000HD8UHR7
DE000HD8UHS5	DE000HD8UHT3	DE000HD8UHU1	DE000HD8UHV9	DE000HD8UHW7	DE000HD8UHX5	DE000HD8UHY3	DE000HD8UHZ0	DE000HD8UJ01	DE000HD8UJ19
DE000HD8UJ27	DE000HD8UJ35	DE000HD8UJ43	DE000HD8UJ50	DE000HD8UJ68	DE000HD8UJ76	DE000HD8UJ84	DE000HD8UJ92	DE000HD8UJA9	DE000HD8UJB7
DE000HD8UJC5	DE000HD8UJD3	DE000HD8UJE1	DE000HD8UJF8	DE000HD8UJG6	DE000HD8UJH4	DE000HD8UJJ0	DE000HD8UJK8	DE000HD8UJL6	DE000HD8UJM4
DE000HD8UJN2	DE000HD8UJP7	DE000HD8UJR3	DE000HD8UJS1	DE000HD8UJT9	DE000HD8UJU7	DE000HD8UJV5	DE000HD8UJW3	DE000HD8UJX1	DE000HD8UJY9
DE000HD8UJZ6	DE000HD8UK08	DE000HD8UK16	DE000HD8UK32	DE000HD8UK40	DE000HD8UK57	DE000HD8UK65	DE000HD8UK73	DE000HD8UK81	DE000HD8UK99
DE000HD8UKA7	DE000HD8UKB5	DE000HD8UKC3	DE000HD8UKD1	DE000HD8UKE9	DE000HD8UKF6	DE000HD8UKG4	DE000HD8UKH2	DE000HD8UKJ8	DE000HD8UKK6
DE000HD8UKL4	DE000HD8UKN0	DE000HD8UKP5	DE000HD8UKQ3	DE000HD8UKR1	DE000HD8UKS9	DE000HD8UKT7	DE000HD8UKU5	DE000HD8UKV3	DE000HD8UKX9
DE000HD8UKY7	DE000HD8UKZ4	DE000HD8UL07	DE000HD8UL15	DE000HD8UL98	DE000HD8ULA5	DE000HD8ULB3	DE000HD8ULC1	DE000HD8ULF4	DE000HD8ULG2

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HD8ULJ6	DE000HD8ULK4	DE000HD8ULL2	DE000HD8ULM0	DE000HD8ULR9	DE000HD8ULS7	DE000HD8ULT5	DE000HD8ULU3	DE000HD8ULV1	DE000HD8ULW9
DE000HD8ULX7	DE000HD8ULY5	DE000HD8ULZ2	DE000HD8UM06	DE000HD8UM14	DE000HD8UM22	DE000HD8UM30	DE000HD8UM48	DE000HD8UM55	DE000HD8UM63
DE000HD8UM71	DE000HD8UM89	DE000HD8UM97	DE000HD8UMA3	DE000HD8UMB1	DE000HD8UMC9	DE000HD8UMD7	DE000HD8UME5	DE000HD8UMF2	DE000HD8UMG0
DE000HD8UMH8	DE000HD8UMJ4	DE000HD8UMK2	DE000HD8UML0	DE000HD8UMM8	DE000HD8UD15	DE000HD8UD23	DE000HD8UD31	DE000HD8UD49	DE000HD8UD56
DE000HD8UD64	DE000HD8UD72	DE000HD8UD80	DE000HD8UD98	DE000HD8UDA2	DE000HD8UDB0	DE000HD8UDC8	DE000HD8UDD6	DE000HD8UDE4	DE000HD8UDF1
DE000HD8UDG9	DE000HD8UDH7	DE000HD8UDJ3	DE000HD8UDK1	DE000HD8UDL9	DE000HD8UDM7	DE000HD8UDN5	DE000HD8UDP0	DE000HD8UDQ8	DE000HD8UDR6
DE000HD8UDS4	DE000HD8UDT2	DE000HD8UDU0	DE000HD8UDV8	DE000HD8UDW6	DE000HD8UDX4	DE000HD8UDY2	DE000HD8UDZ9	DE000HD8UE06	DE000HD8UE14
DE000HD8UE22	DE000HD8UE30	DE000HD8UE48	DE000HD8UE55	DE000HD8UE71	DE000HD8UE89	DE000HD8UE97	DE000HD8UEA0	DE000HD8UEB8	DE000HD8UEC6
DE000HD8UED4	DE000HD8UEE2	DE000HD8UEF9	DE000HD8VQ27	DE000HD8VQ35	DE000HD8VQ43	DE000HD8VQ50	DE000HD8VQ68	DE000HD8VQ76	DE000HD8VQ84
DE000HD8VQ92	DE000HD8VQA2	DE000HD8VQB0	DE000HD8VQC8	DE000HD8WN29	DE000HD8WN37	DE000HD8WN45	DE000HD8WN52	DE000HD8WN60	DE000HD8WN78
DE000HD8WN86	DE000HD8WN94	DE000HD8WNA7	DE000HD8WNB5	DE000HD8WNC3	DE000HD8WND1	DE000HD8WNE9	DE000HD8WNL4	DE000HD8WNM2	DE000HD8WNN0
DE000HD8WNP5	DE000HD8WNQ3	DE000HD8WNS9	DE000HD8WNT7	DE000HD8WNU5	DE000HD8WNV3	DE000HD8WNW1	DE000HD8WNX9	DE000HD8WNY7	DE000HD8WNZ4
DE000HD8WP01	DE000HD8WP19	DE000HD8WP27	DE000HD8WP35	DE000HD8WP43	DE000HD8WP50	DE000HD8WP68	DE000HD8WP76	DE000HD8WP84	DE000HD8WP92
DE000HD8WPA2	DE000HD8WPB0	DE000HD8WPC8	DE000HD8WPD6	DE000HD8WPE4	DE000HD8WPF1	DE000HD8WPG9	DE000HD8WPH7	DE000HD8WPJ3	DE000HD8WPK1
DE000HD8WPL9	DE000HD8WPN5	DE000HD8WPP0	DE000HD8WPP8	DE000HD8WPR6	DE000HD8WPS4	DE000HD8WPT2	DE000HD8WPU0	DE000HD8WPV8	DE000HD8WPW6
DE000HD8WPX4	DE000HD8WPY2	DE000HD8WPZ9	DE000HD8WQ00	DE000HD8WQ18	DE000HD8WQ26	DE000HD8WQ34	DE000HD8WQ42	DE000HD8WQ59	DE000HD8WQ67
DE000HD8WQ75	DE000HD8WQ83	DE000HD8WQ91	DE000HD8WQA0	DE000HD8WQB8	DE000HD8WQC6	DE000HD8WQD4	DE000HD8WQE2	DE000HD8WQF9	DE000HD8WQG7
DE000HD8WQH5	DE000HD8WQJ1	DE000HD8WQK9	DE000HD8WQL7	DE000HD8WQM5	DE000HD8WQN3	DE000HD8WQP8	DE000HD8WQQ6	DE000HD8WQR4	DE000HD8WQS2
DE000HD8WQT0	DE000HD8WQU8	DE000HD8WQV6	DE000HD8WQW4	DE000HD8WQX2	DE000HD8WQY0	DE000HD8WQZ7	DE000HD8WR09	DE000HD8WR17	DE000HD8WR25
DE000HD8WR33	DE000HD8WR41	DE000HD8WR58	DE000HD8WR66	DE000HD8WR74	DE000HD8WR82	DE000HD8WRA8	DE000HD8WRC4	DE000HD8WRD2	DE000HD8WRG5
DE000HD8WRH3	DE000HD8WRJ9	DE000HD8WRK7	DE000HD8WRL5	DE000HD8WRM3	DE000HD8WRN1	DE000HD8WRP6	DE000HD8WRQ4	DE000HD8WRR2	DE000HD8WRS0
DE000HD8WRT8	DE000HD8WRU6	DE000HD8WRV4	DE000HD8WRW2	DE000HD8WRX0	DE000HD8WRY8	DE000HD8WRZ5	DE000HD8WS08	DE000HD8WS16	DE000HD8WS24
DE000HD8WS32	DE000HD8WS40	DE000HD8WS57	DE000HD8WS65	DE000HD8WS73	DE000HD8WS81	DE000HD8WS99	DE000HD8WSA6	DE000HD8WSB4	DE000HD8WSC2
DE000HD8WSD0	DE000HD8WSE8	DE000HD8WSF5	DE000HD8WSG3	DE000HD8WSH1	DE000HD8WTF3	DE000HD8WTG1	DE000HD8WTH9	DE000HD8WTJ5	DE000HD8WTK3
DE000HD8WTL1	DE000HD8WTM9	DE000HD8WTN7	DE000HD8WD21	DE000HD8WD39	DE000HD8WD47	DE000HD8WD54	DE000HD8WD62	DE000HD8WD70	DE000HD8WD88
DE000HD8WD96	DE000HD8WDA8	DE000HD8WDB6	DE000HD8WDC4	DE000HD8WDD2	DE000HD8WDE0	DE000HD8WDF7	DE000HD8WDG5	DE000HD8WDH3	DE000HD8WDJ9
DE000HD8WDK7	DE000HD8WDL5	DE000HD8WDM3	DE000HD8WDN1	DE000HD8WDP6	DE000HD8WDQ4	DE000HD8WDR2	DE000HD8WL96	DE000HD8WLA1	DE000HD8WLB9
DE000HD8WLC7	DE000HD8WLE3	DE000HD8WLJ2	DE000HD8WLK0	DE000HD8WLM6	DE000HD8WLN4	DE000HD8WLP9	DE000HD8WLQ7	DE000HD8WLR5	DE000HD8WM79
DE000HD8WM95	DE000HD8WMC5	DE000HD8WMD3	DE000HD8WME1	DE000HD8WMF8	DE000HD8WMG6	DE000HD8WMH4	DE000HD8WMJ0	DE000HD8WMK8	DE000HD8WML6
DE000HD8WMM4	DE000HD8WN03	DE000HD8WN11	DE000HD8WTQ0	DE000HD8WTR8	DE000HD8WTS6	DE000HD8WTT4	DE000HD8WTU2	DE000HD8WTV0	DE000HD8WTW8
DE000HD8WTX6	DE000HD8WTY4	DE000HD8WTZ1	DE000HD8WU04	DE000HD8WU12	DE000HD8WU20	DE000HD8WU38	DE000HD8WU46	DE000HD8WU53	DE000HD8WU61

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HD8WU79	DE000HD8YNL0	DE000HD8YNM8	DE000HD8YNN6	DE000HD8YNP1	DE000HD8YNR7	DE000HD8YNS5	DE000HD8YNT3	DE000HD8YNU1	DE000HD8YNV9
DE000HD8YNW7	DE000HD8YNX5	DE000HD8YNY3	DE000HD8YNZ0	DE000HD8YP09	DE000HD8YP17	DE000HD8YP25	DE000HD8YP41	DE000HD8YPB6	DE000HD8YPD2
DE000HD8YPE0	DE000HD8YPG5	DE000HD8YPJ9	DE000HD8YPK7	DE000HD8YPN1	DE000HD8YPP6	DE000HD8YPQ4	DE000HD8YPPV4	DE000HD8YPPW2	DE000HD8YPPX0
DE000HD8YPY8	DE000HD8YPZ5	DE000HD8YQ08	DE000HD8YQ16	DE000HD8YQ24	DE000HD8YQ32	DE000HD8YQ57	DE000HD8YQ65	DE000HD8YQ73	DE000HD8YQ81
DE000HD8YQ99	DE000HD8YQA6	DE000HD8YQC2	DE000HD8YQD0	DE000HD8YQE8	DE000HD8YQF5	DE000HD8YQG3	DE000HD8YQH1	DE000HD8YQR0	DE000HD8YQS8
DE000HD8YQT6	DE000HD8YQY6	DE000HD8YQZ3	DE000HD8YR23	DE000HD8YR31	DE000HD8YR49	DE000HD8YR56	DE000HD8YR80	DE000HD8YRA4	DE000HD8YRB2
DE000HD8YRC0	DE000HD8YRD8	DE000HD8YRE6	DE000HD8YRG1	DE000HD8YRJ5	DE000HD8YRK3	DE000HD8YRM9	DE000HD8YRN7	DE000HD8YRP2	DE000HD8YRQ0
DE000HD8YRR8	DE000HD8YRT4	DE000HD8YRV0	DE000HD8YRY4	DE000HD8YSK1	DE000HD8YSL9	DE000HD8YSN5	DE000HD8YSQ8	DE000HD8YSR6	DE000HD91FS4
DE000HD91FT2	DE000HD91FU0	DE000HD91FV8	DE000HD91FW6	DE000HD91FX4	DE000HD91FY2	DE000HD91FZ9	DE000HD91G02	DE000HD91G10	DE000HD91G28
DE000HD91G36	DE000HD91G44	DE000HD91G51	DE000HD91G69	DE000HD91G77	DE000HD91G85	DE000HD91G93	DE000HD91GA0	DE000HD91GB8	DE000HD91GC6
DE000HD91GD4	DE000HD91GE2	DE000HD91GF9	DE000HD91GG7	DE000HD91GH5	DE000HD91GJ1	DE000HD91GK9	DE000HD91GL7	DE000HD91GM5	DE000HD91GN3
DE000HD91GP8	DE000HD91GQ6	DE000HD91GR4	DE000HD91GS2	DE000HD91GT0	DE000HD91GU8	DE000HD91GV6	DE000HD91GW4	DE000HD91GX2	DE000HD91GY0
DE000HD91GZ7	DE000HD91H01	DE000HD91H19	DE000HD91H27	DE000HD91H35	DE000HD91H43	DE000HD91H50	DE000HD91H68	DE000HD91H76	DE000HD91H84
DE000HD91H92	DE000HD91HA8	DE000HD91HB6	DE000HD91HC4	DE000HD91HD2	DE000HD91HE0	DE000HD91HF7	DE000HD91HG5	DE000HD91HH3	DE000HD91HJ9
DE000HD91HK7	DE000HD91HL5	DE000HD91HM3	DE000HD91HN1	DE000HD91HP6	DE000HD91HQ4	DE000HD91HR2	DE000HD91HS0	DE000HD91HT8	DE000HD91HU6
DE000HD91HV4	DE000HD91HW2	DE000HD91HX0	DE000HD91HY8	DE000HD91HZ5	DE000HD91J09	DE000HD91J17	DE000HD91J25	DE000HD90PL0	DE000HD90PM8
DE000HD90PP1	DE000HD91JL1	DE000HD91JM9	DE000HD91JN7	DE000HD91JP2	DE000HD91JQ0	DE000HD91JR8	DE000HD91JS6	DE000HD91JT4	DE000HD91JU2
DE000HD91JV0	DE000HD91JW8	DE000HD91JX6	DE000HD91JY4	DE000HD91JZ1	DE000HD91K06	DE000HD91K14	DE000HD91K22	DE000HD91K30	DE000HD929T9
DE000HD929U7	DE000HD929X1	DE000HD929Y9	DE000HD929Z6	DE000HD92A07	DE000HD92A15	DE000HD92A23	DE000HD92A56	DE000HD92A64	DE000HD92A72
DE000HD92AC7	DE000HD92AD5	DE000HD92AE3	DE000HD92AF0	DE000HD92AG8	DE000HD92AH6	DE000HD92AJ2	DE000HD92AK0	DE000HD92AL8	DE000HD92AM6
DE000HD92AN4	DE000HD92AP9	DE000HD92AQ7	DE000HD92AR5	DE000HD92AS3	DE000HD92AT1	DE000HD92AU9	DE000HD92AV7	DE000HD92N69	DE000HD92N77
DE000HD92N85	DE000HD92N93	DE000HD92NA4	DE000HD92NF3	DE000HD92NH9	DE000HD92NJ5	DE000HD92NK3	DE000HD92NL1	DE000HD92NM9	DE000HD92NP2
DE000HD92NQ0	DE000HD92NR8	DE000HD92NT4	DE000HD92NU2	DE000HD92NV0	DE000HD92NY4	DE000HD92NZ1	DE000HD92P00	DE000HD92P18	DE000HD92P26
DE000HD92P34	DE000HD92P59	DE000HD92P83	DE000HD92PA9	DE000HD92PC5	DE000HD92PD3	DE000HD92PE1	DE000HD92PG6	DE000HD92PH4	DE000HD92PJ0
DE000HD92PL6	DE000HD92PM4	DE000HD92PN2	DE000HD92PQ5	DE000HD92PR3	DE000HD92PS1	DE000HD92PT9	DE000HD92PV5	DE000HD92PW3	DE000HD92PZ6
DE000HD92Q25	DE000HD92Q33	DE000HD92Q41	DE000HD92Q58	DE000HD92Q66	DE000HD92Q74	DE000HD92Q82	DE000HD92Q90	DE000HD92QA7	DE000HD92QB5
DE000HD92QC3	DE000HD92QD1	DE000HD92QE9	DE000HD92QF6	DE000HD92QG4	DE000HD92QH2	DE000HD92QI8	DE000HD92QK6	DE000HD92QL4	DE000HD92QM2
DE000HD92QN0	DE000HD92QP5	DE000HD92QQ3	DE000HD92QR1	DE000HD92QS9	DE000HD92QT7	DE000HD92QU5	DE000HD92QV3	DE000HD92QW1	DE000HD92QX9
DE000HD92QY7	DE000HD92QZ4	DE000HD92R08	DE000HD92R16	DE000HD92R24	DE000HD92R65	DE000HD92R73	DE000HD92R81	DE000HD92R99	DE000HD92RA5
DE000HD92RB3	DE000HD92RC1	DE000HD92RD9	DE000HD92RE7	DE000HD92RF4	DE000HD92RG2	DE000HD92RH0	DE000HD92RJ6	DE000HD92RK4	DE000HD92RL2
DE000HD92RM0	DE000HD92RN8	DE000HD92RP3	DE000HD92RQ1	DE000HD92RR9	DE000HD92RS7	DE000HD92RT5	DE000HD92RU3	DE000HD92RV1	DE000HD92RW9

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HD92RX7	DE000HD92RY5	DE000HD92RZ2	DE000HD92S07	DE000HD92S15	DE000HD92S23	DE000HD92S31	DE000HD92S49	DE000HD92S56	DE000HD92S64
DE000HD92S72	DE000HD92S80	DE000HD92S98	DE000HD92SA3	DE000HD92SB1	DE000HD92SC9	DE000HD92SD7	DE000HD92SF2	DE000HD92SG0	DE000HD92SJ4
DE000HD92SK2	DE000HD92SL0	DE000HD92SM8	DE000HD92SN6	DE000HD92SP1	DE000HD92SQ9	DE000HD92SR7	DE000HD92SS5	DE000HD92SU1	DE000HD92SX5
DE000HD92SY3	DE000HD92SZ0	DE000HD92T06	DE000HD92T14	DE000HD92T22	DE000HD92T30	DE000HD92T48	DE000HD92T55	DE000HD92T63	DE000HD92T71
DE000HD92T89	DE000HD92T97	DE000HD92TA1	DE000HD92TB9	DE000HD92TC7	DE000HD92TD5	DE000HD92TE3	DE000HD92TG8	DE000HD92TH6	DE000HD92TJ2
DE000HD92TK0	DE000HD92TL8	DE000HD92TM6	DE000HD92TN4	DE000HD92TP9	DE000HD92TQ7	DE000HD92TR5	DE000HD92TS3	DE000HD92TT1	DE000HD92TU9
DE000HD92TV7	DE000HD92TW5	DE000HD92TX3	DE000HD92TY1	DE000HD92TZ8	DE000HD92U03	DE000HD92U11	DE000HD92U29	DE000HD92U37	DE000HD92U45
DE000HD92U52	DE000HD92U60	DE000HD92U78	DE000HD92U86	DE000HD92U94	DE000HD92UA9	DE000HD92UB7	DE000HD92UC5	DE000HD92UD3	DE000HD92UE1
DE000HD92UF8	DE000HD92UG6	DE000HD92UR3	DE000HD92US1	DE000HD92UT9	DE000HD92UU7	DE000HD92UV5	DE000HD92UW3	DE000HD92UY9	DE000HD92UZ6
DE000HD92V02	DE000HD92V10	DE000HD92V28	DE000HD92V36	DE000HD92V44	DE000HD92V51	DE000HD92V69	DE000HD92V77	DE000HD92V85	DE000HD92V93
DE000HD92VA7	DE000HD92VB5	DE000HD92VD1	DE000HD92VE9	DE000HD92VF6	DE000HD92VG4	DE000HD92VJ8	DE000HD92VM2	DE000HD92VQ3	DE000HD92VR1
DE000HD92VS9	DE000HD92VU5	DE000HD92VV3	DE000HD92VW1	DE000HD92VX9	DE000HD92VY7	DE000HD92VZ4	DE000HD93498	DE000HD934A9	DE000HD934B7
DE000HD934C5	DE000HD934D3	DE000HD934E1	DE000HD934F8	DE000HD934G6	DE000HD934H4	DE000HD934J0	DE000HD934K8	DE000HD934L6	DE000HD934M4
DE000HD934N2	DE000HD934P7	DE000HD934Q5	DE000HD934S1	DE000HD934T9	DE000HD934U7	DE000HD934V5	DE000HD934X1	DE000HD93506	DE000HD93514
DE000HD93522	DE000HD93530	DE000HD93548	DE000HD93555	DE000HD93563	DE000HD93571	DE000HD93589	DE000HD93597	DE000HD935A6	DE000HD935B4
DE000HD935C2	DE000HD935D0	DE000HD935E8	DE000HD935F5	DE000HD935G3	DE000HD935H1	DE000HD935J7	DE000HD935K5	DE000HD935L3	DE000HD935M1
DE000HD935N9	DE000HD935P4	DE000HD935Q2	DE000HD935R0	DE000HD935S8	DE000HD935T6	DE000HD935U4	DE000HD935V2	DE000HD935W0	DE000HD935X8
DE000HD935Y6	DE000HD935Z3	DE000HD93605	DE000HD93621	DE000HD93639	DE000HD93647	DE000HD93654	DE000HD93662	DE000HD93670	DE000HD93688
DE000HD93696	DE000HD936A4	DE000HD936B2	DE000HD936C0	DE000HD936D8	DE000HD936E6	DE000HD936F3	DE000HD936G1	DE000HD936H9	DE000HD936J5
DE000HD936K3	DE000HD936L1	DE000HD936M9	DE000HD936N7	DE000HD936P2	DE000HD936Q0	DE000HD936R8	DE000HD936S6	DE000HD936T4	DE000HD936U2
DE000HD936V0	DE000HD936W8	DE000HD936X6	DE000HD936Y4	DE000HD936Z1	DE000HD93704	DE000HD93712	DE000HD93720	DE000HD93738	DE000HD93746
DE000HD93753	DE000HD93761	DE000HD93779	DE000HD93787	DE000HD93795	DE000HD937A2	DE000HD937C8	DE000HD937D6	DE000HD937E4	DE000HD937F1
DE000HD937G9	DE000HD937H7	DE000HD937K1	DE000HD937L9	DE000HD937M7	DE000HD937N5	DE000HD937P0	DE000HD937Q8	DE000HD937R6	DE000HD937S4
DE000HD937T2	DE000HD937U0	DE000HD937V8	DE000HD937W6	DE000HD937X4	DE000HD937Y2	DE000HD937Z9	DE000HD93803	DE000HD93811	DE000HD93829
DE000HD93837	DE000HD93845	DE000HD93852	DE000HD93860	DE000HD93878	DE000HD93886	DE000HD93894	DE000HD938A0	DE000HD938B8	DE000HD938C6
DE000HD938D4	DE000HD938E2	DE000HD938F9	DE000HD938G7	DE000HD938H5	DE000HD938J1	DE000HD938K9	DE000HD938L7	DE000HD938M5	DE000HD938N3
DE000HD938P8	DE000HD938Q6	DE000HD938R4	DE000HD938S2	DE000HD938T0	DE000HD938U8	DE000HD938V6	DE000HD938W4	DE000HD938X2	DE000HD938Y0
DE000HD938Z7	DE000HD93902	DE000HD93910	DE000HD93928	DE000HD93936	DE000HD93944	DE000HD93951	DE000HD93969	DE000HD93977	DE000HD93985
DE000HD93993	DE000HD939A8	DE000HD939B6	DE000HD939C4	DE000HD939D2	DE000HD939E0	DE000HD939F7	DE000HD939G5	DE000HD939H3	DE000HD939J9
DE000HD939K7	DE000HD939L5	DE000HD939M3	DE000HD939N1	DE000HD939P6	DE000HD939Q4	DE000HD939R2	DE000HD939S0	DE000HD939T8	DE000HD939U6
DE000HD939W2	DE000HD939X0	DE000HD939Y8	DE000HD93A06	DE000HD93A22	DE000HD93A30	DE000HD93A48	DE000HD93A55	DE000HD93A63	DE000HD93A71

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HD93A89	DE000HD93A97	DE000HD93AA9	DE000HD93AB7	DE000HD93AC5	DE000HD93AD3	DE000HD93AE1	DE000HD93AF8	DE000HD93AG6	DE000HD93AH4
DE000HD93AJ0	DE000HD93AK8	DE000HD93AL6	DE000HD93AM4	DE000HD93AN2	DE000HD93AP7	DE000HD93AQ5	DE000HD93AR3	DE000HD93AS1	DE000HD93AT9
DE000HD93AU7	DE000HD93AV5	DE000HD93AZ6	DE000HD93B05	DE000HD93B39	DE000HD93B47	DE000HD93B62	DE000HD93B70	DE000HD93B96	DE000HD93BA7
DE000HD93BB5	DE000HD93BC3	DE000HD93BD1	DE000HD93BE9	DE000HD93BF6	DE000HD93BG4	DE000HD93BH2	DE000HD93BJ8	DE000HD93BK6	DE000HD93BL4
DE000HD93035	DE000HD93043	DE000HD93050	DE000HD93068	DE000HD93076	DE000HD93084	DE000HD93092	DE000HD930A7	DE000HD930B5	DE000HD930C3
DE000HD930D1	DE000HD930E9	DE000HD930F6	DE000HD930G4	DE000HD930H2	DE000HD930J8	DE000HD930K6	DE000HD930L4	DE000HD930M2	DE000HD930N0
DE000HD930P5	DE000HD930Q3	DE000HD930R1	DE000HD930S9	DE000HD930T7	DE000HD930U5	DE000HD930V3	DE000HD930W1	DE000HD930X9	DE000HD930Y7
DE000HD930Z4	DE000HD93100	DE000HD93118	DE000HD93126	DE000HD93134	DE000HD93142	DE000HD93159	DE000HD93167	DE000HD93175	DE000HD93183
DE000HD93191	DE000HD931A5	DE000HD931B3	DE000HD931C1	DE000HD931D9	DE000HD931E7	DE000HD931F4	DE000HD931G2	DE000HD931H0	DE000HD931J6
DE000HD931K4	DE000HD931L2	DE000HD931M0	DE000HD931N8	DE000HD931P3	DE000HD931Q1	DE000HD931R9	DE000HD931S7	DE000HD931T5	DE000HD931U3
DE000HD931V1	DE000HD931W9	DE000HD931X7	DE000HD931Y5	DE000HD931Z2	DE000HD93209	DE000HD93217	DE000HD93225	DE000HD93233	DE000HD93241
DE000HD93258	DE000HD93266	DE000HD93274	DE000HD93282	DE000HD93290	DE000HD932A3	DE000HD932B1	DE000HD932C9	DE000HD932D7	DE000HD932E5
DE000HD932F2	DE000HD932G0	DE000HD932H8	DE000HD932J4	DE000HD932L0	DE000HD932M8	DE000HD932N6	DE000HD932P1	DE000HD932Q9	DE000HD932R7
DE000HD932S5	DE000HD932T3	DE000HD932U1	DE000HD932V9	DE000HD932W7	DE000HD932X5	DE000HD932Y3	DE000HD932Z0	DE000HD93308	DE000HD93316
DE000HD93324	DE000HD93332	DE000HD93340	DE000HD93357	DE000HD93365	DE000HD93373	DE000HD93381	DE000HD933B9	DE000HD933D5	DE000HD933E3
DE000HD933F0	DE000HD933G8	DE000HD933H6	DE000HD933J2	DE000HD933K0	DE000HD933L8	DE000HD933M6	DE000HD933N4	DE000HD933P9	DE000HD933Q7
DE000HD933R5	DE000HD933S3	DE000HD933T1	DE000HD933U9	DE000HD933V7	DE000HD933W5	DE000HD933X3	DE000HD933Y1	DE000HD933Z8	DE000HD93407
DE000HD93415	DE000HD93423	DE000HD93431	DE000HD93449	DE000HD93456	DE000HD93464	DE000HD93472	DE000HD93480	DE000HD92EP1	DE000HD92EQ9
DE000HD92ER7	DE000HD92ES5	DE000HD92ET3	DE000HD92EU1	DE000HD92EZ0	DE000HD92F02	DE000HD92F10	DE000HD92F28	DE000HD92F36	DE000HD92F51
DE000HD92F85	DE000HD92FA0	DE000HD92FC6	DE000HD92FD4	DE000HD92FE2	DE000HD92FG7	DE000HD92FH5	DE000HD92FK9	DE000HD92FL7	DE000HD92FM5
DE000HD92FN3	DE000HD92FQ6	DE000HD92FT0	DE000HD92FU8	DE000HD92FW4	DE000HD92FX2	DE000HD92FY0	DE000HD92G01	DE000HD92G19	DE000HD92G35
DE000HD92G43	DE000HD92G68	DE000HD92G84	DE000HD92G92	DE000HD92GA8	DE000HD92GB6	DE000HD92GC4	DE000HD92GD2	DE000HD92GE0	DE000HD92GF7
DE000HD92GG5	DE000HD92GH3	DE000HD92GJ9	DE000HD92GK7	DE000HD92GL5	DE000HD92GM3	DE000HD92GN1	DE000HD92GP6	DE000HD92GQ4	DE000HD92GR2
DE000HD92GS0	DE000HD92GT8	DE000HD92GU6	DE000HD92GV4	DE000HD92GW2	DE000HD92GX0	DE000HD92GY8	DE000HD92GZ5	DE000HD92H00	DE000HD92H18
DE000HD92H26	DE000HD92H34	DE000HD92H42	DE000HD92H59	DE000HD92H67	DE000HD92H75	DE000HD92H83	DE000HD92H91	DE000HD92HA6	DE000HD92HB4
DE000HD92HC2	DE000HD92HD0	DE000HD92HE8	DE000HD92HF5	DE000HD92HG3	DE000HD92HH1	DE000HD92HI7	DE000HD92HK5	DE000HD92HL3	DE000HD92HM1
DE000HD92HN9	DE000HD92HP4	DE000HD92HQ2	DE000HD92HR0	DE000HD92HS8	DE000HD92HT6	DE000HD92HU4	DE000HD92HV2	DE000HD92HW0	DE000HD92J24
DE000HD92J32	DE000HD92J40	DE000HD92J57	DE000HD92J65	DE000HD92J73	DE000HD92J81	DE000HD92J99	DE000HD92JE4	DE000HD92JG9	DE000HD92JH7
DE000HD92JJ3	DE000HD92JK1	DE000HD92JL9	DE000HD92JM7	DE000HD92JQ8	DE000HD92JR6	DE000HD92JS4	DE000HD92JW6	DE000HD92JY2	DE000HD92JZ9
DE000HD92K05	DE000HD92K13	DE000HD92K39	DE000HD92K47	DE000HD92K54	DE000HD92K62	DE000HD92K70	DE000HD92K88	DE000HD92K96	DE000HD92KA0
DE000HD92KB8	DE000HD92KC6	DE000HD92KD4	DE000HD92KE2	DE000HD92KF9	DE000HD92KG7	DE000HD92KH5	DE000HD92KJ1	DE000HD92KL7	DE000HD92KM5

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HD92KN3	DE000HD92KP8	DE000HD92KQ6	DE000HD92KR4	DE000HD92KS2	DE000HD92KT0	DE000HD92KU8	DE000HD92KV6	DE000HD92KW4	DE000HD92KX2
DE000HD92KY0	DE000HD92KZ7	DE000HD92L04	DE000HD92L12	DE000HD92L20	DE000HD92L38	DE000HD92L46	DE000HD92L53	DE000HD92L79	DE000HD92L87
DE000HD92L95	DE000HD92LA8	DE000HD92LD2	DE000HD92LE0	DE000HD92LF7	DE000HD92LH3	DE000HD92LK7	DE000HD92LL5	DE000HD92LM3	DE000HD92LN1
DE000HD92LP6	DE000HD92LQ4	DE000HD92LR2	DE000HD92LT8	DE000HD92LU6	DE000HD92LV4	DE000HD92LW2	DE000HD92LX0	DE000HD92LZ5	DE000HD92M03
DE000HD92M11	DE000HD92M29	DE000HD92M37	DE000HD92M45	DE000HD92M52	DE000HD92M60	DE000HD92M78	DE000HD92M86	DE000HD92M94	DE000HD92MA6
DE000HD92MD0	DE000HD92MF5	DE000HD92MH1	DE000HD92MJ7	DE000HD92ML3	DE000HD92MM1	DE000HD92MN9	DE000HD92MP4	DE000HD92MQ2	DE000HD92MR0
DE000HD92MS8	DE000HD92MT6	DE000HD92MU4	DE000HD92MV2	DE000HD92MW0	DE000HD92MX8	DE000HD92MY6	DE000HD92MZ3	DE000HD92N02	DE000HD926P3
DE000HD926Q1	DE000HD926R9	DE000HD926S7	DE000HD926T5	DE000HD926U3	DE000HD926V1	DE000HD926W9	DE000HD926X7	DE000HD926Y5	DE000HD926Z2
DE000HD92706	DE000HD92714	DE000HD92722	DE000HD92730	DE000HD92748	DE000HD92755	DE000HD92763	DE000HD92771	DE000HD927A3	DE000HD927B1
DE000HD927C9	DE000HD927D7	DE000HD927E5	DE000HD927F2	DE000HD927G0	DE000HD927H8	DE000HD927J4	DE000HD927K2	DE000HD927L0	DE000HD927M8
DE000HD927N6	DE000HD927P1	DE000HD927Q9	DE000HD927R7	DE000HD927S5	DE000HD927T3	DE000HD927U1	DE000HD927V9	DE000HD927W7	DE000HD927X5
DE000HD927Y3	DE000HD927Z0	DE000HD92805	DE000HD92813	DE000HD92821	DE000HD92839	DE000HD92847	DE000HD92854	DE000HD92862	DE000HD92870
DE000HD92888	DE000HD92896	DE000HD928B9	DE000HD928C7	DE000HD928D5	DE000HD928E3	DE000HD928F0	DE000HD928G8	DE000HD928H6	DE000HD928J2
DE000HD928K0	DE000HD928L8	DE000HD928M6	DE000HD928N4	DE000HD928P9	DE000HD928Q7	DE000HD928R5	DE000HD928S3	DE000HD928T1	DE000HD928U9
DE000HD928V7	DE000HD928W5	DE000HD928X3	DE000HD928Y1	DE000HD928Z8	DE000HD92904	DE000HD92912	DE000HD92920	DE000HD92938	DE000HD92946
DE000HD92953	DE000HD94QM8	DE000HD94QQ9	DE000HD94QR7	DE000HD94QS5	DE000HD94QT3	DE000HD94QU1	DE000HD94QV9	DE000HD94QW7	DE000HD94QX5
DE000HD94QY3	DE000HD94QZ0	DE000HD94R06	DE000HD94R14	DE000HD94R22	DE000HD94R30	DE000HD94R48	DE000HD94R55	DE000HD94R63	DE000HD94R71
DE000HD94R89	DE000HD94R97	DE000HD94RA1	DE000HD94RB9	DE000HD94RC7	DE000HD94RD5	DE000HD94RE3	DE000HD94RF0	DE000HD94RG8	DE000HD94RH6
DE000HD94RJ2	DE000HD94WP9	DE000HD94WQ7	DE000HD94WR5	DE000HD94WS3	DE000HD94WT1	DE000HD97RX6	DE000HD97RY4	DE000HD97RZ1	DE000HD97S02
DE000HD97S10	DE000HD97S28	DE000HD97S36	DE000HD97S44	DE000HD97S51	DE000HD97S69	DE000HD97S77	DE000HD97S85	DE000HD97S93	DE000HD97SA2
DE000HD97SB0	DE000HD97SC8	DE000HD97SD6	DE000HD97SE4	DE000HD97SF1	DE000HD97SG9	DE000HD97SH7	DE000HD97SJ3	DE000HD97SK1	DE000HD97SL9
DE000HD97SM7	DE000HD97SS4	DE000HD97ST2	DE000HD97SX4	DE000HD97SZ9	DE000HD97T01	DE000HD97T27	DE000HD97T35	DE000HD97T43	DE000HD97T50
DE000HD97T76	DE000HD97T84	DE000HD97TA0	DE000HD97TB8	DE000HD97TC6	DE000HD97TD4	DE000HD97TE2	DE000HD97TF9	DE000HD97TJ1	DE000HD97TK9
DE000HD97TM5	DE000HD97TS2	DE000HD97TT0	DE000HD97TU8	DE000HD97TV6	DE000HD97168	DE000HD97176	DE000HD97184	DE000HD97192	DE000HD971A1
DE000HD971F0	DE000HD971H6	DE000HD971J2	DE000HD971K0	DE000HD971M6	DE000HD971N4	DE000HD971P9	DE000HD971Q7	DE000HD971R5	DE000HD971S3
DE000HD971T1	DE000HD97200	DE000HD97226	DE000HD97234	DE000HD972E1	DE000HD972J0	DE000HD972L6	DE000HD972M4	DE000HD972P7	DE000HD972Q5
DE000HD972R3	DE000HD972T9	DE000HD972V5	DE000HD972W3	DE000HD972X1	DE000HD972Y9	DE000HD972Z6	DE000HD97309	DE000HD97325	DE000HD97341
DE000HD97358	DE000HD97366	DE000HD97374	DE000HD97382	DE000HD97390	DE000HD973A7	DE000HD973B5	DE000HD973C3	DE000HD973D1	DE000HD973E9
DE000HD973F6	DE000HD973G4	DE000HD973H2	DE000HD973J8	DE000HD973K6	DE000HD973L4	DE000HD973M2	DE000HD973N0	DE000HD973P5	DE000HD973Q3
DE000HD973R1	DE000HD973S9	DE000HD973T7	DE000HD973U5	DE000HD973V3	DE000HD973W1	DE000HD973X9	DE000HD973Y7	DE000HD973Z4	DE000HD97408
DE000HD97416	DE000HD97424	DE000HD97432	DE000HD97440	DE000HD97457	DE000HD97465	DE000HD974A5	DE000HD974C1	DE000HD974D9	DE000HD974E7

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HD974F4	DE000HD974G2	DE000HD974H0	DE000HD974J6	DE000HD974K4	DE000HD974N8	DE000HD974P3	DE000HD974Q1	DE000HD974R9	DE000HD974S7
DE000HD974T5	DE000HD974U3	DE000HD974Y5	DE000HD974Z2	DE000HD97507	DE000HD97515	DE000HD97523	DE000HD97549	DE000HD97556	DE000HD97564
DE000HD97572	DE000HD97580	DE000HD97598	DE000HD975A2	DE000HD975B0	DE000HD975C8	DE000HD975F1	DE000HD975H7	DE000HD975J3	DE000HD975Y2
DE000HD97606	DE000HD97622	DE000HD97630	DE000HD97648	DE000HD97655	DE000HD97663	DE000HD97671	DE000HD97689	DE000HD97697	DE000HD976A0
DE000HD976B8	DE000HD976C6	DE000HD976D4	DE000HD976E2	DE000HD976G7	DE000HD976H5	DE000HD976J1	DE000HD976K9	DE000HD976L7	DE000HD976M5
DE000HD976N3	DE000HD976P8	DE000HD976Q6	DE000HD976R4	DE000HD976T0	DE000HD976V6	DE000HD976W4	DE000HD976Y0	DE000HD97705	DE000HD97721
DE000HD97739	DE000HD97754	DE000HD97762	DE000HD97770	DE000HD97788	DE000HD97796	DE000HD977A8	DE000HD977G5	DE000HD977H3	DE000HD977K7
DE000HD977M3	DE000HD977N1	DE000HD977P6	DE000HD977Q4	DE000HD977R2	DE000HD977S0	DE000HD977T8	DE000HD977X0	DE000HD977Z5	DE000HD97804
DE000HD97812	DE000HD97820	DE000HD97838	DE000HD97846	DE000HD97861	DE000HD978D0	DE000HD978E8	DE000HD97WF3	DE000HD97WG1	DE000HD97WH9
DE000HD97WJ5	DE000HD97WK3	DE000HD97WL1	DE000HD97WM9	DE000HD97WN7	DE000HD97WP2	DE000HD97WQ0	DE000HD97WR8	DE000HD97WS6	DE000HD97WT4
DE000HD97WU2	DE000HD97WV0	DE000HD97WW8	DE000HD97WX6	DE000HD97WY4	DE000HD97WZ1	DE000HD97X05	DE000HD97X13	DE000HD97X21	DE000HD97X39
DE000HD97X47	DE000HD97X54	DE000HD97X62	DE000HD97X70	DE000HD97X88	DE000HD97X96	DE000HD97XA2	DE000HD97XB0	DE000HD97XC8	DE000HD97XD6
DE000HD97XE4	DE000HD97XF1	DE000HD97XG9	DE000HD97XH7	DE000HD97XJ3	DE000HD97XK1	DE000HD97XL9	DE000HD97XM7	DE000HD97XN5	DE000HD97XP0
DE000HD97XQ8	DE000HD97XR6	DE000HD97XS4	DE000HD97XT2	DE000HD97XU0	DE000HD97XV8	DE000HD97XW6	DE000HD97XX4	DE000HD97XY2	DE000HD97XZ9
DE000HD97Y04	DE000HD97Y12	DE000HD97Y20	DE000HD97Y38	DE000HD97Y46	DE000HD97Y53	DE000HD97Y61	DE000HD97DH9	DE000HD97DJ5	DE000HD97DK3
DE000HD97DL1	DE000HD97DM9	DE000HD97DN7	DE000HD97DP2	DE000HD97DQ0	DE000HD97DR8	DE000HD97DS6	DE000HD97DT4	DE000HD97DU2	DE000HD97DV0
DE000HD97DW8	DE000HD97DX6	DE000HD97DY4	DE000HD97DZ1	DE000HD97E08	DE000HD97E16	DE000HD97E24	DE000HD97E32	DE000HD97E40	DE000HD97E57
DE000HD97E65	DE000HD97E73	DE000HD97E81	DE000HD97E99	DE000HD97EA2	DE000HD97EB0	DE000HD97EC8	DE000HD97ED6	DE000HD97EE4	DE000HD97EF1
DE000HD97EG9	DE000HD97EH7	DE000HD97EJ3	DE000HD97EK1	DE000HD97EL9	DE000HD97EM7	DE000HD97EN5	DE000HD97EP0	DE000HD97EQ8	DE000HD97ER6
DE000HD97ES4	DE000HD97ET2	DE000HD97EU0	DE000HD97EV8	DE000HD97EW6	DE000HD97EX4	DE000HD97EY2	DE000HD97EZ9	DE000HD97F07	DE000HD97F15
DE000HD97F23	DE000HD97F31	DE000HD97F49	DE000HD97F56	DE000HD97F64	DE000HD97F72	DE000HD97F80	DE000HD97F98	DE000HD97FA9	DE000HD97FB7
DE000HD97FC5	DE000HD97FD3	DE000HD97FE1	DE000HD97FF8	DE000HD97FG6	DE000HD97FH4	DE000HD97FJ0	DE000HD97FK8	DE000HD97FL6	DE000HD97FM4
DE000HD97FN2	DE000HD97FP7	DE000HD97FQ5	DE000HD97FR3	DE000HD97FS1	DE000HD97FT9	DE000HD97FU7	DE000HD97FV5	DE000HD97FW3	DE000HD97FX1
DE000HD97FY9	DE000HD97FZ6	DE000HD97G06	DE000HD97G14	DE000HD97G22	DE000HD97G30	DE000HD97G48	DE000HD97G55	DE000HD97G63	DE000HD97G71
DE000HD97G89	DE000HD97G97	DE000HD97GA7	DE000HD97GB5	DE000HD97GC3	DE000HD97GD1	DE000HD97GE9	DE000HD97GF6	DE000HD97GG4	DE000HD97GH2
DE000HD97GJ8	DE000HD97GK6	DE000HD97GL4	DE000HD97GM2	DE000HD97GN0	DE000HD97GP5	DE000HD97GQ3	DE000HD97GR1	DE000HD97GS9	DE000HD97GT7
DE000HD97GU5	DE000HD97GV3	DE000HD97GW1	DE000HD97GX9	DE000HD97GY7	DE000HD97GZ4	DE000HD97H05	DE000HD97H13	DE000HD97H21	DE000HD97H39
DE000HD97H47	DE000HD97H54	DE000HD97H62	DE000HD97H70	DE000HD97H88	DE000HD97H96	DE000HD97HA5	DE000HD97HB3	DE000HD97HC1	DE000HD97HD9
DE000HD97HE7	DE000HD97HF4	DE000HD97HG2	DE000HD97HH0	DE000HD97HJ6	DE000HD97HK4	DE000HD97HL2	DE000HD97HM0	DE000HD97HN8	DE000HD97HP3
DE000HD97HQ1	DE000HD97HR9	DE000HD97HS7	DE000HD97HT5	DE000HD97HU3	DE000HD96Z53	DE000HD96Z61	DE000HD96Z79	DE000HD96Z87	DE000HD96Z95
DE000HD96ZA9	DE000HD96ZB7	DE000HD96ZC5	DE000HD96ZD3	DE000HD96ZE1	DE000HD97010	DE000HD97036	DE000HD97044	DE000HD970J4	DE000HD970K2

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HD970N6	DE000HD970P1	DE000HD970Q9	DE000HD970R7	DE000HD970S5	DE000HD970T3	DE000HD970U1	DE000HD970V9	DE000HD970Y3	DE000HD970Z0
DE000HD97101	DE000HD97135	DE000HD97143	DE000HD97150	DE000HD98372	DE000HD98380	DE000HD98398	DE000HD983A6	DE000HD983B4	DE000HD983C2
DE000HD983D0	DE000HD983E8	DE000HD983F5	DE000HD983G3	DE000HD983H1	DE000HD983J7	DE000HD983K5	DE000HD983L3	DE000HD983M1	DE000HD983N9
DE000HD983P4	DE000HD983Q2	DE000HD983R0	DE000HD983S8	DE000HD983T6	DE000HD983U4	DE000HD983V2	DE000HD983W0	DE000HD983X8	DE000HD983Y6
DE000HD983Z3	DE000HD98406	DE000HD98414	DE000HD98422	DE000HD98430	DE000HD98448	DE000HD98455	DE000HD98463	DE000HD98489	DE000HD984A4
DE000HD984B2	DE000HD984C0	DE000HD984D8	DE000HD984F3	DE000HD984G1	DE000HD984J5	DE000HD984K3	DE000HD984L1	DE000HD984M9	DE000HD984N7
DE000HD984P2	DE000HD984Q0	DE000HD984R8	DE000HD984S6	DE000HD984T4	DE000HD984U2	DE000HD984X6	DE000HD984Y4	DE000HD984Z1	DE000HD98505
DE000HD98513	DE000HD98521	DE000HD98539	DE000HD98547	DE000HD98554	DE000HD98562	DE000HD98570	DE000HD98588	DE000HD98596	DE000HD985A1
DE000HD985B9	DE000HD985C7	DE000HD985D5	DE000HD985E3	DE000HD985F0	DE000HD985G8	DE000HD985H6	DE000HD985L8	DE000HD985M6	DE000HD985P9
DE000HD985Q7	DE000HD985S3	DE000HD985T1	DE000HD985U9	DE000HD985V7	DE000HD985W5	DE000HD985X3	DE000HD985Y1	DE000HD985Z8	DE000HD98604
DE000HD98620	DE000HD98646	DE000HD98661	DE000HD98679	DE000HD98695	DE000HD986A9	DE000HD986B7	DE000HD986C5	DE000HD986D3	DE000HD986E1
DE000HD986F8	DE000HD986G6	DE000HD986H4	DE000HD986J0	DE000HD986K8	DE000HD986L6	DE000HD986M4	DE000HD986N2	DE000HD986P7	DE000HD986Q5
DE000HD986R3	DE000HD986S1	DE000HD986T9	DE000HD986U7	DE000HD986V5	DE000HD986W3	DE000HD986X1	DE000HD986Y9	DE000HD986Z6	DE000HD98703
DE000HD98711	DE000HD98729	DE000HD98745	DE000HD98752	DE000HD98760	DE000HD98778	DE000HD98786	DE000HD98794	DE000HD987A7	DE000HD987B5
DE000HD987C3	DE000HD987E9	DE000HD987F6	DE000HD987G4	DE000HD987H2	DE000HD987J8	DE000HD987K6	DE000HD987L4	DE000HD987M2	DE000HD987Q3
DE000HD987R1	DE000HD987S9	DE000HD987T7	DE000HD987U5	DE000HD987V3	DE000HD987W1	DE000HD987X9	DE000HD987Y7	DE000HD987Z4	DE000HD98802
DE000HD98828	DE000HD98836	DE000HD98844	DE000HD98851	DE000HD98869	DE000HD98877	DE000HD98885	DE000HD98893	DE000HD988A5	DE000HD988B3
DE000HD988C1	DE000HD988D9	DE000HD988E7	DE000HD996D2	DE000HD996E0	DE000HD996F7	DE000HD996G5	DE000HD996H3	DE000HD996J9	DE000HD996K7
DE000HD996L5	DE000HD996M3	DE000HD996N1	DE000HD996P6	DE000HD996Q4	DE000HD996R2	DE000HD996T8	DE000HD996U6	DE000HD996V4	DE000HD99727
DE000HD99768	DE000HD99776	DE000HD99784	DE000HD99792	DE000HD997A6	DE000HD997B4	DE000HD997E8	DE000HD997F5	DE000HD997G3	DE000HD997H1
DE000HD997J7	DE000HD997K5	DE000HD997L3	DE000HD997M1	DE000HD997N9	DE000HD997P4	DE000HD997Q2	DE000HD997S8	DE000HD997T6	DE000HD997V2
DE000HD997X8	DE000HD997Y6	DE000HD997Z3	DE000HD99800	DE000HD99818	DE000HD9ATG5	DE000HD9ATH3	DE000HD9ATJ9	DE000HD9ATK7	DE000HD9ATL5
DE000HD9ATM3	DE000HD9ATN1	DE000HD9ATP6	DE000HD9ATQ4	DE000HD9ATR2	DE000HD9ATS0	DE000HD9ATT8	DE000HD9ATU6	DE000HD9ATV4	DE000HD9ATW2
DE000HD9ATX0	DE000HD9ATY8	DE000HD9ATZ5	DE000HD9AU09	DE000HD9AU17	DE000HD9B0A3	DE000HD9B0B1	DE000HD9B0C9	DE000HD9B0D7	DE000HD9B0E5
DE000HD9B0F2	DE000HD9B0G0	DE000HD9B0H8	DE000HD9B0J4	DE000HD9B0K2	DE000HD9B0L0	DE000HD9B0M8	DE000HD9B0N6	DE000HD9B0P1	DE000HD9B0Q9
DE000HD9B0R7	DE000HD9B0S5	DE000HD9B0T3	DE000HD9B0U1	DE000HD9B0V9	DE000HD9B0W7	DE000HD9B0X5	DE000HD9B0Y3	DE000HD9B0Z0	DE000HD9B107
DE000HD9B115	DE000HD9B123	DE000HD9B131	DE000HD9B149	DE000HD9B156	DE000HD9B164	DE000HD9CQB8	DE000HD9CQD4	DE000HD9CQE2	DE000HD9CQG7
DE000HD9CQM5	DE000HD9CQP8	DE000HD9CQQ6	DE000HD9CQS2	DE000HD9CQT0	DE000HD9CQU8	DE000HD9CQW4	DE000HD9CQX2	DE000HD9CQY0	DE000HD9CR10
DE000HD9CR44	DE000HD9CR77	DE000HD9CR85	DE000HD9CR93	DE000HD9CRA8	DE000HD9CRB6	DE000HD9CRC4	DE000HD9CRD2	DE000HD9CRE0	DE000HD9CRF7
DE000HD9CRG5	DE000HD9CRH3	DE000HD9CRJ9	DE000HD9CRK7	DE000HD9CRL5	DE000HD9CRM3	DE000HD9CRN1	DE000HD9CRP6	DE000HD9CRQ4	DE000HD9CRR2
DE000HD9CRS0	DE000HD9CRT8	DE000HD9CRX0	DE000HD9CRY8	DE000HD9CS19	DE000HD9CS27	DE000HD9CS35	DE000HD9CS76	DE000HD9CS92	DE000HD9CSA6

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HD9DF96	DE000HD9DFA1	DE000HD9DFB9	DE000HD9DFC7	DE000HD9DFD5	DE000HD9EHP3	DE000HD9EHU3	DE000HD9EJ26	DE000HD9EJ42	DE000HD9EJ83
DE000HD9EJ91	DE000HD9EJA1	DE000HD9EJB9	DE000HD9EJC7	DE000HD9EJD5	DE000HD9EJE3	DE000HD9EJF0	DE000HD9EJH6	DE000HD9EJJ2	DE000HD9EJK0
DE000HD9EJM6	DE000HD9EJP9	DE000HD9EJQ7	DE000HD9EJR5	DE000HD9EJT1	DE000HD9EJU9	DE000HD9EJX3	DE000HD9EJY1	DE000HD9EJZ8	DE000HD9EK07
DE000HD9EK15	DE000HD9EK23	DE000HD9EK31	DE000HD9EK49	DE000HD9EK56	DE000HD9EK64	DE000HD9EK72	DE000HD9EK80	DE000HD9EK98	DE000HD9EKA9
DE000HD9EKB7	DE000HD9EKC5	DE000HD9EKD3	DE000HD9EKE1	DE000HD9EKF8	DE000HD9EKG6	DE000HD9EKH4	DE000HD9EKJ0	DE000HD9EKK8	DE000HD9EKL6
DE000HD9EKM4	DE000HD9EKT9	DE000HD9EKU7	DE000HD9EKV5	DE000HD9EKW3	DE000HD9EKX1	DE000HD9EKY9	DE000HD9EKZ6	DE000HD9EL06	DE000HD9EL14
DE000HD9EL22	DE000HD9EL30	DE000HD9EL55	DE000HD9EL89	DE000HD9EL97	DE000HD9ELA7	DE000HD9ELB5	DE000HD9ELC3	DE000HD9ELD1	DE000HD9EM47
DE000HD9EM54	DE000HD9EM62	DE000HD9EM70	DE000HD9EM88	DE000HD9EM96	DE000HD9EMA5	DE000HD9EMB3	DE000HD9EMC1	DE000HD9EMD9	DE000HD9EME7
DE000HD9EMF4	DE000HD9EMG2	DE000HD9EMH0	DE000HD9EMJ6	DE000HD9EMK4	DE000HD9EML2	DE000HD9EMM0	DE000HD9EMN8	DE000HD9EMP3	DE000HD9EMQ1
DE000HD9EMR9	DE000HD9EMS7	DE000HD9EMT5	DE000HD9EMU3	DE000HD9EMV1	DE000HD9EMW9	DE000HD9EMX7	DE000HD9EDW8	DE000HD9EDX6	DE000HD9EDY4
DE000HD9EDZ1	DE000HD9EE05	DE000HD9EE13	DE000HD9EE21	DE000HD9EE39	DE000HD9EE47	DE000HD9EE54	DE000HD9EE62	DE000HD9EE70	DE000HD9EE88
DE000HD9EE96	DE000HD9EEA2	DE000HD9EEB0	DE000HD9EEC8	DE000HD9EED6	DE000HD9EEE4	DE000HD9EEF1	DE000HD9EEG9	DE000HD9EEH7	DE000HD9EEJ3
DE000HD9EEK1	DE000HD9EEL9	DE000HD9EEM7	DE000HD9EEN5	DE000HD9EEP0	DE000HD9EEQ8	DE000HD9EER6	DE000HD9EES4	DE000HD9EET2	DE000HD9EEU0
DE000HD9EEV8	DE000HD9EEW6	DE000HD9EEX4	DE000HD9EEY2	DE000HD9EEZ9	DE000HD9EF04	DE000HD9EF12	DE000HD9EF20	DE000HD9EF38	DE000HD9EF46
DE000HD9EF53	DE000HD9EF61	DE000HD9EF79	DE000HD9EF87	DE000HD9EF95	DE000HD9EFA9	DE000HD9EFB7	DE000HD9EFC5	DE000HD9EFD3	DE000HD9EFE1
DE000HD9EFF8	DE000HD9EFG6	DE000HD9EFH4	DE000HD9EFJ0	DE000HD9EFK8	DE000HD9EFL6	DE000HD9EFM4	DE000HD9EFN2	DE000HD9EFP7	DE000HD9EFQ5
DE000HD9EFR3	DE000HD9EFS1	DE000HD9EFT9	DE000HD9EFU7	DE000HD9EFV5	DE000HD9EFW3	DE000HD9EFX1	DE000HD9EFY9	DE000HD9EFZ6	DE000HD9EG03
DE000HD9EG11	DE000HD9EG29	DE000HD9EG37	DE000HD9EG45	DE000HD9EG52	DE000HD9EG60	DE000HD9EG78	DE000HD9EG86	DE000HD9EG94	DE000HD9EGA7
DE000HD9EGB5	DE000HD9EGC3	DE000HD9EGD1	DE000HD9EGE9	DE000HD9EGF6	DE000HD9EGG4	DE000HD9EGH2	DE000HD9EGJ8	DE000HD9EGK6	DE000HD9EGL4
DE000HD9EGM2	DE000HD9EGN0	DE000HD9EGP5	DE000HD9EGQ3	DE000HD9EGR1	DE000HD9EGS9	DE000HD9EGT7	DE000HD9EGU5	DE000HD9EGV3	DE000HD9EGW1
DE000HD9EGX9	DE000HD9EGY7	DE000HD9EGZ4	DE000HD9EH02	DE000HD9EH10	DE000HD9EH28	DE000HD9EH36	DE000HD9EH44	DE000HD9EH51	DE000HD9EH69
DE000HD9EH77	DE000HD9EH85	DE000HD9EH93	DE000HD9EHA5	DE000HD9EHB3	DE000HD9EHC1	DE000HD9EHD9	DE000HD9EHE7	DE000HD9EHF4	DE000HD9EHG2
DE000HD9EHH0	DE000HD9EHJ6	DE000HD9EHK4	DE000HD9EHL2	DE000HD9EHM0	DE000HD9EHN8	DE000HD9EAW4	DE000HD9EAX2	DE000HD9EAY0	DE000HD9EAZ7
DE000HD9EB08	DE000HD9EB16	DE000HD9EB24	DE000HD9EB32	DE000HD9EB40	DE000HD9EB57	DE000HD9EB65	DE000HD9EB73	DE000HD9EB81	DE000HD9EB99
DE000HD9EBA8	DE000HD9EBB6	DE000HD9EBC4	DE000HD9EBD2	DE000HD9EBE0	DE000HD9EBF7	DE000HD9EBG5	DE000HD9EBH3	DE000HD9EBJ9	DE000HD9EBL5
DE000HD9EBM3	DE000HD9EBP6	DE000HD9EBQ4	DE000HD9EBT8	DE000HD9EBU6	DE000HD9EBV4	DE000HD9EBW2	DE000HD9EBX0	DE000HD9EBY8	DE000HD9EBZ5
DE000HD9EC23	DE000HD9EC31	DE000HD9EC49	DE000HD9EC56	DE000HD9EC64	DE000HD9EC98	DE000HD9ECA6	DE000HD9ECB4	DE000HD9ECC2	DE000HD9ECD0
DE000HD9ECE8	DE000HD9ECF5	DE000HD9ECG3	DE000HD9ECH1	DE000HD9ECJ7	DE000HD9ECK5	DE000HD9ECL3	DE000HD9ECQ2	DE000HD9ECR0	DE000HD9EPR2
DE000HD9EPS0	DE000HD9EPT8	DE000HD9EPU6	DE000HD9EPV4	DE000HD9EPW2	DE000HD9EPX0	DE000HD9EPY8	DE000HD9EPZ5	DE000HD9EQ01	DE000HD9EQ19
DE000HD9EQ27	DE000HD9EQ35	DE000HD9EQ43	DE000HD9EQ50	DE000HD9EQ68	DE000HD9EQ76	DE000HD9EQ84	DE000HD9EQ92	DE000HD9EQA6	DE000HD9EQB4
DE000HD9EQC2	DE000HD9EQD0	DE000HD9EQE8	DE000HD9FM20	DE000HD9FM38	DE000HD9FM46	DE000HD9FM53	DE000HD9FM61	DE000HD9FME4	DE000HD9FMF1

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HD9FMG9	DE000HD9FMH7	DE000HD9FMJ3	DE000HD9FMK1	DE000HD9FML9	DE000HD9GJE8	DE000HD9GJF5	DE000HD9GJG3	DE000HD9GJH1	DE000HD9GJJ7
DE000HD9GJK5	DE000HD9GJL3	DE000HD9GJM1	DE000HD9GJN9	DE000HD9GJP4	DE000HD9GJQ2	DE000HD9GJR0	DE000HD9GJS8	DE000HD9GJT6	DE000HD9GJU4
DE000HD9GJV2	DE000HD9GJW0	DE000HD9GJX8	DE000HD9GJY6	DE000HD9GJZ3	DE000HD9GK05	DE000HD9GK13	DE000HD9GK21	DE000HD9GK39	DE000HD9GGR6
DE000HD9GGS4	DE000HD9GGT2	DE000HD9GGU0	DE000HD9GGV8	DE000HD9GGW6	DE000HD9GGX4	DE000HD9GGY2	DE000HD9GGZ9	DE000HD9GH00	DE000HD9GH18
DE000HD9GH26	DE000HD9GH34	DE000HD9GH42	DE000HD9GH59	DE000HD9GH67	DE000HD9GH75	DE000HD9GH83	DE000HD9GH91	DE000HD9GHA0	DE000HD9GHB8
DE000HD9GHC6	DE000HD9HEW9	DE000HD9HEX7	DE000HD9HEY5	DE000HD9HEZ2	DE000HD9HF01	DE000HD9HF19	DE000HD9HF27	DE000HD9HF35	DE000HD9HF43
DE000HD9HF50	DE000HD9HF68	DE000HD9HF76	DE000HD9HF84	DE000HD9HFC8	DE000HD9HFE4	DE000HD9HFG9	DE000HD9HFH7	DE000HD9HFJ3	DE000HD9HFK1
DE000HD9HFL9	DE000HD9HFN5	DE000HD9HFP0	DE000HD9HFP8	DE000HD9HFR6	DE000HD9HFS4	DE000HD9HFT2	DE000HD9HFU0	DE000HD9HJV8	DE000HD9HFW6
DE000HD9HFX4	DE000HD9HFZ9	DE000HD9HG26	DE000HD9HG34	DE000HD9HG42	DE000HD9HG59	DE000HD9HG67	DE000HD9HG75	DE000HD9HG83	DE000HD9HG91
DE000HD9HGA0	DE000HD9HGB8	DE000HD9HGC6	DE000HD9HGD4	DE000HD9HGE2	DE000HD9HGF9	DE000HD9HGG7	DE000HD9HGH5	DE000HD9HGJ1	DE000HD9H GK9
DE000HD9HGL7	DE000HD9HGM5	DE000HD9HGN3	DE000HD9HGP8	DE000HD9HGQ6	DE000HD9HGR4	DE000HD9HGT0	DE000HD9HGU8	DE000HD9HGV6	DE000HD9HGW4
DE000HD9HGY0	DE000HD9HH09	DE000HD9HH41	DE000HD9HH66	DE000HD9HH74	DE000HD9HH82	DE000HD9HH90	DE000HD9HHA8	DE000HD9HHB6	DE000HD9HHC4
DE000HD9HHD2	DE000HD9HHE0	DE000HD9HHF7	DE000HD9HHG5	DE000HD9HHH3	DE000HD9HHJ9	DE000HD9HHK7	DE000HD9HHL5	DE000HD9HHM3	DE000HD9HHN1
DE000HD9HHP6	DE000HD9HHQ4	DE000HD9HHR2	DE000HD9HHS0	DE000HD9HHT8	DE000HD9HHU6	DE000HD9HHV4	DE000HD9HHW2	DE000HD9HHX0	DE000HD9HHY8
DE000HD9HHZ5	DE000HD9HJ07	DE000HD9HJ15	DE000HD9HJ23	DE000HD9HJ31	DE000HD9HJ49	DE000HD9HJ56	DE000HD9HJ64	DE000HD9HJ72	DE000HD9HJ142
DE000HD9J175	DE000HD9J191	DE000HD9J1C9	DE000HD9J1J4	DE000HD9J1K2	DE000HD9J1L0	DE000HD9J1M8	DE000HD9J1N6	DE000HD9J1P1	DE000HD9J1Q9
DE000HD9J1R7	DE000HD9J1S5	DE000HD9J1T3	DE000HD9J1U1	DE000HD9J1V9	DE000HD9J1W7	DE000HD9J1X5	DE000HD9J1Y3	DE000HD9J1Z0	DE000HD9J209
DE000HD9J217	DE000HD9J225	DE000HD9J233	DE000HD9J241	DE000HD9J258	DE000HD9J266	DE000HD9J274	DE000HD9J282	DE000HD9J290	DE000HD9J2A1
DE000HD9J2B9	DE000HD9J2C7	DE000HD9J2D5	DE000HD9J2E3	DE000HD9J2F0	DE000HD9J2G8	DE000HD9J2H6	DE000HD9J2J2	DE000HD9J2K0	DE000HD9J2L8
DE000HD9J2M6	DE000HD9J2N4	DE000HD9J2P9	DE000HD9J2Q7	DE000HD9J2R5	DE000HD9J2S3	DE000HD9J2T1	DE000HD9J2U9	DE000HD9J2V7	DE000HD9J2W5
DE000HD9J2X3	DE000HD9J2Y1	DE000HD9J2Z8	DE000HD9J308	DE000HD9J316	DE000HD9J324	DE000HD9J332	DE000HD9J340	DE000HD9J357	DE000HD9J365
DE000HD9J373	DE000HD9J381	DE000HD9J399	DE000HD9J3A9	DE000HD9J3B7	DE000HD9J3C5	DE000HD9J3D3	DE000HD9J3E1	DE000HD9J3F8	DE000HD9J3G6
DE000HD9J3H4	DE000HD9J3J0	DE000HD9J3K8	DE000HD9J3L6	DE000HD9J3M4	DE000HD9J3N2	DE000HD9J3P7	DE000HD9J3Q5	DE000HD9J3R3	DE000HD9J3S1
DE000HD9J3T9	DE000HD9J3W3	DE000HD9J3Z6	DE000HD9J407	DE000HD9J415	DE000HD9J423	DE000HD9J431	DE000HD9J449	DE000HD9J456	DE000HD9J464
DE000HD9H500	DE000HD9H518	DE000HD9H526	DE000HD9H534	DE000HD9H567	DE000HD9H575	DE000HD9H591	DE000HD9H5A6	DE000HD9H5B4	DE000HD9H5C2
DE000HD9H5D0	DE000HD9H5G3	DE000HD9H5H1	DE000HD9H5J7	DE000HD9H5K5	DE000HD9H5L3	DE000HD9H5M1	DE000HD9H5N9	DE000HD9H5U4	DE000HD9H5W0
DE000HD9H5X8	DE000HD9H5Z3	DE000HD9H609	DE000HD9H617	DE000HD9H625	DE000HD9H633	DE000HD9H641	DE000HD9H666	DE000HD9H674	DE000HD9H682
DE000HD9H690	DE000HD9H6A4	DE000HD9H6B2	DE000HD9H6C0	DE000HD9H6D8	DE000HD9H6E6	DE000HD9H6G1	DE000HD9H6L1	DE000HD9H6M9	DE000HD9H6N7
DE000HD9H6R8	DE000HD9H6S6	DE000HD9H6V0	DE000HD9H6W8	DE000HD9H6X6	DE000HD9H6Y4	DE000HD9H6Z1	DE000HD9H716	DE000HD9H732	DE000HD9H740
DE000HD9H757	DE000HD9H0T7	DE000HD9H0U5	DE000HD9H0V3	DE000HD9H0W1	DE000HD9H0X9	DE000HD9H0Y7	DE000HD9H0Z4	DE000HD9H104	DE000HD9H112
DE000HD9H120	DE000HD9H138	DE000HD9H146	DE000HD9H153	DE000HD9H161	DE000HD9H179	DE000HD9H187	DE000HD9H1A5	DE000HD9H1B3	DE000HD9H1C1

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HD9H1D9	DE000HD9H1E7	DE000HD9H1F4	DE000HD9H1G2	DE000HD9H1H0	DE000HD9H1J6	DE000HD9H1K4	DE000HD9H1L2	DE000HD9H1M0	DE000HD9H1N8
DE000HD9H1R9	DE000HD9H1S7	DE000HD9H1T5	DE000HD9H1U3	DE000HD9H1V1	DE000HD9H1W9	DE000HD9H1X7	DE000HD9H1Y5	DE000HD9H1Z2	DE000HD9H203
DE000HD9H229	DE000HD9H245	DE000HD9H252	DE000HD9H260	DE000HD9H278	DE000HD9H286	DE000HD9H2A3	DE000HD9HJ98	DE000HD9HJA4	DE000HD9HJB2
DE000HD9HJC0	DE000HD9HJD8	DE000HD9HJE6	DE000HD9HJF3	DE000HD9HJG1	DE000HD9HJH9	DE000HD9HJJ5	DE000HD9HJK3	DE000HD9HJL1	DE000HD9HJM9
DE000HD9HJN7	DE000HD9HJP2	DE000HD9HJQ0	DE000HD9HJR8	DE000HD9HJS6	DE000HD9HJT4	DE000HD9HJU2	DE000HD9HJV0	DE000HD9HJW8	DE000HD9HJX6
DE000HD9HJY4	DE000HD9HJZ1	DE000HD9HK04	DE000HD9HK12	DE000HD9HK20	DE000HD9HK38	DE000HD9HK46	DE000HD9HK53	DE000HD9HK61	DE000HD9HK79
DE000HD9HK87	DE000HD9HK95	DE000HD9HKA2	DE000HD9HKB0	DE000HD9HKC8	DE000HD9HKD6	DE000HD9HKE4	DE000HD9HKF1	DE000HD9HKG9	DE000HD9HKH7
DE000HD9HKJ3	DE000HD9HKK1	DE000HD9HKL9	DE000HD9HKM7	DE000HD9HKN5	DE000HD9HKP0	DE000HD9HKQ8	DE000HD9HKR6	DE000HD9HKS4	DE000HD9HKT2
DE000HD9HKU0	DE000HD9HKV8	DE000HD9HKW6	DE000HD9HKX4	DE000HD9HKY2	DE000HD9HKZ9	DE000HD9HL03	DE000HD9HL11	DE000HD9HL29	DE000HD9HL37
DE000HD9HL45	DE000HD9HL52	DE000HD9HL60	DE000HD9HL78	DE000HD9HL86	DE000HD9HL94	DE000HD9HLA0	DE000HD9HLB8	DE000HD9HLC6	DE000HD9HLD4
DE000HD9HLE2	DE000HD9HLF9	DE000HD9HLG7	DE000HD9HLH5	DE000HD9HLJ1	DE000HD9HLK9	DE000HD9HLL7	DE000HD9HLM5	DE000HD9HLN3	DE000HD9HLP8
DE000HD9HLQ6	DE000HD9HLR4	DE000HD9HLS2	DE000HD9HLT0	DE000HD9HLU8	DE000HD9HLV6	DE000HD9HLW4	DE000HD9HLX2	DE000HD9HLY0	DE000HD9HLZ7
DE000HD9HM02	DE000HD9HM10	DE000HD9HM28	DE000HD9HM36	DE000HD9HM44	DE000HD9HM51	DE000HD9HM69	DE000HD9HM77	DE000HD9HM85	DE000HD9HM93
DE000HD9HMA8	DE000HD9HMB6	DE000HD9HMC4	DE000HD9HMD2	DE000HD9HME0	DE000HD9HMF7	DE000HD9HMG5	DE000HD9HMH3	DE000HD9HMJ9	DE000HD9HMK7
DE000HD9HML5	DE000HD9HMM3	DE000HD9HMN1	DE000HD9HMP6	DE000HD9HMQ4	DE000HD9HMR2	DE000HD9HMS0	DE000HD9HMT8	DE000HD9HMU6	DE000HD9HMOV4
DE000HD9HMW2	DE000HD9HMX0	DE000HD9HMY8	DE000HD9HMZ5	DE000HD9HN01	DE000HD9HN19	DE000HD9HN27	DE000HD9HTS5	DE000HD9HTT3	DE000HD9HTU1
DE000HD9HTV9	DE000HD9HTW7	DE000HD9HTX5	DE000HD9HTY3	DE000HD9HTZ0	DE000HD9HU02	DE000HD9HU10	DE000HD9HU28	DE000HD9HU36	DE000HD9HU44
DE000HD9HU51	DE000HD9HU69	DE000HD9HU77	DE000HD9HU85	DE000HD9HU93	DE000HD9HUA1	DE000HD9HUB9	DE000HD9HUC7	DE000HD9HUD5	DE000HD9HUE3
DE000HD9HUF0	DE000HD9HUG8	DE000HD9HUH6	DE000HD9HUI2	DE000HD9HUK0	DE000HD9HUL8	DE000HD9HUM6	DE000HD9HUN4	DE000HD9HUP9	DE000HD9HUQ7
DE000HD9HUR5	DE000HD9HUS3	DE000HD9HUT1	DE000HD9HUU9	DE000HD9HUV7	DE000HD9HUW5	DE000HD9HUX3	DE000HD9HUY1	DE000HD9HUZ8	DE000HD9HV01
DE000HD9HV19	DE000HD9HV27	DE000HD9HV35	DE000HD9HV43	DE000HD9HV50	DE000HD9HV68	DE000HD9HV76	DE000HD9HV84	DE000HD9HV92	DE000HD9HVA9
DE000HD9HVB7	DE000HD9HVC5	DE000HD9HVD3	DE000HD9HVE1	DE000HD9HVF8	DE000HD9HVG6	DE000HD9HVH4	DE000HD9HVJ0	DE000HD9HVK8	DE000HD9HVL6
DE000HD9HVM4	DE000HD9HVN2	DE000HD9HVP7	DE000HD9HVQ5	DE000HD9HVR3	DE000HD9HVS1	DE000HD9HVT9	DE000HD9HVU7	DE000HD9HVV5	DE000HD9HVV3
DE000HD9HVX1	DE000HD9HVV9	DE000HD9HVZ6	DE000HD9HW00	DE000HD9HW18	DE000HD9HW26	DE000HD9HW34	DE000HD9HW42	DE000HD9HW59	DE000HD9HW67
DE000HD9HW75	DE000HD9HW83	DE000HD9HW91	DE000HD9HWA7	DE000HD9HWB5	DE000HD9HWC3	DE000HD9HWD1	DE000HD9HWE9	DE000HD9HWF6	DE000HD9HWG4
DE000HD9HWH2	DE000HD9HWJ8	DE000HD9HWK6	DE000HD9HWL4	DE000HD9HWM2	DE000HD9HWN0	DE000HD9HWP5	DE000HD9HWQ3	DE000HD9HWR1	DE000HD9HWS9
DE000HD9HWT7	DE000HD9HWU5	DE000HD9HWW3	DE000HD9HWW1	DE000HD9HWX9	DE000HD9HWY7	DE000HD9HWZ4	DE000HD9HX09	DE000HD9HX17	DE000HD9HX25
DE000HD9HX33	DE000HD9HX41	DE000HD9HX58	DE000HD9HX66	DE000HD9HX74	DE000HD9HX82	DE000HD9HX90	DE000HD9HXA5	DE000HD9HXB3	DE000HD9HXC1
DE000HD9HXD9	DE000HD9HXE7	DE000HD9HXF4	DE000HD9HXG2	DE000HD9HXH0	DE000HD9HXJ6	DE000HD9HXK4	DE000HD9HXL2	DE000HD9HXM0	DE000HD9HXN8
DE000HD9HXP3	DE000HD9HXQ1	DE000HD9HXR9	DE000HD9HXS7	DE000HD9HXT5	DE000HD9HXU3	DE000HD9HXV1	DE000HD9HXW9	DE000HD9HXX7	DE000HD9HXY5
DE000HD9HXZ2	DE000HD9HY08	DE000HD9HY16	DE000HD9HY24	DE000HD9HY32	DE000HD9HY40	DE000HD9HY57	DE000HD9HY65	DE000HD9HY73	DE000HD9HY81

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HD9HY99	DE000HD9HYA3	DE000HD9HYB1	DE000HD9HYC9	DE000HD9HYD7	DE000HD9HYE5	DE000HD9HYF2	DE000HD9HYG0	DE000HD9HYH8	DE000HD9HYJ4
DE000HD9HYK2	DE000HD9HYL0	DE000HD9HYM8	DE000HD9HYN6	DE000HD9HYP1	DE000HD9HYQ9	DE000HD9HYR7	DE000HD9HYS5	DE000HD9HYT3	DE000HD9HYU1
DE000HD9HYV9	DE000HD9HYW7	DE000HD9HYX5	DE000HD9HYZ3	DE000HD9HYZ0	DE000HD9HZ07	DE000HD9HZ15	DE000HD9HZ23	DE000HD9HZ31	DE000HD9HZ49
DE000HD9HZ56	DE000HD9HZ64	DE000HD9HZ72	DE000HD9HZ80	DE000HD9HZ98	DE000HD9HZA0	DE000HD9HZB8	DE000HD9HZC6	DE000HD9HZD4	DE000HD9HZE2
DE000HD9HZF9	DE000HD9HZG7	DE000HD9HZH5	DE000HD9HZJ1	DE000HD9HZK9	DE000HD9HZL7	DE000HD9HZM5	DE000HD9HZN3	DE000HD9HZP8	DE000HD9HZQ6
DE000HD9HZR4	DE000HD9HZS2	DE000HD9HZT0	DE000HD9HZU8	DE000HD9HZV6	DE000HD9HZW4	DE000HD9HZX2	DE000HD9HZY0	DE000HD9HZZ7	DE000HD9J001
DE000HD9J019	DE000HD9J027	DE000HD9J035	DE000HD9J043	DE000HD9J050	DE000HD9J068	DE000HD9J076	DE000HD9J084	DE000HD9J092	DE000HD9J0A5
DE000HD9J0B3	DE000HD9J0C1	DE000HD9J0D9	DE000HD9J0E7	DE000HD9J0F4	DE000HD9J0G2	DE000HD9J0H0	DE000HD9J0J6	DE000HD9J0K4	DE000HD9J0L2
DE000HD9J0M0	DE000HD9J0N8	DE000HD9J0P3	DE000HD9J0Q1	DE000HD9J0R9	DE000HD9J0S7	DE000HD9J0T5	DE000HD9J0U3	DE000HD9J0V1	DE000HD9J0W9
DE000HD9J0X7	DE000HD9J0Y5	DE000HD9J0Z2	DE000HD9J100	DE000HD9J118	DE000HD9J126	DE000HD9J134	DE000HD9J1GH1	DE000HD9J1G7	DE000HD9J1GK5
DE000HD9J1GL3	DE000HD9J1GM1	DE000HD9J1GN9	DE000HD9L3S7	DE000HD9L3T5	DE000HD9L3V1	DE000HD9L3W9	DE000HD9L3X7	DE000HD9L3Y5	DE000HD9L3Z2
DE000HD9L411	DE000HD9L429	DE000HD9L452	DE000HD9L460	DE000HD9L478	DE000HD9L494	DE000HD9L4C9	DE000HD9L4D7	DE000HD9L4E5	DE000HD9L4G0
DE000HD9L4H8	DE000HD9L4J4	DE000HD9L4K2	DE000HD9L4L0	DE000HD9L4M8	DE000HD9L4N6	DE000HD9L4P1	DE000HD9L4Q9	DE000HD9L4S5	DE000HD9L4T3
DE000HD9L4U1	DE000HD9L4V9	DE000HD9L4W7	DE000HD9L4X5	DE000HD9L4Y3	DE000HD9L4Z0	DE000HD9L502	DE000HD9L510	DE000HD9L528	DE000HD9L536
DE000HD9L544	DE000HD9L551	DE000HD9L569	DE000HD9L577	DE000HD9L585	DE000HD9L593	DE000HD9L5A0	DE000HD9L5B8	DE000HD9L5C6	DE000HD9L5D4
DE000HD9L5F9	DE000HD9L5G7	DE000HD9L5H5	DE000HD9L5J1	DE000HD9L5K9	DE000HD9L5L7	DE000HD9L5M5	DE000HD9L5N3	DE000HD9L5P8	DE000HD9L5Q6
DE000HD9L5R4	DE000HD9L5S2	DE000HD9L5T0	DE000HD9L5U8	DE000HD9L5V6	DE000HD9L5W4	DE000HD9L5X2	DE000HD9L6T8	DE000HD9L6U6	DE000HD9L6V4
DE000HD9L6W2	DE000HD9L6X0	DE000HD9L6Y8	DE000HD9L6Z5	DE000HD9L700	DE000HD9L718	DE000HD9L726	DE000HD9L734	DE000HD9L742	DE000HD9L759
DE000HD9L767	DE000HD9L163	DE000HD9L171	DE000HD9L189	DE000HD9L197	DE000HD9L1A9	DE000HD9L1B7	DE000HD9L1C5	DE000HD9L1D3	DE000HD9L1E1
DE000HD9L1F8	DE000HD9L1G6	DE000HD9L1H4	DE000HD9L1J0	DE000HD9L1K8	DE000HD9L1M4	DE000HD9L1N2	DE000HD9L1P7	DE000HD9L1R3	DE000HD9L1T9
DE000HD9L1U7	DE000HD9L1X1	DE000HD9L1Y9	DE000HD9L1Z6	DE000HD9L205	DE000HD9L213	DE000HD9L262	DE000HD9L270	DE000HD9L296	DE000HD9L2B5
DE000HD9L2C3	DE000HD9L775	DE000HD9L783	DE000HD9L791	DE000HD9L7A6	DE000HD9L7B4	DE000HD9L7C2	DE000HD9L7D0	DE000HD9L7E8	DE000HD9L7F5
DE000HD9L7G3	DE000HD9L7H1	DE000HD9L7J7	DE000HD9L7K5	DE000HD9L7L3	DE000HD9L7M1	DE000HD9L7N9	DE000HD9L7P4	DE000HD9L7Q2	DE000HD9L7R0
DE000HD9L7S8	DE000HD9LSZ4	DE000HD9LT09	DE000HD9LT17	DE000HD9LT25	DE000HD9LT33	DE000HD9LT41	DE000HD9LT58	DE000HD9LT66	DE000HD9LT74
DE000HD9LT82	DE000HD9LT90	DE000HD9LTA5	DE000HD9LTB3	DE000HD9LTC1	DE000HD9LTD9	DE000HD9LTE7	DE000HD9LTF4	DE000HD9LTG2	DE000HD9LTH0
DE000HD9LTJ6	DE000HD9LTK4	DE000HD9LTL2	DE000HD9LTM0	DE000HD9LTN8	DE000HD9LTP3	DE000HD9LTQ1	DE000HD9LTR9	DE000HD9LTS7	DE000HD9LTT5
DE000HD9LTU3	DE000HD9LTV1	DE000HD9LTV9	DE000HD9LTX7	DE000HD9LTY5	DE000HD9LTZ2	DE000HD9LU06	DE000HD9LU14	DE000HD9LU22	DE000HD9LU30
DE000HD9LU48	DE000HD9LU55	DE000HD9LU63	DE000HD9LU71	DE000HD9LU89	DE000HD9LU97	DE000HD9LUA3	DE000HD9LUB1	DE000HD9LUC9	DE000HD9LUD7
DE000HD9LUE5	DE000HD9LUF2	DE000HD9LUG0	DE000HD9LUH8	DE000HD9LUJ4	DE000HD9LUK2	DE000HD9LUL0	DE000HD9LUM8	DE000HD9LUN6	DE000HD9LUP1
DE000HD9LUQ9	DE000HD9LUR7	DE000HD9LUS5	DE000HD9LUT3	DE000HD9LUU1	DE000HD9LUV9	DE000HD9LUW7	DE000HD9LUX5	DE000HD9LUY3	DE000HD9LUZ0
DE000HD9LV05	DE000HD9LV13	DE000HD9LV21	DE000HD9LV39	DE000HD9LV47	DE000HD9LV54	DE000HD9LV62	DE000HD9LV70	DE000HD9LV88	DE000HD9LV96

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HD9LVA1	DE000HD9LVB9	DE000HD9LVC7	DE000HD9LVD5	DE000HD9LVE3	DE000HD9LVF0	DE000HD9LVG8	DE000HD9LVH6	DE000HD9LVJ2	DE000HD9LVK0
DE000HD9LVL8	DE000HD9LVM6	DE000HD9LVN4	DE000HD9LVP9	DE000HD9LVQ7	DE000HD9LVR5	DE000HD9LVS3	DE000HD9LVT1	DE000HD9LVU9	DE000HD9LVV7
DE000HD9LW5	DE000HD9LVX3	DE000HD9LVY1	DE000HD9LVZ8	DE000HD9LW04	DE000HD9LW12	DE000HD9LW20	DE000HD9LW38	DE000HD9LW46	DE000HD9LW53
DE000HD9LW61	DE000HD9LW79	DE000HD9LW87	DE000HD9LW95	DE000HD9LWA9	DE000HD9LWB7	DE000HD9LWC5	DE000HD9LWD3	DE000HD9LWE1	DE000HD9LWF8
DE000HD9LWG6	DE000HD9LWH4	DE000HD9LWJ0	DE000HD9LWK8	DE000HD9LWL6	DE000HD9LWM4	DE000HD9LWN2	DE000HD9LWP7	DE000HD9LWQ5	DE000HD9LWR3
DE000HD9LWS1	DE000HD9LWT9	DE000HD9LWU7	DE000HD9LWV5	DE000HD9LWW3	DE000HD9LWX1	DE000HD9LWY9	DE000HD9LWZ6	DE000HD9LX03	DE000HD9LX11
DE000HD9LX29	DE000HD9LX37	DE000HD9LX45	DE000HD9LX52	DE000HD9LX60	DE000HD9LX78	DE000HD9LX86	DE000HD9LX94	DE000HD9LXA7	DE000HD9LXB5
DE000HD9LXC3	DE000HD9LXD1	DE000HD9LXE9	DE000HD9LXF6	DE000HD9LXG4	DE000HD9LXH2	DE000HD9LXJ8	DE000HD9LXK6	DE000HD9LXL4	DE000HD9LXM2
DE000HD9LXN0	DE000HD9LXP5	DE000HD9LXQ3	DE000HD9LXR1	DE000HD9LXS9	DE000HD9LXT7	DE000HD9LXU5	DE000HD9LXV3	DE000HD9LXW1	DE000HD9LXX9
DE000HD9LXY7	DE000HD9LXZ4	DE000HD9LY02	DE000HD9LY10	DE000HD9LY28	DE000HD9LY36	DE000HD9LY44	DE000HD9LY51	DE000HD9LY69	DE000HD9LY77
DE000HD9LY85	DE000HD9LY93	DE000HD9LYA5	DE000HD9LYB3	DE000HD9LYC1	DE000HD9LYD9	DE000HD9LYE7	DE000HD9LYF4	DE000HD9LYG2	DE000HD9LYH0
DE000HD9LYJ6	DE000HD9LYK4	DE000HD9LYL2	DE000HD9LYM0	DE000HD9LYN8	DE000HD9LYP3	DE000HD9LYQ1	DE000HD9LYR9	DE000HD9LYS7	DE000HD9LYT5
DE000HD9LYU3	DE000HD9LYV1	DE000HD9LYW9	DE000HD9LYX7	DE000HD9LYY5	DE000HD9LM97	DE000HD9LMA0	DE000HD9LMB8	DE000HD9LMC6	DE000HD9LMD4
DE000HD9LMG7	DE000HD9LMH5	DE000HD9LMJ1	DE000HD9LMK9	DE000HD9LML7	DE000HD9LMM5	DE000HD9LMN3	DE000HD9LMP8	DE000HD9LMQ6	DE000HD9LZ84
DE000HD9LZ92	DE000HD9LZA2	DE000HD9LZB0	DE000HD9LZC8	DE000HD9LZD6	DE000HD9LZE4	DE000HD9LZF1	DE000HD9LZG9	DE000HD9LZH7	DE000HD9LZJ3
DE000HD9LZK1	DE000HD9LZL9	DE000HD9LZM7	DE000HD9LZN5	DE000HD9LZP0	DE000HD9LZQ8	DE000HD9LZR6	DE000HD9LZS4	DE000HD9LZT2	DE000HD9LZU0
DE000HD9LZV8	DE000HD9LZW6	DE000HD9LZX4	DE000HD9LZY2	DE000HD9LZZ9	DE000HD9M005	DE000HD9M013	DE000HD9M021	DE000HD9M039	DE000HD9M047
DE000HD9M054	DE000HD9M062	DE000HD9M070	DE000HD9M088	DE000HD9M096	DE000HD9M0A0	DE000HD9M0B8	DE000HD9M0C6	DE000HD9M0D4	DE000HD9M0E2
DE000HD9M0F9	DE000HD9M0G7	DE000HD9M0H5	DE000HD9M0J1	DE000HD9M0K9	DE000HD9M0L7	DE000HD9M0M5	DE000HD9M0N3	DE000HD9M0P8	DE000HD9M0Q6
DE000HD9M0R4	DE000HD9M0S2	DE000HD9M0T0	DE000HD9M0U8	DE000HD9M0V6	DE000HD9M0W4	DE000HD9M0X2	DE000HD9M0Y0	DE000HD9M0Z7	DE000HD9M104
DE000HD9M112	DE000HD9M120	DE000HD9M138	DE000HD9M146	DE000HD9M153	DE000HD9M161	DE000HD9M179	DE000HD9M187	DE000HD9M195	DE000HD9M1A8
DE000HD9M1B6	DE000HD9M1C4	DE000HD9M1D2	DE000HD9M1E0	DE000HD9M1F7	DE000HD9M1G5	DE000HD9M1H3	DE000HD9M1J9	DE000HD9M1K7	DE000HD9M1L5
DE000HD9M1M3	DE000HD9M1N1	DE000HD9M1P6	DE000HD9M1Q4	DE000HD9M1R2	DE000HD9M1S0	DE000HD9M1T8	DE000HD9M1U6	DE000HD9M1V4	DE000HD9M1W2
DE000HD9M1X0	DE000HD9M1Y8	DE000HD9M1Z5	DE000HD9M203	DE000HD9M211	DE000HD9M229	DE000HD9M237	DE000HD9M245	DE000HD9M252	DE000HD9M260
DE000HD9M278	DE000HD9M286	DE000HD9M294	DE000HD9M2A6	DE000HD9M2B4	DE000HD9M2C2	DE000HD9M2D0	DE000HD9M2E8	DE000HD9M2F5	DE000HD9M2G3
DE000HD9M2H1	DE000HD9M2J7	DE000HD9M2K5	DE000HD9M2L3	DE000HD9M2M1	DE000HD9M2N9	DE000HD9M2P4	DE000HD9M2Q2	DE000HD9M2R0	DE000HD9M2S8
DE000HD9M2T6	DE000HD9M2U4	DE000HD9M2V2	DE000HD9M2W0	DE000HD9M2X8	DE000HD9M2Y6	DE000HD9M2Z3	DE000HD9M302	DE000HD9M310	DE000HD9M328
DE000HD9M336	DE000HD9M344	DE000HD9M351	DE000HD9M369	DE000HD9M377	DE000HD9M385	DE000HD9M393	DE000HD9M3A4	DE000HD9M3B2	DE000HD9M3C0
DE000HD9M3D8	DE000HD9M3E6	DE000HD9M3F3	DE000HD9M3G1	DE000HD9M3H9	DE000HD9M3J5	DE000HD9M3K3	DE000HD9M3L1	DE000HD9M3M9	DE000HD9M3N7
DE000HD9M3P2	DE000HD9M3Q0	DE000HD9M3R8	DE000HD9M3S6	DE000HD9M3T4	DE000HD9M3U2	DE000HD9M3V0	DE000HD9M3W8	DE000HD9M3X6	DE000HD9M3Y4
DE000HD9M3Z1	DE000HD9M401	DE000HD9M419	DE000HD9M427	DE000HD9M435	DE000HD9M443	DE000HD9M450	DE000HD9M468	DE000HD9M476	DE000HD9M484

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HD9M492	DE000HD9M4A2	DE000HD9M4B0	DE000HD9M4C8	DE000HD9M4D6	DE000HD9M4E4	DE000HD9M4F1	DE000HD9M4G9	DE000HD9M4H7	DE000HD9M4J3
DE000HD9M4K1	DE000HD9M4L9	DE000HD9M4M7	DE000HD9M4N5	DE000HD9M4P0	DE000HD9M4Q8	DE000HD9M4R6	DE000HD9M4S4	DE000HD9M4T2	DE000HD9M4U0
DE000HD9M4V8	DE000HD9M4W6	DE000HD9M4X4	DE000HD9M4Y2	DE000HD9M4Z9	DE000HD9M500	DE000HD9M518	DE000HD9M526	DE000HD9M534	DE000HD9M542
DE000HD9M559	DE000HD9M567	DE000HD9M575	DE000HD9M583	DE000HD9M591	DE000HD9M5A9	DE000HD9M5B7	DE000HD9M5C5	DE000HD9M5D3	DE000HD9M5E1
DE000HD9M5F8	DE000HD9M5G6	DE000HD9M5H4	DE000HD9M5J0	DE000HD9M5K8	DE000HD9M5L6	DE000HD9M5M4	DE000HD9M5N2	DE000HD9M5P7	DE000HD9M5Q5
DE000HD9M5R3	DE000HD9M5S1	DE000HD9M5T9	DE000HD9M5U7	DE000HD9M5V5	DE000HD9M5W3	DE000HD9M5X1	DE000HD9M5Y9	DE000HD9M5Z6	DE000HD9M609
DE000HD9M617	DE000HD9M625	DE000HD9M633	DE000HD9M641	DE000HD9M658	DE000HD9M666	DE000HD9M674	DE000HD9M682	DE000HD9M690	DE000HD9M6A7
DE000HD9M6B5	DE000HD9M6C3	DE000HD9M6D1	DE000HD9M6E9	DE000HD9M6F6	DE000HD9M6G4	DE000HD9M6H2	DE000HD9M6J8	DE000HD9M6K6	DE000HD9M6L4
DE000HD9M6M2	DE000HD9M6N0	DE000HD9M6P8	DE000HD9M6Q6	DE000HD9M6R4	DE000HD9M6S2	DE000HD9M6T0	DE000HD9M6U8	DE000HD9M6V6	DE000HD9M6W4
DE000HD9M6X2	DE000HD9M6Y0	DE000HD9M6Z8	DE000HD9M706	DE000HD9M714	DE000HD9M722	DE000HD9M730	DE000HD9M738	DE000HD9M746	DE000HD9M754
DE000HD9M762	DE000HD9M770	DE000HD9M778	DE000HD9M786	DE000HD9M794	DE000HD9M802	DE000HD9M810	DE000HD9M818	DE000HD9M826	DE000HD9M834
DE000HD9M842	DE000HD9M850	DE000HD9M858	DE000HD9M866	DE000HD9M874	DE000HD9M882	DE000HD9M890	DE000HD9M898	DE000HD9M906	DE000HD9M914
DE000HD9M922	DE000HD9M930	DE000HD9M938	DE000HD9M946	DE000HD9M954	DE000HD9M962	DE000HD9M970	DE000HD9M978	DE000HD9M986	DE000HD9M994
DE000HD9N002	DE000HD9N010	DE000HD9N018	DE000HD9N026	DE000HD9N034	DE000HD9N042	DE000HD9N050	DE000HD9N058	DE000HD9N066	DE000HD9N074
DE000HD9N082	DE000HD9N090	DE000HD9N098	DE000HD9N106	DE000HD9N114	DE000HD9N122	DE000HD9N130	DE000HD9N138	DE000HD9N146	DE000HD9N154
DE000HD9N162	DE000HD9N170	DE000HD9N178	DE000HD9N186	DE000HD9N194	DE000HD9N202	DE000HD9N210	DE000HD9N218	DE000HD9N226	DE000HD9N234
DE000HD9N242	DE000HD9N250	DE000HD9N258	DE000HD9N266	DE000HD9N274	DE000HD9N282	DE000HD9N290	DE000HD9N298	DE000HD9N306	DE000HD9N314
DE000HD9N322	DE000HD9N330	DE000HD9N338	DE000HD9N346	DE000HD9N354	DE000HD9N362	DE000HD9N370	DE000HD9N378	DE000HD9N386	DE000HD9N394
DE000HD9N402	DE000HD9N410	DE000HD9N418	DE000HD9N426	DE000HD9N434	DE000HD9N442	DE000HD9N450	DE000HD9N458	DE000HD9N466	DE000HD9N474
DE000HD9N482	DE000HD9N490	DE000HD9N498	DE000HD9N506	DE000HD9N514	DE000HD9N522	DE000HD9N530	DE000HD9N538	DE000HD9N546	DE000HD9N554
DE000HD9N562	DE000HD9N570	DE000HD9N578	DE000HD9N586	DE000HD9N594	DE000HD9N602	DE000HD9N610	DE000HD9N618	DE000HD9N626	DE000HD9N634
DE000HD9N642	DE000HD9N650	DE000HD9N658	DE000HD9N666	DE000HD9N674	DE000HD9N682	DE000HD9N690	DE000HD9N698	DE000HD9N706	DE000HD9N714
DE000HD9N722	DE000HD9N730	DE000HD9N738	DE000HD9N746	DE000HD9N754	DE000HD9N762	DE000HD9N770	DE000HD9N778	DE000HD9N786	DE000HD9N794
DE000HD9N802	DE000HD9N810	DE000HD9N818	DE000HD9N826	DE000HD9N834	DE000HD9N842	DE000HD9N850	DE000HD9N858	DE000HD9N866	DE000HD9N874
DE000HD9N882	DE000HD9N890	DE000HD9N898	DE000HD9N906	DE000HD9N914	DE000HD9N922	DE000HD9N930	DE000HD9N938	DE000HD9N946	DE000HD9N954
DE000HD9N962	DE000HD9N970	DE000HD9N978	DE000HD9N986	DE000HD9N994	DE000HD9P002	DE000HD9P010	DE000HD9P018	DE000HD9P026	DE000HD9P034
DE000HD9P042	DE000HD9P050	DE000HD9P058	DE000HD9P066	DE000HD9P074	DE000HD9P082	DE000HD9P090	DE000HD9P098	DE000HD9P106	DE000HD9P114
DE000HD9P122	DE000HD9P130	DE000HD9P138	DE000HD9P146	DE000HD9P154	DE000HD9P162	DE000HD9P170	DE000HD9P178	DE000HD9P186	DE000HD9P194
DE000HD9P202	DE000HD9P210	DE000HD9P218	DE000HD9P226	DE000HD9P234	DE000HD9P242	DE000HD9P250	DE000HD9P258	DE000HD9P266	DE000HD9P274
DE000HD9P282	DE000HD9P290	DE000HD9P298	DE000HD9P306	DE000HD9P314	DE000HD9P322	DE000HD9P330	DE000HD9P338	DE000HD9P346	DE000HD9P354
DE000HD9P362	DE000HD9P370	DE000HD9P378	DE000HD9P386	DE000HD9P394	DE000HD9P402	DE000HD9P410	DE000HD9P418	DE000HD9P426	DE000HD9P434
DE000HD9P442	DE000HD9P450	DE000HD9P458	DE000HD9P466	DE000HD9P474	DE000HD9P482	DE000HD9P490	DE000HD9P498	DE000HD9P506	DE000HD9P514
DE000HD9P522	DE000HD9P530	DE000HD9P538	DE000HD9P546	DE000HD9P554	DE000HD9P562	DE000HD9P570	DE000HD9P578	DE000HD9P586	DE000HD9P594
DE000HD9P602	DE000HD9P610	DE000HD9P618	DE000HD9P626	DE000HD9P634	DE000HD9P642	DE000HD9P650	DE000HD9P658	DE000HD9P666	DE000HD9P674
DE000HD9P682	DE000HD9P690	DE000HD9P698	DE000HD9P706	DE000HD9P714	DE000HD9P722	DE000HD9P730	DE000HD9P738	DE000HD9P746	DE000HD9P754
DE000HD9P762	DE000HD9P770	DE000HD9P778	DE000HD9P786	DE000HD9P794	DE000HD9P802	DE000HD9P810	DE000HD9P818	DE000HD9P826	DE000HD9P834
DE000HD9P842	DE000HD9P850	DE000HD9P858	DE000HD9P866	DE000HD9P874	DE000HD9P882	DE000HD9P890	DE000HD9P898	DE000HD9P906	DE000HD9P914
DE000HD9P922	DE000HD9P930	DE000HD9P938	DE000HD9P946	DE000HD9P954	DE000HD9P962	DE000HD9P970	DE000HD9P978	DE000HD9P986	DE000HD9P994

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HD9P5G3	DE000HD9P5H1	DE000HD9P5K5	DE000HD9P5L3	DE000HD9P5M1	DE000HD9P5N9	DE000HD9P5P4	DE000HD9P5S8	DE000HD9P5T6	DE000HD9P5U4
DE000HD9P5V2	DE000HD9P5W0	DE000HD9P5Y6	DE000HD9P5Z3	DE000HD9P602	DE000HD9P610	DE000HD9P628	DE000HD9P636	DE000HD9P644	DE000HD9P651
DE000HD9P6H9	DE000HD9P6J5	DE000HD9P6K3	DE000HD9P6L1	DE000HD9P6M9	DE000HD9P6N7	DE000HD9P6P2	DE000HD9P6Q0	DE000HD9P6R8	DE000HD9P6S6
DE000HD9P6V0	DE000HD9P6W8	DE000HD9P6X6	DE000HD9P6Y4	DE000HD9P6Z1	DE000HD9P701	DE000HD9P719	DE000HD9P727	DE000HD9P735	DE000HD9P743
DE000HD9P750	DE000HD9P768	DE000HD9P776	DE000HD9P784	DE000HD9P792	DE000HD9P7A2	DE000HD9P7B0	DE000HD9P7C8	DE000HD9P7D6	DE000HD9P7E4
DE000HD9P7F1	DE000HD9P7G9	DE000HD9P7H7	DE000HD9P7J3	DE000HD9P7K1	DE000HD9P7L9	DE000HD9P7M7	DE000HD9P7N5	DE000HD9P7Q8	DE000HD9P7R6
DE000HD9P7S4	DE000HD9P7T2	DE000HD9P7W6	DE000HD9P7X4	DE000HD9P7Y2	DE000HD9P7Z9	DE000HD9P800	DE000HD9P818	DE000HD9P826	DE000HD9P834
DE000HD9P842	DE000HD9P859	DE000HD9P867	DE000HD9P875	DE000HD9P883	DE000HD9P891	DE000HD9P8A0	DE000HD9P8B8	DE000HD9P8C6	DE000HD9P8D4
DE000HD9P8E2	DE000HD9P8F9	DE000HD9P8G7	DE000HD9P8H5	DE000HD9P8J1	DE000HD9P8K9	DE000HD9P8L7	DE000HD9P8M5	DE000HD9P8N3	DE000HD9P8P8
DE000HD9P8Q6	DE000HD9P8R4	DE000HD9P8S2	DE000HD9P8T0	DE000HD9P8U8	DE000HD9P8V6	DE000HD9P8W4	DE000HD9P8X2	DE000HD9P8Y0	DE000HD9N44
DE000HD9NW51	DE000HD9NW69	DE000HD9NW77	DE000HD9NW85	DE000HD9NW93	DE000HD9NWA5	DE000HD9NWB3	DE000HD9NWC1	DE000HD9NWD9	DE000HD9NWE7
DE000HD9NWF4	DE000HD9NWG2	DE000HD9NWH0	DE000HD9NWJ6	DE000HD9NWK4	DE000HD9NWL2	DE000HD9NWM0	DE000HD9NWN8	DE000HD9NWP3	DE000HD9NWX1
DE000HD9NWT5	DE000HD9NWU3	DE000HD9NWX1	DE000HD9NWX9	DE000HD9NWX7	DE000HD9NWX5	DE000HD9NWX3	DE000HD9NWX1	DE000HD9NWX0	DE000HD9NWX0
DE000HD9NX50	DE000HD9NX68	DE000HD9NX76	DE000HD9NX84	DE000HD9NXB1	DE000HD9NXD7	DE000HD9NXX5	DE000HD9NXX3	DE000HD9NXX1	DE000HD9NXX0
DE000HD9NXM8	DE000HD9NXN6	DE000HD9NXP1	DE000HD9NXQ9	DE000HD9NXR7	DE000HD9NXS5	DE000HD9NXT3	DE000HD9NXU1	DE000HD9NXV9	DE000HD9NXY3
DE000HD9NXZ0	DE000HD9NY00	DE000HD9NY18	DE000HD9NY26	DE000HD9NY34	DE000HD9NY42	DE000HD9NY59	DE000HD9NY67	DE000HD9NY75	DE000HD9NY83
DE000HD9NY91	DE000HD9NYA1	DE000HD9NYB9	DE000HD9NYC7	DE000HD9NZE3	DE000HD9NYF0	DE000HD9NYH6	DE000HD9NYJ2	DE000HD9NYK0	DE000HD9NYL8
DE000HD9NYM6	DE000HD9NYN4	DE000HD9NYP9	DE000HD9NYR5	DE000HD9NYT1	DE000HD9NYU9	DE000HD9NYV7	DE000HD9NYW5	DE000HD9NYX3	DE000HD9NYY1
DE000HD9NYZ8	DE000HD9NZ09	DE000HD9NZ17	DE000HD9NZ25	DE000HD9NZ33	DE000HD9NZ41	DE000HD9NZ58	DE000HD9NZ66	DE000HD9NZ74	DE000HD9NZ82
DE000HD9NZ90	DE000HD9NZA8	DE000HD9NZB6	DE000HD9NZC4	DE000HD9NZD2	DE000HD9NZE0	DE000HD9NZF0	DE000HD9NZG0	DE000HD9NZH0	DE000HD9NZI0
DE000HD9NSV9	DE000HD9NSW7	DE000HD9NSX5	DE000HD9NSY3	DE000HD9NSZ0	DE000HD9NT07	DE000HD9NT15	DE000HD9NT23	DE000HD9NT31	DE000HD9NT49
DE000HD9NT56	DE000HD9NT64	DE000HD9NT72	DE000HD9NT80	DE000HD9NT98	DE000HD9NTA1	DE000HD9NTB9	DE000HD9NTD5	DE000HD9NTE3	DE000HD9NTF0
DE000HD9NTG8	DE000HD9NTH6	DE000HD9NTJ2	DE000HD9NTL8	DE000HD9NTM6	DE000HD9NTN4	DE000HD9NTP9	DE000HD9NTQ7	DE000HD9NTR5	DE000HD9NTS3
DE000HD9NTT1	DE000HD9NTU9	DE000HD9NTV7	DE000HD9NTW5	DE000HD9NTX3	DE000HD9NTZ8	DE000HD9NU04	DE000HD9PZJ4	DE000HD9PZK2	DE000HD9PZL0
DE000HD9PZM8	DE000HD9PZN6	DE000HD9RPD4	DE000HD9RPE2	DE000HD9RPF9	DE000HD9RPG7	DE000HD9RPH5	DE000HD9RPJ1	DE000HD9RPK9	DE000HD9RPL7
DE000HD9RPM5	DE000HD9RPN3	DE000HD9RPP8	DE000HD9RPQ6	DE000HD9RPR4	DE000HD9RJG0	DE000HD9RJH8	DE000HD9RJJ4	DE000HD9RJK2	DE000HD9R JL0
DE000HD9RJP1	DE000HD9RJQ9	DE000HD9RJR7	DE000HD9RJS5	DE000HD9RJT3	DE000HD9RJU1	DE000HD9RJW7	DE000HD9RJX5	DE000HD9R JY3	DE000HD9R JZ0
DE000HD9RK02	DE000HD9RK28	DE000HD9RK36	DE000HD9RK51	DE000HD9RK93	DE000HD9RKA1	DE000HD9RKB9	DE000HD9RKC7	DE000HD9RKD5	DE000HD9RKE3
DE000HD9RKF0	DE000HD9RKG8	DE000HD9RKH6	DE000HD9RKJ2	DE000HD9RKK0	DE000HD9RKL8	DE000HD9RKM6	DE000HD9RKN4	DE000HD9RKP9	DE000HD9RKQ7
DE000HD9RKR5	DE000HD9RKS3	DE000HD9RKT1	DE000HD9RKU9	DE000HD9RKV7	DE000HD9RKW5	DE000HD9RKX3	DE000HD9RKY1	DE000HD9RL27	DE000HD9RL35
DE000HD9RL76	DE000HD9RLA9	DE000HD9RLB7	DE000HD9RLC5	DE000HD9RLE1	DE000HD9RLF8	DE000HD9RLL6	DE000HD9RLM4	DE000HD9RLN2	DE000HD9RLP7

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HD9RLQ5	DE000HD9RLR3	DE000HD9RLS1	DE000HD9RLU7	DE000HD9RLX1	DE000HD9RLY9	DE000HD9RM26	DE000HD9RM34	DE000HD9RM42	DE000HD9RM59
DE000HD9RM67	DE000HD9RM75	DE000HD9RM83	DE000HD9RM91	DE000HD9RMA7	DE000HD9RMB5	DE000HD9RMC3	DE000HD9RMD1	DE000HD9RME9	DE000HD9RMF6
DE000HD9RMG4	DE000HD9RMH2	DE000HD9RMJ8	DE000HD9RMK6	DE000HD9RML4	DE000HD9RMM2	DE000HD9RMN0	DE000HD9RMP5	DE000HD9RMQ3	DE000HD9RMR1
DE000HD9RN17	DE000HD9RN25	DE000HD9RN33	DE000HD9RN41	DE000HD9RN58	DE000HD9RN66	DE000HD9RN74	DE000HD9RN82	DE000HD9RN90	DE000HD9RNA5
DE000HD9RNB3	DE000HD9RNC1	DE000HD9RND9	DE000HD9RNE7	DE000HD9RNF4	DE000HD9RNG2	DE000HD9RNH0	DE000HD9RNJ6	DE000HD9RNK4	DE000HD9RNL2
DE000HD9RNM0	DE000HD9RNN8	DE000HD9RNP3	DE000HD9RNQ1	DE000HD9RNR9	DE000HD9RNS7	DE000HD9RNT5	DE000HD9RNU3	DE000HD9RCM3	DE000HD9RCN1
DE000HD9RCP6	DE000HD9RCQ4	DE000HD9RCR2	DE000HD9RCS0	DE000HD9RCT8	DE000HD9RCU6	DE000HD9RCV4	DE000HD9RCW2	DE000HD9RCX0	DE000HD9RCY8
DE000HD9RCZ5	DE000HD9RD01	DE000HD9RD19	DE000HD9RD27	DE000HD9RD35	DE000HD9RD43	DE000HD9REJ5	DE000HD9REK3	DE000HD9REL1	DE000HD9REM9
DE000HD9REN7	DE000HD9REP2	DE000HD9REQ0	DE000HD9RER8	DE000HD9RES6	DE000HD9RET4	DE000HD9REU2	DE000HD9REV0	DE000HD9REW8	DE000HD9REX6
DE000HD9REY4	DE000HD9REZ1	DE000HD9RF09	DE000HD9RF17	DE000HD9RF25	DE000HD9RF33	DE000HD9RF58	DE000HD9RF66	DE000HD9RF74	DE000HD9RF82
DE000HD9RF90	DE000HD9RFA1	DE000HD9RFE3	DE000HD9RFF0	DE000HD9RFG8	DE000HD9RFH6	DE000HD9RFJ2	DE000HD9RFK0	DE000HD9RFL8	DE000HD9RFM6
DE000HD9RFN4	DE000HD9RFP9	DE000HD9RFQ7	DE000HD9RFR5	DE000HD9RFS3	DE000HD9RFT1	DE000HD9RFU9	DE000HD9RFV7	DE000HD9RFW5	DE000HD9RFX3
DE000HD9RFY1	DE000HD9RFZ8	DE000HD9RRF5	DE000HD9RRG3	DE000HD9RRH1	DE000HD9RRJ7	DE000HD9RRK5	DE000HD9RRL3	DE000HD9RRM1	DE000HD9RRN9
DE000HD9RRP4	DE000HD9RRQ2	DE000HD9RRR0	DE000HD9RRS8	DE000HD9RRT6	DE000HD9RRU4	DE000HD9RRV2	DE000HD9RRW0	DE000HD9RRX8	DE000HD9RRY6
DE000HD9RRZ3	DE000HD9RS04	DE000HD9RS12	DE000HD9RS20	DE000HD9RS38	DE000HD9RS46	DE000HD9RS53	DE000HD9RS61	DE000HD9RS79	DE000HD9RS87
DE000HD9RS95	DE000HD9RSA4	DE000HD9RSB2	DE000HD9RSC0	DE000HD9RSD8	DE000HD9RSE6	DE000HD9RSF3	DE000HD9RSG1	DE000HD9RSH9	DE000HD9RSJ5
DE000HD9RSK3	DE000HD9RSL1	DE000HD9RSM9	DE000HD9RSN7	DE000HD9RSP2	DE000HD9RSQ0	DE000HD9RSR8	DE000HD9RSS6	DE000HD9RST4	DE000HD9RSU2
DE000HD9RSV0	DE000HD9RSW8	DE000HD9RSX6	DE000HD9RSY4	DE000HD9RSZ1	DE000HD9RT03	DE000HD9RT11	DE000HD9RT29	DE000HD9RT37	DE000HD9RT45
DE000HD9RT52	DE000HD9RT60	DE000HD9RT78	DE000HD9RT86	DE000HD9RT94	DE000HD9RTA2	DE000HD9RTB0	DE000HD9RTC8	DE000HD9RTD6	DE000HD9RTE4
DE000HD9RTF1	DE000HD9RTG9	DE000HD9RTH7	DE000HD9RTJ3	DE000HD9RTK1	DE000HD9RTL9	DE000HD9RTM7	DE000HD9RTN5	DE000HD9RTP0	DE000HD9RTQ8
DE000HD9RTR6	DE000HD9RTS4	DE000HD9RTT2	DE000HD9RTU0	DE000HD9RTV8	DE000HD9RTW6	DE000HD9SAW4	DE000HD9SAX2	DE000HD9SAY0	DE000HD9SAZ7
DE000HD9SB02	DE000HD9SB10	DE000HD9SB28	DE000HD9SB36	DE000HD9SB44	DE000HD9SB51	DE000HD9SB69	DE000HD9SB77	DE000HD9SB85	DE000HD9SB93
DE000HD9SBA8	DE000HD9SBF7	DE000HD9SBG5	DE000HD9SBH3	DE000HD9SBJ9	DE000HD9SBK7	DE000HD9SBL5	DE000HD9SBM3	DE000HD9SBN1	DE000HD9SBP6
DE000HD9SBQ4	DE000HD9SBR2	DE000HD9SBS0	DE000HD9SBT8	DE000HD9SBU6	DE000HD9TQD8	DE000HD9TQE6	DE000HD9TQF3	DE000HD9TQG1	DE000HD9TQH9
DE000HD9TQJ5	DE000HD9TQK3	DE000HD9TQL1	DE000HD9TQM9	DE000HD9TQN7	DE000HD9TQP2	DE000HD9TQQ0	DE000HD9TQR8	DE000HD9TQS6	DE000HD9TQT4
DE000HD9TQU2	DE000HD9TQV0	DE000HD9TQW8	DE000HD9TQX6	DE000HD9TQY4	DE000HD9TQZ1	DE000HD9TR03	DE000HD9TR11	DE000HD9TR29	DE000HD9TR37
DE000HD9TR45	DE000HD9TR52	DE000HD9TR60	DE000HD9TR78	DE000HD9TR86	DE000HD9TR94	DE000HD9TRA2	DE000HD9TRB0	DE000HD9TRC8	DE000HD9TS69
DE000HD9TS93	DE000HD9UMU9	DE000HD9UMV7	DE000HD9UMW5	DE000HD9UMX3	DE000HD9UMY1	DE000HD9UMZ8	DE000HD9UN04	DE000HD9UN12	DE000HD9UN20
DE000HD9UN61	DE000HD9UN79	DE000HD9UN87	DE000HD9UN95	DE000HD9UNA9	DE000HD9UNC5	DE000HD9UND3	DE000HD9UNF8	DE000HD9UNG6	DE000HD9UNH4
DE000HD9UNJ0	DE000HD9UNK8	DE000HD9UNL6	DE000HD9UNM4	DE000HD9UNN2	DE000HD9UNP7	DE000HD9UNQ5	DE000HD9UNR3	DE000HD9UNS1	DE000HD9UNT9
DE000HD9UNU7	DE000HD9UNV5	DE000HD9UNW3	DE000HD9UNX1	DE000HD9UNY9	DE000HD9UNZ6	DE000HD9UP02	DE000HD9UP10	DE000HD9UP28	DE000HD9UP36

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HD9UP44	DE000HD9UP51	DE000HD9UP69	DE000HD9UP77	DE000HD9UP85	DE000HD9UP93	DE000HD9UPA4	DE000HD9UPB2	DE000HD9UPC0	DE000HD9UPD8
DE000HD9UPE6	DE000HD9UPF3	DE000HD9UPG1	DE000HD9UPH9	DE000HD9UPJ5	DE000HD9UPK3	DE000HD9UPL1	DE000HD9UPM9	DE000HD9UPT4	DE000HD9UPU2
DE000HD9UPV0	DE000HD9UPW8	DE000HD9UPX6	DE000HD9UPY4	DE000HD9UPZ1	DE000HD9UQ01	DE000HD9UQ19	DE000HD9UQ27	DE000HD9UQ35	DE000HD9UQ43
DE000HD9UQ50	DE000HD9UQ68	DE000HD9UQ76	DE000HD9UQ84	DE000HD9UQ92	DE000HD9UQA2	DE000HD9UQB0	DE000HD9UQC8	DE000HD9UQD6	DE000HD9UQE4
DE000HD9UQF1	DE000HD9UQG9	DE000HD9UQH7	DE000HD9UQJ3	DE000HD9UQK1	DE000HD9UQL9	DE000HD9UQM7	DE000HD9UQN5	DE000HD9UQP0	DE000HD9UQQ8
DE000HD9UQR6	DE000HD9UQS4	DE000HD9UQT2	DE000HD9UQU0	DE000HD9UQV8	DE000HD9UQW6	DE000HD9UQX4	DE000HD9UJU5	DE000HD9UJV3	DE000HD9UJW1
DE000HD9UJX9	DE000HD9UJY7	DE000HD9UJZ4	DE000HD9UK07	DE000HD9UK15	DE000HD9UK23	DE000HD9UK31	DE000HD9UK49	DE000HD9UK56	DE000HD9UK64
DE000HD9UK72	DE000HD9UK98	DE000HD9UKA5	DE000HD9UKB3	DE000HD9UKC1	DE000HD9UKD9	DE000HD9UKE7	DE000HD9UKF4	DE000HD9UKG2	DE000HD9UKH0
DE000HD9UKJ6	DE000HD9UKK4	DE000HD9UKL2	DE000HD9UKM0	DE000HD9UKN8	DE000HD9UKP3	DE000HD9UKQ1	DE000HD9UKR9	DE000HD9UKS7	DE000HD9UKT5
DE000HD9UKU3	DE000HD9UKV1	DE000HD9UKW9	DE000HD9UKX7	DE000HD9UKY5	DE000HD9UKZ2	DE000HD9UL06	DE000HD9UL14	DE000HD9UL22	DE000HD9UL30
DE000HD9UL48	DE000HD9UL55	DE000HD9UL63	DE000HD9UL71	DE000HD9UL89	DE000HD9UL97	DE000HD9ULA3	DE000HD9ULB1	DE000HD9ULC9	DE000HD9ULD7
DE000HD9ULK2	DE000HD9ULL0	DE000HD9ULM8	DE000HD9ULN6	DE000HD9ULP1	DE000HD9ULQ9	DE000HD9ULR7	DE000HD9ULS5	DE000HD9ULT3	DE000HD9ULU1
DE000HD9ULV9	DE000HD9ULW7	DE000HD9ULX5	DE000HD9ULY3	DE000HD9ULZ0	DE000HD9UM05	DE000HD9UM13	DE000HD9UM21	DE000HD9UM39	DE000HD9UM47
DE000HD9UM54	DE000HD9UM62	DE000HD9UM70	DE000HD9UM88	DE000HD9UM96	DE000HD9UMA1	DE000HD9UMB9	DE000HD9UMC7	DE000HD9UMD5	DE000HD9UME3
DE000HD9UMF0	DE000HD9UMG8	DE000HD9UMH6	DE000HD9UMJ2	DE000HD9UMK0	DE000HD9UML8	DE000HD9UMM6	DE000HD9UMN4	DE000HD9UMP9	DE000HD9UMQ7
DE000HD9UMR5	DE000HD9UMS3	DE000HD9UMT1	DE000HD9UTV2	DE000HD9UTW0	DE000HD9UTX8	DE000HD9UTY6	DE000HD9UTZ3	DE000HD9UU05	DE000HD9UU13
DE000HD9UU21	DE000HD9UU39	DE000HD9UU47	DE000HD9UU54	DE000HD9UU62	DE000HD9UU70	DE000HD9UU88	DE000HD9UU96	DE000HD9UUA4	DE000HD9UUB2
DE000HD9UUC0	DE000HD9UUD8	DE000HD9UUE6	DE000HD9UUF3	DE000HD9UUG1	DE000HD9UUH9	DE000HD9UUJ5	DE000HD9UUK3	DE000HD9UUL1	DE000HD9UUM9
DE000HD9UUN7	DE000HD9UUP2	DE000HD9UUQ0	DE000HD9UUR8	DE000HD9UUS6	DE000HD9UUT4	DE000HD9UUU2	DE000HD9UUV0	DE000HD9UUV8	DE000HD9UUY4
DE000HD9UUZ1	DE000HD9UV04	DE000HD9UV20	DE000HD9UV38	DE000HD9UV53	DE000HD9UV61	DE000HD9UV79	DE000HD9UV87	DE000HD9UV95	DE000HD9UVA2
DE000HD9UVB0	DE000HD9UVC8	DE000HD9UVD6	DE000HD9UVE4	DE000HD9UVF1	DE000HD9UVG9	DE000HD9UVH7	DE000HD9UVK1	DE000HD9UVL9	DE000HD9UVM7
DE000HD9UVN5	DE000HD9UVP0	DE000HD9UVQ8	DE000HD9UVR6	DE000HD9UVS4	DE000HD9UVT2	DE000HD9UVU0	DE000HD9UVW6	DE000HD9UVX4	DE000HD9UVY2
DE000HD9UVZ9	DE000HD9UW03	DE000HD9UW29	DE000HD9UW45	DE000HD9UW52	DE000HD9UW60	DE000HD9UW78	DE000HD9UW86	DE000HD9UW94	DE000HD9UWA0
DE000HD9UWB8	DE000HD9UWC6	DE000HD9UWD4	DE000HD9UWE2	DE000HD9UWF9	DE000HD9UWG7	DE000HD9UWH5	DE000HD9UWJ1	DE000HD9UWK9	DE000HD9UWL7
DE000HD9UWM5	DE000HD9UWN3	DE000HD9UWP8	DE000HD9UWQ6	DE000HD9UWR4	DE000HD9UWS2	DE000HD9UWT0	DE000HD9UWU8	DE000HD9UWV6	DE000HD9UWW4
DE000HD9UWX2	DE000HD9UWY0	DE000HD9UWZ7	DE000HD9UX02	DE000HD9UX10	DE000HD9UX28	DE000HD9UX36	DE000HD9UX44	DE000HD9UX51	DE000HD9UX69
DE000HD9UX77	DE000HD9UX85	DE000HD9UX93	DE000HD9UXA8	DE000HD9UHK0	DE000HD9UHL8	DE000HD9UHM6	DE000HD9UHN4	DE000HD9UHP9	DE000HD9UHQ7
DE000HD9UHR5	DE000HD9UHS3	DE000HD9UHT1	DE000HD9UHU9	DE000HD9UHV7	DE000HD9UHX3	DE000HD9UHY1	DE000HD9UHZ8	DE000HD9UJ00	DE000HD9UJ18
DE000HD9UJ26	DE000HD9UJ34	DE000HD9UJ42	DE000HD9UJ59	DE000HD9UJ67	DE000HD9UJ75	DE000HD9UJ83	DE000HD9UJ91	DE000HD9UJA7	DE000HD9UJB5
DE000HD9UJC3	DE000HD9UJD1	DE000HD9UJE9	DE000HD9UJF6	DE000HD9UJG4	DE000HD9UJH2	DE000HD9UJJ8	DE000HD9UJK6	DE000HD9UJL4	DE000HD9UJM2
DE000HD9UJN0	DE000HD9UJP5	DE000HD9UJQ3	DE000HD9UJR1	DE000HD9UJS9	DE000HD9UJT7	DE000HD9W2R8	DE000HD9W2S6	DE000HD9W2T4	DE000HD9W2U2

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HD9W2V0	DE000HD9W2W8	DE000HD9W2X6	DE000HD9W2Y4	DE000HD9W2Z1	DE000HD9W301	DE000HD9W319	DE000HD9W327	DE000HD9W335	DE000HD9W343
DE000HD9W350	DE000HD9W368	DE000HD9W376	DE000HD9W384	DE000HD9W392	DE000HD9W3A2	DE000HD9W3B0	DE000HD9W3C8	DE000HD9W3D6	DE000HD9W3E4
DE000HD9W3F1	DE000HD9W3G9	DE000HD9W3H7	DE000HD9W3J3	DE000HD9W3K1	DE000HD9XH33	DE000HD9XH41	DE000HD9XH58	DE000HD9XH66	DE000HD9XH74
DE000HD9XH82	DE000HD9XH90	DE000HD9XHA5	DE000HD9XHB3	DE000HD9XHC1	DE000HD9XHD9	DE000HD9XHE7	DE000HD9XHF4	DE000HD9XHG2	DE000HD9XHH0
DE000HD9XHJ6	DE000HD9XHK4	DE000HD9XHL2	DE000HD9XHM0	DE000HD9XHN8	DE000HD9XHP3	DE000HD9XHQ1	DE000HD9XHR9	DE000HD9XHS7	DE000HD9XHT5
DE000HD9XHU3	DE000HD9XHV1	DE000HD9XHW9	DE000HD9XHX7	DE000HD9XHY5	DE000HD9XHZ2	DE000HD9XJ07	DE000HD9XJ15	DE000HD9XJ23	DE000HD9XJ31
DE000HD9XJ49	DE000HD9XJ56	DE000HD9XJ64	DE000HD9XJ72	DE000HD9XJ80	DE000HD9XJ98	DE000HD9XJA1	DE000HD9XJB9	DE000HD9XJC7	DE000HD9XJD5
DE000HD9XJE3	DE000HD9XJF0	DE000HD9XJG8	DE000HD9XJH6	DE000HD9XJJ2	DE000HD9XJK0	DE000HD9XA48	DE000HD9XA55	DE000HD9XA63	DE000HD9XA71
DE000HD9XA89	DE000HD9XA97	DE000HD9XAA0	DE000HD9XAB8	DE000HD9XAC6	DE000HD9XAD4	DE000HD9XAE2	DE000HD9XAF9	DE000HD9XAG7	DE000HD9XAH5
DE000HD9XAJ1	DE000HD9XAK9	DE000HD9XAL7	DE000HD9XAM5	DE000HD9XAN3	DE000HD9XAP8	DE000HD9XAQ6	DE000HD9XAR4	DE000HD9XAS2	DE000HD9XAT0
DE000HD9XAU8	DE000HD9XAV6	DE000HD9XAW4	DE000HD9XAX2	DE000HD9XAY0	DE000HD9XAZ7	DE000HD9XB05	DE000HD9XB13	DE000HD9XB21	DE000HD9XB39
DE000HD9XB47	DE000HD9XB54	DE000HD9XB62	DE000HD9XB70	DE000HD9XB88	DE000HD9XB96	DE000HD9XBA8	DE000HD9XBB6	DE000HD9XBC4	DE000HD9XBD2
DE000HD9XBE0	DE000HD9XBF7	DE000HD9XBG5	DE000HD9XBH3	DE000HD9XBJ9	DE000HD9XBK7	DE000HD9XBL5	DE000HD9XBM3	DE000HD9XBN1	DE000HD9XBP6
DE000HD9XBQ4	DE000HD9XBR2	DE000HD9XBS0	DE000HD9XBT8	DE000HD9XBU6	DE000HD9XBV4	DE000HD9XBW2	DE000HD9XBX0	DE000HD9XBY8	DE000HD9XBZ5
DE000HD9XEL9	DE000HD9XEM7	DE000HD9XEN5	DE000HD9XEP0	DE000HD9XEQ8	DE000HD9XER6	DE000HD9XES4	DE000HD9XET2	DE000HD9XEU0	DE000HD9XEV8
DE000HD9XEW6	DE000HD9XEX4	DE000HD9XEY2	DE000HD9XEZ9	DE000HD9X6T4	DE000HD9X6U2	DE000HD9X6V0	DE000HD9X6W8	DE000HD9X6X6	DE000HD9X6Y4
DE000HD9X6Z1	DE000HD9X705	DE000HD9X713	DE000HD9X721	DE000HD9X739	DE000HD9X747	DE000HD9X754	DE000HD9X762	DE000HD9X770	DE000HD9X788
DE000HD9X796	DE000HD9X7A2	DE000HD9X7B0	DE000HD9X7C8	DE000HD9X7D6	DE000HD9X7E4	DE000HD9X7F1	DE000HD9X7G9	DE000HD9X7H7	DE000HD9X7J3
DE000HD9X7K1	DE000HD9X7L9	DE000HD9X7M7	DE000HD9X7N5	DE000HD9X7P0	DE000HD9X7Q8	DE000HD9X7R6	DE000HD9X7S4	DE000HD9X7T2	DE000HD9X7U0
DE000HD9X7V8	DE000HD9X7W6	DE000HD9X7X4	DE000HD9X7Y2	DE000HD9X7Z9	DE000HD9X804	DE000HD9X812	DE000HD9X820	DE000HD9X838	DE000HD9X846
DE000HD9X853	DE000HD9X861	DE000HD9X879	DE000HD9X887	DE000HD9X895	DE000HD9X8A0	DE000HD9X8B8	DE000HD9X8C6	DE000HD9X8D4	DE000HD9X8E2
DE000HD9X8F9	DE000HD9X8G7	DE000HD9X8H5	DE000HD9X8J1	DE000HD9X8K9	DE000HD9X8L7	DE000HD9X8M5	DE000HD9X8N3	DE000HD9X8P8	DE000HD9X8Q6
DE000HD9X8R4	DE000HD9X8S2	DE000HD9X8T0	DE000HD9X8U8	DE000HD9X8V6	DE000HD9X8W4	DE000HD9X8X2	DE000HD9X8Y0	DE000HD9X8Z7	DE000HD9X903
DE000HD9X911	DE000HD9X929	DE000HD9X937	DE000HD9X945	DE000HD9X952	DE000HD9X960	DE000HD9X978	DE000HD9X986	DE000HD9X994	DE000HD9X9A8
DE000HD9X9B6	DE000HD9X9C4	DE000HD9X9FL6	DE000HD9X9FM4	DE000HD9X9FN2	DE000HD9X9FP7	DE000HD9X9FQ5	DE000HD9X9FR3	DE000HD9X9FS1	DE000HD9X9FT9
DE000HD9X9FU7	DE000HD9X9FV5	DE000HD9X9FW3	DE000HD9X9FX1	DE000HD9X9FY9	DE000HD9X9FZ6	DE000HD9X9G00	DE000HD9X9G18	DE000HD9X9G26	DE000HD9X9G34
DE000HD9X9G42	DE000HD9X9G59	DE000HD9X9G67	DE000HD9X9G75	DE000HD9X9G83	DE000HD9X9G91	DE000HD9X9GA7	DE000HD9X9GB5	DE000HD9X9GC3	DE000HD9X9GD1
DE000HD9X9GE9	DE000HD9X9GF6	DE000HD9X9GG4	DE000HD9X9GH2	DE000HD9X9GJ8	DE000HD9X9GK6	DE000HD9X9GL4	DE000HD9X9GM2	DE000HD9X9GN0	DE000HD9X9GP5
DE000HD9X9GQ3	DE000HD9X9GR1	DE000HD9X9GS9	DE000HD9X9GT7	DE000HD9X9GU5	DE000HD9X9GV3	DE000HD9X9GW1	DE000HD9X9GX9	DE000HD9X9GY7	DE000HD9X9GZ4
DE000HD9XH09	DE000HD9XH17	DE000HD9XH25	DE000HD9YV18	DE000HD9YV26	DE000HD9YV34	DE000HD9YV42	DE000HD9YV59	DE000HD9YV67	DE000HD9YV75
DE000HD9YV83	DE000HD9YV91	DE000HD9YVA4	DE000HD9YVB2	DE000HD9YVC0	DE000HD9YVD8	DE000HD9YVE6	DE000HD9YVF3	DE000HD9YVG1	DE000HD9YVH9

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HD9YVJ5	DE000HD9YVK3	DE000HD9YVL1	DE000HD9YVM9	DE000HD9YVN7	DE000HD9YVP2	DE000HD9YVQ0	DE000HD9YVR8	DE000HD9YVS6	DE000HD9YVT4
DE000HD9YVU2	DE000HD9YVV0	DE000HD9YVW8	DE000HD9YVX6	DE000HD9YVY4	DE000HD9YVZ1	DE000HD9YW09	DE000HD9YW17	DE000HD9YW25	DE000HD9YW33
DE000HD9YW41	DE000HD9YW58	DE000HD9YW66	DE000HD9YW74	DE000HD9YW82	DE000HD9YW90	DE000HD9YWA2	DE000HD9YWB0	DE000HD9YWC8	DE000HD9YWD6
DE000HD9YWE4	DE000HD9YWF1	DE000UG001R1	DE000UG001S9	DE000UG001T7	DE000UG001U5	DE000UG001V3	DE000UG001W1	DE000UG001X9	DE000UG001Y7
DE000UG001Z4	DE000UG00200	DE000UG00218	DE000UG00226	DE000UG00234	DE000UG00242	DE000UG00259	DE000UG00267	DE000UG00275	DE000UG001C3
DE000UG001D1	DE000UG001E9	DE000UG001F6	DE000UG001G4	DE000UG001H2	DE000UG001J8	DE000UG001K6	DE000UG001L4	DE000UG001M2	DE000UG001N0
DE000UG001P5	DE000UG001Q3	DE000UG00SR6	DE000UG00SS4	DE000UG00ST2	DE000UG00SU0	DE000UG00SV8	DE000UG00SW6	DE000UG00SX4	DE000UG00SY2
DE000UG00SZ9	DE000UG00T07	DE000UG00T15	DE000UG00T23	DE000UG00T31	DE000UG00T49	DE000UG00T56	DE000UG00T64	DE000UG00T72	DE000UG00T80
DE000UG00T98	DE000UG00TA0	DE000UG00TB8	DE000UG00TC6	DE000UG00TD4	DE000UG00TE2	DE000UG00TF9	DE000UG00TG7	DE000UG00TH5	DE000UG00TJ1
DE000UG00TK9	DE000UG00TL7	DE000UG00TM5	DE000UG00TN3	DE000UG00TP8	DE000UG00TQ6	DE000UG00TR4	DE000UG00TS2	DE000UG00TT0	DE000UG00TU8
DE000UG00TV6	DE000UG00TW4	DE000UG00TX2	DE000UG00TY0	DE000UG00TZ7	DE000UG00U04	DE000UG00U12	DE000UG00U20	DE000UG00U38	DE000UG00U46
DE000UG00U53	DE000UG00U61	DE000UG00U79	DE000UG00U87	DE000UG00U95	DE000UG00UA8	DE000UG00UB6	DE000UG00UC4	DE000UG00UD2	DE000UG00UE0
DE000UG00UF7	DE000UG00UG5	DE000UG00UH3	DE000UG00UJ9	DE000UG00UK7	DE000UG00UL5	DE000UG00UM3	DE000UG00UN1	DE000UG00UP6	DE000UG00UQ4
DE000UG00UR2	DE000UG00US0	DE000UG00UT8	DE000UG00UU6	DE000UG00UV4	DE000UG00UW2	DE000UG00UX0	DE000UG00UY8	DE000UG00UZ5	DE000UG00V03
DE000UG00V11	DE000UG00V29	DE000UG00V37	DE000UG00V45	DE000UG00V52	DE000UG00V60	DE000UG00V78	DE000UG00V86	DE000UG00V94	DE000UG00VA6
DE000UG00VB4	DE000UG00VC2	DE000UG00VD0	DE000UG00VE8	DE000UG00VF5	DE000UG00VG3	DE000UG00VH1	DE000UG00VJ7	DE000UG00VK5	DE000UG00VL3
DE000UG00VM1	DE000UG00VN9	DE000UG00VP4	DE000UG00VQ2	DE000UG00VR0	DE000UG00VS8	DE000UG00VT6	DE000UG00VU4	DE000UG00VV2	DE000UG00VW0
DE000UG00VX8	DE000UG00VY6	DE000UG00VZ3	DE000UG00W02	DE000UG00W10	DE000UG00W28	DE000UG00W36	DE000UG00W44	DE000UG00W51	DE000UG00W69
DE000UG00W77	DE000UG00W85	DE000UG00W93	DE000UG00WA4	DE000UG00WB2	DE000UG00WC0	DE000UG00WD8	DE000UG00WE6	DE000UG00WF3	DE000UG00WG1
DE000UG00WH9	DE000UG00WJ5	DE000UG00WK3	DE000UG00WL1	DE000UG00WM9	DE000UG00WN7	DE000UG00WP2	DE000UG00WQ0	DE000UG00WR8	DE000UG00WS6
DE000UG00WT4	DE000UG00WU2	DE000UG00WV0	DE000UG00WW8	DE000UG00WX6	DE000UG00WY4	DE000UG00WZ1	DE000UG00X01	DE000UG00X19	DE000UG00X27
DE000UG00X35	DE000UG00X43	DE000UG00X50	DE000UG00X68	DE000UG00X76	DE000UG00X84	DE000UG00X92	DE000UG00XA2	DE000UG00XB0	DE000UG00XC8
DE000UG00XD6	DE000UG00XE4	DE000UG00XF1	DE000UG00XG9	DE000UG00XH7	DE000UG00XJ3	DE000UG00XK1	DE000UG00XL9	DE000UG00XM7	DE000UG00XN5
DE000UG00XP0	DE000UG00XQ8	DE000UG00XR6	DE000UG00XS4	DE000UG00XT2	DE000UG00XU0	DE000UG00XV8	DE000UG00XW6	DE000UG00XX4	DE000UG00XY2
DE000UG00XZ9	DE000UG00Y00	DE000UG00Y18	DE000UG00Y26	DE000UG00Y34	DE000UG00Y42	DE000UG00Y59	DE000UG00Y67	DE000UG00Y75	DE000UG00Y83
DE000UG00Y91	DE000UG00YA0	DE000UG00YB8	DE000UG00YC6	DE000UG00YD4	DE000UG00YE2	DE000UG00YF9	DE000UG00YG7	DE000UG00YH5	DE000UG00YJ1
DE000UG00YK9	DE000UG00YL7	DE000UG00YM5	DE000UG00YN3	DE000UG00YP8	DE000UG00YQ6	DE000UG00YR4	DE000UG00YS2	DE000UG00YT0	DE000UG00YU8
DE000UG00YV6	DE000UG00YW4	DE000UG00YX2	DE000UG00YY0	DE000UG00YZ7	DE000UG00Z09	DE000UG00Z17	DE000UG00Z25	DE000UG00Z33	DE000UG00QC2
DE000UG00QD0	DE000UG00QE8	DE000UG00QF5	DE000UG00QG3	DE000UG00QH1	DE000UG00QJ7	DE000UG00QK5	DE000UG00QL3	DE000UG00QM1	DE000UG00QN9
DE000UG00QP4	DE000UG00QQ2	DE000UG00QR0	DE000UG00QS8	DE000UG00QT6	DE000UG00QU4	DE000UG00QV2	DE000UG00QW0	DE000UG00QX8	DE000UG00QY6
DE000UG00QZ3	DE000UG00R09	DE000UG00R17	DE000UG00R25	DE000UG00R33	DE000UG00R41	DE000UG00R58	DE000UG00R66	DE000UG00R74	DE000UG00R82

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000UG00R90	DE000UG00RA4	DE000UG00RB2	DE000UG00RC0	DE000UG00RD8	DE000UG00RE6	DE000UG00RF3	DE000UG00RG1	DE000UG00RH9	DE000UG00RJ5
DE000UG00RK3	DE000UG00RL1	DE000UG00RM9	DE000UG00RN7	DE000UG00RP2	DE000UG00RQ0	DE000UG00RR8	DE000UG00RS6	DE000UG00RT4	DE000UG00RU2
DE000UG00RV0	DE000UG00RW8	DE000UG00RX6	DE000UG00RY4	DE000UG00RZ1	DE000UG00S08	DE000UG00S16	DE000UG00S24	DE000UG00S32	DE000UG00S40
DE000UG00S57	DE000UG00S65	DE000UG00S73	DE000UG00S81	DE000UG00S99	DE000UG00SA2	DE000UG00SB0	DE000UG00SC8	DE000UG00SD6	DE000UG00SE4
DE000UG00SF1	DE000UG00SG9	DE000UG00SH7	DE000UG00SJ3	DE000UG00SK1	DE000UG00SL9	DE000UG00SM7	DE000UG00SN5	DE000UG00SP0	DE000UG00SQ8
DE000UG00MS7	DE000UG00MT5	DE000UG00MU3	DE000UG00MV1	DE000UG00MW9	DE000UG00MX7	DE000UG00MY5	DE000UG00MZ2	DE000UG00N03	DE000UG00N11
DE000UG00N29	DE000UG00N37	DE000UG00N45	DE000UG00N52	DE000UG00N60	DE000UG00N78	DE000UG00N86	DE000UG00N94	DE000UG00NA3	DE000UG00NB1
DE000UG00NC9	DE000UG00ND7	DE000UG00NE5	DE000UG00NF2	DE000UG00NG0	DE000UG00NH8	DE000UG00NJ4	DE000UG02BG1	DE000UG02BH9	DE000UG02BJ5
DE000UG02BK3	DE000UG02BL1	DE000UG02BM9	DE000UG02BN7	DE000UG02BP2	DE000HVB5EP2	DE000HVB5LX1	DE000HV4XX71	DE000HC41N13	DE000HVB5UQ6
DE000HVB5UP8	DE000HVB5UY0	DE000HVB5UZ7	DE000HVB5UH5	DE000HVB5UG7	DE000HV4XUX9	DE000HVB7LY5	DE000HVB7LZ2	DE000HVB8P57	DE000HVB6051
DE000HD6PBF9	DE000HD8VL71	DE000HD8VL89	DE000HD8VL55	DE000HD8VL63	DE000HD5ASX0	DE000HD59UE0	DE000HD5AT55	DE000HD59UD2	DE000HD51Z07
DE000HD51Z15	DE000HC7LV90	DE000HD96Z46	DE000HD51Z23	DE000HD5ZQD3	DE000UG035N8	DE000HD6FQS1	DE000UG02H58	DE000HD5ZKD6	DE000UG02H66
DE000HD6FQR3	DE000UG035M0	DE000HD8RJ63	DE000HD5ZQC5	DE000HD1ZP54	DE000HD1ZP47	DE000HD7NE71	DE000HD7NBE5	DE000HD7NBF2	DE000HD7STT4
DE000HD7FYG8	DE000HD950P3	DE000HD954L4	DE000HD0FPS6	DE000HD0FPT4	DE000HD0FPR8	DE000HD1ZP62	DE000HD1ZP39	DE000HD6UGN2	DE000HD6UGM4
DE000HD681C2	DE000HD681B4	DE000HD681A6	DE000HD681D0	DE000HW6XC07	DE000HW6PRV9	DE000HW6ZBT6	DE000HW6X1V4	DE000HW6PGK5	DE000HW6D1N5
DE000HW6DD00	DE000HW6DD18	DE000HW7AVP3	DE000HW6XJ83	DE000HW6YE79	DE000HW6UU24	DE000HW6VFX8	DE000HW6N1F9	DE000HVB67C9	DE000HV4Y4J6
DE000HV4Y5D6	DE000HVB59G7	DE000HVB5SA4	DE000HVB55B6	DE000HVB5F94	DE000HVB6515	DE000HVB6192	DE000HVB6GP5	DE000HVB6AQ6	DE000HVB5YM7
DE000HVB6RA4	DE000HVB6V44	DE000HVB79M3	DE000HVB6Y58	DE000HVB7PQ2	DE000HD0QUR5	DE000HD0QUS3	DE000HD698L7	DE000HD51Z31	DE000HD8WTP2
DE000HD90PK2	DE000HD6DUU4	DE000HVB8EQ4	DE000HV4Y2T9	DE000HV4XK19	DE000HV4XR12	DE000HV4XPC3	DE000HV4XVD9	DE000HV4Y454	DE000HV4XLF5
DE000HV4XYM4	DE000HV4Y132	DE000HV4XTJ0	DE000HV4Y4V1	DE000HVB8EA8	DE000HV4Y5G9	DE000HV4Y3S9	DE000HV4Y4H0	DE000HV4Y3C3	DE000HV4Y2U7
DE000HVB8DM5	DE000HV4XNY2	DE000HV4XXD5	DE000HV4XXX3	DE000HV4XMX6	DE000HV4XR61	DE000HV4XYS1	DE000HV4XZ12	DE000HV4XGY6	DE000HV4XSR5
DE000HV4XHK3	DE000HV4XQH0	DE000HV4Y025	DE000HVB8NJ0	DE000HV4XL34	DE000HVB8P08	DE000HV4XL26	DE000HVB8MH6	DE000HV4XYH4	DE000HV4XNZ9
DE000HV4XQU3	DE000HV4XUT7	DE000HV4XNH7	DE000HV4Y1U9	DE000HV4XTG6	DE000HVB8HA1	DE000HV4XJW4	DE000HV4XK92	DE000HV4XPQ3	DE000HVB8N75
DE000HV4XJX2	DE000HV4XPR1	DE000HVB8MG8	DE000HV4Y181	DE000HV4XV16	DE000HVB8G82	DE000HV4XHL1	DE000HV4XGK5	DE000HVB8JA7	DE000HV4XLB4
DE000HV4XWB1	DE000HV4XLC2	DE000HV4XTF8	DE000HVB8LH8	DE000HVB8LJ4	DE000HV4XMY4	DE000HV4XWZ0	DE000HV4XQT5	DE000HVB8HG8	DE000HV4XR53
DE000HVB8G25	DE000HV4XSS3	DE000HVB8NK8	DE000HVB8FK4	DE000HV4XNG9	DE000HV4XUU5	DE000HV4XWA3	DE000HVB8N67	DE000HVB8NZ6	DE000HVB8L28
DE000HV4XK84	DE000HVB8K94	DE000HV4XQG2	DE000HV4XZS8	DE000HV4XX06	DE000HV4XTZ6	DE000HV4XTY9	DE000HV4XVR9	DE000HV4XVS7	DE000HV4XV24
DE000HV4Y249	DE000HVB5772	DE000HVB5376	DE000HVB5EX6	DE000HV4XL91	DE000HV4XQF4	DE000HVB8HE3	DE000HV4XGW0	DE000HVB5ZP7	DE000HVB8MB9
DE000HV4Y082	DE000HV4Y090	DE000HV4XY13	DE000HV4XGV2	DE000HVB8F26	DE000HVB7KH2	DE000HV4XQE7	DE000HV4XTL6	DE000HV4XY05	DE000HVB86J4
DE000HV4XLA6	DE000HVB7KG4	DE000HVB7GX7	DE000HVB8MC7	DE000HVB7VP2	DE000HVB7P17	DE000HVB5ZQ5	DE000HVB8F18	DE000HVB8HD5	DE000HV4XTK8
DE000HVB7YF7	DE000HVB7TA8	DE000HVB63N5	DE000HVB7778	DE000HVB79Y8	DE000HVB8CS4	DE000HVB8CR6	DE000HV4XQL2	DE000HV4XQ05	DE000HVB7DV8

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HV4XK27	DE000HV4XH89	DE000HVB7J23	DE000HV4XYR3	DE000HVB8735	DE000HVB83T0	DE000HVB5S40	DE000HV4XS11	DE000HV4XW98	DE000HVB8B38
DE000HV4XNW6	DE000HVB8G66	DE000HVB89P5	DE000HV4Y165	DE000HV4Y0L0	DE000HV4Y0J4	DE000HV4Y0M8	DE000HV4Y0K2	DE000HV4Y0N6	DE000HV4Y0Q9
DE000HV4Y0P1	DE000HV4Y0R7	DE000HV4Y0Z0	DE000HV4Y0S5	DE000HV4Y0T3	DE000HV4Y173	DE000HV4Y0U1	DE000HV4Y0V9	DE000HV4Y116	DE000HV4Y0H8
DE000HV4Y108	DE000HV4Y0X5	DE000HV4Y0W7	DE000HV4Y0Y3	DE000HVB8EM3	DE000HD8NA33	DE000HD8NA41	DE000HD7AKH6	DE000HD8JNR8	DE000HD5A487
DE000HD9YU27	DE000HD9YU19	DE000HD9KX53	DE000HD9KX61	DE000HD8W0W3	DE000HD5B7V8	DE000HD8W0V5	DE000HVB4ZC8	DE000HVB7XH5	DE000HVB7XJ1
DE000HVB7XK9	DE000HV4Y363	DE000HV4Y355	DE000HV4Y371	DE000HV4Y3K6	DE000HV4Y595	DE000HV4Y5C8	DE000HV4Y3J8	DE000HV4Y5A2	DE000HV4Y5B0
DE000HV4Y272	DE000HV4Y462	DE000HV4Y264	DE000HV4Y470	DE000HV4Y298	DE000HV4Y280	DE000HV4Y496	DE000HV4Y561	DE000HV4Y2A9	DE000HV4Y3L4
DE000HV4Y3M2	DE000HV4Y256	DE000HV4Y488	DE000HV4Y2Q5	DE000HVB5WM1	DE000HVB5WL3	DE000HVB5384	DE000HVB54N4	DE000HVB4VN4	DE000HVB6H91
DE000HVB4W86	DE000HVB54P9	DE000HVB6H67	DE000HVB6KM4	DE000HVB6KY9	DE000HVB6H83	DE000HVB5F86	DE000HVB6H75	DE000HVB5LA9	DE000HV4XGS8
DE000HV4XKG5	DE000HV4XNR6	DE000HVB5236	DE000HVB5616	DE000HVB5VG5	DE000HVB79K7	DE000HVB8511	DE000HVB8AC2	DE000HVB6GQ3	DE000HVB81N7
DE000HVB6Y17	DE000HVB7Y81	DE000HVB87N4	DE000HVB8KZ2	DE000HV4XN24	DE000HV4XVV1	DE000HVB5210	DE000HVB5VF7	DE000HVB79L5	DE000HV4XJU8
DE000HV4XTB7	DE000HV4XXL8	DE000HVB6Y25	DE000HVB6GR1	DE000HVB6L61	DE000HVB7SB8	DE000HVB81Q0	DE000HVB8FL2	DE000HV4XN16	DE000HV4XVU3
DE000HVB6NV9	DE000HVB8CK1	DE000HVB6VC2	DE000HVB6VA6	DE000HVB6Y41	DE000HVB8A96	DE000HV4XJS2	DE000HV4XN32	DE000HV4XTC5	DE000HVB7H90
DE000HVB7VA4	DE000HVB8FP3	DE000HVB8L02	DE000HVB8CL9	DE000HV4XJT0	DE000HV4XQA5	DE000HV4XXM6	DE000HVB5608	DE000HVB7H82	DE000HVB7Y99
DE000HVB8NW3	DE000HVB6CD0	DE000HVB6L53	DE000HVB6SC8	DE000HVB7H74	DE000HVB81P2	DE000HVB87R5	DE000HVB8L10	DE000HV4XJV6	DE000HV4XTD3
DE000HV4XVT5	DE000HVB6NW7	DE000HVB79J9	DE000HVB8AA6	DE000HVB8NV5	DE000HV4XQB3	DE000HV4XXN4	DE000HVB5VE0	DE000HVB8CJ3	DE000HVB7Y73
DE000HVB6C96	DE000HVB7V92	DE000HVB8503	DE000HVB8AB4	DE000HVB7P66	DE000HVB84Z5	DE000HVB8NX1	DE000HV4XQC1	DE000HVB68R5	DE000HVB7EF9
DE000HVB7P74	DE000HV4XXP9	DE000HVB5YK1	DE000HVB7SC6	DE000HVB7EH5	DE000HVB6Y33	DE000HVB7EG7	DE000HVB7P58	DE000HVB87P9	DE000HVB8FN8
DE000HV4XN40	DE000HV4XTE1	DE000HVB7V84	DE000HV4XQD9	DE000HV4XP48	DE000HV4Y1X3	DE000HV4XP89	DE000HV4XSG8	DE000HV4XSH6	DE000HV4XLL3
DE000HV4XSJ2	DE000HV4XSK0	DE000HVB8ED2	DE000HV4XSL8	DE000HVB8MM6	DE000HVB8JF6	DE000HV4XRR7	DE000HV4XRL0	DE000HV4XSQ7	DE000HVB8MN4
DE000HV4Y1Y1	DE000HV4XH14	DE000HV4XP55	DE000HVB8FJ6	DE000HVB8CH7	DE000HV4XSN4	DE000HV4XYW3	DE000HV4XYX1	DE000HVB5JB1	DE000HV4XMV0
DE000HV4XMW8	DE000HVB8FW9	DE000HV4XSM6	DE000HV4XY99	DE000HVB8JE9	DE000HV4XKT8	DE000HVB8EE0	DE000HVB8JG4	DE000HV4XKU6	DE000HV4XUQ3
DE000HV4Y1Z8	DE000HV4XLM1	DE000HVB8EF7	DE000HV4XH22	DE000HVB8BN7	DE000HVB8BP2	DE000HV4XSP9	DE000HVB8BQ0	DE000HV4XLN9	DE000HV4XH30
DE000HVB8ML8	DE000HV4XKV4	DE000HV4XX14	DE000HVB89V3	DE000HVB5YZ9	DE000HVB62L1	DE000HVB6CB4	DE000HVB6NY3	DE000HV4XNQ8	DE000HVB8EP6
DE000HV4XR79	DE000HV4XZD0	DE000HV4XGR0	DE000HVB8J89	DE000HV4XGU4	DE000HV4XR87	DE000HVB65J8	DE000HVB8F67	DE000HVB8HM6	DE000HV4XKQ4
DE000HV4XU66	DE000HVB8CD6	DE000HVB5C55	DE000HVB5JF2	DE000HVB5JT3	DE000HVB5KH6	DE000HVB6EL9	DE000HVB6FL6	DE000HVB77S4	DE000HVB7FQ3
DE000HVB7G00	DE000HVB7U93	DE000HVB8CB0	DE000HV4XKC4	DE000HV4XZE8	DE000HVB6861	DE000HVB6KL6	DE000HVB7K79	DE000HV4XH48	DE000HV4XRS5
DE000HV4XWL0	DE000HVB5Z25	DE000HVB5BU8	DE000HVB5QP6	DE000HVB5VW2	DE000HVB8MJ2	DE000HV4XKW2	DE000HVB86A3	DE000HVB5VN1	DE000HVB62J5
DE000HVB67N6	DE000HVB68T1	DE000HVB65F6	DE000HVB6887	DE000HVB89U5	DE000HVB8EJ9	DE000HVB8F59	DE000HVB8H65	DE000HVB8HL8	DE000HVB8M35
DE000HV4XKE0	DE000HV4XP63	DE000HV4XX22	DE000HV4XZC2	DE000HVB5EW8	DE000HVB7LN8	DE000HV4XH63	DE000HV4XU58	DE000HVB8CC8	DE000HVB8BM9
DE000HVB8487	DE000HVB8EK7	DE000HVB8M50	DE000HV4XNM7	DE000HV4XWM8	DE000HV4XX30	DE000HV4XYZ6	DE000HV4XMT4	DE000HV4XZF5	DE000HVB6BU6

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HV4XRA3	DE000HV4XU41	DE000HV4XUS9	DE000HVB8CE4	DE000HVB7828	DE000HVB7K61	DE000HVB7TY8	DE000HVB7UB4	DE000HVB7XZ7	DE000HVB80W0
DE000HVB85Y5	DE000HVB87B9	DE000HVB8F75	DE000HVB8H57	DE000HVB8HK0	DE000HVB8MK0	DE000HVB5YX4	DE000HVB89W1	DE000HVB8M84	DE000HV4Y1W5
DE000HVB5F78	DE000HVB8CT2	DE000HV4XRB1	DE000HVB8HN4	DE000HV4XGT6	DE000HV4XU74	DE000HV4XWN6	DE000HVB85Z2	DE000HVB8651	DE000HVB7DW6
DE000HV4XZ04	DE000HVB6WE6	DE000HVB80M1	DE000HV4XKP6	DE000HV4XNP0	DE000HV4XWP1	DE000HVB5TR6	DE000HVB63J3	DE000HV4XRQ9	DE000HVB6BT8
DE000HV4XXZ8	DE000HVB65H2	DE000HVB6S49	DE000HVB7Y08	DE000HV4XU25	DE000HV4XP71	DE000HVB5YV8	DE000HVB89S9	DE000HVB8F42	DE000HVB8HJ2
DE000HVB8M27	DE000HV4XGQ2	DE000HV4XKD2	DE000HV4XNK1	DE000HV4XU33	DE000HV4XWT3	DE000HVB5JM8	DE000HVB6101	DE000HVB7XB8	DE000HVB8JH2
DE000HV4XKX0	DE000HVB5TT2	DE000HVB60Y8	DE000HVB6G43	DE000HVB6VS8	DE000HVB80X8	DE000HVB8F83	DE000HVB8KY5	DE000HV4XMU2	DE000HV4Y223
DE000HV4XQS7	DE000HVB57U2	DE000HVB5CC4	DE000HVB5EY4	DE000HVB5QQ4	DE000HVB5YW6	DE000HVB60Z5	DE000HVB65G4	DE000HVB6NB1	DE000HVB6WA4
DE000HVB7G26	DE000HVB7HZ0	DE000HVB7R64	DE000HVB89T7	DE000HVB8BL1	DE000HVB8JJ8	DE000HVB8M43	DE000HV4XNL9	DE000HV4XUR1	DE000HVB8KQ1
DE000HVB5BE2	DE000HVB5P27	DE000HVB5392	DE000HVB82G9	DE000HV4XST1	DE000HV4XQY5	DE000HVB4ZB0	DE000HV4XNE4	DE000HVB61F5	DE000HV4XQP3
DE000HV4XQZ2	DE000HV4XSX3	DE000HV4XSWS	DE000HV4XSX1	DE000HV4XSU9	DE000HV4XSV7	DE000HV4XSZ8	DE000HV4XQQ1	DE000HD6VZ77	DE000HC7VCF4
DE000HD6VZ69	DE000HV4XYV5	DE000HD6VZ51	DE000HV4XYT9	DE000HD4RYA3	DE000HV4XYU7	DE000HD4RYB1	DE000HD6VZ85	DE000HD1ZL09	DE000HD1ZL17
DE000HC7VCL2	DE000HD4SZ41	DE000HD5MZE0	DE000HC7VCN8	DE000HC7VCJ6	DE000HC7VCM0	DE000HVB71A5	DE000HV4Y4T5	DE000HV4XTA9	DE000HVB7174
DE000HV4XT85	DE000HV4XHF3	DE000HV4XT93	DE000HV4Y4U3	DE000HVB6JL8	DE000HVB7182	DE000HV4XUZ4	DE000HVB7N27	DE000HV4XQN8	DE000HV4Y587
DE000HV4XVX7	DE000HV4XT02	DE000HV4XHG1	DE000HVB6JM6	DE000HVB6JK0	DE000HV4XHR8	DE000HV4Y447	DE000HV4Y413	DE000HV4Y3Z4	DE000HV4Y3Y7
DE000HV4XMR8	DE000HV4XMJ5	DE000HV4XWC9	DE000HV4XMS6	DE000HV4XVY5	DE000HV4XWK2	DE000HV4XWF2	DE000HV4XML1	DE000HV4XWD7	DE000HV4XWG0
DE000HV4XMF3	DE000HV4XWE5	DE000HV4XMK3	DE000HVB5ZT9	DE000HVB5ZS1	DE000HV4XM90	DE000HV4XUL4	DE000HV4XUN0	DE000HVB5ZU7	DE000HVB5ZX1
DE000HV4XMH9	DE000HV4XVE7	DE000HV4XMC0	DE000HV4XU82	DE000HV4XU90	DE000HV4XVF4	DE000HV4XMG1	DE000HV4XM82	DE000HV4XMA4	DE000HV4XMB2
DE000HVB6WH9	DE000HVB6WK3	DE000HV4XVZ2	DE000HV4XY39	DE000HV4Y348	DE000HVB7NZ8	DE000HV4XJR4	DE000HVB7VZ1	DE000HVB7VM9	DE000HVB6A31
DE000HVB6EC8	DE000HVB56P4	DE000HVB6QY6	DE000HVB5KW5	DE000HVB5RQ2	DE000HVB5ZC5	DE000HVB6424	DE000HVB6AC6	DE000HVB6ZA7	DE000HVB72V9
DE000HVB76H9	DE000HVB7C12	DE000HVB4XZ4	DE000HVB5AH7	DE000HVB5HQ3	DE000HVB5V29	DE000HVB5XH9	DE000HVB62G1	DE000HVB6721	DE000HVB6TN3
DE000HVB7C04	DE000HVB7GE7	DE000HVB5HN0	DE000HVB60J9	DE000HVB6WX6	DE000HVB7992	DE000HVB7GF4	DE000HVB5KX3	DE000HVB76G1	DE000HVB5V03
DE000HVB62C0	DE000HVB6TP8	DE000HVB6ZC3	DE000HVB72U1	DE000HVB7BZ3	DE000HVB5NW9	DE000HVB5RR0	DE000HVB5V11	DE000HVB6739	DE000HVB56N9
DE000HVB5KY1	DE000HVB6AB8	DE000HVB6WY4	DE000HVB72W7	DE000HVB56U4	DE000HVB5CT8	DE000HVB5HR1	DE000HVB5NX7	DE000HVB6499	DE000HVB6E52
DE000HVB6ZB5	DE000HVB79A8	DE000HVB5AJ3	DE000HVB6TR4	DE000HVB76E6	DE000HVB5AF1	DE000HVB4XY7	DE000HVB56S8	DE000HVB5CS0	DE000HVB5L05
DE000HVB5ZD3	DE000HVB6416	DE000HVB6E60	DE000HVB5AL9	DE000HVB5V45	DE000HVB5UX2	DE000HVB5D05	DE000HVB6WZ1	DE000HVB5E61	DE000HVB5CZ5
DE000HVB5HS9	DE000HVB5NY5	DE000HVB5XK3	DE000HVB6WU2	DE000HVB6ZH2	DE000HVB7GG2	DE000HVB7K95	DE000HVB7ZZ2	DE000HVB56T6	DE000HVB5KZ8
DE000HVB5XG1	DE000HVB5ZA9	DE000HVB62E6	DE000HVB6QX8	DE000HVB5P01	DE000HVB5RS8	DE000HVB5XL1	DE000HVB5E12	DE000HVB5V37	DE000HVB6E78
DE000HVB5XJ5	DE000HVB8008	DE000HVB5AK1	DE000HVB59R4	DE000HVB5HP5	DE000HVB60K7	DE000HVB7ZR9	DE000HVB5335	DE000HVB8GT3	DE000HVB88D3
DE000HVB7A48	DE000HVB7AM3	DE000HVB77M7	DE000HVB8GS5	DE000HVB88E1	DE000HVB74P7	DE000HVB7GH0	DE000HVB7A30	DE000HVB8HQ7	DE000HVB7Z72
DE000HVB88C5	DE000HVB5350	DE000HVB5368	DE000HV4XLZ3	DE000HV4XM09	DE000HV4XM41	DE000HV4Y1H6	DE000HV4XY47	DE000HV4XY21	DE000HV4Y1J2

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HV4Y058	DE000HV4Y033	DE000HV4Y041	DE000HV4Y3V3	DE000HVB60V4	DE000HVB64D4	DE000HVB59Z7	DE000HVB6H42	DE000HVB7MA3	DE000HVB7T05
DE000HVB88W3	DE000HVB8E19	DE000HVB8N34	DE000HVB8KJ6	DE000HVB8B95	DE000HVB8KH0	DE000HVB51T7	DE000HVB59Y0	DE000HVB6H59	DE000HV4XMM9
DE000HVB5DT6	DE000HVB6MK4	DE000HVB51S9	DE000HVB7X17	DE000HV4XJM5	DE000HVB8MX3	DE000HVB6R40	DE000HVB7KF6	DE000HVB8305	DE000HVB88Y9
DE000HVB7SY0	DE000HVB5A16	DE000HVB8KL2	DE000HVB5E53	DE000HVB7P09	DE000HVB7X25	DE000HVB7SR4	DE000HVB88X1	DE000HVB82Z9	DE000HV4XJ61
DE000HV4XMN7	DE000HVB7NX3	DE000HVB8BA4	DE000HVB8N42	DE000HVB8E01	DE000HVB8DH5	DE000HVB8AX8	DE000HVB5GV5	DE000HVB8DJ1	DE000HVB7Z80
DE000HV4XJB8	DE000HVB88F8	DE000HVB7ND5	DE000HVB8LA3	DE000HVB7KD1	DE000HV4XJN3	DE000HVB8N26	DE000HVB8F91	DE000HVB8KF4	DE000HVB8DG7
DE000HVB8DF9	DE000HVB7NB9	DE000HVB7SW4	DE000HVB7ZA5	DE000HV4XJF9	DE000HVB8AP4	DE000HVB8KG2	DE000HVB8DK9	DE000HVB8DE2	DE000HV4XJ79
DE000HVB8AM1	DE000HVB8KD9	DE000HVB7KC3	DE000HVB7NA1	DE000HVB7ST0	DE000HVB8GV9	DE000HV4XJ87	DE000HVB8MY1	DE000HVB8263	DE000HV4XJ11
DE000HVB8MZ8	DE000HVB8GU1	DE000HVB8AS8	DE000HVB7SV6	DE000HV4XKZ5	DE000HV4XJP8	DE000HVB8HW5	DE000HV4XJG7	DE000HVB8FF4	DE000HVB8NQ5
DE000HVB8FC1	DE000HVB8D77	DE000HVB8HX3	DE000HV4XJ20	DE000HVB8J14	DE000HV4XJE2	DE000HVB8J06	DE000HV4XGA6	DE000HVB8NR3	DE000HVB8LL0
DE000HV4XJ53	DE000HVB8J30	DE000HVB8HY1	DE000HVB8DB8	DE000HVB8H08	DE000HV4XJ38	DE000HVB8D93	DE000HVB8DD4	DE000HV4XJ46	DE000HV4XG80
DE000HVB8DC6	DE000HVB8GP1	DE000HVB8DA0	DE000HVB8LM8	DE000HVB8LK2	DE000HVB8HZ8	DE000HVB8NP7	DE000HV4XJL7	DE000HVB8LP1	DE000HV4XJQ6
DE000HV4XG98	DE000HV4XJ12	DE000HVB8FD9	DE000HVB8D85	DE000HVB8J22	DE000HV4XJ04	DE000HVB8C37	DE000HV4XGE8	DE000HV4XGF5	DE000HVB8H16
DE000HVB8HV7	DE000HV4XHZ1	DE000HVB8LZ0	DE000HV4XPS9	DE000HV4XGD0	DE000HVB8HT1	DE000HVB8GJ4	DE000HVB8ME3	DE000HVB8NU7	DE000HVB8KX7
DE000HVB8NT9	DE000HVB8H24	DE000HV4XPV3	DE000HVB8MF0	DE000HVB8NS1	DE000HV4XHY4	DE000HVB8MD5	DE000HV4XHW8	DE000HV4XPT7	DE000HV4XHX6
DE000HVB8GK2	DE000HVB8L93	DE000HVB8HU9	DE000HVB8HS3	DE000HVB8GL0	DE000HVB8GM8	DE000HVB5400	DE000HVB8J55	DE000HVB8CU0	DE000HV4XK43
DE000HVB8LR7	DE000HVB7N92	DE000HVB8LN6	DE000HVB7RY2	DE000HVB8EN1	DE000HVB85R9	DE000HVB8CY2	DE000HVB7RQ8	DE000HVB7PL3	DE000HVB8J48
DE000HVB7PH1	DE000HVB8CV8	DE000HVB6GV3	DE000HVB8BT4	DE000HVB8LQ9	DE000HVB85Q1	DE000HVB82B0	DE000HVB8A47	DE000HVB85M0	DE000HVB7N84
DE000HVB7RX4	DE000HVB8GR7	DE000HVB5SC0	DE000HV4XNT2	DE000HV4XNS4	DE000HVB8313	DE000HVB6LV3	DE000HVB8N18	DE000HV4XJ95	DE000HVB6LW1
DE000HV4XJH5	DE000HVB8N59	DE000HVB8BJ5	DE000HVB6LT7	DE000HVB8KE7	DE000HVB8BH9	DE000HVB8KC1	DE000HVB8KK4	DE000HVB7WZ9	DE000HVB7X66
DE000HVB8E35	DE000HVB8E27	DE000HVB79S0	DE000HV4XZ87	DE000HV4XZA6	DE000HV4XZ95	DE000HV4XM25	DE000HVB8BR8	DE000HV4XM33	DE000HV4XM17
DE000HVB6QD0	DE000HV4XLQ2	DE000HV4XLY6	DE000HV4XLR0	DE000HV4XS78	DE000HV4XS86	DE000HV4XS60	DE000HVB8H32	DE000HV4XS52	DE000HV4XLS8
DE000HVB8GQ9	DE000HVB8C29	DE000HVB8EW2	DE000HV4XLW0	DE000HVB8C11	DE000HVB8BY4	DE000HV4XLP4	DE000HVB8BW8	DE000HVB8BX6	DE000HVB8BZ1
DE000HVB8EV4	DE000HVB8C45	DE000HV4XLV2	DE000HVB8JK6	DE000HVB8EU6	DE000HVB8ES0	DE000HV4XS94	DE000HVB8HR5	DE000HVB8ET8	DE000HV4XLU4
DE000HVB8C03	DE000HVB8ER2	DE000HVB61C2	DE000HVB77F1	DE000HV4XPK6	DE000HVB78F9	DE000HVB70T7	DE000HVB7GY5	DE000HVB60P6	DE000HVB63C8
DE000HVB6697	DE000HVB6DC0	DE000HVB7Z64	DE000HVB70L4	DE000HVB7B70	DE000HVB77E4	DE000HVB7GW9	DE000HV4XPJ8	DE000HV4XLX8	DE000HVB7BH1
DE000HVB7GU3	DE000HVB6C39	DE000HVB70S9	DE000HVB78K9	DE000HVB8CX4	DE000HVB8CW6	DE000HVB7WD6	DE000HVB8JL4	DE000HV4XL T6	DE000HVB8FA5
DE000HV4XPH2	DE000HVB7B47	DE000HVB7KM2	DE000HVB7H17	DE000HVB8FB3	DE000HV4XPG4	DE000HV4XPF6	DE000HVB70R1	DE000HVB77D6	DE000HVB6F85
DE000HVB7729	DE000HVB7AF7	DE000HVB71W9	DE000HVB5E95	DE000HVB4WY9	DE000HVB71X7	DE000HVB6ZV3	DE000HVB75D0	DE000HVB71V1	DE000HVB75L3
DE000HVB55U6	DE000HVB6ZU5	DE000HVB7588	DE000HVB73R5	DE000HVB6SY2	DE000HVB7075	DE000HVB6W43	DE000HVB76B2	DE000HVB6W50	DE000HVB7FF6
DE000HVB60L5	DE000HVB6SZ9	DE000HVB73S3	DE000HVB76D8	DE000HVB8347	DE000HVB6T06	DE000HVB6W68	DE000HVB7WY2	DE000HVB7Q73	DE000HVB63Y2

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HVB6705	DE000HVB62F3	DE000HVB7968	DE000HVB7MC9	DE000HVB6AA0	DE000HVB6713	DE000HVB6Q09	DE000HVB6PX0	DE000HVB6A98	DE000HVB62D8
DE000HVB6AE2	DE000HVB6Q17	DE000HVB8024	DE000HVB7BW0	DE000HVB7J07	DE000HVB7MB1	DE000HVB6PU6	DE000HVB6465	DE000HVB79B6	DE000HVB7BY6
DE000HVB7J15	DE000HVB8016	DE000HVB7TH3	DE000HVB7Q65	DE000HVB6309	DE000HVB5YC8	DE000HVB5QK7	DE000HVB6325	DE000HVB6317	DE000HVB5DV2
DE000HVB8LB1	DE000HVB8LC9	DE000HVB6L04	DE000HVB5DU4	DE000HVB8N00	DE000HVB70N0	DE000HVB73P9	DE000HVB73Q7	DE000HVB7BX8	DE000HVB6MH0
DE000HVB6TQ6	DE000HVB6MJ6	DE000HVB5HT7	DE000HV4XVK4	DE000HV4XVM0	DE000HV4XVN8	DE000HV4XVL2	DE000HV4XVH0	DE000HV4XVJ6	DE000HV4Y3W1
DE000HV4Y3U5	DE000HV4Y3X9	DE000HV4Y3T7	DE000HV4Y4X7	DE000HV4Y4Y5	DE000HV4Y4W9	DE000HV4Y314	DE000HV4Y4N8	DE000HV4Y2X1	DE000HV4Y4E7
DE000HV4Y2Z6	DE000HV4Y306	DE000HV4Y4D9	DE000HV4Y2W3	DE000HV4Y4F4	DE000HV4Y4G2	DE000HV4Y2Y9	DE000HV4Y504	DE000HV4Y2H4	DE000HV4Y4A5
DE000HV4Y4Z2	DE000HV4Y2F8	DE000HV4Y330	DE000HV4Y4B3	DE000HV4Y4C1	DE000HV4Y322	DE000HV4Y546	DE000HV4Y553	DE000HV4Y520	DE000HV4Y538
DE000HV4Y512	DE000HV4XTU7	DE000HV4XTW3	DE000HV4XTT9	DE000HV4XTV5	DE000HV4Y1T1	DE000HV4Y1Q7	DE000HV4XXT1	DE000HV4XXV7	DE000HV4XXU9
DE000HV4Y1R5	DE000HV4Y1V7	DE000HV4XY70	DE000HV4XT69	DE000HV4Y1E3	DE000HV4Y1A1	DE000HV4XY54	DE000HV4XL00	DE000HV4Y1D5	DE000HV4Y1F0
DE000HV4XSD5	DE000HV4XKY8	DE000HV4XYE1	DE000HV4XY96	DE000HV4Y1C7	DE000HV4XY62	DE000HV4XY88	DE000HV4XT51	DE000HV4Y1G8	DE000HV4XXB9
DE000HV4XZM1	DE000HV4XZK5	DE000HV4XZ53	DE000HV4XZ46	DE000HV4XZN9	DE000HV4XWY3	DE000HV4XZ61	DE000HV4XXA1	DE000HV4XYP7	DE000HV4Y1S3
DE000HV4XZ38	DE000HV4XXC7	DE000HV4XSC7	DE000HV4XPU5	DE000HV4XT77	DE000HV4XWW7	DE000HV4Y1N4	DE000HV4XX97	DE000HV4Y1P9	DE000HV4Y1M6
DE000HV4XXR5	DE000HV4XT44	DE000HV4XZL3	DE000HV4XZJ7	DE000HV4XUK6	DE000HV4XZ79	DE000HV4XR38	DE000HV4XW15	DE000HV4XR20	DE000HV4XW31
DE000HV4XL18	DE000HV4XYA9	DE000HV4XW49	DE000HV4XW56	DE000HV4XYJ0	DE000HV4XYN2	DE000HV4XW23	DE000HV4XYB7	DE000HV4XXS3	DE000HV4XR46
DE000HVB6LU5	DE000HV4XWX5	DE000HV4XUV3	DE000HV4XWV9	DE000HV4XV73	DE000HV4XV81	DE000HV4Y1B9	DE000HVB6SN5	DE000HV4XUG4	DE000HVB7TJ9
DE000HV4XUH2	DE000HVB6QM1	DE000HVB7WE4	DE000HV4XUY7	DE000HV4Y5K1	DE000HV4Y5J3	DE000HVB84J9	DE000HVB58C8	DE000HVB5BR4	DE000HVB5ES6
DE000HVB5HY7	DE000HVB6PG5	DE000HVB6HQ1	DE000HVB7QP2	DE000HVB7QE6	DE000HVB5J17	DE000HVB53L0	DE000HVB5EU2	DE000HVB4X93	DE000HVB5MC3
DE000HVB64H5	DE000HVB8B61	DE000HVB6X26	DE000HVB7HU1	DE000HVB7MW7	DE000HVB8B79	DE000HVB8DZ7	DE000HVB7HT3	DE000HVB5T49	DE000HVB64F9
DE000HVB7HS5	DE000HVB61T6	DE000HV4XSA1	DE000HV4XPY7	DE000HV4XPX9	DE000HV4XPZ4	DE000HV4XVP3	DE000HV4XLG3	DE000HV4XPW1	DE000HV4XLH1
DE000HVB8131	DE000HVB8123	DE000HVB8DX2	DE000HV4Y389	DE000HV4Y3A7	DE000HV4Y397	DE000HVB67U1	DE000HVB67T3	DE000HVB8NL6	DE000HVB8L51
DE000HVB8NM4	DE000HVB8L69	DE000HVB7YL5	DE000HVB8L77	DE000HVB7EU8	DE000HVB8NN2	DE000HVB7ET0	DE000HV4XPL4	DE000HVB7LK4	DE000HV4XZW0
DE000HV4XZU4	DE000HV4XH06	DE000HV4XPM2	DE000HV4XKM3	DE000HVB65M2	DE000HVB7QR8	DE000HV4XKN1	DE000HV4XS37	DE000HVB83Y0	DE000HVB65P5
DE000HVB8FZ2	DE000HVB83Z7	DE000HV4XS45	DE000HV4XZX8	DE000HV4XVC1	DE000HVB6ST2	DE000HVB7TK7	DE000HV4XVB3	DE000HVB8EH3	DE000HV4XTP7
DE000HV4XZY6	DE000HVB8LX5	DE000HV4XSFO	DE000HV4XSE3	DE000HV4XRE5	DE000HVB7MX5	DE000HVB89G4	DE000HVB8LD7	DE000HV4XRD7	DE000HVB8E84
DE000HVB5632	DE000HVB5640	DE000HVB5624	DE000HV4XNB0	DE000HVB8LF2	DE000HV4XW72	DE000HVB7YT8	DE000HVB82S4	DE000HV4XW64	DE000HVB7YU6
DE000HV4XNC8	DE000HVB8M68	DE000HV4XW80	DE000HV4XUB5	DE000HV4XKK7	DE000HV4XND6	DE000HVB8E76	DE000HVB61P4	DE000HV4XRF2	DE000HV4XRG0
DE000HVB69R3	DE000HVB8E68	DE000HV4XKH3	DE000HVB8GE5	DE000HVB8GF2	DE000HVB7JE1	DE000HV4XKJ9	DE000HV4Y4S7	DE000HVB8NA9	DE000HV4XUC3
DE000HVB8NB7	DE000HVB8GD7	DE000HD8NS90	DE000HV4XR04	DE000HD1V6S6	DE000HD2PH89	DE000HVB8GZ0	DE000HVB8GY3	DE000HVB8GX5	DE000HVB8GB1
DE000HVB8GC9	DE000HVB6TD4	DE000HVB6TC6	DE000HVB6TB8	DE000HVB6HH0	DE000HVB6M86	DE000HVB6HJ6	DE000HVB6QA6	DE000HVB6M94	DE000HVB7E69
DE000HVB6MA5	DE000HVB6Q82	DE000HVB6QB4	DE000HVB7E85	DE000HVB6HK4	DE000HVB6QC2	DE000HVB7BJ7	DE000HVB7E77	DE000HVB6MB3	DE000HV4XXQ7

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichem Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HV4XUA7	DE000HV4XXG8	DE000HVB80S8	DE000HV4XHV0	DE000HV4XXE3	DE000HVB6SJ3	DE000HVB6NZ0	DE000HVB8KR9	DE000HD8VW78	DE000HD9CGE3
DE000HD8AWX6	DE000HD8AXL9	DE000HD9UE88	DE000HD9CGF0	DE000HD9UE96	DE000HD9G437	DE000HVB8AE8	DE000HV4XYK8	DE000HVB8DT0	DE000HVB8DR4
DE000HVB89L4	DE000HVB8BC0	DE000HVB8EB6	DE000HVB8CG9	DE000HV4XN57	DE000HVB8FX7	DE000HVB8EL5	DE000HVB8A54	DE000HV4XT10	DE000HVB8MP9
DE000HVB8AZ3	DE000HVB8C78	DE000HV4XL83	DE000HV4XRW7	DE000HV4XRU1	DE000HVB8ND3	DE000HVB8JN0	DE000HVB8NE1	DE000HV4XRX5	DE000HV4XVG2
DE000HVB8NC5	DE000HV4XRV9	DE000HV4XL75	DE000HV4XJZ7	DE000HVB8KM0	DE000HV4XK01	DE000HVB8388	DE000HVB4XL4	DE000HV4XZT6	DE000HV4XRZ0
DE000HV4Y2M4	DE000HV4XUP5	DE000HVB8JD1	DE000HV4XKL5	DE000HVB88S1	DE000HV4XME6	DE000HV4XUW1	DE000HV4Y4R9	DE000HV4XZZ3	DE000HVB8KT5
DE000HVB8EY8	DE000HV4XQR9	DE000HV4XHT4	DE000HV4XHS6						

Für darüber hinausgehende Informationen wird auf den Abschnitt *III.E.3 Aufrechterhaltung von öffentlichen Angeboten von Wertpapieren, die auf Grundlage eines Vorgänger-Basisprospekts eröffnet wurden* verwiesen.